Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1852)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung : 1852

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Wintersitzung. — 1852.

Zirkular
an
die Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Durch Schreiben vom 20. dieß zeigte mir Herr Großrathspräsident Funk an, daß er infolge der Annahme der Stelle des Bezirksprokurators des Seelandes aus dem Großen Rathe trete, und daß ihm unter'm 30. November letzthin ein von mehr als zwanzig Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnetes schriftliches Begehren eingereicht worden sei, daß derselbe spätestens auf den 5. Jenner 1852 zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werde, welchem Folge zu geben er mir überlasse.

Ich habe mich nun aber überzeugt, daß, da in der nächsten Sitzung auch das Büdget, so wie andere wichtige Finanzgegenstände berathen, und diese von der Staatswirthschaftskommission vorberathen werden müssen, und da diese letzte nicht wohl unmittelbar nach dem Neujahr einberufen werden kann, die Einberufung des Großen Rathes auf den 5. Jenner nicht ohne Nachtheil für die Geschäftsordnung stattfinden könnte, und glaube daher, es über mich nehmen zu sollen, auf diesen Tag bloß die Staatswirthschaftskommission, den Großen Rath dagegen erst auf den 8. einzuberufen. Dessenzufolge ersuche ich Sie, Herr Großrath, sich Donnerstag den 8. Jenner 1852, des Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Das Traktandenverzeichniß wird nachfolgen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. Dezember 1851.

Der Vizepräsident des Großen Rathes:
Kurz.

Kreisschreiben
an
sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Mit Bezugnahme auf das hierseitige Einberufungsschreiben vom 22. dieß zeige ich Ihnen nachträglich an, daß ich das Verzeichniß der Verhandlungsgegenstände für den am 8. Jenner 1852 außerordentlich sich versammelnden Großen Rath festgesetzt habe, wie folgt:

A. Gesetzesentwürfe:

1) über die Organisation der Kirchensynode (zweite Berathung);
2) über das Spielen (zweite Berathung);
3) über die Organisation der Amtsschaffnereien;
4) über die Militärorganisation;
5) über Errichtung der Stelle eines dem Richteramte Bern beizuordnenden Untersuchungsrichters;
6) über Regulirung nach dem neuen Münzfuße von denjenigen Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen, welche nicht im Besoldungsgesetze vom 9. Jenner 1851 enthalten sind;
7) Ohmgeldtarif in neuer Währung.

B. Vorträge:

1) über Strafnachlaßgesuche;
2) über Naturalisationsgesuche;
3) über Kantonnementsverträge;
4) über den Verkauf des Brandis-Gutes;
5) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1852;
6) Staatsrechnung von 1850;
7) Vortrag über stattgehabte Wahlen;
8) über ein Landentschädigungsgesuch von Grundeigenthümern an der Aare zwischen Aarberg und Büren;
9) über die Salzbohrversuche in der Luckern;
10) über das Entschädigungsgesuch mehrerer Stellvertreter von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten;
11) über das Unterstützungsgesuch eines gewesenen katholischen Pfarrers;
12) über das Entlassungsgesuch eines Stabsoffiziers;
13) über die in der vorigen Sitzung nicht behandelten Anzüge und Mahnungen;
14) über das Auswanderungswesen;
15) über die Ablehnung der Stelle eines Regierungsrathes an die Stelle des Herrn Regierungsstatthalters Wenger.

C. Wahlen:

1) eventuell, Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an der Stelle des Herrn Wenger.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 31. Dezember 1851.

Der Vizepräsident des Großen Rathes:
Kurz.

Bericht

der

Direktion der Finanzen

an

den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes des Kantons Bern.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Bei Ueberreichung des Voranschlages der Staatseinnahmen und Ausgaben pro 1852 sieht sich die Direktion der Finanzen veranlaßt, sowohl über diesen Voranschlag selbst, als über unsere Finanzlage im Allgemeinen, Ihnen, zu Handen des Großen Rathes, Bericht abzustatten.

Zuerst gedenkt sie in einer gedrängten Uebersicht

1) die Lage der frühern und jetzigen Zustände unserer Finanzen darzustellen,
2) die Ursachen der mehr oder weniger großen Rückgänge zu erwähnen,
3) die Mittel vorzuschlagen, wie diesen Rückgängen für die Zukunft vorgebeugt werden könne, damit künftighin Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht kommen, nebst Angabe, was in dieser Beziehung gemacht oder vorbereitet ist. Endlich
4) einige Erläuterungen über das Büdget selbst. —

Wir fassen die Nrn. 1 und 2 als nahe verwandt zusammen.

Uebersicht der frühern und jetzigen Finanzlage und Ursachen der beständigen Rückgänge im Staatsvermögen.

Alle Staatsrechnungen von 1845 hinweg erzeigen eine ununterbrochene Reihe von Defizits, mit einziger Ausnahme des Jahres 1849, welches einen Ueberschuß Einnehmens von Liv. 288,112. 53 Rp. enthält. Dieser Ueberschuß ist aber mehr scheinbar als wirklich, weil ein direkter Steuerbezug von 1½ pro mille nicht nur für dasselbe Jahr Statt fand, sondern überdieß noch die Steuer vom Jahr 1848 in der gleichen Rechnung Aufnahme fand.

Die Rechnung des Jahres 1848 verzeigt nämlich die erste direkte Steuer, die im alten Kantonstheil pro 1847 erhoben wurde, welche auf Liv. 500,000 veranschlagt, jedoch in Wirklichkeit nur Liv. 414,899. 45 Rp. abwarf. Es kamen also auf das Jahr 1849 zwei direkte Steuern, nämlich eine pro 1848 mit 1, die andere pro 1849 mit 1½ pro mille, welche zusammen mit Liv. 1,100,983. 57 Rp. in's Einnehmen gebracht sind, und für dieses Jahr das Defizit vermieden.

Das Mehrausgeben über das Einnehmen beträgt dagegen in den Jahren **1845:** Liv. 163,128. 44 Rp.; **1846:** Liv. 466,038 11 Rp.; **1847:** Liv. 1,566,336. 37 Rp.; **1848:** Liv. 1,036,561 49 Rp.; **1850:** Liv. 179,454. 43¾ Rp.

Der stärkste Ausfall ist derjenige vom Jahr 1847. Angenommen, es wäre in diesem Jahr eine einfache Steuerquote bezogen worden, so hätte der Ausfall nach Abzug derselben mit **Liv. 440,395**

dennoch betragen	Liv.	1,125,941 —
Wenn nun die außerordentlichen Ausgaben abgezogen werden mit	„	623,557 —
so erzeigt sich ein ordentliches Defizit im Jahr 1847 von	Liv.	502,384 —

dasselbe als gewöhnliches Rechnungsjahr angenommen.

Im Jahr 1848, nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben, beträgt der Rückgang Liv. 498,638. —

Diese Defizits, die namentlich in den Jahren 1846, 1847, 1848 auf eine ungewöhnliche, früher nie bekannte Weise hervortraten, belaufen sich bis Ende Jahres 1850 auf die Summe von Liv. 3,288,950. 75. Dieß ist aber nicht der einzige reelle Rückgang im Staatsvermögen.

Durch §. 85 der Staatsverfassung sind dem Staatsärar bedeutende Hülfsquellen theils abgeschnitten, namentlich durch die Aufhebung der Feudallasten, theils gleichzeitig noch bedeutendere Servituten auferlegt worden, durch die Restitution der frühern Loskäufe, durch das Maximum der Armenunterstützungen, durch Aufbringung eines Kapitals von 5 Millionen für die Oberländerkassa und durch equivalente Entschädigungen an den Jura, der sich nur conditionell bei der ganzen Operation betheiligen wollte, insofern er nämlich der Beitragspflicht an der Armensteuer enthoben würde. Im Grundsatz mit der Aufhebung der Feudallasten durchaus einverstanden, frägt es sich, ob die aufgestellten Erleichterungen nicht weiter gingen, als die Kräfte des Staatsgutes es erlaubten. Neue und reiche Hülfsquellen mußten durchaus fließend gemacht werden, um so bedeutenden Verpflichtungen ein Genüge zu leisten. Diese glaubte man zu finden in den direkten Steuern. Eine direkte Steuer zu 1 pro mille auf dem freien Grundeigenthum und dem Vermögen (resp. Einkommen) bezogen, sollte ein hinlängliches Equivalent bilden, um allen den neuen und frühern Anforderungen zu begegnen, und jede Seite der Verhandlungen des Verfassungsrathes zeigt, daß die einflußreichsten Mitglieder dieser Behörde den Ertrag einer solchen einfachen Steuer auf Liv. 1,200,000, mindestens auf eine Million Franken veranschlagten.

Schon beim ersten Bezug der Steuer zeigte sich die ganze Größe der Mißrechnung, indem das wirkliche Ergebniß kaum die Hälfte der veranschlagten Summe betrug, wie dieses bereits oben angedeutet ist.

In den Büdgets pro 1849, 1850, 1851 sind für den alten Kantonstheil denn auch die direkten Steuern nur zu Liv. 555,000 und zu Liv. 485,000 in Anschlag gebracht worden, erreichten aber diesen Anschlag nie.

Der Rohertrag geht in der Rechnung pro 1850 nur auf

	Liv.	456,130	90
Bezugskosten abgezogen	„	15,336	36
Reinertrag	Liv.	440,794	54
Grundsteuer im Jura	„	103,681	39
Zusammen an direkten Steuern	Liv.	544,475	93

Gegenüber diesem bedeutenden Ausfall in den Staatsrevenüen haben die Staatsausgaben sich in umgekehrten Verhältniß vermehrt.

Im Jahr 1845 betrugen solche	Liv.	3,050,041	—
„ „ 1846 „ „	„	3,631,005	—
„ „ 1847 „ „	„	4,055,524	—
„ „ 1848 „ „	„	3,869,899	—
„ „ 1849 „ „	„	3,187,056	—

NB. Bei diesem letzten Jahr ist das außerordentliche Bauausgeben von Liv. 181,796 nicht mit eingerechnet.

Im Jahr 1850 ist die Staatsausgabe nun wieder auf die Summe von	Liv.	2,857,403	—
reduzirt worden, wozu ebenfalls die besondern Bauausgaben zuzurechnen sind, mit	„	150,000	—
	Liv.	3,007,403	—

Nicht viel höher werden sich die ordentlichen Ausgaben von 1851 belaufen.

Es ist also im Jahr 1850 weniger verausgabt worden, als im

Jahr	**1845**	**1846**	**1847**	**1848**	**1849**
Liv.	42,638	624,501	1,048,120	862,495	361,448

Will man aber die Liv. 150,000 vom außerordentlichen Bauausgeben nicht in Anschlag bringen, so ist die Differenz für das Jahr 1850 noch um Liv. 150,000 günstiger.

Nichts desto weniger zeigt die Staatsrechnung dieses Jahres immer noch ein Defizit von	Liv.	179,454	44
welches mit den obigen außerordentlichen Bauausgaben aber sich auf beläuft.	Liv.	329,454	44

Diese Liv. 150,000 für außerordentliche Bauausgaben pro 1850 sind schon am Vermögensetat der Rechnung pro 1849 als Passivvermögen abgeschrieben, siehe Seite 37, ein um so unregelmäßigeres Verfahren, als erst am 1. Februar 1850 vom Großen Rathe darüber erkannt wurde.

Wenn man nun auch der außerordentlichen Ereignisse, durch die Theurung der Lebensmittel, durch Wasserverheerungen, durch die Kosten des Sonderbundsfeldzuges und des Rheinfeldzuges, so wie der Bezahlung der direkten Beiträge an die Eidgenossenschaft ꝛc. volle Rechnung trägt und nur die gewöhnlichen Staatsausgaben in's Auge faßt, demnach die extraordinaria mit zirka Liv. 1,193,539 in Abzug bringt, so würde gleichwohl noch Liv. 1,915,957 Rp. 31½ als Mehrverbrauch für gewöhnliche Ausgaben in Rechnung kommen, was zusammen laut Staatsrechnung pro 1849 Seite 37 den Betrag des Rükganges des Staatsvermögens von Liv. 3,109,496 Rp. 31 ausmacht, und eine Zinseinbuße von jährlich Liv. 47,741 resp. Liv. 76,638 zur Folge hat, um welche die künftigen Rechnungsjahre sich in ihren Hülfsmitteln schlechter stellen.

Ueber die Ursachen dieser Verminderung findet sich die Finanzdirektion nicht veranlaßt, näher einzutreten. In den Büdgets, in den vom Großen Rath passirten Rechnungen und in den Staatsverwaltungsberichten pro 1848 bis 1849 finden sich hierüber alle Zahlenangaben. Sie muß hingegen, um sich einer Verantwortlichkeit zu entheben, um so mehr auf eine verfassungs- und gesetzmäßige Erledigung dieser Defizits dringen, als nach dem Gesetz vom 2. Augstmonat 1849 über das Büdget im §. 15 vorgeschrieben ist, daß, wenn ein Ueberschuß der Ausgaben bereits im vierten Jahr ausstehend ist, „er entweder ganz gedeckt oder als Kapitalangriff erklärt werden soll."

Ueber diese wichtige Frage behält sich die Finanzdirektion vor, einen besondern Vortrag vor Großen Rath zu bringen, nachdem die Staatsrechnungen von 1850 bis 1851 die Passation werden erhalten haben.

Wenn nun schon die Ueberschreitung der sogenannten Staatsausgaben in den letzten zwei Jahren sich wesentlich vermindert hat, und diese wieder in ihre Ufer zurückgetreten sind, so ist gleichwohl unser Finanzzustand noch Besorgniß erregend; denn viele der frühern Einnahmen, welche zu deren Befriedigung genügten, sind nicht mehr da, — und die hauptsächlichste neue Hülfsquelle, die zum Ersatz dafür bestimmt war, reicht bei ihrer gegenwärtigen Anlage bei weitem nicht aus. Der erste Blick in die Staatsrechnungen von 1846 und in diejenigen nach 1846 wird die Wahrheit dieser Angabe keinen Augenblick bezweifeln lassen.

Das Büdget pro 1850 erzeigt zwar allerdings einen Ueberschuß der Einnahmen von Liv. 8821, die Staatsrechnung selbst aber einen Ausfall von Liv. 179,454. Rechnen wir nun das außerordentliche Bauausgeben dazu, welches mit 150,000 gar nicht en ligne de compte erscheint, weil es, wie schon bemerkt, unregelmäßiger Weise auf der Staatsrechnung von 1849 als Passivum abgeschrieben ist, so beträgt das reelle Defizit vom Jahr 1850 Liv. 329,454.

Dieses rührt nun nicht daher, weil die Büdgetausgaben überschritten wurden, denn die Ersparniß auf den bewilligten Krediten beträgt Liv. 77,402 Rp. 68½, was namentlich von den reduzirten Besoldungen herrührt. Der Ausfall ist einzig dem Umstande zuzuschreiben, daß die wirklichen Einnahmen um Liv. 238,397 Rp. 55 gegen die büdgetirten Einnahmen zurückblieben; schon einzig nur die Waldungen wurden mit Liv. 175,562 zu hoch veranschlagt, wie dieß schon bei der damaligen Büdgetberathung bemerkt wurde.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Finanzreform einzig vom Standpunkte ihrer Zahlenresultate aus zu behandeln, indem es nun überflüssig ist, über die Zweckmäßigkeit, Unzweckmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit derselben, in dem bedeutenden Umfange, in welchem sie stattgefunden, hier ein Urtheil abzugeben. Genug, sie besteht und bildet einen der wichtigsten Punkte unserer Staatsverfassung.

Das Zahlenresultat ist aber, daß wir jährlich wenigstens Liv. 386,374 weniger zur Verfügung haben, als die frühere Verwaltung vor Anno 1846, selbst wenn wir die erste Zehntliquidation gar nicht in Anschlag bringen.

Verminderung des Zehntkapitals nach dem Gesetz vom 4. Sept. 1846	Liv.	2,082,461
Zurückerstattung an die frühern Loskäufer	„	2,757,797
Verminderung des Kapitals der Zehntliquidation	Liv.	4,940,258

NB. Hiebei ist nicht in Anschlag gebracht die Verminderung auf dem Zehntloskaufkapital laut Gesetz vom 20. Dez. 1845 im Betrag von Liv. 2,228,314

Obiges Kapital à 4 Prozent	Liv.	197,610
Herabsetzung der Grundsteuer im Jura	„	50,000
Vermehrung der Ausgaben für das Armenwesen	„	350,000
Die Einbuße an Zinsen auf den fremden Fonds	„	43,000
Zinseinbuße auf der Oberländer-Kassa zirka	„	20,000
Zinsausfall auf den seit 4 Jahren verlornen Kapitalien, Vorschuß-Rechnung laut Staatsrechnung von 1850, Seite 39, Kapital Liv. 3,288,950 à 4 Prozent	„	131,558
Zusammen	Liv.	792,168
Ziehen wir davon die Vermögens- und Einkommenssteuer ab mit	„	440,794
so haben wir über weniger zu verfügen	Liv.	351,374
Hiezu haben wir nun noch eine nicht unbedeutende Last zu schreiben, die uns durch die Einrichtung des neuen Gerichtswesens zufällt und wenigstens betragen wird	„	35,000
Zusammen an Ausfall auf den Revenüen	Liv.	386,374
Hiezu kommen nun noch die finanziellen Opfer, die wir vermittelst der neuen Bundeseinrichtungen zu erleiden haben:		
Ausfall auf den Zolleinnahmen Liv. 6000, Tabakimpost Liv. 26,000 und Lizenzgebühren Liv. 11,000	„	43,000
Auf den Posten wenigstens	„	27,000
Zusammen Ausfall auf gewöhnlichen Revenüen und Lasten	Liv.	456,374

Die bedeutenden neuen Militärausgaben, die infolge der neuen eidgenössischen Militärorganisation uns warten, bilden wieder eine neue große Last.

Hätten wir jährlich diese Summe wieder verfügbar, so würde sie vollkommen hinreichen, um unsern Finanzverlegenheiten ein Ziel zu setzen. Indessen müssen die Thatsachen genommen werden, wie sie sind. Fromme Wünsche können hier nicht helfen!

3. Es liegt somit die Frage zur Lösung vor, wie wir inner den Schranken der Verfassung dem Krebsschaden der Defizite, zu Bestreitung der Bedürfnisse, wenigstens für die gewöhnlichen laufenden Staatsausgaben, für die Zukunft ein für alle Mal vorbeugen können?

Hiezu bieten sich drei Wege dar:

1) Wir errichten neue Auflagen oder vermehren die bisherigen.
2) Wir vermindern unsere Staatsausgaben, da wo es ohne Eintrag der verfassungsmäßigen Bestimmungen geschehen kann.
3) Wir vereinigen beide angegebenen Auskunftsmittel, und thun beides zugleich.

Ohne Zweifel wäre der zweite Modus unserm Volke der genehmste. Seit mehr als 30 Jahren gingen alle Bestrebungen dahin, dem Volke möglichst viele Abgaben zu schenken und abzunehmen. Es wurden ihm oft die gewagtesten Versprechungen auf Erleichterungen gemacht, ohne Rücksicht ob der Fiskus solche ertragen möge oder nicht. Würde das Volk im gleichen Verhältnisse seine Forderungen an den Fiskus herunter gestimmt haben, so wäre gegen die Abgabenverminderung nichts einzuwenden, aber die Anforderungen wurden geweckt und stiegen im umgekehrten Verhältnisse der Einnahmenverminderung.

Es sollen die finanziellen Leistungen der Staatsbürger für den Staat jedenfalls in nicht höherem Maße in Anspruch genommen werden, als es die Nothwendigkeit erfordert. Der vollkommenste Zustand eines Staatshaushaltes wäre wohl der, bei dem keine Ausgabe vorkömmt, die nicht dem Volke selbst mittelbar oder unmittelbar wieder zu gut kömmt. Beschränkt man aber die erforderlichen Staatsauslagen über ein gewisses Maß hinaus, so ist die gewisse Folge davon, daß diese Einschränkung der Gesammtmasse weit größeren Nachtheil bringt, als eine vermehrte Steuer. Wir erwähnen hier nur die Vernachlässigung der Straßen, der öffentlichen Anstalten, Schulen, Polizei ꝛc.

Die Ausgaben für alle diese Gegenstände können nicht über ein gewisses Minimum herunter gehen, wenn die damit bezweckte Erleichterung durch die verminderte Staatsabgabenlast nicht doppelt und dreifach gebüßt werden muß.

Ob nun in unserm Staatshaushalte nicht noch füglich einige Ausgaben zu vermeiden wären, ohne dem Gesammtinteresse von großem Nachtheil zu sein, wollen wir noch etwas genauer in's Auge fassen.

Diese Ausgaben können in zwei Kategorien abgetheilt werden, nämlich: 1) in solche, welche in der Kompetenz des Regierungsrathes oder der Direktionen stehen und stets abgeändert oder gestrichen werden können, und 2) in solche, welche auf organischen Gesetzen oder gar auf verfassungsmäßigen Bestimmungen beruhen. Ausgaben der zweiten Kategorie lassen sich nur dann vermindern, nachdem die betreffenden Gesetze abgeändert sind. Die Ausgaben ersterer Art bestehen hauptsächlich in Büreauauslagen, Besoldungen von Angestellten, Anschaffungen ꝛc. Obschon dieselben in den letzten Jahren bedeutend vermindert wurden, und von Jahr zu Jahr eine Abnahme derselben bemerkbar ist, so ließe sich hier noch manches thun, nicht sowohl durch Beschränkung in der Besoldung der untern Angestellten, als durch Vereinfachung des ganzen Büreaumechanismus, Verminderung von vielen Schreibereien und Reduktion im Personal. Es hält aber hier wie bei allen Einschränkungen außerordentlich schwer, auf einmal überall durchzudringen. Daß in diesem Zweige noch mehr möglich ist, als man gern zugeben will, wollen wir nur beispielsweise mit Vergleich gegen das zürchersche Büdget anführen. Die Ausgaben für die gesammte Staatskanzlei und die Weibel bei uns beträgt: Frcs. 42,140

in Zürich	„ 25,422
Differenz	Frcs. 16,718

Die Büreau- und Druckkosten der Staatskanzlei betragen

in Bern	Frcs. 24,000
in Zürich	„ 8,870
Differenz	Frcs. 15,130

Nun muß zugegeben werden, daß die Administration eines größern Landestheiles, dessen Korrespondenz in zwei Sprachen geführt werden muß, größere Kosten verursacht; jedoch ist die Differenz immer noch auffallend genug, besonders bei den Büreaux- und Druckkosten.

Die Finanzdirektion hält dafür, daß, wenn fortwährend auf Vereinfachung des Staats- und Büreaumechanismus hingearbeitet wird, eine Ersparniß für die Zukunft von wenigstens Frcs. 12,000 noch sollte erzielt werden können. Sämmtliche Direktoren sind durch ein Kreisschreiben aufgefordert worden, dazu Hand zu bieten und Vorschläge zu machen.

Die Büreaukosten der Justizdirektion, der Finanzdirektion, der Kantonsbuchhalterei, der Erziehungsdirektion haben sich bereits gegen die frühern Durchschnittsberechnungen viel vermindert. Wenn diejenigen der Militärdirektion höher als früher erscheinen, so ist dagegen in Anschlag zu bringen, daß das Milizinspektorat ganz eingegangen ist.

Wir gehen zu denjenigen wichtigen Staatsausgaben über, die auf ordentlichen Gesetzen oder auf Verträgen beruhen.

Hier nimmt das Besoldungswesen wohl den ersten Rang ein.

Durch das Besoldungsgesetz vom 5. Jenner 1851 wird auf den Besoldungen und Taggeldern bereits eine Ersparniß von jährlich Frcs. 90,000 gemacht, wozu noch die Aufhebung der Amtsweibelstellen mit Frcs. 3,900 zu rechnen ist.

Viele Besoldungen sind aber in demselben nicht inbegriffen und müssen nothwendig ebenfalls einer Reduktion unterworfen werden.

Eine Reform des Amtsschaffnerinstitutes steht bevor mit einer Reduktion in den Auslagen von Frcs. 15,000.

Ferner wird eine Reorganisation unserer Forstorganisation mit vermindertem Personal zur dringenden Nothwendigkeit, wodurch ohne Mühe eine Minderausgabe von Frcs. 12,000 soll erzielt werden können. Zu einer Reduktion der Geistlichkeitsbesoldungen ist ebenfalls Aussicht vorhanden, mit einer Ersparniß von zirka Frcs. 50,000 neuer Währung. Auch die Besoldungen der Hochschullehrer werden auf ein bescheideneres Maß zurückzuführen sein.

Diese Besoldungen betragen in Zürich für Professoren und Docenten Frcs. 43,407

in Bern	„ 81,300
also weniger	Frcs. 37,893

Doch steht Zürichs Hochschule der unsrigen nicht nach.

Eine einfachere Einrichtung unserer Hochschule und Verminderung der zu hohen Besoldungen kann eine Ersparniß von wenigstens Frcs. 30,000 zur Folge haben. Auch die Normalanstalt in Buchsee ist auf einem viel zu kostbaren Fuße eingerichtet. Eine Menge junger Leute werden dort gebildet, die sich nie dem Dienste des Staates Bern widmen, der doch für ihre Ausbildung so große Opfer bringt. Eine bescheidenere Einrichtung der sämmtlichen Spezialanstalten der Erziehungsdirektion sollte eine Ausgabenverminderung von Frcs. 20,000 ganz leicht möglich machen. Mit einer Summe von Frcs. 55,000 könnte, ohne dem Zweck dieser Anstalten im geringsten zu schaden, wohl alles Nöthige für unsern Bedarf geleistet werden. Bei unsern beschränkten Hülfsmitteln haben wir keinen Beruf, junge Leute auf Kosten des Staates auszubilden, die nachher ihre Kräfte dem Heimathkanton abwenden.

Eine Verschmelzung der Amtsschreiber- mit den Amtsgerichtsschreiberstellen und Beigebung von ständigen Sekretairs an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten dürfte als eine wesentliche Verbesserung begrüßt werden und hätte eine Verminderung in den Ausgaben von wenigstens Frcs. 20,000 zur Folge.

Auch im Militär sollte, wie dieß in fast allen andern Kantonen der Fall ist, der Milizpflichtige zu etwas größern Leistungen als bis dahin können angehalten werden, indem für kleinere Uebungsexercitien eine Soldreduktion Statt fände.

Das Equipement sollte dem Staat in etwas vermindertem, dem Soldaten in etwas vermehrtem Verhältnisse zur Last fallen. Was man in andern Kantonen nicht unbillig findet, sollte auch nicht unbillig für Bern sein. Hiedurch könnte dem Fiskus eine Last von zirka Frcs. 30 bis 40,000 abgenommen werden, ohne für den Staatsbürger sehr drückend zu werden.

Wir wollen nun eine Vergleichung anstellen, zwischen den wirklichen Staatsausgaben, wie sie im Jahr 1850 laut Rechnung erscheinen, dem ordentlichen Büdget pro 1851 und dem Entwurf pro 1852.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Liv. 203,083 —	Liv. 194,347 —	Liv. 176,013 —
	Vermind. in Folge des Besold.-Gesetzes.	

Direktion des Innern.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Liv. 457,828 —	Liv. 573,619 —	Liv. 537,441 —

Armenwesen allein ohne den Extrazuschuß von Liv. 40,000 pro 1851 in Anschlag zu bringen.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
(Liv. 396,668 —)	(Liv. 488,000 —)	(Liv. 502,044 —)

Diese starke Vermehrung ist einzig der durch die Verfassung gebotenen Armenunterstützung zuzuschreiben.

Die im Büdget veranschlagte Summe von Liv. 393,983 ist vollständig erschöpft worden — die von 1851 (siehe oben) wird ebenfalls aufgebraucht. Diese Vermehrung von den Jahren 1850 auf 1852 beträgt allein Liv. 105,376, welche als ein Gebot der Verfassung keiner Rechtfertigung bedarf.

Direktion der Justiz und Polizei.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Liv. 573,397 —	Liv. 548,529 —	Liv. 551,126 —

Direktion der Finanzen.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Liv. 135,648 —	Liv. 137,723 —	Liv. 137,718 —

Zins d. Anleihens für d. Oberländ.-Kasse.

Nach Abzug der Bezugskosten bei den Einnahmen.

Die Triangulation des Kantons bringt für das Jahr 1852 eine Kostensvermehrung von L. 3450.

Direktion der Erziehung.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Liv. 425,573 —	Liv. 442,689 —	Liv. 425,592 —

Wird eine Ersparniß v. L. 20,000 gemacht werden.

Direktion des Militärs.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Liv. 445,912 —	Liv. 451,535 —	Liv. 440,231 —

Wird nicht verbraucht werden.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Liv. 484,266 —	Liv. 585,526 —	Liv. 522,123 —

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1852.
Extrabauten.		
Liv. 150,000 —	kein Extrabüdget.	

Gerichtsverwaltung.

Rechnung von 1850.	Büdget pro 1851.	Entwurf pro 1851.
Liv. 131,692 —	Liv. 136,782 —	Liv. 155,285 —

Jürygericht.

Dieser Ueberblick zeigt, daß es nicht vermehrte, verschwenderische Ausgaben sind, welche den Grund zu den Defizits legen. Zwei Rubriken sind es nur, die eine Vermehrung von Belang herausstellen, nämlich die Armenunterstützungen und die Gerichtsverwaltungskosten. Beide sind durch die Verfassung geboten, und es steht nicht in der Befugniß der Regierung sie zu vermeiden.

Wir wollen nun aber diejenigen Punkte zusammenstellen, die einer Ausgabenverminderung für die nächste Zukunft fähig sind.

Verminderung des Forstpersonals in Folge einer neuen Organisation	Frcs.	12,000	—
Reorganisation des Amtsschaffnerinstituts	„	8,000	—
NB. Eine theilweise Herabsetzung des ganzen Ansatzes hat schon im dießjährigen Büdget Aufnahme gefunden.			
Gesammtbüreaukosten, Ersparniß, Druckkosten und dergleichen	„	12,000	—
Geistlichkeitsbesoldungen, Reduktion	„	50,000	—
Hochschullehrer, Besoldungsreduktion	„	30,000	—
Vereinigung der Amtsschreiber mit den Amtsgerichtsschreiberstellen	„	20,000	—
Spezialanstalten der Erziehungsdirektion	„	20,000	—
Verminderung auf den Ausgaben im Straßenwesen	„	30,000	—
NB. Die Ersparnisse auf einzelnen Militärausgaben werden durch vermehrte Leistungen infolge der neuen eidgenössischen Gesetze wieder aufgewogen.			
Zusammen	Frcs.	182,000	—

An vermehrten Hülfsquellen in den Einnahmen dürfen wir für die Zukunft bezeichnen:

Durch bessere Salztraktate werden wir im Jahr 1853 ein günstigeres Ergebniß auf diesem Regale zu erwarten haben von	Frcs.	100,000	—
Vermehrte Einnahme durch Revision des Sportelngesetzes und der Kanzleiemolumente	„	15,000	—
NB. Der Entwurf liegt zur Vorlage bereit.			
Uebertrag	Frcs.	115,000	
Revision der Grundsteuerschatzungen	„	35,000	—
Künftige Mehreinnahme auf dem Stempel	„	5,000	—
Einführung einer Erbschaftsabgabe von Erbschaften in den Seitenlinien und auf lachende Erben	„	70,000	—
Einmalige Visagebühr auf Obligationen	„	20,000	—
Einführung einer Patentabgabe auf Gewerbe in theilweiser Ersetzung der Einkommenssteuer	„	95,000	—
Diese Steuergesetze liegen im Entwurf vollständig zur Berathung im Regierungsrathe bereit.			
Zusammen	Frcs.	340,000	—
Ersparniß auf Ausgaben	„	182,000	—
Besseres Resultat	Frcs.	522,000	—

Die eine oder andere dieser Einnahmen könnte ausschließlich zu Speisung eines Amortisationsfonds verwendet werden, nämlich einer zinsbaren Staatsschuld, die der Staat sich selbst machen würde und deren Kapital zu Bestreitung der Bauausgabe für das Irrenhaus zu verwenden wäre. Ferner wäre aus dem gleichen Fond die Tilgung der außerordentlichen Kosten, welche durch die Wasserverheerungen entstanden sind, zu decken. Zürich hat in gleicher Weise bei seiner eigenen Domänenkassa ein Anleihen von Frcs. 4,600,000 neuer Währung gemacht. Dieses Kapital wurde sowohl zu außerordentlichen Straßenbauten als zum Bau des dortigen großen Spitals verwendet. Es wird nun durch Amortisation nach und nach getilgt, indessen zu 4 Prozent aus den laufenden Einnahmen verzinset und beträgt wirklich noch 4,510,865. Es wird darüber eine ganz getrennte Rechnung geführt.

Eine Amortisation ist allerdings nur dann denkbar, wenn die Verwaltungsausgaben die Einnahmen nicht übersteigen, es wäre denn, daß der Amortisationsfond auf ganz besondere Einnahmsquellen außer dem Staatszuschuß angewiesen werden könnte.

Sowohl die angebahnten künftigen Ersparnisse, als die neuen Einnahmsquellen, lassen indessen hoffen, daß wir diesen Zweck bei Vermeidung aller und jeder Luxusausgaben endlich werden erreichen können.

Würde indessen das vorgesteckte Ziel der neuen Ausgabenverminderung nicht ganz erreicht, so müßte nach Ansicht der Finanzdirektion zu einer neuen erklecklichen Reduktion auf allen Besoldungen, die über Frcs. 1000 neuer Währung betragen, geschritten werden, wodurch nach approximativer Berechnung eine Summe von Frcs. 91,000 erspart würde.

Besoldungen von Frcs. 1000 und weniger ohne Abzug.

„	„	1001 bis 2000	Abzug 5%
„	„	2000—3000	„ 7½%
„	über „	3000	„ 10%

Immerhin wären unsere Besoldungen selbst nach diesem Abzug noch bedeutend höher als diejenigen der Beamten von allen andern Kantonen, mit Ausnahme derjenigen der Eidgenossenschaft. In Zürich z. B. bezieht der Präsident des Regierungsrathes Frcs. 2625. Ein Regierungsrath Frcs. 2334. Der Rathsschreiber Frcs. 1750. Großrathsmitglieder gratis. Direktionssekretär der Justiz und Polizei Frcs. 1167. Staatskassier 2334, Oberforstmeister 2334. Bauinspektor 2334. Drei Kreisingenieur zusammen 4377. Staatsanwalt 2334. Regierungsstatthalter 1167. Ein Oberrichter 2334, Kriminalrichter 1459. Bezirksgerichtspräsident 1167. So bezahlt der nach Bern bedeutendste Kanton seine Beamteten. Wir glauben nicht, daß ihre Tüchtigkeit durchschnittlich gegenüber den unsrigen zurückstehn, indessen dürften viele der zürcherschen Besoldungen wirklich etwas zu karg sein.

So viel scheint uns gewiß, daß unser Volk lieber von Verminderung der Ausgaben als von irgend einer Vermehrung von Lasten hört, und daß eine Verminderung auf den Besoldungen großen Anklang sowohl bei den Steuerpflichtigen als bei vielen Nichtpflichtigen finden wird.

4. Was nun den Entwurf des Büdget pro 1852 betrifft, so tragen zwei starke Einnahmsverminderungen und zwei Ausgabenvermehrungen wesentlich zum Defizit bei, nämlich:

Der Ausfall auf dem Forstertrag gegen das vorjährige Resultat weniger	Liv.	61,000 —
Die Verminderung des Salzpreises um circa 1 Cent. per Pfund	„	100,000 —
Die Vermehrung der Kosten auf dem Armenwesen gegen die Staatsrechnung pro 1850	„	152,719 —
Die Vermehrung der Kosten auf dem Gerichtswesen	„	35,643 —
Die Differenz auf diesen 4 Artikeln im Vergleich mit den nämlichen Ansätzen der letzten zwei Jahre beträgt einzig	Frcs.	349,362 —

Wenn also die Einnahme auf dem Salzregal und den Forsten so geblieben wäre, wie sie die Rechnung von 1850 ausweist, und die Ausgaben auf dem Armenwesen und Gerichtswesen nicht eine neue gesteigerte Vermehrung erlitten hätten von Liv. 188,000, so wäre bei einer einfachen Steuer das Defizit vermieden worden, was am unzweideutigsten den Beweis gibt, wie sehr auf Ersparnisse hingezielt wurde.

Wie nun das dießjährige Defizit ausgeglichen werden soll, darüber erlaubt sich die Finanzdirektion zwei Wege vorzuschlagen, entweder durch Ausschreibung einer Steuerquote von $1\frac{1}{2}$ pro mille für den alten Kanton und $\frac{5}{4}$ pro mille für den Jura, oder einer einfachen Steuer für beide Kantonstheile, in der Erwartung, die neuen Steuergesetze, die noch im Jahr 1852 in Vollzug gesetzt werden können, werden den Schaden zum größern Theile wieder ausgleichen.

Eine fernere Reduktion im Besoldungswesen könnte auch hiermit in Verbindung gebracht werden, und um so eher ein günstiges Resultat für die Staatskasse herbeiführen.

Wir werden im Falle sein, später einen besondern Vortrag vorzulegen, wie die Verlustbetreffnisse hinsichtlich der Einschmelzung der alten Münzen zu reguliren sein werden, so wie die Kosten, welche die Einlösungsoperation selbst mit sich gebracht hat.

Dieses kann aber erst geschehen, wenn die Liquidation in der Weise vorgerückt ist, daß wir im Stande sind, nähere Angaben darüber zu machen. Diese fehlen uns der Zeit noch gänzlich.

Die Art der Deckung der außerordentlichen Kriegskosten, die dem Staate in Folge der Unruhen im Jura und Oberland zugewachsen sind, sollen bei der Ablage der Staatsrechnung pro 1851 als integrirender Theil dieser Rechnung zur Behandlung kommen, so wie die vom Großen Rathe bewilligte Summe von Liv. 86,000 zu Deckung der dringendsten Arbeiten, welche durch die großen Wasserverheerungen an Straßen, Brücken und Dämmen letztes Jahr nothwendig geworden sind. Die letztere Summe hoffen wir größtentheils auf die Ersparnisse, die im ordentlichen Ausgabenbüdget des Jahres 1851 gemacht werden, anweisen zu können.

Herr Präsident,

Meine Herren!

Sie haben am 27. Dezember letzthin beschlossen, beim Großen Rathe in erster Linie darauf anzutragen:

„Eins vom Tausend Vermögenssteuer zu erheben und das „entstehende Defizit zu den aus frühern Jahren herrührenden „und als Folge der Finanzreform vom Jahr 1846 zu betrachtenden Defizits zu schlagen, welche durch Abschreibung vom „zinstragenden Staatsvermögen getilgt werden sollen;"

in zweiter Linie:

„beim Großen Rathe anzutragen, anderhalb vom Tausend „Vermögenssteuer im alten Kanton, und $\frac{5}{4}$ Steuerquote der „Grundsteuer im Jura zu erheben."

Die Finanzdirektion erlaubt sich schließlich hierüber noch die Bemerkung anzubringen, wie außerordentlich wünschbar es wäre, wenn bereits mit dem Schlusse des Jahres 1851 statt 1852 die lange Reihe unserer Defizite einmal hätte geschlossen werden können, und wenn mit der Epoche der Einführung des neuen Münzfußes auch ein neuer Staatshaushalt ins Leben treten würde, nach welchem die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sich die Waage hielten.

Da nun kein wesentliches Hinderniß im Wege steht, um die Reform unseres Steuerwesens schon in der ersten Hälfte des kommenden Jahres durchzuführen, indem die darauf bezüglichen Gesetzesentwürfe zur Vorlage vollständig bereit liegen, und nur noch Ihrer Berathung bedürfen, um sie dem Großen Rathe zur Behandlung zu unterbreiten, so glaubt die Finanzdirektion, es möchte um so eher der Fall sein, den Erfolg davon abzuwarten, als je nach Umständen und nach Bedürfniß eine größere Steuerquote im Spätjahr 1852 immer noch erkennt werden kann, wenn sich keine Aussicht auf eine andere Beseitigung des Defizits eröffnen sollte.

Ferner ist die Finanzdirektion der Ansicht, daß schon für das kommende Dienstjahr eine provisorische Herabsetzung aller höhern Besoldungen per Prozent gerechnet, ohne Mühe in's Werk gesetzt werden könnte, wenn schon jetzt eine sehr gewisse und bedeutende Ersparniß ins Leben gerufen werden soll.

Mit Hochachtung!

Bern, den 31. Dezember 1851.

Der Direktor der Finanzen:

Fueter,

Regierungsrath.

Vom Regierungsrathe zur Kenntnißnahme an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 5. Januar 1852.

Namens des Regierungsrathes,

der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Erste Sitzung.

Donnerstags den 8. Jenner 1852,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz, Vizepräsident.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Bernard, v. Effinger, Grüring, Helg, Lehmann, zu Lotzwyl; Richard, zu Erlach; Ritschard zu Oberhofen; Roth, zu Wangen; Sahli, Sterchi, Tièche und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bechaur, Belet, Beutler, Bhend, Blaser, Brandt, Bützberger, Carlin, Geiser, Oberst; Geiser, Hauptmann; Gerber, Haldimann, Holzer, Kaiser, v. Känel, Koller, Lehmann, Arzt, in Bern; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Leuenberger, Gerbermeister; Marti, Maurhofer, Michaud, Morgenthaler, Moser, zu Langnau; Mosimann, Müller, zu Unterseen; Münger, Nouvion, Probst, Rebmann, Ritschard, zu Aarmühle; Schaffter; Müller, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Trorler, Tschiffeli, Voyame, Wälti, Widmer und Wütrich, zu Wyl.

Der Herr Vizepräsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Der Große Rath hätte sich jedenfalls im Laufe dieses Monats versammeln müssen; durch ein Gesuch von mehr als 20 Mitgliedern desselben, welches noch am Schlusse der letzten Sitzung dem Herrn Präsidenten Funk eingereicht worden, wurde jedoch das Begehren gestellt, daß der Große Rath sich spätestens bis zum 5. dieses Monats versammle. Dies konnte im Laufe des Monats Dezember nicht wohl geschehen, was Jedermann begreifen wird, indem die Bundesversammlung bis zum 22. gleichen Monats hier anwesend war. Ebenso wird man es erklärlich finden, daß die Einberufung dieser Behörde nicht wohl unmittelbar auf das Neujahr geschehen konnte, indem dieß ein Zeitpunkt ist, während dessen die Mitglieder nicht gerne von Hause abwesend sind. Nun ist nach meiner Ansicht, die in dieser Beziehung keinen Augenblick wankend war, die Berechtigung unzweifelhaft, daß zwanzig Mitglieder die Einberufung des Großen Rathes verlangen können, und daß sie selbst das Recht haben, den Zeitpunkt derselben zu bestimmen. Allein weil die Staatswirthschaftskommission vor dem Zusammentritte des Großen Rathes noch mehrere Geschäfte, wie z. B. das Büdget, zu prüfen hatte, so glaubte ich es, trotz dem daß (ich erkläre es noch einmal) ich die Berechtigung der betreffenden Mitglieder anerkenne, den Zeitpunkt des Zusammentritts zu bestimmen, es über mich nehmen zu dürfen, die Staatswirthschaftskommission auf den 5. dieß, den Großen Rath aber erst auf heute einzuberufen, weil es ohne Nachtheil für die Geschäftsordnung nicht wohl anders geschehen konnte. Herr Großrathspräsident Funk ist infolge seiner Wahl zum Bezirksprokurator des Seelandes aus dem Großen Rathe getreten und hat mir die Funktionen eines Präsidenten schon im Laufe des Dezembers übertragen. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Herr F. Michaud zu Villerez erklärt durch Zuschrift vom 6. dieß aus Gesundheitsrücksichten den Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Vormerkung genommen wird.

Der Herr Vizepräsident zeigt an, daß er im Hinblicke auf das außerordentliche Zusammentreten des Großen Rathes sich nicht in der Stellung geglaubt, für den heutigen Tag eine Tagesordnung zu bestimmen, daß er jedoch gesonnen sei, der bisher beachteten Uebung gemäß heute nur Geschäfte, welche nicht lange aufhalten, wie z. B. Begnadigungsgesuche und dergleichen, zur Behandlung zu bringen, was ohne Einsprache genehmigt wird.

Es wird nun ein Bericht des Regierungsrathes über die am 28. Dezember stattgefundenen Ersatzwahlen der Wahlkreise Laufen und Lauperswyl verlesen, aus welchem sich ergibt, daß bloß aus letzterem ein definitives Resultat vorliegt, welchem zufolge Herr Peter Mosimann, Apotheker zu Langnau, am Platze des Herrn Funk zum Mitgliede des Großen Rathes erwählt ist. Da keine Einsprache gegen diese Wahl erfolgt, so wird dieselbe sofort genehmigt, während die Beeidigung wegen Abwesenheit des Gewählten nicht stattfinden kann.

Tagesordnung:

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden folgende Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren abgewiesen:

1) J. Leschenne von Glovelier, vom Obergerichte am 13. Jenner 1851 wegen Diebstahls und Prellerei zu zwei Jahren Ketten verurtheilt.

(Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter macht darauf als auf einen Uebelstand aufmerksam, daß nach dem neuen Strafprozesse keine Strafe erequirt werden könne, bevor der Große Rath über ein eingegebenes Strafnachlaßgesuch entschieden habe, was über kurz oder lang zu einer Modifikation der betreffenden Bestimmung führen müsse. Niggeler spricht die Ansicht aus, der Herr Berichterstatter befinde sich im Irrthume, da sich die von ihm angeführte Bestimmung nur auf Begnadigungs- nicht auf bloße Strafnachlaßgesuche beziehe.)

2) Chr. Stutzmann von Uebeschi, vom Obergerichte am 17. Merz 1851 wegen Mißhandlung zu einjähriger Verweisung aus dem Amtsbezirke Bern;

3) Niklaus Dick von Großaffoltern, vom Obergerichte am 30. September 1850 zu achtzehn Monaten Zuchthaus;

4) C. Wälti von Trachselwald, den 26. Juni 1851 wegen Mißhandlung zu acht Monaten Leistung verurtheilt; mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes ihrer Strafe;

5) Ferd. Michel von Unterseen, vom Richteramte Interlaken den 20. August 1851 wegen Mißhandlung zu 6 Monaten unabkäuflicher Leistung aus den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle und Thun verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß der Hälfte seiner Leistungszeit;

6) Silvain Robert von Pons de Martel, vom Obergerichte am 23. April 1849 wegen Diebstahls zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung des Restes der Strafzeit in Verweisung;

7) Joh. Jak. Kißling von Erlach, vom Richteramte Erlach wegen Gemeindsbelästigung zu vier Monaten Zwangsarbeitshausstrafe verurtheilt, mit dem Gesuche um Erlaß dieser Strafe;

8) Sam. Brönnimann von Oberbalm, vom Amtsgerichte Bern am 1. August abhin wegen Theilnahme an einer sogenannten Troßleten zu neunmonatlicher Verweisung aus den Amtsbezirken Bern und Seftigen verurtheilt, um Erlaß des Restes der Verweisungszeit oder Umwandlung desselben in Eingrenzung in die Gemeinde Köniz.

9) Ebenso geht der Antrag des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion, Abtheilung Polizei, in Betreff des Amnestiegesuches der Soldaten Melch. Abplanalp, Peter Gander, Joh. Matthyer und Bend. Wyß, welche wegen Körperverletzung Matthyer zu 5, Wyß zu 4 Monaten, Abplanalp zu 1 Monat und Gander zu 3 Wochen Gefängnißstrafe kriegsgerichtlich verurtheilt wurden, auf Tagesordnung.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Es liegt das Begehren von 4 Soldaten der ersten Kompagnie des ersten

Bataillons, welche wie es scheint, infolge der politischen Verhältnisse im Oberlande einige militärische Vergehen sich zu Schulden kommen ließen, vor uns, der Große Rath möchte die Betreffenden amnestiren. Ich kenne die nähern Umstände dieser Angelegenheit nicht genau, sondern nur aus den allgemeinen Nachrichten über die politischen Zustände dieses Landestheils; doch halte ich den Antrag des Regierungsrathes nicht für gerechtfertigt. Die Petenten berufen sich darauf, die Strafe sei sehr hart, namentlich wenn man die Veranlassung des Vergehens ins Auge fasse, indem sie von politischen Gegnern zum Streite provozirt worden seien. Die Regierung führt freilich als Motiv an, diese Verhältnisse seien bereits vom Kriegsgerichte berücksichtigt worden, was ich indessen nicht für richtig halte, da auch geringe Vergehen von Kriegsgerichten viel strenger bestraft werden, als von bürgerlichen Gerichten und sich jene in der Regel strenge an den Buchstaben des Gesetzes halten. Einestheils schon des Umstandes wegen, weil die Petenten behaupten, sie seien provozirt worden, scheint es mir, die Sache sollte näher untersucht werden; aber anderntheils auch noch aus folgendem Grunde. Diesen Moment irren vielleicht noch 70 bis 80 arme Familienväter im Oberlande wegen kleiner Vergehen, wie Nachtlärm und dergleichen, umher, ihre Familien sind ohne Nahrung und ohne Holz; das ist hart in dieser Jahreszeit. Ob die Petenten sich in gleichem Falle befinden, weiß ich nicht; doch wenn man meinem Antrag auf Entsprechung in erster Linie nicht beipflichten will, so trage ich in zweiter Linie darauf an, wenigstens die Sache näher zu untersuchen.

Herr Berichterstatter (nach Verlesung des Urtheils). Die Petenten führen zu ihrer Entschuldigung namentlich an, das Vergehen sei in politischer Aufregung begangen und sie seien von Brunner, der als Beleidigter einer andern politischen Meinung angehöre, provozirt worden; überdieß sei die ausgesprochene Buße groß genug, und es bedürfe dazu nicht noch der Gefangenschaftsstrafe. Ich bin so frei, Folgendes über die Verumständungen anzuführen. Nach Entlassung der Truppen in Interlaken entstand in der Nähe von Brienz ein Streit zwischen dem genannten Brunner und mehrern Soldaten in Uniform, während dem Ersterer in bürgerlichen Kleidern war. Wer angefangen, stellt sich nicht ganz klar heraus; Brunner stellt es in Abrede, die Andern auch. Jener befand sich allein, als die Vier über ihn herfielen, nicht etwa mit der Faust oder wie man es sonst gewohnt ist, sondern mit ihren Waffen, von denen sie Gebrauch machten, indem sie ihm eilf verschiedene Wunden beibrachten, so daß derselbe nach ärztlichem Zeugnisse während einiger Zeit arbeitsunfähig wurde, ohne indessen weitere nachtheilige Folgen in Betreff seiner Gesundheit davon zu tragen. Einer der Petenten, Namens Abplanalp, wurde schon früher einmal verurtheilt. In Berücksichtigung der Nothwendigkeit, daß die Disziplin unter unsern Truppen gehandhabt werde, daß Brunner einzig gegenüber den Andern gestanden und daß auf die obwaltenden Verhältnisse vom Gerichte bereits Rücksicht genommen worden, muß ich daher auf dem Antrage des Regierungsrathes auf Abweisung beharren.

Karlen in der Mühlematt. Gegenüber letzterem Votum muß ich einige Bemerkungen machen. Ich habe mit einem Konservativen aus dem Amte Interlaken (von Meiringen) über diesen Gegenstand gesprochen, der mich angelegentlich ersuchte, ich möchte mich dafür verwenden, daß in diesem Falle Amnestie ausgesprochen werde. Er stützte sich namentlich auf die gegenwärtige Parteistellung in dieser Gegend. Die Gründe des Herrn Berichterstatters scheinen mir ziemlich einseitig, denn nach demjenigen, was mir der Mann sagte, ginge die Sache dahinaus, daß von beiden Seiten gefehlt wurde. Wer den Streit angefangen, weiß ich nicht genau; nachdem es einmal konstatirt ist, daß man sich fast wie Hund und Katze haßt, läßt sich nachher gut sagen: Dieser oder Jener hat angefangen. Ich erlaube mir überhaupt, der gegenwärtigen Verwaltung ihre Aufgabe in Erinnerung zu rufen, wie sie in dem auf der Leuenmatte gegebenen Versprechen liegt, nämlich eine Vermittlung und Ausgleichung zwischen den Parteien herbeizuführen zu suchen. Ich habe zu jeder Zeit, wenn es sich um Ertheilung von Amnestie handelte, besonders, wenn es Militär betraf, die Ansicht ausgesprochen, man solle Rücksicht nehmen auf die Stellung unsers Militärs, indem es keine stehenden Truppen seien, denen alle Tage mit dem Korporalstocke das Reglement eingebläut werde, sondern Bürgermilitär. Die Handhabung der Disziplin ist sehr schön, aber handhabe man sie praktisch und bedenke man, daß unsere Militärreglemente meistens Kopien von fremden sind, die sehr strenge Bestimmungen enthalten. Wenn etwas geschehen soll auf dem Wege der Amnestie, so muß ich die Regierung sehr bitten, Rücksicht zu nehmen auf das Versprechen der Leuenmatte, was ich für besser halte, als in Einem fort einen einseitigen Standpunkt einzunehmen.

Ganguillet. Ich erlaube mir nur einige Worte als Mitglied des Kriegsgerichtes, indem ich nicht untersuche, welches der Grund des fraglichen Raufhandels zwischen Brunner und den Bittstellern war. Allerdings sagt man, die Veranlassung sei politischer Natur; das Kriegsgericht hatte aber dieß nicht zu untersuchen, sondern nur den Fall zu nehmen, wie er sich darbot. Thatsache ist, daß nach Entlassung der Truppen Brunner, bereits in bürgerlichen Kleidern, von den Andern mißhandelt wurde, wobei Mattheyer und Wyß mit Säbeln über ihn herfielen, während die zwei übrigen ebenfalls in bürgerlichen Kleidern waren; Brunner war unbewaffnet. Nun fragt es sich: kann man dieß rechtfertigen? Ist es nicht strafwürdig, abgesehen von aller politischen Meinung? Wenn man das duldet, daß ein Soldat auf einen unbewaffneten Kameraden straflos mit dem Säbel losschlagen kann, so ist es unmöglich, Disziplin und Ordnung unter unsern Truppen zu handhaben, in deren Interesse ich Sie beschwören zu sollen glaube, daß Sie das Begehren abweisen, indem die Petenten nicht zu strenge bestraft wurden.

Imobersteg, gewes. Regierungsrath, zieht seinen zweiten Antrag zurück.

Abstimmung:

Für Abschlag	93	Stimmen.
Für Willfahr	66	„
Leer	1	Stimme.

Der Herr Vizepräsident zeigt sodann ein von Rippstein, Verleger des Thunerblattes, eingelangtes Strafnachlaßgesuch an und macht ferner die Anzeige, daß die Kontrolle der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften und Vorstellungen zur Einsicht aufgelegt werde. Endlich erwidert derselbe auf eine Bemerkung des Herrn Scholl, daß die Wahl des Präsidenten des Großen Rathes im Traktandenzirkular nicht angezeigt worden: es sei dieß lediglich aus Versehen geschehen, da das Verzeichniß bereits lithographirt war und der Sprechende, als er seine Unterschrift dazu hergeben sollte, wegen dieses Umstandes nicht die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses veranlassen wollte.

Naturalisationsgesuch der Elise Philippe, Wittwe des gewesenen politischen Flüchtlings und Arztes zu Delsberg Casimir Garnysz und ihrer Tochter.

Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt das vorliegende Gesuch, da dem Großen Rathe nur die Wahl bleibe, entweder jetzt die verlangte Naturalisation zu ertheilen oder die Petentin, welcher das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, später als Heimathlose einzubürgern.

Abstimmung:

Von 132 Stimmen fallen:

Für Willfahr	124	Stimmen.
Für Abschlag	7	„
Leer	1	Stimme.

Naturalisationsgesuch des Apothekers Heinrich Stern, aus Churhessen, in Biel und früher Bern, mit Frau und zwei Kindern.

Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch dieses Gesuch, da der Petent die erforderlichen Eigenschaften besitze, zwei für ihn sehr günstig sprechende Zeugnisse von kompetenten Behörden, nebst einem Vermögen von über 36,000 Franken aufweise, und ihm die Gemeinde Neuenstadt das Ortsbürgerrecht zugesichert habe, während Karlen, in der Mühlematt, den Gegenantrag auf Nichtertheilung der Naturalisation stellt, indem er sich überhaupt gegen zahlreiche Naturalisirungen von Ausländern, namentlich von „Deutschmicheln," ausspricht, die, nach seiner Ansicht, bei uns gewöhnlich materielle Vortheile zu erlangen suchen und sich unberufen in unsere politischen Verhältnisse mischen; endlich erblickt er in der Naturalisirung von solchen einen Widerspruch, in den die Großrathsmajorität falle, und ein schlechtes Zeugniß ihrer Selbstständigkeit, wenn sie den vorliegenden Antrag der Regierung genehmige. Scholl unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Berichterstatters mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers, welcher bereits siebenzehn Jahre in der Schweiz sei, ohne sich im Geringsten in die Politik gemischt zu haben.

Abstimmung:

Von 118 Stimmen fallen:

Für Willfahr	40	Stimmen.
Für Abschlag	75	„
Leer	2	„

Dem Entlassungsbegehren des Herrn B. Brugger, als Kommandanten des siebenten Reservebataillons, wird, in Betracht seines Alters, welches ihn berechtigt, aus dem Dienste zu treten, in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Hierauf werden, auf den Antrag der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, so wie des Regierungsrathes, empfohlen durch Herrn Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt:

1) drei Weidabtauschverträge

a. mit der Einwohnergemeinde Lyß, Amts Aarberg;

b. „ „ „ Bußwyl, Amts Büren;

c. „ den Besitzern des obern Werdthofes bei Lyß,

unter Vorbehalt, daß der Art. 9 des Vertrages mit Lyß und der Art. 8 des Vertrages mit Bußwyl dahin abgeändert werden: es übernehme der Staat keine Drittmannsrechte.

Diesen Verträgen gemäß tritt der Staat an die fraglichen Berechtigten 396½ Jucharten Schweizer-Maß Weidabtauschland ab.

2) Ein Waldkantonnementsvertrag mit der Einwohnergemeinde Rapperswyl, als Vertreterin der unberechtigten Burger von Wierezwyl, laut welchem dem Staate eine Fläche von 38 Jucharten als ganz freies Eigenthum verbleibt;

3) Ein Kantonnementsvertrag mit den Stockrechtsbesitzern in den obrigkeitlichen Waldungen Fallgrath-Junkholz, obere und untere Tiefenbützen, hinter Eggiwyl, durch welchen dem Staate mit Uebernahme der Lieferung des Armenholzes von 60½ Klafter eine Fläche Waldes von 95 Jucharten und 1342 Quadratfuß als Eigenthum zugeschieden wird. Die Genehmigung erfolgt jedoch mit Vorbehalt der nöthigen Redaktionsverbesserungen bei der notarialischen Verschreibung und der Abänderung des Art. 10 dahin, daß bei einer allfälligen nach dem endlichen Abschluß des Kantonnements stattfindenden Verzeigung des Rechtsameholzes dieses nur auf dem den Berechtigten zukommenden Antheil, das Armenholz dagegen nur auf dem Staatsantheile zu verzeigen sein solle.

4) Ein Weid- und Waldkantonnement mit den Bergantheilhabern des obern Gurnigels, durch welches dieser Wald von 824¾ Jucharten Halts gegen Abtretung von 31 Jucharten von der Servitut ihrer Nutzungsrechte befreit wird, und ein Waldkantonnement mit den acht holzberechtigten Gemeinden im obern Gurnigel, nämlich: Uebeschi, Thierachern, Uetendorf, Lengenbühl, Forst, Gurzelen, Seftigen, Kieners- und Stoffelsrütti, laut welchem dem Staate eine Fläche von 25 Jucharten als freies Eigenthum verbleibt, letzteres Kantonnement jedoch mit folgenden zwei Vorbehälten:

a. daß der Staat für die auf Seite 3 des Vertrages bedingte Zu- und Bonfahrt über die Wattenwyl- und Blumenstein-Allmende und die Holzberechtigung aus den Waldungen zu den Brücken, nach bisheriger Uebung — keine Garantie übernehme;

b. daß die durch den Art. 8 dem Staate bis zu gänzlichem Kantonnementsabschluß auffallenden Beschwerden sich nicht auf Gemeindewerke beziehen sollen und daß der Staat auch nur bis zum 1. September 1851 die Ausrichtung der Grundsteuer und der Tellen übernommen haben wolle.

5) Den Verkauf der Staatsdomäne zu Brandis bei Lützelflüh, bestehend: in großem Wohnhause mit Scheuer, in Ofenhaus, Waschhaus sammt Schweinstall, Speicher, Holzhaus mit Wagenschopf; ferner in der Lomatte, der Kelchmatte, dem Längacher und dem Gundi mit dem Schafrein, zusammen ungefähr 73 Jucharten und 34,291 Quadratfuß Matt- und Ackerland, um die Summe von 65,000 Franken alter Währung an die Herren Gebrüder Wyßler, zu Brandis, dermaligen Pächter der Schloßgüter.

Das Präsidium zeigt noch einige im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen an.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Freitag, den 9. Jenner 1852,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Kurz, Vizepräsident.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Grüring, J. U. Lehmann, Richard, Roth, zu Wangen; J. Röthlisberger, zu Walkringen; Sahli, Schmalz, in Büren; Sterchi, Tièche, Wirth und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaux, Bélet, Bhend, Blaser, Brandt, Carlin, Dür, von Effinger, Geiser, Oberst; Geiser, Hauptmann; von Graffenried, zu Burgistein; Haldimann, Kaiser, Koller, D. Lehmann, Leuenberger, in Bußwyl; Marti, zu Brüttelen; Moser, zu Langnau; Mosimann, Müller, zu Unterseen; Probst, Rebmann, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard, zu Oberhofen; Steiner, Stettler, zu Lauperswyl; Trorler, Tschiffeli, Voyame und Widmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 153 Stimmen erhalten:

Herr Simon, Großrath . . .	92 Stimmen.
„ Gfeller, von Signau, Großrath .	56 „

Die übrigen Stimmen vertheilen sich auf die Herren Niggeler, Karrer, Röthlisberger, Altregierungsrath; Karlen zu Erlenbach; leer: 1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Simon, Altlandammann, in Bern.

Aufgefordert durch den Präsidenten, sich über die Annahme der Wahl auszusprechen, gibt der Gewählte folgende Erklärung ab:

Simon. Vor Allem, Herr Vizepräsident, meine Herren! empfangen Sie meinen verbindlichsten Dank für das Zeichen des Zutrauens, welches Sie mir soeben gaben, indem Sie mich zu dieser ehrenvollen, aber auch dornenreichen Stelle berufen. Wird es mir gelingen, den Anforderungen, welche man an mich richtet, zu entsprechen? Schwerlich. Diese Rücksicht und eigene Wünsche sollten mich bestimmen, die Wahl abzulehnen; aber ich sehe das Beispiel vor mir, daß dieselbe Wahl unter schwierigern Umständen und mit größern Opfern angenommen wurde. Ich folge diesem Beispiele, ohne mir ein Verdienst daraus zu machen, und erkläre, daß ich dem an mich gerichteten Rufe Folge leiste. Ich rechne dabei namentlich auf die Beihülfe unseres erprobten Herrn Vizepräsidenten und bitte Sie ganz besonders um Ihre Nachsicht. Ich werde mich bestreben, das Reglement gegen Jedermann, welcher politischen Farbe er angehöre, unparteiisch zu handhaben, und wenn mein Bestreben nicht ohne Erfolg ist, so wird es mich freuen.

(Der Redner übernimmt den Vorsitz.)

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an der Stelle des ablehnenden Herrn Wenger.

Von 171 Stimmen erhalten:

Herr Bühler, Regierungsstatthalter zu Burgdorf	100 Stimmen.
„ Egger, gewesener Regierungsstatthalter	65 „

Die übrigen Stimmen vertheilen sich auf die Herren Knechtenhofer, Oberst; Spahni, Lohner, Major; Fischer im Eichberg; leer: 1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Bühler, Regierungsstatthalter zu Burgdorf.

Dekretsentwurf

zu

Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten.

(Zweite Berathung.)

Blösch, Regierungsrath, als Berichterstatter. Am 8. Oktober abhin hat der Große Rath die erste Berathung dieses Dekretes vollendet. Nach der Verfassung kann daher heute die zweite Berathung stattfinden, indem die dreimonatliche Frist, welche sie festsetzt, wirklich verflossen ist. Es wird sich vor Allem fragen, ob der Große Rath in den Gegenstand eintreten wolle oder nicht, denn nach der angenommenen Geschäftsordnung ist jeweilen auch bei der zweiten Berathung diese Frage zu entscheiden. Ich beantrage das Eintreten und die Behandlung, nicht artikelweise, sondern in globo.

Beides wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Sie erinnern sich aus der frühern Berathung, was eigentlich der Zweck dieses Dekretes sein soll. Bei der Entwerfung desselben hat man es nicht darauf abgesehen, an der Institution der amtlichen Güterverzeichnisse etwas abzuändern, sondern man bezweckte lediglich eine Vereinfachung der Form und dadurch eine Reduktion der Kosten, damit auch der Uebelstand wegfalle, der sich in neuerer Zeit zeigte, daß ungleich weniger von der Wohlthat des amtlichen Güterverzeichnisses Gebrauch gemacht wird, als früher. Bei der ersten Berathung waren die Abänderungen, welche der Entwurf erlitt, sehr unbedeutend. Im §. 2 wurden zwei kleine Modifikationen angebracht und zwar vorerst bei Litt. d., wo die Schlußstelle: „in ihren Händen bleiben," durch die Worte ersetzt wird: „an dieselbe zurückgelangen." Eine fernere Modifikation besteht darin, daß die Rechnung über sämmtliche Kosten des Güterverzeichnisses nicht bloß dem Protokolle beigefügt, sondern gleichzeitig der Passation des Regierungsstatthalters unterworfen werde. Auch in dieser Beziehung hielt sich die vorberathende Behörde an die Redaktion, wie sie bei der ersten Berathung vom Großen Rathe angenommen wurde, alles Uebrige blieb unverändert, und ich habe daher einfach zu gewärtigen, ob weitere Modifikationen oder Zusätze beantragt werden. So viel an mir, stelle ich den ehrerbietigen Antrag, der Große Rath möchte das Dekret, so wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, genehmigen. Wir hätten dann noch den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen.

Gygax. Ich ergreife nicht das Wort, um gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters Einsprache zu erheben, sondern um den Versuch zu machen, ob man nicht etwas weiter gehen könne. Mir scheint nämlich ein Uebelstand in der Art und Weise der Publikationen zu liegen, der beseitigt werden sollte, und der darin besteht, daß die Publikationen in der Hauptstadt angeschlagen werden müssen. Das scheint mir überflüssig, und ich glaube, man könnte diese Anschlagung füglich beseitigen, ohne Schaden herbeizuführen; sie ist zudem mit Kosten verbunden, die ungefähr 2 Franken alte Währung betragen. Ich stelle daher den Antrag, eine Modifikation in diesem Sinne aufzunehmen.

Geiser, Notar. Was Herr Gygax soeben rügt, habe ich bereits bei der ersten Berathung angeregt, und der Herr

Berichterstatter gab damals die Erheblichkeit meines Antrages zu. Ich wünsche daher Auskunft über diesen Punkt.

Herr Berichterstatter. Es ist wirklich so. Es wurde bei der ersten Berathung der Antrag gestellt, die Form der Publikationen überhaupt, nicht bloß den Anschlag in der Hauptstadt, zu vereinfachen; man bezog sich dabei auf die Satzung 655 des Civilgesetzes. Wenn man heute diese Frage noch einmal zur Untersuchung an den Regierungsrath zurückweisen will, so habe ich nichts dagegen; denn die Ansicht, daß der Anschlag aller Güterverzeichnisse in der Hauptstadt überflüssig sei, möchte ich nicht bestreiten. Auch bitte ich, nicht zu übersehen, daß der Antrag damals nicht aus materiellen Gründen angegriffen wurde, sondern aus formellen, indem man nicht eine einzelne Bestimmung aus dem Civilgesetze herausnehmen wollte. Die Satzung 655 desselben sagt: „Die Ediktalladung muß auf die in der Satzung P. 92 bestimmte Weise bekannt gemacht, und noch überdieß an dem Wohnsitze des Erblassers, in den sechs nächstgelegenen Kirchspielen desselben, und seinem Heimathorte, insoweit es an jedem dieser Orte gebräuchlich ist, an drei auf einander folgenden Sonntagen bei dem öffentlichen Gottesdienste verlesen, und in der Gemeinde des Wohnsitzes und der Heimath des Erblassers, so wie auch den dazu bestimmten Orten der Hauptstadt angeschlagen werden." Wenigstens ich würde mich höchst ungern dazu verstehen, einen einzelnen Artikel aus dem Civilgesetze abzuändern. Ich erlaubte mir schon öfter die Bemerkung und bin so frei, sie heute zu wiederholen, daß gerade daher die Verwirrung in unsere Gesetzgebung kommt. Sehr oft ist eine Abänderung, einzeln an sich betrachtet, durchaus nicht unzweckmäßig; aber das Ganze in's Auge gefaßt, ist sie ein Uebel. Wie gesagt, gegen die Untersuchung dieser Frage habe ich nichts und gebe, so viel an mir, die Erheblichkeit des Antrages zu.

Gygax. Ich erlaube mir bloß noch die Bemerkung. Wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen. Der Herr Berichterstatter gibt wohl die Erheblichkeit meines Antrages zu, aber in einer Weise, daß demselben kaum Folge gegeben wird. Das Gesetz ist nun einmal da, welches ein kostspieliges Güterverzeichniß veranlaßt, und wenn man nicht dasjenige abändern will, was Kosten verursacht, so kann man bei'm Alten bleiben.

Hofer, zu Dießbach. Ich bin so frei, einen kleinen Zusatz zu beantragen und zwar in Betreff der Kosten, die im Tarife festgesetzt und durchschnittlich zu hoch sind. Daher schlage ich vor, durch eine Bestimmung festzusetzen, daß überall, wo die Gebühren in alter Währung angesetzt sind, dieselben einfach in neue Währung reduzirt werden. Also überall, wo der Avisbrief mit vier alten Batzen taxirt ist, würde er in Zukunft vier neue Batzen kosten und so im gleichen Verhältnisse alle übrigen Gebühren; ich glaube dabei nicht zu weit zu gehen; die Amtsschreiber sind immer noch hinlänglich bezahlt.

Beutler unterstützt den so eben gefallenen Antrag, findet jedoch, die Kosten seien auch dann in einzelnen Fällen immer noch zu hoch, wenn der Amtschreiber z. B. zwei, drei Güterverzeichnisse in einem Tage aufnehme, und hält daher eine Herabsetzung auf die Hälfte in dem Falle für zweckmäßig, wenn derselbe mehr als ein Güterverzeichniß auf einmal aufnehme.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf den Antrag, dessen Erheblichkeit ich bereits zugab, bemerke ich nur noch, daß Herr Gygax die Wirkungen dieses Dekretes irrig zu beurtheilen scheint. Was er vereinfachen will, betrifft nur den Anschlag am Hauptorte oder die Vereinfachung der Publikation, was gegenüber der Vereinfachung, welche dieses Dekret überhaupt im Auge hat, in gar keinen Betracht kommt; denn die Kosten der Publikation sind gar nichts gegen diejenigen, welche durch Einführung dieses Dekretes erspart werden, und nach gemachten Berechnungen reduzirt dasselbe, ohne die Gesetzgebung über die Benficia Inventarii abzuändern, deren Kosten wenigstens um 50 Prozent. Was den Tarif betrifft, so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß er der passendste sei; aber es liegt nicht im Zwecke dieses Gesetzes, denselben in einzelnen Theilen abzuändern, sondern die vorberathende Behörde glaubt, man solle denselben beibehalten bis zu seiner Gesammtrevision. An diesem Standpunkte muß ich festhalten und kann daher den Antrag des Herrn Hofer nicht zugeben, dessen Erheblichkeit implizite zugegeben ist, wenn es sich um Revision des ganzen Tarifes handelt. Nebstdem finde ich, Herr Beutler habe sehr übertrieben, wenn er davon spricht, ein Amtsschreiber könne an einem Tage zwei, drei Güterverzeichnisse ausfertigen. Nehmen Sie das Amtsblatt zur Hand, welches doch für den ganzen Kanton gilt, so ist es sehr selten, daß in einer Nummer sechs solche Verzeichnisse erscheinen, viel häufiger sind deren nur drei bis vier darin. Wie kann man dann davon sprechen, daß ein Amtsschreiber am gleichen Tage zwei, drei Güterverzeichnisse ausfertige?

Beutler macht die berichtigende Bemerkung, daß er nur von Aufnahme der Güterverzeichnisse, nicht von deren Ausfertigung gesprochen habe.

Abstimmung:

Für die Redaktion des Dekretes, so wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen, ebenso für den Antrag des Herrn Gygax (Vereinfachung der Publikation) . . .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Hofer, zu Dießbach, (Herabsetzung aller Gebühren durch Reduktion in neue Währung) . . .	59 Stimmen.
Dagegen	59 „

Der Herr Präsident entscheidet gegen die Erheblichkeit des letztern Antrages.

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode.

(Zweite Berathung.)

Blösch, Regierungsrath als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Auch dieser Gegenstand wurde vom Großen Rathe bereits einmal berathen und zwar nach dem Protokolle am 20. Mai vorigen Jahres; die verfassungsmäßige Frist von 3 Monaten ist daher längst verflossen. Auch hier handelt es sich vor Allem um die Entscheidung der Eintretensfrage, und vorausgesetzt, man wolle eintreten, ist die weitere Frage zu entscheiden, in welcher Form die Behandlung stattfinden solle, ob artikelweise oder in globo. Ich erlaube mir kurz den Standpunkt anzudeuten, auf dem sich dieses Geschäft uns heute darbietet. Das Staatsgrundgesetz sagt in seinem §. 80: „Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu." In dieser Vorschrift der Verfassung liegt die Veranlassung zum Entstehen dieses Gesetzesentwurfes. Auch heute haben wir eine Synode, aber es ist nicht eine Kirchen-, sondern eine Geistlichkeitssynode; dieser Unterschied ist nicht aus dem Auge zu verlieren. Der Ausdruck „Kirchensynode" begreift in sich, daß bei der künftigen Organisation derselben nicht die Geistlichkeit allein, sondern auch andere Glieder der Kirche darin ihre Vertretung finden. Die künftige Kirchensynode hat nicht nur das Recht der Begutachtung und des Antrages in innern Kirchenangelegenheiten, sondern sie ordnet dieselben selbstständig, immerhin unter Vorbehalt des Rechtes der Aufsicht und der Genehmigung des Staates; die äußern Angelegenheiten der Kirche ordnet der Staat, und der Synode steht in dieser Beziehung nur das Antrags- und Vorberathungsrecht zu. Infolge der so eben angeführten verfassungsmäßigen Bestimmung hat die bestehende

Synode den Entwurf des Gesetzes ausgearbeitet, und dieser Entwurf bildet die Grundlage unserer heutigen Berathung. Nachdem derselbe dem Regierungsrathe mitgetheilt worden, ließ dieser ihn prüfen und fand sich in der Folge nur zu fünf kleinen Modifikationen veranlaßt, welche vom Großen Rathe in der ersten Berathung sämmtlich genehmigt und neuerdings zur Kenntniß der Synode gebracht wurden. Letzterer Schritt hätte unterbleiben können, wenn man will; ich glaube, die Synode hätte sich nicht beschweren können, wenn der Entwurf nach der ersten Berathung der zweiten unterworfen worden wäre, ohne ihr neuerdings mitgetheilt zu werden. Die Regierung jedoch hielt dafür, es sei dieß eine Rücksicht, welche sie gegen die Synode wohl haben dürfe, vielleicht haben solle, ihr die betreffenden Modifikationen zur Kenntniß zu bringen und ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, damit der Große Rath bei der zweiten Berathung des Gesetzes die Ansicht der Synode kenne. Dieß hat stattgefunden; die Synode hat sich ausgesprochen, und der Erfolg dieses Schrittes wurde Ihnen in einem schriftlichen Vortrage zur Kenntniß gebracht. Die Synode hat den meisten Modifikationen unbedingt beigepflichtet, so daß wir in dieser Beziehung heute um so ruhiger einen definitiven Beschluß fassen können, als wir im Einverständnisse mit derselben handeln. Ein einziger Punkt ist es, worüber die vorberathenden Behörden nicht die nämliche Ansicht haben, nämlich die Stimmberechtigung. Vorläufig will ich in dieser Hinsicht nicht vorgreifen, sondern halte mich lediglich an die Eintretensfrage, indem ich glaube, die Behandlungsweise dieses Gegenstandes sei am passendsten folgende: Wir treten ein und behandeln alle Artikel, in Betreff deren keinerlei verschiedene Ansichten vorwalten, in einer allgemeinen Berathung und sodann in einer besondern den Paragraphen, worüber sich die Meinungen theilen. Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch die Bemerkung, daß im Gesetze, wie es der Große Rath am 20. Mai angenommen, bereits ausgesprochen ist, dasselbe trete bloß für eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft, so daß, wenn wir auch heute die endliche Berathung vornehmen, die Inkrafttretung bloß eine provisorische ist und das Gesetz nach Verfluß von zwei Jahren neuerdings berathen werden wird. Wünscht man indessen die artikelweise Berathung, so habe ich nichts dagegen.

Gygax. Ich beantrage artikelweise Behandlung. Bei der ersten Berathung hatten viele Mitglieder das Gesetz nicht einmal gelesen, und ich glaube, man dürfte nun im Falle sein, über verschiedene Punkte Abänderungen zu beantragen.

Abstimmung:

Für das Eintreten	Handmehr.
Für Behandlung der unbestrittenen Artikel in globo	76 Stimmen.
Für artikelweise Behandlung des ganzen Gesetzes	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Ich will in Bezug auf die unbestrittenen Artikel (ich sage „unbestrittenen", insofern als sich die Synode damit einverstanden erklärte) nur folgende Erläuterungen anbringen. Der erste Punkt besteht darin: die Synode wollte denjenigen Mitgliedern des bernischen Ministeriums, welche als Lehrer an der Hochschule angestellt sind, die Theilnahme an ihren (der Synode) Berathungen nicht gestatten. Die Regierung, im Einverständnisse mit dem Großen Rathe, regelte diesen Punkt so, daß die Betreffenden mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil nehmen können, was diese zugab. Ein zweiter Gegenstand betrifft die Amtsdauer aller Beamten und Behörden, die in diesem Gesetze vorgesehen sind, eine Amtsdauer, welche die Synode anfänglich auf sechs Jahre, die Regierung aber im Einverständnisse mit dem Großen Rathe auf vier Jahre festsetzte, damit in dieser Beziehung Uebereinstimmung zwischen kirchlichen und weltlichen Beamten herrsche. Auch damit gab sich die Synode zufrieden. Ein fernerer Punkt betrifft die Bestellung des Kirchmeyers, der Kelchhalter beim Abendmahle, des Organisten, des Vorsingers und Lesers beim Gottesdienste, so wie des Sigristen und die Aufsicht über ihre Verrichtungen, endlich die Prüfung der Kirchenrechnung, welche Bestimmung ebenfalls bei der ersten Berathung eine Abänderung erlitt, die die Befugniß des Kirchenvorstandes reduzirte. Dieß sind die Punkte, in Bezug auf welche anfänglich eine Differenz vorwaltete und worüber die Synode, wie der Große Rath, die Vorschläge der Regierung genehmigte. Die Stimmberechtigung liegt diesen Moment nicht in Frage, sondern wird, wie ich früher bemerkte, in getrennte Behandlung kommen. Ich will daher hier auch nicht vorgreifen und erwarte, ob andere Anträge gestellt werden.

Gygax. Ich bin so frei, über diesen Gegenstand einige Bemerkungen anzubringen. Vorerst fällt mir der Titel, welcher nach §. 3 den Kirchenvorstehern gegeben werden soll, etwas auf, indem am Schlusse desselben von „Kirchenältesten" gesprochen wird. Dieser Titel kommt, wenn ich nicht irre, aus den ältesten Zeiten der Kirchengeschichte; er ist aber bei uns außer Praxis und wäre also wieder neu. Ich kenne keine Gemeinde im Kantone, welche denselben hätte. Im Französischen ist das Verhältniß freilich anders, und namentlich im Neuenburgischen heißen die Vorsteher „les anciens", was sich in dieser Sprache auch gut ausnimmt, während es in der deutschen nicht ganz populär ist. Ich finde es viel zweckmäßiger, daß man die Bezeichnung beibehalte, wie sie im Gemeindsgesetz ist, nämlich „Kirchenvorsteher." Es ist aber nicht nur das, was mir an der Sache nicht gefällt, sondern ich habe die Besorgniß, dieser Ausdruck präjudizire gewissermaßen, daß kein junger Mann in den Kirchenvorstand gewählt werde. Das ließ ich mir durch Leute sagen, die den Entwurf gelesen haben. Es könnte die Ansicht die Oberhand bekommen, als müßte Einer graue Haare haben, so und so manches Jahr alt sein, bis er wählbar sei, was ich durchaus nicht zugeben könnte, und, um diesem Uebelstande zu begegnen, wünsche ich eine Abänderung. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Kirchen- oder Geistlichkeitssynode, wie man sie heute nannte, damit präjudizirte. Ich begreife wohl, daß die Pfarrer lieber mit alten Leuten, bei denen sie nichts zu gefährden haben, verkehren, als mit jungen, die neues Feuer und neue Kraft in die Kirchenangelegenheiten bringen könnten. Wenn ich daher nicht gerade behaupte, daß diese Voraussetzung wirklich gemacht wurde, so läßt sie sich doch leicht aus der Sache herleiten. In §. 5 wird sodann der Eid der Kirchenältesten vorgeschrieben. Es scheint, auch hier habe die Geistlichkeitssynode für ihre Vorsteher etwas Anderes bezweckt, als bei andern Beamten, indem sie einen ganz besondern Eid vorschreibt, ich will nicht sagen, dem Sinne, aber doch dem Wortlaute nach. Die Kirchenältesten legen das Versprechen ab: „Die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu beobachten, christliche Zucht und Sitte, Frieden und Eintracht in der Gemeinde, so viel an ihnen, zu handhaben und durch ihren Dienst der evangelisch-reformirten Landeskirche Wohl, ihre Erbauung auf dem Grunde des Wortes Gottes und im Glauben an den Herrn Jesum Christum nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und zu fördern." Darin liegt eine Art Instruktion, was die Herren zu thun haben. Ich bin nun aber der Meinung, man soll denselben ihre Instruktion im Gesetze geben oder in einem Reglemente, und wenn es sich einfach darum handelt, durch einen Eid zu bezeugen, daß sie Gesetz und Verfassung handhaben wollen, so soll für sie kein anderer Eid gelten, als der in der Verfassung für alle Fälle vorausgesetzte. Die Verfassung schreibt den Eid vor für den Großen Rath, für den Regierungsrath, für alle Beamte; warum nun für die Kirchenältesten einen besondern Eid? Das ist das fünfte Rad am Wagen. Ich will nicht sagen, daß der im §. 5 vorgeschriebene Eid etwas Unrechtes enthält, keineswegs; aber ich finde ihn unnütz, und es genügt vollständig, was in der Verfassung vorgeschrieben ist. Bei § 6 weiß ich nicht, ob es zweckmäßig wäre, für die ersten zwei Jahre in Betreff der Amtsdauer eine Ausnahme zu machen, da das Gesetz doch nur provisorisch in Kraft treten soll; Antrag stelle ich keinen, aber ich mache darauf aufmerksam. Im §. 7 ist vorgeschrieben, daß sich der Kirchenvorstand, wo es thunlich sei, im Chore der Kirche versammle. Dieses möchte ich weglassen und jedem Vorstande freistellen, den Ort der Versammlung zu bestimmen, ich habe dafür einen eigenen Grund. Früher hatte sich das Chorgericht

ebenfalls regelmäßig im Chor versammelt, und weil es so geheim that und die Thüre immer verschloß, so erregte es die Neugier der Bevölkerung in hohem Grade, und ich sah oft, daß um die Kirche herum 20, 30 Personen in der Nähe der Mauer waren und lauschten, indem sie wissen wollten, wie es zugegangen. Nachher wurde vor Dienstboten und Kindern Alles erzählt, so daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen viel zweckmäßiger gewesen wäre. Die Chorgerichte haben denn auch durch ihr sonderbares Benehmen, durch ihre Heimlichthuerei und durch ihr nachheriges Ausschwatzen den Kredit bei der Bevölkerung verloren und Jedermann, der vor Chorgericht erscheinen mußte, fühlte sich mehr beleidigt, als wenn er vom Gerichtspräsidenten um 10 bis 20 Franken gestraft worden wäre. Ich schlage daher ferner vor, das Versammlungslokal nicht näher zu bezeichnen. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich einstweilen zu machen habe.

Mühlethaler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gygax in Betreff der Kirchenältesten. Es scheint, die Geistlichen haben angenommen: je älter, desto frömmer, indem sie es vielleicht bei ihnen annahmen. Das stelle ich in Abrede. Den Antrag jedoch, welchen Herr Gygax nicht stellte, bin ich so frei, aufzunehmen, daß nämlich die Amtsdauer der im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Beamten und Angestellten mit den zwei Probejahren, für die dasselbe vorläufig in Kraft tritt, zu Ende gehe, damit man, wenn es sich später um Revision des Gesetzes handelt, auch neue Wahlen treffen könne.

Scholl stellt die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob die Annahme der in diesem Gesetze vorgesehenen Wahlen obligatorisch sei oder nicht, ob nicht in dieser Beziehung eine Auslassung zu ergänzen sei.

Herr Berichterstatter. Mit dem Stimmrechte haben wir es also einstweilen nicht zu thun; hingegen was den übrigen Theil des Gesetzes betrifft, so wurden folgende Bemerkungen gemacht. Herr Gygax nimmt Anstoß am Ausdrucke „Kirchenältesten" und möchte ihn durch „Kirchenvorsteher" ersetzen. Ferner scheint ihm das in §. 5 enthaltene Gelübde (es ist kein Eid, ein bloßes Gelübde) überflüssig zu sein. Auf eine Bemerkung des nämlichen Redners stellte ein anderer den bestimmten Antrag, die erste Amtsdauer auf zwei Jahre zu reduziren. Dieß habe ich so verstanden: im Allgemeinen sei man mit der vierjährigen Amtsdauer einig, aber für die Probezeit, für welche das Gesetz erlassen werde, wolle man eine zweijährige festsetzen. Endlich möchte Herr Gygax im §. 7 von einer Bezeichnung des Versammlungslokals abstrahiren. Nebstdem wurde die Frage gestellt, ob die Annahme der Wahlen, welche dieses Gesetz vorsieht, eine obligatorische sei oder nicht, und ob nicht darüber eine Bestimmung aufzunehmen sei. Ich bin so frei, kurz auf diese Punkte einzutreten. Die Frage wegen der Benennung der Mitglieder des Kirchenvorstandes wurde in der Synode sehr lange und breit berathen (ich wohnte zufällig der Behandlung dieses Gegenstandes bei) und es wurden ein Dutzend verschiedene Vorschläge gemacht; am Ende wählte man den vorliegenden, nicht sowohl weil diese Bezeichnung an sich die passendste schien, als weil sich unläugbare Schwierigkeiten zeigten, diejenige zu nehmen, welche Herr Gygax vorschlägt. Würde der künftige Kirchenvorstand an die Stelle der gegenwärtigen Kirchenbehörden treten, würden die kirchlichen Gemeindsbehörden wegfallen, so wäre die Schwierigkeit nicht da, es wäre eine einzige Kirchenbehörde, und man könnte den Mitgliedern derselben z. B. „Kirchenräthe" sagen. Allein es hängt zunächst von den betreffenden Gemeinden ab, wie sich das Verhältniß gestalten werde, ob diejenigen, welche Kirchenvermögen besitzen, dem künftigen Kirchenvorstande dessen Verwaltung übertragen werden, da es nicht diesem, sondern der Gemeinde gehört; an manchen Orten wird es immerhin mit Schwierigkeiten verbunden sein. Darum hielt es schwer, einen andern Ausdruck zu wählen, um nicht in Verwechslungen zu fallen. Noch habe ich die Frage zu untersuchen: ist irgendwie anzunehmen, daß der Ausdruck „Kirchenälteste" etwas präjudizire? Ich will nicht fragen, ob man die Sache nicht umkehren könne. Ein Redner schien anzunehmen, als ob man den Alten das Recht der Frömmigkeit abstreiten und vorzugsweise für die Jungen in Anspruch nehmen könne. Der Gesetzesentwurf will weder den Einen, noch den Andern einen Vorzug einräumen, und ich für meinen Theil bezwecke ebenfalls keinen; doch finde ich keinen Nachtheil darin, wenn durchschnittlich ältere Leute in Kirchenangelegenheiten das Wort führen. Allein der Grund, warum in dieser Beziehung nichts zu besorgen ist, liegt in Folgendem: man schien anzunehmen, als seien es die Geistlichen, welche die Kirchenältesten wählen, und diese werden vorzugsweise ihr Auge auf ältere Männer richten. Ich bitte aber, nicht zu vergessen, daß die Wahl der Vorsteher von der Generalversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der Kirche ausgeht; die Kirchgemeinde wählt sie. Glaubt dieselbe, Aeltere dafür nehmen zu sollen, so wird sie es thun; aber der Titel wird dem Wahlrecht oder der Wahlbefugniß der Gemeinde keinen Eintrag thun; alle Befürchtungen in dieser Beziehung sind also unbegründet. Ich kann eine Abänderung, wie sie vorgeschlagen wurde, nicht zugeben, obwohl ich nicht viel Werth darauf setze, ob Sie die Sache so oder anders taufen, indem darauf nicht viel ankommt, sondern mehr auf die Art und Weise der Besetzung der Stellen. Ich habe noch einen andern Grund für meine Ansicht. Ich halte es nicht für wünschenswerth, daß ohne wesentliche Gründe Aenderungen an einem Gesetze getroffen werden, welches von der Synode bereits genehmigt ist. Der Große Rath hat das Recht dazu; aber zwischen der Frage, ob er das Recht habe und ob es zweckmäßig sei, bitte ich zu unterscheiden, und ich glaube, da nach der Verfassung der Synode das Recht der Initiative zukommt, so sollen wir ohne wesentliche Motive keine Aenderungen vornehmen. Was das berührte Gelübde betrifft, so habe ich darüber nur zwei Bemerkungen zu machen. Jedenfalls spricht der §. 5 bloß von einem Gelübde, nicht von einem Eide. Herr Gygax wendet ein, einerseits verstehe es sich von selbst, was das Gelübde enthalte, andererseits schreibe die Verfassung den Eid der Beamten vor; er sehe also nicht ein, warum hier etwas Besonderes aufgenommen werde. Damit hat er meine Aufgabe der Widerlegung selbst übernommen. Einerseits bietet sich die Frage: ist dem Inhalte nach am Gelübde etwas, das man bestreiten könnte? Nein, Herr Gygax beschwert sich nicht darüber, im Gegentheile anerkennt er, es sei nichts Unrechtes darin. Ist der Form nach etwas auszusetzen? Ich bitte nicht zu übersehen, daß es sich hier nicht um einen Eid für eine Staatsbehörde handelt, sondern es ist ein bloßes Gelübde einer Gemeindsbehörde. Auch hier scheint es mir unerwünscht, wenn man in eine Abänderung eintreten würde. Was die Bestimmung des Chors betrifft, so scheint mir dieselbe sehr unschuldig zu sein; aber ich sehe nicht ein, warum man einen Werth darauf setzt, den Chor nicht zu bezeichnen. Man sagt, die Versammlung des Chorgerichtes im Chore habe früher die Neugier der Bevölkerung erregt. Das ändert nicht, wenn ein anderer Versammlungsort bestimmt wird. Etwas anderes ist es, wenn man die Verhandlungen öffentlich haben will; aber ob sie nun im Chore oder im Schul- oder Gemeindehaus stattfinden, wird die Neugier nicht beschwichtigen. Ich kann daher einer Abänderung in diesem Punkte nicht wohl beistimmen; ebensowenig in Betreff der Amtsdauer. Denn wie von mehrern Seiten angedeutet wurde, wird das Gesetz für eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft treten. Wenn nach Verfluß dieser Probezeit eine Revision des Gesetzes eintritt, so werden auch die Wahlen erneuert; dieß ist meine Ansicht. Die Aufnahme des gestellten Antrages über die Amtsdauer wäre eine Verstümmlung des Gesetzes; wir haben als Regel die vierjährige Amtsdauer. Der von Herrn Scholl berührte Punkt könnte in der That zu einigem Zweifel Anlaß bieten. Mir scheint, da wir es mit einer Gemeindsbehörde zu thun haben (der Kirchenvorstand ist eine solche), so sollte das Gemeindsgesetz für diesen Punkt maßgebend sein; indessen wird es nichts schaden, wenn derselbe behufs einer nähern Untersuchung erheblich erklärt wird. Den übrigen Anträgen müßte ich jedoch entgegentreten.

Mühlethaler zieht auf die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Die Anträge des Herrn Gygar (im §. 3 den Ausdruck „Kirchenälteste" zu ersetzen durch „Kirchenvorsteher", ferner in §. 5 die Vorschrift der Ablegung eines Gelübdes fallen zu lassen) bleiben in Minderheit.	
Für den Antrag desselben Redners, (im §. 7 den Versammlungsort nicht näher zu bezeichnen)	49 Stimmen.
Dagegen	50 "
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Scholl (die Frage der obligatorischen Annahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen näher zu prüfen), so wie für die nicht bestrittenen Paragraphen	Handmehr.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Wir haben also noch den §. 4 zu erledigen, vielleicht nicht an sich, aber doch infolge des Laufes der Berathung den wichtigsten, weil er Gegenstand verschiedener Ansicht der vorberathenden Behörden ist. Dieser Paragraph lautete in seinem Eingange, wie ihn die Synode vorgeschlagen, ursprünglich so: „Diejenigen Glieder der reformirten Landeskirche, welche seit wenigstens zwei Jahren in der Gemeinde wohnen, ihres eigenen Rechtes und im Besitze der Ehrenfähigkeit sind und denen die Wirthshäuser nicht verboten sind, bilden die Kirchgemeindeversammlung." Durch den Großen Rath wurde diese Redaktion in der ersten Berathung folgendermaßen abgeändert: „Sämmtliche Bewohner einer Kirchgemeinde, welche an der Einwohnergemeinde stimmberechtigt und Glieder der evangelisch-reformirten Landeskirche sind, bilden die Kirchgemeindeversammlung." Sie werden sich erinnern, von welchem Gesichtspunkte man damals ausging. Man sagte: das Stimmrecht soll in den beiden Gemeinden, in der Kirchgemeinde, wie in der Einwohnergemeinde, auf den gleichen Grundlagen beruhen, mit der einzigen Ausnahme der kirchlichen Rücksicht, welche hier in Frage kommt. Alle Diejenigen, die in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind, sollen es auch in der Kirchgemeinde sein, und es wären vom Stimmregister jener nur Diejenigen abzuschreiben, die der katholischen oder israelitischen Religion angehören. Die Synode nahm mit einer Mehrheit, die gering war, die Stimmberechtigung so auf, wie sie der Große Rath festgesetzt hatte, mit zwei Modifikationen. Einmal wünscht sie, daß die kirchliche Qualifikation vorausgestellt und statt: „Sämmtliche Bewohner einer Kirchgemeinde, welche an der Einwohnergemeinde stimmberechtigt und Glieder der evangelisch-reformirten Landeskirche sind u. s. w." — gesagt werde: „Sämmtliche Bewohner einer Kirchgemeinde, welche Glieder der evangelisch-reformirten Landeskirche und in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind u. s. w." In dieser Beziehung geht der Antrag des Regierungsrathes dahin, dem Vorschlage der Synode beizutreten, so daß der Beschluß, wenn er nach diesem Antrage gefaßt würde, nur eine Veränderung der Redaktion beträfe. Die zweite Modifikation der Synode geht dahin, daß auch den Besteuerten für die Kirchgemeinde das Stimmrecht gegeben werde. Im schriftlichen Gutachten sind die Gründe für diesen Vorschlag angegeben, und ich will sie kurz wiederholen. Die Synode sagt: ein Census (sie setzt einen solchen voraus) möge zweckmäßig sein für die Stimmgebung in der Einwohnergemeinde; er sei es aber nicht in Bezug auf die Kirchgemeinde, weil die Eigenschaft eines Mitgliedes der Kirche unabhängig vom Besitze und Reiche und Arme gleich sein sollen. Ein zweiter Grund, den sie zu Gunsten ihrer Ansicht anführt, besteht darin: das Gemeindegesetz sei wandelbar, es könne heute so, morgen anders abgeändert werden; hingegen lege die Synode Werth darauf, wenn der Wandelbarkeit in kirchlichen Gesetzen ein Ziel gesetzt werde. Deßwegen habe es nicht viel zu bedeuten, wenn auch einige Verschiedenheit zwischen beiden bestehe. Der dritte Grund endlich ist folgender: zum großen Theile seien die Einwohnergemeinden ein Tummelplatz politischer Parteiungen, und es sei wünschbar, daß die Kirchgemeinde davon frei bleibe. Der Regierungsrath trägt bei Ihnen darauf an, auf dem frühern Beschlusse zu beharren, daß die Stimmberechtigung für die Einwohner- und Kirchgemeinde gleich normirt werde, und die vorberathende Behörde ging dabei nicht sowohl von materiellen, als von formellen Gründen aus. Ich glaube zwar, die Mehrheit dieser Versammlung werde die Ansicht des Regierungsrathes theilen, daß die Besteuerten vom Stimmrechte ausgeschlossen werden; es ist aber nicht sowohl diese Rücksicht, welche uns nicht bestimmen kann, hier eine Ausnahme für die Kirchgemeinde zu machen, als der Gesichtspunkt, daß das Stimmrecht bei Behandlung des Gemeindegesetzes zu reguliren sei. Die drei Gründe, welche die Synode anführte, lassen sich unterscheiden. Zwei davon hält die Regierung für durchaus unstichhaltig, der dritte verdient Beachtung, konnte aber die vorberathende Behörde nicht zu einer Abweichung vom frühern Beschlusse veranlassen. Als unstichhaltig bezeichne ich das zweite von der Synode angeführte Motiv, das Gemeindegesetz sei wandelbar, hingegen dasjenige, welches uns heute beschäftigt, nicht. Das Gesetz über die Synode hat in dieser Beziehung die gleiche Natur, wie das Gemeindegesetz und andere Gesetze, es ist nicht weniger und nicht mehr wandelbar, als ein anderes, so daß das angeführte Motiv auf einer Mißkennung der Natur dieses oder anderer Gesetze beruht. Ebensowenig stichhaltig ist der letzte der angeführten Gründe, die Einwohnergemeinden seien ein Tummelplatz politischer Parteiungen und Leidenschaften, wovon die Kirchgemeinden ferne bleiben und zu diesem Zwecke den Besteuerten das Stimmrecht gegeben werden solle. Parteiungen werden wir immer haben, und es fragt sich nicht, ob solche vorhanden seien, sondern in welchen Schranken sie sich bewegen. Ob das aber ein Mittel sei, die Parteiungen auszuweichen, wenn zu den Elementen, aus denen sie jetzt bestehen, noch ein neues kommt, indem man den Besteuerten das Stimmrecht geben will, sieht die Regierung nicht ein; im Gegentheile, die Regierung glaubte darin eine Vermehrung derselben zu erblicken. Der wichtigste — ich möchte sagen, der einzig wichtige Grund, welchen die Synode zur Unterstützung ihres Vorschlages anführt, besteht darin: es widerspreche der Institution der Kirchgemeinde, auf Besteuerung oder Nichtbesteuerung ihrer Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Es läßt sich hier unterscheiden zwischen beiden Fragen der Form und der Materie. Ich will zuerst die Frage ganz bei Seite lassen, ob es zweckmäßig sei, einen Unterschied zu machen zwischen Besteuerten und Nichtbesteuerten. Setzen Sie das Eine oder Andere voraus, so sage ich: jedenfalls soll in beiden Gemeinden der gleiche Grundsatz gelten, nicht in der einen dieser, in der andern jener. Schließt man die Besteuerten von der Stimmberechtigung aus, so gelte der Ausschluß in beiden Gemeinden; läßt man sie zu, so lasse man sie ebenfalls in beiden stimmen. Also diese Rücksicht (ich spreche hier nicht von politischen Versammlungen, sondern nur von Gemeinden) soll entscheidend sein, und ich bitte, wohl zu bemerken, daß keineswegs im Synodalgesetze vorgeschrieben wird, die Besteuerten seien vom Stimmrechte ausgeschlossen, sondern es wird die Entscheidung dieser Frage der künftigen Berathung des Gemeindegesetzes überlassen. Das Synodalgesetz sagt nur: „Diejenigen Bewohner einer Kirchgemeinde, welche Glieder der evangelisch-reformirten Landeskirche und in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind, bilden die Kirchgemeindeversammlung. Theoretisch betrachtet läßt sich ganz gut sagen: in der Kirchgemeinde soll darauf, ob Jemand besteuert sei oder nicht — keine Rücksicht genommen werden, aber theoretisch kann es eben sowohl für die Einwohnergemeinde behauptet werden, es ist auch schon verfochten worden. Wenn die Synode sagt, es komme nicht darauf an, ob ein Mitglied der Landeskirche besteuert sei oder nicht, so läßt sich darauf entgegnen: in den politischen Versammlungen sei dieß auch der Fall. Der Arme hat ein Interesse, an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, wie der Reiche; mit welchem Rechte schließen Sie ihn aus? In dieser Beziehung sollte ein Grundsatz als maßgebend berücksichtigt werden, nämlich folgender: man soll das Stimmrecht überhaupt nicht mehr beschränken, als es nach Maßgabe vernünftiger Gründe geschehen kann. Sobald dieses Maß überschritten wird, ist es zu verwerfen. Nicht die Besteuerung an sich ist es, wegen welcher man die Betreffenden von der Stimmberechtigung ausschließt, sondern ein gewisses Verhältniß derselben zu ihren Mitbürgern,

indem man annimmt, es gebreche ihnen, diesen gegenüber, an der wünschbaren Selbstständigkeit, um an den Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten Theil zu nehmen. Ich will darüber nicht weiter eintreten, ich halte dafür, die große Mehrheit im Volke und im Großen Rathe theile die Ansicht, daß die Besteuerten bei der Stimmgebung nicht zugelassen werden sollen. Die gleichen Gründe, welche in Betreff der Einwohnergemeinde angeführt werden, lassen sich auch für die Kirchgemeinde geltend machen. Warum soll z. B. in der Einwohnergemeinde der Dreiundzwanzigjährige das Stimmrecht haben und der Zweiundzwanzigjährige nicht? Man hat eben eine Grenze angenommen; man könnte eben so gut auf das zwanzigste Jahr hinab- oder auf das fünfundzwanzigste hinaufgehen; eine Grenze muß aber sein. Wohin käme die Synode, wenn ihr Grundsatz konsequent durchgeführt würde? Dahin, daß sie jedem Mitgliede der Kirche, welches admittirt ist, das Stimmrecht geben müßte; das verlangt sie aber selbst nicht, sie will bei dem dreiundzwanzigsten Jahre bleiben. Man könnte noch weiter gehen infolge der Konsequenzen des von der Synode aufgestellten Grundsatzes, und es ließe sich die Frage aufwerfen: kommt es auf dem Gebiete der Kirche etwas auf das Geschlecht an? ist ein Grund vorhanden, die Frauen von der Stimmberechtigung auszuschließen? Und doch will man sie nicht zulassen, gestützt, wenn ich nicht irre, auf einen Satz in einem Briefe von Paulus, welcher sagt, daß die Frauen in der Kirche schweigen sollen. Ich schließe daher, indem ich Ihnen die Beibehaltung des Beschlusses empfehle, welchen der Große Rath am 20. Mai gefaßt hat, mit einziger Modifikation der Redaktion.

Karrer. Ich bin so frei, den Antrag, so wie er im ursprünglichen Entwurfe der Synode enthalten ist und wie er von der Geistlichkeit vorgeschlagen wird, aufzunehmen. Es ist zwischen dem §. 4, wie ihn die Geistlichkeit beantragt, und demjenigen, welchen der Regierungsrath vorschlägt, ein sehr wesentlicher Unterschied, der bereits vom Herrn Berichterstatter angedeutet wurde. Der Unterschied ist aber nicht nur darin wesentlich, daß er die Frage betrifft, ob die Besteuerten in Kirchenangelegenheiten stimmfähig sein sollen oder nicht, sondern auch deßwegen, weil der §. 4 der Synode das Stimmrecht weit mehr ausdehnt, als der Regierungsrath. Im §. 4 der Synode sind vier Haupterfordernisse der Stimmberechtigung aufgestellt: Der Aufenthalt von wenigstens zwei Jahren, das eigene Recht, die Ehrenfähigkeit und daß den Betreffenden die Wirthshäuser nicht verboten seien. Dagegen sagt der Regierungsrath: die Bestimmungen des Gemeindsgesetzes sollen für die Stimmberechtigung maßgebend sein. Das ist sehr beschränkt, indem die Stimmfähigkeit bei Einwohnergemeinden noch von andern Eigenschaften abhängig ist, wie vom Besitze von Grundeigenthum, von der Bezahlung eines gewissen Pachtzinses u. s. w. Es sind nun eine ganze Menge Personen, welche nicht besteuert, ehrenfähig und eigenen Rechtes sind, die in andern Angelegenheiten stimmen dürfen, denen es nun aber nach dem Vorschlage des Regierungsrathes untersagt wäre, in kirchlichen Dingen irgendwie ihre Meinung zu äußern. Ich glaube, das wäre unrecht, denn die Kirche unterscheidet sich vor jeder andern Versammlung wesentlich darin, daß Jeder, sei er arm oder reich, in Vermögensverhältnissen mehr oder weniger glücklich, von ihren Angelegenheiten viel näher berührt wird, als von politischen Fragen; namentlich hat die Kirche einen besondern Zweck, die arme Klasse zu heben und deren Loos leichter zu machen. Die Synode ging bei ihrem Vorschlage von diesem Grundsatze aus, und ich glaube, wir sollen hier nicht einen andern annehmen. Sie ging aber noch weiter und wollte sogar den Besteuerten das Stimmrecht geben. Auch in dieser Beziehung möchte ich die Ansicht der Synode aufnehmen, denn das Verhältniß in politischen und kirchlichen Dingen ist ein durchaus verschiedenes. In kirchlichen Fragen hat Jeder ein Interesse, und der größte Unterschied ist der, daß es sich in der Kirche nicht um etwas Irdisches, nicht um Geld, sondern um etwas Höheres, etwas Geistiges handelt. Aus diesen Gründen bin ich so frei, den §. 4 vorzuschlagen, wie ihn die Synode beantragte, indem ich glaube, er werde allen Erfordernissen genügen. Ich habe noch einen andern Punkt zu berühren, den der Herr Berichterstatter anregte. Er sagte: der Regierungsrath stütze sich bei seinem Antrage vorzugsweise auf den formellen Grund der Gleichförmigkeit der Einrichtungen in der Einwohner- und in der Kirchgemeinde. Ich glaube, dieses Motiv sei schon dadurch geschwächt, weil der Regierungsrath selbst in seinem Vorschlage eine Beschränkung eintreten läßt, indem er sagt: damit Einer stimmberechtigt sei, müsse er sich zur evangelisch-reformirten Konfession bekennen. Schon das ist ein Beweis, daß nicht für beide Gemeinden die gleichen Bestimmungen aufgestellt werden können, sondern daß die Kirche eine wesentliche Modifikation erfordert.

Kasser. Als Herr Karrer das Wort ergriff, glaubte ich, dieses unterlassen zu können; da nun aber seine Ansicht mit der meinigen nicht ganz einig geht, so erlaube ich mir diese kurz anzudeuten. Wie Sie vernahmen, will die Synode auch den Besteuerten das Stimmrecht einräumen, während der Regierungsrath vorzieht, es nur Denjenigen zu lassen, welchen das Gemeindsgesetz es erlaubt. Nun ist zwischen der Stimmberechtigung an Einwohnergemeinden und politischen Versammlungen der Unterschied, daß an diesen auch Diejenigen stimmberechtigt sind, welche kein Vermögen besitzen, dagegen nicht besteuert sind, und zu Gunsten dieser Klasse möchte ich ein Wort anbringen. Wie Sie wissen, gibt es eine große Menge von Bürgern, welche kein Vermögen besitzen, aber auch nicht besteuert sind, die sich ehrbar ihr Auskommen zu verdienen suchen, und in Bezug auf diese möchte ich die Stimmberechtigung so wenig als möglich beschränken. Bei mir entsteht also die Frage, ob man sich zum Grundsatze der politischen Stimmberechtigung oder derjenigen des Gemeindsgesetzes hinneigen solle. Nun hat Herr Karrer darauf hingewiesen, wie beschränkt diese Stimmberechtigung nach dem Gemeindsgesetze normirt ist. Zwar ist das neue noch nicht erlassen, aber wahrscheinlich wird auch dasselbe sehr beschränkende Grundsätze aufstellen. Ich stelle also den Antrag, für die kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht gelten zu lassen, welches die Verfassung für politische Versammlungen aufstellt.

Gfeller, zu Wichtrach, findet es nicht zweckmäßig, so vielerlei Stimmrecht aufzustellen, indem sich schon jetzt ein Uebelstand bei Versammlungen zeige, wo verschiedene Wahlen zu treffen seien, und der Eine das Stimmrecht habe, der Andere nicht; daher unterstützt der Redner den Vorschlag des Regierungsrathes.

Kasser beruft sich auf seinen gestellten Antrag und fügt bei, er finde es etwas hart, wenn man die Eigenschaft, einer Kirche anzugehören, an den Besitz von Vermögen knüpfen wolle.

Gygax. Sie wollen es mir nicht übel nehmen, wenn ich meinen Antrag, den ich bei der ersten Berathung stellte, heute wiederhole, obgleich ich wohl einsehe, daß dieß so viel heißt, als leeres Stroh dreschen. Ich kann mir nicht verhehlen, und der Gang der Berathung bringt mich darauf: es liegt Politik darin; die Herren haben Furcht vor armen Leuten! Ich meine hier nicht die Besteuerten und trete in Bezug auf diese mit dem Herrn Berichterstatter der Ansicht der Synode entgegen; aber ich meine die Furcht vor Denjenigen, die nicht Grundeigenthum besitzen. Diesen will man das Stimmrecht abschneiden, man will sie mundtodt machen. Heute fängt man bei der Synode an, indem man sagt: es währt ja nur zwei Jahre; lasse man es gehen, in zwei Jahren kann man die Sache dann besser machen, wenn sie nicht gefällt. Damit bin ich nicht einverstanden. Ein Uebel, das sich notorisch als solches herausstellt, soll von einer Behörde nicht ins Feld geführt werden. Ich habe der Berathung aufmerksam zugehört und finde, es sei nicht ein einziger Grund angeführt worden, der den Ausschluß von Bürgern, die kein Vermögen besitzen, aber nicht besteuert sind, rechtfertigen würde. Es ist mir leid, wenn ich einwenig warm geworden bin, aber ich erlaube mir, meinen Gefühlen Luft zu machen; nun bin ich so frei, auf die Materie selbst einzutreten, so gut ich kann. Vor Allem wird behauptet, man müsse das Stimmrecht in den verschiedenen Gemeinden so gleich als möglich festsetzen, um nicht zu vielerlei Bestimmungen darüber zu haben. Da gehe ich auf den Grundsatz zurück, und der Grundsatz aller

Stimmberechtigung liegt in der Verfassung; alles übrige ist Ausnahme. Nun fragt es sich: wollen Sie die Ausnahmen vermehren? Die Verfassung gibt das Stimmrecht allen Staatsbürgern, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind. Das Gemeindsgesetz, welches älter ist, als die Verfassung, beschränkt die Stimmberechtigung sehr, und ich gebe zu, daß an Einwohnergemeinden, wo es sich auch darum handelt, Tellen zu erheben und dergleichen, Leute, die nicht dazu beitragen, nicht an der Verwaltung Theil nehmen sollen. Dagegen theile ich die Ansicht nicht, daß in Kirchenangelegenheiten Leute, die kein Vermögen besitzen, vom Stimmrechte ausgeschlossen sein sollen. Es gilt ja hier nicht, Vermögen zu verwalten, wie der Herr Berichterstatter selbst zugibt, und wo Kirchenvermögen vorhanden ist, gehört es den Gemeinden. Was haben Sie also zu riskiren, wenn ein armer Mann kommt und seine Stimme diesem oder jenem Kirchenältesten bei der Wahl gibt? Ist da eine Gefahr vorhanden, wenn Bürger, die z. B. nicht ein Mobiliar von 2000 Franken versichert haben, zugelassen werden? Es ist ein großer Unterschied zwischen Besteuerten und ehrenfähigen Armen; den Erstern möchte ich ebenfalls das Stimmrecht nicht geben und bin mit der Regierung einverstanden, daß sie nicht ganz unabhängig sind, sondern Andern mehr oder weniger zu Gefallen leben. Mein Antrag geht also dahin, in erster Linie das Stimmrecht für politische Versammlungen auch hier aufzunehmen; beliebt aber dieses nicht, so schlage ich vor, ein eigenes Verfahren in Bezug auf die Stimmberechtigung in dem Sinne vorzuschreiben, daß wenigstens Diejenigen stimmen können, welche nicht besteuert sind und auch kein Vermögen besitzen.

Beutler unterstützt den so eben gestellten Antrag, indem er mit dem Ausschlusse der Besteuerten einverstanden ist, zugleich aber auf den Unterschied aufmerksam macht, welcher in Bezug auf die Stimmberechtigung bei Erledigung des Wahlgesetzes zwischen den eigentlich Besteuerten und denjenigen gemacht wurde, die infolge unverschuldeter Unglücksfälle momentan unterstützt werden; man würde ein Unrecht gegen Letztere begehen, wenn man sie vom Stimmrechte ausschließen wollte.

Hofer, zu Dießbach. Ich stimme hingegen zum Entwurfe des Regierungsrathes und zwar kann ich dem Vorschlage der Synode in Betreff des §. 4 vorerst aus dem Grunde nicht beipflichten, weil ich finde, es seien in demselben keine Grenzen gezogen und man wüßte am Ende nicht mehr, wo man stände. (Der Redner verliest den §. 4.) Nach dem Antrage des Herrn Karrer könnte die Stimmberechtigung so ausgedehnt werden, daß selbst das weibliche Geschlecht davon nicht ausgenommen würde, und das will doch selbst die Synode nicht. Deßwegen könnte ich einem solchen Antrage nicht beipflichten. Der andere Grund, der mich bestimmt, zum Vorschlage des Regierungsrathes zu stimmen, besteht darin, weil es sich um eine Gemeindsbehörde handelt, um Gemeindeangelegenheiten, nicht um politische, und weil wir in Kurzem dazu kommen, ein neues Gemeindsgesetz zu erlassen und die Stimmberechtigung so zu reguliren, wie es unsere Verhältnisse und der Geist der Zeit erfordern.

Karrer macht gegenüber dem letzten Redner die berichtigende Bemerkung, daß nach dem Antrage des Regierungsrathes das weibliche Geschlecht von der Stimmberechtigung nicht ausgeschlossen wäre.

Herr Berichterstatter. Es fielen drei Anträge, die nicht ganz zusammenfallen und die ich daher von einander unterscheide. Herr Karrer möchte einfach den §. 4 festhalten, wie ihn die Synode vorschlug. Ihm zunächst steht der Antrag des Herrn Kasser, der zwar die Besteuerten, welche nach dem ersten Antrage das Stimmrecht hätten, von diesem ausschließt, jedoch diejenigen nicht, denen das Gemeindsgesetz aus Mangel an Vermögen das Stimmen untersagt, die aber nicht besteuert sind. Herr Gygar geht weiter und schließt sich nur in zweiter Linie dem Antrage des Herrn Kasser an, während er in erster Linie das Stimmrecht beibehalten will, wie es die Verfassung regulirt und nur die kirchliche Eigenschaft als Voraussetzung beibehält. Was den letzten Antrag betrifft, so geht er weiter, als Herr Gygar vielleicht selbst will. Denn ich möchte ihn fragen, ob er das Stimmrecht auch Schweizern aus andern Kantonen, denen die Verfassung in politischen Dingen das Stimmrecht zuerkennt, dieses in kirchlichen Fragen ebenfalls geben möchte? Ich bezweifle dies und muß mich entschieden sowohl gegen das Eine als gegen das Andere aussprechen. Es ist richtig, die Verfassung hat das Stimmrecht als Norm aufgestellt, aber eben für politische Versammlungen; hier handelt es sich um Gemeindsangelegenheiten, und ich bitte zu bedenken, wohin wir kämen, wenn wir vom Alter der Mehrjährigkeit abgingen und zum 20. Jahre hinunterstiegen. Nicht ganz dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Antrag des Herrn Kasser, und es läßt sich für denselben Manches anführen, wie selbst dafür, daß auch die Besteuerten sollen stimmen dürfen, und man kann es der Synode keineswegs verargen, wenn sie sagt, es solle auf den Besitz bei Behandlung kirchlicher Fragen keine Rücksicht genommen werden. Ich war nun so frei, darauf hinzuweisen, es sei auch in kirchlichen Dingen wichtig, daß die Mitglieder eine gewisse Selbstständigkeit besitzen, uud Herr Kasser befindet sich im Irrthume, wenn er bemerkt, es sei hart, diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, von der Kirche auszuschließen. Das ist nicht der Fall; Mitglieder der Kirche sind sie, aber sie dürfen nicht an den Verhandlungen über die Angelegenheiten derselben Theil nehmen. Jedenfalls wenn man sich auf abweichende Vorschläge einlassen will, würde ich es dann vorziehen, mich eher der Ansicht des Herrn Karrer, als derjenigen des Herrn Kasser anzuschließen, denn die erstere beruht auf einem Prinzipe. Die Synode sagt, es solle gar keine Rücksicht auf Vermögensverhältnisse genommen werden und sie will daher konsequenterweise nicht nur diejenigen, welche kein Vermögen haben und nicht besteuert sind, sondern auch die Besteuerten mitstimmen lassen. Allein ich kann auch den Antrag des Herrn Karrer nicht zugeben und zwar aus Gründen, die ich bereits im Eingange auseinandersetzte. Schon die Gleichförmigkeit der Stimmberechtigung in den verschiedenen Gemeinden soll für uns ein wesentlicher Grund dafür sein, und wenn Herr Karrer sagt, diese Gleichförmigkeit sei nicht vollständig, weil ein Unterschied zwischen einem Mitgliede der Einwohnergemeinde und einem solchen der Kirchgemeinde schon darin bestehe, daß letzteres der evangelisch-reformirten Konfession angehören müsse, so ist es eine andere Frage, ob man dieses Unterschiedes wegen noch weiter gehen und andere Verhältnisse herbeiziehen solle, die auf die Kirche keinen Bezug haben. Herr Karrer erhebt sodann auch den Einwurf, es sei ein großer Unterschied zwischen den Verhandlungen der Einwohner- und denjenigen der Kirchgemeinden, insofern in jener vorzugsweise materielle Interessen, in dieser vorzugsweise geistige zur Sprache kommen. Das gebe ich nicht unbedingt zu, obwohl dieser Einwurf allerdings Vieles für sich hat. Denn wenn der §. 80 der Verfassung zur Ausführung kommen soll, so können sich die Verhandlungen der kirchlichen Behörden auch auf sehr wesentliche materielle Interessen erstrecken; der Große Rath darf z. B. in Betreff äußerer kirchlichen Angelegenheiten keine Verfügung treffen, ohne vorerst das Gutachten der Kirchensynode vernommen zu haben, und wenn Sie dem Antrage der Synode entsprechen, so räumen Sie den Besteuerten das Stimmrecht für immer in den äußern Kirchenangelegenheiten ein. Das hindert indessen nicht, daß in der Kirchgemeinde vorzugsweise geistige, in der Einwohnergemeinde vorzugsweise materielle Interessen besprochen werden. Richtig ist der Einwurf des Herrn Karrer gegenüber Herrn Hofer in Betreff der Stimmberechtigung der Frauen, insofern nämlich das Gemeindsgesetz diesen — wenigstens vermittelst Prokuren — ein gewisses Recht einräumt; indessen ist diese Ausdehnung der Stimmgebung nicht zuläßig. Ich halte daher an der von mir vorgeschlagenen Redaktion fest.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	.	67 Stimmen.
Dagegen		60 „

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Zusatzanträge gestellt werden, erhält das Wort:

Gygax. Ich bin so frei, einen Zusatzantrag zu stellen. Durch das so eben beschlossene Gesetz entsprach der Große Rath dem Wunsche und Willen der Geistlichkeit, mit Ausnahme der Stimmberechtigung. Ich glaube nun, es wäre am Orte, noch etwas weiter zu gehen. Bekanntlich haben Sie den Kirchenältesten im §. 7 den Chor als Versammlungsort angewiesen; aber was sollen sie dort thun, wenn dieser Platz schon besetzt ist? Ich möchte ihnen daher einen eigenen Platz anweisen (schon früher äußerte die Synode in dieser Beziehung einen Wunsch), und ich stelle daher den Antrag, diesen Platz im Chore zu bestimmen, wo die Kirchenältesten am Sonntage sitzen können, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil ihre Versammlungen im Chore stattfinden sollen, und sodann, weil der Beschluß des Großen Rathes vom Jahre 1848 oder 1849 nicht im ganzen Kanton gleich exequirt wurde. An einem Orte wird er vollzogen, und die Vorgesetzten haben in der Kirche keine bestimmten Plätze, während sie an andern Orten solche, wie vorher, haben, so daß man eigentlich nicht weiß, ob die betreffende gesetzliche Bestimmung gilt oder nicht. Ich wünsche, daß das Volk vor den Beschlüssen des Großen Rathes Respekt habe und daß sie im ganzen Kantone gleich vollzogen werden.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den so eben gestellten Zusatzantrag als erheblich zu und benutze diesen Anlaß, um über das Kirchenstuhlgesetz eine Bemerkung zu machen. Sie wissen, daß in frühern Zeiten, wenn nicht überall, doch in vielen Gemeinden, die Einrichtung bestand, daß die Stühle in den Kirchen Privateigenthum wurden. Dieß betrachtete man als einen Uebelstand, und ich halte es für einen solchen. Man wollte ihn durch das so eben angeführte Gesetz heben, beging aber dabei den Fehler, das Kind mit dem Bade auszuschütten, so daß nicht einmal der Pfarrer oder der Sigrist einen eigenen Platz in der Kirche hatte. Letztes Jahr wurde von einem Mitgliede der Synode ein Projekt eingereicht, das bestehende Gesetz abzuändern, ein Projekt, das den Mißbrauch des Eigenthums der Kirchenstühle nicht herstellen, allein doch dafür sorgen wollte, daß für die Vorgesetzten, nicht für das Individuum, sondern für das Amt, besondere Plätze bestimmt werden. Dieser Entwurf wurde der Synode zugewiesen, nicht mit der Weisung, denselben ganz unbeachtet zu lassen; aber die Regierung glaubte, es sei Wichtigeres für sie zu thun, als daß sie sich vor allen Dingen mit einem Kirchenstuhlgesetze befassen sollte. Hätte nun die Synode großen Werth darauf gelegt, so würde der Regierungsrath wahrscheinlich die Sache früher zur Hand genommen haben, allein dieselbe schien einzusehen, daß der gerügte Uebelstand faktisch nicht sehr groß sei, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, es bestehe faktisch weitaus in der Mehrzahl der Gemeinden dasjenige, was Herr Gygax wünscht. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieses mehr oder weniger eine Mißachtung des Buchstabens des betreffenden Gesetzes ist, der sich sehr stringent ausspricht.

Die Erheblichkeit des von Herrn Gygax gestellten Zusatzantrages wird durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf über das Spielen.

(Zweite Berathung. Siehe Jahrg. 1851, S. 244 ff.)

Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter. Die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, diesen Entwurf dem Großen Rathe vorzulegen, wurden bereits bei der ersten Berathung angeführt, und der wesentlichste derselben besteht darin, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Spielen der Art sind, daß sie nicht vollzogen werden können, und daß sie in den verschiedenen Landestheilen die verschiedenartigste Ausführung erlitten. Seit der ersten Berathung dieses Entwurfes wurde der Regierungsrath von Seite eines Juristen unsers Kantons darum angegegangen, in das Spielgesetz einige civilrechtliche Bestimmungen aufzunehmen. Obwohl der Betreffende zugibt, daß derartige Bestimmungen eigentlich nicht hieher gehören, so fand er andererseits dennoch, unsere Civilgesetzgebung sei in Betrff des Spielens so mangelhaft, daß es zweckmäßig sei, bei diesem Anlasse einige nähere Vorschriften aufzunehmen. Die vorberathende Behörde entsprach, nach Würdigung der Gründe, dem gestellten Begehren, und schlägt Ihnen daher einen neuen §. 7 vor. Ich beantrage Ihnen das Eintreten in den Entwurf und die Behandlung desselben in globo, mit Ausnahme des neuen §. 7, welcher einer besondern Behandlung unterstellt würde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Revel beantragt die Streichung der Worte „neue Währung" überall, wo sich dieselben im Gesetzesentwurfe vorfinden, in Betracht, daß über diese Benennung gar kein Zweifel obwalten könne und von Anfang dieses Jahres an nach keiner andern, als der neuen Währung mehr gerechnet werden soll.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag zu.

Scholl stellt, von der Ansicht ausgehend, daß die Redaktion des §. 1 nicht bestimmt genug sei und derselbe von einzelnen Richtern verschieden aufgefaßt werden könnte, den Antrag, kleine Hazardspiele, welche im Schooße von Familien vor sich gehen, vom Verbote auszunehmen.

Schaffter, Prokurator. Es dünkt mich, der Art. 1 lasse zu viel Unbestimmtheit über die Bedeutung des Ausdruckes „Hazardspiel," und es sei deßwegen zu wünschen, daß näher bestimmt werde, was man unter dieser Bestimmung verstehen solle, damit die Richter, welche über Straffälle dieser Art zu sprechen haben, nicht in's Willkürliche verfallen, indem sie diese Bestimmung auf verschiedene Weise auslegen würden. Daher möchte ich als Hazardspiele das Lotto und den Rams ausgenommen wissen, nicht aber das Piquet und den Binocle als Spiele, die schon mehr Kombinationen erfordern und nicht gänzlich vom Glücke abhängig sind. Bei'm §. 3, Litt. d, sollte auch eine Abänderung stattfinden, indem man die Worte „Festtage" durch „Vorabende der Kommunionstage" ersetzen würde, und ebenso bei Litt. e. Denn wenn man zugibt, daß am Sonntage, nach 3 Uhr, gespielt werden dürfe, so versteht es sich, daß man auch an Festtagen, die nicht Kommunionstage sind, spielen könne, also auch am Sonnabend-Abend, der auch ein Festtag ist, weil man am gewöhnlichen Sonntage spielen darf. Ich beantrage also eine Modifikation der angeführten Paragraphen in diesem Sinne.

Gfeller, von Wichtrach, wirft die Frage auf, ob es nicht am Platze wäre, allfällig nicht nur in Betreff eigentlicher Wirthschaften, sondern auch sogenannter Winkelorte eine Bestimmung aufzunehmen, und bejahenden Falles stellt er den Antrag auf Vervollständigung des Entwurfs in diesem Sinne.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter, unterstützt den Antrag des Herrn Scholl, so wie die Bemerkung des Herrn Gfeller, und beantragt ferner, bei §. 3 eine Bestimmung in dem Sinne aufzunehmen, daß alles Spielen in Wirthschaften nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Werktagen vor 3 Uhr Nachmittags verboten sein solle, indem es sehr bemühend sei, an Werktagen oft zur Mittagsstunde Männer im Wirthshause beim Spiele zu sehen, denen es besser anstände, zu arbeiten.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Revel gebe ich zu, ebenso denjenigen des Herrn Scholl, und ich werde sehen, inwiefern es möglich sei, für den Ausdruck „Hazardspiele" eine bestimmtere Redaktion zu finden, obwohl dieses sehr schwierig ist; indessen kann kleinern solcher Spiele in Familienkreisen immerhin Rechnung getragen werden. Ich wollte mit der Zergliederung dieses Ausdruckes anfangen, kam aber am Ende zu dem Resultate, daß fast jedes Spiel ein Hazardspiel sei und daß man sich dabei in endlose Details verlieren könnte. Nun bin ich aber kein Freund von solchen und halte dafür, es solle dem

Gutachten des Richters auch etwas überlassen werden. Findet er unter Umständen, daß ein verzeigtes Spiel wirklich ein Hazardspiel sei, so wird er seinen Spruch darnach richten, und im entgegengesetzten Falle ebenfalls. Den Vorschlägen des Herrn Schaffter hingegen könnte ich nicht entsprechen und möchte es namentlich in Bezug auf das Spielen an Festtagen für die Protestanten bei der bisherigen Uebung bewenden lassen; was die Katholiken betrifft, so wurde ohnedieß bei der ersten Berathung einem von dieser Seite geäußerten Wunsche Rechnung getragen. Wenn Herr Gfeller sodann eine strengere Bestimmung in Betreff der eigentlichen Winkel wünscht, indem er von der Ansicht ausgeht, die rechten Spieler gehen nicht in offene Wirthschaften, sondern an verborgene Orte, so weiß ich nicht, ob der §. 3 nicht in dieser Beziehung genügen sollte. Wünscht man die Aufnahme einer eigenen Bestimmung dafür, so habe ich nichts dagegen, und ich werde bei der definitiven Redaktion zu entsprechen suchen. In Betreff des Antrages des Herrn Brügger, alles Spielen vor 3 Uhr zu verbieten, erinnere ich daran, daß m... [illegible] so scharfe Bestimmungen hatte, daß sie nicht vollzogen werden konnten, und ich möchte es bezweifeln, ob durch ein ähnliche der Zweck erreicht würde, den der Herr Antragsteller im Auge hat. Es wäre schön, wenn man dazu gelangen könnte, aber gleichzeitig müßte ich davor warnen, in das Gesetz etwas aufzunehmen, das sich voraussichtlich als unausführbar erweisen würde. Aus diesem Grunde könnte ich den Antrag des Herrn Brügger nicht zugeben.

Sämmtliche Paragraphen des Entwurfs mit Ausnahme des vorbehaltenen §. 7, so wie die Anträge der Herren Revel, Scholl und Gfeller zu Wichtrach werden durch das Handmehr genehmigt; alle übrigen dagegen bleiben in Minderheit.

---

§. 7.

„In einiger Vervollständigung der bisherigen zivilrechtlichen Bestimmungen über Spiel- und Wettschulden wird festgesetzt:

a. In demjenigen Kantonstheil, in welchem der Code civil gilt, machen die Art. 1965, 1966 und 1967 dieses Gesetzbuches auch fernerhin unverändert Regel.

b. Im übrigen Kantonstheile begründen die Wetten und das Spiel nach Satzung 685 c keine rechtliche Verbindlichkeit. Ausgenommen sind jedoch die in §. 4 hievor erwähnten Spiel- und Schießübungen, welche in Folge eines Gesetzes oder Reglementes oder in Folge besonderer Bewilligung unter öffentlicher Autorität abgehalten werden, sowie auch die von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien.

Der Spiel- und Wettschuld gleichgeachtet wird ein solches Darlehen, das wissentlich zum Behuf des Spielens oder Wettens gemacht worden ist.

Eine freiwillig bezahlte Spiel- oder Wettschuld kann nur dann zurückgefordert werden, wenn von Seite des Gewinnenden Betrug oder Prellerei stattgefunden hat.

Den Rechtsvertretern der Minderjährigen und bevogteten Mehrjährigen ist untersagt, die von ihren Pflegbefohlenen gemachten Spiel- oder Wettschulden anzuerkennen oder zu bezahlen. Im Falle solche Pflegbefohlene Spiel- oder Wetischulden bezahlt haben, so können sie von ihren Rechtsvertretern zurückgefordert werden."

Herr Berichterstatter. Wir hatten bisher im alten Spielgesetze von 1816 eine einzige Bestimmung im §. 10, welche in die Materie des vorliegenden Punktes einschlägt. Das war, wie gesagt, die einzige Bestimmung über diesen Gegenstand; eine andere, aber sehr beschränkte befindet sich in unserer Civilgesetzgebung, Satzung 685. Nun warf derjenige Jurist, von dem ich früher sprach, die Frage auf, wie es in Zukunft mit der Rechtsverbindlichkeit von Wettverträgen gehalten werden solle. Eine andere Frage bot sich darin, ob einmal bezahlte Schulden dieser Art wieder zurückgefordert werden dürfen oder ob zwischen erlaubtem und unerlaubtem Spiele zu unterscheiden und namentlich, wie es mit den zum Zwecke des Spielens gemachten Darlehen zu halten sei. Diesen Punkten glaube ich, sei durch den vorliegenden Paragraphen ziemlich entsprochen, und der mehrerwähnte Jurist ist auch damit einverstanden. Ich bemerke nur noch, daß ich schon bei Entwerfung dieses Gesetzes gerne eine derartige Bestimmung aufgenommen hätte, indem ich gar oft sah, daß unsere Gesetzgebung in dieser Beziehung mangelhaft sei; indessen ging ich damals von der Ansicht aus, wir haben uns hier nur insofern mit Vorschriften über das Spielen zu befassen, als sie die Polizei betreffen, und das Uebrige der Civilgesetzgebung zu überlassen. Da es aber wahrscheinlich noch lange gehen dürfte, bis eine Revision dieser vorgenommen wird, so hielt es die vorberathende Behörde für zweckmäßig, Ihnen die beantragte Ergänzung vorzuschlagen.

Kurz. Ich finde in dieser Vervollständigung des Civilgesetzbuches eigentlich nur zwei neue Punkte, die andern verstehen sich von selbst, namentlich was die Zurückforderung einer schon bezahlten Spielschuld betrifft. Eine Bestimmung des vorliegenden Paragraphen verbietet den Vormündern, Spielschulden zu bezahlen; ich denke, das würde ohnehin nicht oft geschehen sein, kann aber dazu stimmen. Eine andere Bestimmung beschlägt die Darlehen, welche zum Zwecke des Spielens gemacht werden, in Betreff deren ich nur deßwegen das Wort ergreife, damit nicht etwas Falsches aus einer derartigen Bestimmung hergeleitet werde. Wenn es heißt, daß Darlehen, die wissentlich zum Zwecke des Spielens gemacht werden, keine Rechtsverbindlichkeit haben, so ist es natürlich, daß man lediglich den Fall im Auge hat: wenn der Betreffende, welcher das Darlehen macht, weiß, wozu dessen Betrag verwendet wird. Wenn aber Einer zum Zwecke des Spielens bei irgend Jemanden ein Darlehen macht, ohne daß dieser weiß, wozu es dienen soll, so hielte ich es für einen großen Uebelstand, wenn es auch in diesem Falle ungültig wäre, und ich möchte daher den Herrn Berichterstatter auffordern, sich über diesen Punkt auszusprechen. Im Uebrigen kann ich zum §. 7 stimmen, obwohl ich denselben eigentlich nicht für nothwendig halte.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich bereit, eine Vervollständigung aufzunehmen, wenn Herr Kurz es verlange, worauf dieser nur wünscht, daß Ersterer sich dahin ausspreche, die Bestimmung in Betreff gemachter Darlehen zum Zwecke des Spielens habe den Sinn, wie er (Kurz) so eben denselben angegeben habe. Der Herr Berichterstatter erklärt sich in diesem Sinne.

Der §. 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile.

(Erste Berathung.)

Blösch, Regierungsrath als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es wird vor Allem die Frage über das Eintreten und die Form der Behandlung zu erledigen sein. Ich halte dafür, man solle in den vorliegenden Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen. Was das Eintreten selbst betrifft, so erlaube ich mir darüber nur einige allgemeine Bemerkungen. Unter den anerkennenswerthesten Einrichtungen, die wir der sogenannten Mediation zu verdanken haben, befindet sich die Einrichtung der Grundbücher in unserm Kantone. Vor 1804 wurden alle notarialischen Akten in Privatprotokolle eingetragen, und es kam auf die Gewissenhaftigkeit des Notars oder seiner Hinterbliebenen an, ob die bei Lebzeiten desselben geführten Protokolle genau aufbewahrt und gehörig abgeliefert, oder ganz oder stückweise vermißt wurden. Anno 1804 wurde eine Vereinigung aller notarialischen Protokolle beschlossen, welche nun das Grundbuch bilden, und ich halte es für beklagenswerth, daß nicht der Einführung desselben eine Vereinigung der Akten, welche Handänderungen und dingliche Rechte betreffen, vorausgegangen war. Die Einführung der Grundbücher selbst wurde

dadurch sehr erschwert, indem sich bei den Löschungen sehr große Schwierigkeiten zeigten, da auch seither eine Menge von Verhaftungen nachgeschleppt wurden, die durch eine Vereinigung damals hätten beseitigt werden können. Man macht sich schwerlich einen richtigen Begriff davon, wie weit die Forderungen zurückgehen, welche in solchen Akten zum Vorschein kommen. Ich sah z. B. aus dem Amte Frutigen einen noch bestehenden Gültbrief, der wenige Jahre nach der Reformation errichtet wurde. Es wird sich daher Niemand wundern, daß man einen derartigen Entwurf ausarbeitete. Schwierigkeiten wird es in der Durchführung immerhin haben, und vielleicht mehr, als man beim ersten Blicke zu glauben versucht ist. Schon das ist eine bedeutende Arbeit, daß alle Titel, welche es betrifft, wenigstens im Auszuge der Amtschreiberei eingereicht werden müssen, und die anzustellenden Vergleichungen und Untersuchungen sind für diese selbst eine ungeheure Aufgabe. Nebstdem hat man sich keine Illusion zu machen, daß die Durchführung dieses Unternehmens mit bedeutenden Kosten verbunden ist und der Moment mag in dieser Hinsicht nicht sehr glücklich gewählt scheinen. Dessenungeachtet glaubte der Regierungsrath, Ihnen diesen Entwurf vorlegen zu sollen und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal hat eine solche Vereinigung an sich schon einen großen Werth, da durch sie alle Forderungen, die tagtäglich zu neuen Amortisationen und Löschungen Anlaß geben, durch eine Generalmaßregel ins Reine gebracht und dadurch für die Zukunft bedeutende Kosten erspart werden. Nebstdem sind es noch andere Gründe, welche die vorberathende Behörde hatte; namentlich wünscht der Regierungsrath den Bestand sämmtlicher Hypothekarforderungen im ganzen Kantone zu kennen, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, auf welchem Standpunkte unser öffentliches Kreditwesen stehe. Endlich ging man von der Ansicht aus, der Einführung des Katasters habe eine Vereinigung der Grundbücher unumgänglich nothwendig vorauszugehen. Dieß sind die verschiedenen Gründe, welche die Vorlage dieses Projektes veranlassen. Dasselbe wurde veröffentlicht und veranlaßte eine Eingabe von Seite eines Mannes, den ich als sachkundig anerkenne. Er billigte die Vornahme einer solchen Vereinigung der Grundbücher, äußerte aber dabei den Wunsch, daß man einen Schritt weiter gehe und die Vereinigung auch ausdehne auf die Erwerbstitel von Liegenschaften. Sie wissen, daß wir noch eine große Zahl von Liegenschaften haben, die trotz der Einführung der Grundbücher vor bald 50 Jahren, noch nicht zugefertigt sind. Im Civilgesetze ist bekanntlich eine Bestimmung enthalten, welche vorschreibt, daß den Grundeigenthümern seiner Zeit eine gewisse Frist behufs der Zufertigung festgesetzt werden solle und daß vom Tage des Ablaufs dieser Frist an keine Vorfertigung mehr zulässig sei. Im ersten Momente war die vorberathende Behörde ziemlich geneigt, auf den geäußerten Wunsch einzugehen: bei näherer Betrachtung der Sache aber bestimmte sie namentlich eine Rücksicht, davon zu abstrahiren. Man darf nämlich nicht übersehen, daß die bevorstehende Vereinigung, so weit sie Hypothekartitel betrifft, in Zeit von ungefähr 6 Monaten (nimmt man an, diese Frist sei zu kurz, so wird es auch in 8 bis 12 Monaten möglich sein) vor sich zu gehen hätte, und es könnte sich Niemand beklagen, wenn eine solche Frist zur Eingabe eingeräumt würde. Hingegen für die Zufertigungen würde dieselbe nicht genügen, sondern es wären dazu eine Reihe von Jahren erforderlich, und erst nach Abfluß derselben könnte man sagen, es solle keine Vorfertigung mehr gelten. Wollte man nun diese beiden Operationen mit einander verbinden, so hätte dieß zur Folge, daß entweder die eine derselben außerordentlich verzögert, oder die andere überstürzt würde. Das ist der Grund, warum sich der Regierungsrath nicht auf jenen Vorschlag einlassen konnte; dazu kommt noch folgende Rücksicht. Es ist durchschnittlich anzunehmen, daß ein Grundeigenthum während der Zeit einer Generation einmal Hand ändere; auf jedes einzelne Grundstück angewendet, mag dieser Maßstab nicht richtig sein, im Allgemeinen aber wohl. Nun ist anzunehmen, daß von Jahr zu Jahr die Zahl derjenigen Grundstücke, welche ungefertigt sind, sich reduzire und daß, wenn dieser Zustand noch eine Reihe von Jahren fortdaure, sich diese Operation nach und nach von selbst mache, so daß nach Verlauf von 10, 20 Jahren kein anderes, als zugefertigtes Grundeigenthum mehr vorhanden sein werde, zumal auch die Gemeinden seit einiger Zeit häufig ihr Grundeigenthum zufertigen lassen.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 1.

„Die Grundbücher sämmtlicher Amtsbezirke des alten Kantonstheils, sowie diejenigen des Amtsbezirks Biel und der mit dem Amtsbezirke Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils, sind einer Vereinigung zu unterwerfen."

Herr Berichterstatter. Ueber diese Bestimmung habe ich nur Folgendes zu bemerken. Es mag auffallen, daß sich die Vereinigung nur auf sämmtliche Amtsbezirke des alten Kantons und in Betreff des neuen nur auf Biel und die mit dem Amtsbezirke Büren vereinigten Gemeinden des Jura erstrecken soll. Man darf nicht vergessen, daß das Hypothekarwesen im neuen Kantonstheile ganz anders eingerichtet ist, als im alten. Im Jura hat man das System der Einregistrirung, aber kein Grundbuch. Dagegen ist dieses letztere eingeführt im alten Kantone, in Biel und denjenigen Gemeinden des neuen Kantons, welche mit dem Amtsbezirke Büren vereinigt sind. Sollte [illegible] Art. 1 in dieser Beziehung nicht ganz vollständig sein, so möchte ich dringend bitten, daß die Mitglieder aus den betreffenden Gegenden darauf aufmerksam machen. In Bezug auf Neuenstadt setzen wir voraus, das Grundbuch sei dort nicht eingeführt worden, sondern dieser Bezirk sei in dieser Hinsicht als zum neuen Kantonstheil gehörend zu betrachten.

Trachsel. Ich erlaube mir bei diesem Artikel einen Antrag zu stellen, der zwar auf mehrere andere Bezug hat, nach meiner Ansicht aber schon hier zur Sprache gebracht werden soll. Es scheint mir nämlich, mit einer Vereinigung der Grundbücher könnte auch eine Umschreibung der Kapitalien von alter in neue Währung stattfinden. Ich begreife wohl, daß dieses mit Kosten verbunden ist, allein für die Zukunft wird es dennoch geschehen müssen, und ich stelle daher diesen Antrag.

Herr Berichterstatter. Der so eben gestellte Antrag des Herrn Trachsel betrifft in der That nicht speziell den Art. 1, sondern das ganze Gesetz. Ich weiß nicht, ob die beantragte Umschreibung aller Hypothekartitel von der alten in die neue Währung nicht mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre, insofern das Gesetz über die Umwandlung der Münzen auf einer eidgenössischen Basis beruht. Die Wünschbarkeit einer solchen Umschreibung ist nicht zu verkennen, und ich gebe daher den Antrag des Herrn Trachsel als erheblich zu.

Der Art. 1 wird mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrags des Herrn Trachsel durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

„Zu dem Ende ist sämmtlichen Besitzern von Forderungen, welche im Umfange des in Art. 1 bezeichneten Kantonsgebietes auf Grundpfändern versichert sind, eine Frist von 6 Monaten, vom 1. . . . . hinweg, bestimmt, um ihre Anforderungen geltend zu machen."

Herr Berichterstatter. Hier versteht es sich von selbst, daß einstweilen der Tag, von dem hinweg die in Art. 2 vorgesehene Frist zu laufen beginnt, noch nicht festgesetzt werden kann, indem dieses erst bei der definitiven Berathung des Gesetzes möglich ist. Auf heute ist für uns die Hauptfrage diese: wie lang soll diese Frist sein? Sie kann natürlich zu lang und zu kurz sein. Letzteres wäre sie, wenn vernünftigerweise angenommen werden könnte, daß es für die betreffenden Gläubiger mit Schwierigkeiten verbunden wäre, innerhalb derselben ihre Eingaben zu machen; zu lang würde sie sein, wenn sie mehr als die nothwendige Zeit zu Besorgung derartiger Eingaben ein-

räumen würde. Im Regierungsrathe herrschte die Ansicht, eine Frist von 6 Monaten möchte so ziemlich die richtige Mitte treffen, während bei einer kürzern zwar ein Theil der Gläubiger allerdings in den Stand gesetzt wäre, seine Eingaben zu machen, ein anderer dagegen, den wir auch im Auge haben müssen, dabei zu kurz käme. Denn es können Personen, welche bei Bekanntmachung dieses Gesetzes abwesend, auf Reisen sind, Titel besitzen, welche eingegeben werden sollten, oder es können andere Verhältnisse obwalten, die es schlechterdings, ohne daß die Betreffenden dadurch gefährdet würden, nicht erlauben, über ein gewisses Maaß hinauszugehen. Ich halte daher die hier vorgeschlagene Frist fest.

Bützberger. Ich bin so frei, an den Herrn Berichterstatter eine Anfrage zu stellen. Es heißt im Art. 2: „Zu dem Ende ist sämmtlichen Besitzern von Forderungen u. s. w." Nun gibt es Pfandrechte, welche nicht gerade in einer Forderung bestehen, namentlich betrifft dieß den Besitz von sogenannten Schadlosbriefen. Ich erlaube mir nun die Frage, ob auch diese unter die Bestimmung des vorliegenden Artikels fallen, und wenn dieß der Fall ist, so stelle ich den Antrag, daß ein allgemeinerer Ausdruck dafür gewählt werde.

Herr Berichterstatter. Es kann kein Zweifel sein, daß die Schadlosbriefe auch inbegriffen sind und zur Vereinigung eingegeben werden sollen. Ich hielt in dieser Beziehung den Ausdruck „Forderungen" für hinreichend, will aber, wenn man denselben nicht für umfassend genug hält, gerne untersuchen, ob sich ein passenderer dafür finden lasse, und gebe daher die Erheblichkeit des so eben gestellten Antrages zu.

Geiser, Notar. Im Art. 2 wird den Besitzern von Titeln, welche hier zur Sprache kommen, eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, um ihre Anforderungen geltend zu machen. Ich bin der Ansicht, wenn man mit der wünschbaren Beförderung zu Werke gehen wolle, so dürfte eine Frist von 3 Monaten genügen, indem für solche Ansprachen, deren Eingabe während der ersten Frist unterblieb, im Art. 11 eine neue Frist von 6 Monaten eröffnet wird. Ich stelle daher den Antrag, hier statt einer Frist von 6 Monaten eine solche von 3 Monaten festzusetzen.

Friedli. Der letztgefallenen Ansicht müßte ich entschieden entgegentreten. Wenn man die Frist zu kurz macht, so könnte es mit dieser Vereinigung gehen, wie mit dem Einlösen des alten Geldes, daß man nämlich nicht genügen könnte. Ich mache auf den Umstand aufmerksam, daß das vorliegende Gesetz, vorausgesetzt, die zweite Berathung desselben werde nach 3 Monaten stattfinden, ungefähr um die Mitte des Jahres in Kraft treten und angeschlagen werde. Nun aber kommen viele Leute so zu sagen das ganze Jahr nicht dazu, ein Gesetz zu lesen, und wenn daher ein kurzer Termin zur Eingabe der Titel festgesetzt würde, so könnte es viele Leute geben, die bei Abfluß desselben nicht einmal Kenntniß davon hätten. Ich gebe zu bedenken, wie schwierig die verlangte Eingabe für Manche ist, denn es gibt Leute, die Kapitalien besitzen, ohne schreiben zu können, oder wenigstens können sie ihre Eingaben nicht genau besorgen, und wenn ein kurzer Termin bestimmt würde, so könnte bei den Notarien ein eigentlicher Sturm entstehen. Ich möchte daher die sechs Monate beibehalten oder lieber noch eine Verlängerung der Frist eintreten lassen.

Gfeller, von Wichtrach. Ich erlaube mir nur die Frage, ob die Gläubiger durch besondere Mahnungen zur Eingabe ihrer Titel eingeladen werden, oder ob eine allgemeine Publikation zu diesem Zwecke genügen soll. Wäre letzteres der Fall, so finde ich die Frist von sechs Monaten zu kurz und würde dann vorschlagen, wenigstens eine solche von acht Monaten festzusetzen. Denn man darf nicht vergessen, daß es bei den Bewohnern von Berggegenden oft ein halbes Jahr gehen kann, bis ihnen ein neu erlassenes Gesetz bekannt wird. Werden aber besondere Avisbriefe erlassen, so halte ich die Frist von sechs Monaten für genügend.

Herr Berichterstatter. Ich will über den letztern Punkt sogleich Auskunft geben. Der Art. 2 muß mit dem Art. 10 und 11 verglichen werden, und aus dieser Vergleichung ergibt sich dann, daß nach Verfluß der sechs Monate, welche der Art. 2 als Frist der Eingaben festsetzt, der Amtschreiber die an ihn gelangten Eingaben mit den Grundbüchern zu vergleichen hat, um sich zu versichern, ob in den letztern grundpfändlich versicherte Forderungen erscheinen, welche nicht eingegeben wurden. Ist letzteres der Fall, so hat der Amtschreiber bei seiner Verantwortlichkeit innerhalb einer neuen Frist von sechs Monaten an diejenigen Gläubiger, welche ihre Eingaben unterlassen, Avisbriefe zu versenden. Im Uebrigen sollte die Bemerkung des Herrn Friedli genügen, um begreiflich zu machen, daß eine Frist von drei Monaten gewiß nicht hinreichen würde, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, noch Folgendes beizufügen. Wir haben es bisher seit nahezu fünfzig Jahren ohne Vereinigung der Grundbücher gemacht, und jetzt, da wir eine solche vorschlagen, wird man plötzlich ungeduldig und findet eine Frist von sechs Monaten zu lang. Mich dünkt, wenn wir den Gläubigern eine gehörige Frist zur Eingabe ihrer Forderungen einräumen, so erleichtern wir denselben die Sache, während auf der andern Seite nicht zu vergessen ist, daß dieses Geschäft für einen Theil des Publikums zur Plage werden kann.

Geiser, Notar, zieht seinen Antrag zurück; Gygar nimmt denselben jedoch wieder auf.

Abstimmung:

Für den Art. 2, mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Bützberger .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Gygar (die Frist auf drei Monate zu reduziren . . .	Minderheit.
Dagegen	Große Mehrheit.

Art. 3.

„Die Geltendmachung geschieht mittelst einer schriftlichen Eingabe, welche enthalten soll:

a. den Kapitalbetrag der Forderung;
b. die Angabe des Forderungstitels, mit Bezeichnung seines Charakters, seines Datums und der Stelle des Grundbuches, wo er eingeschrieben ist;
c. den Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie den Wohnort und den Heimathort des Gläubigers;
d. die genaue Bezeichnung der Unterpfänder durch Angabe ihrer Natur, Größe und Lage und der allfälligen Lokalbenennung."

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur zu bemerken, daß es im Sinne dieses Artikels liegt, daß die Eingabe vermittelst eines einfachen Briefes geschehen kann, insofern sie dasjenige enthält, was der Paragraph fordert.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich möchte mir hier die Frage erlauben, ob die Eingabe nicht auch mittelst Einsendung des Originaltitels geschehen kann. Auf diese Weise könnten nämlich Weitläufigkeiten vermieden werden, denn die Titel auf Unterpfänder sind oft sehr weitläufig stipulirt. Es könnten dadurch Manchem Zeit, Mühe und Kosten erspart werden. Andererseits ist zu befürchten, daß, wenn die Eingaben auf andere Weise geschehen, dieselben mangelhaft gemacht werden, indem sie nicht dasjenige enthalten, was hier vorgeschrieben wird und in Folge dessen zu Reklamationen Anlaß geben. Ist hingegen die Einsendung des Originaltitels gestattet, wie es z. B. im Waadtland geschah, wo auch einige derartige Vereinigung angeordnet wurde, so wird eine bedeutende Vereinfachung in die Sache gebracht.

Trachsel. Wenn die Umschreibung von der alten in die neue Währung belieben sollte, so halte ich es für nothwendig, daß alle Forderungstitel der Amtschreiberei eingegeben werden;

würde sie aber nicht belieben, so gibt es wenigstens einige Fälle, wo dieß nothwendig ist, nämlich Fälle, in denen das Grundbuch hinsichtlich der Personen oder der Summe mit dem Originaltitel nicht übereinstimmt, wenn z. B. ein Titel durch Erbschaft oder Cession in andere Hände gekommen, wenn Abbezahlungen stattgefunden haben und dergleichen, ohne daß im Grundbuche davon Vormerkung genommen wurde. In solchen Fällen sollte, nach meiner Ansicht, die Eingabe des Originaltitels vorgeschrieben werden. Die Sache würde dadurch vereinfacht und dem Amtschreiber Mühe erspart, indem er sonst, nach Art. 8, besondere Einladungen an die Betreffenden erlassen muß.

Friedli. Es heißt bei Litt. b, daß in der Eingabe unter Anderm auch die Stelle des Grundbuches angegeben werden soll, wo der Titel eingeschrieben sei; das wird bei manchen Titeln schwer halten. Ferner schreibt Litt. d „die genaue Beschreibung der Unterpfänder durch Angabe ihrer Natur, Größe und Lage und der allfälligen Lokalbenennung" vor, was ebenfalls bei vielen Titeln schwierig, bei ältern geradezu unmöglich ist, da in denselben die Unterpfänder oft sehr ungenau und allgemein beschrieben sind. Will man dennoch etwas darüber aufnehmen, so beantrage ich, das Wort „genaue" zu streichen, denn es gibt ältere und neuere Titel, die theils unbestimmte Angaben, theils oft mehrere Grundstücke, bis auf zwanzig, dreißig enthalten und deren genaue Bezeichnung ungeheuer weitläufig sein würde.

Geiser, Notar. Dieser Artikel enthält spezielle Vorschriften darüber, wie die Eingaben beschaffen sein sollen; ich vermisse aber dabei den Namen des Schuldners und beantrage daher als Ergänzung die obligatorische Aufnahme desselben in die Eingabe.

Kehrli, Fürsprecher. Nach dem Art. 3 ist vorgeschrieben, daß die Eingabe schriftlich geschehen müsse. Ich halte es nun aber für zweckmäßig, daß dem Gläubiger gestattet werde, dieselbe auch mündlich und persönlich zu machen, wenn er will, und beantrage daher eine entsprechende Modifikation der Redaktion im Eingange.

Herr Berichterstatter. Ich beginne bei'm letzten der gestellten Anträge und zwar mit der Bemerkung, daß ich denselben nicht als erheblich zugeben kann, indem derselbe unter Umständen für das Publikum sehr gefährlich werden könnte, wenn sich nämlich der Amtschreiber hintenher mit einer bloß mündlich gemachten Eingabe vor der Verantwortlichkeit sicherstellen könnte. Die Eingabe soll daher durch ein urkundliches Dokument geschehen, vom Eingebenden einerseits und vom Amtsschreiber durch eine Empfangsbescheinigung andererseits; erlauben wir die mündliche Eingabe, so zerstören wir die Sicherheit derselben. Was die von Herrn Geiser beantragte Aufnahme des Namens des Schuldners betrifft, so halte ich sie für unwesentlich; das Wesentliche bei der Sache ist die Angabe des Namens des Gläubigers und die genaue Bezeichnung des Pfandes. Ich glaube, wir sollen Alles weglassen, dessen Aufnahme nicht absolut nothwendig ist. Auch den Antrag des Herrn Friedli, das Wort „genaue" zu streichen, kann ich nicht zugeben. Entwedern fordern wir gar keine Beschreibung oder dann eine genaue. Wenn Herr Friedli sagt, es gebe viele, namentlich ältere Titel, in denen das Unterpfand nicht genau beschrieben sei, so mag dieß allfällig ein Grund sein, es den Besitzern solcher Ansprachen freizustellen, anstatt einer andern Eingabe den Titel im Original einzusenden. Hingegen, wenn man das nicht will, so wird der Zweck nicht erreicht. Wenn man nicht weiß, auf welchem Grundstücke der Titel haftet, so muß der Gläubiger in seinem eigenen Interesse wünschen, daß eine Ausmittlung vorgenommen werde, damit er sichergestellt sei, denn es ist nicht zu übersehen, wenn in den neuern Titeln die Beschreibungen der Grundpfänder genau gemacht wurden, daß dieß nicht bloß aus Liebhaberei geschah, sondern um dabei eine größere Sicherheit zu erlangen. Wird die Beschreibung nicht genau gefordert, wie soll dann der Amtsschreiber wissen, wie es sich mit der Sache verhält? Die Genauigkeit ist eine conditio sine qua non des Dienstes, welchen das Grundbuch leisten soll. Herr Tscharner stellte den Antrag, daß die Eingabe des Originaltitels gestattet werde. Nach Art. 8 brauchen den Eingaben die bezüglichen Titel nicht beigelegt zu werden weder in Original noch in Abschrift; ein einziger Fall ist ausgenommen: wenn sich nämlich aus der Vergleichung der Eingabe mit dem Grundbuche Widersprüche oder Unrichtigkeiten ergeben. Alsdann tritt der von Herrn Trachsel vorgesehene Fall ein. Ich setze den Fall: im Grundbuche sei eine Forderung von 1000 Pfund angegeben, in der Eingabe ist nur von 500 Pfund die Rede; woher rührt das? Das ist zu ermitteln, und in einem solchen Falle hat der Amtsschreiber das Recht, die Vorlage der Titel gegen Empfangsbescheinigung zu fordern. Herr Tscharner hat den Zweck im Auge, den Betreffenden die ganze Eingabe zu ersparen, wenn sie den Originaltitel einreichen, und ich kann die Erheblichkeit dieses Antrages zugeben, ebenso diejenige des von Herrn Trachsel gemachten Vorschlages. Der eine dieser beiden Anträge hat also den Sinn: anstatt der schriftlichen Eingabe mit den im Art. 3 aufgezählten Erfordernissen fakultativ die Einsendung des Originaltitels zu gestatten; der andere den Sinn: in Fällen, wo das Grundbuch hinsichtlich der Personen oder der Summe mit dem Originaltitel nicht übereinstimmt, die Eingabe des letztern obligatorisch zu machen. Von den übrigen Anträgen möchte ich abstrahiren.

Friedli. Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters hin kann ich meinen Antrag zurückziehen; nur möchte ich befürchten, daß unter Umständen, wenn eine Beschreibung nicht genau genug und der Amtsschreiber Demjenigen, welcher die Eingabe macht, nicht günstig gestimmt wäre, diesem ein Schaden daraus erwachsen könnte, da doch eine genaue Beschreibung vorgeschrieben ist.

Kehrli, Fürsprecher, zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, Herr Friedli könne sich beruhigen, indem wegen einer mangelhaften Beschreibung des Unterpfandes in einer Eingabe die Forderung nie verloren gehen kann, sondern die Strafe des Verlustes steht nur auf der Unterlassung der Eingabe innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist. Ist die Beschreibung mangelhaft, so hat der Amtschreiber nach Vorschrift dieses Entwurfes die Vervollständigung derselben anzuordnen.

Abstimmung:

Die Anträge der Herren Tscharner, Stadtseckelmeister, Trachsel, so wie der Art. 3, werden durch das Handmehr genehmigt.
Für den Antrag des Herrn Geiser, Notar, (Aufnahme des Namens des Schuldners) . Minderheit.

Art. 4.

„Hat der Kapitalbetrag der Anforderung seit ihrer Errichtung sich verändert, so ist der Angabe des heutigen diejenige des ursprünglichen Kapitalbetrages, ebenso, wenn die Forderung nicht auf den Namen des gegenwärtigen Gläubigers errichtet wurde, dem Namen dieses letztern derjenige des ursprünglichen Gläubigers beizufügen, und in diesem Falle auch der Akt zu bezeichnen, durch welchen das Forderungsrecht auf den jetzigen Gläubiger übergegangen ist."

Herr Berichterstatter. Hier sind zwei Fälle vorgesehen; der eine betrifft den von Herrn Trachsel berührten: wenn z. B. die ursprüngliche Kapitalforderung 1000 Kronen war, und der Gläubiger bei der Eingabe nur 800 fordert, diese Veränderung der Forderung aber im Grundbuche nicht angemerkt ist. In diesem Falle stimmt das Grundbuch mit der Eingabe nicht überein; Schwierigkeit ist aber keine vorhanden, denn wenn der Gläubiger weniger fordert, als der Titel ursprünglich betrug, so hat sich Niemand zu beklagen. Damit nun aber der Amtsschreiber wisse, ob diese Veränderung auf Sachkenntniß oder

Irrthum beruhe, soll derjenige, welcher die Eingabe macht, auch den ursprünglichen Betrag seiner Forderung angeben. Der andere Fall, welcher hier in Betracht kömmt, ist folgender: der ursprüngliche Titel lautet auf Hans, die eingegebene Forderung auf Benz, im Grundbuche steht aber nichts von Benz. In diesem Falle soll bei der Eingabe der Akt bezeichnet werden, wodurch die Forderung auf Benz übergegangen ist, was dann nachträglich notirt wird.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

„Bei Forderungen, welche ursprünglich ohne Unterpfandsrecht waren und durch Ueberbund zu einem solchen gelangt sind, ist in gleicher Weise außer dem Titel, wodurch die Forderung entstanden ist, derjenige gemäß Litt. b des Art. 3 zu bezeichnen, durch welchen das Grundpfandrecht vorbehalten wurde."

Herr Berichterstatter. Auch hier wird ein Beispiel die Sache deutlich machen. Ich nehme an, es handle sich um die Eingabe einer Obligation, die ursprünglich nicht grundpfändlich versichert war. Der Betreffende, auf den diese Obligation lautet, besitzt ein Grundstück, veräußert dasselbe und macht einen Vorbehalt zu Gunsten meiner Obligation. Das ist ein Ueberbund, wodurch die Obligation Grundpfandrecht erhielt mittelst des Handänderungsaktes. Bei der Eingabe ist nun außer dem Titel, wodurch die Forderung entstanden, der Akt zu bezeichnen, durch welchen das Grundpfandrecht vorbehalten wurde.

Hofer, zu Dießbach. Mir scheint, wenn man den vorliegenden Artikel annähme, wie er ist, daß nämlich außer dem Titel, wodurch die Forderung entstanden, nach Art. 3 auch derjenige bezeichnet werden soll, wodurch das Grundpfandrecht vorbehalten wurde, so gehe man zu weit, und man fordere zu viel, indem eine solche Angabe an manchen Orten nicht möglich sein wird. Wie geht es mit solchen Obligationen? Der erste Gläubiger erhält freilich einen Avisbrief, der aber selten aufbewahrt wird, sondern oft verloren geht; der spätere Gläubiger weiß nichts davon. Ich möchte deßhalb beifügen, die Eingabe, welche hier vorgeschrieben ist, solle in dieser Weise stattfinden, „wenn möglich."

Herr Berichterstatter. Ich könnte auch diesem Vorschlage nicht beipflichten. Wenn wir einmal diesen Vorbehalt machen, so können wir das nämliche „wenn möglich" an die Spitze des ganzen Gesetzes stellen. Wir müssen einmal tranchiren, und was nicht klar ist, muß aufgeklärt werden. Wenn Einer ein Pfandrecht hat, so muthet man ihm nicht zu viel zu, wenn man von ihm fordert, daß er in der Eingabe angebe, wie er dazu gelangte. Es kann Verhältnisse geben, wo ohne Schuld des Gläubigers und des Schuldners eine Unklarheit vorwaltet, und solche Verhältnisse müssen aufgeklärt werden. Unter hundert Fällen soll der Avisbrief über neunzig Male hinreichen; ist derselbe mangelhaft, so enthält er doch die Forderung. Ich kann also diesen Antrag nicht zugeben; viel eher dürfte es am Orte sein, am Schlusse des Art. 8 oder sonst an geeigneter Stelle eine Ergänzung in dem Sinne aufzunehmen, daß wo eine Eingabe mangelhaft sei, es in der Pflicht des Amtschreibers liege, gemeinschaftlich mit dem Gläubiger das Mangelhafte zu heben, damit die Vereinigung stattfinden könne.

Der Antrag des Herrn Hofer bleibt in Minderheit, und der Art. 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

„Die Eingabe geschieht in der Amtschreiberei desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Grundpfänder oder wenn sich dieselben über zwei oder mehrere Amtsbezirke erstrecken, nach der Grundsteuerschatzung der werthvollere Theil derselben gelegen ist. In diesem letztern Falle hat der Amtschreiber, welcher die Eingabe empfängt, von Amteswegen den Amtschreibern derjenigen Bezirke, auf welche dieselbe sich erstreckt, insoweit als dieß der Fall ist, Mittheilung zu machen."

Herr Berichterstatter. Im Allgemeinen wird wahrscheinlich dieser Artikel keine Anfechtung erleiden. Unser Hypothekarwesen ist amtsbezirksweise organisirt, und die Eingaben werden also auch in dieser Art gemacht werden. Der schwierige Punkt betrifft hier die Marchen des Amtes. Der Wortlaut des Gesetzes über die Stipulationen der betreffenden Titel stimmt mit dem Wortlaute dieses Entwurfes nicht überein, da es dort heißt: „wo der größere Theil gelegen ist", während hier vom „werthvollern Theile" des Grundpfandes die Rede ist. Faktisch aber hat sich das Verhältniß vollkommen so gestaltet, daß man den werthvollern Theil darunter verstand. Ich will annehmen, es besitze Jemand in der Stadt ein Haus im Kapitalwerthe von 40 bis 50,000 Franken; im Amte Obersimmenthal gehört eine Weide von einer Anzahl Jucharten dazu, wo soll nun stipulirt werden? offenbar in dem Amte, wo der werthvollere Theil, nämlich das Haus gelegen ist. So hat sich die Sache faktisch gestaltet, und die Eingabe wird daher auch in diesem Sinne stattfinden; eine zweite braucht der Gläubiger nicht zu machen, sonst käme er vielleicht in den Fall, dieselbe in 3, 4 Amtsbezirken einzureichen. An dem betreffenden Amtschreiber ist es sodann, den Amtschreibern derjenigen Bezirke, auf welche sich die Eingabe erstreckt, davon Mittheilung zu machen, insoweit als es dieselbe betrifft.

Friedli. Es fällt mir hier ein Beispiel auf, dessen Anführung ich nicht unterlassen kann, indem es Fälle gibt, in denen ein Gläubiger nicht wüßte, wo er die Eingabe zu machen hat; ich kenne selbst einen solchen. Nehmen Sie z. B. den Fall, daß Jemand einen Acker im Amtsbezirk Trachselwald besitzt, der sich in einen angrenzenden Amtsbezirk hinüber erstreckt und an beiden Orten gleich hoch geschätzt ist. Nun weiß ich nicht, an welchem Orte ich die Eingabe machen soll. Solcher Fälle kann es mehrere geben, ich halte daher eine Vervollständigung dieses Artikels für nothwendig und beantrage, wenn die Schatzung der Güter in zwei Amtsbezirken übereinstimmen würde, für diesen Fall eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Der so eben berührte Fall wird wahrscheinlich sehr selten eintreffen; indessen mag er möglich sein, und ich habe daher gegen die Erheblichkeit des gestellten Antrages nichts einzuwenden. Es wird wohl kaum etwas Anderes übrig bleiben, als in solchen Fällen dem Gläubiger die Wahl zu lassen, wo er die Eingabe machen wolle.

Mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Friedli wird Art. 6 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

„Die Eingaben brauchen nicht auf Stempelpapier abgefaßt zu sein, und die Amtschreibereien sind schuldig, auf Verlangen der Gläubiger gegen eine Gebühr von 20 Rappen neue Währung für die Eingaben Empfangscheine auszustellen."

Unter Vorbehalt der vom Herrn Berichterstatter selbst beantragten Streichung der Worte „neue Währung" ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

„Den Eingaben brauchen die bezüglichen Titel nicht beigelegt zu werden. Finden sich jedoch bei der Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern Widersprüche oder Unrichtigkeiten, so ist der Amtschreiber berechtigt, die Vorlage der Titel gegen Empfangsbescheinigung zu fordern."

Herr Berichterstatter. Wenn irgendwo, so wäre hier der Platz, eine Ergänzung, wenn eine solche nöthig ist, für den Fall aufzunehmen, wenn aus diesem oder jenem Grunde die Eingabe unvollständig ist. Ich will erwarten, ob ein Antrag gestellt werde.

Trachsel. Ich trage lediglich darauf an, daß wenn die Anträge, welche auf die Einsendung des Originaltitels in gewissen Fällen Bezug haben, angenommen werden, dieser Artikel mit der betreffenden Bestimmung in Einklang gebracht werde.

Herr Berichterstatter. Das versteht sich von selbst.

Mit diesem Vorbehalte wird der Art. 8 durch das Handmehr genehmigt."

Art. 9.

„Jede Amtsschreiberei hat eine Kontrolle zu führen über sämmtliche infolge dieses Gesetzes an sie gelangende Eingaben von Grundpfandforderungen und zwar nach den, den Art. 3, 4 und 5 entsprechenden Rubriken."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung wird eigentlich bloß zur eigenen Erleichterung des Amtschreibers gefordert, damit er die Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern um so leichter machen kann. Wenn er eine allgemeine Uebersicht über dieselben hat, so wird er auch leicht wissen, wo noch eine besondere Avisirung nöthig ist und wo nicht.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10.

„Nach Verfluß der im Art. 2 bestimmten Eingabsfrist, hat jeder Amtschreiber die an ihn gelangten Eingaben mit den Grundbüchern des Bezirks zu vergleichen, und sich zu versichern, ob in den Letztern grundpfändlich versicherte Forderungen erscheinen, welche nicht eingegeben worden."

Genehmigt wie oben.

Art. 11.

„Finden sich in den Grundbüchern des Bezirks ungelöschte Grundpfandforderungen, deren Eingabe unterblieben ist, so ist der Amtsschreiber bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, binnen sechs Monaten von Verstreichung der Eingabsfrist hinweg für jede derartige Forderung, in der gleichen Weise, wie es in Satzung 657 C. bei amtlichen Güterverzeichnissen vorgeschrieben ist, an die Gläubiger Sendbriefe zu erlassen."

Herr Berichterstatter. Hier erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen, die schon bei Art. 10 hätte angebracht werden können. Der Ausdruck „Forderungen" wiederholt sich auch hier, wie bei den zwei vorhergehenden Artikeln, und es versteht sich von selbst, daß wenn nach dem Antrage des Herrn Bützberger ein anderer Ausdruck gewählt wird, dieß auch hier eine Modifikation zur Folge hat. Was den Art. 11 besonders betrifft, so ist auch hier wieder das Wichtigste die Frist, welche er enthält, nicht die Form, welche bei Erlassung von Avisbriefen zu beobachten ist; für Letzteres haben wir in der Satzung 657 C. eine Form, von der wir hier nicht abweichen. Bezüglich auf die Frist füge ich noch bei, daß im ursprünglichen Entwurfe nicht eine solche von 6 Monaten, sondern, wenn ich nicht irre, nur eine solche von 2 oder 3 Monaten enthalten war. Der Regierungsrath fand aber, und ich glaube, mit Recht, diese Frist sei zu kurz, und verlängerte dieselbe auf 6 Monate, indem er die Ansicht theilte, daß die Operation, welche der Amtschreiber nach gemachten Eingaben vorzunehmen habe, nämlich die Untersuchung und Vergleichung dieser mit dem Grundbuche, eine außerordentlich schwierige und umfangreiche Arbeit sei. Zudem ist nicht zu übersehen, daß der Beamte nicht nur für diese Vereinigung da ist, sondern daß er nebenbei noch die laufenden Geschäfte zu besorgen hat. In solchen Dingen ist es sehr zweckmäßig, die Sache nicht zu überstürzen. An sich ist es ziemlich gleichgültig, ob die Frist um ein Paar Monate kürzer oder länger sei, allein wenn wir dieselbe so kurz machen, daß der Amtschreiber seine Arbeit nicht mit der wünschbaren Gründlichkeit vornehmen kann, so ist es sowohl eine Plage für diesen, als eine Gefahr, betreffend Beschädigung des Publikums, damit verbunden. Wenn aber einmal ermittelt ist, was für Eingaben vorliegen, mithin wer noch zu avisiren ist, so wird für den Gläubiger, der sich im letztern Falle befindet, nicht noch eine Frist von 6 Monaten eröffnet, sondern zwei Monate sind dann hinreichend.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 12.

„Den avisirten Gläubigern ist hierauf eine fernere Frist von zwei Monaten zur nachträglichen Eingabe ihrer Grundpfandforderungen gestattet und zwar vom Tage des Auslaufs der im Art. 11 festgesetzten sechsmonatlichen Avisirungsfrist hinweg."

Herr Berichterstatter. Die hier aufgenommene Frist von zwei Monaten scheint passend zu sein, und es wird nicht umsonst beigefügt, von wann hinweg sie zu laufen beginnt. Der Amtschreiber hat also das Recht, die betreffenden Gläubiger während 6 Monaten zu avisiren; aber er braucht nicht zu warten bis zum letzten Tage dieser Frist, sondern er kann im Laufe des ersten Monats den einen oder eine Anzahl Gläubiger, in der Folge die übrigen avisiren. Von wann an soll nun für diese die Frist laufen, innerhalb welcher ihnen gestattet ist, nachträglich die Eingabe ihrer Grundpfandforderungen zu machen? Dieß ist jedenfalls wichtig, und der Regierungsrath schlägt Ihnen nicht vor, diese Frist von dem Tage an beginnen zu lassen, an welchem der Gläubiger den Avisbrief erhielt, sondern von dem Tage des Auslaufs der im Art. 11 festgesetzten 6monatlichen Avisirungsfrist hinweg.

Genehmigt wie oben.

Art. 13.

„Ein Grundpfandbesitzer, welcher ungeachtet dieser Vorsorgen unterläßt, seine Grundpfandrechte in der festgesetzten Frist (Art. 2 und 12) in der Amtschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf dieselben Verzicht geleistet zu haben."

Herr Berichterstatter. Ich werde wohl keine eigentliche Rechtfertigung dieses Artikels zu unternehmen haben, denn wenn man dieß nicht will, so brauchte man das ganze Gesetz nicht zu entwerfen. Ich erlaube mir nur, darauf hinzuweisen, daß der Zeitpunkt, in welchem ein Grundpfandbesitzer, der ungeachtet dieser Vorsorgen unterläßt, seine Grundpfandrechte innerhalb der festgesetzten Frist in der Amtschreibereiei zu eingeben, als darauf verzichtend angesehen wird, erst nach $2 \times 6 + 2$, also nach 14 Monaten eintritt. Ich glaube nicht, daß man irgendwie Grund habe, sich wegen Ueberstürzung gegenüber dem Gläubiger zu beklagen, denn erst wenn die erste zur Eingabe festgesetzte 6monatliche Frist, nachher die eben so lange für den Amtschreiber behufs der Avisirung festgesetzte und endlich die darauf folgenden 2 Monate für die nachträgliche Eingabe verstrichen sind, wenn der Gläubiger diese ganze Zeit unbenutzt vorüber gehen ließ und weder während der ersten sechs, noch während der letzten zwei Monate seine Eingabe machte, tritt für ihn die Strafe der Ersitzung ein.

Genehmigt wie oben.

Art. 14.

„Nach Verfluß der im Art. 12 bestimmten Endfrist, werden alle Grundpfandrechte, welche nicht eingegeben worden, von Amteswegen nach Vorschrift der Satzung 496 C. N. 4 in dem Grundbuche gelöscht, und diese Löschung (Amortisirung) durch das amtliche Blatt bekannt gemacht."

Herr Berichterstatter. Hier leitete die vorberathende Behörde vorzüglich eine Rücksicht. Sie wollte in Bezug auf die

Form der Löschung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchaus nicht abweichen, nur ist es eine Generallöschung, welche in dem hier vorgesehenen Falle für den ganzen Kanton eintritt. Wird die Operation glücklich durchgeführt, so läßt sich sagen: von dem Momente an, als dieses Gesetz in Kraft tritt, vierzehn Monate nachher befindet sich in unserm Kantone kein wirkliches Grundpfandrecht mehr, das nicht im Grundbuche eingetragen, und kein ungültiges mehr, das nicht gelöscht ist.

Friedli. Der Art. 13 enthält also die Bestimmung, in welchem Falle der Gläubiger seine Ansprache verliert, und im Art. 14 heißt es, daß die Löschungen im Amtsblatte bekannt gemacht werden müssen. So viel ich von der Sache kenne, gibt das einen wahren Sturm, wenn alle Amortisationen auf einmal im Amtsblatte erscheinen sollen, und dieses wächst so an, daß ich es um eine Menge Franken nicht lesen möchte. Ich glaube, das nütze durchaus nichts, sondern ziehe nur Kosten nach sich. Antrag stelle ich keinen, möchte aber dieß zu bedenken geben. Ein Fall dürfte vielleicht noch in Betracht kommen, wenn nämlich Titel verloren gehen; was geschehen kann, ohne daß es vielleicht der Gläubiger weiß.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung ersuchen. Gar oft kann der Fall eintreten, daß in einem Gültbriefe eine Anzahl von Grundstücken verhaftet ist, daß aber durch spätere Akte, Käufe u. s. f. noch andere Grundstücke ebenfalls verhaftet werden, was dem Gläubiger oft nicht einmal bekannt ist. Nun wird er sich, wenn er seine Eingabe macht, auf seinen Titel stützen, und ich frage nun: werden die übrigen in seinem Titel nicht enthaltenen, sondern erst durch spätere Ueberbünde verpfändeten Grundstücke sofort des Pfandrechts entledigt, ohne daß man die Zustimmung des Gläubigers verlangt? Das fände ich ziemlich gefährlich, wenn die Löschung sofort könnte vorgenommen werden. Es wird sich viel und oft zeigen, daß eine Menge im Titel verhaftete Grundstücke nicht können aufgefunden werden, dadurch aber, daß später andere im ursprünglichen Schuldtitel nicht eingesetzte Grundstücke durch Ueberbünde mitverhaftet wurden, eine Kompensation eingetreten ist, welche durch die Löschung nun wieder aufgehoben würde.

Herr Berichterstatter. Herr Tscharner hat mehr eine Frage gestellt, als einen eigentlichen Vorschlag gemacht, und die Antwort darauf ist sehr leicht. Vor Allem soll es nicht geschehen, daß der so eben berührte Fall mit Unkenntniß des Gläubigers eintrete. Der Gläubiger soll von einer derartigen Aenderung immer in Kenntniß gesetzt werden, indem er vom Amtschreiber einen Avisbrief erhält. Ich will annehmen, was hin und wieder geschehen mag, daß der Amtschreiber aus Nachlässigkeit in solchen Fällen keinen Avisbrief macht oder daß der Gläubiger denselben verliert. Läßt nun der Letztere die erste Eingabefrist unbenutzt verstreichen, so hat der Amtschreiber innerhalb 6 Monaten denselben zu avisiren und der Gläubiger Zeit, innerhalb 2 Monaten nachträglich seine Ansprüche geltend zu machen, wenn er will, so daß in dieser Beziehung keine Schwierigkeit vorhanden ist. Die Bemerkung des Herrn Friedli in Betreff der Veröffentlichung aller Löschungen ist nicht aus der Luft gegriffen. Es wird in der That nach der Durchführung dieser Maßregel eines oder einige Amtsblätter geben, hinter die man mit einer Art von Grausen gehen wird, wie es jetzt schon hie und da geschieht. Allein ich bitte nicht zu übersehen, daß der nämliche Grund, welcher in Betreff der bisherigen Publikationen vorhanden war, hier in einem verstärkten Maße in Betracht kommt. Ich kann eine Eingabe unterlassen, die ich zu machen im Falle wäre, wenn ich z. B. den Titel kennen würde, worauf sie beruht. Ich kann den Titel kennen, aber mache die Eingabe nicht, weil ich landesabwesend oder sonst in Verhältnissen bin, die mich daran verhindern; und so kann es noch eine Menge anderer Fälle geben, in denen sich Jemand veranlaßt finden würde, gegen die vorzunehmende Löschung Reklamationen zu erheben; aber um dieses zu thun, muß er davon Kenntniß haben, und dieß ist nicht anders möglich, als durch die Publikation. Man würde nicht zu diesem Mittel greifen, wenn man die Individuen kennen würde, die sich in einer solchen Lage befinden können; aber man kennt sie nicht, und es ist immerhin die Möglichkeit vorauszusetzen, daß dritte unbekannte Personen sich zu Reklamationen veranlaßt sehen, für welche Fälle nur eine Ediktalladung genügen kann. Uebrigens stelle ich mir die Sache so vor, man werde die Publikationen nicht so einrichten, daß an einem Samstage oder an einem Dienstage alle Löschungen mit einander in einem einzigen Amtsblatte erscheinen werden, sondern daß dieß amtsbezirksweise geschehe, um vernünftigerweise anzunehmen, das Publikum werde sich mit der Sache bekannt machen können. Sie werden unmittelbar im folgenden Artikel die Anwendung auf diesen Fall finden; übrigens beharre ich auf dem Antrage des Regierungsrathes.

Der Art. 14 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 15.

„Nach erfolgter Löschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu Gunsten von Grundpfandbesitzern statt, welche während der im Art. 2 und 12 bestimmten Fristen außer Landes waren, und welche von diesem Gesetze und der vorgeschriebenen Avisirung entweder gar nicht oder zu spät zur Besorgung der Eingabe Kenntniß erhalten haben."

Herr Berichterstatter. Ich werde auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht, welcher sich in der zweiten Zeile befindet, indem es nicht heißen soll: „Grundpfandbesitzer," sondern „Grundpfandrechtsbesitzer." Was den Artikel selbst betrifft, so hielt man sich genau an Dasjenige, was die Gesetzgebung über solche Fälle verordnet; das Gleiche gilt für das Beneficium Inventarii.

Trachsel. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß die Ausnahme zu Gunsten der landesabwesenden Gläubiger gestrichen werde. Wenn sich Jemand außer Landes begibt und Vermögen im Kanton hinterläßt, so soll er einen Sachwalter ernennen, der in seiner Abwesenheit die Sache besorgt; thut er das nicht, so hat die Vormundschaftsbehörde das Recht, ihm einen Beistand zu geben. Andererseits nehme ich an, diese Fälle werden nicht so häufig eintreten. Uebrigens sind damit unverkennbare Nachtheile verbunden. Ich stelle mir vor, daß Grundstücke, die sich in dieser Lage befinden, während der Abwesenheit des Betreffenden verkauft oder verpfändet werden; die Käufer oder diejenigen Personen, welche Geld darauf geliehen haben, stehen im Glauben, sie seien gesichert. Nach einem Jahre kommt Jemand mit der Bemerkung, er sei landesabwesend gewesen, und macht seine Forderung geltend. Dadurch würden Jene sehr benachtheiligt. Werde ich eines Bessern belehrt, so ziehe ich meinen Antrag dann zurück.

Herr Berichterstatter. Ich will zur Erläuterung der Sache die Satzung 660 ablesen, woraus Sie sehen werden, daß in andern Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch in einem größern Umfange gestattet wird; sie lautet: „Will sich ein Ansprecher, der seine Ansprache während der in der Ediktalladung bestimmten Nothfrist nicht eingegeben, wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen, so muß er binnen der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung der Ediktalladung durch das Amtsblatt an zu rechnen, den Betheiligten den Eid anbieten, daß ihm die Ediktalladung entweder gar nicht, oder erst so spät bekannt gemacht worden, daß es ihm unmöglich gewesen sei, dieselbe zu befolgen." Daraus geht also hervor, daß auch derjenige, welcher im Lande anwesend ist, bei'm Beneficium Inventarii das Recht hat, nach Verfluß der Eingabsfrist den Eid anzubieten, wenn er entweder gar nicht oder zu spät von der Ediktalladung Kenntniß erhalten hat. Hier beschränkte man die Sache um etwas. Das „entweder gar nicht oder zu spät" wurde zwar beibehalten, allein diese Wohlthat beschränkt sich nur auf Personen, welche während der in den Art. 2 und 12 bestimmten Fristen außer Landes waren. Noch weiter zu gehen und auch die Landesabwesenden von der

Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen, dazu könnte ich nicht Hand bieten. Das ist richtig: man kann sagen: wer sich außer Landes begibt, solle sein Haus bestellen, und wenn er keinen Sachwalter ernenne, so gebe man ihm einen Beistand. Aber ich frage Sie, wollen Sie eine solche Verantwortlichkeit, für alle Diejenigen, welche sich außer Landes befinden, die nöthigen Eingaben zu machen, auf die Waisenbehörden wälzen? Schwerlich werden dieselben eine so genaue Kontrolle führen; wenn dieß aber auch geschieht, so wissen sie in vielen Fällen dennoch nicht, ob sie eine Eingabe zu machen haben, und wie sollen sie dieß erfahren? Ich bitte, nicht zu übersehen, daß Mancher landesabwesend sein kann, ohne daß er es für nöthig findet, einen Sachwalter zu bestellen; er reiste nicht ab, in der Absicht, lange entfernt zu bleiben, aber Verhältnisse, die er nicht voraussehen konnte, halten ihn zurück, und er kann erst später heimkehren. Der Ausschluß solcher wäre eine unnöthige Härte, zu der ich nicht stimmen könnte.

Der Antrag des Herrn Trachsel bleibt in Minderheit, und der Art. 15 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 16.

„Die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist Gegenstand civilrechtlicher Erörterung zwischen dem säumigen Grundpfandgläubiger und dem Eigenthümer der Grundpfänder."

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen der Nothfrist von einem Jahre, vom Tage hinweg, an welchem die bezügliche Löschungsanzeige zum ersten Male im amtlichen Blatte erschienen, anbegehrt werden, und auf Verlangen des Grundpfandbesitzers ist der Gläubiger schuldig, den Eid zu leisten, daß er von gegenwärtigem Gesetze und der Avisirung nach Art. 11 entweder gar nicht oder erst so spät Kenntniß erhalten habe, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die Eingabe zu besorgen."

Herr Berichterstatter. Hier hielt man sich wieder an das Civilgesetz, und die Zulässigkeit des Eides entspricht der Satzung 660. Auch hier ist eine Nothfrist von einem Jahre aufgenommen; hingegen wird beigefügt, von wann an dieses Jahr laufen soll. Es kann sich nämlich die Frage bieten: soll diese Frist mit jenem Tage beginnen, an welchem die zur nachträglichen Eingabe bewilligten zwei Monate zu Ende gehen? Der Artikel sagt: nein, sondern, da man die Publikation im Amtsblatte macht, so sei es billig, zu sagen: Jahr und Tag, binnen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt werden kann, zählen von dem Tage hinweg, an welchem die bezügliche Löschungsanzeige zum ersten Male im amtlichen Blatte erschien. Ich kann mir die Möglichkeit des Einwurfes denken, daß man sage: warum, wenn man den Landesabwesenden die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestatten will, diese Beschränkung von Jahr und Tag aufnehmen? Warum nicht eher zwei Jahre, anstatt eines? Ich gebe zu, daß diese Frist etwas beschränkt sei und daß, wenn nicht bereits im Civilgesetze ein Jahr für ähnliche Fälle festgesetzt wäre, man vielleicht eine längere vorgeschlagen hätte. Man wollte davon nicht abweichen, und im Allgemeinen muß der gesunde Verstand zugeben, daß einmal eine Schranke festgesetzt werden muß. Nehmen Sie irgend eine Frist an, es sind immer Fälle möglich, in denen sie nicht ausreicht. Setzen Sie zehn Jahre fest, so kommt Einer im eilften, und wenn Sie zwanzig Jahre bestimmen, so kommt er im einundzwanzigsten; einmal muß eine Grenze gezogen werden, und dafür gilt hier die Satz. 660.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 17.

„Jede Amtschreiberei hat nach Beendigung der Operation einen tabellarischen Bericht zu verfassen und an die Direktion der Justiz und Polizei einzusenden, über sämmtliche infolge dieses Gesetzes an sie gelangte Grundpfandansprachen, wofür ihnen die nöthigen Formularien werden übergeben werden."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel hat, neben der Bereinigung der Grundbücher, noch einen andern Zweck, denn die eigentliche Bereinigung erforderte diese Bestimmung gar nicht. Wie ich bereits im Eingange bemerkte, handelt es sich hier auch darum, den Stand der Hypothekansprachen in unserm Kantone zu ermitteln und zwar ämterweise und der Summe nach. Man setzte darum ausdrücklich bei, daß den Amtschreibern besondere Formulare geliefert werden behufs der nöthigen Zusammenstellungen, um unter Anderm auch zu ermitteln, ob die Mehrzahl der Pfandgläubiger Staatsbürger oder Fremde betreffe, ob die Grundpfandansprachen sich als eine Last gegenüber dem eigenen Lande oder als das Gegentheil herausstellen.

Genehmigt, wie oben.

Art. 18.

„Die Kosten der Eingaben fallen auf den Gläubiger, die Kosten der Empfangsbescheinigungen nach Art. 16 hingegen, so wie diejenigen der amtlichen Mittheilung von Eingaben nach Art. 6, der Kontrollirung der Eingaben nach Art. 9, der Nachschlagung der Grundbücher nach Art. 10, der Avisirung nach Art. 11, der Amortisirung nach Art. 14 und des im Art. 17 geforderten Berichtes bestreitet der Staat."

„Zu dem Ende wird der Regierungsrath, nach Beendigung der gesammten Operation, auf einen das Ganze umfassenden Bericht der Direktion der Justiz und Polizei, jeder Amtsschreiberei eine dem Maße der ihr aufgefallenen Arbeit entsprechende Entschädigung bestimmen und durch die Staatskasse ausrichten lassen, wobei der gewöhnliche Tarif jedoch nicht in Anschlag zu bringen ist."

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es sei auch hier ein Druckfehler vorhanden, ohne daß ich unmittelbar sagen könnte, worin er besteht; aber ich halte dafür, in der zweiten Zeile sei der Art. 16 irrig zitirt, wahrscheinlich soll es der Art 8 sein. Im Uebrigen sehen Sie, was die Behörde in Bezug auf die Kosten bezweckt. Die der Eingabe fallen auf den Gläubiger, während die übrigen einen gesetzgeberischen Grund haben und daher von der Staatskasse bestritten werden. Dem Gläubiger fallen noch die Kosten der Empfangsbescheinigung zu, welche er nach Art. 7 fordern kann. Ich beschränke mich darauf, über die Entschädigung der Amtsschreiber eine Bemerkung zu machen. Es versteht sich, daß denselben eine solche außerordentliche Arbeit nicht mir nichts, dir nichts ohne alle Vergütung überbunden werden kann, und es wäre eine große Ungerechtigkeit gegenüber den gegenwärtigen Amtsschreibern, welche an der eingerissenen Unordnung in den Grundbüchern nicht schuld sind, wenn gerade ihnen diese Operation zugemuthet würde, während alle andern vor ihnen und alle nach ihnen davon befreit wären. Der Maßstab dieser Vergütung wird die Mühe sein, welche diese Beamten dabei haben, und man wird mit der Feststellung des Honorars warten, bis man sich ein Urtheil darüber bilden kann; letzteres wird möglich sein, wenn nach Einsendung der speziellen Berichte der Amtsschreiber ein Generalbericht der Justiz- und Polizeidirektion vorliegt. Am Schlusse ist nicht ohne Absicht beigefügt, daß der gewöhnliche Tarif bei Berechnung ihrer Entschädigung nicht zur Anwendung komme; denn es ist nicht das Nämliche, daß ein Amtschreiber heute eine Löschung und morgen eine vornimmt und für jede drei Batzen bezieht, oder zu sagen: heute werden auf einmal dreihundert Löschungen vorgenommen. Es wird am Ende auf das verständige Ermessen der Behörde ankommen, mit Rücksicht auf die gehabte Arbeit eine billige Entschädigung zu bestimmen.

Genehmigt, wie oben.

Der Art. 19 und der Eingang werden bis zu der zweiten Berathung verschoben.

Mühlheim. Ich erlaube mir nur die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, in wie fern für die Zukunft Vorsorge

getroffen ist, daß der Uebelstand, welcher bisher eingerissen, indem abbezahlte Schulden nicht gelöscht werden, künftig nicht mehr in dem Maße eintrete, wie bis jetzt.

Herr Berichterstatter. Dieser Uebelstand existirt allerdings in sehr großem Maße. Die meisten Partikularen, welche Titel erwerben, bedenken nicht, wie wichtig es ist, von dem Erwerbstitel im Grundbuche Notiz zu nehmen, da, wenn der Geldstag eintritt, sie nicht berücksichtigt werden, wenn dieß nicht geschieht. Hier ist jedoch nicht der Ort, etwas darüber festzusetzen, wohl aber im Hypothekargesetze.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Samstag, den 10. Jenner 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Bernard, v. Effinger, v. Graffenried, zu Burgistein; Grüring, Helg, Jäggi, J. U. Lehmann, Handelsmann; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Moser, David; Moser, Gottlieb; Michaud, Roth, zu Wangen; Röthlisberger, Isak; Sahli, Sterchi, Tièche, Wirth und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Béchaux, Bhend, Blaser, Brandt, Carlin, Dür, Friedli, Geiser, Oberst; Geiser, Hauptmann; Haldimann, Hirsbrunner, Kommandant; Hubler, Kaiser, Karlen, in der Mühlematt; Leuenberger, Johann; Marti, Mosimann, Müller, Gerichtspräsident; Niggeler, Probst, Rebmann, Reichenbach, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard, zu Oberhofen; Röthlisberger, zu Münsingen; Schmalz, Forstverwalter; Spahni, Steiger, zu Riggisberg; Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Trorler, Tschiffeli, Walther und Winzenried.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt einige seit gestern eingelangte, am Schlusse der Session verzeichnete, Vorstellungen an.

Tagesordnung:

Entschädigungsgesuch mehrerer Stellvertreter von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten, nämlich der Herren Schüpbach, Amtsrichter, zu Signau, Wiedmer, Amtsverweser von Trachselwald, Hodel, Amtsverweser von Signau; Ruprecht, Amtsverweser von Laupen; Balmer, Vizegerichtspräsident daselbst, Bron, Stellvertreter des Gerichtspräsidenten von Münster, und Müller, Vizegerichtspräsident von Obersimmenthal, für die vom 1. Juli bis 1. Dez. 1850 besorgten Funktionen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der betreffenden Amtsbezirke.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion tragen darauf an, über dieses Gesuch, welches den Vorschriften der §§. 1, 2, 3 und 4 des Dekretes vom 19. Wintermonat 1832 widerstreitet, zur Tagesordnung zu schreiten.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie aus dem so eben verlesenen schriftlichen Vortrage entnommen haben, begehren sieben Personen, welche früher die Stelle eines Gerichtspräsidenten oder Regierungsstatthalters versahen, vom Großen Rathe, es möchte ihnen die volle Besoldung dieser Beamten für die betreffende Zeit ausbezahlt werden. Der Antrag der vorberathenden Behörde geht auf Abweisung, indem sie sich auf die bestimmte Vorschrift des Gesetzes von 1832 stützt, welches den Stellvertretern der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten für die marchzählige Zeit ihrer Funktion die Hälfte der Besoldung dieser Beamten zuerkennt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß, wenn ein solches Provisorium längere Zeit, vielleicht Monate oder gar ein halbes Jahr lang dauert, wie dieß in einem der vorliegenden Fälle geschah, wirklich eine gewisse Unbilligkeit darin liegt; indessen war das betreffende Gesetz vorhanden, in Kraft und wurde auch fortwährend beobachtet. Um diese Unbilligkeit einigermaßen gut zu machen, wurde im §. 12 des Besoldungsgesetzes vom 9. Jenner 1851 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, wodurch also für die Zukunft gesorgt ist. Endlich mache ich Sie darauf aufmerksam: wenn Sie etwas Anderes bestimmen, als Ihnen der Regierungsrath anträgt, so möchte dieses große Konsequenzen nach sich ziehen. Es sind zwar nur sieben Personen, die heute mit diesem Begehren vor uns treten, allein ich weiß nicht, ob dieß die Einzigen wären, welche sich im Falle befinden, derartige Ansprüche zu erheben, und ob, wenn Sie denselben entsprechen, nicht eine ganze Reihe ihnen folgen würde. Ich gestehe Ihnen aufrichtig, ich fürchte mich vor den Konsequenzen. Es läßt sich der Einwurf machen, das Gesetz von 1832 sei nicht ganz billig; allein der Begriff der Billigkeit ist eben ein sehr relativer, indem der Eine etwas für billig halten kann, was der Andere für sehr unbillig ansieht.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret,

betreffend

die Ausrichtung der Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen nach dem neuen Münzfuße.

(Erste Berathung.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie haben am 9. Jenner 1851 ein Besoldungsgesetz erlassen, welches den größten Theil der Besoldungen sämmtlicher Staatsbeamten enthält; diese Besoldungen wurden damals mit Rücksicht auf Einführung des neuen Münzfußes in neuer Währung ausgesetzt. Indessen konnte noch nicht auf alle Kategorien der Besoldungen Rücksicht genommen werden, weil die Bestimmung mehrerer derselben damals noch nicht getroffen werden konnte; namentlich betraf dieß diejenigen, in Betreff deren Stellen eine neue Organisation bevorstand. Dahin gehören in erster Linie die Besoldungen der Amtsschaffner, bezüglich auf deren Organisation Ihnen zwei auf ganz verschiedener Grundlage beruhende

Projekte vorgelegt werden. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Besoldungen der Amtsschreiber und der Geistlichkeit. Auch um diejenigen letztere mit den Besoldungen der übrigen Beamten in Einklang zu bringen, wurde Hand an's Werk gelegt. Indessen geht dieses nicht so schnell, wie man glauben möchte. Nun ist es nöthig, in Betreff aller Taggelder, Entschädigungen und Besoldungen, welche in dem oben erwähnten Gesetze nicht enthalten sind, eine Regel aufzustellen, damit man weiß, wie sie in neuer Währung ausbezahlt werden müssen. Manche Posten auf der dem vorliegenden Projekte beigefügten Tabelle sind arithmetisch nicht streng richtig, weil man alle Bruchzahlen möglichst vermeiden wollte, was namentlich mit Bezug auf die Besoldungen geschah, die per Quartal entrichtet werden. Ferner glaubte man diesen Anlaß benutzen zu sollen, um bei den höhern Besoldungen eine kleine Herabsetzung vorzunehmen, doch ist dieselbe sehr minim, während man bei den kleinern sich möglichst an den bisherigen Betrag hielt. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung, damit schon für dieses Quartal von diesem Dekrete Gebrauch gemacht werden könne.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 1.

„Die Besoldungen und Taggelder aller Art, die in frühern Gesetzen, Dekreten und Verordnungen einzig nach der bisherigen alten Bern-Währung bestimmt sind, werden bis zu ihrer definitiven Regulirung bezahlt und verrechnet, wie folgt:

a. Taggelder und Vakationen:

Für	1	Franken	alte	Währ.	1	Franken	40	Rappen	neue	Währ.
„	2	„	„	„	2	„	80	„	„	„
„	3	„	„	„	4	„	30	„	„	„
„	4	„	„	„	5	„	60	„	„	„
„	5	„	„	„	7	„	20	„	„	„
„	6	„	„	„	8	„	50	„	„	„
„	7	„	„	„	10	„	—	„	„	„
„	8	„	„	„	11	„	—	„	„	„
„	9	„	„	„	12	„	50	„	„	„
„	10	„	„	„	14	„	40	„	„	„

Für Werthe unter dem Franken gilt die gesetzliche Reduktion, jedoch in der Weise, daß die Bruchzahl, wenn sie die Hälfte des Ganzen ($^{50}/_{100}$) nicht übersteigt, fallen gelassen, und umgekehrt, wenn sie dieselbe übersteigt, als Ganzes berechnet wird."

Herr Berichterstatter. Ich habe Sie hier auf eine kleine Auslassung aufmerksam zu machen, indem es bei Ziffer 6 statt „acht Franken" „acht Franken fünfzig Rappen" heißen soll. Wenn Sie unsere Gesetzesbände seit einer ganzen Reihe von Jahren durchgehen, so finden Sie eine ganze Menge von Bestimmungen über solche Taggelder und Vakationen, so daß man fast nicht daraus kommen kann. Hier wird die Sache auf einmal abgethan, damit Jeder weiß, woran er sich zu halten hat.

Gygax. Ich halte es für zweckmäßig, die Reduktion auch auf halbe Franken auszudehnen. Es gibt Taggelder, welche 15 Batzen betragen oder sonst eine ungerade Zahl, und ich beantrage daher eine Ergänzung in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich gebe diesen Antrag zu und der halbe Franken alte Währung würde daher mit 70 Rappen neue Währung an die Spitze dieser Tabelle zu setzen sein.

Trachsel. Ich erlaube mir eine Bemerkung, die vielleicht besser als Zusatz geltend gemacht werden könnte. Dieses Dekret bezieht sich seinem Inhalte nach auf Taggelder, Vakationen und Besoldungen. Nun gibt es aber auch eine Menge Emolumente, welche in alter Währung ausgesetzt sind. Es wäre daher eine Bestimmung nothwendig, wodurch gesagt würde, wie es mit diesen zu halten sei, und ich stelle daher den Antrag, eine Ergänzung in diesem Sinne aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Erheblichkeit auch dieses Antrages zugeben, doch so, daß dessen Behandlung bis nach Erledigung von §. 3 verschoben würde; er findet dann wahrscheinlich als neuer §. 4 am passendsten Platz.

Der §. 1 mit Litt. a wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Anträge durch das Handmehr genehmigt.

---

b. Besoldungen.

Für	5	Frkn.	alte	Währ.	7	Franken	20	Rappen	neue	Währ.
„	10	„	„	„	14	„	40	„	„	„
„	20	„	„	„	29	„	—	„	„	„
„	30	„	„	„	44	„	—	„	„	„
„	40	„	„	„	57	„	—	„	„	„
„	50	„	„	„	73	„	—	„	„	„
„	60	„	„	„	87	„	—	„	„	„
„	70	„	„	„	101	„	—	„	„	„
„	80	„	„	„	116	„	—	„	„	„
„	90	„	„	„	131	„	—	„	„	„
„	100	„	„	„	145	„	—	„	„	„
„	200	„	„	„	290	„	—	„	„	„
„	300	„	„	„	435	„	—	„	„	„
„	400	„	„	„	580	„	—	„	„	„
„	500	„	„	„	725	„	—	„	„	„
„	600	„	„	„	870	„	—	„	„	„
„	700	„	„	„	1015	„	—	„	„	„
„	800	„	„	„	1160	„	—	„	„	„
„	900	„	„	„	1296	„	—	„	„	„
„	1000	„	„	„	1440	„	—	„	„	„
„	1100	„	„	„	1580	„	—	„	„	„
„	1200	„	„	„	1720	„	—	„	„	„
„	1300	„	„	„	1860	„	—	„	„	„
„	1400	„	„	„	2000	„	—	„	„	„
„	1500	„	„	„	2140	„	—	„	„	„
„	1600	„	„	„	2280	„	—	„	„	„
„	1700	„	„	„	2420	„	—	„	„	„
„	1800	„	„	„	2560	„	—	„	„	„
„	1900	„	„	„	2700	„	—	„	„	„
„	2000	„	„	„	2840	„	—	„	„	„
„	2100	„	„	„	2980	„	—	„	„	„
„	2200	„	„	„	3120	„	—	„	„	„
„	2300	„	„	„	3260	„	—	„	„	„
„	2400	„	„	„	3400	„	—	„	„	„
„	2500	„	„	„	3540	„	—	„	„	„
„	2600	„	„	„	3680	„	—	„	„	„
„	2700	„	„	„	3820	„	—	„	„	„
„	2800	„	„	„	3960	„	—	„	„	„
„	2900	„	„	„	4100	„	—	„	„	„
„	3000	„	„	„	4240	„	—	„	„	„

„Besoldungen, bei welchen in alter Währung Bruchzahlen von weniger als hundert Franken erscheinen, werden in neuer Währung wie die Besoldungen von dem nach obiger Stufenleiter nächst geringern Betrage berechnet."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Der Untersuchungsrichter von Bern bezieht eine jährliche Besoldung von 2200 Franken neue Währung; der Sekretär desselben eine solche von 1440."

Herr Berichterstatter. Als es sich vor einem Jahre um Entwerfung eines Besoldungsgesetzes handelte, wurden sämmtliche Direktionen eingeladen, ein genaues Verzeichniß aller ihrer Beamten und Angestellten einzusenden, um sich im Besoldungsgesetze darnach richten zu können. Nichts desto weniger hat eine Omission stattgefunden, indem der Untersuchungsrichter von Bern und sein Sekretär dabei vergessen wurden. Dieß die Veranlassung zu diesem Paragraphen.

Genehmigt wie oben.

---

§. 3.

„Die fixen jährlichen Besoldungen und Beiträge aller Art werden abgerundet, indem die Franken- oder Rappen-Bruchzahl, wenn sie die Hälfte übersteigt, als ganzer Franken oder Rappen angenommen, und umgekehrt, wenn sie die Hälfte nicht übersteigt, fallen gelassen wird."

Stämpfli. Dieser Paragraph könnte zu Mißverständnissen Veranlassung geben, und ich beantrage daher, die Worte „Franken- oder" vor „Rappen-Bruchzahl" zu streichen. Eine zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, ist folgende. Ich halte dafür, diese Bestimmungen können auf eigentliche privatrechtliche Leistungen zwischen dem Staate und Privaten nicht Anwendung finden, sondern es soll in diesem Falle einfach das Prinzip der genauen Umwandlung befolgt werden, und wenn es auch Bruchzahlen in Rappen geben sollte. Umgekehrt hat der Staat auch fixe Leistungen auszurichten, sei es an Kirchen o. A., in welchen Fällen er ebenfalls nicht das Recht hat, die Leistungen durch eine Reduktion zu vermindern. Wenn daher dieses Dekret auch auf privatrechtliche Leistungen Anwendung finden sollte, so stelle ich den Antrag, daß dieß nicht geschehen, sondern daß es nur auf Besoldungen, Taggelder u. s. w. Bezug habe.

von Erlach unterstützt den so eben gestellten Antrag mit der Bemerkung, er habe einen ähnlichen zu stellen beabsichtigt.

Herr Berichterstatter. Den ersten Antrag des Herrn Stämpfli in Betreff der Vermeidung von Mißverständnissen wegen Bruchzahlen gebe ich als erheblich zu; was den zweiten in Betreff der jährlichen Leistungen betrifft, so lag es keineswegs in der Absicht des Finanzdirektors, die Betreffenden durch eine Herabsetzung zu beschädigen. Was die fixen Leistungen betrifft, so besteht darüber ein Regulativ, und diejenigen in Naturallieferungen gründen sich auf einen mehrjährigen Durchschnitt und auf eine genaue Berechnung. In Betreff der jährlichen Leistungen anderer Art werden Sie entscheiden, ich hielte es für nicht unzweckmäßig, eine ganz kleine Reduktion auch hier eintreten zu lassen.

Abstimmung:

Für den §. 3 mit Inbegriff des als erheblich zugegebenen Antrags des Herrn Stämpfli	Handmehr.
Für den zweiten Antrag des Herrn Stämpfli (Nichtanwendung dieser Bestimmung auf Privatleistungen)	106 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

Herr Berichterstatter. Nun würde der Antrag des Herrn Trachsel hier als neuer Paragraph eingeschaltet, der so lautet: „Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auch auf die Emolumente ihre Anwendung."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend, daß diejenigen Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen, welche im Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851 nicht angeführt sind, einer beförderlichen Regulirung nach dem neuen Münzfuß bedürfen,

in Betracht, daß eine Beschränkung namentlich der höhern Besoldungen im Verhältniß zum erwähnten Besoldungsgesetz billig und die Abrundung der Summen in neuer Währung im Interesse der Comptabilität ist,

auf den Antrag des Direktors der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschließt:"

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Was die Inkrafttretung dieses Dekretes betrifft, so sehen wir schon im Eingange, daß dasselbe eine Art Interimsprojekt bildet, welches bis zur definitiven Regulirung der Sache zur Aushülfe dienen soll, und insofern hätte ich geglaubt, es bedürfe keiner zweiten Berathung. Es wäre für die Finanzdirektion sehr wichtig, wenn es schon auf dieses Quartal angewendet werden könnte, und ich möchte daher beantragen, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, die Bestimmungen dieses Projektes bei den nächsten Quartalzahlungen in Anwendung kommen zu lassen. Findet man eine zweite Berathung für nothwendig, so habe ich nichts dagegen.

Stämpfli. Ich will keinen Gegenantrag stellen; doch ist nicht zu übersehen, daß in diesem Dekrete Bestimmungen vorkommen, nach welchen Besoldungen um 20, 30 Franken vermehrt oder vermindert werden; es zieht überhaupt Abänderungen von gesetzlich reglirten Besoldungen nach sich, und wenn diese auch nur vorübergehend sind, so hätte doch jedenfalls eine Publizirung des Projektes vorausgehen sollen. Ich bemerke dieß der Konsequenz wegen, damit man später nicht auf einen solchen Vorgang baue.

Herr Berichterstatter. Ich modifizire meinen Antrag dahin, daß ich eine zweimalige Berathung dieses Dekretes vorschlage mit der Autorisation für den Regierungsrath, im laufenden Quartale die Besoldungen nach den Bestimmungen desselben ausrichten zu können, in ähnlicher Weise, wie dieß mit der Anwendung des reduzirten Salzpreises geschah.

Durch das Handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusatzanträge zu stellen habe, ergreift das Wort

Stämpfli. Ich bin so frei, einen Zusatz zu beantragen und zwar in Bezug auf die Besoldung des Militärs. Ich weiß zwar nicht, wie man es in dieser Beziehung zu halten gedenkt, allein es kann unmöglich so gemeint sein, daß dieses Dekret sich auch auf die Besoldung des Militärs bezieht. Es könnte einzig der Schlußsatz von Litt. a. darauf Bezug haben, eine Bestimmung, nach welcher der gemeine Soldat gar nichts bekäme. Nun ist es aber viel einfacher, hier geradezu den Grundsatz auszusprechen, daß die Besoldung des Militärs nach den Grundsätzen des von der Bundesversammlung aufgestellten eidgenössischen Reduktionsfußes auch im Kanton entrichtet werde. Thut man dieß jetzt nicht, so muß die Regierung später mit einem besondern Dekrete kommen, während dem man die Sache hier mit einem Artikel abthun kann. Ich stelle daher diesen Antrag.

Herr Berichterstatter. Ich benutze diesen Anlaß, um ein Wort über die Besoldungsverhältnisse der Truppen selbst anzubringen. Sie werden sich wahrscheinlich nächstens mit dem Projekte einer neuen Militärorganisation beschäftigen, wo diese Verhältnisse regulirt sind, und es wäre daher überflüssig, dieses Dekret auf die Besoldung des Militärs zu beziehen, was allerdings nicht in der Absicht der Behörde liegt. Einen Zusatz in diesem Sinne könnte ich also zugeben. Was den Antrag des Herrn Stämpfli betrifft, so glaube ich, es sei zweckmäßig, das Projekt der neuen Militärorganisation zu erwarten und hier über die Besoldung des Militärs nichts festzusetzen.

Stämpfli. Nur noch zwei Worte. Sie können von heute auf morgen in den Fall kommen, Militär aufzubieten. Nun wie die Sache steht, können Sie den gemeinen Soldaten nicht genau bezahlen, denn sein Sold läßt sich nicht genau umwandeln. Es ist daher zu wünschen, daß eine Regel festgestellt werde, indem man z. B. sagen würde, sein Sold betrage 45 neue Rappen, also ungefähr $^1/_2$ Rappen mehr, als bisher.

Kurz. Man könnte allfällig die Sache so einrichten, daß der Regierungsrath autorisirt würde, in dem beantragten Sinne zu verfahren. In dieses Dekret selbst möchte ich jedoch nichts aufnehmen, sonst könnten Sie vielleicht in den Fall kommen,

nach Berathung der Militärorganisation dasselbe wieder abzuändern. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Stämpfli in dem Sinne, daß der Regierungsrath autorisirt werde, bis zu Erlassung des neuen Militärgesetzes die Truppen eintretenden Falles nach den eidgenössischen Reduktionstabellen zu besolden.

Stooß, Militärdirektor, unterstützt den Antrag des Herrn Kurz.

Abstimmung.

Für Aufnahme eines derartigen Artikels in das vorliegende Dekret	Minderheit.
Für Ermächtigung der Regierung in dem von Herrn Kurz beantragten Sinne	Mehrheit.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion über die Gondiswyl-Melchnau-Straße mit dem Antrage:

1) es habe in Bezug auf die Anlage einer Straße zwischen Gondiswyl und Melchnau bei dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 20. Hornung 1847 zu verbleiben, insofern die Gemeinde Gondiswyl nachweisen könne, daß die neue Straßenanlage nicht nur bis zur Gemeindsmarche Melchnau, sondern bis ins Dorf selbst werde fortgesetzt werden;
2) es sei über das Gesuch der Gemeinde Gondiswyl, wenn es etwas Weiteres, als Bewilligung einer Staatsbeisteuer nach dem angeführten Beschlusse bezwecke, zur Tagesordnung zu schreiten.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes Jahrg. 1851 S. 969.)

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes namentlich auch der Konsequenz wegen. Bützberger dagegen stellt den Antrag, den betreffenden Gemeinden für diesen Straßenbau 4500 Franken zu bewilligen und die Straße selbst von der 4. in die 3. Klasse zu versetzen, mit der Bemerkung, daß einer Genehmigung dieses Antrages schon in der letzten Sitzung nur der Umstand ungünstig entgegengewirkt habe, daß nicht mehr genug Mitglieder anwesend gewesen seien, um einen Beschluß zu fassen. Die betreffenden Gemeinden seien berechtigt, dieses Begehren zu stellen, weil jede Kirchgemeinde nach dem Straßengesetze eine Straße 3. Klasse verlangen könne; allein auch die Rücksicht der Billigkeit spreche dafür, indem Gondiswyl ganz abgeschnitten sei und keine Verbindung besitze, der bestehende Weg zur Winterszeit oft nur mit Lebensgefahr gebraucht werden könne. Millionen, die man für den Straßenbau verwendet, seien für diese Gegend spurlos verschwunden; mit dem früher beschlossenen Beitrage könne nichts bewirkt werden, da die Gegend arm sei. Mühlethaler unterstützt diesen Antrag nachdrücklich, indem er Anno 1847 persönlich Gelegenheit gehabt, die Unzulänglichkeit der bestehenden Verbindung kennen zu lernen. Der Pfarrer von Melchnau habe sogar des schlechten Weges wegen auf einem Gange nach Gondiswyl ein Bein gebrochen. Kurz tritt der Anschauungsweise des Herrn Bützberger entgegen, als habe jede Gemeinde, die einen Theil einer Kirchgemeinde bilde, das Recht, eine Straße 3. Klasse zu fordern. Dieses liege nicht im Sinne des Gesetzes, das nur Kirchgemeinden ein solches Recht einräume. Gegen die angeführten Gründe der Billigkeit wendet der Redner nichts ein. Gygax legt dem Großen Rathe ebenfalls die Rücksicht der Billigkeit ans Herz, namentlich in Betracht der eigenthümlichen Lage jener Gegend, der Nothwendigkeit der Herstellung einer bessern Verbindungsstraße mit den umliegenden Ortschaften; der Devis sei seiner Zeit niedrig gestellt worden, um die Staatsbehörden weniger zu erschrecken, derselbe habe sich jedoch infolge veränderter Umstände höher gestellt; stellt den Antrag, den Beitrag auf 4,300 Franken festzusetzen. Imobersteg, gewesener Regierungsrath, unterstützt das vorliegende Gesuch, weil er im Jahre 1847 Gelegenheit gehabt, als Militär die betreffende Gegend und die Nothwendigkeit einer solchen Verbindungsstraße kennen zu lernen; den vom Herrn Bützberger aufgestellten Grundsatz der Berechtigung gibt er zwar nicht unbedingt zu, findet aber die Gründe der Billigkeit überwiegend, besonders mit Rücksicht auf die übrigen Vortheile, welche eine derartige Kommunikationsstraße durch Einmündung in die Huttwylstraße mit sich bringen würde. Geißbühler unterstützt das Gesuch ebenfalls, indem er den Antrag stellt, den Beitrag auf 3500 Franken festzusetzen mit Belassung der Straße in der 4. Klasse. Wohl sei viel Geld für die Straßen verwendet worden, allein wo habe sich der Staat ein schöneres Monument gesetzt? Leuenberger zu Reisiswyl unterstützt das vorliegende Gesuch ebenfalls, während der Herr Berichterstatter, welcher persönlich die angebrachten Gründe der Billigkeit anerkennt, auf dem Antrage des Regierungsrathes beharrt.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Versetzung der Straße in die 3. Klasse .	Minderheit.
Für Belassung derselben in der 4. Klasse .	Mehrheit.
Für einen Staatsbeitrag von 4500 Franken .	54 Stimmen.
Für weniger	78 „
Für einen Beitrag von 4300 Franken . .	64 „
„ „ „ „ 3500 Franken . .	72 „

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Antrage, über das Gesuch des Bend. Wyß, Hans Beck, Hans von Dach, Niklaus Bürgi und Hans Ris zu Lyß, Eigenthümer eines von der Aare weggerissenen Stückes Land, daß ihnen dieses entweder in baarem Gelde oder mit Waldboden aus dem obrigkeitlichen Lyßwalde vergütet werde, — zur Tagesordnung zu schreiten.

Dähler, Baudirektor als Berichterstatter, empfiehlt, u. A. mit Hinweisung auf die vom Großen Rathe in der letzten Session gefaßten Beschlüsse, den Antrag des Regierungsrathes, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Vortrag des Regierungsrathes und der Kirchendirektion über das Unterstützungsgesuch des Hrn. Franz Joseph Farine, gewesenen Pfarrers und nun Vikars zu Grande-Fontaine, mit dem Antrage, daß demselben die bis dahin unter dem Titel als Vikar zugeflossene Besoldung von jährlich 500 Franken vom 1. Januar 1852 hinweg ferner als Unterstützung entrichtet werden möchte.

Blösch, Kirchendirektor, als Berichterstatter, empfiehlt mit Hinweisung auf die Dekrete vom 14. März 1816, vom 2. März 1842, so wie in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, da der Petent bereits 73 Jahr alt, 40 Jahre dem Kirchendienste gewiedmet, zum Theil sein Vermögen im Interesse seiner Kirchgemeinde geopfert und nun altersschwach und mittellos sei, den Antrag des Regierungsrathes, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Definitive Redaktion der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes zu Vereinigung der Grundbücher.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Seite 20 ff.)

Art. 1.

Blösch, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bei Art. 1 stellte Herr Trachsel den Antrag, es möchte gleichzeitig bei Bereinigung der Grundbücher eine Umschreibung sämmtlicher Pfandtitel von der alten in die neue Währung vorgenommen werden. Die vorberathende Behörde verkannte bei näherer Prüfung dieses Vorschlages keineswegs die Wünschbarkeit einer solchen Maß-

regel; zwei Rücksichten jedoch veranlaßten sie, davon zu abstrahiren. Die erste Rücksicht ist die, daß nach einem besondern Gesetze, betreffend die Umwandlung des Münzfußes, in Bezug auf die Titel festgesetzt ist, es sei den Parteien freigestellt, die beantragte Umschreibung vorzunehmen. Man wollte sie also nicht zwingen, sondern stellte es denselben anheim, während man sie durch eine solche Vorschrift zwingen würde. Dieß ist jedoch nicht die Hauptrücksicht, sondern man hatte noch eine andere im Auge. Wenn man es nämlich den Parteien freistellt, so wird in der Regel bei Anlaß einer solchen Umschreibung wahrscheinlich auch eine Abrundung der Summe stattfinden, indem entweder der Gläubiger einige ungerade Franken nachläßt oder der Schuldner den betreffenden Betrag abbezahlt. Würde jedoch diese Umschreibung, abgesehen davon, durch den Amtschreiber vorgenommen, so gäbe es eine große Zahl von Brüchen, welche bei der Rechnungsführung sehr hinderlich sind.

Die Anfrage des Herrn Zehender, ob eine derartige Abrundung zulässig sei, bejaht der Herr Berichterstatter, wenn es bei Anlaß einer Reduktion innerhalb der Grenzen einer Abrundung geschehe; durch Abzahlung könne es jedenfalls stattfinden.

Art. 1 bleibt nach dem Antrage des Regierungsrathes unverändert.

Art. 2.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Artikel bemerkte Herr Bützberger, der Ausdruck „Forderungen" sei etwas zweifelhaft, und man könne ihn so verstehen, als ob nur eigentliche Geldforderungen, nicht auch z. B. Schadlosbriefe darunter verstanden werden. Der Ausdruck „Forderungen" ist zwar in den Augen der vorberathenden Behörde ein allgemeiner und könnte nicht wohl zu einem Zweifel Anlaß geben; doch fand der Regierungsrath mit dem Redaktor des Dekretes, dieses werde nicht nur für Rechtsgelehrte erlassen, und wenn man daher durch eine kleine Verdeutlichung Zweideutigkeiten heben könne, so sei es der Mühe werth, eine Modifikation anzubringen. Der Regierungsrath trägt also darauf an, den Ausdruck „Forderungen" durch folgende Worte zu ersetzen: „von Forderungen oder Rechten irgend einer Art", dann kann kein Zweifel mehr übrig sein.

Auf die Anfrage des Herrn Trachsel, ob auch Servituten darunter verstanden seien, bemerkt der Herr Berichterstatter, diese seien ausgeschlossen, hingegen Schleißrechte seien darunter begriffen.

Art. 2 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

Herr Berichterstatter. Hier fielen zwei Anträge. Der erste, gestellt von Herrn Tscharner, ging dahin, die Einsendung des Originaltitels dem Gläubiger frei zu stellen. Gibt der Gläubiger diesen nicht gerne aus der Hand, so hat er dann die in diesem Dekrete vorgeschriebene Eingabe zu machen. Diesen Antrag nahm der Regierungsrath auf und schlägt Ihnen vor, demselben durch folgenden Zusatz Rechnung zu tragen: „Dem Gläubiger ist es gestattet, anstatt dieser Eingabe den Originaltitel seiner Grundpfandansprache einzusenden." Den zweiten Antrag dagegen lassen wir einstweilen bei Seite.

Kurz. Ich hätte gewünscht, die Regierung hätte diesen Antrag nicht aufgenommen, denn man gewinnt dabei nichts. Anstatt daß der Gläubiger zu sagen hat, worin seine Forderung bestehe, muß es nun der Amtschreiber hervorsuchen, was eine Erhöhung der Emolumente nach sich zieht, denn es gibt Titel, welche sehr weitläufig sind und die eine Menge Details enthalten, auf denen verzeichnet ist, wie viel abbezahlt wurde, vielleicht in unlegalisirten Quittungen, so daß sich der Amtschreiber vielleicht gar nicht zurechtfindet. Ueberläßt man es hingegen dem Gläubiger, eine besondere Eingabe zu machen, so fällt diese Schwierigkeit weg. Allein da nun die Regierung einmal diesen Vorschlag aufgenommen hat, so will ich nicht gerade dagegen opponiren, aber dieß bietet dann den Anlaß, um, wenn es sich um die Entschädigung handelt, die Emolumente des Amtschreibers zu erhöhen.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Auf das letzte Votum habe ich nur zu erwidern, daß dem Amtschreiber auch durch eine besondere Eingabe von Seite des Gläubigers diese Mühe nicht erspart wird, indem er nach erfolgter Eingabe diese untersuchen und mit dem Grundbuche vergleichen muß; hingegen dem Gläubiger wird viel dadurch erspart.

Herr Berichterstatter. Gegenantrag wurde keiner gestellt und insofern könnte man den Artikel einfach durch das Handmehr genehmigen; indessen erlaube ich mir eine kleine Bemerkung, die gegenüber beiden der letzten Redner als Berichtigung dienen mag. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Einsendung des Originaltitels eine vermehrte Mühe für den Amtschreiber zur Folge hat, denn er muß aus dem Titel selbst den Sachverhalt erforschen und dann erst noch die Vergleichung mit dem Grundbuche anstellen, während er bei der vorgeschriebenen Eingabe nur die Vergleichung zu besorgen hat. Auf der andern Seite glaube ich, die Schwierigkeit, welche Herr Kurz besorgt, sei bedeutend geringer, als er glaubt. In einzelnen Fällen ist sie vorhanden, indem der Amtschreiber die einzelnen Thatsachen, welche er in das offizielle Tableau zu verzeichnen hat, zuerst im Originaltitel aufsuchen muß. Aber man hat hier auch noch einen andern Fall im Auge: es wird dem Amtschreiber in andern Fällen viel Mühe erspart, weil ganz sicher vorauszusetzen ist, daß viele unzureichende Eingaben gemacht werden, in welchen Fällen seine Mühe dann größer wäre, als wenn er den Originaltitel sogleich vor sich hat. Was die Honorirung des Beamten betrifft, so entsteht in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit, weil kein Tarif dafür aufgestellt wird, sondern ich wiederhole hier die schon bei der frühern Berathung gemachte Bemerkung, daß die Behörde nach Maßgabe der gelieferten Arbeit eine billige Entschädigung festsetzen werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der zweite bei diesem Artikel gefallene Antrag wurde von Herrn Trachsel gestellt, daß die Einsendung des Originaltitels für den Fall obligatorisch gemacht werde, wenn das Grundbuch hinsichtlich der Personen oder der Summe mit dem Originaltitel nicht übereinstimme. Dieser Antrag wurde erheblich erklärt, allein von der vorberathenden Behörde verworfen und zwar einfach aus folgendem Grunde. Der Amtschreiber hat das Grundbuch bei der Hand, den Originaltitel nicht, welcher sich in den Händen des Gläubigers befindet; dagegen hat dieser das Grundbuch nicht. Der Gläubiger kann also nicht untersuchen, ob sein Titel mit dem Grundbuche übereinstimme, er kann daher auch nicht wissen, ob er denselben einsenden soll oder nicht. Es wäre mithin nicht zweckmäßig, die Einsendung des Originaltitels als obligatorisch vorzuschreiben; der Zweck, welchen Herr Trachsel im Auge hat, kann bei einem spätern Artikel dennoch erreicht werden, nämlich bei Art. 8. Ich trage Namens des Regierungsrathes darauf an, von dem betreffenden Vorschlage zu abstrahiren.

Trachsel. Ich glaube, der Regierungsrath sei bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse zum Theil von etwas irrigen Ansichten ausgegangen. Es mag hin und wieder der Fall sein, daß der Gläubiger nicht weiß, ob sein Titel mit dem Grundbuche übereinstimme oder nicht; in den meisten Fällen wird es sich jedoch kaum so verhalten. Sowohl wenn der Gläubiger den Titel übernimmt, als wenn Abschlagszahlungen gemacht werden, soll im Grundbuche davon Vormerkung genommen werden. Ich bestehe übrigens nicht auf meinem Antrage und will demjenigen des Regierungsrathes nicht entgegentreten.

Herr Berichterstatter. Ich wiederhole meine frühere Bemerkung, daß der Zweck, welchen Hr. Trachsel im Auge hat, bei einem spätern Artikel erreicht wird. So wie der Art. 3 festgesetzt ist, steht es dem Gläubiger frei, eine Eingabe zu machen oder den Originaltitel einzusenden. Schickt er letztern, so entsteht die Frage, ob er mit dem Grundbuche übereinstimme oder nicht; das zu untersuchen liegt dem Amtschreiber ob. Umgekehrt, schickt der Gläubiger nicht den Originaltitel, sondern eine Eingabe, und diese stimmt mit dem Grundbuche nicht überein, so sagt der Artikel 7, dann habe der Amtschreiber den Originaltitel einzufordern.

Der Antrag des Regierungsraths wird durch das Handmehr genehmigt.

Die Art. 4 und 5 bleiben unverändert.

Art. 6.

Herr Berichterstatter. Hier wurde der Antrag gestellt, es möchte für den Fall, wo Grundpfänder, welche sich von einem Amtsbezirke in den andern erstrecken, und die nach ihrer Schatzung gleich viel werth sind, eine Vorschrift aufgenommen werden, in welchem Amtsbezirke der Gläubiger seine Eingabe zu machen habe. So selten dieser Fall eintreten mag, so glaubte der Regierungsrath dennoch, Ihnen ein Zusatz folgenden Inhaltes vorschlagen zu sollen: „Sollte der Schatzungswerth der in verschiedenen Amtsbezirken gelegenen zusammengehörigen Grundpfänder sich gleich stehen, so hat die Eingabe in derjenigen Amtsschreiberei zu geschehen, in welcher der Titel vollständig eingeschrieben ist."

Durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7 bleibt unverändert.

Art. 8.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath beantragt hier folgenden Zusatz: „Die gleiche Befugniß steht dem Amtschreiber zu, wenn in der Eingabe Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten vorkommen, und es ist in diesem Falle und ebenso wenn der Originaltitel Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten enthält, amtliche Pflicht der Amtschreiber, das Verhältniß unter Mitwirkung des Gläubigers soweit aufzuklären, als der Zweck dieses Gesetzes es erfordert." Diese Vorschrift hat zwei Fälle im Auge: der Gläubiger schickt entweder den Originaltitel, oder er behält diesen und macht eine besondere Eingabe. Der Amtschreiber vergleicht in beiden Fällen das Eingesandte, sei es der Originaltitel oder die Eingabe, mit dem Grundbuche, und nun findet er, daß gerade dasjenige eintrete, worauf Herr Friedli gestern aufmerksam machte, indem er bemerkte, daß in vielen ältern Titeln und theilweise auch in neuern die Beschreibung der Grundpfänder sehr mangelhaft sei, indem z. B. nur von einer Anzahl Jucharten Weid- oder Mattland, da oder da gelegen, die Rede ist ohne genaue Angabe der übrigen Eigenschaften. Soll nun der Amtschreiber über solche Undeutlichkeiten oder Unvollständigkeiten gleichgültig hinweggehen oder soll nicht vielmehr dieser Anlaß dazu benutzt werden, um dieselben aufzuklären? Der Regierungsrath glaubte, es solle Letzteres geschehen, und es habe der Amtschreiber, wenn er etwas der Art entdeckt, von Amtswegen unter Mitwirkung des Gläubigers für Aufklärung der Verhältnisse zu sorgen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 9.

Genehmigt wie oben mit der beantragten Ersetzung des Wortes „Grundpfandforderungen" durch „Grundpfandrechte."

---

§. 10.

Genehmigt wie oben, mit Einschaltung der Worte: „oder Rechte" nach: „Forderungen."

Art. 11.

Genehmigt wie oben, indem wie bei Art. 9 das Wort: „Grundpfandforderungen" durch „Grundpfandrechte" ersetzt wird.

Die Artikel 12, 13 und 14 bleiben unverändert.

Art. 15.

Durch das Handmehr genehmigt mit der Verbesserung des Druckfehlers: „Grundpfandbesitzer" durch „Grundpfandrechtsbesitzer."

Die Artikel 16 und 17 bleiben unverändert.

Art. 18.

Durch das Handmehr genehmigt, mit Ersetzung des unrichtig zitirten Art. 16 durch den Art. 8.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Dekretsentwurfs zu Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Seite 12 ff.)

Blösch, Regierungsrath als Berichterstatter. Mit diesem Dekrete hat es in Bezug auf die Form die nämliche Bewandtniß, wie mit dem so eben erledigten, mit Ausnahme, daß dieß die zweite Berathung betrifft. Der Regierungsrath erledigte heute die Redaktion, und sofern kein Widerspruch erfolgt, kann auch diese zur Ausfüllung des Tages sofort zur Behandlung kommen. Hier liegt ein Antrag des Herrn Gygar vor, der dahin geht, daß künftig die besondere Bekanntmachung der Ediktalladung am Hauptorte des Kantons unterbleibe. Bei der frühern Berathung gab ich denselben als erheblich zu mit der Bemerkung, daß ich es nicht gerne thue, nicht der Sache wegen, denn in dieser Hinsicht bin ich mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, sondern der Form wegen, weil er eine Abänderung des Civilgesetzes betrifft. Bei der heutigen Berathung machte ich den Vorschlag, darüber hinwegzugehen, und der Regierungsrath theilt diese Ansicht, und zwar aus zwei Rücksichten. Einmal ist es die Thatsache, daß man im Großen Rathe auf den so eben berührten Umstand nicht sehr großes Gewicht zu legen scheint. Das ist jedoch kein hinreichender Grund, denn ich glaube, wenn die vorberathende Behörde über die theilweise Abänderung eines Gesetzes eine abweichende Ansicht hat, so soll sie auf derselben beharren, so fern sie ihr als begründet erscheint. Eine zweite Rücksicht jedoch ist wichtiger, als diese, nämlich die: man ändert dadurch keine materielle Bestimmung; es ist nicht, als ob man die Bevormundung der Frauen im Vormundschaftsgesetze aufhebt, man ändert nichts am Systeme des Gesetzes, und dieses bleibt unberührt. Infolge dessen schlägt Ihnen der Regierungsrath als §. 4 folgende Bestimmung vor: „Die in Satzung 655 C. vorgeschriebene besondere Veröffentlichung der Ediktalladung in der Hauptstadt findet vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekretes hinweg nicht mehr statt." Man nahm hier absichtlich den Ausdruck „besondere Veröffentlichung" auf, damit nicht Zweifel entstehen, denn man will nicht, daß diejenigen Beneficia Inventarii, welche am Hauptorte selbst aufgenommen werden, nicht angeschlagen werden sollen; für diese ist der Hauptort der Wohnort, und für diese bleibt die Bekanntmachung wie bisher. Für

alle andern jedoch, die nicht am Hauptorte aufgenommen werden, und für die bisher eine doppelte Bekanntmachung am Wohnorte und am Hauptorte stattfand, fällt in Zukunft die letztere weg.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Eingang des Dekretes, so wie der Antrag des Herrn Berichterstatters, dasselbe auf den 1. Hornung 1852 in Kraft treten zu lassen, werden ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf folgt noch die Verlesung zweier Berichte des Regierungsrathes über

a) eine Vorstellung der Bernervereinssektion von Frutigen de dato 11. Mai 1851,
b) eine Vorstellung der am 2. März 1851 in Meiringen zusammengetretenen Volksversammlung stimmfähiger Bürger von Oberhasle, betreffend Reformgesuche im Armen-, Wirthschafts-, Hypothekar-, Betreibungs-, Civilprozeß-, Schul- und Entsumpfungswesen. In Betracht, daß einigen der dießorts vorgebrachten Wünsche durch seither erlassene Gesetze bereits entsprochen sei, andere bei nächstens erfolgenden Gesetzesvorlagen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden werden, veranlassen diese Berichte keine besondere Schlußnahme.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr Vormittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Montags den 12. Jenner 1852,

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Carlin, v. Effinger, Geiser, Oberst; Helg, Röthlisberger zu Münsingen, und Tièche; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsnotar; Bechaur, Belet, Blaser, Froidevaux, Gfeller zu Signau; Haldimann, Hirsig, Imobersteg in Boltigen; Kaiser, Kanziger, Kasser, Kummer, Lehmann, Samuel; Lehmann, Daniel, beide zu Langnau; Marti, Mosimann, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard zu Oberhofen; Schneider, Steiger zu Riggisberg; Steiner, Stettler zu Lauperswyl; Stocker und Trorler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium deponirt den Bericht der Staatswirthschaftskommission über das Budget pro 1851, zeigt eine am Schlusse der Session eingetragene Vorstellung an und bezeichnet als Stimmenzähler an der Stelle des abwesenden Herrn Kummer den Herrn Großrath Geiser, Notar.

Tagesordnung:

Anzug der Herren Großräthe Stockmar und Niggeler folgenden Inhaltes:

1) es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, die Gesetzesentwürfe über das Schulwesen, das Wirthschaftswesen und gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigenthums (sogenanntes Maulkrattengesetz) entweder in der nächsten Session zur Behandlung zu bringen oder aber definitiv zurückzuziehen;
2) es sollen die Maßregeln, welche gegen das Schullehrerseminar ergriffen wurden, aufgehoben werden.

Stockmar. Wenn ich zuerst das Wort ergreife, so geschieht es deßhalb, weil der Zufall wollte, daß ich der Erste war, der seine Unterschrift unter einen der Ihnen vorliegenden Anträge setzte. Diese Anträge sind keineswegs bloß das Werk ihrer Unterzeichner, sondern sie gehen von der ganzen Linken aus, welche sie gemeinschaftlich durchberathen und festgestellt hat; sie enthalten die Beschwerden der Opposition gegen die jetzige Verwaltung. — In Folge der Volksversammlungen vom 25. März 1850 und der Wahlen vom 5. Mai, hat ein neuer Großer Rath in diesen Räumen getagt; seine Majorität zeigte sich von allen Mehrheiten der früheren Jahre seit 1831 verschieden; sie wurde von andern Grundsätzen geleitet, als denen welche seit 1831 und 1846 darin herrschten. Neben ihr sah man eine Minorität, die nur um wenige Stimmen hinter ihr zurückstand, welche aber kein Bedenken trug, sie mit Beharrlichkeit zu bekämpfen, weil sie nicht an die Wahrheit des Programmes glaubte, das jene veröffentlicht hatte. Es wäre eine Sache der Mehrheit gewesen, deren Behauptungen zu widersprechen, durch Thatsachen zu entkräften; allein weit entfernt, dieß zu thun, trugen alle Handlungen der Regierung seit 1850, die der Verwaltung, die Sprüche der Gerichte, die Gesetzesbeschlüsse und Gesetzesentwürfe, dazu bei, zu beweisen, daß der Argwohn der Minorität begründet, daß ihre Beschuldigungen wahr seien. Seither entspann sich ein immer lebhafterer Kampf im Großen Rathe, und er hat nun einen so ernsten Charakter angenommen, daß man wohl sagen kann, das parlamentarische Leben sei ganz verschwunden. Wer trägt die Schuld davon? Die Linke beschuldigt die Rechte, diese schiebt das Uebel auf die Linke; allein es ist offenbar, daß wir Alle die Frage nicht richtig würdigen, und daß man sich an einen andern Richter zu wenden habe. Da die Sache sich immer mehr verschlimmert, und für Jedermann unerträglich geworden ist, so mußte natürlich die Opposition trachten, im Interesse des öffentlichen Wohles, der Sache ein Ende zu machen, und dieß that sie, indem sie ihre Hauptbeschwerden in den vier Motionen zusammenfaßte, welche Ihnen vorgelegt worden sind. Die erste derselben, über welche Sie bereits geurtheilt haben, betrifft die Amnestie: das Benehmen der Behörden hat dazu Veranlassung gegeben, und es war von der Art, daß es fast im ganzen Kanton Gährung und Aufregung hervorrief. Dieselben äußerten sich in wenig strafbaren Handlungen, die jedoch Gegenstand von Prozessen und ungemein harten Strafurtheilen wurden, in deren Folge sich mehr als 200 Personen mit mehr oder weniger strengen Strafen belegt sahen, ein Unglück für den Kanton, von welchem Standpunkte aus man auch die Sache betrachte. Sie haben die Bitte um Amnestie verworfen. Solche, die nur von rein politischen Ansichten ausgehen, werden sagen, daß Sie einen Fehler begangen haben; Diejenigen aber, welche anders fühlen, werden finden, daß Sie sich eine Ungerechtigkeit haben zu Schulden kommen lassen. Der zweite Antrag hat auf die Finanzfrage Bezug; Sie hatten versprochen, in diesen Zweig der Verwaltung, auf welchen Sie früher nicht Beschuldigungen genug häufen konnten, wieder Ordnung einzuführen, und jetzt wird es offen-

bar, daß die Unordnung unter Ihren Händen fortwährend im Wachsen begriffen ist. Die Vorlegung des Büdgets wird uns zeigen, auf welche Art Sie derselben ein Ende machen und das Defizit decken wollen. Die dritte Motion betrifft die Schatz- und Dotationsgeschichte. Ich werde mich nicht darüber aussprechen. Die vierte endlich ist diejenige, mit deren weiterer Auseinandersetzung ich beauftragt bin. Sie fordert, daß Sie während dieser Session die Gesetzesentwürfe über die Primarschulen, das Wirthschafts- und Maulkrattengesetz (über die Verletzung des Eigenthums) entweder zurücknehmen oder verhandeln, und daß Sie die hemmenden Maßregeln gegen die Normarschulen einstellen. Jedesmal, wenn die Demokratie zur Gewalt gelangt, strebt sie dahin, die Volkserziehung zu verbessern, und mit Recht, denn es gibt keine schlimmere Regierung als die einer unwissenden Demokratie. Welches war der Zustand des Primarunterrichts vor 1830? Es ist bekannt, daß er ein jämmlicher war. Die Regierung that zu dessen Gunsten auf dem Lande fast nichts. Es gab in der Gesellschaft eine Klasse, welche alle Grade der Bildung sich aneignen konnte, während die andern von dieser Gunst ausgeschlossen waren. Kaum war die liberale Regierung von 1831 ans Ruder getreten, als sie dem Volksunterrichte ihre Sorgfalt widmete, und es wurde sogar der an Fähigkeit hervorragendste Mann jener Regierung an die Spitze dieses Verwaltungszweiges gestellt. Dem Staate wurden beträchtliche Opfer auferlegt; jeder Schullehrer erhielt einen Zuschuß von 150 alten Franken; man rief Normalschulen in's Leben. Die Regierung von 1831 verdient Lob für die Dienste, die sie dem öffentlichen Unterrichte geleistet. Unglücklicherweise aber blieb sie auf ihrer Bahn stehen, und verkannte die neuen Bedürfnisse der Gesellschaft. Die 1846er Regierung wollte die Lücken ausfüllen und alle Theile des Unterrichts dem Volke wahrhaft nutzbringend machen; man beschuldigte sie, sie gehe zu weit, man verstand sie nicht, oder vielmehr, man wollte sie nicht verstehen. Kann der jetzigen Regierung derselbe Vorwurf gemacht werden? O nein! Es wird Niemanden einfallen zu sagen, sie wolle zu weit gehen. Man vergleiche den neuen Gesetzesentwurf mit demjenigen, der die Zielscheibe so vieler Angriffe im Jahr 1849 wurde; alle Fehler desselben werden vergessen. Die Freunde des Unterrichts sagen: Es ist tausendmal besser, etwas zu weit zu gehen, wie es die Regierung von 1846 wollte, als mit der 50er Verwaltung, welche Alles in Frage stellt, was seit 1831 Gutes bezweckt worden, einen Rückschritt zu thun. Ueberdieß wurde der Gesetzesentwurf, der uns beschäftigte, auf ungewohnte Weise vorgelegt; er hätte zuerst von der Schulsynode in Berathung gezogen werden sollen, wurde ihr jedoch gar nicht vorgelegt. Erst später, als Klagen erhoben wurden, ließ man sich herbei, diese Behörden zu befragen. Die Schulsynode, diese Vertretung des gesammten Unterrichtskörpers des Kantons, hat den Gesetzesentwurf über die Primarschulen verworfen. Zahlreiche Petitionen aus allen Gegenden des Kantons, haben die Besorgnisse, die er hervorgerufen, ausgesprochen. In der That enthält er eine Menge schlechter Bestimmungen. Nach Art. 32 würden die Schullehrer nur auf vier Jahre ernannt. Darum, keine Sicherheit für sie; alle 4 Jahre würde ihr Loos von der Willkühr der Gemeinden abhängen. Wenn sie aber nicht unabsetzbar sein sollen, so muß man ihre periodische Wiedererwählung an beruhigende Vorbehalte knüpfen, wie es der Gesetzesentwurf von 1849 wollte. Art. 39 setzt das Minimum ihres Gehaltes herab, während der ersten acht Jahre soll er nur 400 neue Franken betragen; wie soll eine Familie mit einer so geringen Summe leben können? Nach 20jährigem Dienste würde der Gehalt bis auf 550 Fr. vermehrt; was noch immer zu wenig ist. Laut Art. 57 würden die Schullehrer abermals den Kirchendienst zu versehen haben; d. h. man möchte sie wieder zu Kirchenmeyern und zu Bedienten der Geistlichen machen. Nach Art. 78 könnte das Maximum der Kinder, die eine Schule besuchen, bis auf 160 Köpfe steigen; wie kann aber der Unterricht, wenn er 160 Kindern zugleich von einem einzigen Lehrer ertheilt wird, irgendwie nutzbringend sein? Das ist unmöglich. Auch andere Artikel noch verdienen ernste Rüge, besonders Art. 83, 85, 86 und unter andern Art. 90. Kurz, dieser Gesetzesentwurf ist von der öffentlichen Meinung beurtheilt und allgemein verworfen worden. Um gute Schulen zu bekommen, muß man gute Lehrer haben, und überall, wo man zu diesem Zwecke zu gelangen trachtet, sucht man solche zu bilden. Unsere Normalschulen befanden sich in einem blühenden Zustande; aber jetzt sucht man sie zu Grunde zu richten. Die in Pruntrut bestehende ist in der Zahl ihrer Zöglinge verringert worden; außerdem sind dort zwei Lehrerstellen vakant; man hat sie nicht wieder besetzt. Die Anstalt in Münchenbuchsee ist die Zielscheibe vielfacher Untersuchungen; nicht daß man ihr Mängel vorzuwerfen hätte, nein, aber durch beständige Untersuchungen und Prüfungsmaßregeln hofft man deren zu finden; vielleicht wird man welche erfinden. Alle über diese Anstalten eingegangenen Berichte sind befriedigend; Jedermann läßt den ausgezeichneten Talenten, der Tüchtigkeit ihres Direktors Gerechtigkeit widerfahren, und doch hört man nicht auf, ihm Hindernisse in den Weg zu legen. Darf eine Verwaltung auf solche Art zu Werke gehen? Sollte sie nicht vielmehr diese wichtige Anstalt in ihren Schutz nehmen, anstatt den ungerechten Angriffen, denen sie ausgesetzt ist, Vorschub zu leisten? Wir verlangen, daß den Befehdungen der Normalschulen ein Ende gemacht, und daß im Büdget die zu ihrem Gedeihen nöthigen Summen angewiesen werden. Auch das Wirthschaftsgesetz hat im Kantone viel Unzufriedenheit hervorgerufen, besonders im Jura. Ich weiß, daß es schwer sein wird, hierin allen Kantonstheilen gerecht zu sein. Der vorgelegte Entwurf hat den Fehler, auf keinem Prinzipe begründet zu sein; er huldigte weder dem Systeme der Conzessionen, noch dem der Patente. Ich wünschte nicht, daß man die Conzessionen ohne sie durch eine andere Form zu ersetzen, abstellte; es wäre dieß ein schwerer Angriff auf anerkannte Rechte, und würde das Loos einer großen Anzahl von Familien in Frage stellen. Aber wenn diese Privilegien früher oder später aufhören sollen, böte da nicht gerade die Einführung eines neuen Gesetzes Anlaß, zu untersuchen, ob man sie nicht mittelst Entschädigungen, oder auf irgend eine andere Art liquidiren könnte? Sobald man ihre Eigenthümer zufrieden stellen könnte, so würde es viel leichter sein, ein Gesetz nach dem Patentsystem zu machen, indem man die Fehler, welche der fragliche Entwurf enthält, vermeidet. Noch ein anderer sehr gefährlicher Entwurf ist erschienen, unter dem Vorwande, die Eigenthumsverletzungen zu verhindern. Man nennt ihn das Maulkrattengesetz! Erhielte dieser Entwurf jemals Gesetzeskraft, so wäre es um die Freiheit der Presse, des Wortes, der Diskussion geschehen. Es wäre mir nicht mehr möglich, die von mir behandelte Frage der Conzessionen zu besprechen, denn man würde mir den Prozeß machen unter dem Vorgeben, ich hätte das Eigenthumsrecht angegriffen. Es würde keine Reform mehr möglich sein: der Kanton würde verstummen. Uebrigens ergreift man in allen Ländern, wo die Herrschaft der Reaktion sich festsetzen will, ähnliche Maßregeln, und während bei uns Niemand daran denkt, den Grundsatz des Eigenthums anzugreifen, schlägt man uns, unter dem Vorwande, daß schlechte oder verrückte Menschen den Kommunismus einführen wollten, ein Gesetz vor, das die höchsten Freiheiten vernichten würde. Der Entwurf hat solches Aufsehen erregt, daß er nicht mehr zum Vorschein gebracht wurde, und man ohne Zweifel nicht mehr wagen wird, denselben uns vorzulegen; indessen besteht er noch, und wir verlangen, er solle zurückgezogen werden. Dieß sind, Herr Präsident, meine Herren, die Hauptbeschwerden der Opposition. Ich habe mich bemüht, sie ruhig auseinander zu setzen, weil der hartnäckige Kampf, der seit 18 Monaten besteht, einmal ein Ende nehmen muß. Die Majorität wird unserm Verlangen gerecht sein, oder es verwerfen. Thut sie Ersteres, so werden wir Alle trachten, künftig besser uns zu vertragen, wir werden mit mehr Ruhe, mit mehr gegenseitigem Wohlwollen die Landesangelegenheiten besprechen. Verwirft sie unser Verlangen, so ist dieß ein Beweis, daß wir unfähig sind, einander zu verstehen, die Ruhe im Kanton herzustellen, und daß es nothwendig ist, um dieser Erbitterung ein Ende zu machen, die ein Unglück für den Kanton, und ein Skandal von der Schweiz ist, sich anderswo nach einem Richter umzusehen. So erfordert es die Loyalität. Sie werden sagen, wir seien mit einem Ultimatum hiehergekommen, und es sei Ihnen nicht möglich, sich von einer Minderheit Gesetze vorschreiben zu lassen. Unglücklicherweise sind die Majoritäten immer zu empfindlich; wenn Sie fühlten, daß Sie auf sicherm Boden stünden, so wür-

den Sie, erlauben Sie mir es Ihnen zu sagen, es nicht scheuen, sich uns zu nähern, wie wir gethan, indem wir Ihnen diese Vorschläge einer Versöhnung geboten, die allerdings auch ein Ultimatum sind. Die Lage ist so ernst geworden, daß — ich wiederhole es — wenn wir selbst ihr keine Abhülfe schenken können, wir uns wohl doch an das Volk werden wenden müssen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben es also vernommen aus dem so eben gehaltenen Vortrage, daß zwar in diesem Momente der Form nach nur ein Anzug in Behandlung liegt, welcher die Zurückziehung der Gesetzentwürfe über das Schul- und Wirthschaftswesen, sowie desjenigen gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigenthums verlangt, welchen letztern der Anzüger Maulkrattengesetz nennt, was mir in einer amtlichen Sprache und in einer Verhandlung vor der obersten Landesbehörde auffallen muß. Sie haben ferner vernommen und zwar aus den eigenen Worten des Herrn Präopinanten, daß dieser Anzug im Zusammenhange stehe mit drei andern, welche gemeinschaftlich entworfen und zu gleichem Zwecke als Ultimatum bezeichnet wurden, mit dem Anerbieten: entweder habe die Majorität diese Anträge anzunehmen, oder zu gewärtigen, daß die Abberufungsfrage vor das Volk gebracht werde. Ich werde den Sinn und die Bedeutung dieser Worte wohl nicht irrig aufgefaßt haben, ganz besonders nicht, wenn ich sie mit Manchem in Zusammenhang bringe, was Ihnen selbst bekannt ist und was ich nicht näher bezeichnen will. Sie werden sich nicht verwundern, wenn ich, der durch das Zutrauen des Volkes an die Spitze des Kantons berufen wurde, vor Allem eine solche Anklage, wie sie Herr Stockmar gegen die gegenwärtige Verwaltung erhob, (sie liegt zwar nicht sowohl in der äußern Schaale des Anzuges, als im Wesen desselben), von mir abwälze. Wenn ich mich eines trivialen Beispieles bedienen darf, so bezeichne ich diese Anzüge folgendermaßen: sie sind die Schüssel, in der man uns den heißen Brei vorsetzt; aber ich scheue mich nicht, auch diesen zu berühren und auf die Sache näher einzutreten. Ja, meine Herren, heute ist ein wichtiger Tag, ich betrachte diesen Tag als die Schicksalsstunde des Kantons Bern, und ich würde es mir nicht verzeihen können, wenn ich heute nicht mit der größten Offenheit Alles, was ich auf dem Herzen habe, dem Großen Rathe mittheilen, ihm nicht volle Wahrheit geben würde, die ich ihm schuldig bin. Sie werden es mir daher nicht übel nehmen, wenn ich nicht so leicht mit ein Paar Worten über die Sache hinweggehe, sondern gleich meinem Vorgänger näher auf dieselbe eintrete. Insofern vorerst der Anzug das Schulgesetz berührt, so wird der Herr Erziehungsdirektor das Erforderliche darauf antworten, und ich will ihm daher nicht vorgreifen. Einzig sei es mir erlaubt, die Anschuldigung zurückzuweisen, als ob die Regierung nicht ihre Aufgabe, die hohe Pflicht erkenne, nach Kräften für die Erziehung des Volkes zu sorgen, so wie die Beschuldigung, als ob man früher diese Pflicht nicht erkannt habe. Es ist richtig, daß früher für das Schulwesen nicht gethan wurde, was heute; aber eben so richtig ist, daß man auch anderwärts nicht so weit fortgeschritten war, und es läßt sich nicht bestreiten, daß bei uns für das Schulwesen weit mehr geschieht und von der gegenwärtigen Verwaltung für diesen Zweig weit mehr geleistet wird, als in einer Reihe anderer Staaten und ganz besonders weit mehr, als in der Musterrepublik Frankreich, die man so gerne als Vorbild anführt. Es scheint mir eine mehr oder weniger unpassende Vergleichung, wenn man unser Schulwesen, wie es gegenwärtig steht, mit demjenigen sogenannter anderer liberaler Staaten vergleicht. Dieß im Vorbeigehen. Ebenso trete ich auf den Gesetzesentwurf nicht näher ein, welcher gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigenthums gerichtet ist, ein Gegenstand, der wahrscheinlich auch anderwärts zum Nachdenken veranlaßt. Die Angriffe auf das Eigenthum sind, wie Herr Stockmar selbst zugiebt, immer strafbar und werden auch nach dem Gesetze ihre Strafe finden; allein die Veranlassung zu dem fraglichen Entwurfe war eine ganz andere, als man glauben machen möchte. Sie werden darüber, so wie über die Tendenzen des Entwurfes, von dem Verfasser desselben nähere Auskunft erhalten. Nun einige Worte über das Wirthschaftsgesetz. Sie erinnern sich noch aus den Verhandlungen einer frühern Sitzung des Großen Rathes, wie groß das Bedürfniß einer Revision dieses Gegenstandes, wie laut der Schrei im Lande darnach und daß es eine verfassungsmäßig auferlegte Pflicht ist, welcher schon die abgetretene Verwaltung hätte entsprechen sollen. Es ist Ihnen ferner bekannt, mit welchen immensen Schwierigkeiten es verbunden ist, da die Pritsche wieder ein wenig zuzuschieben, wo sie zu sehr aufgethan worden, auf keiner Seite zu weit zu gehen und den Wünschen des ganzen Landes auf ächt demokratische Weise Gehör und Berücksichtigung zu verschaffen. Sie wissen ebenfalls, daß nebst dem Regierungsrath eine Kommission aus Männern aller politischen Farben und aus verschiedenen Landestheilen das Projekt prüfte und daß im Großen Rathe selbst der Gesetzesentwurf ziemlich allseitig diskutirt wurde. Es ist wahrscheinlich seit längerer Zeit kein Gesetz hier zur Behandlung gekommen, an welchem die ganze Versammlung so lebhaften Antheil nahm; ferner wird kaum ein Gesetz hier angenommen worden sein, welches in seinen Hauptbestimmungen so überwiegende und schlagende Majoritäten aufzuweisen hat. Namentlich wenn Herr Stockmar in Betreff der Konzessionen und Ehehaften Einwendungen macht, bin ich so frei, daran zu erinnern, daß die betreffende Bestimmung über diesen Punkt mit einer bedeutenden Mehrheit aufgenommen wurde; ich besinne mich nicht mehr ganz genau an die Zahl, allein ich glaube, die Minderheit habe nur aus etwa zehn bis zwölf Personen bestanden, ohne daß der fragliche Paragraph einer spätern Regulirung der Verhältnisse irgend in einer Weise vorgreifen würde. Aehnlich verhält es sich mit den Bestimmungen, welche einerseits die Einführung einer bessern Wirthschaftspolizei, andererseits die Verminderung der Wirthschaften bezwecken; alle wurden mit bedeutender Mehrheit angenommen. Damit begnügte sich aber der Große Rath nicht, sondern er erachtete es noch für zweckmäßig, daß das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, dem Volke wieder vorgelegt werde, und zwar, daß der Regierungsrath die Ansichten der Gemeinden über verschiedene Hauptpunkte vernehme. Wenn der Regierungsrath das Projekt seither nicht wieder hieher gebracht hat, so wurde bereits auf eine Interpellation des Herrn Karlen seiner Zeit genügende Auskunft über die Sachlage gegeben. Ich erinnere Sie nur noch daran, wie lange Termine im neuen Entwurfe aufgenommen wurden, daß namentlich ein Paragraph die Vorschrift enthält, wie Gemeinden und Gemeinderäthe ihr Gutachten über die festzusetzende Normalzahl der Wirthschaften abzugeben haben, daß ein fernerer Paragraph den Monat August festsetzt, in welchem die Direktion des Innern die Normalzahl zu bestimmen hat, daß ein anderer den September bezeichnet, wann die Patentbegehren eingegeben werden müssen, daß endlich die Besprechungen mit den Gemeinden erst ungefähr im September stattfinden konnten. Der Regierungsrath versäumte gewiß keine Zeit, allein die berührten Termine machten es nothwendig, daß, um das Gesetz auf den 1. Januar 1852 in Kraft treten zu lassen, dasselbe eine geraume Zeit vorher hätte erlassen werden müssen. Es wird daher nur übrig bleiben, die Einführung dieses Gesetzes allfällig mit diesen oder jenen Modifikationen jedenfalls auf den 1. Januar 1853 anzuordnen. Das haben die Herren Anzüger gewußt und zwar genau gewußt, denn wie gesagt, wurde darüber vor einiger Zeit eine Interpellation gestellt, und wenn sie noch Zweifel gehabt hätten, so wäre es ihnen freigestanden, die Interpellation zu wiederholen. Dessenungeachtet hielt man es für zweckmäßig, diesen Anzug hieher zu bringen. Schon dieß, besonders wenn ich diese Thatsache mit andern Schritten und Anzügen, welche versucht wurden, zusammenhalte, beweist, daß es eigentlich um etwas Anderes zu thun ist, und ich habe mich wirklich gefragt und zwar ernstlich gefragt, ob ich die Sache nicht von mir aus zur Sprache bringen sollte. Ich habe mir gesagt: es ist meine Pflicht, es handelt sich heute um das Schicksal des Vaterlandes, denn wenn das von den Anzügern gestellte und selbst so bezeichnete Ultimatum nicht angenommen wird, so erklären dieselben einen andern Richter anrufen zu wollen und die Frage der Abberufung vor das Volk zu bringen. Was mich und alle Mitglieder der gegenwärtigen Regierung anbelangt, so erkläre ich offen: wir sehen mit vollkommener Beruhigung der Zukunft entgegen; wir fürchten die Abberufung nicht, und ich will getrost erwarten, ob das

Bernervolk die Männer, welche mit redlichem Willen dem hereinbrechenden Verderben gesteuert, ob es die Verwaltung, welche ihr Mögliches zur Wohlfahrt und zum Gedeihen des Vaterlandes gethan, dafür zur Strafe ziehen und sie für die Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Regierung mit ihren schwachen Mitteln Gesetz, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und zu handhaben gesucht, vor der Zeit abberufen werde. Hätte ich nur eine Rücksicht, nur meine und meiner Herren Collegen persönliche Stellung ins Auge zu fassen, so könnte ihnen und mir nichts erwünschter sein, als von dieser Last bald befreit zu werden. Allein hat man einmal eine Verantwortlichkeit übernommen, eine Pflicht, so soll man, abgesehen davon, was die Zukunft bringen mag, dem gemäß handeln und seine eigenen persönlichen Wünsche hintansetzen, und wenn ich von diesem Gesichtspunkte ausgehe, so glaube ich mich rund und offen über die gegenwärtige Lage der Dinge aussprechen zu sollen, und ich hoffe, Sie werden es mir nicht verargen. Es ist wahr, Herr Präsident, meine Herren, und Herr Stockmar hat nicht ganz Unrecht, wenn er sagt, der Zustand, in welchem wir uns befinden, der unglückliche Zustand fange an, (er hat den Ausdruck dazu gebraucht) unerträglich zu werden. Herr Stockmar ist vielleicht nicht der Einzige, der dieß findet, vielleicht gibt es Leute, an die er nicht denkt, die es noch viel mehr fühlen, als er, ohne es zu sagen und ohne sich darüber zu beklagen. So viel ist gewiß, daß ein unheimlicher Geist sich zeigt, daß es endlich Zeit ist, auf beiden Seiten zu wissen, woran man sei, und insoweit ist es mir nicht unlieb, daß Herr Stockmar die Frage auf dieses Terrain hinübergespielt hat. Herr Stockmar nannte den gegenwärtigen Zustand einen unerträglichen, ich weiß nicht, ob er und seine Freunde es in der Hand hätten, denselben erträglicher zu machen, ob nicht vielmehr zu befürchten wäre, er möchte noch unerträglicher für uns Alle werden und ob wir es nicht später bereuen dürften, uns nicht lieber gelitten zu haben. Das ist es, was ich mich bewogen fühlte, hier auszusprechen; noch ein Wort über die Bedeutung der Abberufung. Wie ich bereits bemerkte, ich schaue ihr ganz ruhig und gefaßt ins Auge, und habe über dieselbe vielleicht so viel nachgedacht, als Andere. Die Abberufung kam durch den letzten Verfassungsrath in unsere Verfassung, sie ist ein Recht des Volkes, das ich respektire, wie jeden andern Artikel der Verfassung, ein Recht, über das ich mir aber ein ganz freies Urtheil erlaube. Ich war dabei, als unsere gegenwärtige Verfassung entworfen und der betreffende Artikel darin aufgenommen wurde, und weiß, unter welchen Umständen dieß geschah, welche Folgen man sich möglicherweise davon dachte. Es war Anno 1846, als die Umstände in mehrern Beziehungen ganz anders gestaltet waren und, wie Sie wissen, gewisse Ereignisse in der Schweiz uns viel näher standen, als heute. Damals hatte man die traurige Erfahrung gemacht, und zwar eine, die neuesten demokratischen Einrichtungen in der Schweiz in Mißkredit bringende Erfahrung, daß trotz des Wahlrechtes, welches dem Volke zustand, die Großen Räthe von diesem ausgejagt wurden, bevor deren Amtsdauer abgelaufen war, wenn sie ihm nicht mehr behagten. Man erfand sogar ein eigenes Wort dafür, welches eigentlich nur in der Schweiz bekannt ist, indem man solche Vorgänge einen „Putsch" nannte. Dannzumal fand Jedermann, es ziehe ein solcher Zustand traurige Folgen nach sich, und er sei sehr geeignet, die demokratischen Institutionen in Mißkredit zu bringen. Man suchte also dem Putsch zuvorzukommen und hatte darin gewiß Recht; aber man fand kein anderes Mittel dafür, als indem man sagte: wir wollen den ungesetzlichen Putsch zu einem gesetzlichen machen, eine Bestimmung dafür in die Verfassung aufnehmen, welche ganz gewiß manches Ueble verhüten werde, wenn eine derartige Aenderung der Behörden an gewisse Formen und Garantien gebunden sei. Dieß die Veranlassung einer solchen Bestimmung, und ich sage offen: eine außerordentliche Abberufung des Großen Rathes, welchem durch die Verfassung eine vierjährige Amtsdauer festgesetzt wurde, ist in meinen Augen nichts anderes, als ein Putsch mit dem Gesetzbuche in der Hand. (Stämpfli: Ich protestire dagegen! Der Redner fährt fort.) Ich habe nichts gegen diese Protestation, aber sie ändert an der Sache nichts; es ist einmal ein Putsch, um den das Gesetzbuch ein sehr durchsichtiges Mäntelein gelegt hat. Dieß meine Ansicht. Das Volk hat das Recht der Abberufung, ich bin weit entfernt, es ihm zu bestreiten, und wenn es davon Gebrauch macht, so hat es dieß Niemanden zu verantworten; aber ich glaubte meiner Pflicht als Mitglied der bernischen Regierung nicht zu genügen, wenn ich nicht sagen würde, ob das Volk wohl oder übel daran gethan, davon Gebrauch zu machen. Nun, meine Herren, ich will es dem Volke überlassen, sein Urtheil zu fällen, ich will ihm nicht vorgreifen; aber dem Großen Rathe erlaube ich mir, meine Ansicht auszusprechen, über die Thatsache, daß Mitglieder der obersten Landesbehörde auf ihre eigene Abberufung antragen. Ich mache einen Unterschied zwischen der Stellung des Volkes zur obersten Landesbehörde und zwischen derjenigen ihrer eigenen Mitglieder. Ich kann mir den Fall nicht wohl denken, in welchem ein Mitglied, ein integrirender Theil des Großen Rathes sich berufen fühlen könnte, auf seine eigene Abberufung anzutragen; ich kann nicht begreifen, wie dieß geeignet sei, eine andere Wirkung hervorzubringen, als Verwirrung unter das Volk, gleichsam das Dach des Hauses niederzureißen, welches man mit Andern bewohnt, ohne zu wissen, was daraus entstehen kann, selbst Schrecken und Graus, bloß um den Zweck zu erreichen, daß der Gegner unter den Trümmern desselben begraben werde. (Unterbrechung von der linken Seite, worauf das Präsidium zur Ruhe ermahnt.) Ich will nicht vorgreifen, aber meine Ansicht über dieses Verhältniß auszusprechen erlaubte ich mir; denn die Folgen einer solchen Handlung kennen weder Sie, noch wir, und sie könnten vielleicht der Art sein, daß es Jedem zur Beruhigung dienen möchte, wenn er sich sagen kann: ich habe davor gewarnt. Darum sage ich noch einmal: bedenken Sie, was Sie thun; handeln Sie nach Ihrem Willen, aber nicht in der Leidenschaft! Noch ein letztes Wort: wenn man den Großen Rath, die Regierung abberuft, so halte ich dafür, es sei unvermeidlich, es liege in der Natur der Sache selbst, ohne daß man es will oder ohne daß man es weiß, daß man gleichzeitig das Ansehen der Behörde abberuft, die Autorität, und daß die Nachfolger, sie mögen sein, welche sie wollen, dieses Ansehens baar sind. In welchem Augenblicke will man zur Abberufung schreiten? In einem Augenblicke, wo nichts nöthiger ist, als daß in der ganzen Schweiz und namentlich im Kanton Bern eine starke Regierung bestehe, sei sie aus diesen oder jenen Elementen zusammengesetzt, eine starke Regierung im Interesse der Zukunft, damit die Möglichkeit gegeben sei, durch sie Gutes zu thun und Schlimmes zu verhindern, was nach meiner Ueberzeugung in diesem Falle sehr erschwert wird. Ueber die andern Anzüge gehe ich einstweilen hinweg; aber Sie haben es gehört: es ist ein System, ein innerer Zusammenhang, welcher Alle zu einem gleichen Zwecke verbindet, und das ist auch der Grund, warum ich mich über die Haupttendenz derselben aussprach. Ich bitte ab, wenn ich Sie aufgehalten; ich bin sonst nicht Einer von Denjenigen, welche gerne das Wort ergreifen, doch hielt ich es heute in meiner Stellung, dieß zu thun. Ich wiederhole zum Schlusse (gegen die linke Seite), ich blicke der Abberufung ganz ruhig ins Auge; aber bedenken Sie, was Sie thun, und bedenken Sie, daß der gegenwärtige Zustand allerdings unerträglich ist, wie Herr Stockmar ihn nannte, namentlich auch für uns; aber geben Sie acht, daß er nicht noch viel unerträglicher für uns Alle wird. Ich habe mich fast zu sehr von dem eigentlichen Berathungsgegenstande entfernt, wenigstens der äußern Form nach, und schließe nun dahin: Sie möchten über den vorliegenden Anzug zur Tagesordnung schreiten.

Beutler. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte nicht, daß ein solcher Vortrag unerwiedert bliebe, und gestehe von vorn herein, daß ich eines derjenigen Mitglieder bin, welche die Abberufung nicht wollten, und daß ich auch dagegen stimmte. Allein daß sich der Herr Regierungspräsident eines so barschen Tones bediente, um von der Vornahme der Abberufung abzuschrecken, finde ich nicht am Orte. Wie gesagt, ich hätte geglaubt, es wäre besser, zu warten, indem ich der Ansicht war, wenn man ausharre, so gehe die Sache von selbst; dennoch sind Gründe vorhanden, welche für Vornahme der Abberufung sprechen, indem eine Versöhnung doch unmöglich scheint. Die andere Partei sollte übrigens eine Abberufung nicht fürchten, wenn sie der Sache so sicher ist. Ich bin überzeugt, daß es auf bei-

den Seiten Mitglieder giebt, denen ein solcher Zustand, wie der gegenwärtige, keine Freude macht, und ich glaube insofern, eine Abberufung wäre vielleicht geeignet, eine Ausgleichung hervorzubringen. Allein man hat soeben einen Ton gehört, als werde der Zustand noch unerträglicher dadurch, und man sprach dieß in einem solchen Tone, daß Verschiedenes daraus entnommen werden kann. Soll es, von Osten oder Westen her, von außen irgend eine Einwirkung bedeuten, so glaube ich, wir dürfen deßwegen noch ohne Sorgen schlafen, und Jeder wird sagen: was hinter seinem Rücken stehe, kümmere ihn nicht weiter. Wenn man übrigens von Putschen spricht, so möchte ich fragen, wer früher solche versucht habe, seit Anfang dieses Jahrhunderts? Wer hat im Jahre 1832 Waffen aus einem geheimen Fond angekauft? Noch in letzter Zeit wurde Allerlei getrieben, und man gab den Leuten zu essen und zu trinken, wenn sie schwarz stimmten. Ich möchte fragen, ob das haltbar, gerecht und redlich sei; ich glaube nicht. Ich bitte, mir diese Andeutungen nicht übel zu nehmen, indem es nicht meine Absicht ist, Jemanden zu beleidigen; ich hätte diese Punkte auch nicht berührt, wenn nicht ein Redner vorher einen so schroffen Ton gebraucht hätte. Ich möchte dringend bitten, daß man sich ein wenig annähere und die vorliegenden Anträge genehmige, daß man nicht glaube, die Mehrheit wolle Alles durchhauen. Nein die Herren sollen etwas versöhnlicher werden und um des Friedens willen uns einen Schritt entgegenkommen, um das beständige Gezänke zu beseitigen. Wenn dieß geschieht, so bin ich überzeugt, daß eine Versöhnung, die ich auch wünsche, möglich sei.

Moschard, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Da der vorliegende Anzug auch zwei Gegenstände betrifft, welche die Erziehungsdirektion angehen, so erlaube ich mir ebenfalls einige Bemerkungen auf den Vortrag des Redners, welcher den Anzug begründete. Der Anzug geht in Bezug auf das neu entworfene Schulgesetz dahin, daß das ausgearbeitete Projekt dem Großen Rathe noch in dieser Sitzung vorgelegt oder dann zurückgezogen werde. Was diesen Punkt betrifft, so habe ich darüber einzig Folgendes zu bemerken. Der Große Rath wäre, selbst wenn er das Projekt berathen wollte, in der Unmöglichkeit, es in dieser Sitzung zu thun; warum? Sie wissen, daß ein Entwurf ausgearbeitet, dem Großen Rathe vorgelegt und daß das Eintreten in denselben bereits, gleichzeitig aber die Niedersetzung einer Kommission zur nähern Prüfung desselben beschlossen wurde und zwar eine Kommission, die aus Mitgliedern des Großen Rathes besteht. Diese ging sofort an die Berathung des ihr gegebenen Entwurfes und äußerte zugleich den Wunsch, es möchte die Ansicht der Schulsynode darüber vernommen werden. Auch das geschah; die Schulsynode berieth sich über den Entwurf und gab ihren Bericht ein, welcher sodann an die Großrathskommission gewiesen wurde. Seither konnte aber der Letztere nicht zusammentreten und folglich auch das Projekt nicht berathen. Wie wäre es nun möglich, die Sache in diesem Stadium vor den Großen Rath zu bringen? Die Kommission befände sich wenigstens nicht in der Lage, ihren Rapport zu erstatten; also ist es rein unmöglich, den Entwurf noch in dieser Session zu behandeln. Wenn dieß, so wird man zwar sagen, der Regierungsrath solle unter solchen Umständen den Entwurf zurückziehen. Allein es ist eben eine eigene Sache um dieses Zurückziehen. Zunächst was die Form betrifft, läßt sich die Frage aufwerfen: hat der Regierungsrath das Recht dazu? Ich glaube nicht; warum? Der Große Rath hat die Erheblichkeit des betreffenden Entwurfes bereits erkannt; mithin ist es Sache des Großen Rathes, denselben zurückzuziehen, wenn er nicht belieben sollte. Der Große Rath kann beschließen, davon zu abstrahiren, aber der Regierungsrath darf den Entwurf keineswegs mehr zurückziehen; mithin ist auch dieser Theil des gestellten Antrages offenbar nicht begründet. Aber dieses Projekt ist offenbar ein Rückschrit, sagt man, und der Große Rath der Republik Bern darf es nicht genehmigen, und was führt man zu Rechtfertigung dieser Behauptung an? Herr Stockmar erörtete in seinem Vortrage zunächst das Geschichtliche unsers Unterrichtswesens; er begann mit der Behauptung, bis zum Jahre 1830 sei nichts oder nur sehr wenig für das Volksschulwesen geschehen; er ging dann auf dasjenige über, was der Staat seit dieser Zeit in diesem Zweige geleistet, kam auf das Projekt von 1849 und endlich auf dasjenige von 1850 zu sprechen. Ich bestreite es nicht, wenn man sagt, die Regierung und die Behörden haben vor 1830 für das Schulwesen nicht dasjenige geleistet, was hätte geschehen sollen; ich will die damals herrschende Tendenz im öffentlichen Unterrichtswesen nicht vertheidigen. Ich gebe auch das zu, daß die Regierung von 1831 sehr viel für die Schule gethan, vielleicht mehr, als man unter den damaligen Verhältnissen zu erwarten berechtigt gewesen wäre; das Schulgesetz von 1835 war allerdings ein großer Fortschritt. Das war nicht genug. Die Regierung von 1846 hoffte, noch weiter gehen zu können; ich will nicht untersuchen, ob sie in der Wahl des Mittels glücklich gewesen, oder nicht. Ein neues Projekt wurde unter das Volk geworfen, der Große Rath nahm es zur Behandlung, fand jedoch, das damals vorgelegte Projekt passe nicht zu den obwaltenden Verhältnissen; warum? Aus zwei Gründen: einmal fand man, die finanziellen Opfer, welche der neue Gesetzesentwurf dem Staate auferlegen wollte, seien zu groß, und sodann schien man mit dem darin aufgenommenen Grundsatze der periodischen Wiederwählbarkeit der Lehrer nicht einverstanden zu sein. Im Jahre 1850 beschloß die gegenwärtige Regierung, einen neuen Entwurf aufzustellen; ein solcher wurde ausgearbeitet und dem Großen Rathe vorgelegt. Eine Hauptschwierigkeit bot auch hier wieder der Finanzpunkt. Hätte man hunderttausende von Franken zur Verfügung, so hätte die Regierung gerne ein Projekt vorgelegt, das allen Ansprüchen möglichst gefiele; aber wenn man immer sagt: Sparen! Sparen! dann ist es schwer, den Anforderungen, welche sich kund geben, zu genügen. Der finanzielle Punkt trug das Seinige auch dazu bei, daß man nicht einen Gesetzesentwurf vorlegen konnte, wie man ihn vielleicht gerne gebracht hätte. Nun soll nach Herrn Stockmar der im neuen Projekte ausgesprochene Grundsatz der periodischen Wiederwählbarkeit ein Hauptgrund sein, warum dasselbe nicht gefalle. Es mag sein, daß bei Vielen wirklich dieser Grund vorherrschte; bei mir hat er ein großes Gewicht, indem ich die lebenslängliche Anstellung der Lehrer vorzöge; aber Andere wollen nun einmal die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes, und woraus ist die betreffende Bestimmung geschöpft? Aus dem Projekte von 1849; dort wurde dieser Grundsatz zuerst aufgestellt, nicht im Entwurfe von 1850. Es sei mir erlaubt, bei diesem Anlasse etwas näher auf die Sache einzugehen. Vor 1846 beklagte sich Niemand über die Lebenslänglichkeit der Anstellung der Lehrer; warum? Wenn gegründete Klagen gegen einen Lehrer vorgebracht werden konnten, so gab es ein Mittel, ihn von seiner Stelle zu entfernen durch die Abberufung; die Behörde wandte, gestützt auf vorliegende Thatsachen, dieses Mittel an, wenn es nöthig war. Seit 1846 änderte sich das Verhältniß in etwas, die Behörden besaßen nicht mehr dieselbe Befugniß, wie früher, indem der Grundsatz des §. 18 der Staatsverfassung auch auf die Lehrer als anwendbar erklärt wurde. Freilich wurden gegen einzelne Lehrer Klagen erhoben wie vorher; man untersuchte aber die Sache und sagte: es müssen bestimmte Thatsachen vorliegen, Andere behauptete sogar, ein Vergehen müsse vorhanden sein, bevor ein Lehrer von seiner Stelle entfernt werden könne. Es war daher den Gemeinden nicht mehr so leicht, schlechte Lehrer von ihrer Stelle zu entfernen. Dieß rief dem Gedanken der periodischen Wiederwählbarkeit und man ging von der Ansicht aus: wenn die Amtsdauer des Lehrers sich nur auf 4—6 Jahre erstrecke, so könne man denselben für den Fall, daß man nicht mit ihm zufrieden sei, nicht mehr wählen. Herr Stockmar behauptet ferner, die Besoldung der Lehrer nach dem neuen Entwurfe sei eine viel niedrigere als nach dem Entwurfe von 1849. Viel niedriger werden die Lehrerbesoldungen nach dem neuen Projekte nicht sein als nach dem frühern; ich glaube, Herr Stockmar befände sich sehr in Verlegenheit, seine Behauptung in dieser Beziehung zu rechtfertigen. In Betreff der jüngern Lehrer mag es einigermaßen der Fall sein, nicht aber bezüglich auf die ältern, welche auf eine höhere Besoldung Anspruch haben; allein wie ich bereits bemerkte, es ist die gegenwärtige finanzielle Lage unsers Kantons, warum man in Betreff dieses Punktes nicht so weit gehen konnte, als man vielleicht gewünscht hätte.

Ich gebe zu, daß es bedaurenswerth ist und Mitleid erregen muß, zu sehen, wie viele Lehrer in entlegenen Ortschaften, wie z. B. im Oberlande, mit 80–90 Franken Besoldung vorlieb nehmen müssen. Allein wenn von anderer Seite vom Staate zu viel gefordert wird, und derselbe sich nicht in der Lage befindet, allen Wünschen zu entsprechen, so kann man den Behörden keinen Vorwurf daraus machen. Eine dritte Einwendung, welche gegen den neuen Entwurf erhoben wurde, besteht darin: Die Lehrer müssen sich in der Kirche verwenden lassen, als Sigristen dienen. Sie wissen, Herr Präsident, meine Herren, daß es an vielen Orten gebräuchlich ist, daß die Lehrer den Gesang führen und von der Kanzel lesen; dieses wollte man nicht abschaffen, und ist dieß etwa ein so gewaltiger Rückschritt? Sind die Lehrer nicht passend für eine solche Verrichtung und geschieht dieß nicht bereits? Wenigstens im protestantischen Theile des Jura ist es an vielen Orten üblich, und ich glaube, auch im alten Kantone, mithin ist dieß ein Einwurf, der von selbst dahin fällt. Herr Stockmar, der übrigens den Entwurf nicht mit vieler Aufmerksamkeit gelesen zu haben scheint, sagt dann aber ferner: die Zahl der Kinder müsse 160 betragen, bis eine Schule getheilt werden könne, so viele könne der Lehrer nicht unterrichten. Das verhält sich nicht so, sondern folgendermaßen: wenn eine Schule mehr als 160 Kinder zählt, so muß eine zweite Klasse errichtet werden, und ich frage Sie, ob dieß nicht ein gewaltiger Fortschritt sei gegenüber den bisherigen Verhältnissen? Bisher, wenn schon eine Schule 160 oder 180 Schüler zählte, konnte die Erziehungsdirektion nicht sagen: Ihr müßt eine zweite Klasse errichten! sondern sie mußte sich den Umständen fügen und konnte die betreffenden Gemeinden nicht dazu zwingen. Freilich sieht das Gesetz von 1835 auch die Errichtung neuer Schulen vor; aber sie geschah eben selten und die Gemeinden sagten gewöhnlich: wir vermögen es nicht! und so blieb die Sache immer verschoben. Das neue Gesetz sagt: wenn die Zahl der Schüler so und so viel beträgt, so muß die Schule getrennt werden; das ist nicht ein Rückschritt. Nein, die gegenwärtigen Behörden wollen durchaus keinen Rückschritt im öffentlichen Unterrichtswesen, aber sie sind eben auf sehr beschränkte Mittel angewiesen, welche der Staat zu seiner Verfügung hat; zudem sind die den Gemeinden zu Gebote stehenden Mittel durchschnittlich auch nicht so groß, wie es zu wünschen wäre. Die Regierung von 1850 gehört nicht der Partei an, welche seiner Zeit predigte: so lange der Unterricht des Volkes nicht in den Händen des Klerus, sei kein Heil. Ich komme zum zweiten Punkte, welchen der vorliegende Anzug betrifft, indem er die Aufhebung angeblich veratorischer Maßregeln gegen das Seminar in Münchenbuchsee verlangt. Vorerst hätte ich gewünscht, man möchte so gut sein, näher zu erklären, was man eigentlich darunter verstehe, welche Thatsachen man allfällig dafür anzuführen wisse. Man mußte sich auf einen einzigen Punkt beschränken, indem man der Erziehungsdirektion den Vorwurf macht: sie habe Kommissarien nach Münchenbuchsee geschickt, um durch dieselben zu erfahren, ob sich nicht etwas gegen die Anstalt aufgrübeln lasse. Der Herr Antragsteller ist gewiß nicht auf der rechten Spur, wenn er behauptet, die betreffenden Kommissarien seien zu diesem Zwecke hingeschickt worden; sondern der Grund, warum dieß geschah, liegt darin, weil der Erziehungsdirektor nicht die nöthige Zeit hatte, selbst diese Anstalt gehörig zu beaufsichtigen; man wird doch nicht bestreiten, daß sie unter dessen Aufsicht stehe, oder hatte der Erziehungsdirektor etwa nicht das Recht, Kommissarien zu senden? Wie bekannt, wurden die Herren Hopf, Riz und Rikli abgeordnet; sie wohnten den Unterrichtsstunden bei, beobachteten das Verhalten der Lehrer und Schüler, so weit es ihnen möglich war, und erstatteten der Behörde darüber Bericht. Hörte man darüber je Klage? ich wenigstens vernahm keine solchen von den Lehrern oder Zöglingen von Münchenbuchsee, und doch spricht man von veratorischen Maßregeln gegen das Seminar. Man wirft sich auf einen andern Punkt, indem man es der Erziehungsdirektion zum Vorwurfe macht, daß sie zwei durch Demission erledigte Lehrerstellen in Pruntrut nicht wieder besetzte. Es befanden sich an der dortigen Anstalt früher 9 Lehrer, wovon 2 demissionirten und also noch 7 übrig blieben. Wissen Sie auch, wie viele Zöglinge die dortige Anstalt zählt? fünfzehn; also 7 Lehrer auf 15 Zöglinge! Hatte die Regierung nicht das Recht, unter diesen Umständen die zwei erledigten Stellen nicht wieder zu besetzen, namentlich mit Rücksicht auf die kleine Zahl der Zöglinge? Allein glauben Sie, die Behörden haben die Ersetzung von sich aus unterlassen? Die Erziehungsdirektion fragte zuerst den Direktor der Anstalt, Herrn Pequignot, ob die Ersetzung der betreffenden Stellen zweckmäßig oder nothwendig sei oder ob die übrigen nicht genügen, und Herr Pequignot, dem man gewiß nicht den Vorwurf machen wir, er verstehe nichts vom Unterrichtswesen, antwortete: er wünsche es sogar, daß die Ersetzung nicht vorgenommen werde. Es wird ein anderer Gegenstand angeregt, indem man die Frage aufwirft, warum die Zahl der Zöglinge so reducirt worden sei, welche früher 30, jetzt nur noch 15 betragen habe. Ich will Ihnen darüber gerade Auskunft geben: das Gesetz ermächtigt die Erziehungsdirektion, die Zahl der Zöglinge nach Bedürfniß zu reduciren oder zu vermehren; gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung reducirte ich dieselbe. Formell also hatte ich ganz recht; ob ich es auch materiell habe, bin ich so frei, Ihnen kurz darzuthun. Wir brauchen im ganzen Kantone jährlich durchschnittlich 25 bis 30 Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Seminarien gebildet werden, andere, die ihre Studien nicht in diesen Anstalten machten, nicht inbegriffen. Wie viele giengen nun diesem Bedürfnisse gegenüber aus den Anstalten hervor? Fünfundsiebenzig. Zur Zeit als man diese Anstalten errichtete, war ganz begreiflich das Bedürfniß ein anderes; allein in der Folge reducirte es sich bis auf diese Zahl. Nun möchte ich Sie fragen: wohin gehen die übrigen Fünfzig, die ebenfalls in unsern Seminarien ihre Bildung erhalten? Die einen widmen sich einem andern Stande und zwar gewöhnlich demjenigen der Schreiber, welcher viele Lehrer unter sich zählt, die Andern wenden sich nach andern Kantonen, nach Basel-Land, Aargau, Freiburg u. s. w., manche selbst nach Oesterreich, Rußland, um als Lehrer in großen Häusern ihr Auskommen zu finden. Ich gehe von der Ansicht aus, gegenüber solchen Thatsachen solle die Zahl der Zöglinge so bestimmt werden, wie sie dem vorhandenen Bedürfnisse entspricht. Da nun der Jura ungefähr den fünften Theil des Kantons ausmacht und dieser jährlich im Ganzen nicht mehr als 30 in den Seminarien gebildete Lehrer und Lehrerinnen bedarf, so würde dieß nun sechs ausmachen. Gestützt auf das Bedürfniß wurde also die Reduktion vorgenommen, wurden die erledigten Lehrerstellen nicht mehr besetzt. Andere Maßregeln in Bezug auf die Seminarien liegen nicht vor, und ich kann mich ganz gut auf diese Bemerkungen beschränken; aber ich glaube fast, man hat noch etwas Anderes im Auge, obwohl man es noch unberührt ließ. Kommt man darauf zu sprechen, so werde ich antworten. Das ist es, was ich in Bezug auf den neuen Entwurf des Schulgesetzes und auf die Maßregeln gegen das Seminar anzubringen habe. Insoweit es den vorliegenden Anzug betrifft, und gestützt auf die gegebenen Erläuterungen und Aufschlüsse glaube ich, den Antrag auf Tagesordnung unterstützen zu sollen. Man sprach viel von der Abberufung; ich werde mir darüber kein Wort erlauben. Das Volk hat das Recht dazu, wenn es will, die Behörden von ihrem Wirkungskreise abzuberufen; gefällt es ihm, dieses zu thun, so hat es freie Hand. Später wird es sich zeigen, ob es wohl oder übel daran gethan hat; ich für mich scheue die Abberufung nicht.

Karlen von Erlenbach. Herr Präsident, meine Herren! Herr Regierungspräsident Fischer machte sich besonders zur Aufgabe, der freisinnigen Partei die Abberufung und ihre schweren Folgen an das Herz zu legen. Ueber das verwundere ich mich sehr, daß es Herr Fischer ist, welcher auf schwere Folgen aufmerksam macht; es kommt mir, wie Herrn Beutler, etwas sonderbar vor. Denn Herr Fischer war selbst Einer Derjenigen, welche Anno 1845 oder 1846 eine Berufung an das Volk für zweckmäßig hielten; damals hat er also diesen Putsch, wie er die Sache nennt, für gut gefunden. Der Herr Regierungspräsident gab sodann selbst zu, wir seien gegenwärtig in einer Lage, in der wir nicht wohl länger bleiben können. Ich bin auch einer Derjenigen, welche finden, die gegenwärtige Lage sei eine solche, daß sie fast nicht mehr zu ertragen sei, namentlich für das Volk in Beziehung auf den Großen Rath; aber ich frage: wie ist dieß zu ändern? Ich war auch nicht der Meinung,

daß man zum Mittel der Abberufung greifen solle, und alle Mitglieder unserer Partei wollten nicht sogleich ihre Zuflucht dazu nehmen, sondern man sagte, die Abberufung sei das Letzte, vorher wolle man eine Ausmittlung versuchen, und zu diesem Ende wurden der Mehrheit einige ganz gelinde Vorschläge gemacht. Bekanntlich wurden vor einem Jahre St. Immer und Interlaken militärisch okkupirt und aus welchem Anlaße? Man kann sagen, weil die betreffenden Bezirksbeamten sich unpraktisch und taktlos benommen, denn ich bin überzeugt, wenn namentlich der Regierungsstatthalter von Interlaken etwas mehr Takt bewiesen hätte, es wäre nicht begegnet. Ebenso verhält es sich mit St. Immer. Wir verlangten dafür Amnestie, indem wir fanden, es sei viel besser, den Mantel der Vergessenheit auf das Geschehene zu werfen, wenn man einmal zum Frieden gelangen wolle. Man schlug uns dieß ab, obschon das Begehren ein ganz bescheidenes war. Der zweite Punkt betrifft die Dotationsgeschichte, deren unparteiische Untersuchung wir verlangten. Die Regierung hatte eine Kommission ernannt, welche die Schatzgeschichte untersuchen sollte, die Hauptsache aber gar nicht; wir verlangten, es solle Alles untersucht werden, weil man behauptete, es seien dem Lande Millionen unterschlagen worden. Auch dieses Begehren wurde abgeschlagen. Ich will annehmen, ich wäre einer Derjenigen, gegen die man eine solche Beschuldigung erhebt, so würde ich mich schämen, solcher Dinge angeklagt zu sein und die Vornahme einer Untersuchung zu verweigern; ich würde sagen: untersucht mein Haus, es wird sich dann zeigen, ob sich etwas Unrechtes vorfindet. Man wendet ein, die Sache sei durch Vertrag beseitigt worden. Wir wollen Verträge, die auf rechtlicher Grundlage beruhen, auch nicht angreifen; bewahre Gott, daß wir etwas wollen, was nicht recht wäre! wir wollen nichts, als was vor Gott und der Welt recht ist. Man hätte, ohne sich an der Autorität etwas zu vergeben, ein wenig entgegenkommen können, denn der 26. Oktober sollte doch den Herren zeigen, daß der Volkswille nicht ganz von der linken Seite entfernt ist. Sie selber sagen, die Millionengeschichte habe uns zur Mehrheit verholfen, und jetzt wollen sie nicht helfen die Sache untersuchen. Ich glaube, durch einiges Entgegenkommen würde Niemanden zu nahe getreten, denn wir sind nicht auf dem Punkte, wo die eine Partei der andern sagen kann, diese müsse niedergehalten werden. Darum halte ich dafür, es würde dem Regierungsrathe sehr wohl anstehen, über den Parteien, für Weiß und Schwarz gleich da zu stehen. Die Spaltung hat vor zwei Jahren auf der Leuen- und auf der Bärenmatte angefangen. Die Herren auf der Leuenmatte machten damals dem Volke Versprechungen, der damaligen Regierung wurde der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht, und gesagt, man wisse nicht, ob die Regierung mehr Partei oder die Partei Regierung sei; man stellte diese und jene Verbesserungen in Aussicht. Ich glaubte, die Nachfolger werden sich hüten, in den gleichen Fehler zu fallen, den sie den frühern Behörden vorwarfen; die Erfahrung aber spricht nicht dafür. Was ist geschehen? Im Armenwesen wurde viel versprochen; ich gebe zu, daß in einigen Punkten mehr geleistet wurde, als vorher; aber Ordnung wurde noch nicht darein gebracht. Man gehe in die Gemeinden und sehe, namentlich in Gegenden, wo es diesen unmöglich ist, die Ausgaben zu bestreiten. Herr Regierungspräsident Fischer wird sagen, man solle die Mittel angeben, um zu helfen. Das ist leicht: wir haben ein Gesetz, welches sagt, welche Arme unterstützt werden sollen. Jede Gemeinde mache ein Büdget, damit man weiß, wie sich ihre Einnahmen und Ausgaben gestalten, und wenn diese jene übersteigen, so soll dann der Staat einen Beischuß geben; ich bin überzeugt, man wird mit den 400,000 Franken Ordnung in die Sache bringen können. Auch in Bezug auf die Steuern sagte man; es solle besser werden; wir sind aber noch nicht bei dem Zeitpunkte angelangt, wo dieselben vermindert werden; ich sähe es sehr gerne. Auch den Vorwurf des Kommunismus brachte man als Schreckbild hervor; ich möchte aber fragen: wer befördert denselben am meisten? Ich behaupte, daß die Herren auf der rechten Seite ihn viel mehr befördern, als wir, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens spricht man zu viel davon, und in allen Zeitungen, fast auf allen Seiten derselben wird dieses Schreckbild hingemalt. Zweitens was hat die liberale Partei gegen den Kommunismus gethan? Wir wissen, daß wir ein armes verschuldetes Volk sind; wir haben eine Hypothekarkasse errichtet, deren Erweiterung ich schon wiederholt wünschte und zwar mit Rücksicht auf Entschuldung des Landes, damit es den armen Schuldnern möglich gemacht werde, ihre Schulden zu bezahlen und zu verzinsen. Ist das nicht das beste Mittel gegen den Kommunismus? Das Unmögliche soll man nicht fordern, und wenn die Herren Kapitalisten in der Parteileidenschaft ihr Geld aufkünden und der arme Mann sehr hohe Zinse bezahlen muß, um solches zu bekommen, bis er endlich auf die Gasse kommt, so wird der Kommunismus dadurch eher gefördert, als wenn man die arme Klasse erleichtert. Der Herr Präsident der Leuenmatte gestand mir selbst, es sei dort zu viel versprochen worden; auch meinte er, bei dieser Verfassung könne die Regierung nicht regieren, was ich nicht recht begriff. Nun haben wir eine neue Regierung, und ihr erster Präsident, nämlich Herr Blösch, versprach beim Amtsantritte derselben, man werde die gesunden Elemente aller Parteien benutzen. Wie wurde dieses Versprechen gehalten? Der erste Akt war, die Verfassung zu verletzen, indem man Mitglieder in dieser Behörde ließ, die nach meiner Ansicht nicht hier sein sollten. Der zweite bestand darin, daß man ein Obergericht wählte, welches der Regierung das Regieren möglich machen sollte. Dieß wurde beim Volke etwas bedenklich aufgenommen, denn man fand ungeachtet der gemachten Versprechungen, daß weder Personen, noch Eigenthum sicherer seien, als vorher. Man erließ ein Abberufungsgesetz, welches nach meiner Ansicht auch verfassungswidrig war, indem nach der Verfassung kein Beamter ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden sollte. Man ließ ein Mitglied des Großen Rathes, welches die Stelle eines Amtsschaffners bekleidete, nämlich Herrn Blaser, hier sitzen, was ebenfalls verfassungswidrig ist. Die Mehrheit nahm eine solche Stellung ein, daß wenn von dieser Seite etwas vorgeschlagen wurde, die andere es nicht wollte; so bei Behandlung des Schulgesetzes, wo es hieß: jetzt steht auf! und die Mehrheit stand auf; dann wieder für die andere Meinung, und es geschah ebenfalls. Das machte nicht gutes Blut. Die Verfolgungen gegen politisch Andersdenkende fanden in so großem Maße statt, daß es fast unerträglich ist. Wenn in einer weißen Zeitung ein Artikel erschien, welcher sich gegen etwas verstieß, so waren die Behörden schnell zur Hand, um einzuschreiten; hingegen sind mir Fälle bekannt, daß entgegengesetzte Blätter längst hätten beurtheilt werden sollen, während es noch nicht geschehen ist. Auch der Herr Militärdirektor that sein Möglichstes, um die versprochene Unparteilichkeit zu handhaben, indem er Ehrenmänner, denen man nichts vorwerfen konnte, als daß sie zu unserer Partei gehören, durch kein anderes Motiv, als durch das Wort, er sehe sich „veranlaßt", von ihren Stellen entfernte. Ich frage, ist das nicht betrübend? Es wurde der Sechsundvierziger-Regierung auch der Vorwurf gemacht, sie habe sich in das Wahlwesen eingemischt. Mir ist es bekannt, daß vor den Nationalrathswahlen der Herr Baudirektor mit einem Ingenieur das Siebenthal bereiste. Er selbst erlaubte sich, so viel ich weiß, keine Einmischungen, aber der Ingenieur, wie man sagt. Es geht bei den Wahlen, man muß es gestehen, es ist eine Schande. Da wird von Haus zu Haus geloffen, so bei den letzten Nationalrathswahlen. Es ging selbst die Sage, es seien zu Bern Gelder zusammengelegt worden zum Zwecke, auf dieselben einzuwirken; wenigstens in unserer Gegend ging Einer von Haus zu Haus mit Geld und sagte, es komme von den Herren von Bern. Nach den Wahlen gings in die Wirthshäuser (ich weiß nicht, ob dieß aus den gleichen Geldern bestritten wurde, von denen man sagte, sie kommen von Bern), Trinkgelage wurden gehalten, daß man am Ende die Stube hätte auskehren können. Ich glaube doch, ein solcher Zustand könne jedem Ehrenmanne nicht länger gleichgültig sein; das Volk müßte dadurch demoralisirt werden, wenn die Parteien einander so gegenüberstehen, daß auf jeder Seite Trinkgelage gehalten, Versprechungen gemacht werden, wenn von Seite der Regierung oder von Beamten mit Drohungen und Einschüchterungen eingewirkt wird, wenn sich ein Terrorirsystem geltend zu machen sucht; und ich frage: wer ist Schuld daran? Niemand als wir, indem wir uns hier nicht vereinigen, und ich, so viel an mir, will diese Schuld nicht länger mehr tragen. Das Volk soll wissen und entscheiden, ob ein solcher

Zustand länger zu dulden sei oder nicht. Herr Regierungspräsident Fischer und Herr Regierungsrath Moschard bemerkten unter Anderm, sie huldigen dem Fortschritte im Schulwesen. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen über diesen Punkt. Es ist ein Paragraph im neuen Schulgesetzesentwurfe, welcher vorschreibt, was in den Primarschulen gelehrt werden solle; von Geschichte und Geographie steht nichts darin, und wenn dieselben gelehrt werden sollen, so habe der Schulkommissär und der Erziehungsdirektor die Bewilligung dafür zu ertheilen. Was ist das für eine Tendenz? Wir sollen also, wenn es dem Erziehungsdirektor nicht beliebt, nicht in den Stand gesetzt werden, in einem Buche zu lesen, wo wir uns befinden, ob in Afrika oder in der Schweiz, wir sollen auch nicht wissen, was unsere Voreltern gethan, kurz, wir sollen unsere Geschichte nicht kennen. Das hat mir weh gethan; nebstdem ist der Schullehrer viel ungünstiger gestellt, als es sein sollte. Auch von den Kanzeln herab wurde viel beigetragen, die Spaltung unter den Parteien zu erhalten, anstatt sie auszugleichen; sie waren gewöhnlich der Tummelplatz politischer Ausfälle. Wenn man die ganze Woche hindurch müde geworden, in den Zeitungen das Parteigezänke zu lesen oder es anderswo zu hören, so muß man gewöhnlich am Sonntag in der Kirche erst noch eine Prise davon nehmen. Herr Regierungspräsident Fischer gab also zu, ein solcher Zustand sei unausstehlich, und ich nehme an, man sei auf beiden Seiten darüber einverstanden; aber ich glaube, es wäre noch ein anderes Mittel, diesen Zustand, der allerdings unerträglich wird, zu beseitigen, als die Abberufung, besonders wenn sie so gefährliche Folgen nach sich ziehen sollte, wie Herr Fischer glauben machen will, nämlich eine Verständigung der Parteien. Diese liegt im Willen des Landes, und wenn einzelne Mitglieder von uns unter vier Augen sich mit einander über die Lage der Dinge besprechen, so ist der Abstand der gegenseitigen Ansichten bei weitem nicht so groß; kommt man aber Tags darauf wieder hieher, so dünkt es Einen fast, als seien die Herren von Jemanden neuerdings angeblasen worden. Ich glaube daher, wenn Herr Fischer als Regierungspräsident den redlichen Willen hat, zu einer Versöhnung wirklich beizutragen, so soll er auch einen Schritt entgegenkommen und nicht so ausschließlich sein. Man wird einwenden, die Sechsundvierziger-Regierung sei auch ausschließlich gewesen; ich weiß wohl, daß man ihr diesen Vorwurf machte, und sie wurde beseitigt. Man sucht sich damit zu entschuldigen, die gegenwärtigen Behörden seien nicht so ausschließlich, wie diejenigen von 1846; aber die Verhältnisse sind nicht gleich. Damals war so zu sagen fast keine Opposition vorhanden, und es wurden im Verhältnisse zur Opposition Anhänger der andern Partei angestellt; aber die gegenwärtige Mehrheit beobachtete dieses Verhältniß gegenüber der Opposition nicht. Ich glaube, wenn einige Mitglieder der Opposition in der Regierung wären, so würde sich die Aufregung im Volke ein wenig gelegt haben, namentlich wenn die Regierung über den Parteien stehen und versöhnend einwirken würde, aber auf diese Weise nicht. Man darf nur die Regierungsrathsverhandlungen lesen, um zu sehen, wie viel Opposition sich gegen liberale Wahlen zeigt. Fallen die Wahlen nicht nach Willen aus, so werden sie gewöhnlich kassirt. Ich könnte noch andere Punkte berühren. Ich für mich glaube, wenn es der Majorität wirklich Ernst ist mit der Versöhnung, wenn sie wirklich die Ueberzeugung hat, daß die Abberufung gefährliche Folgen nach sich ziehe, so wäre es an ihr, dieselben zu verhüten und einmal nachzugeben. Wir haben hier bereits zwei Jahre lang zugehört und Alles angenommen, was Sie uns befohlen haben; jetzt wünschen wir nur einen einzigen Tag, daß Sie uns in etwas entgegenkommen und unser Begehren ist so bescheiden, daß Sie, wenn Sie die Hand auf's Herz legen, durchaus nichts dagegen einwenden können. Aber da sagt man uns: die Autorität und die Ehre gebiete es, daß die Mehrheit nicht nachgebe. Das ist aber der rechte Republikanismus, indem man zeigt, daß man wirkliche Versöhnung will, und zwar durch Thatsachen. Ich wiederhole es: ich lehne alle Folgen von mir ab, welche die Abberufung allfällig haben mag; Sie sind Schuld daran. Ich bedaure es zwar und bin Einer derjenigen, die nicht gerne zu diesem Mittel greifen; allein wenn die Mehrheit des Großen Rathes glaubt, der Volkswille verdiene in keiner Weise Berücksichtigung, so ist es eine Ehrensache für uns und wir sind Ehrenhalber gezwungen, an das Volk zu appelliren. Zum Schlusse wünsche ich sehr, daß Herr Regierungspräsident Fischer der Versammlung darüber Auskunft gebe, was er unter den schweren Folgen verstehe, welche die Abberufung nach seiner Ansicht für unsern Kanton haben werde, ob allfällig Waldshutergeschichten oder überhaupt, was er darunter meine?

Herr Präsident. Ich habe bis dahin der Diskussion einen möglichst freien Lauf gelassen, indem ich wohl begriff, daß man unter diesen Umständen von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung abschweifen und Manches zur Sprache bringen werde, was eigentlich nicht zur Sache gehört. Für die Zukunft erlaube ich mir die Bitte, die Mitglieder, welche das Wort ergreifen, möchten so bescheiden als möglich mit der Zeit umgehen und namentlich bei dem Berathungsgegenstande bleiben.

Müller, im Sulgenbach, weist die Behauptungen des Herrn Karlen zurück, als seien in Münsingen Versprechungen gemacht worden, welche nicht gehalten wurden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Karlen hat sich in mehreren Punkten so ausgesprochen, daß ich mich veranlaßt sehe, auf sein Votum Einiges zu entgegnen; ich beginne gerade beim Letzten. Er verlangt Auskunft, was ich unter den schweren Folgen verstehe, die nach meiner Ansicht die Anregung der Abberufung nach sich ziehen wird. Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach: ich betrachte es als das erste und größte Unglück, als eine der schlimmsten Folgen, daß gerade durch eine solche neue Bewegung der Parteigeist dem Volke bis in das innerste Mark seines Lebens getrieben wird, was ich lieber vermeiden möchte. Herr Karlen wird mir zugeben, daß wenn auf der einen Seite an neuer Bewegung getrieben wird, man auf der andern natürlich diesem Treiben entgegen arbeitet; es ist schon jetzt zu viel geschehen, und statt den Parteigeist immer mehr zu nähren und zu schüren, wünschte ich, daß dies unterbliebe, und möchte davor warnen, indem ich glaube, so viel an mir möglichst zu einer Verständigung beigetragen zu haben. Wenn Herr Karlen meine Worte so auslegen will, als hätte ich auf eine fremde Intervention angespielt, so erkläre ich ihm ganz offen, daß ich die fremde Intervention als das größte Unglück betrachte, welches ein Land treffen kann. Allein gerade im Hinblick auf die Folgen, welche eine neue Bewegung in unserm Lande nach sich ziehen könnte, möchte ich zur Herstellung des Friedens unter den Parteien hinwirken. Wir sind nicht einzig, sondern ein Land, das zwischen großen Staaten liegt, und die Erfahrung aller Zeiten zeigt, daß es weit besser ist, wenn wir uns im Frieden mit einander vertragen, als durch gegenseitiges Gezänke und Reibungen die Aufmerksamkeit des Auslandes auf uns ziehen, wovor ich namentlich warnen möchte, denn sie hat uns noch sehr wenig Gutes gebracht. Herr Karlen berührte noch andere Punkte und hielt mir namentlich vor, ich hätte Anno 1846 selbst den Vorschlag gemacht, daß man an das Volk appellire. Das ist ganz richtig, und ich glaube, das sei das einzige Mittel gewesen, um einem Putsch zuvorzukommen; ich war damals im Großen Rath und hatte Gelegenheit, die Stellung der Parteien zu beobachten. Indessen handelte es sich damals um eine Verfassungsrevision; von einer Seite wollte man sie vom Volke ausgehen lassen, von der andern nicht. Ich verlangte, daß das Volk sich darüber ausspreche, ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden solle. Dieser Fall hat also keine Aehnlichkeit mit dem vorliegenden; übrigens habe ich wiederholt anerkannt, daß das Volk das Recht der Abberufung habe, nur glaubte ich, es handle nicht gut, wenn es davon Gebrauch mache. Wenn sich Herr Karlen Einwendungen in Betreff des Armenwesens erlaubt, so muß ich offen gestehen, daß ich sie von keinem Mitgliede im Saale weniger erwartete, als von ihm. Der gewesene Regierungsstatthalter von Niedersimmenthal sollte doch wissen, wie es in jener Gegend mit den Armengütern aussieht, daß sich erst letzthin noch der Fall zeigte, daß in einer Gemeinde, deren Armengut ungefähr 40,000 Franken betragen,

dieses unter dessen Oberaufsicht verschwunden sei. Es ist begreiflich, daß solche Sachen Schwierigkeiten mit sich bringen; aber wenn die Regierungsstatthalter, statt gleichgültig zuzusehen, bei der Passation der Rechnungen gehörig aufpassen würden, so könnte Manches verhindert werden. Ich bin noch nicht zu Ende; hat ja Herr Karlen unlängst selbst gesagt, daß die Gemeinden es so machen sollen. Er belagt sich sodann ferner: wenn sich Zeitungen der einen Partei verfehlen, so sei die Strafe schnell bei der Hand, während man gegen Blätter der andern Partei nicht so streng sei. Herr Präsident, meine Herren, ich habe hier die Gerichte keineswegs zu vertheidigen und werde mich in soweit nicht näher in die Sache einlassen; aber das glaube ich, daß die Presse in unserm Kantone außerordentlich ausgeartet ist und daß sie einen großen Theil der Sünde zu tragen hat, den Parteigeist fortwährend genährt zu haben. Diese Sünde fällt mir nicht zur Last, indem ich weder Zeit, noch Lust habe, in Zeitungen zu schreiben; noch nie jedoch war die Presse so ausgeartet und gleichsam systematisch darauf abgerichtet, der Regierung das Regieren unmöglich zu machen, wie jetzt. Es wurden sodann noch andere Vorwürfe gemacht, als wolle man die Dotationsangelegenheit nicht untersuchen, als dulde man ein Mitglied hier im Großen Rathe, welches zugleich ein besoldetes Amt bekleide u. s. w. Was letztern Gegenstand betrifft, so könnte ich ihn ganz unberührt lassen, da ein Anzug darüber zur Behandlug bereit liegt, obschon sich die Regierung keineswegs in Verlegenheit befindet, darüber Auskunft zu geben; betrachtet man die Sache ganz ruhig und unbefangen, so wird man zugeben müssen, daß es kaum der Mühe werth ist, davon zu reden, besonders wenn man die Vorgänge ins Auge faßt. Ferner wurde von Wahleinmischungen gesprochen, die sich Behörden und Beamte erlaubt haben sollen. Auch dieser Punkt (ich kenne zwar die Verhältnisse nicht näher) ist ein solcher, an dem man besser thun würde, ihn unberührt zu lassen, zumal es noch Jedermann in Erinnerung ist, wie es unmittelbar vor den Wahlen des Mai 1850 zuging, als die ersten Autoritäten des Landes sich als Wahlkomite konstituirten, als die gleichen Unterschriften unter den Erlassen der Regierung und denjenigen des Wahlkomites standen. Ich kann Angesichts solcher Vorgänge nicht begreifen, wie man mit solchen Vorwürfen kommen kann. Uebrigens darf nicht vergessen werden, daß wenn bei den häufigen Wahlen, die vorgenommen werden müssen, die eine Partei sich beständig organisirt und treibt, auch die andere genöthigt ist, sich zu regen; keine will dann im Fehler sein. Nun dünkt es mich, wenn es wieder zur neuen Bewegung kommt, so müßte dieses Unglück, dieser Uebelstand noch größer werden, und um das Volk nicht noch mehr in Aufregung zu bringen, sagte ich: Hüten Sie sich davor! Ich komme auf den Vorwurf, die Sicherheit des Eigenthums und der Personen sei gegenwärtig nicht weniger gefährdet, als früher. Das wird Niemand bestreiten, daß diese Sicherheit, welche allerdings seit einiger Zeit erschüttert ist (aus Gründen die ich nicht näher erörtern will, doch fallen sie der Regierung nicht zur Last) noch mehr abnimmt, wenn der Arme einem noch traurigern Loose entgegengeht und der öffentliche Kredit bei der Unsicherheit der Zustände nicht gesichert wird. Erst dann wird er sich halten, und zunehmen, wenn Ruhe und Friede zurückgekehrt sind. Das ist nicht eine Sache, welche von einer Regierung abhängt, sie kann Manches befehlen und anordnen, aber die Hebung des Kredites steht nicht ihrer Macht. Das Geld ist in dieser Beziehung wie Quecksilber: wenn man darauf drückt, so flieht es. Wenn sodann Herr Karlen als einziges Mittel die Abberufung zu vermeiden, eine Verständigung in Aussicht stellt und dieß namentlich den Mitgliedern der Regierung ans Herz legt, so weiß ich nicht, ob ich mir in dieser Beziehung einen Vorwurf zu machen habe. So viel ich weiß, ging mein Streben immer dahin, Jedermann Gehör zu geben, der Gehör bei mir suchte, und dabei nicht auf die Partei zu schauen. Hätte mir Jemand die Ehre erwiesen, mich zu fragen, wie eine Versöhnung der Parteien herbeigeführt werden könne, so würde ich ohne Rückhalt meine Meinung darüber ausgesprochen haben. Wenn es aber den Herren wirklich Ernst ist um eine solche Verständigung, so hätte ich dann geglaubt, es hätte vor Allem das seit einiger Zeit gebräuchliche Motto: „Alles üses" beseitigt werden sollen.

Karlen zu Erlenbach. Ich erlaube mir auf das letzte Votum einige Berichtigungen anzubringen. Herr Regierungspräsident Fischer behauptet, die Armengüter im Amte Niedersimmenthal hätten sich unter meiner Verwaltung vermindert. Allerdings nahmen sie ab, und sie verschwinden noch jetzt und zwar aus dem einfachen Grunde: die Gemeinden haben den Staatsbeitrag, ihre ordentlichen Einnahmen, aber Beides reicht nicht hin, während man ihnen sagt, sie seien nicht schuldig zu tellen. Ich klopfte deßwegen bei der obern Behörde an, und der jetzige Regierungsstatthalter auch, aber weder die gegenwärtige noch die frühere Verwaltung traf Anstalten, den Uebelstand zu heben, so daß ich durchaus keinen Vorwurf verdiene. Was sodann die schweren Folgen betrifft, welche Herr Regierungspräsident Fischer an die Abberufung knüpfen will, so gebe ich ihm zu, was er sagte, indem ich dafür halte, er sei Einer Derjenigen, die es sagen, wie sie denken. Hingegen bemerke ich noch einmal: ich wollte ihn nicht beschuldigen, daß er parteiisch sei als Direktor des Innern, aber im Großrathssaale ist Manches geschehen, was nicht am Platze war; das Unglück (ich halte die beständige Aufregung auch für ein Unglück) wäre bei etwas mehr Neigung zur Versöhnung nicht vorhanden. Da nun aber einmal die Beschuldigung in das Volk geworfen ist, die Stadt Bern habe Millionen hinter sich, die ihr nicht mit Recht gehören, sollen wir dann wie Buben zurücktreten? Nein, so viel Ehrgefühl habe ich wenigstens, daß ich mein Mandat in die Hände des Volkes zurücklege, von dem ich es erhalten, und es auf seinen Ausspruch aukommen lasse.

Die Anfrage des Herrn Tscharner, Stadtseckelmeister, ob der Anzug in Betreff der Dotationsangelegenheit auch in Behandlung sei, wird vom Präsidium verneint.

Dähler, Regierungsrath. Es wurde von einem Redner die Bemerkung gemacht, ich sei seiner Zeit im Siebenthale gewesen. Das ist richtig; es geschah nämlich in Folge der Wasserverheerungen, um mich von der Sachlage zu überzeugen. Das ist aber vollkommen unrichtig, daß irgend welche politische Einwirkung bei diesem Anlasse stattgefunden habe. Der betreffende Redner ließ zwar diesen Vorwurf nicht sowohl auf mich, als auf die Person des Ingenieurs fallen, welcher mich begleitete. So wie ich jedoch denselben kenne, habe ich die Ueberzeugung, daß die aufgeworfene Behauptung auch in Bezug auf ihn ganz unrichtig ist, als hätte er den Leuten irgendwie Zumuthungen zu politischen Zwecken gemacht, und ich müßte einen derartigen Vorwurf als Unwahrheit zurückweisen. Im Gegentheile ließ der betreffende Ingenieur, als Klagen laut wurden, man bevorzuge die konservativen Arbeiter gegenüber den radikalen, den Aufseher kommen und erklärte ihm, man wolle das nicht. Das ist das Einzige, was mir bekannt ist; alles Uebrige ist nach meiner vollkommenen Ueberzeugung unrichtig.

Karlen zu Erlenbach. Ich hingegen stehe für die Richtigkeit meiner Behauptung ein und will sie beweisen.

Dähler, Regierungsrath. Ich ersuche Herrn Karlen, dieß zu thun.

Blösch, Regierungsrath. In der frühern Sitzung glaubte ich nicht, daß der vorliegende Gegenstand heute so zur Sprache komme, wie es geschieht; ich glaubte, es handle sich um einige Gesetzesentwürfe, um deren Zurückziehung oder sofortige Behandlung. Heute wird der Sache eine sehr veränderte Form gegeben, und die formelle Seite der Frage wird nur als Anlaß benutzt, um die rein politische Frage der Abberufung zu erledigen. Ich werde auf diesen Punkt des Vortrags des Herrn Stockmar nicht eintreten. Was in dieser Beziehung vom Standpunkte der Regierung aus zu sagen war, wurde von ihrem Präsidenten bereits gesagt, und ich füge für meine Person nur folgende Bemerkung bei. Das Volk ist nach der Verfassung vollkommen der kompetente Richter, wenn man annimmt, es spreche als Richter, um die Abberufungsfrage zu entscheiden. Glaubt ein Theil des Volkes, dieser Appell an die Gesammtheit des-

selben sei vorzunehmen, so mag er es thun; es ist seine Sache und erfolgt die Berufung an das Volk wirklich, so mag dieses als kompetenter Richter den Ausspruch fällen; ich für mich werde mich demselben sehr ruhig unterwerfen. Was nun die vorliegenden Anzüge selbst betrifft, so will ich mich darüber nicht weit verbreiten; aber ein Paar Worte erlauben Sie mir. Herr Präsident, meine Herren! Was mich vorzüglich an der Sache gestoßen hat, ist nicht sowohl der Umstand, daß man über die verschiedenen Gesetzesentwürfe, um die es sich handelt, verschiedene Ansichten hat (so lange ein Großer Rath aus 226 Mitgliedern besteht, werden verschiedene Ansichten über solche Gegenstände obwalten, wie das Wirthschaftsgesetz, das Schulgesetz, die Maßregeln gegen das Seminar, der Gesetzesentwurf gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigenthums), aber den Gesichtspunkt erlaube ich mir hervorzuheben: ist es angemessen, daß sobald ein Gesetz in Vorberathung liegt, eine größere oder geringere Anzahl von Mitgliedern des Großen Rathes mit der vorberathenden Behörde gewissermaßen einen Prozeß instruirt, ganz wie in Civilsachen, indem man das Begehren stellt: sie soll den Abstand erklären, oder man werde die Klage fortführen? Denn die ganze Art und Weise, wie diese Sache behandelt wird, das Begehren, die Regierung solle die fraglichen Gesetzesentwürfe entweder zurückziehen oder in einer bestimmten Zeit zur Behandlung bringen, wenn nicht, so werde man den Prozeß außerhalb des Rathssaales fortsetzen, ist eine prozessualische. Abgesehen, welche Verwaltungsbehörde es betreffen mag, ich frage ganz allgemein: ist dieses Verfahren ein wünschbares, ein wohlthätiges, ein zweckmäßiges, daß man die Verwaltung auf diese Weise in eine Art von prozessualischer Stellung und gewissermaßen in eine Art Provokationshandel verwickle? Ich glaube — Nein, und deßhalb habe ich von Anfang an diese Anzüge beklagt. weil dieß meines Wissens seit 20 Jahren das erste Beispiel ist, daß man der vorberathenden Behörde eine derartige Frist setzt. Es ist mir leicht, zu zeigen, wie nachtheilig ein solches Verfahren ist. (Gegen die linke Seite). Sie wollen von Zweien Eins: entweder daß die betreffenden Gesetzesentwürfe zurückgezogen oder in einer bestimmten Zeit berathen werden. Aber hängt das vom Willen der vorberathenden Behörde ab; liegt es im Interesse des Landes, im Interesse einer guten Gesetzgebung, im Interesse des Großen Rathes selbst? Damit zerstören Sie geradezu die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes, dem Sie den Auftrag geben, einen Gesetzesentwurf hieher zu bringen, der nur halb berathen ist; er wird Ihnen sagen: da ist das Verlangte, aber wir sind nicht verantwortlich dafür; sollen wir die Verantwortlichkeit tragen, so lassen Sie uns die Sache zuerst berathen. Zudem frage ich Sie: hat nicht der Große Rath selbst durch eine eigene Schlußnahme dem Regierungsrathe den Befehl ertheilt, den Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen nicht mehr hieher zu bringen, bis die Gemeinden über gewisse Punkte angefragt worden? Wollen Sie nun im Widerspruch mit dem frühern Beschlusse das Gegentheil dekretiren oder soll keine Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden genommen werden? Liegt es nicht in der Pflicht der Regierung, die Ansichten dieser zu vernehmen, zu prüfen und allfällige Verbesserungen am Entwurfe anzubringen? Ich glaube, es springe in die Augen, daß ein solches Verfahren durchaus nicht zweckmäßig sei, und ich kann es mir nur erklären, weil, wie gesagt, der Zweck des vorliegenden Anzuges ein anderer ist, als er der Form nach scheint. Der Regierungsrath hätte sich auf den Vorschlag beschränken können, abgesehen davon halte er dafür, der Große Rath soll der vorberathenden Behörde nicht einen solchen Zwang anthun und daher zur Tagesordnung schreiten. Indessen kann man wenigstens sagen: wenn die Anzüge als solche nicht ein zweckmäßiges Verfahren vorschlagen, so seien sie gewissermaßen als Interpellationen anzusehen und insofern weigere ich mich nicht, darauf einzutreten, soweit es mich betrifft, da bereits zwei meiner Herren Kollegen, der Eine über den Entwurf eines Wirthschaftsgesetzes, der Andere über denjenigen des neuen Primarschulgesetzes Auskunft ertheilten, und ich erlaube mir daher, auch über den Gesetzesentwurf gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigenthums einige Bemerkungen. Den Ausdruck „Maulkrattengesetz" sah ich nicht gerne — (ich kann mir wohl denken, daß man sich gesprächsweise, vielleicht auch in größern oder kleinern Versammlungen ähnliche Ausdrücke erlaube); — er steht auch im Anzuge, doch in Klammern und mit der Bezeichnung: „sogenanntes", insofern fiele das Beleidigende darin weg. Was die Sache selbst betrifft, so wäre es mir lieber gewesen, wenn Herr Stockmar sich etwas mehr auf die eigentliche Tendenz des fraglichen Gesetzesentwurfes und etwas weniger auf den „Bölima" eingelassen hätte, indem er behauptete: wenn der Entwurf angenommen werde, so sei die Diskussion selbst über die Frage, ob die Konzessionen aufgehoben werden sollen oder nicht, abgeschnitten, so werde die europäische Reaktion ohne Weiteres hereinbrechen (Stimmen von der linken Seite: Nein, worauf sich der Redner mit der Frage an Herrn Aubry wendet: Sie haben es gehört, nicht wahr? was dieser bejaht. Der Redner fährt fort). Ich will annehmen, Herr Stockmar habe dabei nur die schweizerischen Verhältnisse im Auge, so fragt es sich, was er unter Reaktion verstehe. Versteht er die Repression der Angriffe gegen das Eigenthum darunter, so begreife ich es; versteht er eine politische Reaktion darunter, so sehe ich nicht ein, wie er dazu kommt. Vorerst sei mir die Bemerkung erlaubt, daß dieses Dekret seinen Ursprung in einem andern Kantone hat, nämlich im Kanton Zürich, und daß es von demjenigen, welches dort im Jahr 1846 erlassen wurde und welches den gegenwärtigen Herrn Bundespräsidenten Furrer zum Verfasser hat, fast kopirt wurde. Ich habe noch nie gehört, daß im Kanton Zürich seither die Diskussion über Fragen, wie sie Herr Stockmar anregte, abgeschnitten war oder daß eine politische Reaktion eingetreten sei; wohl aber mag das betreffende Dekret gegen den Kommunismus seine Wirkung gethan haben, und die Regierung von Zürich, welcher man wohl nicht Reaktionsgelüste vorwerfen wird, wußte dieß sehr wohl. Also in dieser Beziehung hätte man nichts Anderes gethan, als ein Rezept gegen ein Gift kopirt, das man in Zürich Anno 1846 vertreiben wollte, ohne dadurch im Geringsten eine Reaktion in politischer Beziehung oder in Betreff wissenschaftlicher Besprechung solcher Fragen zu befürchten. Noch mehr: die abgetretene Verwaltung erließ am 16. Oktober 1846 ein Dekret, das nicht dem Großen Rathe vorgelegt wurde, sondern von sich aus, (und ich mache es ihr nicht zum Vorwurfe, ich billige den Inhalt des Dekretes), welches den freien Verkehr mit Nahrungsmitteln schützen sollte. Wie gesagt: ich mache es der vorigen Verwaltung nicht zum Vorwurfe, aber wenn man heute eine solche Furcht äußert vor einem Dekret, wie das in Frage liegende ist, so sehe ich nicht, wie man es im Jahr 1846 wagte, ein derartiges Dekret zu erlassen. Wir wollten durch das fragliche Dekret dem Eigenthum Schutz gewähren, gestützt auf die Verfassung, welche sagt: Alles Eigenthum ist unverletzlich, und von der Ansicht ausgehen, der Regierung liege die Pflicht ob, die Verfassung zu handhaben, es sei dieß eine ihrer ersten und auch eine ihrer schwierigsten Pflichten. Die Regierung von 1846 hatte die gleiche Absicht in Bezug auf den freien Handel und Verkehr mit Nahrungsmitteln. Der §. 1 des fraglichen Dekretes lautet wie folgt: „Wer öffentlich durch Reden, Schrift oder andere Mittel zu Handlungen auffordert oder anreizt, durch welche der freie Kauf, Verkauf und Verkehr mit Nahrungsmitteln gewaltsam gestört oder verhindert werden könnte, ist, wenn gleich die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, mit Gefangenschaft bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von Franken 30 bis Franken 100 zu bestrafen." Hier ist also das verfassungsmäßige Recht des freien Verkehrs geschützt. Ob nun die damalige Regierung gut gethan hat, durch eine Administrativverordnung, statt durch ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz, da solche Strafen darin enthalten sind, die Sache zu regeln, darüber trete ich nicht ein. Was enthält nun das Dekret, dessen Zurückziehung man verlangt? Zweierlei: einmal schreibt es vor: es sei verboten, eine Klasse von Staatsbürgern gegen eine andere zum Hasse aufzureizen. Sind Sie damit einverstanden? Wenn Sie nicht einverstanden sind, wenn Sie wollen, daß es geduldet werde, eine Klasse von Staatsbürgern gegen eine andere reizen und gegenseitig verfeinden zu sehen, dann lasse man einfach die Sache gehen, oder kann man sie vielleicht noch befördern. Ein zweiter Grundsatz, den das fragliche Dekret enthält, besteht darin: es sei nicht gestattet, weder durch Reden

noch durch Schrift, noch durch andere Mittel, das Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigenthums anzufechten. Sind Sie damit einverstanden oder nicht, daß dieses Prinzip weder durch Rede noch durch Schrift, weder in öffentlichen Versammlungen noch sonst angefochten werden dürfe? Ist es eine Verletzung dieses Prinzipes, wenn ich die Frage erörtere, ob eine Konzession ein Eigenthum sei oder nicht? Ich glaube, der Herr Anzüger würde am meisten über mich lachen, wenn ich dieß behaupten wollte; es kam mir auch noch nie in den Sinn. Wohl aber wird dieses Prinzip dadurch verletzt, wenn, wie zur Zeit der Entwerfung des fraglichen Dekrets geschah, in öffentlichen Versammlungen gepredigt wurde: man müsse die Eigenthümer, welche mehr als Andere besitzen, auf diese oder jene Weise erleichtern, man müsse Demjenigen, welcher Arbeit wolle, solche verschaffen, jedem Armen 2 Jucharten Land geben und dergleichen. Wenn es möglich wäre, ein solches Californien herzuschaffen, ohne die Rechte Anderer zu beeinträchtigen, so hätte ich nichts dagegen; aber wenn man es dem Einen geben will, so muß man es dem Andern nehmen. Wenn sodann gleichzeitig in öffentlichen Blättern die Behauptung aufgestellt wurde, das Eigenthum sei Diebstahl, sollte die Regierung solchen Giftverkauf länger dulden? was wollen Sie daran zweifeln, daß Diejenigen, welche dem Dekrete den Namen „Maulkrattengesetz" aufbrachten, die Absicht hatten, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, der Regierung, welche wohl wußte, warum sie das Dekret entwarf, den Maulkratten anzulegen? Bei diesem Anlasse bin ich so frei, eine Berichtigung anzubringen und den Herrn Anzüger zu erinnern, daß dieses Dekret seiner Zeit 8 Tage lang hier lag und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden war, und wenn Herr Karlen sagt, es seien von dieser Seite nie Konzessionen gemacht worden, so kann ich ihm entgegnen, daß ein Mitglied der linken Seite mich damals persönlich bat, (ich könnte das betreffende Mitglied nennen) das Dekret nicht zur Behandlung zu bringen. Der Entwurf wurde seiner Zeit offen und redlich an die Tagesordnung gesetzt mit andern Geschäften, und warum kam er seither nicht mehr zur Behandlung? weil mittlerweile der ganze Strafcoder zur Hand genommen wurde und weil es infolge dessen wahrscheinlich nicht mehr nöthig sein wird, ein eigenes Dekret über einen solchen einzelnen Punkt zu erlassen. Ich glaube, meinen Herrn Kollegen nicht zu nahe zu treten, wenn ich erkläre, daß dieser Entwurf sehr wahrscheinlich hier nicht getrennt zur Behandlung kommen werde, weil, wie bemerkt, das allgemeine Strafgesetzbuch, welches zwar vom Regierungsrathe noch nicht behandelt wurde, aber dazu bereit liegt, die nöthigen Bestimmungen über diesen Punkt enthält. Ich wünsche daher, daß nicht nur in Bezug auf die übrigen in Frage gebrachten Gesetzesentwürfe, sondern auch in Betreff desjenigen gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigenthums, mit Rücksicht auf die gegebenen Erklärungen und Aufschlüsse, zur Tagesordnung geschritten werde. Nun bin ich so frei, mit Herrn Karlen noch einige Worte zu wechseln, welcher des Langen und Breiten von der Leuenmatte und ihren Versprechungen, die gehalten und nicht gehalten worden, sprach, namentlich in Betreff der Steuern, des Armenwesens, der Ausschließlichkeit, indem er sagte, man habe auf der Leuenmatte der abgetretenen Regierung Parteilichkeit vorgeworfen. Ich habe den Vorwurf schon häufig gehört, die Versprechungen, welche auf der Leuenmatte gemacht wurden, seien nicht gehalten worden; er wurde mir noch nie gemacht von einem Manne, der auf der Leuenmatte war. Wenn aber Herr Karlen sagt, ich hätte damals der Regierung den Vorwurf der Parteilichkeit gemacht, so hat er mich mißverstanden; die Rücksicht auf die Autorität verlor ich nie aus dem Auge, und ich habe nicht allgemein gesagt, man wisse nicht, ob die Regierung Partei oder die Partei Regierung sei, sondern ich sprach es mit spezieller Beziehung auf jenen Tag aus: man wisse nicht, ob an jenem Tage die Regierung oder die Partei auf jener Matte gestanden. Nun erlaube ich mir die Frage an Herrn Karlen zu richten: ist die gegenwärtige Regierung, ist ein Mitglied derselben, betreffe es mich oder ein anderes, je in solcher Stellung aufgetreten, kann man uns irgend einen solchen Akt aufweisen, daß wir je eine solche Parteistellung eingenommen? Ich glaube: Nein, und ich verstehe daher seinen Vorwurf so, daß er ihn allgemein, nicht speziell mit Bezug auf die gegenwärtigen Behörden gemacht habe. Von einem Versprechen redet man nicht, von einem Versprechen, das förmlich gegeben wurde: dem Kommunismus Schranken zu setzen; denn es hieß im Programm der Leuenmatte (von Versprechungen war nicht die Rede), es solle in Zukunft dem Eigenthume wirksamer Schutz gewährt und gegen kommunistische Tendenzen eingeschritten werden. Herr Karlen warf uns Mangel an Nachgiebigkeit vor und sucht dieß damit zu begründen, daß die Regierung die Schatzangelegenheit, nicht aber die Dotationsfrage untersuchen wolle, indem er versicherte, er wolle geschlossene Verträge auch respektiren. Ich glaube, dieser Gegenstand komme später zur Sprache und trete daher nicht darauf ein. Wenn aber Herr Karlen noch auf andere Fälle hindeutet und der Regierung den Vorwurf macht, als sei sie gegen Personen, die nicht ihrer Partei angehören, schneller eingeschritten, als gegen andere, so glaube ich, dieser Vorwurf gebühre ihr nicht, indem sie ohne Rücksicht auf Partei und Personen verfuhr. Ich könnte Herrn Karlen in dieser Beziehung ein Beispiel anführen, das ihn nahe angeht, indem gegen eine gewisse Person von der gegenwärtigen Verwaltung die Aufnahme einer Untersuchung verlangt, von derselben aber abgeschlagen wurde.

Karlen zu Erlenbach. Herr Blösch sagte, man rede heute nicht von den Versprechungen, welche in Betreff des Kommunismus auf der Leuenmatte gemacht worden seien. Ich habe in meinem frühern Vortrage angedeutet, wie man dem Kommunismus am kräftigsten entgegenarbeiten könne, nämlich dadurch, daß man es den armen Leuten möglich mache, ihre Schulden zu bezahlen. Im Uebrigen, wenn Herr Blösch das Wort: man wisse nicht, ob die Regierung Partei oder die Partei Regierung sei, auf sich bezieht, so glaube ich allerdings, man habe damit auf der Leuenmatte der Sechsundvierzigerregierung Parteilichkeit vorgeworfen und daß man vielleicht hoffte, eine neue Regierung werde nicht in den gleichen Fehler verfallen. Was die letzte Anspielung betrifft, als sei gegen Jemand, der mich sehr nahe angehe, die Aufnahme einer Untersuchung verlangt, aber abgeschlagen worden, so wünschte ich Auskunft darüber, ob es mich allfällig persönlich betrifft. Ich glaube, es sei hier nicht der Ort, obwohl ich vielleicht Aufschluß geben könnte.

Stockmar. Herr Blösch hat über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Angriffe auf das Eigenthum sich in der Art geäußert, als ob wir es ohne Ueberlegung angegriffen hätten. Ich bitte den Herrn Redner sehr um Entschuldigung, allein wir halten den Entwurf für sehr gefährlich. Ja, es ist gewiß, die Rede- und Preßfreiheit, die der Diskussion werden wirklich gefährdet, denn wir legen die Bestimmungen dieses Entwurfes folgendermaßen aus: Wenn Jemand sagen oder schreiben wird, es befinden sich im Vermögen der Stadt Bern so und so viele Millionen, die wohl dem Staate gehören könnten, und man müsse darüber genaue und unparteiische Untersuchungen anstellen, so wird man dem Redner bald den Prozeß machen, und ihn anklagen, einen Angriff auf das Eigenthum, nämlich auf dasjenige der Berner Burgerschaft unternommen zu haben. — Schreibt oder sagt man, die Freiheiten des Staates seien dadurch gefährdet, daß 40 Patrizier und Burger von Bern im Großen Rathe sitzen, wo sie allerdings das Recht zu sitzen haben, so wird man auf eigenthümliche Weise das schöne Prinzip der Brüderlichkeit, das man in das Projekt eingezwängt hat, zur Anwendung bringen; man wird nämlich geltend machen, daß es verboten sei, das Publikum gegen eine Klasse der Bürger zum Hasse aufzubringen; auch dieß wird Stoff zu einem Prozesse geben, und man wird es nicht mehr wagen, das Volk aufzufordern, es solle weniger Patrizier und Bernerburger wählen. Man sagt wohl, ein ähnliches Gesetz sei im Kanton Zürich eingeführt worden, aber man vergißt, beizufügen, daß es niemals zur Anwendung gebracht werden konnte. Was den Kommunismus betrifft, so betrachte ich ihn für unsern Kanton als eine Chimäre; er wird niemals darin Wurzel fassen können. Herr Blösch sagt, er habe sich nie mit Wahlintriguen befaßt. Ich habe ihn jedoch in Delsberg einen Monat vor den Nationalrathswahlen vom 26. Oktober einer Versammlung von Abgeordneten der Gemeinden, die in offizieller Weise zur Prüfung des Gemeindegesetzes

zusammengekommen waren, präsidiren gesehen. Zwar hat Herr Blösch öffentlich dagegen protestirt, daß man ihm irgend eine politische Absicht unterlegen dürfe, und ich muß sagen, daß er während der Versammlung kein Wort über die so nahe bevorstehenden Wahlen fallen ließ. Allein nach der Versammlung speiste man zusammen, und nach dem Diner begab sich die größte Anzahl der Abgeordneten in einen Saal auf der Stadthalterei, wo sie ein Wahlkomite ernannten und ihm Instruktionen ertheilten. Dieß heißt doch gewiß, sich auf sehr gewandte Art in die Wahlangelegenheiten einmischen und doch im Hintergrunde bleiben.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Ich bin so frei, das Wort über zwei Gegenstände zu ergreifen, vorerst in Betreff des Entwurfes eines neuen Primarschulgesetzes, über dessen Zurückziehung oder Behandlung, und sodann speziell in Bezug auf das Seminar selbst. (Da mehrere Mitglieder der Rechten den Saal verlassen, wendet sich der Redner gegen die rechte Seite.) Mir ist es gleichgültig, ich rede nicht zu der Rechten, wenn die Herren es nicht hören wollen; allein das Volk will Wahrheit, und ich kann namentlich die gegen das Seminar erhobenen Beschuldigungen nicht unberührt lassen. Erst nach den Aeußerungen des Herrn Moschard begreife ich die Maßregeln, welche gegen das Volksschulwesen und namentlich gegen das Seminar getroffen wurden, so recht. Ich will zwar auf die eigentliche Motion des Schulwesens nicht eintreten; ich glaube, der Große Rath habe die materielle Kritik über den neuen Schulgesetzesentwurf in den massenhaften dagegen eingelangten Vorstellungen bereits erhalten, ebenso durch das so zu sagen einstimmige Gutachten der Schulsynode, so daß ich der Mühe enthoben bin, auf die einzelnen Artikel einzutreten; indessen wenn Herr Moschard bemerkt, das Schulgesetz von 1835 sei nach seiner Ansicht viel zu weit gegangen, so ist dieß ein Urtheil, welches im Jahre 1852 überhaupt von einem gebildeten Manne und namentlich von einem Mitgliede der Regierung nicht mehr gehört werden sollte, ein Urtheil, welches seit Jahren in der freisinnigen Schweiz und namentlich im Kanton Bern nicht mehr gehört wurde. Man hat dem dermaligen Schulgesetze eine Reihe von Mängeln vorgeworfen, und namentlich bemerkte ich unter meiner Direktion den Uebelstand, daß wir noch über 200 Schulen haben, welche mehr als 100 Kinder zählen, und über 100 Schulen, welche keine patentirten Lehrer haben, den Mangel eines gemeinschaftlichen Lehrplanes, obligatorischer Lehrmittel u. s. w. Wie gesagt, man wußte, daß dieses Gesetz mehrere wesentliche Mängel habe, die beinahe in der Schweiz wenigstens in den fortschreitenden Kantonen fast nirgends mehr existiren. Trotz dem fand das Bernervolk, daß das gegenwärtig vorliegende Projekt eines Schulgesetzes nicht nur bis 1835, sondern in mehrern Beziehungen vor 1830 zurückgehen möchte. Wenn dieß richtig ist, (und darüber geben die massenhaft eingelangten Vorstellungen Zeugniß) so darf der Herr Erziehungsdirektor nicht läugnen, daß sein Projekt eine Menge von Punkten enthält, die von einer wirklich reaktionären Richtung ausgehen und zwar in sehr wesentlichen Dingen; indessen wenn ich nicht provozirt werde, so trete ich auf die einzelnen Artikel nicht ein. Ich verlange die Zurückziehung des fraglichen Entwurfes aus dem Grunde, weil ein großer Theil des bernischen Volkes die begründete Besorgniß hat, derselbe gehe in mehrfacher Beziehung hinter das Gesetz von 1835 zurück. Einen einzelnen Punkt möchte ich berühren, da er in der Diskussion erwähnt worden ist, nämlich die Wiederwählbarkeit der Lehrer, um Ihnen zu zeigen, daß es am Ende unter Umständen ganz gleichgültig ist, was wir für ein Gesetz haben, spreche es den Grundsatz der Wiederwählbarkeit aus oder nicht. Gegenwärtig haben wir die Wiederwählbarkeit nicht, das Abberufungsrecht nach der Verfassung ebenfalls nicht, und dennoch erfahren wir, daß häufig und zwar die beßten Lehrer von ihren Stellen entfernt werden; und ich frage: warum? (wenigstens las man dieß wiederholt in den Zeitungen.) Etwa weil sie etwas Schlechtes begangen haben? Nein, sondern weil sie radikal sind nnd vielleicht das Unglück hatten, gelegentlich über die öffentlichen Verhältnisse ein Wort mitzusprechen. Solche Lehrer, ungeachtet ihre Beibehaltung von ganzen Gemeinden verlangt wird, ungeachtet sie von den Gerichten freigesprochen werden, was erfahren sie? man nimmt sie von ihren Stellen weg und versetzt sie in andere Gegenden des Kantons, wo sie nach der Ansicht der Behörde gut genug sind. Ist das in Verfassung und Gesetz begründet? Nein, man hat eine Menge der tüchtigsten Schulkommissäre, die in jeder Beziehung alle Garantie darboten, entfernt, aus dem einzigen Grunde, weil sie nicht zu den sogenannten gesunden Elementen gehören; noch mehr, man gab sogar einem reformirten Landestheile zum Trotze einen kathol. Schulkommissär u. s. w. Ich könnte noch mehr auf Spezialitäten eingehen; ich habe das Schulwesen seiner Zeit auch ein wenig studirt, allein ich will es vor der Hand unterlassen. Ich wende mich nun zu den Seminarien. Es wurde von Seite des Herrn Erziehungsdirektors behauptet, gegen das Seminar zu Münchenbuchsee seien keine veratorischen Maßregeln angeordnet worden. So viel ich von den Verhältnissen kenne, ist diese Behauptung nicht richtig; seit das Seminar solchen Maßregeln ausgesetzt war, verfolgte ich dieselben aufmerksam, weil mir die Anstalt in Münchenbuchsee ungemein lieb ist und ich ein gutes Lehrerseminar so zu sagen für die wichtigste Anstalt in einem Lande halte, eine Anstalt, welche die Regierung hegen und pflegen, und welcher sie alle Aufmerksamkeit schenken sollte. Ich erlaube mir mit kurzen Worten einige der bezeichneten Maßregeln speziell zu berühren. Zunächst will ich Ihnen sagen, wie sich der Hr. Erziehungsdirektor selbst gegen diese wichtige Anstalt im Staate, in welcher die Männer gebildet werden sollen, welche den Unterricht und die Erziehung von nicht weniger als 90,000 schulpflichtigen Kindern zu leiten haben, benommen hat. Sie wissen, daß im Sommer 1850 die Behörden wechselten. Nun vom Mai 1850 bis Ende 1851, also während des Zeitraums von beiläufig anderthalb Jahren, wie oft besuchte der Erziehungsdirektor die genannte Anstalt, welcher er doch so nahe war? Einmal oder höchstens zwei Mal. Ich kann mich irren, allein dies wurde in letzter Zeit behauptet. Vom Herbst 1850 bis Ende 1851 wurde der Seminarunterricht nicht einmal besucht, weder durch den Erziehungsdirektor selbst, noch durch Abgeordnete. (Ich komme nicht gerne auf solche Verhältnisse zu sprechen, aber die jetzige Lage der Dinge nöthigt mich dazu, um so mehr, als sich gerade in demjenigen Kantonstheile, wo man für das Schulwesen am meisten eingenommen ist, nämlich im Oberaargau, unrichtige Ansichten geltend zu machen suchten.) Den Prüfungen von 1850 wohnte eine Kommission von 3 Mitgliedern, bestehend aus den Herren Pfarrer Hopf, Pfarrer Ryz und Professor Rikli, bei, welche ein Gutachten abgab, auf das ich später zurückkommen werde. Während dem also die Anstalt so lange vernachlässigt, während dem sie von Seite der Erziehungsdirektion kaum eines Besuches gewürdigt wurde, was geschah im November 1851? Es wurde wieder eine Kommission ernannt, bestehend in den Herren alt-Regierungsrath Fetscherin und Pfarrer Ischer. (Gegen die Form ist nichts zu sagen, aber was geschah?) Herr alt-Regierungsrath Fetscherin kommt in das Seminar, ohne zu sagen, wer er sei und woher er komme, besucht die Anstalt, und erst einige Tage nachher kommt von der Erziehungsdirektion die Anzeige, es sei eine solche Kommission ernannt worden. Ist das eine Rücksicht gegen eine der wichtigsten Anstalten unseres Kantons? Zu welchem Zwecke diese Kommission bestellt wurde, kann ich mir schon denken, aber wir wollen zuerst den Bericht erwarten, wir haben dann noch andere Berichte und ich beschränke mich vor der Hand darauf, Ihnen zu sagen, wie sich diese Kommission gegen die Anstalt benahm, um dieselbe zu untersuchen? Sie kam hin, ohne Auskunft über den Lehrplan, Methode und dergleichen zu verlangen und ohne sich selbst bei dem Seminardirektor über wesentliche Verhältnisse der Anstalt zu erkundigen. Allein ich berühre noch eine andere Thatsache, deren Veratorisches gerade in die Augen springt. Sie wissen, daß der „Oberländer-Anzeiger" im September 1850 schändliche Anschuldigungen gegen das Seminar erhob, als werde dort ein „hundsgemeiner Geist" gepflegt; solches waren die Ausdrücke, deren sich das genannte Blatt bediente und zwar unter der Autorität der Behörden. Was thaten diese? Der Vorsteher des Seminars, Namens der Lehrerkonferenz, wandte sich an die Erziehungsdirektion mit der Erklärung, daß die Lehrer gesonnen seien, Klage zu erheben, um die Ehre der Anstalt und ihre eigene zu wahren, und mit der Anfrage, ob die Behörde der

öffentlichen Anstalt ein anderes Mittel der Ehrenrettung zuzuweisen für gut finde. Auf diese Anfrage erfolgte keine Antwort. Im November darauf hin wiederholte die Lehrerkonferenz des Seminars ihre Anfrage bei der Erziehungsbehörde, ob sie den Schutz der Gerichte anrufen solle oder ob sie von der Erziehungsdirektion ein anderes Mittel der Ehrenrettung zu erwarten haben. Auf dieses hin kommt endlich die Antwort, es sei den Lehrern überlassen, selbst zu klagen, mit andern Worten: macht was ihr wollt! Hierauf verlangte die Lehrerkonferenz, daß der Bericht der Herren Hopf, Ryz und Rikli ihnen mitgetheilt werde, um sich nöthigenfalls auf denselben berufen zu können. Die Erziehungsdirektion entsprach diesem Begehren insoweit, daß die Mittheilung des fraglichen Berichtes erfolgte, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, dieß solle für die Zukunft nicht präjudiciren, und es sei den Lehrern verboten, davon öffentlich Gebrauch zu machen. Das meine Herren ist das Auffallende, daß nämlich die Erziehungsdirektion nicht gestatten wollte, gegen die schändlichen Angriffe des „Oberländer-Anzeigers" einen dem Seminar günstigen Bericht zu veröffentlichen. Dieß sind einige Maßregeln, denen man wohl den Charakter als veratorisch nicht wird abstreiten können. Um zu zeigen, mit welcher Rücksicht das Seminar behandelt wird, will ich noch eines andern Umstandes erwähnen. Bekanntlich hatte sich der Erziehungsdirektor an mehrere Getreue im Lande herum gewendet, um von ihnen die Frage beantworten zu lassen, wie man das Seminar reorganisiren könne. Diese Frage hatte er auch einem einzelnen Lehrer des Seminars vorgelegt. Ich frage nun aber, warum hat der Erziehungsdirektor diese Frage nicht der ganzen Lehrerkonferenz vorgelegt? ist etwa der betreffende Lehrer, den ich sonst allerdings auch als einen sehr ehrenwerthen Mann kenne, ein gesunderes Element, als die ganze Anstalt? Das ist nicht ein geregelter Gang der Geschäfte; man soll die liberalen Lehrer behandeln, wie die konservativen. Ich komme zum wichtigsten Punkte, nämlich zur Absetzung der einzelnen Lehrer. Sie wissen, welche Wirkung diese Maßregel gegen das Seminar unter dem bernischen Volke hervorbrachte. Das Volk weiß wohl, wenn man das Seminar zerstört, daß man damit der Volksbildung den Lebensnerv abschneide und wenn man nicht weiter vorwärts fuhr, so geschah es nur aus dem Grunde, weil man nicht den Muth dazu hatte. Was that man? Auch bei diesem Anlasse ließ sich der Herr Erziehungsdirektor nicht herbei, dem Herr Seminardirektor Grunholzer selbst zu schreiben, sondern durch seinen Sekretär, und was schrieb dieser? Folgendes: „Tit. Ich habe den Auftrag erhalten, Ihnen zu Ihrem eigenen und zu Handen der Herren Zuberbühler, Weber, Lehner, Küpfer und König anzuzeigen, daß der Regierungsrath in seiner Sitzung vom 26. dieses (Merz 1851) die Erziehungsdirektion angewiesen hat, diejenigen Stellen ihrer Anstalt, welche nach Mitgabe des Gesetzes vom 22. Februar 1831 (über die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten) entweder bereits ausgelaufen sind, oder in nächster Zukunft auslaufen werden, rechtzeitig zu provisorischer Wiederbesetzung auszuschreiben." Das ist notorisch die Verfügung des Regierungsrathes, welche mit andern Worten sagt, das Seminar sei aufgelöst. Die Lehrerkonferenz des Seminars erhob einmüthig Protestation gegen diese Maßregel und zwar gestützt auf Verfassung und Gesetz. Nach Einführung der neuen Verfassung unterwarf nämlich die damalige Verwaltung die Anstalt in Münchenbuchsee einer Reorganisation; die Amtsdauer der Lehrer wurde auf 6 Jahre bestimmt, und diese erhielten auch ein Patent dafür. Nichts destoweniger erklärte man auf einmal: Ihr seid nicht mehr Lehrer! und zwar infolge welcher gesetzlichen Bestimmung? infolge des Abberufungsgesetzes vom Jahre 1851, welchem man damit rückwirkende Kraft beimaß. Nun aber kann kein Mitglied des Großen Rathes mit der Hand auf der Brust sagen, daß diesem Gesetze eine derartige Auslegung gegeben werden könne. Ich führe diese Einzelnheiten an, weil ich glaube, es liege in meiner Pflicht, weil ich die Verhältnisse der Anstalt genau kenne und mir diese sehr am Herzen liegt. Das Seminar in Münchenbuchsee unterliegt auch fortwährenden Angriffen, als herrsche in demselben ein irreligiöser Geist. Ich glaube, es wäre in der Stellung der Erziehungsdirektion gewesen, diese Anstalt in Schutz zu nehmen; aber wie es scheint, möchte sie dieselbe lieber zu Grunde gehen sehen, sonst würde sie den Angriffen von Blättern, wie das „Vaterland" und der „Oberländeranzeiger", und ihrem Unwesen einmal Schranken setzen; da die Erziehungsdirektion sich jedoch hiezu nicht veranlaßt findet, so halte ich es in meiner Pflicht, bei diesem Anlasse einige Worte über diesen Gegenstand anzubringen. Es wäre mir ein Leichtes, die Anstalt auf das Schlagendste zu rechtfertigen, allein es wird wohl heute kaum Zeit sein, Sie mit dem Inhalt der Akten, die ich in den Händen habe, wörtlich bekannt zu machen. Ich berufe mich zunächst auf einen von den Herren Pfarrer Immer, Direktor Ramsler und Christener, Lehrer an der Industrieschule, verfaßten, einläßlichen Bericht, welcher für alle Mitglieder, die es interessiren mag, hier zur Einsicht bereit liegt und ich erlaube mir nur einige Zeilen aus demselben vorzulesen; die bezeichnete Kommission sagt unter Anderm über das Seminar: „Ueberhaupt wünschen wir dem Seminar zu Münchenbuchsee, seiner tüchtigen Leistungen, so wie auch des in ihm herrschenden sittlichen Charakters wegen kräftiges Gedeihen, immer größere Anerkennung von Seite des Publikums und von Seite der oberen Behörden, fortwährende kräftige Unterstützung." Wichtiger noch ist jener Bericht, dessen Veröffentlichung die Erziehungsdirektion den Seminarlehrern verbot, nämlich der Bericht der Herren Geistlichen Ryz, Hopf und Professor Rikli vom September 1850. Ich kann auch diesen Bericht seiner Ausführlichkeit wegen hier nicht ablesen; allein ich lade Sie ein, denselben hier einzusehen, um sich zu überzeugen, welcher Geist der Religion, der Sittlichkeit, der Bildung nach der Auffassung dieser Geistlichen im Seminare herrscht. Ich könnte noch eine Reihe anderer Zeugnisse anführen. Auch in Bezug auf den ökonomischen Haushalt des Seminars ist es bekannt, daß ganz gewiß kaum eine Anstalt den Vergleich mit dieser aushält; wir werden dann bei Behandlung des Büdget Gelegenheit haben, über diesen Punkt etwas näher einzutreten. Wenn Herr Moschard dann im Weitern bemerkt hat, daß wir in Zukunft für unsern Kanton bloß 25 bis 30 Lehrer und Lehrerinnen brauchen, so weiß ich nicht, welchen Standpunkt er dabei einnimmt. Ich denke mir, die Verhältnisse werden in dieser Hinsicht seit dem Mai 1850 nicht sehr geändert haben. Damals fanden sich noch 230 Schulen vor, welche eine solche Zahl von Kindern hatten, daß wohl von einem nur einigermaßen fruchtbaren Unterricht nicht die Rede sein konnte; mehr als 100 Schulen waren noch ohne patentirte Lehrer, und doch soll nach dem Ausspruche unsers Herrn Erziehungsdirektors ein Kanton, welcher etwa 1300 Schulen hat, jährlich nicht mehr als im Ganzen 25 bis 30 Lehrer und Lehrerinnen bedürfen. Ich bin so frei, Ihnen dafür ein vergleichendes Beispiel anzuführen und zwar den Kanton Zürich, in Betreff dessen Sie nicht bestreiten werden, daß er in manchen Punkten schon im Jahr 1830 weiter fortgeschritten war, als der Kanton Bern im Jahr 1852. Der Kanton Zürich zählt im Ganzen 512 Schulen, und für diese braucht er jährlich nur, um die durch den Abgang entstehenden Lücken auszufüllen, 25 Lehrer. Nun sollten für uns 25 Lehrer und Lehrerinnen genügen, in einem Kantone, der 1300 Schulen zählt! Wenn das im Ernste behauptet wird, so sage ich: die Art ist an die Wurzel gelegt, und es ist die Zeit nicht mehr fern, wo man endlich sagen wird: wir können die Kosten ersparen, wir brauchen das Seminar nicht mehr; früher hätte ich so etwas nicht begreifen können. Täuschen Sie sich aber nicht meine Herren, das Berner Volk läßt die Sichel nicht an das Seminar legen, es läßt diese Wurzel der Volkserziehung nicht ausreißen, es will mit einem Worte nicht mehr zur Aristokratie vor 1830 zurückkehren. Und dahin führen solche Maßregeln, wie die Entfernung einer Menge der tüchtigsten Schulkommissäre. Man hat sogar einen Geistlichen in dieser Eigenschaft nicht wieder gewählt, weil er nicht zu den sogenannten gesunden Elementen gehörte, dahin führt ganz besonders die Absetzung der Lehrer in Münchenbuchsee auf eine so ungerechte, verfassungs- und gesetzwidrige Weise und wenn Sie daher Hand bieten wollen, daß diese Befürchtungen sich nicht noch steigern, so ziehen Sie die Maßregeln gegen das Seminar zurück, geben Sie der liberalen Bevölkerung des Kantons die Garantie, daß Sie die Volksbildung nicht zerstören wollen. Dann machen Sie eine gute Wirkung; aber solange das nicht geschieht, können wir auch den Versicherungen nicht

glauben, als wollen Sie vorwärts, als huldige die Regierung einem gemäßigten Fortschritte, das glaubt Ihnen kein Mensch. Ich könnte noch vom Seminar in Pruntrut sprechen, kenne jedoch die nähern Verhältnisse dort nicht; aber gerade das Interesse des Jura erfordert es, daß dort gute Lehrer gebildet werden. Wenn man jedoch eine ganze Masse von fremden Lehrerinnen duldet, so braucht man natürlich nicht mehr so viel Zöglinge aus dem Seminare; daher die Reduktion von 30 Zöglingen auf 15, daher die spöttische Bemerkung: für 15 Zöglinge 7 Lehrer! Warum sagt man das Uebrige nicht. Auch da, glaube ich, sollte der bisherige Maßstab beibehalten und keine Reduktion vorgenommen werden. Noch eines Umstandes muß ich erwähnen, um zu zeigen, wie weit die Verfolgungssucht geht. Es betrifft 3 Professoren am Kollegium in Delsberg. Was haben sie verschuldet? Im Jura nämlich war es bis dahin Gewohnheit, wenn auch mißbräuchlich, daß Einzelne, um an der Gemeinde stimmberechtigt zu sein, ein Stück Land in der besten Form ankauften, alle Gebühren bezahlten, und dann später wieder an den Verkäufer in der besten Form zurückverkauften. Niemand hatte bis dahin in dieser Handlung ein Vergehen erblickt, erst jetzt ergriff man den Anlaß, klagte die drei Professoren des Wahlbetruges an und wirklich wurden sie von dem Obergerichte mit 8 Tagen Gefangenschaft bestraft für eine Handlung, die, wie gesagt, bis dahin im ganzen Jura nicht als Vergehen betrachtet worden ist. Was thut nunmehr die Erziehungsdirektion? Nicht zufrieden mit der bereits eingetretenen Bestrafung der 3 Professoren trägt sie nun noch bei dem Obergerichte auf deren Entfernung von ihren Schulstellen an. Für eine sonst nicht verbotene Handlung sollen also die 3 liberalen Lehrer doppelt bestraft werden und ich zweifle keinen Augenblick, daß das Obergericht dem Wunsche des Erziehungsdirektors entsprechen werde. Soweit geht die Verfolgung gegen freisinnige Lehrer. Ich komme zum Schlusse und unterstütze die beiden Anträge der Herren Stockmar und Niggeler. Ich erlaube mir nur noch die Bemerkung, daß wenn Herr Moschard behauptet, die Regierung könne den betreffenden Entwurf nicht mehr zurückziehen, weil er von dem Regierungsrathe an die vom Großen Rathe bestellte Kommission gewiesen worden sei, so erwidere ich hierauf, daß wir es heute nicht mit dem Regierungsrathe zu thun haben, sondern mit dem Großen Rathe; dieser solle erklären, daß der neue Schulgesetzentwurf zurückgezogen werde, und der Regierungsrath die Maßregeln gegen das Seminar aufzuheben habe.

Blösch, Regierungsrath. Nur eine Bemerkung gegenüber Herrn Stockmar, damit der ganze Große Rath wisse, welche Beschuldigung er gegen mich erhob, indem er sagte: ich habe mir bei den Besprechungen über das Gemeindsgesetz eine Wahl-Intrigue erlaubt. Bei diesem Anlaße erlauben Sie mir auch den der Mehrheit wiederholt gemachten Vorwurf, als wisse man gar nichts von freundlichem Entgegenkommen, zu berühren, und Sie mögen dann den Schluß ziehen, ob ich mich im Entferntesten einer Wahlintrigue schuldig gemacht. Sie werden sich erinnern, daß seiner Zeit alle Mitglieder des Großen Rathes ohne Rücksicht eingeladen wurden, an den mit den Abgeordneten der Gemeinden veranstalteten Besprechungen Theil zu nehmen. Sehr viele Mitglieder auch der linken Seite entsprachen dieser Einladung und nahmen an den Berathungen Theil, bei denen sich ungefähr 1500 Ausgeschossene der Gemeinden einfanden. Der Reihe nach wurden diese Besprechungen auch im Jura angeordnet, und wenn man darauf reduzirt ist, hieraus das Faktum einer Wahlintrigue zu entnehmen, wenn man kein anderes kennt, so ist es wahrhaftig ein Armuthszeugniß, das man sich selbst ausstellt.

Moschard, Regierungsrath. Ich ergreife nur noch das Wort, um auf den Vortrag des Herrn Imobersteg einige Bemerkungen zu machen, nicht daß ich ihm gegenüber die Stellung einnehmen möchte, welche er gegen mich eingenommen, nämlich die Stellung des ehemaligen Erziehungsdirektors gegen den jetzigen. Er sagt, er könne es nicht begreifen, wie man im Jahre 1851 eine solche Behauptung aufstellen könne, das Gesetz von 1835 sei ein solcher Fortschritt gewesen, daß man damals viel zu weit gegangen sei. Herr Imobersteg wollte dabei selbst andeuten, es verrathe dieß gewissermaßen einigen Mangel an Bildung. Ich muß nun bemerken, daß ich durchaus nicht sagte, das Gesetz von 1835 sei ein zu großer Fortschritt, sondern ich sagte lediglich: das Gesetz von 1835 sei für die damalige Epoche ein so großer Fortschritt gewesen, daß man ihn von der damaligen Verwaltung kaum habe erwarten können, und es wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß das angeführte Gesetz nach der Periode von 1830 wirklich ein sehr großer Fortschritt war. Herr Imobersteg sagt dann ferner, der neue Entwurf enthalte reaktionäre Tendenzen; begründet hat er diese Behauptung nicht, sondern er beschränkte sich auf die Bemerkung, es sei seine Ueberzeugung und diejenige seiner Partei. Ich lasse ihm diese Ueberzeugung, denn wer von einer Sache wirklich überzeugt ist, wird sich kaum eines Bessern belehren lassen, und wenn ich auch nachweise, daß es nicht so ist, wie Herr Imobersteg behauptet, so wird er sagen, er habe die Ueberzeugung vom Gegentheile. Er trat ferner mit dem Vorwurfe auf, ein katholischer Schulkommissär sei für einen protestantischen Kreis des Kantons ernannt worden, und wenn das wäre, so hätte ich von Herrn Imobersteg am wenigsten einen Vorwurf darüber erwartet; allein die Sache verhält sich folgendermaßen. Es wurde wirklich, in der Unwissenheit, welcher Konfession der Betreffende angehöre, ein solcher Kommissär für einen protestantischen Kreis bezeichnet; sobald ich jedoch erfuhr, daß der Betreffende Katholik sei, ersuchte ich ihn, seine Demission einzugeben, sonst müsse ich ihm dieselbe selbst geben, indem ich ein solches Verhältniß nicht dulden könne. Wenn man also Thatsachen anführen will, so erzähle man sie vollständig. Es wurde mir auch zum Vorwurfe gemacht, ich sei nur einmal in Münchenbuchsee gewesen; ich bemerkte schon, daß es mir die Zeit nicht erlaubte, öfter hinzugehen, wie es vielleicht wünschbar gewesen wäre. Das hätte aber Herr Imobersteg beifügen sollen, daß Herr Grunholzer (denn er weiß wohl, was dieser thut) sehr oft bei mir war, und wir haben uns jedesmal über das Schulwesen mit einander besprochen; damit konnte ungefähr derselbe Zweck erreicht werden. Seitdem Herr Grunholzer nicht mehr zu mir kam und mir also die Anstalt etwas ferner lag, bezeichnete ich Jemanden, um dieselbe zu beaufsichtigen. Uebrigens klingt dieser Vorwurf sehr sonderbar: auf der einen Seite sagt man uns, man gebe sich keine Mühe, die Anstalt zu besuchen, und wenn man dann etwas thut und Jemanden bezeichnet, der dasjenige zu besorgen hat, was man nicht selbst vornehmen kann, so macht man uns wieder einen Vorwurf daraus; das ist offenbar ein Widerspruch, in den man verfällt. Ich komme auf eine andere Thatsache. Herr Imobersteg führt an, der „Oberländer-Anzeiger" habe die Anstalt auf bösartige Weise angegriffen, worauf die Vorsteherschaft Weisung verlangt habe, was sie thun solle; darauf sei gar keine Antwort erfolgt; auf eine zweite Anfrage habe man endlich gesagt, die Lehrer sollen machen, was sie wollen. Die Anstalt war angegriffen worden, die Lehrer fanden, sie seien verletzt; das war der Grund, warum sie sich zur Klage veranlaßt sahen. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen, das Herr Imobersteg auch kennt. Als seiner Zeit der „Seeländer-Bote" das Seminar angriff, fragte Herr Grunholzer die Behörde, ob er klagen dürfe; man sagte Ja, er erhob in seinem Namen Klage und wurde in die Kosten verfällt. Könnte die Vorsteherschaft in diesem Falle nicht auch so handeln? Der Unterschied zwischen beiden Fällen ist nur der, daß der eine unter der Sechsundvierzigerverwaltung sich ereignete, der andere unter der gegenwärtigen; sonst kenne ich keinen. Man warf uns auch vor, man wolle die Lehrer von Münchenbuchsee beseitigen; was hat man für Beweise dafür? Es sei die Ueberzegung des Redners, welchem ich antworte! Sobald von Ueberzeugung die Rede ist, so kann ich nichts dagegen sagen; führt man aber Thatsachen an, so kann ich sie bekämpfen. Der Regierungsrath, gestützt auf das Gesetz über die Amtsdauer der Beamten, faßte seiner Zeit einen Beschluß, der die Lehrer der betreffenden Anstalt anging und dahin lautete: das betreffende Gesetz finde auch auf sie Anwendung, ihre Zeit sei ausgelaufen. Die Lehrerschaft von Münchenbuchsee erhob dagegen Einsprache, und die Erziehungsdirektion hatte die Sache zu untersuchen. Wäre es in der Absicht derselben gelegen, diese Lehrer einfach zu beseitigen, so

hätte man gesagt: wir hören nicht darauf; hat aber die Erziehungsdirektion dieß gethan? Nein, sondern sie stellte dem Regierungsrathe vor, daß er sich geirrt habe, und die Behörde überließ das Weitere der Erziehungsdirektion. Nun wurde freilich nicht offiziell erklärt, man habe den Beschluß zurückgezogen, doch erhielt Herr Grunholzer zu Handen der übrigen Lehrer die Zusicherung, man werde die Stellen nicht ausschreiben, den Beschluß nicht vollziehen; und er wurde auch nicht vollzogen, mithin wurde auch diese Thatsache sehr unrichtig wiedergegeben. Allerdings wurde hie und da von einer Reorganisation der Anstalt gesprochen, und ich möchte Sie fragen, ob eine solche nicht zweckmäßig sei? Meine Ansicht ist es, nicht daß man die Anstalt aufhebe, aber sie anders, vielleicht besser organisire, während man sie der Grundidee nach in ihrem gegenwärtigen Bestande läßt. Die Ansichten über die Seminarien sind eben sehr verschieden; fragen Sie in Deutschland, in Frankreich oder auch in andern Kantonen der Schweiz, wo man solche Anstalten hat, wie man diese Frage beurtheilt, und da werden Sie allgemein die Ansicht vernehmen, daß eine Reorganisation gar nicht unzweckmäßig wäre, und ich halte eine solche für um so nothwendiger, als Herr Grunholzer mir selbst sagte, daß oft Jünglinge von 16 bis 20 Jahren in die Anstalt kommen, denen alle Vorbildung fehle und die nicht einmal wissen, wie man in ein Bett liege. Klagen wurden allerdings gehört; ob alle begründet seien, will ich nicht behaupten; einzelne indessen werden der Gründe wohl nicht entbehren. so daß man wohl von einer Reorganisation wird sprechen dürfen, um so mehr, als uns die Anstalt mehr Zöglinge heranbildet, als der Kanton nothwendig hat. Herr Imobersteg behauptete zwar das Gegentheil; er darf aber nicht vergessen, daß nicht nur aus dem Seminar hervorgehende Zöglinge patentirt werden, sodann daß vielleicht noch 30, 40, die nicht im Seminar gebildet wurden, sich unter den 60 bis 70 befinden, die jährlich angestellt werden. Man machte es mir auch zum Vorwurfe, ich hätte Herrn Grunholzer verboten, einen Bericht, den die Experten zu Handen der Erziehungsdirektion abgaben, zu publiziren. Das ist wahr, aber ich glaube dabei nur pflichtgemäß gehandelt zu haben, indem man mir kaum zumuthen wird, einen speziell zu solchem Zwecke abgefaßten Bericht publiziren zu lassen. Wäre ich selber hingegangen, um den Prüfungen beizuwohnen, hätte man mir alsdann zugemuthet, meine Bemerkungen alle dem Direktor der Anstalt mitzutheilen und sie publiziren zu lassen? Wenn aber Andere für mich gehen, für wen ist dann ihr Bericht? Für mich, und ich darf hoffentlich sagen, daß er nicht zu veröffentlichen sei. Uebrigens habe ich den betreffenden Bericht der Lehrerschaft mitgetheilt, diese wußte, was man sagte, und konnte sich darnach richten. Man kommt ferner mit dem Vorwurfe, als beabsichtige die Behörde das Seminar aufzuheben, offenbar wieder eine Behauptung, die aus der Luft gegriffen ist. Bis jetzt wurde für die Seminarien eine Summe von 70,000 Franken ausgegeben, während man nicht mehr als 30 Zöglinge derselben jährlich anstellte. Nun wurde die Zahl der Zöglinge in den betreffenden Anstalten reduzirt und infolge dessen auch der Vorschlag gemacht, auch die Kosten verhältnißmäßig zu reduziren, nämlich sie auf 60,000 Franken im Büdget festzusetzen. Beweist dieser Ansatz etwa, daß man das Seminar aufheben, daß man keine Lehrer mehr bilden wolle? Herr Imobersteg behauptete ferner, die besten Lehrer seien von ihren Stellen entfernt worden. Ich möchte ihn jedoch bitten, zur Begründung dieser Behauptung ein Beispiel anzuführen, damit ich ihm antworten kann; mir ist kein derartiger Fall bekannt. Sodann wurde gesagt, man könnte auch von der Anstalt von Pruntrut sprechen, aber man wolle es nicht thun; dennoch ließ man die Behauptung mit einfließen, zwei Stellen seien nicht mehr besetzt worden, was ebenfalls ein Beweis sei, man wolle nicht vorwärts. Ich machte bereits darauf aufmerksam, daß dasjenige, was man uns jetzt zum Vorwurfe macht, mit Wissen und Willen des Direktors der Anstalt, des Herrn Pequignot, geschah; die 7 übrigen Lehrer, welche noch vorhanden sind, können ganz gut für die 15 Zöglinge genügen. Was wurden übrigens gegen die Anstalt in Pruntrut für Maßregeln getroffen? Gar keine als daß man die Zahl der Zöglinge verminderte, was das Gesetz dem Ermessen des Erziehungsdirektors anheimstellt, der die Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt. Habe ich Letzteres nicht berücksichtigt? offenbar, und ich frage Sie: was wollen Sie mit den überzähligen Zöglingen anfangen? Dem Bedürfnisse des Jura ist vollkommen entsprochen. Aber es seien im Jura viel fremde Lehrer angestellt, behauptet man. Wo? Es ist ein einziger Franzose seit 2 Jahren angestellt worden, nur ein Einziger; also ist dies wieder eine Thatsache, die man hätte begründen sollen, wenn man sie doch aufstellen wollte. Es wird auch daraus eine Anklage gemacht, daß zwei Professoren, welche zufällig radikal, abgesetzt worden seien, während doch nicht genügende Gründe dazu vorgelegen. Ja, wenn man auf diesen Fall zu sprechen kommt, so will ich ihn dann auch erzählen und zwar etwas anderes, als Herr Imobersteg es gethan hat; er hat wohl einen Theil der Wahrheit gesagt, aber nicht die ganze. Es befanden sich drei Lehrer am Gymnasium zu Delsberg, die vom betreffenden Amtsgerichte wegen Wahlbetrug bestraft wurden; das Obergericht sprach ebenfalls eine Strafe gegen sie aus, ob mit Recht oder nicht, will ich nicht untersuchen. Einer derselben wurde überdieß wegen Nachtlärm zu 10 Franken Buße und Gefangenschaft verurtheilt. Nun frage ich Sie: lag es nicht in meiner Pflicht, auf die Entfernung solcher Lehrer anzutragen? Es ist auch geschehen. Dieß als Erwiderung.

Imobersteg gewesener Regierungsrath. Nur eine Berichtigung gegenüber Herrn Moschard, der mein Votum ganz unrichtig auffaßt, wenn er glaubt, ich habe meine Bemerkungen von dem Standpunkte aus gemacht, weil er nun die Stelle eines Erziehungsdirektors bekleide und ich früher in derselben Stellung gewesen sei. Herr Moschard weiß wohl, daß dieß nicht das eigentliche Motiv ist, warum ich diesen Standpunkt einnehme; er weiß, daß ich ihn wiederholt ersuchte, er möchte die Erziehungsdirektion übernehmen, für welchen Fall ich ihm alle Unterstützung, die ich ihm mit meinen schwachen Kräften leisten könne, zusagte, und hätte er sich in demjenigen Geiste bewährt, wie man von ihm erwarten zu können glaubte, so würde es nie zu solchen Erörterungen gekommen sein. Ferner ist es unrichtig, wenn er behauptet, die frühere Erziehungsdirektion habe gegen die Angriffe des „Seeländer Boten" gegen das Seminar nicht einschreiten wollen. Herr Moschard sagt zwar, der ganze Unterschied zwischen beiden Fällen bestehe darin, daß der eine unter der Regierung von 1846, der andere unter der gegenwärtigen sich ereignet habe; aber ich kenne noch einen andern Unterschied, nämlich folgenden. Beide Angriffe, von denen hier die Rede ist, waren schändlich und der Art, daß keine Erziehungsdirektion dieselben auf der Anstalt, gegen welche sie gerichtet waren, konnte beruhen lassen. Die Erziehungsdirektion von 1846 verlangte, daß geklagt werde, während diejenige von 1850 die Anstalt sozusagen im Stiche ließ, so daß allfällig sogar vielleicht noch die Kosten von Seite des Klägers hätten getragen werden müssen, wenn nicht glücklicher Weise noch zu rechter Zeit Vorsorge getroffen worden wäre. Wenn Herr Moschard fragt, warum man in Betreff der Absetzung der Lehrer in Münchenbuchsee nicht Alles sage, so erwiedere ich ihm, daß es sehr schwer ist, den ganzen Sachverhalt zu sagen, wenn man ihn nicht kennt; denn was der Regierungsrath in geheimer Sitzung verhandelt, weiß ich nicht. So wußte ich z. B. nicht, daß Herr Moschard dem Regierungsrathe erklärte: Ihr seid im Irrthume, Ihr könnt die Lehrer in Münchenbuchsee nicht absetzen, denn das Patent derselben ist ein sechsjähriges! Aber das ist Thatsache, daß dieser Beschluß vom Regierungsrathe nicht zurückgenommen wurde, daß er jeden Augenblick noch vollzogen, und daß die Stellen ausgeschrieben werden können, währenddem die Behörde einen solchen Beschluß hätte zurückziehen sollen. Nun noch eine einzige Bemerkung in Bezug auf die Zahl der Seminarzöglinge, welche jedes Jahr in den betreffenden Anstalten gebildet werden sollen. Herr Moschard bemerkte unter Anderm, ich müsse sehr gut wissen, daß noch andere Lehrer patentirt würden, außer denjenigen, welche in den Seminarien gebildet werden. Das ist richtig, aber Herr Moschard wird sich gleichzeitig auch erinnern können, daß die Zahl derselben so gering ist, daß es sich kaum der Mühe lohnt, davon zu sprechen, es sei denn, daß man damit umgehe, wie im Jura, wo, wie man sagt (als Wahrheit behaupten will ich es nicht), Jemand patentirt worden sei, den man früher nicht

einmal als Zögling in das Seminar habe aufnehmen wollen. Das ist immerhin Thatsache, daß es noch viele Schulen gibt, deren Kinderzahl unverhältnißmäßig groß ist und andere, welche keine patentirten Lehrer besitzen.

Karlen, von der Mühlematt. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir einige Worte über den Standpunkt, welchen der Herr Motionsteller Stockmar eingenommen hat. Wenn ich nicht irre, so geht sein Antrag dahin, daß die Gesetzesentwürfe über das Wirthschafts- und Schulwesen, sowie das sogenannte Maulkrattengesetz beförderlich zur Behandlung gebracht werden. Nun muß ich gestehen, daß die Art und Manier, wie die Diskussion bisher geführt wurde, mir nicht ganz als angemessen erscheint, wenn man sich im Allgemeinen über unsere politische Lage äußert, während dem doch nach meinem Dafürhalten einzig und allein der berührte Antrag vorlag. Da aber die Redner, welche bisher das Wort ergriffen, abschweiften, so wird man es mir auch nicht verübeln, wenn ich vielleicht ein Paar Seitensprünge mache. Herr Stockmar reklamirt vor Allem das Wirthschaftsgesetz. Das ist nichts Neues, ich habe es auch schon gethan und zwar in Form einer Interpellation; man antwortete mir, und ich hatte damals nicht Gelegenheit, näher darauf einzutreten, was mich nun bestimmt, einige Bemerkungen anzubringen, weil mir die Sache sehr wichtig scheint, denn das Wirthschaftsgesetz berührt in seinem Zwecke die materiellen Interessen des Landes auch. Unter der Sechsundvierziger-Verwaltung wurde mir wiederholt der Vorwurf gemacht, ich sei Materialist, ich habe die geistigen Interessen des Volkes zu wenig im Auge, sei unter Umständen sogar ein Feind derselben. Ich habe jene Verwaltung gemahnt, die materiellen Interessen des Landes zu hegen und zu pflegen, habe, so gut ich konnte, die Mittel und Wege dafür gezeigt, aber umsonst. Als ein Umschwung der Dinge in unserm Kantone eintrat, erwartete ich gerade von Anfang an von der neuen Verwaltung die Erlassung eines neuen Wirthschaftsgesetzes, indem der Verfassungsrath von 1846 in seinem Uebergangsgesetze dasselbe reklamirt. Ich konnte nicht begreifen, warum die frühere Regierung nicht einen solchen Entwurf hieher brachte, da sie doch die Pflicht dazu hatte. Ich stellte die Behauptung auf, wenn von Verbesserungen in materieller Beziehung in unserm Kantone die Rede sein solle, so müsse vor Allem dieses Gesetz erlassen werden. Ich stellte die fernere Behauptung auf, daß unser Volk, wie jedes andere, jedenfalls in erster Linie die materiellen Interessen im Auge habe. In dieser Beziehung glaubte ich nicht fehl zu schießen und stimme daher insofern mit dem Motionsteller überein, als er es durchaus redlich meint und seine Reklamation den Zweck hat, die materiellen Interessen des Volkes zu heben; aber es sei mir erlaubt, die Aufrichtigkeit des Herrn Motionstellers ein wenig zu bezweifeln, und ich bitte, es mir nicht übel zu nehmen. Wenn es ihm wirklich damit ernst ist, ein neues Wirthschaftsgesetz zu reklamiren, um dadurch die materiellen Interessen des Volkes zu fördern, so kann ich nicht begreifen, warum er als Mitglied der Sechsundvierziger-Verwaltung hier nie ein Wort davon sprach, im Gegentheile Einem noch Hindernisse in den Weg legte, damit es ja nicht dazu komme, einmal diesen Gegenstand zu erledigen. Doch hier ist nicht der Ort, über diesen Punkt näher einzutreten, und es sei mir im Allgemeinen die Bemerkung erlaubt, daß ich die Reklamation des Herrn Anzügers formell für begründet halte, nämlich daß das Wirthschaftsgesetz von der Verwaltung hätte vorgebracht werden sollen und zwar aus verschiedenen Gründen. Der erste besteht darin, daß bereits die erste Berathung des Entwurfes vorgenommen wurde und man Zeit genug hatte, auch die zweite zu erledigen. Herr Regierungspräsident Fischer erwiederte freilich s. Z. auf meine Interpellation, man habe nicht Zeit gehabt; aber nach meiner Ueberzeugung hätte man schon solche gefunden, wenn man hätte wollen. Wenn ich nicht irre, so wurde nach dem Antrage des Herrn Friedli seiner Zeit beschlossen, zuerst die Gemeinden über verschiedene Hauptpunkte anzufragen. Bei diesem Kehre, den man à la Louis Napoléon im Lande herum machte, hatte die Regierung Gelegenheit, die Stimmung des Volkes zu vernehmen; allein man entschuldigt sich nun damit, es sei nicht genug Zeit dazu vorhanden gewesen, woran ich indessen nicht recht glaube, vielmehr halte ich dafür, man hätte die Inkrafttretung ganz gut auf Anfang dieses Jahres anordnen können. Ich stimme also, wie gesagt, insofern zu diesem Theile des Anzuges, als er die sofortige Behandlung des Wirthschaftsgesetzes verlangt. Im Fernern wurde von Herrn Motionsteller die Zurückziehung des sogenannten Maulkrattengesetzes verlangt. Nach meinem Dafürhalten gab Herr Regierungsrath Blösch darüber genügende Auskunft, und ich kann nicht glauben, daß die Regierung bei Entwerfung dieses Gesetzes den Zweck hatte, uns damit mundtodt zu machen, denn das wäre eine schwierige Aufgabe. Wir haben zu viele redselige Leute im Kantone, zu viele Redekünstler, die mit aller möglichen Gewandtheit der Regierung das Messer aus der Hand zu winden suchen. Ich bin also mit diesem Theile der Darstellung des Herrn Stockmar nicht einverstanden und glaube nicht, daß die Regierung mit ihrem Projekte so demoralisirend hätte einwirken können, wie er darzustellen versuchte. Unter den gegenwärtigen Umständen wird also eine besondere Behandlung dieser Sache nicht nöthig sein, weil wir einen neuen Strafkodex, einen zu den vielen Kodexen, die wir schon haben, bekommen werden und dieser die nöthigen Bestimmungen enthalten wird; ich halte mich in dieser Beziehung an die Wahrheit der Erklärung des Herrn Blösch. Der vorliegende Anzug betrifft aber noch einen dritten Punkt in Betreff des Schulgesetzes. Ich glaube just nicht, daß das Glück oder Unglück des Kantons Bern von einem neuen Schulgesetze abhange. So sehr ich Freund einer zweckmäßigen, Zeit und Verhältnissen angemessenen Volksbildung bin, eben so sehr bedaure ich Excentricitäten in Bildung und Volksschulwesen und gebe der äußersten Linken zu bedenken, daß man durch Bildungsanstalten auch verbilden und etwas, ein „Ghürsch", in die Köpfe hineinbringen kann, was nicht zeitgemäß und namentlich dem Bauernstande nicht angemessen ist. Dieß einzelne wenige Bemerkungen, die ich über den vorliegenden Anzug anzubringen habe, und ich muß bezüglich auf die Form, in der er vorliegt, noch einmal erklären, daß ich mich so ziemlich verwundere, warum das Präsidium nicht schon längst auf den Standpunkt aufmerksam macht, von welchem aus die ganze Verhandlung fortgesetzt wird, da aber, wie gesagt, andere Redner sich Seitensprünge erlaubten, so bin ich ebenfalls so frei, einige Bemerkungen dem Gesagten beizufügen. In der letzten Sitzung wurde die Amnestiefrage und die Dotationsangelegenheit behandelt und nach meinem Dafürhalten wurden diese beiden Fragen erschöpfend diskutirt und erledigt, so daß ich glaube, es sei nicht am Platze, sie noch einmal anzuregen und mit dem Antrage in Verbindung zu bringen, der uns heute vorliegt. Die heutigen Anträge sind ein „Entweder — Oder", welches man dem Großen Rathe vorlegt. Wird nach dem Wunsche und nach den Anträgen, die uns schon in der frühern Sitzung vorgelegt wurden, gehandelt und beschlossen, so heißt es: Gut, so bleibt die gegenwärtige Verwaltung! wenn nicht, so werde Gebrauch gemacht vom Abberufungsrechte, und es heiße dann: wir schicken Euch dahin, wo Ihr hergekommen. Nun scheint es mir, dieses Verfahren sei dem Entwicklungsgange unserer Verhältnisse einigermaßen zuwider, und andererseits halte ich dafür, die Abberufungsfrage werde etwas unzeitig vor das Volk gebracht. Ich weiß nicht, ob ich den Sinn und Geist des Volkes gut auffasse; wenigstens erlaube ich mir, meine Ueberzeugung auszusprechen. Ich glaube, wenn man das vorliegende Ultimatum zur Behandlung zieht, wenn man das Volk fragt: was willst du lieber, eine schwarze oder weiße Regierung? so werde der größere Theil desselben antworten: es ist mir gleichgültig, wer regiere, wenn nur gut regiert wird. Wenn Sie das Volk fragen, ob der Zeitpunkt da sei, die gegenwärtigen Behörden abzuberufen, so wird es wahrscheinlich antworten, man müsse die gegenwärtige Regierung ihre Zeit ausmachen lassen. Fragen Sie das Volk ferner, welches sein Urtheil sei über die Begehren und Reklamationen, die von der linken Seite erhoben werden, so wird es ihm gehen, wie einem Affen, der in ein Uhrwerk hineinschaut; er sieht es, aber er wird nicht klug daraus. (Das Volk verzeihe mir diesen Ausdruck.) Man spricht viel von Versöhnung. Wenn man so gute Absichten dabei hat, des Volkes Wohl zu fördern, so erinnere ich noch einmal an den Standpunkt, den der Regierungsrath und wir Alle einnehmen sollen: die materiellen Interessen

des Volkes zu fördern und zu pflegen. Bedenken Sie, daß dieß vor Allem geschehen muß; kommen die Weißen den Schwarzen darin entgegen, wenn wirklich guter Wille vorhanden ist. Um dahin zu gelangen, glaube ich, es wäre zweckmäßig, wenn die Linke ein Programm aufstellen und darin z. B. verlangen würde, daß der Geldzins von 5 Prozent auf 3½ oder am Ende auf 4 Prozent herabgesetzt werde, damit der verschuldete Landmann, ebenso der Handels- und Gewerbsmann nicht über seine Kräfte zinsen müsse. Diese Frage wurde schon im Volke besprochen, und wenn ich nicht irre, wurden auch schon ungefähr die Mittel angegeben, durch welche man am besten zum Ziele gelangen könnte. Man hörte schon die Behauptung, dieß sei unmöglich; indessen halte ich dieselbe für unrichtig. Der Große Rath des Kantons Bern, wenn er selbstständig sein will, ist die oberste Macht des Landes, und allerdings glaube ich, habe er das Recht, solche materielle Erleichterungen und Verbesserungen eintreten zu lassen und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung. Ich will nicht weitläufiger sein, aber doch noch auf einen zweiten Umstand aufmerksam machen, der auch die materiellen Interessen des Landes betrifft. Es ist Ihnen Allen bekannt, wie nach den Dreißigerjahren auf eine frevelhafte Weise das Erdäpfelbrennen einriß; bis dato hatte man nie den Muth, das betreffende Gesetz definitiv aufzuheben, noch keine Verwaltung wagte es; thue man endlich auch einen Schritt in dieser Beziehung. Ein drittes Mißverhältniß, unter welchem unser Kanton leidet, bietet das Institut der Justizpflege. Warum hat man nicht ein einfacheres, weniger kostspieliges Institut an den Platz des alten kostspieligen gestellt, welches demoralisirend auf das Volk einwirkt; warum? Es soll mir's Niemand übel nehmen, aber ich sage es offen: weil seit den Dreißigerjahren Advokaten an der Spitze unserer Regierung standen, die natürlich kein Interesse hatten, den Uebergriffen des Schreiberstandes Schranken zu setzen. Warum geschah dieß bisher nicht? Warum hat man nicht nach meinem frühern Antrage die Schreiber in Bezirke eingetheilt, vom Staate besoldet, dafür gesorgt, daß dem Staate die Sporteln verrechnet und die Schreiber überhaupt unter seine Kontrolle gestellt werden? Ich will nicht weitläufiger sein, ich weiß wohl, daß ich gegenüber den gewandten Worten und Phrasen der Redekünstler, welche damit so gerne terrorisiren, nicht gewachsen bin; ich weiß auch, daß man mich nicht gerne hört, was mir indessen gleichgültig ist und mich noch nie einschüchterte. Schließlich bin ich nur noch so frei, auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Merkwürdigerweise wird nun von beiden Seiten Versöhnung gepredigt. Hätten die Herren gerade von Anfang den Vorschlägen einer Vereinigung geneigtes Gehör schenken, sich über die zu behandelnden Fragen zum Wohle des Landes verständigen und die persönlichen und Parteiverhältnisse etwas mehr bei Seite setzen wollen, ich bin überzeugt, wir ständen nicht, wo wir jetzt sind, und eine Versöhnung, die nun allerdings schwer hält, wäre damals viel leichter gewesen. Indessen es ist geschehen, die Verwaltung ist gelähmt, weil die Opposition fast so stark ist, als die Majorität und man auf keiner Seite nachgeben will. Wie man da herauskommt, weiß Niemand, das kann nur die Zukunft zeigen; indessen wird die Mehrheit verständig genug sein, um die Parteileidenschaft nicht ausarten zu lassen. Ich schließe mich also bezüglich auf die Reklamationen des vorliegenden Anzuges der Linken an, sofern es das Schulgesetz und das Wirthschaftsgesetz betrifft, mit Ausnahme des Maulkrattengesetzes, dessen Gefährlichkeit ich nicht so hoch anschlage und wünsche, daß endlich eine Zeit kommen werde, wo Linke und Rechte einander besser verstehen, damit auch im Volke dieser Geist der Versöhnung seine Bahn finde.

Abstimmung:

Für Erheblichkeit des Anzuges . . .	86	Stimmen.
Dagegen	106	„

Anzug der Herren Großräthe Stämpfli, v. Känel, Schmocker, Sterchi, Stockmar und Imobersteg, gewesener Regierungsrath, des Inhaltes:

„Es möchte eine Untersuchung nicht bloß der Schatz-, sondern auch der Dotationsangelegenheit beschlossen und zu diesem Ende eine neue, mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstete Kommission vom Großen Rathe aufgestellt werden, bei welchen Verhandlungen die Mitglieder des Großen Rathes, welche Burger von Bern sind, den Austritt zu nehmen haben."

Herr Präsident. Meine Herren! Ich bedaure es, Sie einen Augenblick mit einer persönlichen Angelegenheit behelligen zu müssen. Wie bekannt, gehöre ich derjenigen Klasse von Staatsbürgern an, deren Austritt bei dieser Verhandlung verlangt wird. Es ist daher möglich, daß man wünscht, ich möchte bei diesem Anlasse das Präsidium nicht selbst führen. Es wäre mir leid, wenn eine Diskussion über diesen Punkt die kostbare Zeit des Großen Rathes in Anspruch nehmen sollte. Ich erkläre daher: sobald man einen Wunsch in dieser Richtung äußert, ich sogleich den Präsidentenstuhl verlassen und den Vorsitz dem Herrn Vizepräsidenten überlassen werde. Damit ist aber nicht gesagt, daß ich auch die Richtigkeit eines derartigen Begehrens anerkenne. Hält man dafür, ich hätte bereits abtreten sollen, so erwiedere ich darauf, daß es deßwegen nicht geschehen ist, weil ich nicht gerne etwas auf andere Schultern lege, was auf die meinigen gehört.

Stämpfli. Ich erkläre, daß, so viel mich betrifft, ich den Herrn Präsidenten durchaus nicht veranlassen will, den Vorsitz zu verlassen, sondern daß ich ihm, bis ich den Antrag auf den Austritt aller Burger von Bern stellen werde, die Leitung der Verhandlungen zutrauensvoll überlasse.

(Damit ist diese Zwischenfrage erledigt und es erhält als erster Unterzeichner des obigen Anzuges das Wort:)

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren. Es wäre unbescheiden von mir, wenn ich in dieser hier schon weitläufig behandelten Frage Ihre Geduld auch heute lange in Anspruch nehmen würde. Ich werde mir daher erlauben, den Anzug, welchen ich zuerst unterzeichnete, mit einigen wenigen Worten zu begründen und namentlich zunächst anzugeben, warum eigentlich dieser Anzug eingereicht wurde, aus welchem Geiste und aus welchen Tendenzen er entsprungen. Es ist auch dieser Punkt zwar hier schon berührt worden, und ich kann mich deßhalb um so kürzer fassen. Wir wollen heute ganz offen sein, und ich glaube, wenn in den Rathssäälen und bei Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten immer dieser Geist der Offenheit geherrscht hätte, es wären in wenigen Staaten so viele Kämpfe und Parteiungen entstanden, wie wir sie sehen. Also Offenheit, wenigstens von meiner Seite. Sie haben die Erscheinung beobachtet, daß wir uns seit bald zwei Jahren hier bekämpfen. Zwei Parteien stehen sich gegenüber, die eine verfolgt diese, die andere eine andere Richtung. Während dieses bald zweijährigen Kampfes kamen gewisse Hauptfragen zur Sprache, wo die eine Partei diese, die andere jene Ansicht verfocht. Dieser Kampf hat sich fortgesponnen bis zu einem Momente, wo man glaubte, eine Volksentscheidung sei dazwischen getreten. Sie werden sich erinnern, und man mag nun sagen, was man will, man kann die Wahrheit nicht verhehlen, daß die letzten Nationalrathswahlen von beiden Seiten als ein Entscheid des Volkes über unsere Zustände aufgefaßt wurden. Sie werden sich erinnern, daß namentlich die Organe beider Parteien diese Wahlen gerade so auffaßten, daß Flugschriften auf beiden Seiten, wovon einzelne sogar mit Namensunterschrift, der Sache diese Bedeutung gaben und sagten: jetzt sei der Moment da, wo man an das Volk appelliren und vernehmen könne, zu welcher Seite es eigentlich stehe. Die Bedeutung der letzten Nationalrathswahlen ist daher, wenn man es offen gestehen will, nicht zweifelhaft und bezog sich nicht nur auf die Eidgenossenschaft, sondern auch noch speziell auf die Verhältnisse des Kantons Bern. Jeder wird sich gestehen, daß ein vom Volke ausgegangener Ausspruch gegen die Richtung, welche sich in diesem Saale geltend macht, darin lag.

Was geschieht auf diesen Entscheid? Der ganz natürliche Schluß ließ sich dahin ziehen, es werde die siegreiche Partei, welche bei den Wahlen die Oberhand erhielt, nun auch darnach streben, die Kantonsverwaltung in ihre Hände zu bekommen. Ich sage: das war der ganz natürliche psychologische Schluß, den man aus den Verhältnissen ziehen konnte. Sie wissen, daß die Opposition dessenungeachtet nicht sofort zu diesem Mittel griff, daß sie im Gegentheil in einer Versammlung, welche gehalten wurde und die ihre Beschlüsse veröffentlichte, sagte: Nein, bevor wir zu diesem Mittel greifen, wollen wir noch das und das versuchen; wir wollen unserer Gegenpartei (denn leider muß man sich nach den stattgehabten Vorgängen Gegner nennen) die Hauptfragen, über welche wir uns streiten, noch einmal vorlegen, um ihren letzten Entscheid zu vernehmen. Eine dieser Hauptfragen wurde hier bereits vorgebracht, nämlich die Amnestiefrage; Sie haben in der letzten Sitzung beschlossen, dem von uns gestellten Begehren nicht Rechnung zu tragen. Nach meiner Ansicht hat der Entscheid über diese Frage im Volke tiefere Wurzel gefaßt, als man glaubt, und hätte man dem damals gestellten Begehren Rechnung getragen, ich halte dafür, wir hätten die heutige Berathung nicht. Eine zweite Frage, in Betreff deren wir noch Ihren Entscheid vernehmen wollen, betrifft das Begehren, daß die Gesetzesentwürfe über das Schulwesen, über die Wirthschaften und das sogenannte Maulkrattengesetz, Gesetzesentwürfe, bezüglich auf welche das Volk ebenfalls auf unserer Seite steht, entweder zurückgezogen oder definitiv behandelt werden. Ich glaube nicht, daß das Volk diese Gegenstände gleichgültig ansah, sondern sie haben tief bei ihm eingeschnitten, namentlich die Tendenzen, welche in diesen Entwürfen liegen. Eine dritte Frage, in Betreff deren man beschloß, noch einmal Ihren Entscheid zu vernehmen, betrifft die Dotationsverhältnisse. Auch diese Frage wurde, wie Ihnen Allen bekannt ist, vom Volke nicht gleichgültig angesehen, sie hat tief bei ihm in's Leben gegriffen; das Volk will, daß diese Frage endlich entschieden werde, und die Abstimmung des 26sten Oktobers ist ein deutlicher Fingerzeig, daß sie im Sinne derjenigen Richtung entschieden werde, der ich angehöre. Das Begehren der Opposition in der ersten dieser Hauptfragen haben Sie abgewiesen, dasselbe geschah in Bezug auf die zweite und das Schicksal der dritten sehe ich nun voraus; Sie werden sagen: wir bleiben konsequent und geben auch in diesem Punkte nicht nach. Allein ich bin dennoch so frei, Ihnen den Geist und die Tendenz, welche unserm Begehren zu Grunde liegt, auseinander zu setzen. Es soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, freiwillig eine Annäherung anzubahnen, und ich möchte Sie beschwören, darauf einzugehen. Es ist nicht, wie man behauptet, daß das Messer an die Brust gesetzt werde, wenn Sie unserm Begehren Rechnung tragen; nein, es liegt in Ihrem eigenen Interesse, und wenn Sie nicht eine neue Volksbewegung herbeiführen wollen, so kommen Sie dem gestellten Antrage entgegen. So ist dieser von unsrer Seite aufzufassen, so wenigstens fasse ich ihn auf: Ihnen noch einmal Gelegenheit zu einer Annäherung zu geben, bevor man zu einem Mittel zu greifen genöthigt ist, das ich persönlich auch bedaure, aber das dann eben so nothwendig ist, wenn Sie nicht entsprechen. Ueber die Abberufung nur zwei kurze Bemerkungen (dieser Ausdruck wurde heute deutlich gebraucht, er ist einmal hier und unter das Volk geworfen). Vorerst eine Erwiederung gegenüber Herrn Regierungspräsidenten Fischer, welcher zwei Gegenstände anbrachte, die mich etwas gestoßen und die ich nicht unberührt hingehen lassen kann. Der eine dieser Punkte betrifft die von ihm versuchte Charakterisirung des in der Verfassung vorgesehenen Mittels der außerordentlichen Gesammterneuerung, wobei er den Ausdruck brauchte: es sei diese nichts anderes als ein Putsch mit dem Gesetzbuche in der Hand. Ich erlaubte mir schon damals gegen diese Auslegung zu protestiren, was freilich nicht ganz parlamentarisch ist; ich wiederhole auch jetzt diese Protestation und erlaube mir, sie kurz zu begründen. Sobald Sie von der Ansicht ausgehen, die Ausübung eines in der Verfassung vorgesehenen Souverainetätsrechtes des Volkes sei eine legale Revolution, so kommen Sie zu Konsequenzen, die ich nicht theilen, die ich von mir ablehnen möchte. Sobald Sie die Geltendmachung des Volkswillens, wie dieselbe von der Verfassung gestattet ist, als legale Revolution auslegen und sobald der erste Staatsmann des Kantons, nämlich der Mann, welcher an der Spitze unsrer öffentlichen Geschäfte steht, diese Auffassungsweise hier verficht, so ist der Anlaß dazu gegeben, die Geltendmachung des Volkswillens nicht nur in einem, sondern auch in andern Punkten als Revolution anzusehen. Wenn Sie diesen Standpunkt einnehmen, so ist mit Einem Worte gesagt: die republikanische Regierungsform enthalte die Revolution im Prinzipe und das Recht der Volkssouverainetät ist eine Null, ein solches, das die Permanenz der Revolution in sich trage. Deßwegen protestire ich gegen diese Auffassungsweise und ich möchte nicht, daß ihre Geltendmachung hier ungerügt versucht würde. Eine zweite Bemerkung gegenüber Herrn Regierungspräsidenten Fischer besteht in Folgendem. Er hat mit erhobener Hand und in eigenthümlichem Tone ausgerufen: Ich warne Euch davor, die Abberufung vorzunehmen. Das erste Mal, als er diese Warnung aussprach, war seine Rede sehr geheimnißvoll; indessen ließ sich daraus sehr gut entnehmen, wenigstens glaube ich die Sache richtig aufzufassen, was er unter dieser Warnung verstand; das zweite Mal erklärte er: die erste Folge der Abberufung, wenn sie versucht werde, sei, daß der Parteigeist neuerdings im Kantone um sich greife und genährt werde. Ich glaube zwar, es sei dieß nicht die primäre Folge, welche er dabei im Auge habe, sondern eine sehr sekundäre; aber das hätte ich nicht erwartet, daß diese Warnung von so cher Seite, von Herrn Regierungspräsidenten Fischer ausgehen würde, welcher mithalf, die Partei der Leuenmatte zu bilden, welcher seiner Zeit ein Miturheber der Bewegung war, das Leuenmattprogramm unterschrieb, das Ausschließungssystem, sobald diese Richtung zur Herrschaft gelangte, in der Regierung vom ersten bis zum letzten Mann, bis zum Wegmeister hinab durchführte, von einem Manne, welcher die hier aufgestellte Theorie über die politische Stellung der Gerichtsbehörden billigte, daß man Gerichte haben müsse, welche eine politische Stellung einnehmen; denn das ist der Sinn des Ausspruches des Herrn Blösch, es müsse ein Gericht hergestellt werden, das der Regierung das Regieren möglich mache. Wer ferner das Ausschließungssystem in der Besetzung von Stellen noch am letzten Jahrestage so zu sagen systematisch ausbildete, soll sich heute nicht beklagen, nicht vor dem Umsichgreifen des Parteigeistes warnen, denn wenn die Regierung, welche die Partei der Leuenmatte hier vertritt, als deren Repräsentanten ich sie ansehe, im Sinne der heutigen Warnung des Herrn Fischer handeln wollte, so hätte sie den Parteigeist selbst verbannen sollen, und ich habe die Ueberzeugung (ich schenkte zwar den Leuenmattversprechungen nie Glauben, weil ich sie von Anfang nie für ernst gemeint hielt) ich habe die Ueberzeugung, sage ich, wenn die Regierung diesen Grundsatz durchgeführt hätte, wir hätten im Kanton Bern so zu sagen keine Parteiungen mehr. Statt daß sich die Kluft immer erweiterte und unter den gegenwärtigen Verhältnissen erweitern mußte, wäre die Masse des Volkes nur um einen Kreis geschaart, um die Regierung, weil sie dann in der Hauptsache mit uns übereinstimmen würde. Aber wenn man von dieser Seite vor neuer Aufregung warnen will, so wird ja in diesem Augenblicke noch das Mittel gegeben, diese zu vermeiden. Dieß ein Punkt im Votum des Herrn Fischer, der zweite ist aber in meinen Augen viel wichtiger, indem er mit ganz deutlichen Worten für den Fall der Abberufung auf die Möglichkeit einer fremden Intervention hindeutete. (Stimmen von der rechten Seite rufen wiederholt: Nein, während der Redner von der Linken unterstützt wird und das Präsidium beiderseits von Unterbrechungen abmahnt, worauf der Redner fortfährt.) Wenn Herr Regierungspräsident Fischer nicht gerade das Wort brauchte, so sprach er sich doch in diesem Sinne aus. Wenn Herr Fischer nun im Ernste die Befürchtung hat, daß allfällig eine außerordentliche Abberufung im Kanton Bern eine fremde Intervention befördern könnte, so glaube ich, müssen wir unsere Stellung etwas ernster ins Auge fassen. Sobald es richtig ist, daß durch eine Bewegung, die ganz auf verfassungsmäßigen Grundlagen beruht, eine fremde Einmischung erfolgen sollte, wenn dieses richtig ist, sage ich, so sind wir nicht mehr eine unabhängige, nicht mehr eine freie Schweiz, wenn die fremden Mächte von der Ausübung verfassungsmäßig garantirter Rechte unseres Volkes einen Grund zu einer solchen Einmischung ableiten sollten, und deßhalb bin

ich der Ansicht, in einem solchen Falle sollte man dieß nicht als Anklage gegen uns hinstellen, sondern Jeder, vom ersten bis zum letzten Manne, gehöre er der äußersten Rechten oder der äußersten Linken an, für die Unabhängigkeit des Vaterlandes einstehen und gerade um so eher die Abberufung aussprechen; ich muß daher einer solchen Auffassungsweise entschieden entgegentreten und dagegen protestiren, und erwarte dieß vor Allem von den Männern, die an der Spitze der Verwaltung stehen. Also statt zu drohen, sollen sie sagen: wir wollen ein freies Volk sein und unabhängig vom Auslande handeln. So viel auf die Bemerkungen des Herrn Fischer und auf die Warnungen, welche er den Folgen der Abberufung entgegenstellte. Noch bin ich so frei, einiges auf eine Aeußerung desselben Redners zu entgegnen, indem er sagte: man habe es seit 1798 erfahren, was fremde Einmischung für Früchte trage, wenn nicht das und das geschehen wäre, so würde die Schweiz vor manchem Unglücke bewahrt worden sein. Ja, ich bin auch der Ansicht: wenn verschiedene Auftritte, die in unserm Lande stattfanden, unterblieben wären, wir hätten nicht wiederholt fremde Intervention zu ertragen gehabt. Aber wenn Herr Regierungspräsident Fischer dieß als Anklage gegen die liberale Schweiz anführt oder gegen die liberale Partei in unserm Kantone, so ist es entschieden unrichtig; denn alle revolutionären Versuche, welche seit 1798 im Kanton Bern gemacht wurden, gingen von der aristokratischen Partei aus, und wenn man dieß bestreitet, so führe ich als Thatsache die Erlacherhofverschwörung, den Waldshuterverrath, den Stecklikrieg und den Staatsstreich von 1801 an. Der liberalen Partei können Sie keine solchen Versuche, keine solchen Schritte vorwerfen. Ich komme auf die materielle Begründtheit der Sache und frage: warum ist der Anzug auch materiell gerechtfertigt? Ich habe erklärt, aus welchem Motive derselbe hervorgegangen; die Richtung, welche der Kampf über die vorliegende Frage seit zwei Jahren genommen, rechtfertigt ihn wieder. Wie ging der Kampf darüber an? es wurde seiner Zeit hier im Großen Rathe eine Aeußerung gethan: das Staatsvermögen, welches Anno 1798 verschwand, sei nicht nur von den Franzosen weggenommen worden, sondern wenigstens theilweise in Händen geblieben, welche sich zu Bern befinden. Das war der unmittelbare Anstoß zum Kampfe; frühere Anregungen dieser Frage will ich nicht berühren, ich will auf der Seite lassen, daß schon im Jahre 1849 eine Anzeige in Betreff derselben gemacht wurde, daß seiner Zeit ein Mitglied, welches heute auf der rechten Seite sitzt und mit derselben durch Dick und Dünn stimmt, sich dahin äußerte: es sei nicht Alles sauber bei der Sache. In der Presse wurde der Angriff aufgenommen; die Darstellungen in der Berner-Zeitung wurden zuerst von der entgegengesetzten Partei ziemlich mitleidig belächelt, indem man sagte, es seien alte Geschichten, an die Niemand mehr glaube. Als man aber darauf beharrte, als die Sache tiefer eingriff, fingen die Gegner an, sich auch gegen die freisinnige Presse zu wenden. Einzelne kleine Widerlegungen wurden versucht, aber der erste eigentliche Schritt waren die bekannten 48 Prozesse der Patrizier von Bern gegen die Berner-Zeitung. Man wollte dieser den Prozeß machen, obwohl es den Herren nicht eigentlich um Wahrheit zu thun war; denn es war nicht Satisfaktion, die in ihrem Zwecke lag, sondern die Tendenz, den Gegner nieder zu prozediren, sonst hätten sie nicht 48 Prozesse eingeleitet. Indessen rief gerade dieß andern Punkten: das Volk fing an, der Sache Aufmerksamkeit zu schenken, und verlangte eine Untersuchung. Zahlreiche Vorstellungen desselben wurden eingegeben, wie man sagte, sollten sie von einem Lauperswyl-Comite ausgegangen sein; allein so viel ist gewiß, daß deren von verschiedenen Gegenden des Landes einkamen. Die Sache griff immer weiter um sich, Schritt für Schritt, als die Regierung ein Circular an sämmtliche Regierungsstatthalter erließ, worin diesen der Auftrag ertheilt wurde, dem Volke, namentlich den Gemeindsbehörden begreiflich zu machen, daß die Hauptfrage der Dotationsgeschichte abgethan sei und zwar durch den Vergleich von 1841, durch Beschlüsse der helvetischen Liquidationsbehörden u. s. w. Was die andere Seite der Frage betraf, so versprach man, Anstalten zu einer Untersuchung zu treffen, und die Regierung setzte wirklich zu diesem Zwecke eine Kommission nieder. Dieser erste offizielle Schritt rief wieder andere hervor; namentlich war im Volke von vorn herein die Meinung dagegen, als sei nur die Schatzgeschichte, nicht auch die Dotationsfrage zu untersuchen; das entschiedenste Mißtrauen wurde gegen die niedergesetzte Kommission von Seite des Volkes an den Tag gelegt. Zwei Erscheinungen waren es sodann, welche besonders die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zogen. Die erste bestand darin, daß es der Regierung nicht gelang, eine Kommission zu Stande zu bringen, die zweite darin, daß das Volk sich an Versammlungen in dem Sinne aussprach: Nein, so verstanden wir die Sache nicht, das Ganze, auch der Dotationsvergleich von 1841 soll einer genauen und gründlichen Untersuchung unterworfen werden, und zwar unter Ausschluß der Burger von Bern bei Behandlung dieser Frage im Großen Rathe. Endlich kam die Sache hier zur Behandlung, wobei sich die Opposition auf den Boden des Volkes stellte und dessen Begehren aufnahm. Die Mehrheit erkannte anders, indem sie aussprach: Nein, wir wollen nur die Schatzgeschichte untersuchen! und daß sie eine neue Kommission wählte. Darauf erfolgte die Volksabstimmung vom 26. Oktober, welcher ich den Geist beilegte, den ich so eben bezeichnete. Das war ein Mitbestimmungsgrund zu diesem Ergebnisse, das Verfahren der Mehrheit des Großen Rathes in der Schatz- und Dotationsfrage. Nicht deßwegen, weil, wie viele schwarzen Blätter ausstreuten und wie eine verläumderische Schrift, welche hier ausgetheilt wurde, behauptete, dem Volke Versprechungen gemacht, sogar 80 Kronen auf die Haushaltung in Aussicht gestellt worden, fielen die Wahlen so aus, sondern weil beim Volke die Anschauungsweise vorherrschte: weil sich die Herren von Bern scheuen, das Ganze unparteiisch untersuchen zu lassen, so sei die Geschichte nicht ganz sauber. Deßhalb treten wir heute noch einmal mit dem Begehren auf: tragt dem Entscheide des Volkes vom 26. Oktober Rechnung, anerkennt seinen Ausspruch und erklärt den Anzug erheblich. Dies ist eine Seite der Begründung; ich bin aber so frei, noch eine andere kurz zu berühren. Ein anderes Motiv, warum ich und wahrscheinlich die meisten meiner Herren Kollegen und wahrscheinlich die Mehrheit des Volkes ein großes Gewicht darauf legt, daß die ganze Dotationsgeschichte gründlich und unparteiisch untersucht werde, besteht in Folgendem. Wer die Geschichte des Kantons Bern kennt, gewinnt die Ueberzeugung, daß ein Mißverhältniß herrsche zwischen dem Gemeindsvermögen der Stadt Bern gegenüber dem Lande, da sich Ersteres ungefähr auf 20 Millionen beläuft. Seitdem die Gemeindsbehörde von Bern über ein solches Vermögen zu gebieten hatte, wurden im Kantone vier reaktionäre Hauptstreiche ausgeführt oder versucht, nämlich: die Erlacherhofverschwörung von 1832, welche die freisinnige Verfassung zu stürzen versuchte, der Waldshuterverrath von 1813, der an die Stelle der Volkssouverainetät die Aristokratie setzen wollte; ferner der Stecklikrieg von 1802 und der skandalöse Staatsstreich von 1801. Nun ist Thatsache, daß bei zweien dieser Streiche Korporationsvermögen der Gemeinde Bern verwendet wurde, bei der Verschwörung von 1832 zum Ankaufe von Munition und Waffen, und Anno 1802 zu Zahlungen in Betreff des Stecklikrieges. Bei den andern beiden ist es nicht so sicher, aber bei den genannten zweien dieser Hauptstreiche spielte das Gemeindsvermögen von Bern eine Rolle. Nun möchte ich auch aus dem Grunde eine genaue Untersuchung der ganzen Dotationsfrage vornehmen, um herauszubringen, was mit dem fraglichen Vermögen vor sich gegangen. Das ist ein Zweck; der andere besteht darin, um den Staat in Zukunft vor solchen Streichen sicher zu stellen und das Verwenden von Gemeindsvermögen zu solchen Zwecken unmöglich zu machen. Man wird mir einwerfen, unmöglich könne man es nicht wohl machen, indem gerade die Verhältnisse der Gegenwart der Art seien, um unter Umständen ähnliche Gelüste zu wecken. Ich habe zwar schon früher gesagt und halte noch heute an meiner Behauptung fest: ich fürchte die Patrizier nicht, d. h. in ihrer Privatstellung; aber wenn die Herren von Bern, die sich an ihre alte Herrlichkeit erinnern, immer noch ein so bedeutendes Vermögen zur Verfügung haben, das beiläufig 20 Millionen beträgt und vielleicht noch einen bedeutenden Theil, der unter geheimer Verwaltung steht (der Redner wird von der rechten Seite aus unterbrochen, worauf das Präsidium zur Ruhe ermahnt und derselbe fortfährt:) — wenn dieses richtig ist, sage

ich, so können sie unter Umständen dennoch gefährlich werden. Darum will ich ein wenig präventiv zu Werke gehen, ich will den Herren von Bern die Mittel nehmen, soweit sie zu reaktionären Zwecken verwendet wurden oder unter Umständen verwendet werden könnten. Deßhalb wiederhole ich: eine gründliche Untersuchung der ganzen Dotationsfrage, deren natürliche Folge die sein wird, daß derjenige Theil des Vermögens, welches dem Staate abbetrogen wurde, demselben zurückgegeben werde, daß dasjenige Vermögen, welches zu Korporationszwecken bestimmt ist, dazu verwendet werde, und daß endlich derjenige Theil, welcher unter die dritte Kategorie gehört, unter die berechtigten Burger von Bern vertheilt werden möge, wie die Stubengüter u. s. w. (Gegen die rechte Seite:) Ich will Euch das Vermögen nicht nehmen, Ihr habt zu früh gerufen; sondern Ihr mögt dann denjenigen Theil desselben, welcher Euch wirklich gehört, vertheilen. Wenn dann die Herren von Bern keine solche Fonds mehr haben, seien sie öffentliche oder geheime, dann braucht man sie auch nicht mehr zu fürchten, dann kann eine Versöhnung mit ihnen eintreten; aber jetzt fürchte ich sie noch. Dies sind die Hauptmotive, welche ich zu Begründung des Anzuges anführen wollte; ich erlaube mir nur eine einzige Einwendung zu berühren. Man betrachtet auf der andern Seite die Dotationsfrage als durch Vertrag und Vergleich abgethan. Diese Einwendung wurde schon früher vorgebracht, uud ich habe schon früher darauf erwiedert: allerdings sei ein Vergleich vorhanden, aber man habe bei Abschließung desselben den Sachverhalt nicht genau gekannt, namentlich nicht gewußt, welche Bewandtniß es mit dem Separat- und Reservefond habe, daß dieser Fond Vermögen enthalte, welches dem Staate unrechtmäßiger Weise entzogen, mit andern Worten abbetrogen wurde. Darauf wurde entgegnet, das habe man 1841 schon gewußt. Nun wiederhole ich jedoch: das glaube ich nicht, ich glaube nicht, daß der Große Rath von Bern im Jahre 1841 in diesem Bewußtsein handelte, sonst würde ich es als die unverantwortlichste Handlung von Seite derjenigen Personen betrachten, welche zu Abschließung des Vergleiches Hand boten. Man kann die Sache nicht genau gekannt haben, weil damals die frühern Rechnungen fehlten und noch jetzt viele derselben fehlen, weil von Seite der Stadt die Archive nicht geöffnet wurden und die Hauptakten aus denselben verschwanden. Einige davon sind zwar seiner Zeit wieder zur Stelle gebracht worden (Herr Dr. Wyß weiß ganz gut, wie es dabei zuging), aber nicht alle, und gerade die Hauptakten, welche über die Sache Aufschluß geben könnten, fehlten in den Archiven, und man kannte sie damals nicht. Werden einmal die Stadtarchive geöffnet, die Verzweigung der ganzen Geschichte genau verfolgt und geht man bis zum Jahre 1802 oder 1801 zurück in der Untersuchung, so kommt man auch dem Uebrigen auf die Spur, und wir wollen dann sehen, ob nicht dasjenige, was dem Staate abbetrogen wurde, demselben zurückgegeben werden müsse. Dieß als kurze Erwiederung auf die Haupteinwendung, welche gemacht wird und auf die man so großes Gewicht legt. Damit kann sich auch Herr Karlen beruhigen, wenn er heute sagte, er wolle den Vergleich nur in dem Falle revidiren, wenn er auf ungerechten Grundlagen beruhe. Ich behaupte: Ja, er kann revidirt werden, indem gewisse Hauptmomente bei Abschluß desselben nicht bekannt waren. Nun zum Schlusse kommt auf heute die ganz gleiche Vorfrage, wie bei der frühern Verhandlung, nämlich die Frage des Austrittes derjenigen Mitglieder der Versammlung, welche Burger der Stadt Bern sind, und ich wiederhole daher das Begehren, es möchten dieselben bei Behandlung dieses Anzuges austreten. Fordert man es als Formalität, so werde ich die Betreffenden nennen. Ich will diese Vorfrage vorerst als eine Sache der Delikatesse den Herren von Bern zu bedenken geben. Wenn gegenüber der Burgergemeinde von Schüpfen die Behauptung aufgestellt würde, sie besitze Vermögen, das dem Staate abbetrogen worden, und wenn darüber eine genaue und unparteiische Untersuchung verlangt würde, so würde ich sofort den Austritt nehmen, und so delikat als ein Burger von Schüpfen sollte auch ein Burger von Bern sein, glaube ich. Besitzen indessen die Herren von Bern nicht Delikatesse genug, um dieses zu thun, so stelle ich dann den förmlichen Antrag, daß sie austreten sollen.

Das Präsidium bemerkt, es handle sich vorerst nur um die Vorfrage des Austrittes.

Müller im Sulgenbach stellt gegenüber dem Antrage auf Austritt der Burger von Bern einen Gegenantrag.

Blösch, Regierungsrath. Wennn ich es recht verstanden habe, so setzte der Herr Präsident für den Augenblick nur die Vorfrage des Austrittes in Behandlung, so daß der eigentliche Gegenstand unsrer Verhandlung einstweilen bei Seite bliebe; ich werde daher über die Hauptfrage jetzt kein Wort verlieren, hingegen erlaubte ich mir schon früher in Betreff der Vorfrage einen Antrag zu stellen, den ich auch heute aufnehme. Wenn man die Austrittsfrage als Frage der Delikatesse behandelt, so habe ich insofern nichts dagegen, als man Jemanden, der nicht schuldig ist, den Austritt zu nehmen, nicht abhalten kann, aus Delikatesse auszutreten. Ich erinnere mich an einen solchen Fall, welcher vor beiläufig 8 Jahren im Obergerichte zur Sprache kam. Es handelte sich um einen Streit wegen eines Quantum Weines; der Präsident des Gerichtes nahm an den Verhandlungen Theil, bis es dazu kam, das Urtheil zu fällen und ihm Jemand bemerkte: der in Frage liegende Wein sei der nämliche, bei dessen Abladung der Präsident vorbeigegangen und den er damals versucht habe. Der Präsident des Gerichtes faßte die Sache als eine Frage der Delikatesse auf, dachte: wenn ich ein Glas von diesem Weine getrunken habe, so will ich an dem Urtheile darüber nicht Theil nehmen — und nahm den Austritt. Ich sah die Sache anders an, als eine Schwäche, indem ich von der Ansicht ausging und sie jetzt noch theile, es stehe einem Mitgliede sowohl des Gerichtes, als des Großeu Rathes nicht zu, den Austritt zu nehmen, wo es den Verhandlungen beiwohnen soll. Herr Präsident, meine Herren! wir haben alle den gleichen Eid auf uns, so viel es die Verhältnisse gestatten, an der Geschäftsführung der Behörden, deren Mitglieder wir sind, Theil zu nehmen, und ich kontestire einem Mitgliede das Recht, den Austritt zu nehmen, wo es nicht dazu verpflichtet ist, aber wo umgekehrt die Pflicht für dasselbe vorhanden ist, an der Berathung Theil zu nehmen. Für mich stellt sich die Frage auch heute wieder folgendermaßen: Was ist der Wortlaut des Reglementes in dieser Sache? und vorausgesetzt, derselbe sei zweifelhaft, was ich nicht zugebe: wie ist das Reglement seit der Zeit, als es in Kraft trat, interpretirt worden? Sie werden mit mir darüber einverstanden sein, daß im Reglemente drei Fälle vorgesehen sind, wo die Frage des Austrittes zur Behandlung kommen kann. Der eine dieser Fälle tritt dann ein, wenn eine Person, ein Mitglied dieser Behörde, individuell bei der Entscheidung des in Berathung liegenden Gegenstandes betheiligt ist. Da, sagt das Reglement, finde der Austritt statt; darüber werden alle Mitglieder der Behörde mit mir einig sein. Ein zweiter Fall, wo diese Frage aufgeworfen werden kann, besteht darin, wenn eine ganze Klasse von Staatsbürgern bei einem Gegenstande betheiligt ist; in diesem Falle sagt das Reglement klar und bestimmt, es finde kein Austritt statt. Der dritte Fall endlich tritt ein, wenn neben dem allgemeinen Interesse, das eine ganze Klasse von Staatsbürgern haben kann, noch ein spezielles vorhanden ist, welches ein einzelnes Mitglied persönlich berührt; in diesem Falle kann der Einzelne zum Austritte aufgefordert werden, aber letzterer findet nicht statt, wo nur das sogenannte allgemeine Interesse vorhanden ist. Dieß sagt nach meinem Dafürhalten der klare und unzweideutige Wortlaut des Reglements. Nun frage ich Sie: wie ist dasselbe während eines Zeitraums von 20 Jahren, seitdem es besteht, interpretirt worden? und ich frage ferner, ob ein einziges Mitglied Widerspruch erheben kann, wenn ich sage: Nie, auch nicht ein einziges Mal wurde das Reglement anders interpretirt, als ich so eben andeutete. Ich machte schon früher auf einen Fall aufmerksam, der wichtig genug ist, um ins Auge gefaßt zu werden, da es sich um zirka 5 Millionen handelte, nämlich bei Gelegenheit der Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Niemand wird bestreiten, daß die Mitglieder, welche z. B. als Loskäufer von Zehnten oder Bodenzinsen mitstimmten, ein Interesse an der Sache hatten. Kam es Jemanden in den Sinn, zu verlangen, daß die Betreffenden austreten sollen? Noch mehr: wenn über Tarife von Rechtsagenten, No-

tarien oder Advokaten debattirt wurde, stellte man je das Begehren, daß die dabei Interessirten den Austritt nehmen? Wenn Kantonnemente mit dieser oder jener Gemeinde oder Landesgegend abgeschlossen wurden, verweigerte man je den Mitgliedern aus der betreffenden Gegend die Theilnahme an der Berathung? Ich fordere Alle auf: wenn man ein einziges Beispiel anführen kann, daß das Reglement so ausgelegt wurde, so werde ich in dieser Beziehung meine Meinung ändern; aber ich bin überzeugt, daß man kein solches Beispiel anführen kann. Ich erwähnte früher eines andern Beispiels nicht, das ich zur Unterstützung meiner Ansicht hätte anführen können, erlaube mir jedoch, es heute anzuführen, keineswegs um Jemanden zu beschuldigen oder zu verletzen. Als es sich seiner Zeit darum handelte, nach mißlungenem Freischaarenzuge den in Luzern in Gefangenschaft gewesenen Staatsbürgern den vom Staate vorgeschossenen Loskaufspreis zu erlassen, wurde der Austritt derjenigen Mitglieder des Großen Rathes verlangt, welche sich in diesem Falle befanden? Nein, und doch handelte es sich darum, ob eine Summe von 70,000 Franken dem Staate zurückerstattet werden solle oder nicht, und mehrere Mitglieder waren dabei direkt betheiligt. Und (ich erlaube mir auch dieß zu wiederholen) von 1833 bis 1841, ununterbrochen während 8 Jahren war eine eigene Kommission, welche einen besondern Sekretär zur Verfügung hatte, der einen fixen jährlichen Gehalt bezog, zur Untersuchung der Dotationsverhältnisse aufgestellt; wurde während dieser Zeit je die Frage des Austrittes der Stadtberner zur Sprache gebracht? Niemals. Ich führe aber noch ein neueres Beispiel an, um Ihnen zu zeigen, wie leicht man von Andern etwas fordert, das man selbst zu leisten nicht Willens ist, wenn man in einen ähnlichen Fall kommt. Das letzte Mal, als hier der in Frage liegende Gegenstand behandelt wurde, gab ein Theil der Versammlung eine Protestation ein. Am folgenden Morgen fragte es sich, ob dieselbe zu Protokoll genommen werden solle oder nicht: nahmen die betreffenden Unterzeichner dieser Protestation dabei den Austritt? Haben sie nicht vielmehr mitgestimmt? Auch in dieser Beziehung war also keine Rede vom Austritte, er wurde nicht verlangt und nicht genommen. Nun sagt man: trotz des klaren und unzweideutigen Buchstabens des Reglementes, trotz einer zwanzigjährigen Anwendung desselben soll dennoch ein Austritt stattfinden. Ich glaube nicht, daß die Versammlung diese Ansicht theile; sollte es aber der Fall sein, so wird man es mir nicht übel nehmen, wenn ich abermals den Antrag stelle, daß alsdann ein doppelter Austritt stattfinde, daß Diejenigen, welche in ihrer Stellung als Beklagte (ich sage dieses in keinem beleidigenden Sinne) oder in der entgegengesetzten Stellung als Kläger ein unmittelbares Interesse bei der Sache haben, daß namentlich alle Mitglieder, welche bereits öffentlich ihr Urtheil in dieser Frage abgegeben, welche klagend aufgetreten vermittelst Aufrufen behufs Abhaltung von Volksversammlungen in Langnau, Herzogenbuchsee, Aarberg u. s. f. ebenfalls den Austritt nehmen. Wenn dieser auf der einen Seite gefordert wird, so soll er auch auf der andern stattfinden, und ich stelle daher eventuell einen Antrag in diesem Sinne. Aber das ist nicht das Wichtigste der Frage, welche wir zu entscheiden haben: wir sollen das Prinzip ins Auge fassen, nicht für heute, nicht für morgen, überhaupt nicht für den concreten Fall einen Entscheid fassen, sondern die Frage lösen: was ist der Sinn des Reglementes? und in dieser Beziehung stelle ich die Vorfrage: es soll prinzipiell erklärt werden, bei solchen Fragen finde kein Austritt statt.

Weingart. Nur eine kurze Berichtignng. Herr Blösch zitirte Beispiele in Betreff der Austrittsfrage und verfiel dabei einigermaßen in einen Irrthum. Vorerst sagte er: als es sich darum handelte, zu entscheiden, ob die 70,000 Franken, welche die gefangenen Freischärler gekostet, vom Staate getragen werden sollen, habe man auch nicht verlangt, daß die Betreffenden, welche sich beim Zuge betheiligt, den Austritt nehmen sollen. Das verhält sich so: aufgefordert wurden die Betreffenden nicht zum Austritte, aber sie nahmen aus Delikatesse den Austritt; wenigstens war ich Einer derjenigen, der dieß that. Später geschah es, daß der Große Rath Anno 1846 die Frage der Amnestie behandelte und damals hatte ich mehrere Preßprozesse und andere Mitglieder der Behörde befanden sich im nämlichen Falle; Alle nahmen den Austritt, ohne daß man sie dazu aufzufordern brauchte.

Blösch, Regierungsrath. Es ist sehr wohl möglich, daß ich in Bezug auf die Anführung eines einzelnen Faktums einen Irrthum begangen habe, obwohl ich nicht einzelne Mitglieder nannte, und wenn dieses der Fall wäre, so lasse ich mich gerne berichtigen. Allein so viel ich mich erinnere, wurde damals von Herrn Karlen in der Mühlematt die Frage gestellt, ob ein Austritt stattfinde, und zwar wurde die Frage verneint. Uebrigens kann ich bei diesem Anlasse Herrn Weingart mit einer Bemerkung erwiedern, die er am wenigsten erwartet, daß ich nämlich, wenn bei jener Gelegenheit ein Austritt hätte stattfinden müssen, auch im Falle desselben gewesen wäre; denn ich war damals Bürge für Herrn Weingart.

Beutler. Als es sich das erste Mal um die Austrittsfrage handelte, untersuchte ich nicht, ob der Austritt mit Recht oder Unrecht gefordert werde; sondern ich sagte, die Herren von Bern sollen austreten, wenn einmal der Streit aufhören solle; sie sollen dieß ehrenhalber und dann auch der Gerechtigkeit wegen thun. Freilich fürchtet man, es möchte dann der Fall sein, eine Kommission niederzusetzen, deren Mehrheit vielleicht radikal sei. Ich nehme an, die Sache müsse einmal zu Ende gebracht werden; aber auf diese Weise, wenn die Untersuchung nur einseitig geschieht, ist uns der Zugang abgeschnitten und es kommt nichts dabei heraus. Ein anderer Grund, warum die Betreffenden austreten sollen, besteht darin: wenn die Herren nicht austreten, was sagt das Volk? Man habe Männer in die Kommission gewählt, welche diejenigen begünstigen, von denen es seiner Zeit hieß, sie seien nicht ganz sauber. Um diesen Schein in den Augen des Volkes zu vermeiden, soll der Austritt um so mehr stattfinden, namentlich um zu zeigen, daß man eine unparteiische Untersuchung wolle. Geschähe dieß, würde eine unparteiische Kommission mit den nöthigen Vollmachten versehen, so würde sich nach und nach Alles vereinigen und versöhnen und ich bin überzeugt, keine Agitation würde im Volke mehr diese Sache anregen; dieß würde ganz aufhören. Befände ich mich in einem solchen Falle und wäre ich unschuldig, so würde ich sagen: der ärgste Feind soll meinetwegen die Sache untersuchen und sehen, ob er etwas herausbringe, sogar der Ankläger selbst! Dieß wollte ich den Herren zu bedenken geben.

(Ein Gespräch zwischen den Herren Müller im Sulgenbach und Beutler wird nicht verstanden.)

Hiltbrunner. Herr Präsident, meine Herren. Ich finde, Herr Stämpfli erhebe gegen die Burgerschaft von Bern eine sehr schwere Beschuldigung, wenn er behauptet, im Jahre 1841, als der Dotationsvergleich geschlossen wurde, sei es dem damaligen Großen Rathe nicht bekannt gewesen, daß das Vermögen des Reserve- und Separatfondes dem Staate abbetrogenes Gut sei. Nun sollte man daraus schließen, heute sei ihm ein solches Verhältniß bekannt. Ich möchte Herrn Stämpfli fragen, ob er im Stande sei, die Akten vorzulegen? Bis er im Stande ist, dieses zu thun, finde ich eine solche Beschuldigung sehr gewagt. (Der Herr Präsident mahnt den Redner, bei der Sache zu bleiben, worauf dieser fortfährt:) Ferner möchte ich die Frage stellen, ob, wenn es sich einst darum handeln sollte, wie das Gerücht auf dem Lande geht, das Defizit durch eine Progressivsteuer zu decken, Herr Stämpfli alsdann nicht auch der Ansicht wäre, daß jeder, der z. B. über 50,000 Fr. Vermögen besitzt, den Austritt nehmen solle? Es wäre dieß nach seiner Anschauungsweise eine nothwendige Konsequenz.

Wildbolz. Herr Präsident, meine Herren! Man stellte auch heute den Antrag, daß sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes, welche Burger der Stadt Bern sind, den Austritt nehmen sollen. Ich bin auch eines der Mitglieder, welche zu dieser Klasse von Staatsbürgern gehören, und erlaube mir, gestützt auf die frühere über diesen Gegenstand gehaltene Diskussion, gestützt auf das Reglement und eine zwanzigjährige Anwendung desselben, zu sagen, daß ich ein solches Begehren unstatthaft finde. Es

fällt mir zwar schwer, ich gestehe es offen, gegenüber einer solchen Zumuthung, wie diejenige ist, man appellire an unsere Delikatesse, selbst mitzustimmen; aber ich will den Grund angeben, warum wir es dennoch thun: weil wir die Pflicht, welche uns obliegt, höher schätzen, als die Gründe, welche jeder persönlich haben mag. Ich halte dafür, das Reglement sei für uns verbindlich. Dennoch erlaube ich mir, dem unreglementarischen Antrag des Austrittes einen andern gegenüber zu stellen, der zwar auch nicht reglementarisch ist, der aber doch nicht verletzt und dahin geht: es soll, wenn es diesen Herren wirklich um Unparteilichkeit zu thun ist, eine gleiche Zahl von Mitgliedern der Opposition mitgehen. In diesem Falle ist dann kein Burger von Bern dabei. Dann wird es sich zeigen, wie die Schlußnahme der Behörde ausfallen werde; dann wird auch die Majorität nicht geschwächt, sie wird nicht zur Minorität.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ohne das letzte Votum hätte ich mich wohl gehütet, in dieser Frage noch einmal das Wort zu ergreifen. Da aber der Vorschlag wirklich Anklang zu finden scheint, daß von dieser Seite eben so viele Stadtberner, als von der andern Großräthe vom Lande den Austritt nehmen sollen, so erlaube ich mir noch einmal, mit der Verfassung in der Hand, die Frage zu stellen: dürfen die Bernerburger überhaupt austreten? Ich wiederhole meine frühere Antwort und sage: Nein, sie dürfen nicht austreten und bin so frei, in dieser Beziehung das Votum des Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes durch einige Bemerkungen zu ergänzen. Die Burger von Bern dürfen nicht austreten, weil der §. 24 der Verfassung sagt: „Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden," — also nicht der Stadt Bern, so wenig als irgend einer andern Gemeinde des Kantons. Die Burger von Bern, welche hier sitzen, sind Repräsentanten der Gesammtheit des Volkes und haben als solche den Eid auf sich, alle Pflichten zu erfüllen, welche den Repräsentanten der Gesammtheit obliegen. Bei einer so wichtigen Frage, wie diejenige ist, welche wir heute behandeln, verlangt aber die Pflicht jedes Volksrepräsentanten, daß er an der Berathung Theil nehme, und sich nicht entferne. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, Herrn Beutler mit einigen Worten zu antworten, indem ich wiederhole: die betreffenden Mitglieder dürfen nicht austreten, und zwar selbst dann nicht, wenn sie glauben sollten, dadurch persönlich in eine bessere Stellung zu gelangen. Die ganze Dotationsangelegenheit, so wie sie vorliegt, ist eine Sache des Mißtrauens. Nun weiß ich wohl, daß man die Sache so ausbeuten kann, indem man sagt: seht, man will keine strenge Untersuchung, die Bernerburger haben die Untersuchungskommission mitgewählt, und zwar gehört die Mehrheit der Kommission nicht der Opposition an! Wenn es aber Herrn Beutler wirklich darum zu thun ist, dieses Mißtrauen zu heben, so hat er das Mittel dazu in der Hand; er sollte nämlich solchen, welche Mißtrauen säen, sagen: wenn in der ganzen Kommission, welche der Große Rath niedergesetzt hat, sich auch nur ein einziger unabhängiger Mann befindet, so wird dieser selbst wenn die Andern nicht wollten, die Wahrheit schon heraus zu finden wissen. Wenigstens ich würde mir getrauen, diese Aufgabe zu übernehmen: selbst wenn man mir lauter politische Gegner zur Seite stellen würde, die Wahrheit herauszufinden, und ich glaube, auch das Bernervolk werde die Wahrheit herausfinden. Darum sehe ich nicht ein, warum man eine solche Thorheit (möchte ich fast sagen) aussprechen kann, die Wahrheit könne deßhalb nicht gefunden werden, weil nicht die Mehrheit der Kommission der Opposition angehöre. Uebrigens ist auch auf dieser Seite kein Mann, — ich traue dieß allen Kommissionsmitgliedern zu — der nicht die Wahrheit herausfinden wollte und ich schließe daher mit der Versicherung: wir wollen Alle nichts als Wahrheit.

Beutler. Ich muß Herrn Gonzenbach bemerken, daß dieß zu Mißbräuchen führen kann, wenn die Herren auf ihrer Weigerung beharren. Wenn es ihnen nur um Wahrheit zu thun ist, so sollen sie doch auch zugeben, daß die Dotationsverhältnisse untersucht werden; dann sind wir zufrieden, wenn es unparteiisch geht.

Lehmann, J. U. Ich habe mich in der vorliegenden Angelegenheit bis dahin noch nicht ausgesprochen. Es ist mir je länger desto mehr zuwider, im Großen Rathe das Wort zu ergreifen, namentlich bei der Lage der Dinge, wie sie gegenwärtig ist; indessen erlaube ich mir doch, heute auf die Sache etwas näher einzutreten, damit man meine Gesinnung kenne.

Das Präsidium unterbricht den Redner mit der Bemerkung, es handle sich vorderhand lediglich um die Austrittsfrage, worauf dieser mit seinem Vortrage innehält.

Karrer. Ich muß mir auf die Bemerkung des Herrn Gonzenbach einige Gegenbemerkungen erlauben; wären erstere nicht gefallen, so würde ich das Wort auch nicht ergriffen haben, indessen werde ich auch sehr kurz sein. Herr Präsident, meine Herren! Herr Gonzenbach behauptet, nach der Verfassung seien die Burger von Bern, deren Austritt verlangt wird, verpflichtet, im Großen Rathe zu bleiben, sie dürfen den Austritt nicht nehmen. Wenn dieser Satz so nackt hingestellt wird, gestützt auf den §. 24 der Verfassung, so möchte man glauben, es sei etwas Richtiges daran; indessen ist er nicht richtig und zwar wenn man das Reglement zur Hand nimmt, welches noch in Kraft ist. Kann man die Sache so auslegen: jedes Mitglied des Großen Rathes sei Vertreter des ganzen Kantons, so braucht gar Niemand mehr den Austritt zu nehmen, auch wenn ein Gegenstand zur Behandlung kommt, bei welchem ein Mitglied ein persönliches Interesse hat. Das Reglement verlangt aber den Austritt von uns, wenn ein persönliches Interesse vorhanden ist. Eine andere Behauptung, die Herr Gonzenbach aufstellte, besteht darin, daß, wenn auch die Mehrheit einer Kommission in einem gewissen Sinne gewählt werde, die Minderheit dennoch die Wahrheit herausfinden könne. Ich bestreite dieß. Eine Kommission ist eine Behörde, in welcher die Mehrheit König ist. Beschließt diese, einen gewissen Zweig des an sie gewiesenen Gegenstandes nicht zu untersuchen, so kann die Minderheit die Untersuchung nicht über denselben ausdehnen und ihr ist die Möglichkeit also abgeschnitten, die Wahrheit an den Tag zu bringen, und wenn Herr Gonzenbach sagt, es würde ihm keine Angst machen, wenn er alle andern Mitglieder der Kommission gegen sich hätte, einzig die Wahrheit zu finden, so könnte er es nicht, weil ihm die Mittel dazu nicht zu Gebote ständen, indem die Kommission Beschlüsse fassen könnte, die ihn bei dem besten Willen verhindern würden, die Wahrheit zu finden.

Abstimmung:

(Die §§. 63 und 66 des Großrathsreglementes werden verlesen.)

Für den Austritt der Burger von Bern .	83 Stimmen.
Diesen Austritt nach §. 66 des Großrathsreglementes unzuläßig zu erklären. .	103 „

Stämpfli. Ich bin so frei, eine kurze Erklärung abzugeben. Auf den Entscheid, wie ihn die Mehrheit so eben gefaßt hat, daß nämlich ein Austritt der Burger von Bern nicht stattfinden soll, auf einen Entscheid, bei welchem einige dreißig Burger von Bern mitstimmten, nehme ich keinen Theil mehr an den Verhandlungen über diesen Gegenstand und bleibe bei der Protestation, die ich früher nebst meinen Herren Kollegen abgegeben habe. Sie mögen nun mit dem vorliegenden Anzuge machen, was Sie wollen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist vielleicht etwas schwierig, in einer Sache, in der man mehr oder weniger die Stellung eines Gegners einnimmt, mit der nöthigen Unbefangenheit und Ruhe zu sprechen. In der That, Herr Präsident, meine Herren! bezeichnete mich Herr Stämpfli persönlich als Gegner und es ist allerdings wahr, daß ich ihm in mehr als einer Hinsicht als Gegner gegenüberstehe. Als Präsident des ge-

genwärtigen Regierungsrathes stehe ich seiner Person als dem Präsidenten des abgetretenen Regierungsrathes gegenüber, wir verfolgen ganz verschiedene politische Richtungen; ferner stehen wir uns in einem Prozesse als Privatpersonen und endlich heute in Betreff des Materiellen des vorliegenden Anzuges gegenüber. Ich glaube aber, unter solchen Verhältnissen solle Jeder alles, was ihn persönlich berührt, zu beseitigen und sich, so gut er kann, an die Sache zu halten trachten. Ich will dieser Regel nachzuleben suchen; sollte ich nichtsdestoweniger etwas warm werden, so wollen Sie es mir zu gut halten. Ich will den Versuch machen, Punkt für Punkt das Angebrachte zu durchgehen. Herr Stämpfli machte nicht unverständlich die Andeutung: das Votum des Volkes vom 26. Oktober abhin bei Gelegenheit der Nationalrathswahlen habe den Beweis geleistet, daß die Mehrheit im Großen Rathe als Minderheit im Volke zu betrachten sei und man habe die Sache auf beiden Seiten so aufgefaßt, namentlich sei dieß von Seite der Regierung geschehen. So viel an mir verhehle ich es nicht, daß ich das damalige Wahlergebniß als eine Schlappe für die konservative Partei betrachtete; aber ich kann gleichzeitig eben so offen beifügen, daß ich dadurch nicht im Mindesten entmuthigt wurde, so wenig als meine Herren Kollegen und daß wir jener Begebenheit nicht die Bedeutung für das kantonale Leben beilegen zu sollen glaubten, wie man es auf der andern Seite that. Ich will darauf nicht näher eintreten; wir sind nicht Richter in dieser Frage, aber das sei mir erlaubt, zu bemerken, daß, wenn man künstlich auf jede mögliche Weise, mittelst der Presse und ich glaube in nicht weniger als sieben Volksversammlungen die Sache betreibt, es ja freilich am Ende möglich ist, das Volk momentan in ein Fieber zu bringen, und ich halte es für eben so möglich, das Volk aus diesem Fieber zurückzubringen. Es wurde mir gewissermaßen zum Verbrechen angerechnet, daß ich das Abberufungsrecht, von dem ich übrigens sagte, ich anerkenne es vollständig, als einen permanenten Revolutionszustand, als einen verkleideten Putsch bezeichnete. Nun wiederhole ich noch einmal: das Recht des Volkes, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, anerkenne ich durchaus, ich war auch von Anfang an, als ich die Ehre hatte, in die Verwaltung zu treten, für vollständige Volkssouverainität; aber es ist ein großer Unterschied zwischen einem Rechte, das Jemanden zusteht und dem Gebrauche, welchen man davon macht. Dieser kann sehr oft ein sehr unglücklicher sein, so unbestreitbar das Recht an und für sich war. Dieß ist der zweite Punkt, den ich mir noch zu berühren erlauben wollte. Ich glaube, wenn das Volk ein Recht hat, wenn es so zwischenhinein, ohne eigentliche Nothstände, ohne extreme Fälle, die es wirklich dazu nöthigen, davon Gebrauch macht, so schadet es sich selbst, weil es in diesem Falle mit den Behörden auch das Ansehen abberuft und für die Zukunft das Regieren sozusagen unmöglich macht, wo es gerade am dringendsten nöthig wäre, das Ansehen der Behörden auf keine Weise zu schmälern. Man wollte es mir ferner zum Verbrechen anrechnen, daß ich warnte vor den Folgen, welche eine Abberufung nach sich ziehen kann. Ich glaube, Sie werden doch darüber mit mir einverstanden sein, wenn diese Frage neuerdings in das Volk geworfen wird, wenn dieses in die Stellung kommt, darüber abzustimmen, ob es die gegenwärtigen Behörden beibehalten wolle oder nicht, daß alsdann gewissermaßen ein eigentlicher Kriegszustand unter den Parteien entstehen muß. Ich will hier gar nicht auf einen etwaigen Bürgerkrieg hindeuten (wir sind verständig genug, einen solchen unglücklichen Zustand zu verhüten), aber eine Art Kriegszustand unter den Parteien wird dadurch entstehen, von denen eben jede alle Mittel, welche angewandt werden können und die erlaubt sind, in Anwendung zu bringen sucht, um die Leute auf ihre Seite zu bringen, und wohin ein solcher Zustand führen muß, weiß man nie. Man weiß, wo es anfängt, oder wo es aufhört, nie, an welchen Abgrund uns vielleicht ein solcher Zustand führen könnte. Das ist es, was ich in meiner Stellung als Präsident der Regierung noch erwähnen zu sollen glaubte. Man sagt, es sei gedroht, mit drohender Miene von fremder Intervention gesprochen worden. Auch hierin halte ich dafür, meine Worte müssen einer argen Mißdeutung unterliegen, bis man so etwas aus denselben herausfinden kann. Ich habe mich ausdrücklich dahin erklärt: ich betrachte jede fremde Intervention als ein Unglück und habe seit 1798 jede solche als ein Unglück angesehen. Ich sprach ferner die Ansicht aus, es sei für uns besser, in Stille und Ruhe unsern Haushalt zu führen als die Aufmerksamkeit des Auslandes auf uns zu ziehen. Nun weiß ich nicht, ob man darin eine Drohung erblicken kann? Ich bin durchaus nicht im Falle, namentlich in meiner gegenwärtigen Stellung, zu drohen; ich glaube auch, ich habe es nie gethan. Wenn man dann auf Beispiele hinweist, als werfe man einen Blick und zwar einen sehnsuchtsvollen Blick auf das Ausland, so protestire ich des Allerfeierlichsten gegen solche Zumuthungen; ich fordere Jeden, der mir den Vorwurf machen will, als hätte ich je durch Wort oder Schrift derartige Tendenzen kund gegeben, auf, Thatsachen anzuführen, und erkläre es als eine Verdächtigung, wenn es, obschon nicht erwiesen, behauptet werden sollte. Auf der andern Seite müßten wir doch blind sein, wenn nicht Jeder von uns auf dasjenige, was ihn umgiebt, Rücksicht nehmen sollte. Dieß geschieht schon im alltäglichen Privatleben, in welchem der Einzelne nicht bloß auf sich selber schaut, sondern demjenigen, was um ihn geschieht und was ihn umgiebt, seine fortwährende Aufmerksamkeit zuwendet. Um so viel mehr soll dieß im staatlichen Leben geschehen, und ob sich die Verhältnisse rings um die Grenzen des Landes für dieses günstiger oder ungünstiger gestalten, das soll einen bedeutenden Einfluß ausüben auf die Handlungsweise eines Volkes. Es macht mir immer Mühe, wenn ich auf solche Dinge zu sprechen komme, denn Niemand gewinnt in der Regel dabei, Alles verliert; aber wenn man Vorwürfe hören muß, so ist man mit dem Schweigen im Nachtheile und genöthigt, darauf zu antworten. Es ist bekannt, welche traurige Ereignisse mit dem Jahre 1798 für unser Vaterland anbrachen, Ereignisse, die ich nicht, aber viele von Ihnen erlebten, wo ein Unglück das andere nachzog. Aber wenn man an jene traurigen Zeiten erinnert, scheint man Eines gewöhnlich zu vergessen, daß leider damals nicht alle Hände rein waren, daß sich noch jetzt in den Archiven in Paris Briefe von sogenannten schweizerischen Patrioten vorfinden, die den Feind in's Land gerufen, (ich sage dieß nicht als Beschuldigung; wir sollten uns überhaupt mit derartigen Sachen weniger befassen, mehr mit der Gegenwart und Zukunft als mit der Vergangenheit, aber Vorwürfe fordern ihre Antwort) und sollte sich von der andern Seite etwas Derartiges vorfinden, so wäre es nicht minder strafbar, aber ich bestreite dieß und glaube nicht, daß man mit Grund der Magistratur von Bern so etwas nachreden könne. Ich weiß wohl, daß solche Beschuldigungen erhoben werden; aber es wäre mir erwünscht, daß einmal Licht über die Sache verbreitet würde. Was den Stecklikrieg betrifft, so half ich denselben auch nicht mitmachen; allein das weiß ich zur gegenwärtigen Stunde und zwar von Männern, deren Wort man trauen kann, daß, wenn je etwas eine eigentliche Volksbewegung gewesen, dieß eine solche war, weil es nur des Steckens bedurfte, um die unvolksthümliche, von den Franzosen aufgedrungene Helvetik zu verjagen. Hätte man uns damals in der Schweiz machen lassen, ich glaube, es wäre gegangen und ich wünsche von ganzem Herzen, daß dieß in Zukunft geschehe und uns durch fremde Einmischungen nicht gleiches Unglück treffe wie früher. So viel über diesen Punkt. Ich hätte auch darauf eintreten können (ich berühre dieses ungerne, aber wenn man von der andern Seite immer mit solchen Vorwürfen kommt, so bleibt am Ende nichts mehr übrig), daß vor nicht gar langer Zeit in diesem Rathsaale Personen, die mit der Regierungsgewalt bekleidet waren, nicht denselben Abscheu, wie man ihn heute zur Schau trägt, gegen alles was aus der Fremde kommt, an den Tag legten, sondern den Vorwurf entgegennehmen mußten, als seien sie dem Auslande zu nahe gestanden. Dahin gehört namentlich dasjenige, was gegenüber den Aufständen in der Lombardei und in Ungarn geschah. (Stämpfli. Es ist nicht wahr. Man lege die Akten auf und untersuche! Das Präsidium ersucht, nicht zu unterbrechen und der Redner fährt fort:) Ich will nicht weiter eintreten; man kann die Sache nachlesen, sie ist bekannt. So viel ich weiß, hat der Herr Finanzdirektor jetzt noch in seinen Rechnungen ein Defizit für gewisse Pulverlieferungen und dergleichen. Was den eigentlichen Gegenstand unserer Berathung betrifft, so fiel mir namentlich von Anfang an auf, wie man denselben immer behandelt wissen möchte. Es ist bekannt, wie seiner Zeit eine gewisse

Beschuldigung unter das Volk geworfen wurde und zwar unter dem Namen eines sogenannten Laupers wyl-Komites, das jedoch gar nicht existirte, sondern es waren andere Männer, die fälschlich diesen Namen vorgeschoben, Urheber davon. Man streute durch Druckschriften aus, als sei dieses und jenes geschehen und verlangte eine Untersuchung. Die Regierung glaubte, zur Beruhigung des Volkes beizutragen, und in der Absicht, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit an den Tag zu bringen, hielt sie dafür, dieser Zweck könne am besten erreicht werden, wenn sie die Sache ganz unbefangenen Männern anvertraue, gegen deren Kredit sich in keiner Hinsicht etwas einwenden lasse. Ich gestehe offen, es ist mir außerordentlich aufgefallen, daß, nachdem man alle möglichen Mittel angewandt, um die betreffenden Männer von der Annahme eines derartigen Rufes abzuschrecken, nachdem man die Beschuldigung unter das Volk geworfen, diese oder jene Millionen seien nicht von den Franzosen, sondern von Andern (zwar persönlich wagte man Niemanden zu bezeichnen, wohl aber beschuldigte man eine ganze Klasse von Bürgern) entwendet worden, man von einer Untersuchung nichts wissen wollte, da es sich endlich um eine solche handelte. Endlich nachdem mehrere eidgenössische Nationalräthe, welche man in die betreffende Kommission gewählt oder darum angegangen, abgelehnt hatten, kommt eine solche zu Stande. Nun erinnere ich an alles dasjenige, was schon in dieser Sache behauptet worden, namentlich vom Herrn Präopinanten, welcher ungescheut sagte, es seien einige Millionen seiner Zeit dem Staatsschatze entwendet worden und zwar von Händen, die zu Bern seien. Wenn es sich so verhält, so sollte man meinen, es wäre wohl der Mühe werth, doch wenigstens die Sache zu untersuchen. Nun war endlich die Kommission bei einander (vorerst erfolgte die Ablehnung einiger Mitglieder) und nun glaubte ich, der folgerichtige Gang der Sache werde der sein, daß man die Untersuchung so genau und rasch als möglich vornehme, und ich kann Sie auf Ehre und Gewissen versichern, daß ich keinen sehnlichern Wunsch habe, als diesen. Dessenungeachtet wartet man nicht einmal den Rapport der Kommission ab; man weiß noch nicht einmal, was sie gefunden, man muthmaßt zwar bereits dieses und jenes. Wenn man vielleicht gesagt hätte: dieser oder jener Punkt befriedigt, dieser oder jener aber nicht und er soll noch genauer untersucht werden, so hätte ich ein solches Verfahren begriffen; aber davon ist nichts zu sehen, man erwartet gar keinen Bericht und urtheilt zum voraus. Das fällt mir wieder auf, es ist nur ein neuer Beweis (es ist mir leid, wenn ich beleidigen sollte), daß es nicht sowohl um eine Untersuchung als um ein Agitationsmittel zu thun ist. Ich hatte die Ehre, Mitglied des Großen Rathes zu sein zur Zeit, als die Dotationsstreitigkeit im Gange war bis zum Ende derselben, und erkläre offen, daß ich so viel an mir den Vergleich nicht angenommen habe. Ich war zwar als Repräsentant der Burgergemeinde Bern ausgeschossen, um an den daherigen Unterhandlungen Theil zu nehmen und deren Rechte zu verfechten, aber ich fand in meiner damaligen Stellung, die Stadt könne einen solchen Vergleich nicht annehmen, ich empfahl denselben auch nicht und stimmte ebenso nicht dafür. Ich wohnte im Großen Rathe den Verhandlungen über diese Angelegenheit viel und oft bei, denn sie kam sehr oft zur Behandlung und wer noch über irgend einen Punkt im Zweifel war, als es sich um die Genehmigung des Vergleiches handelte, der konnte sich durch den gründlichen und umfassenden Bericht des gegenwärtigen Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes ins Klare setzen. Er beleuchtete alle Punkte klar und erschöpfend und meines Wissens hat er in diesem Saale noch keine Widerlegung gefunden. Wenn man mir im Jahre 1841 gesagt hätte: nach zehn Jahren soll die Sache einer neuen Untersuchung unterworfen werden und zwar nicht nur dasjenige, was die damalige Dotationskommission, welcher ein stehender Rechtsanwalt beigegeben war, weitläufig und wiederholt untersucht hatte, sondern auch alles, was von den Franzosen vorgenommen, von den helvetischen Behörden, von der helvetischen Liquidationskommission, von den folgenden Regierungen abgethan und erledigt worden, alles dieß soll nach zehn Jahren neuerdings untersucht werden, ich hätte es nicht für möglich gehalten. Ich hatte immer die Ansicht, wenn ein Vergleich abgeschlossen sei, so enthalte er das Ende des Streites; aber es gibt eben Leute, die es für besser halten, wenn neuerdings Entzweiung im ganzen Lande entsteht; es sei nichts zu gewinnen, wenn man Stadt und Land zu einer Verständigung gelangen lasse. Auf diesem Punkte angelangt, glaube ich, in meiner Stellung das Interesse des Landes nicht weniger als dasjenige der Stadt im Auge zu haben, und wenn man finden sollte, es sei auf die Dotationsangelegenheit zurückzukommen, so würde mich dieß nicht hindern, meiner Stellung Rechnung zu tragen; aber nichtsdestoweniger habe ich die Ueberzeugung, daß, wer so auftritt, wie es geschehen, immer Entzweiung nach sich zieht und dem wahren Interesse des Landes entgegenarbeitet. Es sei mir noch erlaubt, mit wenigen Worten auf das ursprüngliche Verhältniß einzutreten. Sie wissen, daß die Stadt Bern, eine freie ehemalige Reichsstadt, im Laufe der Jahrhunderte durch Kauf und glückliche Umstände die Souveränität des Landes erhielt, daß das Vermögen nicht ausgeschieden war und nach damaligen Begriffen, die nicht nur bei uns, sondern in ganz Europa Geltung hatten, alles Vermögen der Stadt und Republik Bern angehörte. Sie wissen Alle, daß, nachdem die Franzosen nach ihrem Einzuge das öffentliche Vermögen, wie und wo sie es fanden, behändigt hatten also nicht nur dasjenige, welches nach einer Ausscheidung allfällig dem Staate zugekommen wäre, sondern auch dasjenige, welches der Stadt als Eigenthum verbleiben sollte, daß es, sage ich, der Aufopferung einiger Männer in Bern gelang, einige Zinsschriften den Händen der Franzosen zu entreißen. Auch die Ausscheidung, die, im Vorbeigehen gesagt, nicht von einer der Stadt günstigen Regierung vorgenommen worden, ist mit ihren Ergebnissen bekannt; ebenso der sogenannte Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission. Der gleiche Napoleon, der damalige Herr von Europa, vor dem Jedermann gezittert, ließ, als man Miene machte, der Stadt den letzten Rest abzunöthigen, der Liquidationskommission verdeuten: „Ich will nicht, daß man die Stadt Bern unterdrücke," und so hat die Liquidationskommission darüber verfügt, und alles, was seither untersucht und verfügt worden, fand seine Erledigung durch den Vergleich von 1841. Von der Ansicht ausgehend, es sei nur eine Agitation, die man durch abermalige Anregung dieses Gegenstandes beabsichtige, stellte der Regierungsrath beim Großen Rathe den Antrag: was durch den Dotationsvergleich beseitigt worden, darauf sei nicht mehr zurückzukommen und wenn anders entschieden würde, wahrhaft, wir würden die nachtheiligen Folgen eines solchen Beschlusses bald erfahren bei jeder möglichen Gelegenheit, wenn Jemand z. B. einen Kantonnementsvertrag mit dem Staate einginge und hintendrein fände, er komme dabei etwas zu kurz u. A. m. Uebrigens wurde diese Angelegenheit unlängst hier erledigt und ich glaube, auch heute werde der Antrag auf Tagesordnung aus denselben Gründen nicht verworfen werden können. Noch ein einziges Wort. Ich erkläre rund und offen, Herr Präsident, meine Herren, daß ich an der Bewegung, welche der letzten Gesammterneuerung des Großen Rathes voranging, meinen Theil habe und daß ich auch meinen Theil der moralischen Verantwortlichkeit für dasjenige, was man bezweckte, übernehme. Die damaligen Verhältnisse brachten es eben mit sich, es kam dahin daß sich das Volk unter den damals obwaltenden Umständen nicht mehr behaglich fühlte, daß wiederholt der Ruf ertönte: Es kann nicht mehr so gehen, es muß anders werden; unser Vaterland geht dem Elende, der Verarmung entgegen! und Männer, denen man nicht den Vorwurf machen wird, als haben sie aus Interesse gehandelt und wären nicht lieber ruhig in ihrem Privatleben geblieben, hörten diesen Ruf und nahmen sich der Sache des Volkes an. Wenn ich heute in dieser Stellung zu Ihnen spreche, so werden Sie mir glauben, wenn ich sage, ich befände mich besser im Privatleben und würde lieber zurückkehren; aber ebenso werden Sie mir zutrauen, daß ich, wenn ich ein neues Umsichgreifen des Verderbens, der Kreditlosigkeit und Verarmung sehen sollte, mich verpflichtet fühle, demselben mit meinen schwachen Kräften und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu arbeiten. Eines ist wahr: wir werden gegenseitig Rücksicht haben müssen; wir gehören zu einander und einmal werden wir mit einander zu leben versuchen müssen. Aber wenn die Agitation aufs Neue zunehmen soll, so ist dieses nicht möglich; es entsteht ein eigentlicher Kriegszustand unter den Parteien und nicht nur das ist zu befürchten, sondern auch, daß, wenn die eine Partei endlich

als Siegerin aus dem Kampfe hervorgeht, die Regierung fast genöthigt würde, als Parteiregierung aufzutreten, was sie bisher nicht gethan und nur höchst ungerne thun würde. Deßhalb wiederhole ich abermals meine Warnung und sage: es ist besser, im Frieden mit einander zu leben und sich im Großen Rathe gegenseitig zu vertragen, als einen solchen unglücklichen Zustand herbeizuführen. (Gegen die linke Seite:) Ich gebe zu, daß Sie uns Zumuthungen machen können, aber ebensogut sind wir in der Lage, Ihnen gegenüber solche zu machen und zu verlangen, daß man vor Allem das Regieren nicht gleichsam unmöglich mache. Ich weiß gar wohl, daß Mancher von Ihnen diese Absicht nicht hat; aber vergessen Sie nicht, das Volk erwartet vieles von uns, so namentlich das Wirthschaftsgesetz, materielle Verbesserungen u. dgl., allein statt dessen wurden hier bereits ganze Tage mit politischen Diskussionen versäumt und wenn es so fortgehen sollte, so kommen wir statt einmal aus der Sauce, immer tiefer in dieselbe hinein, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es klingt dieß zwar nicht parlamentarisch, aber es kommt mir von Herzen und namentlich als Direktor des Innern muß ich Ihnen an's Herz legen, wenn man einander gegenseitig zu schwächen und wie man im gewöhnlichen Leben sagt, den Fuß vorzuhalten sucht, so ist zu befürchten, daß wir endlich alle in die gleiche Sauce hinein gerathen, aus der es schwer halten wird, herauszukommen.

Stämpfli. Ich bin so frei, eine persönliche Erklärung abzugeben. Herr Regierungspräsident Fischer hat darauf angespielt, als habe man während des letzten lombardischen Aufruhres und während des ungarischen Freiheitskrieges Verbindungen mit dem Auslande unterhalten, und dabei ziemlich begreiflich die Personen bezeichnet, welche er dabei im Auge hatte. Ich verlange nun, daß die Akten über diesen Gegenstand aufgelegt werden, ebenso verlange ich Auflegung des geheimen Protokolls des Regierungsrathes von 1846, sowie aller Akten, die auf diesen Gegenstand Bezug haben mögen, und wenn sich dann nicht herausstellt, was Herr Regierungspräsident Fischer andeutete, so bin ich dann berechtigt, zu erklären, was seine Anspielung enthalte, nämlich eine Unwahrheit. Ich werde übrigens bei Behandlung dieses Gegenstandes dann den Austritt nehmen.

Beutler. Herr Präsident, meine Herren! Herr Regierungspräsident Fischer spricht abermals von Versöhnung. Das klingt gar schön, aber von welcher Seite wurde zuerst die Versöhnung angebahnt? Von welcher Seite wurde sie immer zurückgestoßen? Zwar haben mir einzelne Mitglieder dieser Seite (gegen die rechte Seite deutend) erklärt und so viel als versichert: wenn wir die gegenwärtige Kommission bestehen lassen wollen, so werden sie zugeben, daß auch die Dotationsgeschichte untersucht werde. Nun glaube ich, wenn es der andern Partei ein wenig ernst bei der Sache ist, so sollte man sich doch wenigstens den Schein bewahren, als wolle man eine Verständigung und sollte eines der betreffenden Mitglieder einen derartigen Antrag stellen. Ich hörte noch nichts davon, daß man wirklich die Absicht dazu habe. Man hilft sich immer mit dem Einwurfe: wenn einmal eine Sache durch Vertrag oder Vergleich abgethan sei, so könne man nicht mehr darauf zurückkommen. Ich gebe das zu im Allgemeinen; aber wenn sich in der Folge herausstellt, daß Irrthum oder Unterschlagung oder Betrug dabei im Spiele war, um etwas herauszubringen, so möchte ich fragen, ob es dann nicht erlaubt sei, darauf zurückzukommen. Gesetzt, es sei nicht Betrug dabei vorgefallen und die damalige Regierung, welche bekanntlich meistens aus aristokratischen Familien bestand, habe es mit der Stadt Bern sonst so weit gebracht, so sollte sie gerecht und billig sein und sagen: Ihr Herren! Wir sind bereit; untersuchet, und wenn sich irgend etwas vorfinden sollte, was nicht am rechten Orte ist, so geben wir es zurück. Ich nehme an, es zeige sich bei irgend einer Gesellschaft, die eine Erbschaft unter sich getheilt, nachher, daß nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei, so sollte man allerdings die Sache später in Ordnung bringen können. Daher soll auch hier gründlich untersucht und die betreffende Kommission mit den nöthigen Vollmachten versehen werden, damit der Staat dasjenige, was dem armen Volke gehört, wieder zu Handen ziehe. Ich hörte auch den Vorwurf, als hätten frühere Patrioten die Franzosen ins Land gerufen. Ich weiß nicht, ob man dieß eigentlich auf Berner bezieht und halte dafür, es könne mit Grund nicht geschehen, sondern allfällig in Betreff der Waadtländer, welche von der frühern aristokratischen Regierung unterdrückt und fanatisirt waren. Wenn man übrigens davon sprechen will, diese oder jene Partei habe Fremde ins Land gerufen, so könnte man auch Beispiele anführen. Man sprach wieder von den Vorgängen in der Lombardei. Ich bedauerte damals diese Sache und mißbillige sie noch heute; aber ich gebe zu bedenken, daß damals keineswegs die Absicht obwaltete, einen fremden Feind ins eigene Land zu rufen, um die Radikalen in eine bessere Stellung zu bringen; dieselben waren damals im Besitze der öffentlichen Gewalt und hatten so etwas gar nicht nöthig; aber von aristokratischer Seite geschah es früher. Warum wurde seiner Zeit die helvetische Verfassung gestürzt? Weil sie freisinnig war. Ich will auf diese Punkte nicht weiter eintreten, aber ich möchte die Herren dringend bitten, daß sie eine gründliche Untersuchung der Dotationsverhältnisse zugeben möchten. (Der Redner wurde an mehrern Stellen nicht ganz verstanden.)

Bürki in Bern. Es sei mir erlaubt, auf eine hier gefallene Anspielung zu erklären: es ist unwahr und noch einmal unwahr, daß die Stadt Bern geheime Fonds besitze. Alle Rechnungen insgesammt wurden seit 20 Jahren vom Regierungsstatthalter passirt. Im Uebrigen habe ich nichts beizufügen; aber dieses Zeugniß wollte ich der Wahrheit geben.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Obschon ich glaubte, das Votum des Herrn Regierungspräsidenten Fischer enthebe mich, auch noch das Wort zu ergreifen, so sehe ich mich dennoch veranlaßt, gegenüber Herrn Beutler, den ich übrigens nicht ganz verstand, einige Bemerkungen anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Man wiederholt und erneuert immer die alten Beschuldigungen gegenüber der Stadt Bern und ihren Burgern, daß sie sich nicht abermals einer Untersuchung der Dotationsangelegenheit unterwerfen wollen. Beim ersten Augenblicke sollte man glauben, dieß lasse sich ganz gut thun, wenn man ein gutes Gewissen habe; allein dieser Antrag geht weiter als es im ersten Momente scheinen möchte. Es handelt sich darum: ob der Große Rath einen feierlich abgeschlossenen Vertrag einseitig abändern und abermals zur Hand nehmen oder ob die Sache einmal ihre Erledigung durch diesen Vertrag gefunden haben solle. Man stellt die Sache wiederholt so dar, als sei die Dotationsangelegenheit noch gar nicht untersucht worden, ungeachtet sich eine eigene Kommission in den 30erjahren während mehr als 8 Jahren damit beschäftigte. Herr Großrath Stämpfli hat nicht ein einziges Faktum, nicht eine einzige Verdächtigung angeführt, die nicht schon im Rheinwald'schen Berichte seiner Zeit enthalten war. Dieser Bericht wurde gedruckt und allen Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt. Was war das Resultat davon? Am 9. März 1840 kam die Sache im Großen Rathe zur Behandlung; die Verhandlungen darüber dauerten von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr und waren ziemlich lebhaft. Die damalige Kommission stellte den Antrag, der Große Rath möge in der Sache selbst entscheiden. Allein der Beschluß des Großen Rathes (die Kommission bemerkte nämlich, der Staat könne nicht auf die Exekution des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommission dringen, weil dieser für ihn ungünstig sei) fiel dahin aus und zwar mit großer Mehrheit: es sollen mit der Stadt noch einmal Unterhandlungen angeknüpft werden. Am 17. Oktober des gleichen Jahres trat der Große Rath abermals zusammen, um diesen Gegenstand in Behandlung zu nehmen und auch an jenem Tage waren die Verhandlungen sehr lebhaft. Welches war damals der Antrag der Dotationskommission? In Vollziehung des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommission solle der Staat von der Stadt die Restitution der 500,000 Gl. Kaiser-Joseph-Obligationen zu Handen der Insel und des äußern Krankenhauses verlangen, alle übrigen Reklamationen seien niederzuschlagen. Die Kommission sah also selbst ein, daß weitere Reklamationen fruchtlos und die Sache in Ordnung sei. Dieß war

der Antrag der Dotationskommission, welche wahrhaft lange genug diese Angelegenheit untersucht hatte, und sie machte einzig eine Ausnahme in Bezug auf die bereits bei den Gerichten anhängig gemachten Reklamationen. Wieder mit großem Mehre mit 138 gegen 47 Stimmen wurde vom Großen Rathe der Beschluß gefaßt: es sollen nochmals mit der Stadt Unterhandlungen angebahnt werden und zwar dieß Mal nicht durch die Dotationskommission, sondern durch den Regierungsrath. Dieß geschah. Im Juni 1841 kam der Vergleich zu Stande und zwar wurde derselbe, begleitet von einem weitläufigen und erschöpfenden Berichte, vorgelegt. Er kam vorerst im Burgerrathe zur Sprache und wurde mit 11 gegen 2 Stimmen genehmigt. An der Burgergemeinde sprachen sich etwelche 70 Stimmen dagegen aus, ein Beweis, daß die burgerlichen Behörden den Vergleich nicht für so günstig ansahen, wie man glauben machen will, während im Großen Rathe die Genehmigung mit bedeutender Mehrheit (mit 137 gegen 12 Stimmen) erfolgte. Ich stimmte, wie Herr Regierungspräsident Fischer, dagegen, indem ich es als eine Thorheit ansah, mehr freiwillig abzutreten, als man im ungünstigsten Falle verlieren konnte, wenn die Sache vor den Gerichten ausgemacht würde. Man sagte damals: die Regierung könnte sonst zu Gewaltmaßregeln schreiten, wenn man die Sache nicht gütlich mit ihr erledige; darauf erwiderte ich: Wenn Ihr glaubt, daß der Große Rath sich verleiten lasse, so etwas zu thun, was nützt Euch dann ein Vergleich? Bei erster Gelegenheit wird er Euch denselben zerrissen vor die Füße werfen! Das Hauptmotiv aber, warum die Genehmigung erfolgte, bestand darin, indem man sich sagte: der Dotationsstreit daure bereits mehr als 8 Jahre, es sei endlich an der Zeit, daß dieser Zwist einmal zwischen Stadt und Land aufhöre, und wenn man ihn auf solche Weise beseitigen könne, so sei es ein sehr großes Opfer von Seite der Stadt werth. Aus diesem Grunde hätte ich ebenfalls dazu gestimmt, wenn ich damals diesen Glauben hätte haben können, die Sache nehme damit ein Ende; aber leider bestätigen die vorliegenden Anträge meine Voraussicht ziemlich, und deßwegen wollte ich nicht dazu mithelfen, ein so bedeutendes Opfer zu bringen und doch den Streit und Hader fortführen zu sehen. Man sagt nun freilich: formell sei gegen den Vergleich nichts zu machen, er sei von beiden Seiten ratifizirt; aber wenn sich in der Folge zeige, daß ein Vertrag auf Unkenntniß, Betrug, oder Bestechung beruhe, so könne man denselben dennoch aufheben. Wie es sich mit der angeblichen Unkenntniß verhält, habe ich soeben bemerkt, indem der Große Rath über die ganze Angelegenheit vollkommen aufgeklärt war. Wäre er es aber nicht gewesen, so stand es an ihm, zu sagen: die Sache ist noch nicht klar genug, sie muß neuerdings untersucht werden! Er that dieß nicht und erklärte damit, daß er allerdings mit vollem Bewußtsein handle. Uebrigens bedenke man, was man mit der angeblichen Unkenntniß für ein Prinzip aufstellt. Wir haben vor wenigen Tagen den Verkauf des Brandisgutes genehmigt, glauben Sie, der genehmigte Vertrag lasse sich mir nichts, dir nichts aufheben, wenn Jemand auftreten und sagen würde, der Herr Domänendirektor habe uns blauen Dunst vorgemalt und die Genehmigung des Vertrages beruhe auf Unkenntniß der vorhandenen Umstände? Wäre das ein Grund, den Verkauf zurückzunehmen? Wir könnten den Baudirektor zur Verantwortung ziehen, aber der Verkauf bleibt. Allein man kommt auch mit dem Vorwurfe von Betrug und Bestechung. Ich frage Sie: kann man irgendwie nachweisen, daß dem Großen Rathe von 1841 irgend ein falsches Aktenstück vorgelegt, daß von Seite des Herrn Berichterstatters oder von Jemanden anders irgend etwas Unrichtiges angegeben wurde? Kann etwas dergleichen bewiesen werden? Es darf nicht nur gesagt werden: es ist! bewiesen soll es werden, wenn man die Behauptung wagt. Zwar nicht offen, aber andeutungsweise wurde hier auch schon der Vorwurf der Bestechung gehört. Man weiß gar wohl, das ganze Volk ist darüber im Klaren, wer der Bestechung zugänglicher ist, Diejenigen, welche hier solche Beschuldigungen erheben, oder Diejenigen, welche sie beschuldigen; ich brauche darüber kein Wort zu verlieren. So viel ist sicher: die Stadt Bern ist über die Dotationsfrage Niemanden mehr Rechenschaft schuldig, sie kann sagen: mit dem abgeschlossenen Vergleiche sind alle Reklamationen dahin gefallen und man kann dieselben nicht wieder unter irgend einem Vorwande aufnehmen und geschlossene Verträge über den Haufen werfen. Man weiß wohl, wie man damit zu Werke gehen möchte, und sich wieder in solche Umstände zu begeben, wird man der Stadt Bern nicht zumuthen wollen, so wenig als sich dieß irgend ein Gemeinde vom Lande gefallen lassen würde; die Gemeinden vom Lande wissen ihr Eigenthum so gut zu vertheidigen als die Stadt Bern. Es ist zwar hier nicht der Ort, auf Einzelnheiten einzutreten, nur sei es mir erlaubt, einige Hauptpunkte zu berühren, um Ihnen zu zeigen, was es mit den von Herrn Stämpfli angestellten Forschungen für eine Bewandtniß hat. In einer seiner Schriften behauptet er, die 400,000 Gulden österreichischen, nebst den dänischen Obligationen, seien der helvetischen Liquidationskommission als für den Krieg verbraucht verrechnet worden; das sei aber nicht wahr gewesen, sondern die betreffenden Zinsschriften seien später wieder zum Vorscheine gekommen. Dieß möchte Denjenigen sonderbar scheinen, welche die Sache nicht näher kennen; aber wenn man die Akten näher untersucht, was man bei Herrn Stämpfli hätte voraussetzen sollen, so stellt es sich nicht heraus, als habe man der helvetischen Kommission gesagt, die erwähnten Titel seien für den Krieg verbraucht, sondern man sagte: dieselben seien an Diejenigen, welche damals Vorschüsse machten, abgetreten worden. Das hätte Herr Stämpfli im eidgenössischen Archive einsehen können, wenn es ihm um Erforschung des Sachverhaltes zu thun war. Dieß wußte die helvetische Liquidationskommission und was sagte sie? Die fraglichen Zinsschriften sollen als nicht mehr vorhanden betrachtet werden; warum? Weil sie den Gläubigern zur Deckung der gemachten Vorschüsse hinterlegt worden waren. Das ist nur eines der Beispiele, welche zeigen, wie man die Sache entstellen kann; übrigens ist dieß im Rheinwald'schen Rapporte auch enthalten. Ferner ist schon das ganze Fundament, worauf sich Herr Stämpfli stützt, indem er immer von Staatskapitalien spricht, nicht richtig. Ich habe schon letzthin darauf hingewiesen, daß man zur Zeit vor 1798 von keinem ausschließlichen Staatsvermögen sprechen konnte (schon die helvetischen Behörden haben die Sache so angesehen), sondern das vorhandene Vermögen war als ganz unausgeschiedenes zu betrachten. Nun sind die Titel, von denen in der Dotationsfrage die Rede ist, durch förmlichen Beschluß des helvetischen Kleinen Rathes vom 29. Januar 1802 der bernischen Verwaltungskammer ausgeliefert und dieser überlassen worden, sich mit der Gemeindekammer von Bern abzufinden. Man muß die Sache nicht unrichtig auffassen; damals handelte es sich einfach darum, ob die fraglichen Kapitalien zur Deckung der helvetischen Schuld verwendet werden sollten, ja oder nein; nicht darum, ob sie dem Kantone übergeben werden sollten, für den nichts bestimmt werden wollte, als der innere Zinsrodel und zwei namentlich bezeichnete Kapitalien. Die helvetische Liquidationskommission deliberirte die Stadt auf ihre Eingabe hin von der Ablieferung einiger Kapitalien, wie sie auch dem Staate die Ersetzung einiger erließ, so daß die Behauptung, als besitze die Stadt dem Staate abbetrogenes Gut, jedes Fundamentes entbehrt. (Stämpfli: Sie ist wahr! Das Präsidium ersucht, nicht zu unterbrechen und der Redner fährt fort): Herr Stämpfli behauptet immer das Gegentheil, er wolle es beweisen, und doch hat er bis zur Stunde noch nichts von seiner Behauptung bewiesen. (Stämpfli: Gebt Vollmacht dazu und öffnet die Archive! Der Redner fährt fort:) Er hat Schriften genug, um sich zu orientiren, aber Beweise für seine Behauptung habe ich noch keine gesehen; die Sache wurde lange wiederholt untersucht und gründlicher als es vielleicht von Herrn Stämpfli geschehen wäre. Die vorhandenen Kapitalien reichten zur Deckung der helvetischen Schuld nicht hin; es war noch Anno 1815 ein bedeutender Theil dieser vorhanden. Die englischen Gelder waren ebenfalls noch vorhanden, weil sie die Liquidationskommission nicht realisiren konnte und es konnte das Begehren gestellt werden, daß dieselben wieder verabfolgt werden sollen, um die Zinse zur Deckung der Schuld zu verwenden. Aber wie konnte man sie verlangen? Indem man sagte, es gehöre das Betreffende der alten Republik „Schultheiß der Stadt und Republik Bern," bei welchem Anlasse der Staat drei Millionen behändigen konnte. Wenn man damals der Stadt von Ablieferung der 500,000 Gulden gesprochen hätte, so würde sie erklärt haben:

es gehöre ihr auch ein Theil der englischen Gelder, weil sie nur erstattet wurden, da man sie für „Schultheiß der Stadt und Republik Bern" forderte, und ich will fragen, ob man im Jahre 1815 nicht in einer vortheilhaften Stellung gewesen wäre, solche Reklamationen zu machen? Allein gestützt auf frühere Beschlüsse und auf die Zusicherung von 1816 that man das nicht. Wenn man sagt, die bernischen Delegirten hätten gegenüber den helvetischen Behörden nur ihr Interesse in's Auge gefaßt, sie seien Burger von Bern gewesen, so erinnere ich daran, daß die Stadt mit der Liquidationskommission nicht direkt, sondern durch Abgeordnete der Regierung unterhandelte. Wie man von Betrug reden kann, wenn Alles durch die Hände der Regierung geht und von dieser genehmigt wird, ist ziemlich schwer einzusehen. Wenn man übrigens immer damit kommt, die Burger von Bern hätten das Staatsinteresse aus den Augen gelassen, so könnte man auch daran erinnern, wie heimelig es zuging, als man Anno 1846 etwa drei Millionen an Zehnten in den Sack steckte, wo Güterbesitzer, die 50—100 Jucharten Land besitzen, den größten Theil davon erhielten, der arme Theil des Volkes dagegen nichts. Ich führe dieß nur an, um zu zeigen, daß man solche Raisonnements — weil man in doppelter Stellung gehandelt, so habe man nur ein Interesse berücksichtigt — noch auf andere Fälle anwenden kann. Ich gehe vom Prinzipe aus, eine Sache, einmal von den verfassungsmäßigen Behörden erledigt, ob gut oder schlecht, solle abgethan bleiben und man könne nicht mehr darauf zurückkommen. Wenn man nur das eigene Interesse berücksichtigt haben soll, warum wurden nicht bei dem eben erwähnten Punkte im Jahre 1815 Reklamationen erhoben? Man dachte eben, es seien nun seit der Veränderung der Verhältnisse fast zwanzig Jahre verflossen, viele Leute, die in der Sache Aufschluß geben konnten, seien gestorben und man wolle die Sache lieber bleiben lassen; die Staatsinteressen dagegen wußte man zu wahren. Noch eine Beschuldigung soll ich widerlegen. Man wirft der Stadt vor: warum sie nicht sogleich gegen die erhobenen Anschuldigungen auftrete und den Prozeß anhebe? Herr Präsident, meine Herren! Wenn wir ein Gerichtsverfahren hätten, das an Einfachheit z. B. demjenigen von Basel gleich käme, daß man in 2—3 Monaten oder noch früher ein Urtheil erhalten könnte, so wäre man vielleicht schon eingeschritten; aber wenn es dafür 2—3 Jahre geht, so ist es nicht so einladend, Prozesse anzuheben. Wir haben aus der neuesten Zeit ein Beispiel, das uns zeigt, wie man die Sache in die Länge ziehen kann. Wie Sie wissen, walten seit fast acht Monaten gewisse Prozesse ob, und wie weit ist die Sache gegenwärtig vorgerückt? Wir hatten es bis dahin immer mit Inzidenten zu thun und wenn es dann einmal zum Abschlusse hätte kommen sollen, so erklärte Herr Stämpfli den Abstand. Für eine Stadtbehörde ist es bei weitem nicht so angenehm, jahrelang zu „tröhlen." Soll die Einwohnergemeinde klagen, die Burgergemeinde oder angeschuldigte Personen, welche nicht mehr leben? Das ist gewiß ein Grund, den Sie begreiflich finden, warum man es unter solchen Umständen nicht vor Gericht kommen lassen will. Wäre es Herrn Stämpfli darum zu thun, so schnell als möglich ein Urtheil zu erhalten, so würde er sich nicht bemühen, Inzidenten auf Inzidenten zu häufen, sondern er würde sagen: je schneller das Endurtheil kommt, desto besser ist es. In Betreff der geheimen Gelder, deren Vorhandensein man noch behauptet, will ich nicht aufhalten; ein anderer Redner hat bereits darauf erwiedert, unsere Rechnungen werden seit Jahren vom Regierungsstatthalter passirt. Anno 1846 hat der damalige Finanzdirektor die Gemeinden aufgefordert, ein genaues Verzeichniß über ihre Vermögensumstände einzusenden; die Stadt Bern beeilte sich, dem Rufe zu entsprechen, während vielleicht noch neun Zehntel der Gemeinden es noch nicht gethan haben. In wiefern man dieß benutzen wollte, weiß ich nicht; nur das ist bekannt, daß der damalige Direktor des Innern dem Herrn Franscini Materialien für seine Statistik lieferte; in wie weit er dazu die Befugniß hatte, will ich ebenfalls nicht untersuchen. Man behauptet auch, es herrsche ein großes Mißverhältniß zwischen dem Vermögen der Stadt Bern und demjenigen anderer Gemeinden. In Betreff der Einwohnergemeinde von Bern erinnere ich Sie nur daran, daß dieselbe sich gerade veranlaßt sieht, zum Zwecke des Bundesrathhausbaues ein Anleihen von 800,000 Franken zu machen. Was die Burgergemeinde anbelangt, so ist das Mißverhältniß keineswegs so groß, wie man glauben machen will. Betreffend die Krankeninstitute, ist zu bemerken, daß dieselben ihren eigenen Zweck erfüllen, denen man sie nicht wird entfremden wollen. Aber ein bedeutender Theil des Vermögens, sagt man, stehe unter einer geheimen Verwaltung und damit könnte man unter Umständen einen Aufstand versuchen! Um dieß zu thun, braucht man eben nicht gerade ein großes Vermögen zu besitzen. Man sieht das an Mazzini, der ein Anleihen aufnahm, bei dem sich Partikularen genug betheiligten, man sagt, auch in der Schweiz und hier; ich weiß nicht, ob es wahr ist oder nicht, das sind so Gerüchte; aber das Gemeindevermögen braucht man zu so etwas nicht anzugreifen, es giebt sonst der Mittel und Wege genug. Uebrigens wenn man auf diese Art zu Werke geht, wenn die Sache einen solchen Gang nimmt, so liegt es auf der Hand, was man bezweckt. Während der 46ger Verwaltung war von einer Untersuchung der Dotationsfrage keine Rede, obschon im Regierungsrathe davon gesprochen wurde; man hatte auch damals keinen Zweck dabei, denn die damalige Opposition im Großen Rathe war zu klein, als daß es einer solchen Anklage bedurft hätte. Erst nach dem Umschwunge der Dinge von 1850, als die frühere Majorität zur Minorität geworden, begannen die Angriffe. Die Angriffe der Presse waren zuerst nicht gegen die Patrizier gerichtet, sondern gegen eine andere Fraktion dieser Versammlung; aber die Herren dachten, wie es scheint, sie haben sich um die Anfälle der „Berner Zeitung" nicht viel zu bekümmern, sondern sie gingen den Weg, welchen nach ihrem Ermessen ihnen ihr Gewissen vorzeichnete. Nun wurde ein anderes Mittel versucht. In St. Immer und Interlacken wurden Versuche gemacht, mit Gewalt... (Stimmen von der linken Seite rufen: Es ist nicht wahr! worauf der Redner entgegnet:) Gewaltthätige Auftritte haben stattgefunden, das ist Thatsache; aber als man damit nicht viel gewann, kam man mit der Schatzfrage, und welchen Einfluß solche materielle Interessen ausüben, lehrt die Erfahrung aller Zeiten. Es ist eine bedauerliche Erscheinung, aber wenn dem armen Manne, Leuten, die kaum von heute auf morgen zu leben haben, erklärt wird: da seien Millionen zu finden, was man Alles damit machen, wie man namentlich dem Armen damit aufhelfen könnte, so finden derartige Vorspiegelungen nur zu leichten Eingang, (zu bedauern ist, daß dieß nicht nur bei der ärmern, sondern theilweise selbst bei der begüterten Volksklasse, seine Wirkung nicht verfehlte) und wenn man ferner sieht, wie an Volksversammlungen agitirt wurde, so kann man sich manche Erscheinung wohl erklären. Auch der Zweck, welcher dabei eigentlich verfolgt wird, liegt auf der Hand. Nicht um etwas herauszufinden, handelt es sich, sondern eigentlich um die Regierung. Man weiß wohl, wenn es gelingt, die Patrizier recht zu verdächtigen, so ist die Mehrheit gesprengt und dann sind die Herren Meister. In der Stadt Bern ist man nicht gewohnt, viele schöne Worte zu machen gegenüber der armen Volksklasse; dafür greift man aber in Sack und sucht wirksam zu helfen, darum blüht z. B. die Hülfs- und Darlehenskasse so schön; man hilft aus dem eigenen Sacke, nicht aus der Staatskasse. Zum Schlusse nur noch die Bemerkung: eine Partei, die im Stande war, einem Manne, der wegen Unterschlagung in Untersuchung war, 78 Stimmen als Gerichtspräsident zu geben, hat sich selbst und auch in den Augen des Volkes gerichtet.

Müller zu Unterseen. Herr Präsident, meine Herren. Ich will nicht über einen Gegenstand sprechen, der von sachkundigen Männern bereits erschöpfend beleuchtet wurde, sondern beschränke mich darauf, ein Wort in Betreff der vorgeschlagenen Versöhnung anzubringen. Wir stehen am Vorabende von Ereignissen, die von großem Einflusse vielleicht nicht nur für unsern Kanton, sondern für die Eidgenossenschaft sein können. Seit zwei Jahren herrscht hier ein unaufhörlicher Kampf unter den Parteien, ohne daß bis jetzt eine Verständigung möglich schien. Heute tritt ein Redner auf und legt der Mehrheit ein Ultimatum vor, und Herr Regierungspräsident Fischer erklärte die Abberufung als ein Unglück. Ich bin in sofern mit ihm einverstanden, als damit größere Aufregung im Volke entsteht, nicht aber in Bezug auf die Sache selbst. Die Anspielungen des ebengenannten

Redners in Betreff fremder Intervention kann ich nicht billigen und theile die Ansicht des Herrn Stämpfli, es sei besser, den Zankapfel einmal zu beseitigen und der Versöhnung eine Bahn zu brechen. Obschon die vorhergehenden Abstimmungen des heutigen Tages bereits die Sache so viel als entschieden haben, so glaube ich, es wäre noch im letzten Momente etwas zu erreichen, nämlich dadurch, daß man die Untersuchung der Dotationsverhältnisse zugiebt. Da wird die Rechte doch nicht sagen können, es sei uns nur um Agitation zu thun; oder was sind die Hunderte von Petitionen, welche dem Großen Rathe eingegeben wurden, die Tausende von Männern, die sich an Volksversammlungen für eine solche Untersuchung ausgesprochen? Zudem glaube ich, die Herren können sich mit Recht nicht beklagen, wenn eine Untersuchung mit Ausschluß von ihnen begehrt wird. Wollen Sie das nicht, so sehe ich nicht, wie man einig werden könne; denn bleibt kein anderes Mittel, als indem man an das Volk appellirt und sagt: richte du über uns! Entweder sollen die Begehren des Volkes berücksichtigt werden, oder es giebt für uns kein anderes Mittel, als die Berufung an dasselbe, wenn jedes Anerbieten der Versöhnung von der Hand gewiesen wird. Das sind die Bemerkungen, die ich noch machen wollte, indem ich eine Verständigung dadurch noch für möglich hielt, wenn man auf der einen Seite etwas nachlasse, auf der andern etwas zugestehe. Wenn dieses nicht beliebt, so mag es wohl oder übel gehen, es bleibt nichts übrig, als vom Rechte der Abberufung Gebrauch zu machen.

Müller im Sulgenbach. Herr Stämpfli hat ja erklärt, er wolle keine Versöhnung; so lange er sich nicht anders ausspricht, wird daher eine solche auch nicht möglich sein.

Blösch, Regierungsrath. Ich werde Sie über diesen Gegenstand nicht lange aufhalten und zwar einerseits weil ich voraussetze, man sei allgemein ziemlich ermüdet, und anderseits weil ich vollkommen die Ueberzeugung habe, daß von eigentlicher Belehrung, die man sich gegenseitig beibringen könnte, nicht die Rede sei; allein ich lege großen Werth darauf, noch einige Worte anzubringen, theils um ein Paar Thatsachen besonders hervorzuheben, theils um Sie darauf aufmerksam zu machen und Ihnen zu zeigen, wo wir eigentlich stehen. Denn wir stehen nicht mehr da, wo wir uns befanden, als diese Frage zum ersten Male hier behandelt wurde. Bei der frühern Behandlung standen wir auf rein privatlichem Boden, wir hatten den Vertrag von 1841 vor uns und die einen Mitglieder dieser Versammlung glaubten, derselbe leide an gewissen Mängeln und könne daher angegriffen werden, während die Andern diese Ansicht nicht theilten, indem sie dafür hielten, der Vergleich solle unbedingt gehalten werden, ohne Rücksicht auf allfällige Mängel. Ganz abgesehen vom speziellen Falle, glaube ich voraussetzen zu dürfen, wir seien in einem Punkte einig, in dem nämlich: daß man im allgemeinen geschlossene Verträge nicht antasten dürfe; ich glaube, bei Niemanden von uns das Gegentheil voraussetzen zu müssen. Auf der andern Seite wird man auch über den Punkt einig sein, daß ein Vertrag, welcher der äußern Form nach, als gültig geschlossen erscheint, in gewissen Fällen dennoch in Frage gestellt werden könne, wenn er nämlich von der einen Partei durch falsche Belege, oder durch betriegerische Vorgeben erlangt worden ist. Ich war so frei, diesen Grundsatz früher durch ein Beispiel klar zu machen, indem ich sagte: zwei Brüder schreiten mit einander zu einer Erbtheilung, der eine macht ein Testament geltend, worin ihm ein Paar Tausend Pfund zum Voraus vom Vater vermacht wurden, der andere giebt dieß zu unter der Voraussetzung, das Testament sei ächt. Wenn der Letztere nun hintendrein entdeckt, daß dieses nicht ächt ist, so kann er verlangen, daß auf die Theilung zurückgekommen werde. Auf diesem rein privatrechtlichem Boden standen wir bei der frühern Berathung Man sagte: ein Vertrag, welcher der Form nach gültig geschlossen ist, kann dennoch angegriffen werden, wenn er auf faschen Voraussetzungen beruht, welche bei dessen Abschließung nicht bekannt gewesen. Nun wird behauptet, es sei von Seite der Stadt Bern im Jahr 1803 die Abtretung eines Kapitals geltend gemacht worden, diese Abtretung sei aber ein bloßer Scheinakt gewesen; denn sie sei gegen einen Revers geschehen, der sie wieder aufhebe. Die Thatsache ist wahr, aber sie wurde nicht erst nach Abschließung des Vergleiches bekannt, sondern vorher; im Berichte der frühern Dotationskommission ist sie umständlich erwähnt, in den Beilagen sind sogar sämmtliche Akte, die Abtretung und der Revers abgedruckt. Von Unkenntniß kann also in dieser Hinsicht nicht die Rede sein. Uebrigens mache ich noch auf den Umstand aufmerksam, daß durch die gleiche Abtretung ein zweites Kapital gerettet wurde, ich sage eigentlich „gerettet", aber nicht der Stadt, sondern dem Staate. Das eine bestand in den bekannten 750,000 Franken, das andere in einer Summe von zirka 800,000 Franken, und letztere erhielt der Staat. Also abgesehen davon, daß die Sache früher vollständig bekannt war, daß die Akten schwarz auf weiß in den Berichten der Dotationskommission abgedruckt sind, daß 1841 Niemand zu Abschließungen des Vergleichs mitwirkte, dem sie nicht bekannt waren, wo ständen wir unter solchen Verhältnissen? Ein zweiter Umstand, auf den man bei der frühern Berathung großes Gewicht legte, ist folgender, indem man behauptete: obschon der Vertrag der Form nach gültig geschlossen worden, könne man dennoch auf denselben zurückkommen, weil seiner Zeit der helvetischen Liquidationskommission die Angabe gemacht worden sei, als seien drei andere Kapitalien im Stecklikriege verbraucht worden, später jedoch habe man entdeckt, daß sie wenigstens nicht ganz verbraucht gewesen, die Liquidationskommission habe also ihren Beschluß in einer Voraussetzung gefaßt, die nicht richtig gewesen sei. Ich gebe zu, daß Einzelne von Ihnen vielleicht Anno 1841 die betreffenden Thatsachen noch nicht kannten, es ist möglich, daß sich gerade Herr Stämpfli in diesem Falle befindet; aber nicht darauf kommt es an, Herr Präsident, meine Herren, ob dieser oder jener, ob namentlich Herr Stämpfli die Thatsachen kannte; sondern darauf, ob Diejenigen, welche Anno 1841 den Vertrag schlossen, sie gekannt haben, und in dieser Beziehung ist der Bericht der Dotationskommission wieder klar und deutlich. Er sagt: man habe alle Ursache zu glauben, daß ein Theil der fraglichen drei Kapitalien nicht ganz verbraucht gewesen sei. Auch in dieser Beziehung liegt also keine neue Entdeckung vor. Gerade dieser Umstände wegen schloß man ja den Vergleich. Uebrigens liegt es auf der Hand, daß wenn man einen Vergleich schließt mit Jemanden, der dabei bei 4¼ Millionen opfert, Material zu diesem Vergleich vorhanden gewesen sein muß. Ich kehre daher nun das Beispiel, welches ich oben anführte, um, und sage: wenn die zwei Brüder zusammen auf das Testament hin ihre Theilung schließen, wissend, daß das Testament vielleicht angefochten werden könnte, und der eine Bruder, der dieses weiß, sagt zum andern, der davon ebenfalls Kenntniß hat: Ich hätte dir eigentlich 10,000 Pfund zu geben, trete dir jedoch, weil das Testament zweifelhaft ist, nur 5000 ab, und dieser gibt sich zufrieden: kann dann der eine oder andere hintendrein die Theilung angreifen? Nein; in dieser Beziehung ist das bloße Datum entscheidend; es fragt sich, ob die betreffenden Punkte, um die man sich streitet, vor oder nach dem Abschlusse des Vergleiches den Parteien bekannt gewesen seien. Hatten diese bei Abschluß desselben Kenntniß davon, so gilt nachher keine Einwendung mehr. Dieß waren zwei Haupteinwendnngen, welche man das letztemal anführte; heute wird ein dritter Grund vorgebracht, der darin besteht, daß man sagt, man habe Anno 1841 den Bestand des Reserve- und Separatfondes der Stadt Bern nicht gekannt. Da bekenne ich offen: ich stehe fast auf den Kopf, wie ein Mitglied dieser Behörde, welches während vier Jahren in der Regierung war, dieß behaupten kann. Denn seit 1833 müssen alle Gemeinden des Kantons die Rechnungen über ihr sämmtliches Vermögen dem Regierungsstatthalter zur Passation vorlegen; die Stadt Bern macht von dieser Regel keine Ausnahme, und sie hat seit jener Zeit ihre Rechnungen mit Inbegriff des Reserve- und Separatfondes vorgelegt, und ihre Passation hat auch im Zeitraume von 1846 bis 1850 stattgefunden, wie von 1833 bis 1846. Nun kommt man heute und sagt, man habe Anno 1841 bei Abschließung des Vergleichs über den Bestand des Reserve- und Separatfonds keine Kenntniß gehabt! So viel vom privatrechtlichem Standpunkte aus, und ich wiederhole noch einmal: befänden wir uns noch auf diesem Boden, so setzte ich einfach voraus, es sei Niemand von Ihnen, der einen gültig abgeschlossenen Vergleich angreifen wolle. Aber, Herr

Präsident, meine Herren, stehen wir noch auf dem gleichen Standpunkte? Nein, Herr Stämpfli hatte die verdankenswerthe Offenheit, zu gestehen, daß eigentlich eine Untersuchung dieser Verhältnisse das fünfte Rad am Wagen sei; er erklärte: die Stadt Bern besitze ein Vermögen von ungefähr 20 Millionen; sie könnte es unter Umständen zu reaktionären Zwecken verwenden, sie sei zu reich, und man wolle ihr daher etwas davon nehmen, wie etwa ein Bauer seine Bienenkörbe beschneidet, wenn er sie im Herbste Musterung passiren läßt und findet, der eine oder andere habe zu viel Honig. Wenn Ihr das wollt, so braucht man keine Untersuchung mehr; da Ihr ausdrücklich sagt, Ihr wisset, wie viel die Stadt Bern besitze, nämlich 20 Millionen, so könnet Ihr sogleich zur zweiten Operation übergehen und bestimmen, wie viel davon Ihr derselben nehmen wollt, ob sechs, acht oder zehn Millionen, oder mehr? Aber ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, auf welcher schlüpfrigen Bahn wir uns befinden, wenn wir einmal auf diesen Boden gerathen. Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung der ganzen Angelegenheit, so erinnern Sie sich, daß man anfänglich von nichts Anderm sprach, als von Untersuchung der Schatzgeschichte, indem man sagte: man wisse nicht, wie viel der Baarschatz der alten Republik Bern betragen habe und wie es Anno 1798 damit zugegangen, welches das Schicksal desselben gewesen sei. Das ist wahr, dieses Verhältniß war früher unbekannt, die Regierung nahm daher keinen Anstand, demselben ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und Sie beschlossen, eine Untersuchung dieser Frage anzuordnen. Darauf ging man einen Schritt weiter, indem man bei diesem Anlasse auch die Dotationsverhältnisse zur Sprache zog und eine Ausdehnung der Untersuchung auch auf dieselben verlangte, jedoch bewegte man sich dabei streng auf dem privatrechtlichen Boden. Bei der letzten Verhandlung über diesen Gegenstand versicherte namentlich Herr Karlen, man bezwecke durchaus nichts, als die Anwendung gesetzlicher Mittel; es handle sich einfach um eine Untersuchung der Frage, ob der Vergleich von 1841 auf gültigen Grundlagen beruhe oder nicht, und, ob die Stadt Bern Vermögen besitze, das ihr rechtmäßiger Weise nicht gehöre. Heute stehen wir auf einem ganz andern Boden, heute setzt man voraus: die Stadt Bern besitze ein Vermögen von 20 Millionen; findet aber, das sei zu viel, und lehrt, man müsse ihr etwas davon nehmen .... (Unterbrechung von der linken Seite mit dem Rufe: das ist nicht so. Stockmar: Man muß nicht lügen! Der Redner fährt fort.) Herr Stockmar weiß nicht, was Wahrheit ist. Ich will Wort für Wort dasjenige wiederholen, was ich gesagt habe. (Stämpfli: Es ist nicht so! Der Redner fährt fort.) Ich lasse es auf Ihre eigenen Freunde ankommen, ob Sie nicht gesagt haben: es sei die Unverhältnißmäßigkeit des Vermögens der Stadt Bern, welche gehoben werden müsse. (Stämpfli: Ich habe das nicht allein gesagt; Herr Blösch hatte schon öfter die Unredlichkeit, Voten unvollständig anzuführen (Stimmen von der rechten Seite rufen wiederholt: zur Ordnung!) (Endlich gelingt es dem Redner, fortzufahren.) Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, wo stehen wir mit diesem Grundsatze? Wenn es erlaubt ist, denselben auf die Stadt Bern anzuwenden, warum dann nicht auch auf Thun oder Langenthal, auf die vielen Gemeinden im Jura welche im Verhältnisse reicher sind, als Bern, oder auf jede andere beliebige Gemeinde, von der man findet, sie besitze zu viel Vermögen? Warum endlich sollte man den nämlichen Grundsatz nicht auch auf Privaten anwenden können? Ist es ja doch das nämliche Prinzip, welches seiner Zeit den gleichen Redner in diesem gleichen Saale den Satz aufstellen ließ, daß keinem Grundeigenthümer gestattet sein sollte, mehr als 80 Jucharten zu besitzen. Sind das nicht Grundsätze, die mit unserer Verfassung im grellsten Widerspruche stehen? Was sagt die Verfassung? Sie stellt den Grundsatz auf: Alles Eigenthum ist unverletzlich; Herr Stämpfli sagt: mit Ausnahme desjenigen der Stadt Bern. (Stämpfli: Das ist nicht wahr! was die Stadt Bern gestohlen hat, soll sie zurückgeben. Der Redner bemerkt: Sie haben diese Worte allerdings nicht ausgesprochen, aber sie drücken die Konsequenz ihrer Lehre aus; und fährt fort:) Da stehen wir heute: was die Stadt Bern zu viel besitzt, soll man ihr nehmen. Ich frage Sie: steht nicht in der gleichen Verfassung der Grundsatz: Jeder Gemeinde, jeder Korporation, jeder Burgerschaft sei ihr Eigenthum garantirt? und Angesichts dieser Verfassung stellt man den Antrag, zu untersuchen, ob eine Gemeinde des Kantons zu viel Vermögen besitze. Ich betrachte es geradezu als ein Unglück, daß diese Aeußerung hier je fiel. Wären es nur privatrechtliche Verhältnisse, die uns beschäftigten, wie früher, unser Standpunkt wäre ein ganz anderer; aber ich erlaubte mir, zu zeigen, wohin uns solche Grundsätze führen würden, und es wird hoffentlich noch Mehrere geben, die dieses einsehen. Ich bezeichne sie als verfassungswidrig, revolutionär und kommunistisch.

(Es ist zu bemerken, daß bei jeder Unterbrechung von Seite des Präsidiums zur Ruhe gemahnt wurde.)

Karlen zu Erlenbach. Ich habe mich heute bereits dagegen erhoben, daß von Seite der Regierung der Linken die Folgen der Abberufung aufgebürdet werden, indem ich dafür hielt, eine Regierung sollte über den Parteien stehen. Nun frage ich: hat Herr Regierungsrath Blösch in seiner so eben gehaltenen Rede einen Standpunkt eingenommen, daß man sagen könnte, er sei über den Parteien gestanden? Kann man nicht eher sagen, er sei unter denselben gestanden?

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit des Anzuges . .	Niemand.
Dagegen	100 Stimmen.

(Schluß der Sitzung: 6 Uhr Abends.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Dienstags den 13. Jenner 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Carlin, v. Effinger, Geiser, Oberst; Helg, Hofer zu Oberdießbach; Röthlisberger zu Münsingen; Ritschard zu Oberhofen; Steiger zu Riggisberg und Tièche; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsnotar; Bechaur, Belet, Blaser, Droz, Gautier, Gfeller, Hauptmann; Imobersteg, Hauptmann; Kaiser, Kasser, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lehmann, Daniel; Mosimann, Reichenbach, Ritschard, zu Aarmühle; Sahli, Scheidegger, Stocker, Trorler und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt einige seit gestern eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen an.

Ein auf den Traktanden befindlicher Vortrag des Regierungsrathes über eine Beschwerde des Herrn Major Stucki wird der Bittschriftenkommission überwiesen.

Karlen von Erlenbach verlangt das Wort, um eine Berichtigung gegenüber dem letzten gestrigen Votum des Herrn Regierungsrath Blösch anzubringen, was jedoch vom Präsidium nicht gestattet wird.

Schürch interpellirt den Regierungsrath und verlangt Auskunft darüber, warum die seiner Zeit von Nidau eingelangte Beschwerde gegen den Regierungsrath, welcher die Wahl eines Amtsgerichtsweibels vorgenommen habe, ohne dem Vorschlage des Amtsgerichts Rechnung zu tragen, noch nicht zur Behandlung gebracht worden sei. Da der Redner zu einer Berichtigung gegenüber dem gestrigen Votum des Herrn Tscharner, Stadtseckelmeister, übergehen will, so wird er vom Präsidium unterbrochen und man schreitet zur

Tagesordnung:

Staatsrechnung von 1850.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Da unmittelbar nach Erledigung der Staatsrechnung die Berathung des Budgets folgen wird, so halte ich dafür, um weitläufige Diskussionen zu vermeiden, es möchte am passendsten sein, sich an den eigentlichen Gegenstand der Passation zu halten, statt sich im Allgemeinen über unsern Staatshaushalt zu verbreiten. In Bezug auf die Form der Berathung trage ich darauf an, dieselbe bisheriger Ordnung gemäß wieder rubrikenweise vorzunehmen. Ueber die Rechnung selbst bin ich so frei, einige Hauptmomente kurz anzuführen. Wie Sie wissen, hat das Budget pro 1850 einen Vorschlag des Einnehmens von 8821 Fr. gegenüber dem Ausgeben in Aussicht gestellt; indessen wurde dieses Resultat in der Rechnung nicht nur nicht erreicht, sondern es zeigt sich vielmehr ein Defizit von 179,454 Fr. Es fragt sich daher vor Allem, ob in der Rechnung bedeutende Ausgabenüberschreitungen stattgefunden haben, die dieß Defizit veranlaßten. Darauf habe ich die Ehre, zu antworten, daß nicht nur keine solche Ueberschreitungen stattfanden, sondern daß im Gegentheil die Ausgaben, wenn man sie im Ganzen nimmt, hinter den im Budget aufgestellten Ansätzen um 77,402 Fr. zurückblieben. Der Ausfall, welcher sich nichts destoweniger zeigt, kommt demnach daher, daß mehrere der wichtigsten Einnahmen in der Wirklichkeit die vom Budget dargestellten Ansätze nicht erreichten. Es wird dann bei den betreffenden Rubriken am Orte sein, nähere Auskunft zu geben. Ich bemerke nur im Allgemeinen, daß die nichterreichten Einnahmen eine Summe von nicht weniger als 308,700 Fr. ausmachen. Dagegen übersteigen die wirklichen Einnahmen die im Budget vorgesehenen bei mehrern Posten, namentlich beim Ohmgelde und beim Salzregale, im Ganzen um eine Summe von beiläufig 70,000 Fr., so daß, wenn man diese abzieht, die wirklichen Einnahmen hinter den budgetirten noch um 238,397 Fr. zurückbleiben. In Betreff der Ausgaben ist zu bemerken, daß bei einigen Posten Kreditüberschreitungen stattgefunden haben, die aber durch Beschlüsse des Großen Rathes vom 8. Merz gedeckt sind und nach dem Gesetze über Kreditübertragungen ihre Verwendung fanden. Im Ganzen belaufen sich diese Ueberschreitungen der budgetirten Ansätze auf 79,000 Fr.; dagegen wurden auf manchen Posten bedeutende Ersparnisse gemacht, die eine Summe von 157,000 Fr. ausmachen, so daß, wenn Sie die bezeichneten Kreditüberschreitungen in Abzug bringen, sich gegenüber dem Budget dennoch eine Minderausgabe von 77,000 Fr. in runder Summe zeigt. Dieß im Allgemeinen über das Rechnungsresultat gegenüber dem Budget.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, bestätigt das vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Angebrachte mit der Bemerkung, die Staatswirthschaftskommission habe der Prüfung der vorliegenden Staatsrechnung mehrere Sitzungen gewidmet und anerkenne dieselbe als eine getreue und richtige Rechnungsführung. Ueber die Behandlungsweise ist der Redner mit dem Herrn Präopinanten ebenfalls einverstanden.

Stämpfli. Ueber die Behandlungsweise der Staatsrechnung habe ich nichts zu bemerken; nur einen Punkt erlaube ich mir zu berichtigen oder vielmehr darzustellen, wie er sich wirklich verhält, da er als Grund des vorhandenen Defizits angeführt wird. Aus den Rapporten der Herren Berichterstatter sollte man schließen, als seien im Budget von 1850 die Einnahmen zu hoch angeschlagen und deßhalb, weil alsdann die wirklichen Einnahmen die Budgetansätze nicht erreicht, das Defizit eingetreten. Dieß erlaube ich mir ein wenig näher zu präzisiren. Ein Hauptartikel, bei dem der Budgetansatz nicht erreicht wurde, betrifft die Waldungen, deren Ansatz im Budget zu 200,000 Fr. veranschlagt war. Zugleich aber wurde damals beschlossen: wenn im Jahre 1850 die Holzpreise nicht günstig sein sollten, so solle mit dem Holzschlage innegehalten werden, wenn auch der budgetirte Ansatz nicht erreicht werden sollte. Das scheint wirklich eingetreten zu sein, da ein Wenigerertrag von 175,000 Fr. auf der Rechnung erscheint, und die konsequente Folge davon war die, daß ungefähr ein halber Jahresertrag auf das Budget von 1851 übertragen wurde. Sollte dieß bestritten werden, so berufe ich mich auf den Rapport des Herrn Forstmeisters. Ich wiederhole: also weil das auf dem Budget vorgesehene Quantum Holz nicht geschlagen wurde, erreichten die wirklichen Einnahmen diesen Ansatz nicht; denn wenn dieß geschehen wäre, so bin ich überzeugt, es würden auf diesem Verwaltungszweige über 100,000 Fr. mehr eingenommen worden sein, und wenn keine Ueberschreitung der ausgesetzten Kredite, keine Erhöhung des Rathskredites stattgefunden hätte u. dgl., so wäre kein Defizit vorhanden. In weitere Details trete ich einstweilen nicht ein, sofern ich nicht bestimmt dazu veranlaßt werde.

Das Eintreten und die rubrikenweise Behandlung werden durch das Handmehr genehmigt.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie soeben von Herrn Stämpfli bestätigen hörten, liegt in der That ein Hauptgrund des Mindereinnehmens im Ertrage der Waldungen, indem, wie gesagt, der Budgetansatz nicht erreicht wurde. Die Mitglieder, welche damals im Großen Rathe saßen, werden sich erinnern, daß dieser Gegenstand zu Kontroversen Anlaß gab, indem sachkundige Männer schon damals behaupteten, es sei durchaus unmöglich, eine derartige Einnahme zu erreichen und ihre Behauptung mit Zahlen belegten. Nichts destoweniger nahm der Große Rath den betreffenden Ansatz auf. Das Argument des Herrn Stämpfli kann ich nicht zugeben: es solle so und so viel budgetirt werden, allein für den Fall, daß sich die Holzpreise nicht günstig gestalten, solle dann mit dem Schlagen innegehalten werden. Was ist ein Budget? Eine Muthmaßlichkeitsrechnung und wenn die Erfahrung bewies, daß der auf die Muthmaßung gegründete Ansatz nicht erreicht wurde, so soll man in der Folge davon abstrahiren, und daß ist es, was ich ebenfalls gewünscht habe, was aber nicht beliebte. Es ist gar leicht, zu sagen: wenn die Holzpreise sich nicht günstig gestalten, so bleibt das Holz im Walde und es kann dann das nächste Jahr geschlagen werden. Jedes Jahr soll für sich selbst

sorgen, und wenn man die Umstände vorausgesehen, so hätte man im Büdget nicht so hoch gehen sollen. Was die Bemerkung betrifft, als habe man sich dafür auf dem Büdget des folgenden Jahres erholt, so ist sie nicht ganz richtig; denn der Reinertrag der Waldungen wurde im Büdget pro 1851 nur auf 154,500 Franken angeschlagen, ein Ansatz, der mit Noth erreicht wird. Es ist möglich, daß die wirkliche Einnahme um ein Paar tausend Franken hinter demselben zurückbleibt, übersteigen wird sie ihn nicht. Ich sage dieß nicht vorwurfsweise, sondern zur Rechtfertigung meiner Rechnung, wie ich sie damals verfocht, indem ich sagte: man solle die Muthmaßlichkeitsrechnung so einrichten, wie sie sich in der Voraussicht wahrscheinlich gestalten werde. Daß man diesen Grundsatz nicht befolgte, brachte uns das Resultat, daß wir im Büdget statt eines Einnahmeüberschusses einen bedeutenden Rückschlag haben. Ich will für einmal nicht weiter eintreten, und bemerke nur noch, daß der Rohertrag der Liegenschaften folgender ist: 1) der Waldungen: 160,569 Fr., büdgetirt zu 303,214 Fr.; 2) der Domainen: 140,592 Fr., büdgetirt zu 134,970 Fr. Reinertrag der Liegenschaften: 72,294 Fr.; weniger als die Büdgetbestimmung: 175,622 Fr.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zu den einzelnen Ansätzen der Einnahmen übergehend, findet die Staatswirthschaftskommission vor Allem einen Mindererertrag bei den Liegenschaften, von 175,622 Fr., welcher einzig dem Ausfalle in dem Rohertrage der Waldungen zuzuschreiben ist, der im Büdget pro 1850 auf die allzuhohe Summe von 303,214 Fr. angegeben worden, während er bloß den Ertrag von 161,991 Fr. erreicht hat, so daß ein Ausfall von 141,223 Fr. sich zeigt. Bei diesem Zweige der Administration müssen der Staatswirthschaftskommission die bedeutenden Kosten auffallen, welche jedenfalls in einem Mißverhältnisse zu dem Ertrage der Waldungen stehen; sie sieht sich daher veranlaßt, bei dem Großen Rathe den Antrag zu stellen, daß der Regierungsrath beauftragt werde, auf Ersparnisse in der Forstadministration bedacht zu sein und daherige Vorschläge vor den Großen Rath zu bringen. Es verdient indessen in Bezug auf den Ertrag der Waldungen Berücksichtigung, daß von dem Bruttoertrage von 272,202 Fr. abgezogen werden die Pfarrholzpensionen, das Armenholz, welches auf geeignetere Weise als Ausgabe der Direktion des Innern für Armenunterstützung zu verrechnen wäre, die Tellen und endlich dann die Holzaufrüsterlöhne, deren Betrag allerdings sehr bedeutend erscheint, weil zu Ende des Jahres 1850 eine Menge Holzaufrüstungen für das Jahr 1851 stattfanden, deren Kosten freilich auf die Rechnung des Jahres 1850 fallen, während der Ertrag dem Jahre 1851 zu gut kommt. In Bezug auf die Pfarrholzpensionen muß die Staatswirthschaftskommission darauf antragen, daß eine Ausgleichung derselben stattfinden sollte, was dadurch geschehen könnte, daß jeweilen bei Erledigung einer Pfarrei die Holzpensionsverhältnisse derselben untersucht und die geeigneten Vorschläge zu Feststellung derselben für die Zukunft gemacht würden. Im Uebrigen muß auch noch bemerkt werden, daß die Schatzungssumme der Waldungen nicht als Grundlage für Berechnung ihres Ertrages angenommen werden kann, weil die Schatzungen auf Gemeindsschatzungen beruhen, welche im Allgemeinen für die Waldungen zu hoch gemacht worden sind. In Bezug auf die Holzlieferungen an die Pfarrer ist nachträglich zu bemerken, daß dieselben in sehr verschiedenem Maßstabe geschehen, indem die einen sehr große Quantitäten bekommen, die andern sich mit sehr geringen begnügen müssen, so daß eine Ausgleichung dieser Verhältnisse schlechterdings vorgenommen werden muß.

Lehmann, J. U. Wie ich seiner Zeit den Büdgetansatz betreffend die Waldungen vertheidigte, so sehe ich mich auch heute verpflichtet, meine Ansichten darüber festzuhalten, weil sie nach meiner Ueberzeugung richtig sind. Wie Herr Stämpfli bereits bemerkte, wurde der Büdgetansatz in Bezug auf die Waldungen damals mit der Bedingung festgesetzt, daß die Holzschläge nur dann in dem veranschlagten Maße ausgeführt werden sollen, wenn die Preise im Laufe des Jahres ein günstigeres Resultat versprechen, und ich glaube, dieß sei der allein richtige Weg, den man bei Feststellung eines Büdgets verfolgen könne; sonst hat man keine sichere Basis, wenn man nur einen gewissen Betrag im Büdget annimmt und alle Jahre mehr oder weniger darnach sich einrichtet. Denn im Laufe des Jahres kann der auf diese Weise bestimmte Ansatz überstiegen oder auch nicht erreicht werden, indem die Holzpreise sich verändern können. Früher verfuhr man nicht ganz in der angegebenen Weise: man hat alle Jahre ein gewisses Quantum Holz geschlagen, ohne Rücksicht auf allfällige Veränderung der Preise, aber ich finde, ein guter Haushalter solle nicht so verfahren. Sind die Preise nicht sicher, so soll er die Schläge nicht vornehmen; in Jahren dagegen, wo dieselben mehr Aussicht bieten, kann er das Rückstehende nachholen. Deßwegen hätte ich gerne die Bestimmung eines fond d'avance gesehen, aus dem man einen normalen Ertrag der Waldungen hätte erheben können, um in Jahren, wenn die Preise nicht recht gehen, mit den Holzschlägen etwas innezuhalten, und in günstigern Jahren dafür desto mehr zu schlagen. Deßhalb legte ich seiner Zeit der Behörde den Bericht des Herrn Forstmeisters vor, welcher diese Ansicht theilte, und ich glaube daher, wir sollen auch in Zukunft im Büdget mit diesem Ansatze nicht heruntergehen, indem unsere Waldungen im Ertrage immer zunehmen durch Kantonnemente, Ankauf von Scheibaumrechten u. s. f., so daß nach meiner Ueberzeugung der damals angenommene Ansatz nicht zu hoch war unter der Voraussetzung, mit welcher er wirklich festgesetzt wurde.

v. Tavel. Da ich auch seiner Zeit bei Festsetzung des Büdgetansatzes in Betreff der Waldungen die soeben gehörten Ansichten bestritten habe, so bin ich so frei, auch hier einige Bemerkungen dagegen anzubringen. Ich verfocht damals die Ansicht, daß ein geringerer Ansatz aufgenommen werden sollte und stützte mich auf Beamte, von denen anzunehmen ist, sie kennen die Ertragbarkeit der Waldungen am besten. Allein diesem wurde nicht Rechnung getragen, sondern man stellte eine Muthmaßlichkeitsberechnung auf unter Voraussetzung von günstigen Preisen, die aber in der Folge nicht eintrafen. Nun glaube ich, der Staat solle sich nicht zum Spekulant machen, denn er ist jederzeit ein schlechter Spekulant, wenn er sich darin versucht, sondern er solle seine Liegenschaften benutzen, wie es ihre Ertragbarkeit mit sich bringt, und darnach sollen auch die Büdgetansätze bestimmt werden. Ebenso theile ich die Ansicht der Staatswirthschaftskommission, daß man bei Festsetzung des Ertrages nicht auf die Schatzungen des Kapitalwerthes gehen soll, indem diese allerdings zu hoch sind.

v. Erlach. Es ist noch ein sehr wichtiger forstwirthschaftlicher Grund, welchen Herr v. Tavel zur Unterstützung seiner Ansicht nicht angeführt hat. Es ist ganz natürlich, wenn man bei einer großen Waldbewirthschaftung nicht nach einer gewissen Eintheilung verfährt, nach welcher man weiß, was jährlich geschlagen werden soll und wann man im Laufe der Zeit wieder von vorn anfangen könne, so wirthschaftet man dabei ganz im Blinden. Jeder Partikular, der bedeutende Waldungen besitzt, wird es bald inne werden, daß wenn er nicht so verfährt, entweder er oder seine Kinder in Nachtheil kommen. Es ist leicht auszumitteln, welcher Raum jährlich geschlagen werden kann und wenn dieser Raum, der zum Abtriebe kommen soll, nicht abgetrieben wird, so ist der Nachwuchs gefährdet. Deßwegen soll der Staat, welcher der größte Waldbesitzer ist, die gehörige Quantität schlagen, stehen die Holzpreise hoch oder niedrig. Wo kommen wir nach dem entgegengesetzten Grundsatze hin, daß der Staat sich nach den jeweiligen Holzpreisen richten, und vielleicht eine Reihe von Jahren mit den Holzschlägen innehalten solle? Eine allgemein bindende Regel kann nicht angenommen werden, das ist richtig, indem an einigen Orten der Nachwuchs schneller, an andern weniger schnell von Statten geht, an einigen Orten Laub-, an andern Nadelholz ist; aber wo kämen wir mit dem entgegengesetzten Verfahren hin? Wenn die Zeit herum wäre, so fände man vielleicht gar nichts oder noch ganz junges Holz. Ich glaube auch einige Erfahrung in diesem Wirthschaftszweige zu haben, wohin es kommt, wenn das Holz im Walde steht und derweilen nichts nachwächst. Es ist daher auszumitteln, wie viel jährlich geschlagen werden kann, um ein möglichst regelmäßiges

Verhältniß zu erhalten, und wenn man den Büdgetansatz darnach einrichtet, so wird das Ergebniß der Rechnung ein um so zuverläßigeres sein, nicht wie jetzt, wo der Ansatz viel zu hoch bestimmt ist. Ich glaube, dieß seien Grundsätze, die sich schwerlich widerlegen lassen werden.

Lehmann, J. U. Ich glaube, ich sei mißverstanden worden. Wenn man meine Ansicht so auslegt, als möchte ich nicht berechnen, wie viel der Normalertrag der Waldungen ertragen mag, als möchte ich gleichsam in's Blinde hinein schlagen, so verstehe ich die Sache nicht auf diese Weise. Ich will und wünsche, daß ein Umtriebsplan vorgelegt werde, der seit längerer Zeit in Angriff war, daß die Waldungen nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen bewirthschaftet und daß durchaus nicht mehr geschlagen werde, als deren Ertrag mit sich bringen mag. Aber wenn wir im Falle sind, entweder ohne Rücksicht auf niedere Preise zu schlagen, oder die Wahl haben, vielleicht ein Paar Jahre zu warten, und das Holz im Walde zu lassen, 2—3 Jahre zu warten (ich will viel annehmen, denn gewiß in einigen Jahren ändert der Holzpreis wieder); dann würde man den Werth des Holzes zu Grunde richten, und gegen forstwissenschaftliche Grundsätze handeln, wenn jährlich der Normalertrag der Waldungen geschlagen würde. Der Ertrag sollte im Büdget etwas gleichmäßig bestimmt werden können, denn es ist für die Verwaltung unbequem, wenn derselbe ein Jahr viel, das andere wenig beträgt, indem man regelmäßige Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben haben sollte. Nun sehe ich kein anderes Mittel, um dahin zu gelangen, als daß man einen bestimmten Fond festsetzt und aus diesem die jährliche Einnahme, nach einem Mittelertrage, den die Waldungen liefern können, berechnet, erhebt. Dann hat man ein sicheres Mittel und man wird den veranschlagten Ertrag erhalten. Diesen Standpunkt halte ich für den allein richtigen, von dem aus in diesem Verwaltungszweige gehandelt werden soll, und kann daher nicht anders, als an dieser Ansicht festhalten. Auch der Herr Forstmeister, welcher doch den Wäldern nichts vergeben will, hat in seinem schriftlichen Rapporte diese Ansicht hervorgehoben und gefunden, man könne bei ungünstigen Preisen wohl etwa 2—3 Jahre warten, bis dieselben wieder sich günstiger gestalten.

v. Erlach. Nur noch eine einzige Bemerkung. Wenn der Staat seine Waldungen regelmäßig bewirthschaftet und das Publikum regelmäßig seine Ankäufe daraus machen kann, wenn sich also ein regelmäßiger Holzschlag bildet, so wird sich auch ein regelmäßiger Abgang bilden, währenddem jedoch, wenn das Publikum sich nicht darauf verlassen und sich nicht darnach einrichten kann, sich dasselbe anderswo umsieht und dann kommt der Staat auf einmal mit seinem Holze. Ein regelmäßiger Preis wird viel eher entstehen, wenn ein regelmäßiges Quantum auf den Markt kommt, so daß daraus durchaus keine Inkonvenienz entsteht und der Staat nicht in Nachtheil kömmt. Auch bin ich nicht der Ansicht, daß der Staat dahin wirken soll, die Holzpreise in die Höhe zu treiben. Gesetzt auch, dieß würde zum Nutzen einiger Partikularen gereichen, so ist zu bedenken, daß die Konsumenten immerhin noch in der Mehrzahl sind, gegenüber den Holzhändlern. Ich will annehmen, ein Jahr wäre keine große Sache; aber sobald Sie dieses Prinzip einmal gut heißen, so zieht es seine Konsequenz nach sich. Ich könnte daher unmöglich von meinen Grundsätzen abgehen und glaube, so gut als sich dieselben bei einem Partikularen durch eine fünfundzwanzigjährige Erfahrung bewährt haben, würde dieß auch beim Staate geschehen können.

Stämpfli. Da dieser Ansatz zu einigem Kampfe der verschiedenen Ansichten geführt hat, so erlaube ich mir auch noch einige Worte. Zunächst was die Frage wegen eines Waldwirthschaftsplanes betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, der nicht erst jetzt angeregt wird, sondern schon früher zur Sprache kam und es wurde im Gesetze über die Staatsverwaltung von 1849 ausdrücklich bestimmt, es solle ein derartiger Plan aufgenommen werden. Es wurde auch zu diesem Zwecke eine eigene Berechnung veranstaltet, um den eigentlichen Ertrag der Waldungen zu ermitteln und Stück für Stück darnach verfolgen zu können, damit man einen möglichst sichern Maßstab habe. Ich verwundere mich darüber, daß dieser Plan nicht bereits fertig ist. Was sodann den Büdgetansatz von 1850 anbelangt, über den man sich gegenwärtig streitet, so wurde bei Festsetzung desselben eine doppelte Durchschnittsbasis angenommen. Der einen wurde eine gewisse Anzahl Jahre zu Grunde gelegt, 5 — 6, nämlich 3 gute und 3 schlechte, indem man z. B. annahm, zu den letztern gehören die Jahre 1845, 1846 und 1847, zu den bessern die Jahre 1844 und 1843. Der zweite Durchschnitt stützte sich auf die Preise, indem angenommen wurde: im Jahre 1844 habe sich der Holzpreis so, im Jahre 1845 so, im Jahre 1846 so gestaltet und so fort. Aus diesen beiden Durchschnitten ergab sich ein mittelmäßiges Resultat, nämlich aus den Holzpreisen und dem Ertrage der gegebenen Jahre, und darauf gegründet, wurde der fragliche Ansatz festgestellt, der von Herrn Forstmeister Marchand technisch und forstwissenschaftlich geprüft wurde. Nun weiß ich, daß die Herren Forstmeister immer mit einander im Streite sind und ganz verschiedene Ansichten verfechten. Schon Herr Kasthofer war immer im Streite mit der Verwaltung, indem er behauptete, es könnten 100,000 Fr. mehr aus den Waldungen gezogen werden; umgekehrt sagt Herr v. Tavel, die Büdgetansätze seien viel zu hoch, die Waldungen können höchstens 100,000 Fr. abwerfen, während Herr Kasthofer auf 300,000 Fr. gehen wollte. Die Einen behaupten, die Umtriebszeit könne auf 50—60—80 Jahre beschränkt werden, die Andern finden dieß nicht genug und gehen damit bis auf 120—130 Jahre. Es bestehen unter den Herren Forstmännern immer solche Differenzen, und gerade gestützt auf ein Gutachten des Herrn Marchand, hat man den betreffenden Ansatz festgestellt, aber mit dem nach meiner Ansicht ganz zweckmäßigen Zusatze: wenn die Preise sich im Laufe des Jahres nicht günstig gestalten, so solle nicht alles Holz geschlagen, sondern stehen gelassen werden, indem man dafür hielt, es sei für den Staat gleichgültig, wenn er das Holz im Walde habe. Will man behaupten, der fragliche Ansatz sei künstlich hinaufgeschraubt worden, so verlange ich die Auflage der damaligen Beilagen.

Gfeller zu Wichtrach. Nur wenige Worte. Wir haben gesehen, daß bei Feststellung des Büdgets pro 1850, ungeachtet der Durchschnitt der vorangegangenen letzten vier Jahre nur einen Ertrag von 135,810 Fr. aufwies, der Ansatz nichtsdestoweniger auf 200,411 Fr. erhöht wurde, was es sehr begreiflich macht, daß in der Wirklichkeit diese Summe nicht erreicht wurde. Ich berufe mich übrigens auf das allgemeine Urtheil, ob man nicht eher die Ansicht vernehme, die Wälder haben in Bezug auf ihren Ertrag abgenommen, statt sich gebessert. Es scheint mir also, die 65,000 Fr., um welche damals gegenüber dem Durchschnitte der Büdgetansatz erhöht wurde, seien wirklich einigermaßen als eine künstliche Darstellung zu betrachten. Ich will auf die Behauptung nicht eintreten, daß man in guten Zeiten, wenn die Preise günstiger stehen, mehr schlagen solle und in schlimmern, wo die Verhältnisse ungünstiger, weniger; ich glaube, man werde in den letzten Jahren aus den Wäldern gezogen haben, was man konnte, und deßwegen erschien mir die damalige Darstellung eine etwas künstliche. Ich bin auch dafür, wie Herr Lehmann, daß man nicht mehr Holz schlage, als was der eigentliche Ertrag der Waldungen liefern mag, und unterstütze im Uebrigen den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

v. Tavel. Es wurde von einem Präopinanten angedeutet, die Forstmänner seien verschiedener Ansicht über die Ertragsfähigkeit der Waldungen, Herr Kasthofer habe gefunden, im Allgemeinen stehe der wirkliche Ertrag weit unter demjenigen, welchen die Wälder abwerfen könnten, während die übrigen Forstbeamten fanden, ein solches Verfahren sei nicht zweckmäßig. In der That sah sich die Regierung seiner Zeit veranlaßt, eine eigene Kommission zu dem Zwecke niederzusetzen, um die obrigkeitlichen Waldungen zu untersuchen, und das Resultat dieser Maßregel war, daß die damaligen Forstbeamten für gut hielten, die Waldungen nicht zu sehr auszubeuten, und von der Ansicht ausgingen, das von Herrn Kasthofer empfohlene Verfahren dürfte zu weit führen. Dieser Gegenstand kam auch bei Behandlung des Büdgets zur Sprache, die verschiedenen Meinungen suchten sich

geltend zu machen, und es blieb bei dem Vorschlage der Forstverwaltung. Der Ansatz von 1850 ist sowohl in Bezug auf das Quantum, welches hätte geschlagen werden sollen, als in Betreff der Holzpreise, wie in der Folge die Erfahrung zeigte, viel zu hoch gewesen. Ich kann daher nicht anders, als bei der Ansicht bleiben, daß die Benutzung der Wälder in einem richtigen Verhältnisse zu deren Ertragsfähigkeit sein soll, indem bei einem entgegengesetzten Verfahren eine eigentliche Verwirrung des Verkehrs entstehen würde und der Staat sich nicht zum Spekulanten hergeben soll.

Brunner. Ich beschäftige mich erst seit einigen Tagen mit der Forstdirektion. Was den von Herrn Lehmann berührten Forstwirthschaftsplan betrifft, so wird es mein Erstes sein und ich werde es mir zur Pflicht machen, denselben so beförderlich als möglich auszufertigen und vorzulegen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß ein derartiger Plan für die Forstwirthschaft aufgestellt werden muß, wenn eine geregelte Verwaltung geführt und nicht das eine Jahr sehr große Summen, das andere viel kleinere in das Büdget aufgenommen werden sollen. Wie gesagt, ich werde mir diesen Gegenstand angelegen sein lassen, falls ich bei der Forstdirektion bleibe, was ich wünsche. Was die Ansichten der Herren v. Erlach und Lehmann betrifft, so halte ich dafür, es haben beide recht von ihrem Standpunkte aus. Es fragt sich nur, ob der Staat sich zum Holzspekulanten machen, oder immer für das Holzbedürfniß im Kantone sorgen wolle. Stellt man sich nur auf den Standpunkt des spekulirenden Privatmannes, der nur seinen Profit bei der Sache sucht, so hat Herr Lehmann ganz recht, und man kann dann das eine Jahr, wenn die Preise nicht entsprechen, nicht schlagen, 2—3 Jahre warten, und dann unter günstigern Umständen das Versäumte nachholen. Ich glaube aber, es sei besser, man sorge dafür, daß der Holzbedarf im Innern des Kantons gedeckt sei, und das wird durch die von Herrn v. Erlach empfohlene Behandlungsart der Wälder erzielt, das heißt, wenn das Publikum sich darnach richten kann und weiß, wann für seine Bedürfnisse wieder gesorgt wird. Auf der andern Seite ist nicht gesagt, daß wenn die Preise sehr günstig stehen, dieselben nicht zu Nutzen gezogen werden können; ich möchte aber dabei nur mit großer Vorsicht verfahren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe den verschiedenen Ansichten, welche geäußert wurden, wenig beizufügen, erlaube mir jedoch eine Bemerkung. Ich gehe von dem Standpunkte aus, ein Verwaltungsbüdget soll eine Art von Skizze sein, wie bei einem Gemälde, das mit einem Umrisse anfängt. Nun weiß ich nicht, wie die Herren damit zurecht kommen, welche in ein Büdget einen Ansatz aufnehmen wollen, von dem sie wissen, daß er nicht erreicht wird, aber in der Voraussetzung, daß eine künftige Ausgleichung erfolgen müsse; konsequenterweise müssen sie dann auch eine solche Basis in Bezug auf die Verwaltungsrechnung annehmen, denn Büdget und Rechnung sollen mit einander Hand in Hand gehen, und man soll nie einen Ansatz in das Büdget aufnehmen, von dem man weiß, daß er in der Wirklichkeit in der Rechnung nicht erscheinen werde. Nun muß ich gestehen, daß ich eine große Konfusion befürchten würde, wenn man eine Verwaltungsrechnung auf diese Weise einrichten würde. Was die Berufung einiger Herren auf das Gutachten des Herrn Forstmeister Marchand betrifft, so will ich dieß nicht bestreiten; so viel weiß ich aber, daß die Förster, welche ihre Eingaben zu machen hatten, mit dieser Ansicht nicht einverstanden waren. Uebrigens füge ich nur noch bei, wenn der angeführte Ausspruch des Herrn Marchand richtig ist, so muß er seine Ansicht geändert haben. Im Büdget von 1850 steigerte man den Ansatz bis auf 200,411 Fr., im Büdget von 1851 stieg man bis auf 154,500 Fr. herab; im neuesten veranschlagte man gar nur 163,010 Fr. n. W., und Herr Marchand erklärte, er könne mit gutem Gewissen nicht zugeben, daß man den Ansatz höher stelle. Weit entfernt, das Büdget zu forciren, gründete man vielmehr die Ansätze auf den Ausspruch von Sachkundigen. Da die Rechnungsansätze nicht bekämpft wurden, so trage ich auf Genehmigung derselben an.

Die Ansätze unter L. A. werden nebst den Anträgen der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

B. Kapitalien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Büdgetansatz betrug 420,062 Fr., das wirkliche Resultat zeigt einen Ertrag von 423,981, also besser als der Voranschlag um 3919 Fr., was der Zunahme der Kapitalien zuzuschreiben ist, namentlich derjenigen in Betreff der Oberländerkasse.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

A. Salzhandlung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Salzregal weist folgendes Ergebniß auf: der Büdgetansatz beträgt 460,000 Fr., die wirkliche Einnahme 481,430 Fr., also mehr als das Büdget vorsah: 21,430 Fr. Ich bedaure nur, daß der Salzpreis uns in Folge der Reduktion in die neue Währung auf künftiges Jahr einen Ausfall zuziehen wird, einen Ausfall, den ich jedoch für unvermeidlich halte, wenn wir mit andern Kantonen in ein richtiges Verhältniß kommen wollen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bestätigt das soeben Angeführte mit der Bemerkung, der daherige Ausfall auf dem Salzregal werde sich auf wenigstens 60,000 Fr. belaufen.

Genehmigt wie oben.

B. Pulverhandlung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Verwaltungszweig ist, wie Sie wissen, an die Eidgenossenschaft abgetreten worden und zeigt einen Reingewinn von 1274 Fr.

Genehmigt wie oben.

C. Postregal.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Posten wurde im Voranschlage zu 140,000 Fr. angegeben, warf aber nur 115,865 Fr. ab, also weniger als das Büdget vorsah: 24,134 Fr. Die sehr niedrigen Taxen des ersten von der Eidgenossenschaft erlassenen Postgesetzes haben vieles dazu beigetragen, daß der Ertrag so schlecht ausfiel, daß Bern und andere Kantone im Verhältniß zu der ihnen eigentlich gebührenden Entschädigung so in Nachtheil kommen. Indessen ist einige Aussicht vorhanden, die Einnahmen werden sich in Folge der Erlassung eines neuen Bundesgesetzes etwas besser gestalten, doch dürfte es schwerlich dazu kommen, daß die Einnahme wieder erreicht würde, über welche Bern verfügen konnte, als es seine Posten noch selbst verwaltete.

Der Herr Berichterstatter der Staatsverwaltungskommission bestätigt das Gesagte mit der Bemerkung, der Ausfall auf diesem Zweige habe in dem geringen Ertrage, den die eidgenössische Verwaltung darbot, seinen Grund, da diese Verwaltung lediglich den Reinertrag unter die Kantone nach Verhältniß der denselben gebührenden Entschädigung zu vertheilen habe.

Genehmigt wie oben.

D. Bergwerke.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Büdgetansatz dieses Postens beträgt 1826 Fr., der reine Ge-

winn der Bergbauverwaltung 3475 Fr., also mehr als das Büdget bestimmte: 1649 Fr. Das Bergwerkwesen des Kantons Bern ist sehr untergeordneter Natur und war von jeher nie sehr lukrativ für die Verwaltung. Indessen gewährt dieser Verwaltungszweig sehr vielen Leuten Verdienst und der Staat kommt dabei nicht zu Schaden, indem er noch Zins aus den Kapitalien zieht, die er verwendet; zudem ist zu hoffen, daß das nächste Rechnungsergebniß noch günstiger sein werde, als dasjenige von 1850, indem die Ausbeutung der Dachschiefern ein erfolgreicheres Resultat verspricht, als seit einer Reihe von Jahren, da dieß fast gänzlichem Verfalle nahe war.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftkommission. Die Bergbauverwaltung bietet zwar hinsichtlich des Ertrages für den Staat kein ersprießliches Resultat dar; in Ausbeutung der Steinkohlen zeigt sich sogar ein Ausfall von 300 Fr., da die vom Staate ausgebeuteten Steinkohlen geringerer Art sind. Da jedoch durch diesen Bergwerksbetrieb in einer Gebirgsgegend einem Theile der Bevölkerung ein bedeutender Erwerb bezweckt wird, so könnte die Staatswirthschaftskommission vorderhand nicht auf Aufhebung oder Einstellung dieser Ausbeutung antragen.

Genehmigt wie oben.

E. Fischereizinse, und

F. Jagdpatente.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erstere dieser Posten ist büdgetirt zu 2990 Fr., wirkliche Einnahme 2935 Fr., also weniger als das Büdget vorsah: 54 Fr. Die Jagdpatente stellten sich etwas besser, da der Büdgetansatz nur eine Einnahme von 10,200 Fr. ansetzte, während diese in der Wirklichkeit 11,116 Fr. betrug, also 916 Fr. mehr, was eine Folge der mehr als früher verabfolgten Jagdpatente ist. Der Ertrag der Regalien ist also im Ganzen 616,097 Fr., mehr als die Büdgetbestimmung: 1081 Fr.

Genehmigt wie oben.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

1) Zölle und 2) Ohmgeld.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt ist, gingen auch die Zolleinnahmen an den Bund über. Im Büdget waren dieselben zu 181,675 Fr. angesetzt, betrugen aber nur 172,362 Fr., also weniger als büdgetirt war: 9312 Fr., eine Differenz gegenüber der Entschädigung, welche Bern von der Eidgenossenschaft zu fordern hat, die schwerlich ausgeglichen werden dürfte. Indessen könnte ich mich nicht wohl dazu verstehen, die Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft aufzugeben. Man muß zugeben, daß sich allerdings auch noch mancher andere Kanton einen Abzug gefallen lassen mußten, unter dieser oder jener Form. Doch sollte Bern, das ohnedieß bedeutende Einbußen macht (der Tabaksimpost ist rein verloren für uns, ähnlich die Lizenzgebühren u. A.) gerechte Berücksichtigung finden. Ein zweiter Grund, warum die Zolleinnahme geringer ausfiel, als das Büdget vorsah, besteht darin, daß die Uebergabe der Zölle statt auf den 1. Januar erst auf den 1. Februar stattfand und der Kanton Bern seine Zölle für den Monat Januar noch selbst zu verwalten hatte, und ungeachtet der Monat Januar in Bezug auf den Verkehr einer der schlechtesten Monate ist, wurde der zwölfte Theil der Jahreseinnahme abgezogen. Auch ist nicht zu übersehen, daß eine Menge Handelsleute in der Voraussicht der nahen Einführung des neuen Zollgesetzes vorher noch eine Masse Waaren in das Land führten. Dieß die Umstände, welche namentlich darauf Einfluß hatten, daß der Büdgetansatz nicht erreicht wurde. Ein um so besseres Resultat bietet dafür das Ohmgeld, welches im Büdget mit einrm Einnahmeansatz von 442,700 Fr. erscheint, in der Wirklichkeit aber 479,880 Fr. eintrug, also mehr als der Büdgetansatz: 37,180 Fr. Zwei Gründe verursachten vorzüglich diese Mehreinnahme. Einmal ist es die bedeutende Zunahme der Einfuhr von gebrannten Wassern und geistigen Getränken überhaupt seit der Einführung der Cartier'schen Probe. Auch der Umstand trug dazu bei, weil wir uns alle Mühe gaben, den Schmuggel durch eine verschärfte Wachsamkeit namentlich im Jura zu verhindern, wo ein ziemlich starker Grenzkordon gegenwärtig aufgestellt ist. Wir gehen in diesem Punkte mit der eidgenössischen Verwaltung Hand in Hand, da sie den Zoll ebenfalls an der Grenze zu beziehen hat.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bestätigt diese Angaben, indem er die Hoffnung ausspricht, es möchte durch fernere Unterhandlungen gelingen, die Zolleinnahmen des Kantons mittelst eines günstigeren Vertrages mit der Eidgenossenschaft zu vermehren.

Genehmigt wie oben.

---

3) Patent- und Konzessionsgebühren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Büdget wurden diese Gebühren zu 140,674 Fr. angeschlagen, sie trugen aber in der Wirklichkeit nur 132,159 Fr. ein, also weniger als büdgetirt war: 8514 Fr.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Ausfall hat seinen Grund darin, daß in diesem Jahre eine bedeutende Zahl von Wirthschaftspatenten weniger als in den vorhergehenden Jahren gelöst wurde.

Genehmigt wie oben.

---

4) Stempel und Amtsblatt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Büdget sah für diesen Verwaltungszweig eine Einnahme von 65,275 Fr. vor, die sich aber in der Wirklichkeit nur auf 51,208 Fr. beläuft, also um 8066 Fr. weniger, als der Voranschlag, hauptsächlich eine Folge der sehr vermehrten Druckkosten des Tagblattes der Großrathsverhandlungen, indem der Jahrgang 1850 durch die zahlreichen Sitzungen und vielen gehaltenen Reden im Großen Rathe sehr ergiebig wurde.

Genehmigt wie oben.

---

5) Handänderungsgebühren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Büdgetirt wurde dieser Posten zu 85,000 Fr., die Einnahmen betrugen aber nur 75,086 Fr., also weniger: 9913 Fr. Die Bestimmung dieses Ansatzes im Büdget ist eine der schwierigsten, indem sie einer erstaunlichen Variation unterworfen ist. Je nachdem viel verkauft wird oder nicht, gestaltet sich die daherige Einnahme des Staates besser oder schlechter.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es muß bei diesem Anlasse bemerkt werden, daß der Ertrag dieser Einnahme in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr bedeutend abgenommen hat.

Genehmigt wie oben.

---

6) Kanzlei- und Gerichtsemolumente.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Büdgetansatz beträgt 40,000 Fr., die wirklichen Einnahmen nur 28,347 Fr., also auch hier ein Ausfall von 11,652 Fr. Ich ließ mir einen besondern Bericht von der Standesbuchhalterei

vorlegen, um zu erfahren, worin dieser Ausfall seinen Grund habe, bei welchem Anlasse ich erfuhr, es habe namentlich die in Folge Erlassung eines Bundesgesetzes auf 4 Fr. herabgesetzte Niederlassungsgebühr einen bedeutenden Einfluß auf diesen Posten ausgeübt, währenddem früher jeder Nichtberner, welcher sich im Kantone niederlassen wollte, eine bedeutend höhere Gebühr zu entrichten hatte. Auch andere Sporteln, wie diejenigen der Obergerichtskanzlei u. s. w., gewährten nicht die erwartete Einnahme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Ausfall bei diesem Ansatze rührt, wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkte, hauptsächlich von dem Bundesgesetze vom Dezember 1849 und dem Regierungsrathsbeschlusse über das Niederlassungswesen vom 26. Januar 1850 her. Bei dem Obergerichte hat die Differenz hauptsächlich ihren Grund in dem herabgesetzten Tarife; auch die zurückgebliebenen Emolumente von zirka 4000 Fr. der seit 1. April 1849 der Einwohnergemeinde Bern übertragenen Stadtpolizei haben einigen Einfluß.

Genehmigt wie oben.

---

7) Bußen und Konfiskationen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beträgt der Büdgetansatz 20,000 Fr., die wirkliche Einnahme 21,287 Fr., also mehr als jener: 1287 Fr.

Genehmigt wie oben.

---

8) Militärsteuer.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Büdgetansatz beträgt 50,000 Franken, die wirkliche Einnahme 47,556 Fr., also ein Ausfall von 2443 Fr. Die Gesammteinnahme der indirekten Abgaben beträgt 1,013,890 Fr., 11,433 Fr. weniger als büdgetirt war, da der Büdgetansatz auf 1,025,324 Fr. festgesetzt war.

Genehmigt wie oben.

B. Direkte Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Posten der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantons ist im Büdget auf 472,300 Fr. festgesetzt, während die wirkliche Einnahme nur 440,794 Fr., also 31,505 Fr. weniger abwarf. Diese direkte Abgabe war früher fast in der Regel zu hoch angesetzt. Die Grundsteuer im Jura ist im Voranschlage zu 103,569 Fr. angesetzt, während die wirkliche Einnahme 103,681 Fr., also 112 Fr. mehr eintrug. Die direkten Abgaben blieben im Ganzen um 31,393 Fr. hinter den Büdgetansätzen zurück.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier liegt also ein Ausfall vor uns. Im Jahre 1849 hatte sich das daherige Verhältniß anscheinend günstiger gestaltet, weil in diesem Jahre eine außerordentliche Einnahme durch Erhebung einer außerordentlichen Steuer geschaffen worden war. Die Kommission kann sich übrigens nicht verhehlen, daß das Gesetz über die Vermögens- und Einkommenssteuer namentlich in Bezug auf letztere in der Ausführung im Allgemeinen wesentliche Mängel darbietet. Im Speziellen dann muß sie besonders ihre Verwunderung über die bedeutenden Ausstände von 40,000 Fr. aussprechen und auch rügen, daß, entgegen den bei Anlaß der Büdgetberathung gefallenen Anträgen, die rückständigen Steuern von dem Grundeigenthume der Eidgenossenschaft im hiesigen Kantone und die Einkommenssteuer von den sämmtlichen Beamten und Angestellten der Eidgenossenschaft, welche im hiesigen Kantone angesessen sind, noch nicht bezogen wurden. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, daß dem Regierungsrathe vom Großen Rathe die bestimmten Aufträge zum Bezuge dieser Steuern erneuert werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf den so eben angeregten Punkt muß ich bemerken, daß über diesen Gegenstand ein eidgenössisches Gesetz erlassen wurde. Was wir also in dieser Hinsicht beschließen, fällt dahin und ist überflüssig. Was den Bezug der Steuern im Allgemeinen betrifft, so bemerke ich noch, daß derselbe gewiß noch nie so regelmäßig stattfand; die Rückstände sind sehr klein.

Herr Präsident. Es wäre also in Betreff des Antrages der Staatswirthschaftskommission lediglich im Protokolle Notiz zu nehmen.

Die Rubrik der direkten Abgaben wird durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Gesammtansatz dieser Rubrik beträgt nach dem Büdget 32,159 Fr., nach der Rechnung nur 7210 Fr., also 24,948 Fr. weniger. Hier ist namentlich der Ansatz von 20,000 Fr. als Erlös von verkauften Amtsgebäuden und Effekten, welcher beinahe in allen frühern Büdgets erschien, hervorzuheben, ein Ansatz, den ich immer bestritt, weil er nicht unter die laufenden Einnahmen gehöre; denn wenn man etwas verkauft, so hat man den Effekt nicht mehr.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch ich muß Namens der Staatswirthschaftskommission die Bemerkung machen, daß nach ihrer Ansicht ein solcher Erlös nicht unter die laufenden Einnahmen gehört, obschon nach Mitgabe des Gesetzes über die Gewährleistung des Staatsvermögens dieses so festgesetzt worden zu sein scheint; anderweitige gesetzliche Bestimmungen schreiben jedoch vor, das das Vermögen ohne Beschluß des Großen Rathes nicht vermindert werden dürfe. Unter dieses Staatsvermögen gehören aber nach Ansicht der Kommission auch namentlich die verkauften Amtsgebäude.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Damit wären wir mit dem Einnehmen zu Ende. Der Zusammenzug zeigt laut Büdget eine Summe von 2,916,347 Fr., die Rechnung dagegen nur 2,677,949 Fr., also einen Ausfall in den Einnahmen von 238,397 Fr.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hebt als den am auffallendsten hinter dem Büdget zurückgebliebenen Posten den Mindererertrag der Waldungen hervor, wobei jedoch nicht außer Acht gelassen werden dürfe, daß bei den geringern Holzpreisen eine viel kleinere Anzahl von Holzschlägen vorgenommen worden, als bei Berathung des Büdgets vorgesehen werden konnte.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

A. Großer Rath.

B. Regierungsrath.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz für den Großen Rath war im Büdget auf 36,475 Fr. festgesetzt, in der Wirklichkeit aber wurden 62,303 Fr. ausgegeben, also mehr als büdgetirt worden: 25,828 Fr. Dieß hat namentlich seinen Grund darin, daß im Büdget nur 50 Sitzungen vorausgesehen wurden, während die Zahl derselben in der Wirklichkeit viel größer war; denn wie Sie sich erinnern, fiel auf das Jahr 1850 der Regierungswechsel, was eine vermehrte Zahl der Sitzungen veranlaßte und eine Vermehrung der dahe-

rigen Kosten, namentlich auch des Umstandes wegen, weil die Sitzungen des neuen Großen Rathes sehr zahlreich, verhältnißmäßig viel zahlreicher als früher besucht wurden; von daher rührt also eine wesentliche Vermehrung der Taggelder. Dieß ist eine der Hauptüberschreitungen des Budgets, deren Vermeidung, wie Sie begreifen, nicht in der Macht der Regierung und der Finanzdirektion stand. Der Budgetansatz für den Regierungsrath beträgt 32,000 Fr., in Wirklichkeit ausgegeben wurden nur 28,050 Fr., also 3949 Fr. weniger, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß das Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851 für die Mitglieder des Regierungsrathes rückwirkende Kraft hatte. In Bezug auf den Rathskredit des Regierungsrathes von 7500 Fr. ist zu bemerken, daß derselbe viel kleiner angesetzt wurde, als je in frühern Jahren, als er 15,000 Fr. betrug; und diese Summe ist gar nicht etwa zu hoch. Es zeigte sich dann auch, daß der im Budget ausgesetzte Kredit schon in der ersten Hälfte des Jahres aufgebraucht und der Regierungsrath genöthigt war, einen Nachkredit zu verlangen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Mit Vergnügen hat die Kommission wahrgenommen, daß sich das Verhältniß bei den Ausgaben günstiger gestaltete als bei den Einnahmen, indem jene um die Summe von 77,402 Fr. unter den Ansätzen des Budgets geblieben sind. (In Bezug auf die einzelnen Ausgabenposten dieser Rubrik wiederholt der Redner die bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angebrachten Gründe.)

Die Rubriken A und B werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

C. Gesandtschafts- und Deputationskosten.

D. Staatskanzlei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die erstere dieser Rubriken ist etwas unrichtig überschrieben; denn seitdem wir keine Gesandten mehr an die Tagsatzung zu schicken haben, können wir nicht mehr von solchen Ausgaben sprechen. In Zukunft würde es daher richtiger heißen: „Besoldung der Ständeräthe und Kommissarien." Dieser Ansatz erscheint übrigens im Budget mit 1200 Fr., in der Rechnung mit 1804 Fr., also eine Mehrausgabe von 604 Fr. In Bezug auf die Staatskanzlei ist zu bemerken, daß die Ausgaben im Budget für dieselbe mit 28,683 Fr. angesetzt sind, in der Wirklichkeit aber sich auf 32,687 Fr. belaufen, also eine Mehrausgabe von 4003 Fr., die ebenfalls hauptsächlich wieder dem Regierungswechsel zuzuschreiben ist, indem ein Verwaltungsbericht gedruckt wurde, der allein viel kostete; ferner bildeten bedeutende Druckkosten von Anschlägen, Gesetzen, Dekreten u. dgl. eine ansehnliche Ausgabe.

Genehmigt wie oben.

E. Regierungsstatthalter.

F. Amtsschreiber.

G. Amtsweibel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff der Regierungsstatthalter ist zu bemerken, daß für dieselben 4494 Fr. weniger als das Budget bestimmte, ausgegeben wurden, was namentlich dem neuen Besoldungsgesetze zuzuschreiben ist, welches auch auf diese Beamten rückwirkende Kraft hatte. Bei den Amtsschreibern dagegen zeigte sich eine Mehrausgabe von 1300 Fr. Was die Amtsweibel anbelangt, so fallen dieselben in Zukunft weg und ist also eine Ersparniß auf diesem Posten zu gewärtigen. Im Ganzen betragen die allgemeinen Verwaltungskosten eine Summe von 203,083 Fr., während sie im Budget nur mit 183,976 Fr. vorgesehen sind; also eine Mehrausgabe von 19,107 Fr.

Genehmigt wie oben.

II. Direktion des Innern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. 1) Kosten des Direktorialbüreaus: budgetirt zu 9,059 Fr., wirklich ausgegeben: 9451 Fr., mehr als budgetirt war: 402 Fr. 2) Gesundheitswesen: budgetirt zu 42,126 Fr., wirklich ausgegeben: 35,216 Fr., weniger als budgetirt war: 6910. 3) Armenwesen: budgetirt zu 393,983 Fr., wirklich ausgegeben: 396,668 Fr., mehr als budgetirt war: 2684 Fr. Hier komme ich auf eine Bemerkung des Herrn Gfeller zu Signau, als nehme man oft schöne Ansätze für das Armenwesen in das Budget auf, ohne sie in der Wirklichkeit auszugeben. Ich bin so frei, Sie auf diesen Ansatz zu verweisen, der Ihnen zeigt, daß die im Budget ausgesetzte Summe nicht nur wirklich ausgegeben, sondern noch überschritten wurde. 4) Volkswirthschaft: budgetirt zu 16,790 Fr., wirklich ausgegeben: 16,482 Fr., weniger als im Budget: 307 Fr. 5) Entsumpfung des Seelandes: budgetirt zu 9000 Fr. Gesammtausgaben der Direktion des Innern: budgetirt zu 470,959 Fr., in Wirklichkeit: 457,828 Fr., weniger als im Budget: 13,130 Fr., welche Minderausgabe aber nicht auf das Armenwesen fällt, sondern auf andere Rubriken.

Genehmigt wie oben.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. 1) Kosten des Direktorialbüreaus: budgetirt zu 8400 Fr., wirklich ausgegeben: 8241 Fr., weniger als im Budget: 158 Fr. 2) Zentralpolizei: budgetirt zu 22,400 Fr, wirklich ausgegeben: 22,374 Fr., weniger als das Budget: 25 Fr. 3) Justiz und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken: budgetirt zu 57,648 Fr., wirklich ausgegeben: 81,458 Fr., mehr als das Budget: 23,810 Fr. 4) Strafanstalten: budgetirt zu 33,800 Fr., wirklich ausgegeben: 33,922 Fr., mehr als das Budget: 122 Fr. 5) Gesetzgebungskommission: budgetirt zu 2000 Fr., wirklich ausgegeben: 6129 Fr., mehr als das Budget: 4129 Fr. 6) Kirchenwesen: budgetirt zu 420,853 Fr., wirklich ausgegeben: 421,271 Fr., mehr als das Budget: 418 Fr. Summe für die Justiz- und Polizeidirektion: im Budget: 545,101 Fr., in Wirklichkeit: 573,397 Fr., Mehrausgaben: 28,296 Fr. Diese bedeutende Ueberschreitung der Budgetansätze rührt hauptsächlich von einer Vermehrung der Gefangenschaftskosten und von einer Mehrausgabe für die Gesetzgebungskommission, da der Kredit nicht hinreichte, indem noch bedeutende Rückstände zu bezahlen waren.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Mit Bestätigung des soeben Angeführten habe ich noch beizufügen, daß als Grund der bei dieser Direktion erscheinenden Mehrausgabe auch das Defizit angeführt werden kann, welches sich in der Kasse des gewesenen Gerichtspräsidenten in Bern, Herrn Leibundgut, vorfand. In Betreff der Kosten des Kantons für die politischen Flüchtlinge, deren Liquidation noch nicht beendigt ist, wird von der Staatswirthschaftskommission der Antrag gestellt, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dafür zu sorgen, daß die daherige Rechnung mit der Eidgenossenschaft mit möglichster Beförderung ihre Erledigung finde.

Die Rubrik III mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Direktion der Finanzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion sind folgende: 1) Kosten des Direktorialbüreaus: budgetirt zu 4000 Fr., wirklich ausgegeben: 3871 Fr., weniger als im Budget: 128 Fr. 2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa, budgetirt zu 19,700 Fr., wirklich ausgegeben: 19,185 Fr., weniger als im Budget: 514 Fr. 3) Amtsschaffner: budgetirt zu 21,216 Fr., wirklich ausgegeben: 21,244 Fr., mehr als im Budget: 28 Fr. 4) Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld, budgetirt zu 80,640 Fr., wirklich ausgegeben: 84,760 Fr., mehr als im Budget: 4120 Fr. 5) Rechtskosten

für die gesammte Finanzverwaltung, büdgetirt zu 2000 Fr., wirklich ausgegeben: 3214 Fr., mehr als im Büdget: 1214 Fr. 6) Passivschuldigkeiten: 475. Fr. 7) Triangulation des Jura: 479 Fr. 8) Verlust auf Geldsorten: 2212 Fr. 9) Schreibmaterialienhandlung: 203 Fr. Gesammtausgaben der Finanzdirektion: büdgetirt zu 127,556 Fr., in der Wirklichkeit: 135,648 Fr., mehr als im Büdget: 8092 Fr. Es ist hier zu bemerken, daß ein bedeutender Theil der hier verzeichneten Ausgaben schon unter dem Einnehmen erscheinen sollte, als Bezugskosten, wie z. B. die Ausgaben für den Stempel, für das Ohmgeld u. s. f.; solche Ausgaben gehören eigentlich nicht unter diese Kategorie. Eine Hauptursache der hier zum Vorscheine kommenden Mehrausgabe ist die Ueberschreitung des Ansatzes der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter dem Ausgeben der Finanzdirektion erscheinen die Kosten der Kantonsbuchhalterei bedeutend geringer als im Jahre 1849; ebenso die Rechtskosten, obschon die letzteren den Büdgetansatz um 1214 Fr. übersteigen. Der unter der Rubrik der Finanzdirektion in Rechnung gebrachte Geldverlurst rührt hauptsächlich von der Zahlung her, welche die Eidgenossenschaft an den Kanton zu leisten hat, indem dieselbe verschiedene Silbersorten bedeutend über die kantonale Währung tarifirt und diesen Tarif auf sämmtliche mit dem Kantone abgeschlossene Verträge in Anwendung gebracht hat, was dem letztern einen namhaften Verlurst zuzieht.

Genehmigt wie oben.

V. Direktion der Erziehung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Ergebniß ist folgendes: 1) Kosten des Direktorialbüreaus, büdgetirt zu 7251 Fr., in Wirklichkeit: 5775 Fr. 2) Hochschule, büdgetirt zu 80,500 Fr., in der Wirklichkeit: 75,824 Fr., weniger als im Büdget: 4615 Fr. 3) Mittelschulen, büdgetirt zu 82,612 Fr., in Wirklichkeit: 79,245 Fr., weniger als im Büdget: 3366 Fr. 4) Primarschulen, büdgetirt zu 219,338 Fr., wirklich ausgegeben: 208,504 Fr., weniger als im Büdget: 10,833 Fr. 5) Spezialanstalten, büdgetirt zu 65,000 Fr., in Wirklichkeit: 55,999 Fr., weniger als im Büdget: 9000 Fr. 6) Synodalkosten, büdgetirt zu 1600 Fr., wirklich ausgegeben: 222 Fr., weniger als im Büdget: 1371 Fr. Gesammtausgabe der Erziehungsdirektion, büdgetirt zu 456,301 Fr., in Wirklichkeit: 425,573 Fr., weniger als im Büdget: 30,727 Fr. Diese Ersparniß soll Ihnen zeigen, daß, wo man eine Minderausgabe machen zu können glaubte, alles angewandt wurde, um nicht Ausgaben zu machen, die nicht in jeder Beziehung sich von selbst rechtfertigen.

Genehmigt wie oben.

VI. Direktion des Militärs.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze dieser Direktion ergeben sich, wie folgt. 1) Verwaltungsbehörden, büdgetirt zu 62,705 Fr., wirklich ausgegeben: 55,665 Fr., weniger als im Büdget: 7039 Fr.; 2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen, büdgetirt zu 67,120 Fr., wirklich ausgegeben: 60,147 Fr.; 3) Unterricht der Truppen, büdgetirt zu 140,657 Fr., wirklich ausgegeben: 126,807 Fr., weniger als im Büdget: 13,849 Fr.; 4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt, büdgetirt zu 20,906 Fr., wirklich ausgegeben: 17,477 Fr., weniger als im Büdget: 3428 Fr.; 5) Zeughausverwaltung, büdgetirt zu 59,112 Fr., wirklich ausgegeben: 55,764 Fr., weniger als im Büdget: 3347 Fr.; 6) Landjägerkorps, büdgetirt zu 135,000 Fr., wirklich ausgegeben: 134,817 Fr., weniger als im Büdget: 182 Fr. Ordentliche, aber nicht büdgetirte Kommissariatsausgaben: 3773 Fr. Summe für das ordentliche Ausgeben, büdgetirt zu 485,500 Fr., wirklich ausgegeben: 454,452 Fr., weniger als im Büdget: 31,047 Fr. Nun folgen die außerordentlichen Kommissariatsausgaben: 15,326 Franken. Davon sind abzuziehen die außerordentlichen Einnahmen von 14,634 Fr. Dazu kommt das Resultat des Rheingrenzzuges mit seinen Einnahmen und Ausgaben. Die Summe des außerordentlichen Einnehmens ist im Ganzen 30,180 Fr. Gesammtausgaben der Militärdirektion, büdgetirt zu 501,126 Fr., in Wirklichkeit: 445,912 Fr., weniger als im Büdget: 55,214 Fr. Der Regierungsrath glaubte, auf diesem Zweige namentlich sei das Sparen am Besten angewandt, wo etwas erübrigt werden könne.

Genehmigt wie oben.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Ergebniß dieses Verwaltungszweiges gestaltet sich folgendermaßen. 1) Kosten des Direktorialbüreau's, büdgetirt zu 38,700 Fr., in der Wirklichkeit: 42,526 Fr., mehr als im Büdget: 3826 Fr.; 2) Hochbau und Neubauten, büdgetirt zu 20,000 Fr., wirklich ausgegeben: 13,476 Fr., weniger als im Büdget: 6523 Fr.; 3) Straßen- und Brückenbau, büdgetirt zu 208,000 Fr., in der Wirklichkeit: 206,173 Fr., weniger als im Büdget: 1826 Fr.; 4) Wasserbau. büdgetirt zu 50,000 Fr., wirklich ausgegeben: 49,671 Fr., weniger als im Büdget: 328 Fr.; 5) Straßen- und Brückenbau-Neubauten, büdgetirt zu 200,000 Fr., wirklich ausgegeben: 189,222 Fr., weniger als im Büdget: 10,777 Fr.; 6) Außerordentliches, büdgetirt zu 150,000 Fr. Im Ganzen zeigt sich bei der Baudirektion eine Minderausgabe von 32,433 Fr. In Betreff des außerordentlichen Baubüdgets ist etwelche Unregelmäßigkeit vorhanden, weil dasselbe nicht schon auf 1849 hätte rückgängig gemacht werden sollen, da es sich auf einen Großrathsbeschluß stützt, der erst im Februar 1850 gefaßt wurde. Uebrigens sagt das Gesetz vom 8. August 1849, daß Rechnungsüberschüsse nur dann so verwendet werden können, wenn sie nicht zur Deckung früherer Defizite nöthig sind. Diese Rechnung konnte indessen nicht wohl anders eingerichtet werden, weil sie in Harmonie mit derjenigen von 1849 gesetzt werden mußte.

Genehmigt wie oben.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze für das Obergericht sind folgende. Im Büdget: 51,640 Fr., wirklich ausgegeben wurden 51,635 Fr., weniger als im Büdget: 4 Fr. Die Amtsgerichte erscheinen im Büdget mit 81,445 Fr., in Wirklichkeit mit 80,056 Fr., weniger als büdgetirt war: 1388 Fr. Im Ganzen zeigt sich bei der Gerichtsverwaltung eine Ersparniß von 1392 Fr., was größten Theils der in Folge des neuen Besoldungsgesetzes eingetretenen Verminderung der Besoldungen zuzuschreiben ist.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein Blick auf den Zusammenzug des Ausgebens zeigt folgendes Resultat. Im Büdget erscheinen die Gesammtausgaben mit einer Summe von Fr. 3,084,806. 57
in der Wirklichkeit nur mit „ 2,857,403. 88½
weniger als die Büdgetbestimmung: „ 227,402. 68½
nach Abzug des außerord. Baubüdgets von „ 150,000. —
bleibt ein Minderausgeben gegenüber dem Büdget von „ 77,402. 68½

Das Rechnungsresultat von 1850 zeigt einen Ueberschuß der Ausgaben von 179,454 Fr., und wenn das außerordentliche Baubüdget von 150,000 Fr. dazu gerechnet würde, von 329,454 Franken; indessen sind die 150,000 Fr. schon in der Rechnung von 1849 eingeflossen und können daher nicht noch einmal in Anschlag gebracht werden. Diese 179,454 Fr. wurden denn auch zu den frühern Defiziten geschlagen, in Erwartung, welchen Beschluß der Große Rath in Bezug darauf fassen werde. Die

frühern Defizite betragen eine Summe von 3,109,496 Fr., dasjenige von 1850 dazu gerechnet, macht einen Betrag von 3,288,950 Fr. Ich trage auf Passation der vorliegenden Staatsrechnung an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie der laut der Staatsrechnung pro 1850 sich erzeigende Ueberschuß der Ausgaben von 197,454. 43¾ Fr. und die frühern Defizite gedeckt werden können, und welche weitere Ersparnisse im Staatshaushalte eingeführt werden sollen, bleibt Aufgabe der vom Großen Rathe zu diesem Zwecke ernannten vermehrten Staatswirthschaftskommission. Es muß jedoch hinsichtlich des Defizits des Jahres 1850 die schon früher gemachte Bemerkung wiederholt werden, daß dasselbe nicht in vermehrten Ausgaben, sondern in den geringern Einnahmen seinen Grund hat, welche letztern um nicht weniger als die Summe von 238,397 Fr. 55 hinter den Ansätzen des Büdgets zurückgeblieben sind. In Betreff des aufgestellten Etats des Staatsvermögens sieht sich die Kommission zu der Bemerkung veranlaßt, daß nach ihrer Ansicht die dem Staate gehörenden Mobilien, Effekten, Werkzeuge u. s. f. nicht im Schatzungswerthe von 2,502,729 Fr. 02 hätten in das Vermögensverzeichniß aufgenommen und berechnet werden sollen, da diese Geräthschaften nicht als fruchtbares Vermögen angewendet werden können, während allerdings die Aufnahme eines daherigen Inventariums mit Schatzung den Umständen durchaus angemessen war. Schließlich sieht sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt, den schon öfter gestellten Antrag zu wiederholen, daß der Regierungsrath beauftragt werde, Vorlagen für die Feststellung des Staatsvermögens für die Zukunft zu machen. Im Uebrigen wird auf Passation der Staatsrechnung pro 1850 angetragen. In Betreff der soeben erwähnten Verstärkung der Staatswirthschaftskommission werden Sie sich erinnern, daß dieselbe in einer der frühern Sitzungen mit dem Auftrage betraut wurde, zu untersuchen, auf welche Art unser Staatshaushalt vereinfacht und Ersparnisse gemacht werden können, oder allfällig neue Einnahmsquellen einzuführen seien. Ebenso sollte sich diese Untersuchung darauf erstrecken, auf welche Weise die Defizite der frühern Jahre, sowie dasjenige von 1850 gedeckt werden könne. Nun habe ich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß diese Kommission über die ihr gewordene Aufgabe bereits in mehrern Sitzungen sich berathen hat, allein daß ein bestimmtes Resultat ihrer Berathungen noch nicht vorliegt, sondern daß sie diese fortsetzen und später ihren Bericht vorlegen wird. Im Uebrigen bemerke ich nur noch, daß die Kommission mit Vergnügen den Geist der Ersparniß und des guten Haushaltes, mit welchem unsere Verwaltung zu Werke ging, wahrgenommen hat. Dieser Geist bei allen Direktionen war es, der das Resultat der oben erwähnten Minderausgaben herbeiführte.

Die Passation der Staatsrechnung von 1850, sowie der Antrag der Staatswirthschaftskommission bezüglich auf die den Vermögensetat betreffenden Vorlagen, wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1852.

Jueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! In einem vor einigen Wochen eingereichten Anzuge wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte bei Vorlage des Büdgets auch ein Bericht über die Finanzlage des Kantons dem Großen Rathe vorgelegt werden. Diesem Wunsche nachzukommen, arbeitete die Direktion der Finanzen einen solchen Bericht aus, der gedruckt in ihren Händen liegt. Eine Verlesung desselben dürfte daher überflüssig sein. Was das Büdget selbst betrifft, so soll ich vor Allem mit einem Rückblicke auf das verflossene Verwaltungsjahr beginnen, um Ihnen zu zeigen, welches die Verwaltungsresultate von 1851 sind. Sie wissen, daß nach dem Büdget des letzten Jahres sich ein Defizit von 238,974 Franken herausstellte. Nun wird es sich fragen, in wiefern das Büdgetresultat erreicht oder innegehalten wurde, ob allfällig Ersparnisse gemacht werden konnten und wenn ja, welche, oder ob das Ergebniß ein noch schlechteres sei, als vorausgesehen wurde. Hierüber bin ich so frei, Ihnen folgende Auskunft zu geben. Auf den allgemeinen Verwaltungskosten (ich kann die Summen nur annähernd angeben, da die Rechnungen noch nicht abgeschlossen sind) zeigt sich eine Ersparniß von 10,000 Franken, auf der Direktion des Innern eine solche von 15,000 Franken, auf der Erziehungsdirektion eine solche von 20,000 Franken, auf der Militärdirektion eine solche von 40,000 Franken, zusammen eine Ersparniß auf den ordentlichen Ausgaben von 85,000 Franken. Dagegen haben zwei Ausgabenüberschreitungen stattgefunden, die eine auf der Direktion der Justiz und Polizei mit 10,000 Franken, die andere auf der Finanzdirektion mit 4000 Franken, letztere namentlich in Folge nachträglicher Prozeßkosten, welche noch bezahlt werden mußten und die nicht hoch genug angesetzt waren, erstere in Folge der bedeutend vermehrten Gefangenschaftskosten. Zieht man diese zwei Ueberschreitungen von im Ganzen 14,000 Franken von obiger Summe ab, so erzeigt sich auf den ordentlichen Ausgaben eine Ersparniß von 71,000 Franken, so daß sich dadurch das Defizit auf 167,974 Franken reduzirt. Die im Büdget des letzten Jahres vorgesehenen Einnahmen blieben theilweise zurück, namentlich unter Anderm das Salzregal mit 20,0000 Franken. Sie werden sich erinnern, daß die Finanzdirektion bei Festsetzung dieses Ansatzes denselben etwas niedriger stellen wollte, was aber gegenüber dem Vorschlage der Staatswirthschaftskommission, welche auf einen Verkauf von 135,000 Zentner rechnete, nicht belieben wollte. An Kanzlei- und Gerichtsemolumenten wurden 14,000 Franken weniger, an direkten Steuern 23,000 Franken weniger und auf dem Postregale 5000 Franken weniger eingenommen, was zusammen eine Mindereinnahme von 62,000 Franken macht. Hingegen stellte sich die Einnahme des Ohmgeldes besser als das Büdget sie vorsah, um 42,000 Franken, so daß das Einnehmen noch um 20,000 Franken zurückbliebe und das Defizit sich ungefähr auf 187,900 Franken stellen würde. Seither vernahm ich von Seite der Baudirektion, daß diese ihren Kredit nicht ganz aufbrauchen und eine Ersparniß von 16,000 Franken in Aussicht stehen werde, was das Ergebniß wieder etwas besser gestalten und das Defizit auf ungefähr 171,900 Franken reduziren dürfte. Es ist hier zu bemerken, daß diese Notizen nur Bezug haben auf das ordentliche Verwaltungsbüdget; hingegen sind zwei neue außerordentliche Ausgaben wohl zu berücksichtigen, Ausgaben, welche nicht vorgesehen werden konnten. Die erste derselben betrifft das außerordentliche Truppenaufgebot, welches die Ereignisse des letzten Jahres nothwendig machten, und das eine Ausgabe von beiläufig 110,000 Franken verursachte; sodann der in Folge der bedeutenden und unerwarteten Wasserverheerungen nothwendig gewordene Nachtragskredit von 86,000 Franken, um die dringendsten Verbesserungen der an Straßen und Brücken erlittenen Beschädigungen herzustellen, im Ganzen also eine außerordentliche Ausgabe von etwa 196,000 Franken, was das Defizit bis auf die Summe von 367,900 Franken erhöht. Wie ich bereits bemerkte, können jedoch diese Angaben nur annähernd gemacht werden, indem das definitive Rechnungsresultat noch nicht bekannt ist. Indessen glaube ich, daß die am Kopfe des Büdgets als Defizit vorgesehenen 580,000 Franken n. W. sich schwerlich über 500,000 Franken erheben werden, so daß das Defizit, mit Inbegriff der stattgehabten Truppenaufgebote und eingetretenen Wasserverheerungen muthmaßlich eine Summe von 500,000 Franken betragen wird. Ich glaubte, diese Bemerkungen vorausschicken zu sollen, damit Sie auch einen Ueberblick über die Lage unserer Finanzen haben, insofern es das verflossene Jahr betrifft. Ich darf Ihnen bei diesem Anlasse die Versicherung geben, daß sich sowohl die Finanzdirektion als die Verwaltung überhaupt die größte Mühe gab, um mit der möglichst großen Sparsamkeit zu Werke zu gehen. Man sparte und hauste, daß wir mit gutem Gewissen sagen können: wenn es aus unserm eigenen Sacke gegangen wäre, so hätte man es nicht besser machen können, indem man suchte, jede Ausgabe, die nicht durch Verfassung oder Gesetze geboten war, irgendwie zu vermindern oder zu vermeiden, wo es möglich war, daher

denn auch, wenn man das ordentliche Büdget in Anschlag bringt, das Resultat im Allgemeinen besser ist, als es der Voranschlag vorsah. Gehen wir nun über auf die Finanzlage unseres Kantons, wie sie sich in Zukunft gestalten wird und nehmen wir den Entwurf des neuen Büdgets zur Hand, so bieten die Einnahmen einen Rohertrag von 5,581,802 Franken, einen Reinertrag von 4,282,254 Franken. (Ich soll hier beiläufig die Bemerkung vorausschicken, daß bei allen Zahlen, welche auf die Zukunft Bezug haben, immer Alles in neuer Währung bestimmt ist; damit man sich in den Begriffen nicht verwirre, traf man dieselbe Einrichtung in dieser Beziehung, wie andere Kantone, namentlich auch Zürich.) Die Ausgaben betragen 5,569,797 Franken. Ziehen Sie das Eine vom Andern ab, so haben Sie folgendes Resultat. Wenn nur 1 pro Mille für den alten Kanton und die einfache Steuer des Jura bezogen wird, so ergiebt sich gegenüber den Einnahmen eine Mehrausgabe von 359,848 Franken. Wenn man hingegen eine erhöhte Steuer von 1½ pro Mille für den alten Kanton und ¾ für den Jura beziehen würde, so würden die Einnahmen ein solches Ergebniß liefern, daß das Defizit vollständig gedeckt und sich noch ein kleiner Ueberschuß von 12,005 Franken erzeigen würde. Die Finanzdirektion fand es für angemessen, dem neuen Büdget zwei Bilanzen beizufügen, damit man sich sogleich orientiren kann, wie sich das Verhältniß im einen oder andern Falle gestalten würde. Ich muß hier noch eines Umstandes erwähnen, der namentlich ungünstig auf das Büdget eingewirkt hat. Das gegenwärtige Verwaltungsjahr wird uns nämlich wegen der Herabsetzung des Salzpreises einen bedeutenden Ausfall zuziehen, der früher nicht vorgesehen wurde. Wie Ihnen bekannt ist, hielt man es für zweckmäßig, daß bei Gelegenheit der Umwandlung des Salzpreises von der alten in die neue Währung eine Herabsetzung auf 10 neue Rappen stattfinde. Wenn sich dieser Ausfall auf 100,000 neue Franken beläuft, so ist er schon außerordentlich fühlbar unter gegenwärtigen Umständen. Indessen kann ich Ihnen gleichzeitig die Zusicherung geben, daß unsere Salzverträge mit dem künftigen Jahre zu Ende gehen und Aussicht vorhanden ist, daß wir das Salz in Zukunft zu einem günstigern Preise, vielleicht 5—5½—6 Batzen Differenz pro Zentner erhalten werden, was die Lücke wieder einigermaßen ausgleichen würde. So viel ich weiß, haben alle uns zunächst umgebenden Kantone mit Ausnahme Aargau's den Salzpreis auf 10 neue Rappen festgesetzt und ich glaube daher, es sei passend, daß wir dasselbe thun. Ich wünschte nur, daß dieser Ausfall, den die Staatskasse in Folge dessen erleidet, dem einzelnen Bürger zu gut kommen möchte; allein wie die Theorie oft ein von der Praxis sehr verschiedenes Resultat verspricht, so wird auch hier eine solche Herabsetzung des Salzpreises kaum dem Einzelnen etwas frommen, so daß er finanziell deßwegen wirklich besser zu stehen käme, währenddem der Staat einerseits bei vermindertem Preise, andererseits bei ungünstigern Verträgen eine fühlbare Einbuße erleidet. Ein zweiter wesentlicher Grund des bevorstehenden Ausfalles besteht darin, daß der Ertrag der Waldungen gegenüber frühern Jahren sehr minim angesetzt wurde. Im Büdget von 1850 betrug derselbe 200,411 Franken, in demjenigen von 1851 153,000 Franken alte Währung, während dieses Jahr nur 163,010 Franken neue Währung (ungefähr 112,400 Franken alte Währung) angesetzt sind. Das macht allein ein Defizit zu Ungunsten der Einnahmen von 61,000 Franken. Nun sehe ich mich veranlaßt, zwei Ausgaben zu berühren, welche in letzter Zeit bedeutend heranwuchsen oder in nächster Zukunft heranwachsen werden. Die eine derselben besteht in der Vermehrung der Ausgaben für das Armenwesen, indem dieses Jahr zum ersten Male die volle Summe der 400,000 Franken, welche die Verfassung vorschreibt, ausgegeben werden. Wenn Sie dieß mit der Rechnung von 1850 vergleichen, so finden Sie eine Mehrausgabe von 172,019 Franken neue Währung. Dieß ist aber nicht die einzige Mehrausgabe, welche uns obliegt, sondern dazu kommen dann noch die vermehrten Kosten der Gerichtsverwaltung, und namentlich die Einführung der Jury wird unserm Kantone eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben zuziehen. Im Voranschlage sind diese letztern sehr mäßig zu 15,000 Fr. angeschlagen; doch glaube ich, in Wirklichkeit werden die Kosten höher steigen. Ziehen Sie die erwähnten vier Punkte zusammen, nämlich den Wenigerertrag der Waldungen, den in Folge Herabsetzung des Salzpreises entstehenden Ausfall, die Vermehrung der Ausgaben im Armen- und Gerichtswesen, so machen diese vier Posten schon eine Summe von 349,362 Fr. aus, was nicht viel verschieden sein wird vom Defizite dieses Jahres. Sie sehen also, daß die Verwaltung nicht alles in der Hand hat, um die Sache nach ihrem Gutdünken einzurichten, sondern daß sie den gesetzlichen Vorschriften nachleben und die durch dieselben vorgeschriebenen Ausgaben machen muß. Es fragt sich nun, welche Aussicht für die Zukunft vorhanden sei, um das jährlich sich zeigende Defizit zu verhindern oder wenigstens zu vermindern? In dieser Hinsicht erlaube ich mir, Ihnen eine Mittheilung zu machen. Was in erster Linie das Steuerwesen betrifft, so ist eine Vorlage der Finanzdirektion bereits so weit gediehen, daß sie noch im Laufe dieser Woche dem Regierungsrathe übermittelt werden kann. Der daherige Entwurf eines Steuergesetzes enthält einige Abweichungen über den bisher festgehaltenen Modus. Die bisherige Einkommenssteuer würde insofern fallen gelassen, als sie in eine Patentsteuer umgewandelt würde, indem die Erfahrung bisher zur Genüge zeigte, daß in der Praxis sehr viel davon Umgang genommen wird, und daß sehr viele Abgaben, die dem Staate entrichtet werden sollten, nicht eingehen, da man immer Mittel und Wege findet, dieselben zu umgehen. Durch Einführung des Patentsystems wird man nach meiner Ansicht eher zum Zwecke gelangen und wenn auch der Vertheilungsmodus nicht auf der Goldwage bestimmt und insofern nicht allen Wünschen entsprochen werden kann, so glaube ich, das Verhältniß werde dennoch im Ganzen ein weit billigeres und gerechteres sein als bisher. Zu den Mitteln, durch die man eine Verstärkung der Einnahmsquellen zu erzielen hofft, gehört sodann auch der von der Finanzdirektion ausgearbeitete Entwurf einer Erbschaftssteuer, eine Arbeit, die ebenfalls zur unverzüglichen Vorlage bereit ist. Ich sehe voraus, daß, insofern der gegenwärtige Große Rath bei einander bleibt, noch im Laufe dieses Winters eine Sitzung gehalten und ganz besonders der Behandlung der Steuerangelegenheit und der Finanzlage gewidmet sein werde, um einerseits neue Hülfsquellen für den Staat zu öffnen, andererseits, wo möglich, die Ausgaben noch zu vermindern. Ich schicke auch diese Bemerkung voraus, damit man nicht etwa glaube, die Verwaltung lasse die Sache von einem Jahre zum andern gehen und das Vermögen des Staates zu Grunde richten. Vielmehr ist die ernste Absicht vorhanden, sowohl von Seite der Finanzdirektion als auch des Regierungsrathes, dem Unwesen der Defizite einmal Einhalt zu thun. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß es außerordentlich schwer hält, herunterzusteigen, und wenn man einmal gewöhnt war, in günstigern Zeiten gewisse Ausgaben zu machen, dieselben zu beschränken; namentlich hat die Finanzdirektion mit der Staatswirthschaftskommission gefunden, daß die Besoldungen einen auffallend großen Theil unsers Ausgabenwesens bilden und einen sehr bedeutenden Theil der Staatseinkünfte unsers Kantons in Anspruch nehmen. Das ist richtig, Besoldungen müssen sein, es fragt sich aber nur, ob dieselben nicht auf ein Maß zurückgeführt werden können, um sie in einigen Einklang mit den übrigen Ausgaben zu bringen; namentlich wären dabei solche im Auge zu haben, die noch nicht im neuen Besoldungsgesetze begriffen sind. Es kommen hier namentlich die Besoldungen der Geistlichkeit in Betracht, welche nach Ansicht der Regierung einer Modifikation bedürfen; das bisherige Progressionsverhältniß würde einige Aenderung erleiden, indem man die untern Klassen etwas besser stellen, bei den obern eine namhafte Reduktion eintreten lassen würde. Hierüber machte die Kirchendirektion dem Regierungsrathe und der Finanzdirektion eine Vorlage, wie sie denn überhaupt diese Angelegenheit mit großem Eifer betreibt. Indessen dürfen die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, welche hier zu überwinden sind; denn die Besoldungen der Geistlichkeit dürfen nicht nur so mir nichts dir nichts vom Großen Rathe verändert, sondern es müssen dießfalls Unterhandlungen mit der Korporation gepflogen werden, weil die Abtretung der Kirchengüter seiner Zeit an gewisse Bedingungen geknüpft wurde. Indessen glaube ich auch hierin die Zusicherung geben zu dürfen, daß diese Angelegenheit einer beförderlichen Erledigung entgegen geht, da von mehrern Seiten aus der

Geistlichkeit Zusicherungen gegeben wurden, man werde zur Schlichtung dieser Verhältnisse handbieten, so daß auch dadurch eine Minderausgabe für das künftige Büdget in Aussicht stände. Es ließe sich ferner fragen, ob nicht bei unserer Hochschule Reduktionen eintreten, ob man die Ausgaben für dieses Institut nicht auf ein bescheideneres Maß zurückführen könnte. Wenn wir das Büdget unserer Hochschule mit demjenigen von Zürich vergleichen, das, wie ich höre, eine Hochschule besitzt, die jeder andern in der Schweiz an die Seite gesetzt werden darf, so zeigt sich in den Ausgaben eine Differenz von nicht weniger als 37,893 Fr., die wir mehr ausgeben. Andere mehr oder weniger bedeutende Punkte werden Sie in dem Ihnen mitgetheilten Finanzberichte erwähnt finden. In Folge von Ersparnissen, welche gemacht werden können, so wie in Folge Herbeischaffung neuer Einnahmsquellen würde sich im Ganzen ein Ergebniß von zirka einer halben Million neuen Franken herausstellen, um die unsere Finanzen für die Zukunft sich günstiger gestalten würden, als bisher. Wir werden bei den einzelnen Rubriken des Büdgets Veranlassung finden, näher auf die verschiedenen Punkte einzutreten. Noch das habe ich jedoch dem bereits Angebrachten beizufügen, daß, wenn das Büdget nach beendigter Berathung desselben noch immer ein solches Resultat ausweisen und es nicht gelingen sollte, noch weitere Ersparnisse vorzunehmen, die Finanzdirektion dann unmaßgeblich den Antrag stellt, bis zur Durchführung der bereits angedeuteten Reformen in unserm Staatshaushalte, einen verhältnißmäßigen Abzug auf den Besoldungen zu machen und zwar in der Weise, wie es der gedruckte Bericht vorschlägt, wodurch es nach approximativer Berechnung möglich wäre, eine Ersparniß von beiläufig 91,000 Fr. zu machen. Wenn man unsere Besoldungen von oben bis unten mit denjenigen anderer Kantone vergleicht, so findet man sie auch nach einer solchen Reduktion noch immer bedeutend größer als sie in dem nach Bern bedeutendsten Kantone sind, und daß dieses Mißverhältniß ganz geeignet ist, Ersparnissen auf diesem Zweige zu rufen. Befinden sich einmal unsere Staatsfinanzen in einem blühendern Zustande, so bin ich der Erste, der den Leuten gerne eine höhere Besoldung gönnt. Indessen, wenn man sich nach so gebieterischen Umständen richten muß und wenn einmal feststeht, daß die Einnahmen nicht mehr betragen als eine gewisse Summe, so soll man auch die Ausgaben darnach festsetzen. Es ist nichts leichter als einen Antrag zu stellen, wie er Ihnen in zweiter Linie vorliegt, daß nämlich ½ pro mille mehr Steuern bezogen werden sollen als gewöhnlich. Allerdings ließe sich dieß ausführen und es war auch der erste Antrag der Finanzdirektion, daß das Defizit auf diese Art gedeckt werde; aber der Regierungsrath wollte nicht diesen Weg einschlagen, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen. Einmal das theilweise mißgerathene Jahr in Folge des Ausfalles der Erndte, der Kartoffeln, sodann die bedeutenden Wasserverheerungen in verschiedenen Gegenden und die großen Ausgaben, welche ein namhafter Theil des Volkes für das Armenwesen zu machen habe; unter solchen Umständen sei eine Erhöhung der Steuern den Leuten nicht zuzumuthen. Sie werden entscheiden, je nachdem Sie das Eine oder Andere für angemessener erachten. Noch habe ich mit einem Worte des außerordentlichen Büdgets zu erwähnen, das erstens die außerordentlichen Neubauten in Folge der Wasserbeschädigungen betrifft, indem die frühere Bewilligung von 86,000 Fr. nur für Vornahme der allerdringendsten Arbeiten bestimmt war und gegenwärtig noch 130,000 Fr. ausgesetzt werden müssen. Dazu kommt eine ganz neue Ausgabe, die wir bisher nicht hatten, in Betreff des Staatsbeitrages für die Bauten des neuen Irrenhauses, im Betrage von 103,000 Fr. für dieses Jahr. Wie Sie wissen, hat die Stadt Bern in Folge des Dotationsvergleiches eine Viertelsmillion an diesen Bau zu leisten, und mit dieser Summe wurde dann auch derselbe begonnen, indessen dürfte dieser Betrag gegen Ende des Jahres vollständig erschöpft sein. Es ist nothwendig, daß der Bau noch im Laufe des Jahres 1852 unter Dach gebracht werde, weßhalb eine Verschiebung dieser Angelegenheit nicht eintreten darf. Im Ganzen beträgt das außerordentliche Büdget eine Summe von 233,000 Fr. Eine weitere Frage bietet sich endlich noch darin: wie soll diese außerordentliche Ausgabe gedeckt werden? Die Ansicht des Regierungsrathes geht dahin, es solle durch Amortisation geschehen, indem entweder eine besondere Einnahmsquelle speziell zu diesem Zwecke angewiesen würde, wie z. B. gerade die Erbschaftssteuer, welche man einführen will, oder daß in Folge neuer Einrichtungen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben dermaßen hergestellt würde, daß noch eine zu diesem Zwecke verfügbare Summe übrig bliebe. So viel an mir, halte ich es für besser, eine Einnahme, die man noch kreiren will, speziell dafür zu verwenden, damit die Amortisation nicht ein leeres Wort bleibt. Dieß im Allgemeinen die Bemerkungen, welche ich der speziellen Behandlung der einzelnen Ansätze vorauszuschicken habe. Man stellte die Ausgaben im Allgemeinen so, daß sie das Minimum des Allernothwendigsten, was geleistet werden muß, enthalten, und daß sie nicht weiter gehen, als was die unumgänglich dringenden Bedürfnisse fordern. Liegt es aber im Willen des Großen Rathes, noch weitere Ersparnisse zu machen, so wird sie Niemand bereitwilliger aufnehmen, als die Finanzdirektion. Ich stelle den Antrag, Sie möchten das Eintreten und die artikelweise Behandlung beschließen.

Gysi als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident meine Herren. Unterm 8. März 1851 haben Sie beschlossen, zu Prüfung der Frage, welche weitere Ersparnisse im Staatshaushalte gemacht und in welcher Weise dieselben auf dem Gesetzgebungswege erzielt werden könnten, die Staatswirthschaftskommission um vier Mitglieder zu vermehren. Diese vermehrte Kommission ist unterm 5. d. M. zu Prüfung der ihr vorgelegten Frage zusammengetreten, bei welchem Anlasse der Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1852 zur Prüfung mitgetheilt, und die Frage aufgeworfen wurde, ob die zu Vermehrung der Staatswirthschaftskommission unterm 8. März 1851 vom Großen Rathe ernannten Mitglieder an der Berathung dieses Voranschlages Theil zu nehmen haben oder nicht, indem von Seite dieser Mitglieder die Ansicht ausgesprochen wurde, daß ihre Aufgabe in Lösung der Frage über einzuführende Ersparnisse bestehe, und daher namentlich die größern oder kleinern Einnahmen des Staates nicht Gegenstand ihrer Berathung bilden sollen. Da jedoch gefunden wurde, daß das Büdget des Staates die beste Gelegenheit darbiete, die sämmtlichen Verwaltungszweige einer Untersuchung zu unterwerfen, und die Frage zu prüfen, bei welchen dieser Verwaltungszweige Ersparnisse auf irgend eine Weise erzielt werden können, so wurde beschlossen, daß auch die unterm 8. März 1851 von Ihnen neu ernannten Mitglieder nebst den bisherigen Mitgliedern der Kommission an der Berathung des Büdgets pro 1852 Theil zu nehmen haben, und denselben auf diese Weise die Gelegenheit dargeboten werden solle, die geeigneten Anträge zu Bezweckung von Ersparnissen bei jedem der verschiedenen Verwaltungszweige in Anregung zu bringen. Die Kommission vereinigte sich dann im Allgemeinen zu der Ansicht, daß die Verwaltungskosten des Kantons Bern in auffallendem Mißverhältnisse zu seiner Bevölkerung und zu den Staatsverwaltungskosten der umliegenden Kantone und Staaten sich befinden, und daher die Kommission ihr hauptsächliches Augenmerk auf Verminderung der Ausgaben, mehr als auf Vermehrung der Einnahmen zu richten habe, indem in Betreff des letzten Punktes die Ansicht ausgesprochen wird, daß ohne die nachtheiligsten Folgen eine bleibende Vermehrung der direkten Steuern nicht stattfinden könne, auch nicht im Sinne und Geiste des Volkes liege, dessen Streben bei jeder Veränderung in den Staatseinrichtungen hauptsächlich auf eine Vereinfachung des Staatshaushaltes und daherige Verminderung der Kosten gerichtet gewesen. Wenn nämlich die Resultate der Rechnungen der letztverflossenen Jahre in's Auge gefaßt werden, so ist auffallend, wie bei den zwar allerdings bedeutenden eingetretenen Verminderungen der Einnahmen, im umgekehrten Verhältnisse die Ausgaben auf eine Weise sich vermehrt haben, welche zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben muß, wenn dem Uebel nicht Einhalt gethan, zwischen Einnahmen und Ausgaben ein richtiges Verhältniß hergestellt, und auf diese Weise den Rückgängen für die Zukunft ein Ziel gesetzt werden kann. Dieses Ziel kann nach Ansicht der Kommission hauptsächlich nur durch Verminderung aller Ausgaben, welche nicht durch die Verfassung geboten sind, erreicht werden, und diese Verminderung der Staatsausgaben, mehr noch als

die Vermehrung der Einnahmen, ist der Zweck, welchen die Kommission bei Untersuchung und Berathung des Voranschlages pro 1852 hauptsächlich im Auge behielt. Diesem soll ich beifügen, daß die Kommission mit großem Leidwesen bemerkte, daß auch dieses Jahr im Voranschlage sich ein Defizit zeigt. Allein obschon sie mit dem besten Willen an's Werk ging, und mit dem Vorsatze, solche Verminderungen bei den einzelnen Ansätzen eintreten zu lassen, damit dieser Ausfall wegfallen möchte, so gelang es ihr trotz des besten Willens nur insoweit, denselben um etwas zu vermindern, und dieß geschah hauptsächlich in Folge des Umstandes, weil die Kommission im Allgemeinen finden mußte, die Ansätze der Ausgaben seien bereits so reduzirt und so tief gestellt, daß man nicht wohl weiter gehen könne, da die meisten Ausgaben auf Vorschriften von Gesetzen oder der Verfassung beruhen und gemacht werden müssen. Was die Ansätze der Einnahmen betrifft, so fand die Kommission dieselben so, daß sie in der Folge erreicht werden können und daß das Büdget überhaupt kein illusorisches sein werde. Ich unterstütze daher den Antrag auf Eintreten und rubrikenweise Behandlung.

Aubry. Herr Präsident, meine Herren! Die erste Frage, mit der man sich beschäftigt hat, war die, ob die Kommission, deren Zahl sich um vier Mitglieder vermehrt hatte, sich mit der Einzelprüfung des Büdgets befassen sollte. Die Frage wurde bejahend entschieden, da man anerkannte, es sei dieß das beste Mittel, dem am 8. März letzten Jahres vom Großen Rathe ertheilten Mandat nachzukommen. Bei der allgemeinen Berathung ward bemerkt, daß die Verwaltungskosten bei einer Bevölkerung von 450,000 Seelen verhältnißmäßig höher gestellt seien als in den übrigen Kantonen und den Nachbarländern. Um endlich einmal dahin zu gelangen, die Einnahmen in ein richtiges Gleichgewicht auf den Ausgaben zu stellen, glaubte die Kommission, es sei dringend nothwendig, den unnöthigen Ausgaben ein Ziel zu setzen, indem man von den Grundsätzen der Ordnung, Einfachheit und Sparsamkeit ausginge, von denen man sich bisher zu weit entfernt habe. Sonst würde es nöthig, die Steuern zu vermehren, was leichter gesagt sei, als gethan. Bei der Prüfung der Einnahmendetails war man der Ansicht, die Schatzung der Domänenwälder auf 13 Millionen, wie sie von der vorigen Verwaltung gemacht worden, sei übertrieben und illusorisch, da der Reinertrag sich durchschnittlich nur auf 160,000 Fr. belaufe. Man wird daher wohl thun, eine mit der Wirklichkeit mehr übereinstimmende Schatzung vornehmen zu lassen. Ungefähr dasselbe gilt von den Liegenschaften, die dem Staate angehören. Ein Theil derselben, dessen Werth auf 5 Millionen geschätzt worden, stellt nicht allein ein unfruchtbares Kapital dar, sondern wird sogar in diesem Jahre 137,000 Fr. Unterhaltungskosten in Anspruch nehmen. Man hat sonach auch hier gefunden, es müsse eine andere Schatzung veranstaltet und die Differenz zwischen dem fruchtbringenden und dem nichts eintragenden Kapital gezogen werden, damit man sich hierüber keine Illusionen mehr mache. Ueber diese wichtigen Punkte herrschte völlige Einstimmigkeit. Wie im vergangenen Jahre, ward auch dießmal die Ansicht geäußert, die Regierung solle eingeladen werden, Vorschüsse, die der Staat zur Zeit der Theurung gemacht, sowie auch die Anleihen bei der Kantonalbank zu liquidiren. Es ist noch eine passive Aktivschuld von 65,000 Fr. zu Gunsten der Bank vorhanden. Das Einkommen der Posten und Zöllen ist hinter den Erwartungen und gemachten Versprechungen zurückgeblieben. Ueber das Warum? einzutreten, ist jetzt nicht an der Zeit. Indessen glaubt Ihre Kommission, es müsse etwas hinsichtlich der Zölle gethan werden, indem der Kanton Bern nicht nach demselben Verhältnisse entschädigt worden ist, wie die übrigen Kantone. Unsere Interessen sind vernachläßigt und verletzt worden, und es gibt deßhalb um so mehr Grund, geeignete Vorstellungen bei der Eidgenossenschaft vorzubringen, da die Uebereinkunft vorläufig nur für ein Jahr Geltung haben soll. Bei der Prüfung der neuen Hülfsquellen, welche die Finanzdirektion zu eröffnen vorschlägt, um den Defizits ein Ende zu machen, fand man, es werde sich bei der Erneuerung unserer Verträge hinsichtlich der Salzlieferung, die in diesem Jahre erlöschen, ein jährlicher Gewinn von 100,000 Fr. erzielen lassen, da die Salzpreise gefallen sind. Hinsichtlich der Revision des Gesetzes über die Grundsteuer im alten Kantone, konnte die Kommission die Ansichten der Finanzdirektion nicht theilen, welche dahin gehen, der Ertrag werde ein höherer werden, wenn man eine treue Schatzung der Ländereien veranstalte. Wir fanden, die Schatzungen seien ohnehin schon zu hoch, und sollten allenfalls nur besser geregelt und nach den Oertlichkeiten in ein richtiges Verhältniß gebracht werden. Es ist von Wichtigkeit, daß man sich in dieser Sache keinen Uebertreibungen hingebe, um dem Kredit nicht zu schaden, der bereits zu viel gelitten hat. Die Kommission war der Ansicht, ein Gesetz, das die Erbschaften in Seitenverwandtschaften mit einer verhältnißmäßigen Steuer belegte, dürfte dienlich sein, und ein mehr oder weniger dem Tarife der zu beziehenden Steuern entsprechendes Einkommen liefern. Auch dürfte es angemessen sein, die Obligationen einer Visagebühr zu unterwerfen, und Patentsteuern für Gewerbe und Industrie nach einer billigen Eintheilung einzuführen. Der jährliche Ertrag könnte bis auf 100,000 Franken steigen. Es versteht sich, daß über diese verschiedenen Fragen sich divergirende Ansichten vernehmen ließen, und daß man sie später nochmals mit aller der Aufmerksamkeit wird prüfen müssen, die sie verdienen, um die Einnahmen und Ausgaben in Uebereinstimmung zu bringen. Laut einer Arbeit des Kirchendirektors über die Regelung der Gehalte der protestantischen Geistlichen ist Aussicht auf eine jährliche Wenigerausgabe von 30 — 40,000 Franken vorhanden. Unter den jetzigen Umständen, in denen sich die Staatsfinanzen befinden, glaubte die Mehrheit der Kommission, man könne vorläufig die Gehalte der höhern Beamten Abzügen unterwerfen, wie dieß an andern Orten geschehen. Dieselben betrügen 5 Prozent für die Gehalte unter 1000 Franken; 7½ Prozent für die über 2000, und 10 Prozent für die Gehalte, welche 3000 Franken übersteigen. Eine Minderheit sprach sich gegen diese Abzüge aus. — Auch fand man, das Gesetz über die Bezirkssekretariate solle im Staatsinteresse Abänderungen unterworfen werden, und zwar namentlich im alten Kanton; es wäre dieß ein Gegenstand, den der Regierungsrath zu erwägen hätte. Bei der Berathung über das Büdget der Direktion des Innern mußte die Armenfrage reiflich erwogen werden. Obgleich sie den Jura nicht so nahe angeht, als einige Gegenden des alten Kantons, so ist sie doch von allgemeinem Interesse. Der Direktor des Innern, vor die Kommission gerufen, zeigte, daß er die Tiefe der Wunde erforscht habe. Man kam über einige Aenderungen in den Büdgetposten überein; so wird man, z. B. nur 20,000 Franken, statt 30,000 Franken, die im Büdget vorgeschlagen werden, für das Auswanderungswesen auswerfen. Wir können es uns nicht verhehlen, daß der Pauperismus eine der ernsten Fragen ist, die unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß. Die Kommission mußte anerkennen, daß die Sicherheitspolizei im ganzen Lande noch viel zu wünschen übrig lasse, und daß es Pflicht der Behörden sei, hier die nöthigen Verbesserungen einzuführen, indem man die Polizeidiener besser überwacht, oder ihnen Belohnungen zuerkennt, wenn sie Individuen aufgreifen, welche die öffentliche Ruhe stören. Hinsichtlich bei der Berathung über den öffentlichen Unterricht war die Kommission der Ansicht, den Vorschlag betreffend der Reorganisation der Universität nicht erneuern, sondern den Beschluß der Eidgenossenschaft über die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule abwarten zu sollen. Was die Unterstützungen betrifft, welche den Schullehrern und den Gemeinden, (Letztern zum Baue von Schulhäusern) ausgeworfen werden, so glaubte die Kommission, es sei zu untersuchen, ob die wohlhabenderen oder reicheren Gemeinden nicht diese Unterstützungen entbehren könnten, um der Staatskasse dadurch eine Ersparniß zuzuwenden. Auch die Militärdirektion ward Gegenstand der Berathungen unserer Staatswirthschaftskommission, und zwar dieß mit umsomehr Ursache, da dieser Verwaltungszweig jährlich ungeheure Summen, überdieß noch zum großen Theile nutzlos, verschlingt, weil die Militärorganisation fortwährend Aenderungen unterworfen wird, und man oft nicht einmal Zeit gehabt, ein Gesetz in Ausführung zu bringen, ehe es abermals Modifikationen erleidet. Der Herr Militärdirektor wird die Aufschlüsse mittheilen, welche der Große Rath in dieser Hinsicht verlangen dürfte. Der Ausgabeposten der öffentlichen Bauten wurde von 300,000 Franken auf 200,000 herabgesetzt. Ohne

Zweifel wird der Baudirektor Einspruch thun, und man sich allerdings leicht überzeugen, daß er eine wohlberechnete, gewissenhafte Vertheilung der Arbeiten getroffen habe. Endlich mußte die Kommission zu der wichtigen Frage übergehen, wie die vom Jahre 1845 an begonnenen Defizits, welche bedeutende Summen repräsentiren, zu decken und zu tilgen seien. Man war der Ansicht, es müsse endlich dieser unseligen Wirthschaft ein Ende gemacht werden, wenn man einen gänzlichen Ruin vermeiden wolle, und es ward vorgeschlagen, zu diesem Zwecke die Defizits in den Rechnungen von 1845 bis 1850 dadurch zu decken, daß man das Staatsvermögen um den Betrag der Defizitssummen vermindere. Durch dieses Verfahren würde jedoch wenig gewonnen werden, weil auch das Büdget des Jahres 1852 mit einem Defizit schließt. Auf welche Art und Weise also soll dasselbe getilgt werden? Die Mehrheit der Kommission glaubt das schon angedeutete Mittel empfehlen zu sollen; d. h. indem man das Staatsvermögen um die gleiche Summe verringert; während die Minorität eine Steuererhöhung um $^1/_2$ pro Mille im alten Kantone, und eine entsprechende im Jura vorschlägt, und glaubt, auf diese Art einem Defizit im Büdget des laufenden Jahres ausweichen zu können. Der Große Rath wird das Für und Wider erwägen und sich für den Modus entscheiden, den er für den wenigst Schaden bringenden im Interesse Aller hält. Schließlich muß ich bemerken, die Arbeit der Kommission sei in etwas zu eiliger Weise vorgenommen und beendet worden, indem drei Tage nicht hinreichten, so viele schwierige Fragen gründlich zu erörtern.

Fischer, Altschultheiß. Die Herren Berichterstatter der Kommission haben mit Vollständigkeit und Richtigkeit die Verhandlungen derselben resumirt. Es wurde aber auch angedeutet, daß die Kommission über die verschiedenen Punkte, welche sie behandelte, nur eine Meinung in ihr Gutachten aufnahm, und daß es jedem Mitgliede unbenommen sei, seine abweichende Ansicht hier auseinander zu setzen In dieser Beziehung stimme ich als Mitglied der Kommission ihrem Berichte bei, soll aber gleichzeitig erklären, daß ich als Mitglied des Großen Rathes hier eine Ansicht zu eröffnen habe, die von vornherein den Standpunkt andeutet, auf dem sich einige Kommissionsmitglieder befinden. Herr Präsident, meine Herren. Daß ein Mißverhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben unsers Kantons besteht, darüber will ich jetzt nicht näher eintreten; auch die Ursachen will ich nicht aufzählen, von welchen dieses Mißverhältniß herrührt, Jedermann von uns kennt sie. Es ist Faktum, daß ein Ueberschuß der Ausgaben vorhanden, und daß es an der Zeit ist, sich über die Gegenwart und die Zukunft Licht zu verschaffen, und darüber nachzudenken, was kommen möchte. Ich glaube, die Republiken haben vor Allem Sparsamkeit, und Einfachheit nöthig, und wenn einmal ruhigere Zeiten eintreten, so wird man sich möglicherweise darüber verständigen können, wie einfach gewirthschaftet werden könne, damit nicht unrichtige Begriffe durch eine beständige Anwendung bestärkt werden. Ich halte es für durchaus unrichtig, daß man von untenauf ein Ausgabenverzeichniß entwerfe, indem sozusagen jeder Angestellte gefragt wird: wie viel braucht Ihr? wozu braucht Ihr es? Es ist ganz natürlich (ich habe schon manches Büdget berathen helfen und mache deßwegen Niemanden einen Vorwurf), daß Jedermann für seine Stelle sorgen wird; aber wie viele Bächlein am Ende einen großen Fluß ausmachen, so werden endlich viele kleine Posten auch zu einem großen Bache, der immer höher anschwillt. Wie hoch glauben Sie, daß sich die Büreaukosten unsers Kantons belaufen? Es sind etwas über 199,000 Fr. Man kann die Sache untersuchen und an jedem Orte nachsehen, die Herren Direktoren werden sagen, es werde nichts Unnöthiges ausgegeben, und ich will es gerne glauben; aber trotzdem scheint es mir unmöglich, daß dergleichen Ausgaben sich so hoch belaufen müssen, und daß man es nicht mit weniger machen könne. Ich glaube, wenn wir auf einen andern Standpunkt mit unsern Finanzen kommen, uns und das Volk an den Begriff der Sparsamkeit gewöhnen wollen, so müsse unser Haushalt so eingerichtet werden, daß man zuerst die Hülfsmittel kenne, dieselben genau berechne, dann die unausweichlichen und dringendsten Ausgaben in Anschlag bringe und so verfahre, daß sich verhältnißmäßig jeder Verwaltungszweig darnach zu richten habe. Unsere Hülfsmittel sind eben nicht im Wachsen begriffen, dagegen die Ausgaben. Ich kenne das seit 50 — 60 Jahren aufgekommene Amortisationssystem, bei dem man nie in Schulden gerathen zu können vergiebt, als bezahlen sich diese von selbst. Wie kam es? An allen Orten wurden kolossale Schulden gemacht und die Amortisation blieb zurück. Ich glaube, man müsse wissen, wie man stehe, und sich darnach einrichten. Es ist gar leicht, den Haushalt höher einzurichten und wenn man sich einmal daran gewöhnt hat, so thut nachher jede Einschränkung wehe, im Staatswesen noch viel mehr als im einfachen Hauswesen, weil die Sache viel weiter greift. Ich will Niemanden damit einen Vorwurf machen, weil man es nicht auf einmal erreichen kann; es geht langsam von Statten. Aber wenn ich auch die größere Schwierigkeit anerkenne, so halte ich um so mehr dafür, wir sollen auf der bisherigen Bahn nicht fortfahren und bin so frei, folgenden Antrag zu stellen: der Große Rath möchte das Büdget nur provisorisch behandeln und zwar in der Weise, daß vor Allem die Einnahmsquellen festgesetzt, sodann die sich auf Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen gründenden Ausgaben bestimmt und nachher, wenn es zu der definitiven Behandlung kommt, die viel umständlicher sein muß, die übrigen Zweige der Verwaltung in einem richtigen Verhältnisse gedeckt werden. Ich habe noch einen Grund, der zu Gunsten des von mir vorgeschlagenen Verfahrens spricht, indem ich Sie frage: können wir ein eigentliches Büdget unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Hinsicht auf die bevorstehenden Finanzreformen erfolgreich behandeln? Ich glaube nicht, sondern es ist nur zu befürchten, wir verlieren die Zeit dabei. In einigen Monaten wird es sich zeigen, wie das Büdget festgestellt werden kann, wenn wir mit unsern Einnahmsquellen im Klaren sind. Sie wissen wohl, daß sich zwei Meinungen gegenüber stehen, von denen die eine die Verantwortlichkeit tragen wird. Ich theile die Ansicht derjenigen, welche dafür halten, das sogenannte Steuerkapital eines Landes, die Kraft, mit welcher ein Land eine große Steuerlast tragen kann, sei eine delikate Sache. So viel mir bekannt ist, blühte keine Republik lange mit einer großen Steuerlast, wohl aber sah man Republiken fortdauern, in denen das Steuerwesen mit Sorgfalt behandelt und dieses Mittel möglichst sparsam angewandt wurde. Mithin geht meine Meinung ganz freimüthig dahin, die gegenwärtigen Steuern mit den Lasten, die nebstdem noch der Bund in erhöhtem Maße unserm Kantone auferlegt, seien als das Maximum zu betrachten, was in gewöhnlichen Zeiten bezogen werden kann. Keine Regierung besitzt die Kraft, es liegt in keiner menschlichen Gewalt, die verschiedenen Begebenheiten, welche eintreten können, zu verhüten; es giebt Unglücksfälle mancherlei Art, die keine Gewalt verhindern, die man nicht voraussehen kann, und wenn ein Land in ordentlichen Zeiten sparsam und gut wirthschaftet, so wird es sich in außerordentlichen um so besser zu helfen wissen. Man glaubt auf der einen Seite, es möchte vielleicht nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, eine erhöhte Steuer zu beziehen; ich theile diese Ansicht nicht. Sie wissen einmal, daß der Ackerbau sich nicht sehr günstig gestaltet, daß die Konkurrenz von fremdem Getreide in der Weise überhand genommen hat und eher noch im Zunehmen ist, wie noch nie, daß in Rorschach Korn von Marseille aufgekauft wird, weil es wohlfeiler zu haben ist, als das Schwabenkorn, — wenn die Konkurrenz es so weit treibt, so kann noch nicht angenommen werden, die Gegenwart sei günstig für den Ackerbau. Daher glaube ich, 1 pro mille sei das Höchste, was unser Land gegenwärtig ertragen mag. Ich will nicht auf andere Finanzspekulationen und Mittel übergehen; so lange unsere Verfassung da ist, wie sie ist, weist sie uns den Weg, in welcher Richtung unsere Finanzen sich bewegen sollen. Nach meiner Ueberzeugung wäre daher vor Allem eine Uebersicht der Staatseinnahmen und der denselben zu Gebote stehenden Hülfsquellen zu entwerfen, dann hätte man einen Maßstab; nachher würden die nach Verfassung und Gesetz unausweichlichen Ausgaben zu bestimmen sein und dann würde man sehen, was allfällig übrig bliebe. Deßhalb möchte ich die Büdgetberathung gegenwärtig uur provisorisch vornehmen und der gesetzgebenden Behörde eine definitive Erledigung später vorbehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wünschte von Herrn alt-Schultheiß Fischer nur eine etwas deutlichere Erklärung darüber, was er unter einer provisorischen Behandlung des Büdgets eigentlich verstehe, ob später auf die Büdgetberathung noch einmal zurückgekommen und dasselbe gegenwärtig nur für einen Theil des Jahres festgestellt werden solle, oder ob sein Antrag nur auf die Steuer Bezug hat, welche ausgeschrieben werden soll. Ich gestehe aufrichtig, ein ganz deutliches Bild habe ich von einer provisorischen Büdgetberathung nicht und ersuche daher den Herrn Präopinanten noch um einigen Aufschluß.

Fischer, Altschultheiß. Es ist gar wohl möglich, daß ich mich nicht ganz deutlich ausdrückte. Ich wünschte es zu thun, aber ich drängte mich, die Sache so kurz als möglich darzustellen, indem ich befürchtete, Ihre Geduld zu lange in Anspruch zu nehmen. Ich gab bei Stellung meines Antrages zu, daß man die Einnahmen wie gewöhnlich berathe und habe mich auch über das Maximum der direkten Steuer, welche gegenwärtig bezogen werden könne, ausgesprochen. Allein wenn man sodann zu den Ausgaben kommt, so stelle ich, abgehend von der Kommission, den Antrag, daß alle verfassungs- und gesetzmäßigen Ausgaben fortbestritten werden sollen, quartaliter oder monatlich, je nach ihrer Bestimmung, so lange die Ordnung der Dinge fortdauert, wie wir sie haben, und daß man bei mehr oder weniger willkürlichen Ausgaben sehe, was allfällig zu Bestreitung derselben noch übrig bleibe, daß der Regierungsrath die Ermächtigung erhalte, den noch verfügbaren Ueberschuß pro rata auf dieselben zu vertheilen und auf die einzelnen Verwaltungszweige zu verwenden. Mein einziger Zweck, den ich dabei im Auge habe, besteht darin, daß man auf der Bahn nicht weiter fortschreite, die ich für einen abschüssigen Weg betrachte; denn ich halte es für gefährlich, daß Jahr um Jahr die Ausgaben höher steigen, als die Einnahmen. Daher glaube ich, man sollte sich zu einem solchen Verfahren vereinigen können, um die ganze Behandlung wesentlich abzukürzen und sich eine klare Uebersicht über unsern Staatshaushalt zu verschaffen.

Gygax. Ich habe Herrn Fischer trotz seiner zweimaligen Erläuterung noch nicht verstanden. Es ist mir leid, daß es mir nicht gelungen ist, ihn zu begreifen, aber ich weiß noch jetzt nicht, was dann eigentlich aus unserm Büdget werden soll, wenn nach seinem Vorschlage zu Werke gegangen wird. So viel ich von der Sache begreife, hat sie ungefähr folgenden Sinn. Wir haben gestern mit einander ausgemacht, der gegenwärtige Große Rath solle abberufen werden, wenn das Volk will; will es nicht, so wird er an seiner Stelle bleiben. Wird er abberufen, so will man ihm dann nicht noch die Mühe aufbinden, das Büdget für dieses Jahr festzustellen und die damit verbundenen Fragen zu lösen, sondern die Andern mögen die Sache dann selbst vornehmen. So verstand ich das Votum des Herrn Fischer. Ferner glaubte ich demselben zu entnehmen, daß man glaubte, es ließen sich die Ausgaben noch etwas beschränken und einige Ersparnisse machen, aber dann möchten Solche in der Verwaltung nachfolgen, die nicht Ersparnisse machen wollen. Was Herr Fischer mit der Hinweisung auf die Gegenwart und Zukunft verstand, ob er allfällig die Sechsundvierzigerverwaltung im Auge hatte, begreife ich auch nicht recht; so viel fand ich, daß man unter der Verwaltung des Patriziates die Gegenwart und die Zukunft nicht so im Auge hatte, und daß man Schätze häufte, die für das Volk hätten verwendet werden sollen. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Fischer zu bekämpfen und darauf zu bestehen, daß mit der Berathung des Büdgets definitiv fortgefahren werde. Ist es möglich, noch andere Ersparnisse zu machen, als uns die Staatswirthschaftskommission und der Regierungsrath vorschlagen, so hätte ich allfällig von Herrn Fischer erwartet, er würde den Antrag stellen, das Büdget sei zu diesem Zwecke an dieselben zurückzuweisen, um die Sache reiflicher zu erwägen. Indessen ist der Moment da und ich sehe keinen Grund vorhanden, von der bisherigen Behandlungsart abzuweichen.

Fischer, Altschultheiß. Nur zwei Worte. Ich muß in meiner Darstellung sehr unglücklich gewesen sein, wenn man Anspielungen auf die Sechsundvierziger- oder Dreißigerverwaltung daraus entnehmen will. Die ganze Welt ist in das Kreditsystem, von dem ich sprach, verwickelt, und wenn ich die ganze Welt anführe, so muß ich Herrn Gygax bitten, mir nicht Gedanken in den Mund zu legen, die sehr überflüssig sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen das Eintreten im Allgemeinen habe ich keine Widersprüche vernommen; hingegen stellte Herr Altschultheiß Fischer den Antrag, jetzt nur einen Theil des Büdgets zu erledigen, nämlich in der Weise, daß die Einnahmen festgestellt, die Ausgaben aber nur insofern reglirt würden, als sie von Bestimmungen der Verfassung oder von Gesetzen gefordert werden; in Bezug auf die übrigen Ausgaben aber möchte der Redner der Behörde eine Art Spielraum überlassen, dieselben einstweilen nur provisorisch festzusetzen. Ich wünsche jedoch und muß Namens der Regierung den Antrag stellen, das ganze Büdget durchzuberathen und zwar definitiv, indem sowohl die gegenwärtige als eine künftige Verwaltung, die sich allfällig mit diesem Gegenstande zu befassen hätte, damit in Verlegenheit gerathen würde, wenn sie nicht wüßte, welche Ausgaben sie machen dürfte. Ich wiederhole hier noch einmal die bereits im Eingange angebrachte Bemerkung: dabei bleibt es unbenommen, bei Behandlung des Ausgabenbüdgets allfällig noch zweckmäßige Ersparnisse anzubringen, wenn solche ferner möglich sind. Die Erfahrung wurde noch immer gemacht, daß wenn die Herren sich in die Kommission begaben und das Büdget mit dem besten Willen, alle möglichen Ersparnisse zu machen, durchberiethen, die daherigen Resultate am Ende nicht sehr groß waren, aus dem einfachen Grunde, weil man bei den einzelnen Punkten gewöhnlich fand, es sei ein solcher Gegenstand, wo sich gerade am wenigsten eine Ersparniß anbringen lasse; man ging dann zu den folgenden über und auch diese hatten in der Regel das gleiche Schicksal, und so kam man mit dem Büdget zu Ende, ohne ein glänzendes Resultat erreicht zu haben. Wenn Sie dem Prinzipe, das Herr Altschultheiß Fischer vorgeschlagen hat, den Vorzug geben, daß vor Allem bestimmt werde: so und so viel Einnahmen haben wir, und daß man darauf sehe, dieselben rücksichtlich der Bestimmung der Ausgaben nicht zu überschreiten, so ist dieß ein Modus, der allerdings seine großen Vorzüge hat und es steht Ihnen immerhin frei, bei der artikelweisen Berathung demselben Rechnung zu tragen, wo es immer thunlich ist und ich meinerseits biete mit Vergnügen dazu Hand. Ich wünsche nur, es möchte zu einem bessern Resultate führen als bisher.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Namens der Kommission bin ich gehalten, an dem Antrage festzuhalten, wie ich ihn im Einklange mit dem Herrn Finanzdirektor stellte. Ich glaube auch, es sei eine gesetzgeberische Vorschrift, daß das Büdget wie bisher durchberathen und definitiv erledigt werde.

Abstimmung:

Für das Eintreten im Allgemeinen	Handmehr.
Für rubrikenweise und definitive Behandlung	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Fischer, Altschultheiß	Minderheit.

(Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Mittwochs den 14. Jenner 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Carlin, v. Effinger, Geiser, Oberst; Helg, Imobersteg, in Boltigen; Moser, zu Herzogenbuchsee; Röthlisberger zu Münsingen; Sahli, Spahni, Tièche, Widmer, Wyß zu Aichenstorf, und Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Bechaur, Belet, Blaser, Bühlmann, Droz, Gautier, Gfeller, zu Signau; von Grafenried, zu Burgistein; Hirsbrunner, Kommandant; Hofer zu Dießbach; Kaiser, Karlen zu Erlenbach; Karrer, Kasser, Kurz, Samuel und Daniel Lehmann, beide zu Langnau; Mosimann, Münger, Niggeler, Reichenbach, Richard, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard zu Oberhofen; Gustav Röthlisberger, zu Walkringen; Isaak Röthlisberger, daselbst; Schmalz, zu Zäziwyl; Schmutz, Stämpfli, Steiger, zu Riggisberg; Stocker, Streit und Trorler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt die seit gestern eingelangten und im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltenen Vorstellungen an.

Verlesen wird ein Schreiben des Herrn Dr. Th. Trorler, Sohn, zu St. Immer, durch welches derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt, wovon zu Protokoll Notiz genommen wird.

Tagesordnung:

Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1852. (Fortsetzung.)

Sämmtliche Ansätze sind in neuer Währung berechnet.

I. Resultate der vorhergehenden Rechnungen.

Verwaltung vom Jahr 1845.

Vom 1. Jenner 1845 bis 31. August 1846.
Ueberschuß der Ausgaben laut vorjährigem Büdget . . . . . Fr. 1,089,016. 81

Seitherige Verwaltung.

Vom 1. September 1846 bis 31. Dezember 1849.
Ueberschuß der Ausgaben laut Staatsrechrechnungen . . . . . Fr. 4,506,516. 40

Seit dem Antritte der neuen Verwaltung.

Vom 1. Jenner 1850 bis 31. Dezember 1850.
Ueberschuß der Ausgaben laut Staatsrechrechnung pro 1850 . . . . . Fr. 260,078 89

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1850 auf 31. Dezember . . . . . Fr. 1,916,417. 96
Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen in 1851, zirka . . . . . „ 580,000. —
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1851 Fr. 1,336,417. 96

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

1) Waldungen	Fr.	13,848,482. 61
2) Domänen: zinstragende . . .	„	5,267,039. 13
nichtzinstragende . .	„	5,045,127. 53
	Fr.	24,160,649. 27
Durchschnitt der letzten 4 Jahre . .	Fr.	194,039. —

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Wir gehen also zu der artikelweisen Berathung des Büdgets über und zwar zum ersten Ansatze der Einnahmen. Vor Allem habe ich zu entschuldigen, daß man im dießjährigen Büdget das Verzeichniß des zu schlagenden Holzes wegließ. Ich bin so frei, dasselbe nachzutragen, wie folgt: an eigentlichem Klafterholz 16,611, an Wedelenholz 2433 und an Bauholz 4217, zusammen also 23,261 Klafter. Der Durchschnittspreis wird sich ungefähr auf 82—83 Batzen alte Währung herausstellen; auf dieses hin wurde dann auch das Büdget basirt. Ich hatte bereits gestern Gelegenheit, Ihnen mitzutheilen, daß wir dieses Jahr, in Abweichung vom frühern Verfahren, die Ansätze für unsere Waldungen nur so einrichteten, wie man muthmaßlich annehmen kann, daß sich der wirkliche Ertrag gestalte. Der Ansatz dieses Jahr ist nicht sehr günstig gestellt und derjenige des letzten Jahres schon weniger günstig als früher; indessen glaube ich, er werde sich dieses Mal so ziemlich der Wirklichkeit nähern. Wirft man einen Blick auf das Büdget und vergleicht dasselbe mit frühern, so muß es bald auffallen, daß gegenüber der Exploitation der Waldungen unverhältnißmäßig große Kosten zum Vorschein kommen. Sie rühren hauptsächlich von Servituten her, die darauf haften. So werden jährlich an Armenholz nicht weniger als 1206 Klafter verabfolgt, die für den Staat einen beträchtlichen Ausfall machen, da er keinen Genuß davon hat. Der abgetretene Domänen- und Forstdirektor hat sich entschieden dahin ausgesprochen, um ein klares Bild des Einnehmens und Ausgebens zu erhalten, seien derartige Leistungen des Staates in das Einnehmen zu bringen, dagegen die Direktion des Innern für das Armenwesen verhältnißmäßig dafür zu belasten, damit der Große Rath wisse, was er erkenne; es sei eine solche Belastung der betreffenden Direktion um so billiger, als sie auch den Genuß davon habe. Ein ähnliches Verhältniß sollte in Betreff der Holzlieferung zu Heizung der Amtslokalien beobachtet und die betreffenden Dikasterien der Verwaltung, welche den Genuß davon haben, dafür belastet werden. Es ist klar, daß der Staat dabei in Wirklichkeit nicht gewinnt; aber auf der andern Seite muß es auch auffallen, daß bei einem Rohertrage von 320,000 Fr. nur ein Reinertrag von 163,010 Fr. herausgebracht wird, und daher sind die Ansätze zweckmäßiger zu vertheilen. Bei Entwerfung des künftigen Büdgets wird daher das angeführte Verhältniß zu berücksichtigen sein, um einen klarern Ueberblick über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Weiter will ich mich für einmal nicht aussprechen, wozu sich dann bei Erörterung des Ausgabebüdgets Veranlassung bieten wird, so um z. B. die Frage zu erledigen, ob das Forstpersonal nicht einer namhaften Reduktion zu unterwerfen sei. In Betreff der Domänen habe ich nur die Bemerkung beizufügen, daß leider auch hier das Verhältniß ein solches ist, wie bei den Holzlieferungen, indem viele Domänen andern Behörden zur Benutzung überlassen werden, daher die Kosten im Verhältnisse zum Reinertrage so unverhältnißmäßig hoch zu stehen kommen. Auch hier halte ich dafür, es sollte ein richtigeres Verhältniß hergestellt werden, so daß z. B., wenn eine Domäne zum Zwecke einer Armenanstalt benutzt wird, die Direktion des Innern verhältnißmäßig dafür belastet werde. Es ist ein solches Verfahren viel rationeller. Die Ansätze empfehle ich Ihnen im Uebrigen zur Genehmigung.

Gysi als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Zu Untersuchung der Einnahmen des Büdgets schreitend, findet die Kommission den

Ertrag der Liegenschaften in bedeutendem Mißverhältnisse zu der Schatzungssumme. Dieses Mißverhältniß rührt hauptsächlich von den Waldungen her, welche bei einer Kapitalschatzung von Fr. 13,848,482. 61 einen Reinertrag von bloß 163,010 Fr. darbieten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Kapitalschatzung der Waldungen sehr übertrieben und illusorisch erscheint, indem bei derselben durchaus falsche Grundlagen angenommen und die Ertragsverhältnisse ganz außer Acht gelassen worden sind. Die Kommission sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dafür zu sorgen, daß bei der bevorstehenden Schatzungsrevision für die Grundsteuer das Mißverhältniß in der Schatzung der Staatswaldungen beseitigt und die Werthung dieser Waldungen nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen werde, welche bei Schatzung der Privatwaldungen ihre Anwendung finden und hauptsächlich die Ertragsverhältnisse, die den richtigsten Maßstab des Werthes eines Grundstückes darbieten, berücksichtigt werden. Das Gleiche muß, wenn auch in etwas geringerm Maße, für die Domänen gelten. Auch hier zeigen die Schatzungen ein bei näherer Untersuchung ziemlich illusorisches Vermögen des Staates, was seinen Grund vorzüglich in dem Umstande hat, daß die für die Verwaltung dienenden Gebäude und Effekten in der Kapitalschatzung mit einer Summe von 5,045,127 Fr. 53 erscheinen, während dieser bedeutende Theil des Staatsvermögens nicht nur keinen Ertrag darbietet, sondern im Gegentheil einen großen Theil der in Anschlag gebrachten Kosten von 137,040 Fr. für den nöthigen Unterhalt in Anspruch nimmt. Es erscheint jedoch nach Ansicht der Kommission als ein bedeutender Uebelstand in dem Staatshaushalte, daß eine so beträchtliche Summe von 5,045,127 Fr. 53 auf dem Vermögensetat des Staates apparirt, während von diesem Vermögen nicht nur kein Ertrag in die Staatskasse fließt, sondern die letztere sogar zum Unterhalt desselben auf so bedeutende Weise in Anspruch genommen wird. Die Staatswirthschaftskommission sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt, daß bei der bevorstehenden Revision der Grundsteuerschatzung die Staatsdomänen einer neuen Schatzung unterworfen werden und der nichtzinstragende Theil derselben für die Zukunft nicht auf dem Vermögensetat des Staates eingerechnet, sondern besonders verzeigt werde.

Schmid. Herr Präsident, meine Herren. Die Anschauungsweise, daß in Zukunft die Armenholzlieferungen auf Rechnung des Armenbüdgets gebracht werden sollen, könnte ich durchaus nicht billigen. Ich bin überzeugt, man würde dann über kurz oder lang sich geneigt fühlen, die Armenholzlieferungen auf Rechnung der 400,000 Fr., welche die Verfassung für das Armengesetz bestimmt, zu setzen und halte dafür, der Große Rath sowohl als der Regierungsrath solle sich wohl hüten, der Verfassung und ihren Versprechungen auch nur zum Scheine zu nahe zu treten. Ich glaube, die von der Staatswirthschaftskommission ausgesprochene Ansicht, daß die nichtzinstragenden Kapitalien oder Domainen einen eigenen Posten bilden sollen, könne dann auch auf die Waldungen, welche zu Armenholzlieferungen benutzt werden, ihre Anwendung finden und diese unter ihren Posten gebracht werden; dann würde sich von selbst der große Rohertrag vermindern und ein richtigeres Verhältniß eintreten.

Geißbühler. Ich muß die Ansicht des Herrn Schmid unterstützen. Es ist mir gleichgültig, ob für die Lieferungen des Staates zu bestimmten Zwecken die betreffende Direktion belastet werde, aber ich möchte nicht, daß die Armenholzlieferungen als eigentliche Armenunterstützung angerechnet, als eigentliche Steuer betrachtet und unter die von der Verfassung festgesetzten 400,000 Fr. in Rubrik gesetzt werden.

Gfeller zu Wichtrach. Ich möchte mir die Frage erlauben, warum im vorliegenden Büdget der Reinertrag der Waldungen nur auf 163,010 Fr. festgesetzt sei, also nur auf ungefähr 114,307 Fr. a. W. Ich war gestern so frei, darauf hinzuweisen, daß der Ansatz des Büdgets von 1850 für die Waldungen allzuhoch gewesen, daß es unmöglich sei, einen solchen Ertrag zu erreichen; aber ebenso kann ich nicht begreifen, wie man jetzt so tief heruntergehen kann. Ich glaubte, die Durchschnittsberechnung des Büdgets von 1850, welches die Jahrgänge von 1845—48 zu Grunde legt, und zu einem Ergebnisse von 135,000 Fr. führt, sei eine ziemlich annehmbare. Dieß ist eine Bemerkung, die ich mir erlaube, indem ich auf dieses Verhältniß aufmerksam mache und eine solche Erhöhung des Ansatzes beantrage.

Mühlethaler. Ich bin nur so frei, bei Behandlung des Ansatzes der Domainen auf etwas aufmerksam zu machen. Es gehören zu den Thorbergdomainen zwei abgelegene Gütchen (Lichtenfels (?) und Schwendigut): beide sind um billigen Zins verpachtet, das Land ist ziemlich gut, aber der Staat hat öfter daran noch Reparaturen zu besorgen. Es wäre vielleicht gut, wenn diese Gütlein verkauft würden, denn wenn sie in die Hände von Privaten als Eigenthum übergingen, so dürften dieselben bedeutend verbessert werden. Ich wollte nur die Aufmerksamkeit der Behörde auf diesen Punkt hinlenken.

Friedli. Ich bin so frei, Herrn Schmid eine Erläuterung zu geben. Ich war anfänglich derselben Ansicht, allein wenn man die Sache etwas genauer in's Auge faßt, so wird man finden, daß, wenn die Armenholzlieferungen schon auf das Büdget der Direktion des Innern kommen, dieselben nicht unter die Rubrik der 400,000 Fr. gebracht zu werden brauchen. Es würde dann die gleiche Bewandtniß haben, als wenn man das Geld nur von einem Sack in den andern legte und das kann nicht sein. Hingegen ist es allerdings zweckmäßig, und dient zur Verdeutlichung des Büdgets, wenn das Verhältniß nach Ansicht der Herren Berichterstatter hergestellt wird, damit Jedermann besser wisse, wohin das Holz eigentlich komme, wenn man sieht, das eine Quantum werde verkauft, das andere zu Armenzwecken verwendet, ein drittes diene zu Heizung der Amtsgebäude und wenn jedes an seinem gehörigen Posten verrechnet wird. Es gewährt dieß nach meiner Ansicht eine bessere Uebersicht über dasjenige, was der Staat eigentlich aus seinen Waldungen bezieht. Ich möchte daher von dem gestellten Antrage nicht abstrahiren, sondern im Interesse der Vereinfachung darauf eintreten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gab schon in der Kommission die Erheblichkeit der gestellten Anträge zu, und wiederhole heute das Nämliche. Der Ansicht, als sollte das Büdget in dieser Hinsicht nach bisheriger Manier fortgeführt werden, könnte ich nicht beitreten. Man führt freilich als Grund dafür an: es möchte von einer solchen Maßregel Anlaß genommen werden, die Armenholzlieferungen gleichsam unter die 400,000 Fr. einzuschmuggeln. Nun glaube ich Ihnen die bestimmteste Zusicherung geben zu können, daß man daran nicht im Entferntesten dachte, daß davon gar nicht die Rede war und daß der Herr Direktor des Innern bei Vorberathung des Büdgets entschieden davon abrieth, man möchte seinen Ansätzen nicht zu nahe treten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die verfassungsmäßigen Zusagen gehalten werden müssen, so daß die Besorgnisse, welche Herr Schmid geäußert hat, nicht begründet sind. Man wird aber zugeben, daß das Verfahren offenbar ein viel rationelleres ist, wenn man sieht, was der Staat wirklich als Benutzung bezieht und was zu Armenunterstützungen verwendet wird. Der ganze Kanton ist übrigens nicht einmal dabei betheiligt, sondern es sind hauptsächlich einige Bezirke (nämlich Fraubrunnen, Laupen, Seftigen, Schwarzenburg, Burgdorf, Trachselwald, Konolfingen und Signau), die diese Steuern bekommen und die auf Verträgen und alten Uebungen beruhen. Herr Gfeller möchte den Ansatz in Betreff der Waldungen um etwas erhöhen, indem er findet, wenn man in frühern Büdgets viel zu hoch gegangen sei, so sei der dießjährige Ansatz zu niedrig. In solchen Dingen, ich gestehe es aufrichtig, will ich mich viel lieber in der Weise irren, daß die Sache sich in der Wirklichkeit etwas besser, als daß sie sich schlechter zeige, der Eindruck ist unter solchen Umständen ein viel freudigerer. Ich glaube wirklich, die Holzpreise dürften sich so gestalten, daß das Resultat eher ein besseres, als ein schlechteres sein werde; indessen möchte ich doch bei diesem Ansatze bleiben. Will man etwas weniges zugeben, so habe ich nichts dagegen, doch in keinem Falle könnte

ich mich dazu verstehen, den Ansatz um mehr als 5000 Fr. zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission giebt eine Erhöhung des Ansatzes der Waldungen ebenfalls nicht zu.

Abstimmung:

Für den Ansatz von 163,010 Fr. als Reinertrag der Waldungen:	58 Stimmen.
Für Erhöhung dieses Ansatzes:	56 „
Für den unbestrittenen Ansatz der Domainen:	Handmehr.
Für die Anträge der Staatswirthschaftskommission:	„

B. Kapitalien.

		Kapitalschatzung.
1)	Kapitalfonds der Hypothekarkasse	Fr. 9,496,000. —
2)	„ „ Domainenkassa	„ 1,753,000. —
3)	„ „ Zehnt- und Bodenzinsliquidation	„ 1,923,000. —
4)	„ „ Lebensmittelliquidation	„ 43,500. —
5)	„ „ Kantonalbank-Obligations-Liquidation	„ 65,200. —
6)	„ „ Kantonalbank	„ 4,347,826. —
7)	„ „ äußern Gelder	„ 356,957. 30
8)	„ „ Salzhandlung	„ 434,782. —
9)	„ „ Staatsapotheke	„ 18,840. 58
		Fr. 18,439,105. 98

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 675,475.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier habe ich namentlich zu bemerken, daß die Kapitalien der Hypothekarkasse zugenommen haben, in Folge der bedeutenden Zunahme, welche die Oberländerkasse für ihre Speisung erhielt. Im Jahre 1850 wurden an dieselbe an Kapitalien ausgegeben: 991,979 Fr. a. W. gegen Pfandbriefe; ungefähr eine gleiche Summe wurde auch im Laufe des Jahres 1851 verabfolgt. Das Kapital dieser Kasse wird nun bereits ungefähr vier Millionen erreicht haben, also bliebe ungefähr noch eine Million zu verabreichen übrig, um die verfassungsmäßigen Zusagen zu erfüllen. Ich nehme hierbei gerade Anlaß, um einem hin und wieder gehörten Gerüchte, der Staat oder die Regierung kontrahire Schulden und stürze sich in ein Schuldensystem, entgegenzutreten, indem dasselbe ganz gewiß unbegründet ist. Wenn der Staat Geld aufgenommen hat, so ist es nichts anderes, als das Anleihen, das Sie hier zum Zwecke der Speisung der Oberländerkasse beschlossen haben. Davon hat der Staat nichts verwendet als die Zinse, alles Andere ist wieder kapitalisirt worden, und zwar zu Gunsten der Oberländerkasse. Ich mache diese Bemerkung, damit man nicht glaube, die Verwaltung kontrahire Schulden. Die Kapitalien der Domänenkasse haben etwas abgenommen in Folge des Verkaufs von Domänen; ebenso das Kapital der Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Bei der Lebensmittelliquidation haben wir leider noch immer Ausstände. Zwar erklärte der Große Rath bei Behandlung des letzten Büdgets einen Antrag erheblich, der Regierungsrath habe nun diese Liquidation mit Schärfe zu betreiben, doch wurde beinebens empfohlen, mit Rücksicht auf die große Noth vieler Gemeinden dabei nicht allzuhart zu verfahren. Indessen glaube ich kaum, daß man mit Schonung weit komme und ich halte dafür, man sei es den Gemeinden, welche ihre Pflicht gegenüber dem Staate bereits erfüllten, schuldig, die im Rückstande befindlichen anzuhalten, dem Staate dasjenige zu entrichten, was ihm gehört. Ich werde mir sehr angelegen sein lassen, die Sache so beförderlich als möglich zu erledigen; aber an einigen Orten wird es mit Rücksicht auf die schwierige Lage der betreffenden Gemeinden besonders schwierig sein.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei Untersuchung des unter Litt. B. enthaltenen Ertrages der Kapitalien sieht sich die Staatswirthschaftskommission zu Erneuerung des bereits im verflossenen Jahre gestellten Antrages veranlaßt, daß die nöthigen Aufträge ertheilt werden, die in Art. 4 und 5 enthaltenen Kapitalfonds der Lebensmittelliquidation von 43,500 Fr. und diejenigen der Kantonalbank-Obligations-Liquidation von rest. 65,200 Fr. mit der möglichsten Beförderung zu liquidiren. Im Fernern stellt die Kommission den Antrag, daß alle ausstehenden Kapitalien des Staates, welche den jährlichen Zins von 4 Prozent nicht abwerfen, sobald dieses thunlich erscheint, aufgekündet oder aber für deren künftige Versicherung von vier von Hundert gesorgt werde.

Zehender. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß bei dem Kapitalfond der Zehnt- und Bodenzinsliquidation der Reinertrag zu 417,742 Fr. angegeben ist, die Kosten auf 22,472 Fr., also auf mehr als 5 Prozent. Nun erlaube ich mir die Frage, ob es nicht möglich sei, auf diesem Verwaltungszweige noch einige Ersparniß zu machen, daß man, wie es bei allen gewöhnlichen Verwaltungen möglich ist, die Sache mit 4 Prozent machen könnte.

Mühlheim. Ziffer 1 veranlaßt mich, eine Frage an den Herrn Finanzdirektor zu stellen. Es herrscht nämlich bei einem Theile des Volkes die Meinung, als sei im Laufe des verwichenen Jahres der Zinsfuß für Kapitalien, die von Partikularen in die Hypothekarkasse gelegt wurden, herabgesetzt worden. Wäre dieß wirklich der Fall, so müßte ich es im höchsten Grade bedauern, weil die Hypothekarkasse die größte Wohlthat ist, die der Staat dem Volke gewährt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will gerade auf die letztere Anfrage Auskunft geben. Herr Mühlheim hat theilweise recht, theilweise nicht, indem man unterscheiden muß, ob die Kapitalien, welche der Hypothekarkasse anvertraut werden, dieser auf längere oder kürzere Termine überlassen bleiben. Ist der Termin ein längerer und die Aufkündungsfrist eine sechsmonatliche, so bezieht der Betreffende den höhern Zins, wird aber zur Aufkündung bloß eine sehr kurze Frist, meinetwegen von wenigen Tagen, bewilligt, so kann man nicht einen höhern Zins als 3 Prozent geben. Der Grund davon ist einfach folgender. Wenn die Hypothekarkasse zu jeder Zeit gerüstet sein muß, eine Zurückziehung ihrer Kapitalien zu gewärtigen, so kann sie die Gelder auch nicht unter so günstigen Verhältnissen anlegen, wie dieß sonst der Fall sein würde, als wenn sie in beständiger Unsicherheit ist. Auch ist zu bedenken, wenn wir das Geld in die Oberländerkasse legen, so können wir die angelegten Summen nicht von heute auf morgen aufkünden, indem es nur durch Amortisation von 1½ Prozent zurückbezahlt wird. Ich glaube daher, diese Einrichtung sei eine zweckmäßige und man solle sich hüten, daß man nicht vielleicht in Folge von Ereignissen mit Aufkündungen bestürmt werde.

Mühlheim. Diese Auskunft beruhigt mich nicht ganz. Ich bin daher so frei und stelle im Interesse des verschuldeten Publikums, indem ich die Einlagen von Partikularen in die Hypothekarkasse im Interesse der Entschuldung des Landes möglichst begünstigen möchte, den Antrag: der Staat als solcher solle die Einlagen von Partikularen in die Hypothekarkasse mit dem gleichen Zinse honoriren, den er selbst bezieht. Es ist dieß allerdings eine Einbuße für den Staat, aber dieselbe wird dem Lande in so hohem Maße zu gut kommen, daß ich glaube, der Staat solle ja freilich dieses Opfer bringen. Es versteht sich von selbst, daß nur diejenigen, die ihre Kapitalien auf längere Zeit geben, diesen höhern Zins beziehen würden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich es nicht verantworten zu können glaubte, wenn ich dieser Ansicht beipflichten oder sie auch nur als erheblich zugeben würde. Bedenken Sie wohl, was Sie thun und handeln Sie ja, wie ein kluger Hausvater, wenn er für seine eigenen Interessen zu sorgen hat. Nach dem gemachten Vorschlage würde man also Geld aufnehmen, sich eine Last aufbürden, ohne zu bedenken, daß auch für den Staat der Tag kommt,

an dem er das Aufgenommene zurückbezahlen muß. Ich möchte Sie nur fragen, ob denn die Titel so leicht zu versilbern seien, wie man zu glauben scheint? Vielmehr trifft es sich gewöhnlich so, daß gerade in dem Momente, wo aufgekündet wird, eine Versilberung derselben sehr schwer ist. Man muß daher etwas weiter sehen, und ich befürchte, der Staat würde sich in ein schlimmes Geschäft einlassen, wenn wir dem übrigens sehr wohlgemeinten Antrage des Herrn Mühlheim Gehör schenken würden. Sind wir einmal so weit gekommen, daß dasjenige, was die Verfassung vorschreibt, gegenüber dem Oberlande erfüllt sein wird, so wollen wir dann sehen, wenn man allfällig noch verfügbare Kapitalien behufs anderer Verwendung hat. Einstweilen mußten jedoch, wie Sie selbst wissen, alle Kräfte angespannt werden, um dem Oberlande dasjenige zu verschaffen, was ihm nach der Verfassung von Rechtswegen gehört. Ich glaube daher, man solle allmälig Schritt für Schritt weiter gehen, aber nicht etwas beginnen, von dem man nicht weiß, wohin es uns unter gegenwärtigen Umständen führen würde.

Abstimmung.

Für die Büdgetansätze unter Litt. B. . .	Handmehr.
Für die Anträge der Staatswirthschaftskommission	„
Für den Antrag des Herrn Mühlheim .	Minderheit.
Dagegen:	Mehrheit.

II. Ertrag der Regalien.

1) Salzregal	Fr. 1,350,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre . .	„ 705,580

(Gleichzeitig wird in Berathung genommen der):

Dekretsentwurf

zu

Umwandlung des Salzpreises in neue Schweizerwährung.

(Zweite Berathung.)

Der daherige Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Präsident wünschte, bei Behandlung des Büdgets derartige kleine Gesetzesentwürfe jeweilen bei der betreffenden Rubrik zu erledigen und so mit einem Steine, wie man sagt, zwei Würfe zu machen. Wie Sie sich erinnern, wurde bei der ersten Berathung dieses Dekrets dem Regierungsrathe die Autorisation ertheilt, einstweilen bis zu der zweiten Berathung den Salzpreis in neuer Währung festzusetzen. Er machte davon Gebrauch, indem er für den Monat Dezember die drei Kreuzer bleiben ließ, auf den ersten Januar dagegen den Preis auf 10 neue Rappen festsetzte. Ich vernahm gestern zu meinem großen Leidwesen, der aargauische Verfassungsrath habe den Salzpreis auf 7 neue Rappen herabgesetzt. Ich gestehe offen, daß mich diese Nachricht mit wahrem Schrecken erfüllte; denn es ist keine Kleinigkeit, eine solche Einnahmsquelle, die dem Staate so regelmäßig zufließt, in solchen Zeiten, wo uns der Schuh fast an allen Orten drückt, geschmälert zu sehen. Man glaubte, alles zu thun, was unter den obwaltenden Umständen gethan werden könne, wenn man auf 10 neue Rappen herabgehe, indem dadurch einerseits für das Publikum eine gerade Rechnung entsteht, sowie die Uebereinstimmung mit allen umliegenden Kantonen, Aargau ausgenommen. Diese Ausnahme ist für uns um so wichtiger, als, wie Sie wissen, wir keine eigentlichen Koerzitivmaßregeln haben, um den Schmuggel von andern Kantonen zu verhindern; wir haben nur noch die Ohmgeldbeamten, die dafür nicht hinreichen. Es ist die Maßregel des aargauischen Verfassungsrathes für uns um so mißlicher, als sie in höchst egoistischer Absicht getroffen wurde, weil der Aargau Salzbergwerke besitzt. Der Kanton Bern wird indessen davon noch nicht so sehr betroffen, wie Solothurn. Uebrigens ist zu bemerken, daß die erwähnte Schlußnahme noch nicht als eine definitive angesehen werden kann und es ist zu gewärtigen, daß die Behörden von Zürich, Solothurn, Luzern, überhaupt der betheiligten Kantone nicht unterlassen werden, Vorstellungen zu machen, daß Aargau etwas mehr bundesbrüderlichen Rücksichten Rechnung trage. Wie ich höre, wird der dortige Verfassungsrath noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen. Wir unsererseits sollen uns wohl hüten, uns auf diesen Boden einzulassen; es ist das Salzregal eine Einnahmsquelle für den Staat, die für denselben unumgänglich nothwendig ist, wenn unsere Verwaltung ihren geregelten Fortgang haben soll. Das Ohmgeld und das Salzregal sind zwei Einkünfte, die uns wahrhaft sehr zu statten kommen, die Niemanden sehr beschwerlich fallen, durch deren Verminderung Niemand fühlbar erleichtert würde, während der Staat schon bei dieser Herabsetzung eine Einbuße von 100,000 Franken macht. Was die Quantität betrifft, so bemerkte ich gestern schon, daß wir auf 135,000 Zentner rechneten, ein Quantum, das jedoch schon letztes Jahr nicht ganz erreicht wurde. Indessen ist eine etwas bessere Einnahme zu hoffen, da Frankreich den Salzpreis auch auf 10 neue Rappen herabgesetzt hat, während derselbe früher höher war und in Folge dessen viel Salz nach Frankreich verkauft wurde; nachher ging es gerade umgekehrt und es wurde Salz in unsern Kanton geschmuggelt. Nun würden wir wieder gleich stehen, so daß weder auf Seite der Franzosen noch hierseits ein Interesse zum Schmuggel vorhanden ist, was allerdings geeignet ist, die Einnahmen des Staates im Jura zu verbessern. Ich empfehle Ihnen daher dringend den Antrag des Regierungsrathes.

Gygar. Ich habe gestern auch vernommen, der aargauische Verfassungsrath habe den Salzpreis auf 7 neue Rappen herabgesetzt. Es ging mir bei dieser Nachricht nicht, wie dem Herrn Finanzdirektor, den sie erschreckte; mich überraschte sie angenehm und es freute mich, von den lieben Aargauern zu vernehmen, daß sie den Muth haben, mit den Staatsregalien so weit herabzugehen. Wie ich es vernahm, dachte ich, dieß werde nicht ohne einigen Einfluß auf die übrigen Kantone sein. Zunächst wird Solothurn gezwungen werden, seinen Salzpreis herabzusetzen, dann Luzern demselben Beispiele folgen müssen und wenn einmal diese Kantone eine solche Bahn eingeschlagen haben, dann werden wir wohl auch in den Fall kommen, es zu thun. Ich habe gestern zu gleicher Zeit vernommen, man habe Hoffnung, das aargauische Volk werde die Verfassung noch einmal verwerfen und noch einmal beim Alten bleiben; daran zweifle ich aber sehr, sondern so viel ich hörte, entspricht der neue Verfassungsentwurf so ziemlich den geäußerten Volkswünschen. Ich kann es begreifen, daß Herr Fueter in Schrecken gerieth bei dieser Nachricht, daß es einem Staatsbeamten, dem vorzugsweise die Verwaltung der Finanzen des Landes obliegt, widrig sein muß, wenn wieder ein Stück weggerissen wird; aber daß eine weitere Herabsetzung so ungerecht und unbillig wäre, wie er glauben machen will, das könnte ich nicht zugeben, und das ist eigentlich der Punkt, warum ich das Wort ergriff. Ich sage: ich kann die Behauptung nicht zugeben, als sei eine weitere Herabsetzung als sie der Regierungsrath beantragt, unbillig; im Gegentheile, ich finde eine solche sehr billig. Wer braucht am meisten Salz? Diejenigen, welche ihren Grund und Boden bereits versteuern, die Zehnten und Bodenzinse und andere Abgaben tragen und dadurch schon stark belastet sind, diesen legt man durch das Salzregal eine höhere Steuer auf. Dabei anerkenne ich allerdings, daß diese Staatsabgabe sehr leicht fließt und regelmäßig bezogen werden kann und daß es schon gut wäre, wenn alles sich so leicht bezahlen ließe. Diese Bemerkung erlaubte ich mir auf das Votum des Herrn Berichterstatters.

Schürch. Ich habe auf den Vortrag des Herrn Gygar erwartet, er werde einen Antrag stellen; da er es aber nicht gethan hat, so bin ich so frei, es zu thun. Ich finde die Sache nicht so unbedeutend, wie der Herr Finanzdirektor und glaube, ob man eine Abgabe direkt oder indirekt bezahle, entrichtet müsse sie sein. Ich bin der Ansicht, durch eine Herabsetzung des Salzpreises nehme man der ganz ärmsten Klasse eine Last ab; denn

die ärmsten Leute essen ihre Erdäpfel mit Salz und die ärmste Haushaltung bezahlt mehr an diese Abgabe als mancher reiche Kapitalist und Millionär. Ich stelle daher den Antrag, den Salzpreis auf 7 neue Rappen herabzusetzen.

Fischer, Altschultheiß. Diese Frage kam in der Kommission auch zur Sprache und wenn man auf der einen Seite darstellt, wie billig es wäre, den ärmern Volksklassen zu helfen, indem man ein nothwendiges Lebensbedürfniß so wohlfeil als möglich gebe, so läßt sich dagegen nichts sagen; es ist klar, je wohlfeiler die Gegenstände verabfolgt werden, welche absolutes Bedürfniß sind, desto besser ist es für Alle. Allein wenn auf der andern Seite die Frage entgegen gehalten wird: wie soll ein eben so dringendes Bedürfniß herbeigeschafft werden und kann es geschehen, ohne daß die Volksklassen noch mehr gedrückt werden? so stellt sich die Frage etwas anders. Man spricht von armen Leuten, welche die Erdäpfel mit Salz essen; diesen werde wehe gethan, wenn der Salzpreis nicht herabgesetzt werde. Aber ich bitte, das wirkliche Verhältniß etwas näher ins Auge zu fassen. Der Kanton Bern braucht jährlich ungefähr 130,000 Centner Salz; davon wird ungefähr die Hälfte für landwirthschaftliche Zwecke verwendet, für Vieh, Käse u. s. f., die andere Hälfte brauchen die Menschen. Verfolgen wir dieses Verhältniß weiter, so zeigt es sich, daß davon auf die Person jährlich etwa 14—15 Pfund kommen, oder auf eine Haushaltung von 5 Personen ungefähr 70 Pfund im Jahre. Jetzt werden die 70 Pfund nach dem neuen Salzpreise 7 neue Franken kosten. Ich gebe zu, daß es dem Bürger, welcher für sich und seine Familie nichts hat, als was er verdient, schwer hält, diesen Betrag zusammen zu bringen; indessen ist zu bedenken, daß er diesen Betrag nicht auf einmal zu erlegen hat, sondern allmälig und in kleinen Raten, so daß es ihm nicht mehr so schwer fällt, und ich appellire an Alle, ob nicht nach unsern Landesgewohnheiten manches Gläschen Branntwein dafür weniger getrunken oder ein Päcklein Taback weniger angeschafft wird, wenn der Bürger die 10 Rappen neue Währung zu bezahlen hat, so daß die Sache in Wirklichkeit sich so gestaltet: die Ersparniß für den armen Mann ist nicht so bedeutend, wie man glauben machen will, während der Staat bei einer auch nur geringen Herabsetzung schon einen sehr fühlbaren Verlurst erleidet. Uebrigens ist zu bedenken, daß, wenn Sie diese Einnahmsquelle des Staates noch mehr beschränken, eine Einnahmsquelle, die bezogen werden kann, ohne daß sie dem einzelnen Bürger lästig fällt, so müssen sie den daherigen Ausfall wieder zu decken suchen und das Betreffende auf die Steuern legen. Werden diese aber wieder erhöht auf dem Grundbesitze, so zweifle ich sehr daran, ob dieß einen guten Eindruck machen würde, und wenn die Mittelklasse der Grundbesitzer diejenige ist, welche die größte Noth hat, Geld aufzubringen, so frage ich Sie, wo dann die Erleichterung für dieselbe sei, wenn sie noch mehr Steuern zu bezahlen hat? Wohin kommt es, wenn der arme Mann, der auf seinen Taglohn angewiesen ist, zu dem Landmanne kommt und etwas verdienen möchte? Lieber Freund, wird er ihm sagen, ich muß zu viele Steuern bezahlen, und wenn der Arme im Jahre ein Paar Taglöhne deßwegen verliert, so ist er dadurch nicht besser, sondern schlimmer gestellt. So viel in Bezug auf die ärmern Volksklassen, denen man einen Dienst zu erweisen hofft. In Betreff der vermöglichern Klasse der landwirthschaftireibenden Bevölkerung und deren in Aussicht gestellte Erleichterung sieht es wieder nicht so lockend aus, wie man darstellt. Wenn der Käse auch um etwas wohlfeiler produzirt werden kann, so kommt dieß nicht dem Lande, sondern dem Käsehändler zu gut, und die Steuer, welche früher dem Lande zukam, kommt nun den fremden Konsumenten zu Statten. Für die Landwirthschaft wird der Dienst, welchen man ihr zu leisten gedenkt, nicht größer sein, so daß sich die Kommission auch in dieser Beziehung überzeugen mußte, daß die in Aussicht gestellte Ersparniß eine keineswegs gute und die dafür eintretende Last um so fühlbarer wäre, daß mithin das ganze Experiment ein für unser Land sehr nachtheiliges sein würde. Ja, wenn man einmal dazu kommt, daß es ohne solche nachtheilige Folgen geschehen kann, so werde ich mit beiden Händen dazu helfen, aber mit voller Ueberzeugung muß ich dafür stimmen, daß die direkte Steuer nicht erhöht werde. Man hat auf Millionäre angespielt, ich kenne sie nicht und frage übrigens, was eine große Haushaltung davon für einen fühlbaren Vortheil haben würde, wenn sie einige Batzen im Jahre weniger auszugeben hätte? Ich pflichte also dem Antrage des Regierungsrathes bei und betrachte das Spiel, welches in andern Kantonen getrieben wird, mit großer Besorgniß. Alle Steuern von der ersten bis zur letzten sind lästig, aber die Art und Weise, wie sie bezogen werden, macht vieles erträglich, was weit schwerer wäre, wenn es auf einmal bezahlt werden müßte; man hörte auch wenige Klagen, als die Salzsteuer als Abgabe auferlegt wurde, weil sie sehr leicht bezogen werden kann und man im Allgemeinen diese Last kaum fühlt, während der Staat durch sie eine einträgliche Einnahmsquelle hat.

Dr. Schneider. Ich bin so frei, in dieser Angelegenheit auch einige Worte anzubringen. Ich begreife ganz gut, daß man aus finanziellen Gründen die Salzsteuer zu rechtfertigen sucht, ich anerkenne diese Gründe, namentlich diejenigen, welche der Herr Finanzdirektor selbst angebracht hat, und wenn man nur von diesem Standpunkte aus die Salzsteuer vertheidigt hätte, so würde ich kein Wort dagegen erwidert haben; aber sobald man andere Gründe dafür anzubringen sucht, so kann ich mich nicht enthalten, wenigstens ein Paar Bemerkungen dagegen zu machen. Ich komme in meiner Berechnung ungefähr dahin, wo der vorhergehende Redner steht. Wir haben bis dahin durchschnittlich jährlich eine Salzabgabe von 705,580 Fr. bezahlt, was auf die Bevölkerung von 450,000 Seelen oder wenn man die Familie zu 4½ Personen berechnet, auf die Familie ungefähr 7 Fr. macht. Angenommen nun, die Hälfte des Salzverbrauchs falle, wie Herr Altschultheiß Fischer behauptet, auf die Landwirthschaft und die Fabrikation der Käse, so bleiben immerhin durchschnittlich noch 3½ Fr., die der Staat jeder Familie abnimmt, auch der ärmsten. Diese 3½ Fr. sind eine ungeheure Abgabe für Den, der nichts besitzt, als dasjenige, was er aus seinen Armen schlägt, um davon sich, seine Familie, seine Kinder zu erhalten. Das ist eine große Abgabe und welche Gründe führt man an, deren Verminderung zu verhindern? Man sagt, sie bezahle sich nach und nach und man werde dafür manches Gläschen Branntwein weniger trinken. Wenn man dieß anführt, so halte ich dafür, man müsse die Lage der Bevölkerung, welche es betreffen mag, etwas besser untersuchen. Warum gehen Tausende und Tausende dieser Armen in die Pinten und trinken Branntwein? Wenn sie Wein hätten, so würden sie es sicher nicht thun. Wenn wir die Sache physikalisch und medizinisch betrachten und dann Herr Fischer bemerkt, auf eine Familie kommen jährlich durchschnittlich 70 Pfund Salz, so sage ich, das ist viel zu wenig, um sie gesund zu erhalten, und seitdem ich hier in einem Spitale Arzt bin, habe ich die vollkommene Ueberzeugung gewonnen, daß eine Masse Leute in die Spitäler geschickt und auf Staatskosten verpflegt werden, weil sie zu ihren Erdäpfeln kein Salz haben. Das Salz bildet einen durchaus nothwendigen Bestandtheil zur Erhaltung des menschlichen Körpers, der alle Tage und sozusagen alle Stunden erneuert werden muß, und sobald dieses nicht geschieht, muß nothwendiger Weise daraus Krankheit und Störung entstehen. Man kann es mit dem Salzverbrauche auch übertreiben, aber ich behaupte vom Standpunkte der medizinischen und physikalischen Beobachtung aus, daß im Allgemeinen zu wenig verbraucht werde, daß dieses störend auf den Körper einwirke und daß wir dafür mehr in den Spitälern ausgeben. Vergessen Sie nicht, daß, wenn der Arme eine Abgabe von 3½ Fr. bezahlt, also 3½ Taglöhne, er noch eine andere Steuer bezahlt, die Blutsteuer, wenn die Noth an den Mann kommt und das Vaterland vertheidigt werden muß. Der Reiche weiß sich durch hundert Mittel, die dem Armen nicht zu Gebote stehen, der Gefahr zu entziehen, und wir kennen Solche die bei Ausbruch des Sonderbundskrieges Pässe erhielten, es hat kein Armer einen solchen Paß erhalten. Ich muß daher im Interesse der armen Volksklassen eine Herabsetzung dieser Abgabe wünschen. Was man in Betreff der vermöglichern Klassen bemerkte, ist möglich, daß es so eintreffe, aber nicht immer, sehr häufig das Gegentheil davon. Wenn es richtig ist, daß die Hälfte des Salzverbrauchs auf die Landwirthschaft und namentlich auf die Käsefabrikanten fällt, so ist dieß nur ein Vorschuß,

den sie machen, und warum diesen Vorschuß von ihnen verlangen, den sie von ihren Käufern später zurückerhalten, warum nicht von Andern? Ich finde, das Verhältniß sei nicht ein billiges. Ich will hier nicht weitläufiger sein und erkläre noch einmal: ich anerkenne die finanziellen Gründe, welche angeführt wurden, die andern nicht, weil es Pflicht des Staates ist, ein billiges Verhältniß herzustellen.

Müller im Sulgenbach spricht sich gegen die Ansicht des Herrn Doktor Schneider aus, indem er glaubt, wenn man den Armen viel Salz gebe, so werden sie nur durstiger.

Mühlheim. Als ich vernahm, der aargauische Verfassungsrath habe eine Herabsetzung des Salzpreises vorgenommen, ging es mir wie Herrn Gygar, ich habe mich gefreut und zwar besonders mit Rücksicht auf die Bevölkerung unserer Gegend, welche wiederholt für Herabsetzung des Salzpreises petitionirt hat. Ich las in einer Zeitung, Louis Napoleon werde die Salzabgabe abschaffen. Ich weiß nicht, ob dieses richtig ist oder nicht; sollte es sich aber bestätigen, so würden wir ebenfalls genöthigt sein, weiter zu gehen. In unserer Gegend wurden von Seite einer Anzahl Landwirthe Berechnungen gemacht, deren Ergebniß das ist, daß sie an Salzabgabe, wohl bemerkt, bloß an Gewinn des Staates, ungefähr das Vierfache der Grundsteuer bezahlen. Diese Berechnung wurde in gehörigem Detail und mit Genauigkeit gemacht und ich selbst habe mich darin versucht. Es versteht sich daher von selbst, daß wenn ich nicht inkonsequent werden und der Bevölkerung nicht Hohn sprechen will, ich dazu stimmen werde, einen möglichst billigen Salzpreis zu erhalten. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Schürch.

Ganguillet. Ich muß bekennen, eine Erörterung der Frage über Herabsetzung des Salzpreises habe ich heute nicht erwartet; dieselbe wurde schon früher erledigt und ich hätte nicht geglaubt, daß sie bei Anlaß der Büdgetberathung noch einmal auftauchen würde. Diese Frage kam an vielen Orten zur Sprache, so letzthin auch im Großen Rathe von Zürich, wo sie von zwei Mitgliedern, welche sozialistisch gesinnt sind, von den Herren Treichler und Bürkli, angeregt wurde. Der Große Rath des Kantons Zürich hat die daherigen Anträge mit ungeheurer Mehrheit verworfen. Die gleiche Frage kam vor drei Jahren in Frankreich an die Tagesordnung, wo der Salzpreis ungeheuer hoch war, 5 Sous, also ungefähr 7 Kreuzer; es erfolgte sodann eine Herabsetzung auf 10 Rappen. Ich will die Sache nicht vom medizinischen Standpunkte aus verfechten, ich verstehe mich darauf nicht, wie Herr Doktor Schneider; aber das habe ich aus einem offiziellen Rapporte des französischen Finanzministers gelesen, daß, seitdem der Salzpreis in Frankreich auf 10 Rappen herabgesetzt wurde, der Salzverbrauch nicht um ein Pfund zugenommen habe. Wäre der Salzverbrauch so nothwendig für die Gesundheit, wie Herr Doktor Schneider behauptete, so hätte er nothwendig bei den Armen seither zugenommen; das ist aber nicht geschehen und ich nehme daher an, die aufgestellte Behauptung sei nicht ganz richtig. Herr Doktor Schneider sagt sodann, 3½ Franken Salzsteuer seien für den Armen 3½ Taglöhne; aber glaubt er denn, der Staat bekomme das Salz umsonst, und ich möchte doch fragen, ob es einem armen Familienvater nicht möglich sei, 1 Franken 75 Rappen zu ersparen für ein so nothwendiges Bedürfniß? Ich könnte noch mehr sagen und Sie an das Armenbüdget erinnern, welches wir bald zu behandeln haben werden. Wenn man auf der einen Seite die Nothwendigkeit sieht, mit Hülfsmitteln bereit zu sein und andererseits diese immer mehr abschneiden will, so bedenke man, wohin dieses am Ende führt. Man muß billig sein. Wenn man mit direkten Abgaben auftritt, so frage ich, ob denn dieselben so populär seien? Was sagt man? Daß diejenigen, welche verhältnißmäßig am wenigsten bezahlen, am Ende des Jahres noch betrieben werden müssen, daß die Ausstände gerade daher rühren. Schneide man doch dem Staate die Hülfsquellen nicht so ab! Noch einen Punkt kann ich nicht unberührt lassen. Herr Doktor Schneider berührte auch den Käsehandel und schien anzunehmen, derselbe absorbire einen großen Theil des Salzes, er nahm ungefähr die Hälfte an. Wohin gehen nun unsere Käse? In das Ausland gehen ungefähr 100,000 Zentner und dafür kommen 175,000 Franken an Geld wieder herein. Nun sagt Herr Doktor Schneider: warum sollen die Käsehändler diesen Vorschuß machen? Warum sagt er das nicht von andern Handelsleuten? Warum müssen wir den Zoll den Bundesbehörden vorschießen für die Waaren, die wir aus dem Auslande beziehen? Warum auf dem Zucker die 3½ Franken? Und der Weinhändler, — muß er nicht das Gleiche? Ich will nicht länger sein, aber diese Andeutungen glaubte ich machen zu sollen, indem ich die Salzabgabe für eine derjenigen Abgaben halte, die Niemanden drücken, für den Staat aber eine regelmäßig fließende Einnahmsquelle ausmachen, die man ohne Noth nicht schmälern soll.

v. Gonzenbach. Die Salzfrage kam bereits vor einigen Monaten hier zur Sprache und ich äußerte damals die Besorgniß, daß wenn nicht in der ganzen Eidgenossenschaft ein einheitlicher Salzpreis festgestellt werde, die Kantone sich gegenseitig den Krieg machen werden, indem die Interessen der verschiedenen Kantone nicht die gleichen sind. Gerade bei diesem Punkte bin ich so frei, Herrn Gygar zu antworten, welcher sagt: der Kanton Aargau habe etwas Schönes gemacht, indem er den Salzpreis so tief herabsetzte. Man muß nicht vergessen, der Aargau hat ein besonderes Interesse, welches der Kanton Bern nicht hat, jener besitzt eigene Salinen; der Ausfall, den die Aargauer durch die Herabsetzung erleiden, wird dadurch wieder eingebracht, indem die Saline ihnen mehr Prozente bezahlt, denn sie bezahlt nach Verhältniß des Verbrauches, so daß der Kanton dabei vielleicht keinen Kreuzer verliert. Nun will ich Herrn Gygar auf einen andern Kanton aufmerksam machen, der auch an sein Volk denkt und wo der Reichthum nicht größer ist als anderswo, auf den Kanton St. Gallen. Bei Anlaß der Umwandlung des Salzpreises kam dieser Gegenstand auch zur Sprache, und was that dieser Kanton, der bis jetzt den niedrigsten Salzpreis hatte? Er erhöhte bei dieser Gelegenheit denselben und zwar ohne daß man deßwegen Klagen hörte, wenigstens las ich in keiner Zeitung etwas davon; allerdings ist diese Erhöhung im Verhältniß zum Einzelnen unbedeutend, aber dem Staate trägt sie etwas ein. Dieß vom Standpunkte des Staates, noch ein Wort von demjenigen der Familie aus. Ich glaube nicht, daß irgend ein Produkt des Handels das Recht hat, in den Händen des Staates wohlfeiler zu sein als im freien Handel, und behaupte, daß wenn das Salz im freien Handel wäre, dasselbe nicht wohlfeiler sein könnte, wohl an der Grenze des Kantons Aargau, aber nicht im Oberlande. Wenn Sie den Staat als Familie betrachten und das gleichmäßige Bedürfniß in Anschlag bringen, so können Sie nicht weiter herabgehen. Was die sanitarischen Rücksichten betrifft, welche man hierbei in Anschlag bringt, so mußte ich wirklich erstaunen über dasjenige, was Herr Doktor Schneider vorbrachte, wenn man von diesem Gesichtspunkte aus verlangt, daß das Bernervolk mehr Salz esse. Das Bernervolk ist dasjenige auf der ganzen Erde, welches am meisten Salz konsumirt, nämlich 32 Pfund auf die Familie, während in der Lombardei nur 12 Pfund auf diese kommen. Man appellirt an die Humanität, welche in jedem Herzen ihre Stütze findet, aber bedenken Sie, wohin es führt, wenn man so verfährt? Eine Familie, die aus Mann und Frau und vier Kindern besteht, und zwei Ziegen hat, consumirt nicht mehr als 25 Pfund Salz. Ich kann sagen, ich war in hundert Hütten und fragte die Leute, ob sie diese Abgabe vermindert wünschten? Sie wissen nicht einmal den Verbrauch, dessen sie im Jahre bedürfen; sie warten, bis das Salzfäßchen leer ist und holen dann wieder. Wenn die Leute diese Abgabe in einem Male statt in 10 Malen erlegen müßten, dann könnte man sagen, sie sei drückend für dieselben; wohl aber müßte sich bei einer Herabsetzung Jeder entgelten; warum? Weil der Ausfall, welcher dadurch für die Staatskasse entstände, durch direkte Steuern gedeckt werden müßte und diese bezahlt der Bauer, der dann seine Arbeiter vermindern und dafür sparen muß. Ich glaube, wenn man eine Statistik davon entwerfen würde, wie es jetzt auf den Bauernhöfen im Kanton Bern zugeht, wie man gegenwärtig Knechte hält, und wie es früher

war, man würde sich schon ziemlich verwundern. Man läßt Arbeiten bei Seite, die durch Taglöhner verrichtet werden sollten, und ich warne daher gerade aus Humanitätsrücksichten vor einer solchen Herabsetzung. Dem Armen würde dadurch nicht geholfen, sondern umgekehrt, er kommt dabei in Schaden, indem ihm die Arbeit entzogen wird. Ich hoffe, daß die Eidgenossenschaft früher oder später dazu komme, einen einheitlichen Salzpreis für die ganze Schweiz zu bestimmen, einen billigen, denn heraufgeben möchte ich auch nicht, auch nicht herab. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mehrere Redner haben mir die Aufgabe der Widerlegung wesentlich erleichtert; ich werde mich daher hüten, mich in Wiederholungen einzulassen, sondern mich auf einige Bemerkungen beschränken. Wenn ich einige Besorgniß äußerte, es möchten durch eine Herabsetzung des Salzpreises unsere Staaatseinkünfte gefährdet werden, so äußerte ich dieselbe nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern als Verwalter der Staatsfinanzen, in welcher Stellung mir die Pflicht obliegt, darauf hinzuweisen, wohin solche Anträge führen. Wenn Sie dem Beispiele Aargau's nachfolgen würden, so würden Sie mit einem Striche für unsern Kanton nicht weniger als eine Summe von 279,450 Franken durchstreichen. Wie wollen Sie einen solchen Ausfall ersetzen? Sie sehen aus der dem Büdget angehängten Bilanz, daß mittelst einer erhöhten Steuer von $1^1/_2$ per mille mit Noth das Gleichgewicht unserer Einnahmen und Ausgaben hergestellt wird, und nun dazu einen solchen Ausfall! Ich kann nicht glauben, daß es dem Großen Rathe damit ernst sei. Ich möchte namentlich vor einseitiger Beurtheilung eines Umstandes warnen und zwar gerade desjenigen, der geeignet ist, bei Allen am meisten Anklang zu finden, wenn man nämlich auf die Noth des Armen zu sprechen kommt. Man darf namentlich das Verhältniß nicht übersehen, wie sich diese Abgabe bezahlt Fordert man vom armen Manne etwa 1 oder 2 Franken Abgabe auf einmal? Nein, sondern der Salzpreis bezahlt sich gerade bei den ärmern Familien in so kleinen Summen, daß man sie so zu sagen gar nicht spürt. Ich habe dasselbe gethan, wie Herr v. Gonzenbach, indem ich mit vielen ganz armen Leuten auch Rücksprache nahm und sie fragte, ob ihnen eine solche Herabsetzung, wie sie beantragt wird, etwas bringe. Sie sahen mich ein paar Mal an und wußten vorerst nicht einmal, was ich meine; sie sagten mir: wenn sie nur einen guten Taglohn haben, so machen ihnen die 3 Kreuzer nichts, welche sie für das Salz bezahlen müssen. Welches ist der Zweck der Ersparnißkassen, die wir hier haben? Es ist selten Einer im Falle, eine große Summe hineinzulegen; aber es ist ihm Gelegenheit gegeben, einen Batzen nach dem andern, den er erübrigen kann, zusammenzulegen, und so ist es umgekehrt hier: man muß eine Sache so einzurichten suchen, daß sie nicht drückend wird, und in dieser Beziehung glaube ich, dürfe man ohne Besorgnisse sein. Gegenüber den zu Gunsten des Ackerbaues und der Landwirthschaft angebrachten Bemerkungen muß ich erwidern, daß sich dieser Theil unserer Bevölkerung, namentlich seit den letzten Jahren, nicht über den Staat zu beklagen hat. Denn die größten Erleichterungen, welche z. B. eine Folge der Zehnt- und Bodenzinsliquidation sind, kommen ihm zu gut. Zudem halte ich dafür, daß namentlich im Momente, wo wir daran sind, eine neue Patentabgabe zu schaffen, die nicht dem ackerbautreibenden Theile des Volkes auffällt, diese Salzabgabe ganz gerechtfertigt sei. Sodann möchte ich auch rücksichtlich auf unsere eidgenössischen Mitstände nicht ein Verfahren einschlagen, das so wenig kollegialisch wäre, wie das gegenwärtige des Kantons Aargau. Endlich ist noch ein Umstand zu berücksichtigen, derjenige der Salzfuhren. Nach der gegenwärtigen Einrichtung haben alle Theile des Kantons, derjenige an der Grenze, wo das Salz herkommt, wie der Bewohner in Guttannen, wo der Staat über 100 Prozent mehr Kosten hat als an der Grenze, den nämlichen Preis zu bezahlen; macht es nicht einen allgemein guten Eindruck? Was glauben Sie, wenn der Salzpreis so herabgedrückt würde, daß man vielleicht nicht mehr vermöchte, das Salz um den gleichen Preis in die entferntesten Gegenden des Kantons zu liefern, was dieß für einen Eindruck machen müßte? Ich gebe Ihnen daher die Folgen eines derartigen Beschlusses noch einmal zu bedenken und empfehle Ihnen dringend den Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung:

Für Festsetzung des Salzpreises auf 10 neue Rappen, nach dem Antrage des Regierungsrathes	125 Stimmen.
Dagegen und für Festsetzung des Salzpreises auf 7 Rappen	26 „
Für den übrigen Theil des Dekretes, so wie für den Büdgetansatz (Salzregal)	Handmehr.

	Rohertrag Fr.	Reinertrag Fr.
2) Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme	216,000	216,000
3) Bergbauregal	22,513	7,679
4) Fischenzenregal	4,200	4,200
5) Jagdregal	15,700	15,700
	Fr. 1,608,413	829,556

Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 900,387.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich war in einiger Verlegenheit, die Summe für das Postregal festzusetzen, indem ein neues Bundesgesetz über das Postwesen erlassen wurde, welches auf den 1. Jenner in Kraft trat. Um einigermaßen sicher zu sein, wendete ich mich an die Quelle selbst, an die eidgenössische Postverwaltung, um zu erfahren, welches der Reinertrag ungefähr sein werde, der unter die Kantone vertheilt werden könne nnd wie viel es insbesondere auf Bern treffe. Auf dieses hin erhielt ich die Auskunft, der Betrag für die ganze Schweiz bestehe in einer Summe von 1,286,000 Franken, wovon 216,000 Franken auf Bern kommen. Der gleiche Ansatz wurde daher in das Büdget aufgenommen, indem ich dieses Verfahren für das passendste hielt. Dieser Ertrag wäre bedeutend besser als früher, und es steht zu erwarten, ob er erreicht werde. Das Bergbauregal umfaßt hauptsächlich zwei verschiedene Zweige, nämlich die Exploitation der Steinkohlen und der Dachschiefern. Leider sind die erstern von so geringer Qualität, daß sie nicht gehen, nicht viel abwerfen, und daß bei dem gegenwärtigen Holzpreise die betreffenden Feuerarbeiter sie nicht mehr gerne nehmen. Die Hauptabnehmerin des Staates war bisher die Gasgesellschaft, welche für die Beleuchtung der Stadt zu sorgen hat; nun aber fand sie, die Steinkohlen seien so schlechter Qualität, daß sie nicht mehr die Hälfte des frühern Quantums bezieht, sondern ihren Bedarf aus dem Waadtlande kommen läßt, obschon dieß für die Gesellschaft mit mehr Kosten verbunden ist. Desto besser ist das Resulat in Betreff der Dachschiefern. Es werden deren viel mehr gebrochen als früher und es scheint, sie kommen nach und nach in Kredit; der Verkauf nimmt von Monat zu Monat zu, seitdem sich eine bessere Sorte als früher gezeigt hat. Indessen ist diese Sache für den Staat von nicht sehr großem Belange; sie hat jedoch den Vorzug, daß eine ziemlich zahlreiche Klasse einer armen Bevölkerung dabei ihren Verdienst findet, der Staat also noch etwas Gutes wirken kann. Ich müßte es daher bedauern, wenn diese Zweige weggegeben würden. Ueber das Fischenzen- und Jagdregal habe ich nichts zu bemerken; letzteres dürfte dieses Jahr den Ansatz des Büdgets wieder übertreffen; doch ist die Sache nicht von großer Bedeutung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter den Regalien fällt der Staatswirthschaftskommission neuerdings der im Verhältnisse zu den frühern daherigen Einnahmen höchst geringe gegenwärtige Ertrag des Postregals und der Zölle sehr auf, indem sie finden muß, daß die Entschädigung, welche für diese beiden an die eidgenössische Verwaltung übergegangenen Einnahmsquellen vom Bunde geleistet werden soll, als höchst unvollständig anzusehen ist.

Mühlethaler. Ich bin so frei, über das Fischenzenregal, von welchem der Staat nur 4200 Fr. n. W. bezieht,

eine Bemerkung zu machen. Ich glaube, dieses Regal sollte sich überlebt haben, da es noch aus der guten alten Zeit stammt. Es ist offenbar nicht ganz billig, daß der Staat die Bäche für diese Abgabe in Anspruch nimmt, während dem doch die anstoßenden Gutsbesitzer den Schaden davon zu tragen haben. Dieser Schaden ist zweierlei Art; einmal tritt er ein, wenn die Gewässer zu hoch anschwellen, in welchem Falle dann auch der Staat, der doch den Nutzen zieht, sollte den Schaden mittragen helfen. Ein zweiter Schaden wird von den Fischern selbst verursacht, die sich ein Recht anmaßen und stolz darauf sind, während sie neben dem Bache einherstampfen, und das Land an den Borden zertreten. Errichtet man eine kleine Schwelle, so drohen sie schon, den Eigenthümer verklagen zu wollen. Ich ersuche daher den Regierungsrath, ein Dekret zu bringen, wodurch die endliche Beseitigung dieses Regals erzweckt würde.

Beutler unterstützt diesen Vorschlag als einen billigen und gerechten, indem er gesehen habe, wie Schwellen ꝛc. beschädigt und das Land zertreten worden sei.

Hiltbrunner. Herr Mühlethaler führt zu Begründung seines Vorschlages das Eintreten eines doppelten Schadens an, der durch Ueberschwemmungen und sodann dadurch entstehe, daß die Fischer das Land der an die Bäche stoßenden Güter beschädigen. Ich finde aber die Voraussetzung, auf der diese Begründung beruht, irrig und frage Sie: werden, wenn der Staat dieses kleine Regal aufhebt, etwa weniger Ueberschwemmungen eintreten, oder die Fischer das anstoßende Land weniger betreten? Ich glaube, es werde in beiden Beziehungen ungefähr das Gleiche sein; aber das ist sicher: der Staat verliert in diesem Falle dann seine 2400 Fr. Wer bezahlt diese Abgabe? Gewiß sind es nicht die Aermern, welche durchschnittlich am meisten Fische essen, sondern die Begüterten. Ich stimme daher für Beibehaltung des Fischenzenregals.

Mühlheim. Die Ziffer 3 veranlaßt mich, der Verwaltung die Frage zur Untersuchung zu empfehlen, ob es nicht im Interesse der größern Ausbeutung der Dachschieferbergwerke wünschenswerth wäre, daß in den untern Gegenden, zu denen eine Wasserstraße führt, wie z. B. in Nidau, ein Depot angelegt würde. Die Dachschiefererploitation hat sich, wo sie eine gute Sorte liefert, als vortheilhaft bewährt und nun wünsche ich, daß derselben mehr Eingang verschafft werde. Nun halte ich dafür, wenn allfällig in Nidau ein Depot für den Jura errichtet würde, so dürfte der Absatz bedeutend zunehmen und ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, daß die Verwaltung diese Frage untersuche.

Tscharner zu Kehrsatz. Auf diesen Antrag kann ich einige Auskunft geben. Man hat in frühern Jahren diese Frage untersucht und mußte sich dabei überzeugen, daß es nicht zweckmäßig wäre, derartige Depots zu errichten. Man hatte solche Depots, aber was war die Folge davon? Daß sie gerade nicht da waren, wo sie hätten sein sollen; man kann dieß nicht so willkürlich einrichten. Eine andere Folge war die, daß man viele Angestellte und Magazine halten und bezahlen mußte. Auch ist der Nachtheil nicht zu übersehen, daß, wenn ein Schieferlager in Nidau bestünde, die 2—3 Stunden oder mehr herwärtsliegenden Dörfer gezwungen wären, eine Rückfuhr zu machen, so daß es für sie am Ende wohlfeiler käme, wenn sie ihre Schiefern auf dem Hauptdepot holen würden. Noch ein bedeutenderer Nachtheil möchte daran liegen, daß solche Lager leicht einen bösen Einfluß auf die Qualität der Schiefern ausüben könnten, wie sich bei Untersuchung eines Depots in Bern seiner Zeit zeigte, wo man eine gewaltige Zahl Stücke solcher Schiefern ins Wasser zu werfen genöthigt war, weil sie auf dem feuchten Boden des Lagers verdorben worden waren; man kann sie eben nicht immer auf einem Stubenboden halten. Ich kenne dieß aus Erfahrung und gelangte zu der Ueberzeugung, es liege nicht im Interesse dieses Verwaltungszweiges, sondern es sei viel besser, wenn die Schiefern aus dem Hauptlager direkt bezogen werden. Bei diesem Verfahren befand man sich denn auch im Neuenburgischen, in Locle und La-chaux-de-fonds besser, als bei uns, wo derartige Depots versucht wurden.

Thönen unterstützt den Antrag des Herrn Mühlheim und hält dafür, es sei wohl der Untersuchung und einer Probe werth, da sich die Qualität der Schiefern bedeutend verbessert habe.

Mühlheim findet es unbegreiflich, daß die Schiefern in tiefer gelegenen Depots mehr einer zerstörenden Einwirkung der Luft unterworfen sein sollten, als in den Hauptdepots oder in höhern Gegenden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Mühlheim habe ich nichts einzuwenden, indessen verspreche ich mir auch nicht sehr viel von einer Untersuchung der von ihm angeregten Frage. Ich besuchte vor wenigen Monaten die Stellen, wo die Exploitation der Schiefern vorzüglich stattfindet, um mich mit den Details dieses Zweiges näher bekannt zu machen, untersuchte die Magazine daselbst und fand, daß alles leer war. Auf meine Frage, wo denn diese Bergleute ihre Schiefern hätten, gab man mir zur Antwort, es gehe alles der Reihe nach fort. Leute sind bei diesem Bergwerke so viele angestellt, als Platz finden. Wollte man Depots einrichten, so könnte von solchen wohl nur dann die Rede sein, wenn mehr fabrizirt als verbraucht würde, um den Verkauf zu begünstigen; aber so viel an mir, mußte ich finden, daß dieses nicht wohl ausgeführt werden könnte. Gegen eine Untersuchung der Frage habe ich jedoch, wie gesagt, nichts. Was den Antrag des Herrn Mühlethaler betrifft, das Fischenzenregal frei zu geben, so könnte ich demselben nicht beipflichten. Ich finde, wenn der Staat eine Einnahme besitzt, so soll er sie zu behalten suchen, und die Tendenz, die Hülfsquellen zu schmälern, ist immerhin sonst groß genug. Zudem ist nicht zu übersehen, daß es ja vorzüglich die Reichen sind, welche diese kleine Abgabe bezahlen.

Abstimmung:

Für die Ansätze des Büdgets, den Antrag des Herrn Mühlheim inbegriffen: . . . Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler (Freigebung des Fischenzenregals). . . Minderheit.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

(In Verbindung damit wird zugleich behandelt folgendes:)

Projekt-Gesetz,
betreffend
die Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß durch die Einführung des neuen Münzfußes die entsprechende Umwandlung des Ohmgeldtarifes in neue Währung zur Nothwendigkeit geworden ist,

auf den Antrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Das nach den Gesetzen vom 9. Merz 1841 und 2. September 1848 bisher bezogene Ohmgeld wird in neuer Währung nach folgendem Tarif bestimmt:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

1) Für Wein, Bier, Essig, Cider 7 Rappen per Maaß;
2) „ Weintrusen 3 Rappen per Maaß;

3) Für Wein in Flaschen 7 Rappen per Flasche;
4) „ Wein in Doppelfässern 7 Rappen per Maaß;
5) „ Weingeist und andere geistige Getränke:
   a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:
   von je zwei Geistigkeitsgraden 3 Rappen per Maaß. Von einem einzelnen ungeraden Geistigkeitsgrade wird nur 1 Rappen berechnet;
   b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können: für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaaß 15 Rappen.
   Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größern Geschirren 30 Rappen per Maaß.

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

1) Für Wein, Cider, Bier und Essig 8 Rappen per Maaß.
2) „ Weintrusen 3 Rappen per Maaß;
3) „ Wein in Flaschen 30 Rappen per Flasche;
4) „ Wein in Doppelfässern oder verstärktem Emballage 30 Rappen die Maaß;
5) „ Weingeist und andere geistige Getränke:
   a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können, gleich dem schweizerischen Weingeist, mit einem Zuschlag von 10 %;
   b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können: von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaaß: 29 Rappen.
   Von versüßten und versetzten Getränken, in größern Geschirren 58 Rappen per Maaß.

§. 2.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Ohmgeldgesetze vom 9. Merz 1841 und 2. Herbstmonat 1848 unverändert in Kraft.

§. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe trit auf in Kraft.

Gegeben in Bern, den

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe weniges über das vorliegende Projekt zu bemerken. Wie Sie wissen, müssen infolge Einführung des neuen Münzfußes auch die Ohmgeldgebühren nach neuer Währung berechnet werden. Ich hätte gerne davon Umgang genommen und möchte überhaupt so wenig als möglich die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hinlenken, weil, wie Ihnen bekannt sein wird, einige Kantone, namentlich Waadt, mit scheelem Auge auf das bernische Ohmgeld hinblicken und sich wahrscheinlich früher oder später veranlaßt sehen werden, bei der Bundesversammlung wenigstens den Versuch zu machen, uns diese Einnahme zu streichen, oder doch zu ermäßigen. Ich glaube zwar, gestützt auf die schweizerische Bundesverfassung, sei uns dieselbe so bestimmt garantirt, daß ich nicht dafür halte, als könnten wir in dieser Beziehung irgendwie Gefahr laufen. Der Artikel 29 der Bundesverfassung sagt freilich: „Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet." Dann heißt es: „Vorbehalten sind: die Konsumogebühren auf Wein und andere geistige Getränke, nach Vorschrift von Artikel 32." Nun, was sagt dieser Artikel: „Die Kantone sind befugt, außer den nach Artikel 29, Litt. e, vorbehaltenen Berechtigungen von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen: a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden; b. werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten; c. die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen, als diejenigen des Auslandes; d. Konsumogebühren auf Wein und andere Getränke schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden; e. die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann." Gestützt auf diese Vorschriften der Bundesverfassung hielt die Finanzdirektion dafür, es solle bei der Umwandlung dieser Gebühren von der alten in die neue Währung darauf gesehen werden, daß erstens Getränke schweizerischen Ursprungs mit einer niedrigern Gebühr als aus dem Auslande kommende belegt werden, ferner dürfen diese Gebühren in keinem Falle erhöht werden, uamentlich diejenigen auf Getränken schweizerischen Ursprunges, endlich darf der Transit und der Verkehr überhaupt nicht belästigt werden. Bisher wurde diesen Vorschriften vollständig nachgelebt und ich glaube, wir sollen auch bei der Umwandlung dabei bleiben; auch wüßte ich nicht, in welcher Hinsicht der vorliegende Entwurf sich gegen eine der maßgebenden Vorschriften verstoßen sollte. Nun ist zu bemerken, daß dasjenige, was die Sache einigermaßen schwierig macht, in dem Umstande liegt, daß die Bruchtheile neuer Rappen nicht zulässig sind, weil man annimmt, der hundertste Theil des neuen Frankens sei schon so klein, daß er nicht noch halbirt werden könne; es erscheinen auch bei den Post- und Zolleinahwen nirgends halbe Rappen. Der Hauptpunkt liegt in dem Ohmgelde, welches auf denjenigen Getränken schweizerischen Ursprungs haftet, die bisher fünf Rappen bezahlten. Dabei wird eine Reduktion auf sieben neue Rappen vorgeschlagen und der Bund wird sich hier wohl nicht veranlaßt finden, einzuschreiten, da es nicht eine Erhöhung, sondern eine Herabsetzung der bisherigen Gebühr ist; denn eine genaue Umwandlung würde $7^{17}/_{69}$ Rappen ausmachen. Auf der andern Seite müssen wir auch der Vorschrift nachkommen, daß die Getränke nichtschweizerischen Ursprunges höher als diejenigen schweizerischen Ursprunges belegt werden, und man hat daher die bisherigen $5^1/_2$ alten Rappen auf 8 neue umgewandelt und so fort im Verhältniß bei den übrigen Ansätzen. Ich habe nur noch zu bemerken, daß diese Ansätze nach reifer Ueberlegung und nachdem ich mit dem Herrn Ohmgeldverwalter darüber Rücksprache genommen, entworfen wurden. Endlich hütete ich mich wohl, an den Gesetzen von 1841 und 1848 etwas zu ändern, sondern alles wurde in statu quo gelassen, um jede Schwierigkeit auch in dieser Hinsicht zu vermeiden.

Ganguillet. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung ersuchen, bevor die eigentliche Diskussion über diesen Gegenstand eröffnet wird. Ich ersuche denselben, sich vorerst darüber auszusprechen, was nach seinen Berechnungen für ein Ausfall zu gewärtigen steht, wenn diese Reduktion angenommen wird. Nach meiner Berechnung würde der Ausfall auf schweizerischen Weinen jedenfalls ungefähr 12,000 Fr. a. W. ausmachen; vielleicht ist aber anzunehmen, daß diese Summe durch eine verhältnißmäßige Mehreinnahme auf fremden Getränken gedeckt wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte dafür, die betreffenden kleinen Differenzen werden etwelche Kompensation herbeiführen. Der Bezug von schweizerischen und fremden Getränken hält sich ungefähr die Waage und steht nicht weit von der Hälfte, so daß die kleine Erniedrigung auf dem einen Posten durch eine verhältnißmäßige Erhöhung auf dem andern ungefähr aufgewogen wird. Nach der Berechnung des Herrn Ohmgeldverwalters wäre durch eine kleine Erhöhung auf 30 statt auf 29 Rappen jeder Ausfall vermieden worden; allein ich fürchtete mich, irgendwie Veranlassung zu geben, daß man sagen könnte, es sei eine Erhöhung vorhanden, am Ende würde ich mir lieber eine kleine Einbuße von 3—4000 Fr. gefallen lassen, als eine Erörterung von Seite der Bundesbehörden gewärtigen. Das ist der Grund, warum bei Ziffer 4 Litt. b. der Ansatz auf 29 statt auf 30 Rappen bestimmt wurde. Durch eine derartige kleine Erhöhung wäre allerdings jeder Ausfall

vermieden worden. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß der Ertrag des Ohmgeldes von Jahr zu Jahr um eine namhafte Summe zunimmt und mehr abgeworfen hat als das Büdget voraussetzte, wohl ein Beweis, daß diese Abgabe den Genuß geistiger Getränke im Kanton Bern nicht hindert. Ich beantrage das Eintreten und zifferweise Behandlung des Projektes.

Beides wird durch das Handmehr beschlossen.

---

§. 1.

I. Für Getränke schweizerischen Ursprunges.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ergänzungsweise füge ich noch bei, daß es in Bezug auf die gebrannten Wasser, auf Weingeist u. s. w., ganz bei den Bestimmungen des bisherigen Ohmgeldgesetzes bleibt. Indessen machten auch hier bei der Umwandlung die halben Rappen einige Schwierigkeiten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Für Getränke nichtschweizerischen Ursprungs.

Genehmigt wie oben. Ebenso §. 2.

---

§. 3.

Wird bis zu der zweiten Berathung verschoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die zweite Berathung dieses Projektes erst in drei Monaten stattfinden kann, so bemerke ich, daß man sich bisher folgendermaßen auszuhelfen suchte: die Ohmgeldbeamten erhielten die Weisung, die Gebühren wie bis dahin in alter Währung fort zu beziehen, hingegen bei dem Zusammenziehen ihrer Einnahme dieselben auf dem Fuße von 69: 100 in die neue Währung umzuwandeln. Es fragt sich nun, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, dem Regierungsrathe einstweilen bis zur definitiven Inkrafttretung des Gesetzes die nöthigen Vollmachten zu geben. Unterdessen halte ich es für passend, zwischen der ersten und zweiten Berathung dieses Projekt dem Bundesrathe zur Einsicht vorzulegen; wir sind nach der Bundesverfassung auch dazu verpflichtet. Ich stelle also den Antrag, das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, dem Bundesrathe zuzusenden und wenn es von dieser Behörde genehmigt sein wird, dasselbe sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Die Berathung des Büdgets wird fortgesetzt.)

	Rohertrag.	Reinertrag.
1) Zölle, Lizenzgebühren (Entschädigung vom Bunde . .	Fr. 253,623	Fr. 253,623
2) Ohmgeld	„ 677,000	„ 630,100
3) Patent- und Konzessionsgebühren	„ 199,000	„ 199,000
4) Stempelgebühren . . .	„ 114,620	„ 96,707
5) Amtsblattgebühren . .	„ 54,500	„ —
6) Handänderungsgebühren .	„ 120,000	„ 120,000
7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente	„ 40,000	„ 40,000
8) Bußen und Konfiskationen .	„ 30,000	„ 30,000
9) Militärsteuern . . .	„ 50,000	„ 46,500
	Fr. 1,538,743	Fr. 1,415,930

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,441,857.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff unserer gegenwärtigen Zolleinnahme bemerkte ich bereits bei Behandlung der Staatsrechnung, daß wir darüber mit den Bundesbehörden noch nicht ganz im Reinen sind und es wird daher die fernere Aufgabe der Behörden sein, durch weitere Unterhandlungen die Frage zu lösen, ob etwas mehr zu erhalten sei, da wir um etwa 6000 Fr. zu kurz kommen. Dafür stellt sich der Ansatz des Ohmgeldes höher als der vierjährige Durchschnitt, gestützt auf die wirkliche bisherige Einnahme; die Behörde glaubt, auch dieser Ansatz könne ohne Mühe erreicht werden. Es mag hier der Ort sein zu bemerken, daß der Regierungsrath mit den solothurnischen Behörden eine Verkommniß abgeschlossen hat, nach welcher die gleichen Ohmgeldbeamten für beide Kantone das Ohmgeld beziehen und zwar in der Weise, daß an einigen Orten der solothurnische Beamte für Solothurn und Bern den Bezug der Ohmgeldgebühren besorgt, an andern Orten der bernische Beamte in derselben Eigenschaft handelt und beide Kantone befinden sich seit den wenigen Monaten, während welchen dieses gemeinschaftliche Verfahren eingeführt ist, sehr wohl dabei und es zeugt von sehr bundesbrüderlichem Einverständnisse beider Kantone, daß es so gut geht. Ueber die Patent- und Konzessionsgebühren habe ich nichts zu bemerken. Bei den Stempel- und Amtsblattgebühren sehen Sie eine kleine Erhöhung und zwar stützt sich diese darauf, daß bei der definitiven Berathung des Stempelgesetzes einige Ansätze, namentlich auch derjenige für Spielkarten, um etwas erhöht wurden, wir wollen sehen, ob nicht der Erfolg darunter leidet. Bei den Amtsblattgebühren bemerken Sie überdieß, daß die Kosten die Einnahme geradezu aufzehren. Bis dahin überstiegen die Kosten diese bedeutend, hier gleichen sich beide Ansätze zum ersten Male aus. Diese bedeutende Ausgabe rührt hauptsächlich von den sehr großen Kosten des Tagblattes her, indem die Verfassung den Druck eines spezifizirten Auszuges der Großrathsverhandlungen vorschreibt. Einiger Unterschied liegt darin, daß das Amtsblatt künftig 12 Fr. n. W. statt 8 Fr. a. W. kostet; ich hörte auch nicht, daß Jemand etwas dagegen eingewendet hätte. Ebenso wurde den Abonnenten die Erleichterung gewährt, daß für Personen, welche die Verhandlungen nicht zu haben wünschen, ein besonderes Abonnement für 10 n. Fr. eröffnet wird; dadurch ersparen wir viel mehr als die Differenz des Preises ausmacht. Ein wesentlicher Grund der Ausgleichung zwischen Einnahmen und Ausgaben liegt auch darin, daß in der Eintheilung der Rubriken eine große Vereinfachung eingeführt wurde und zwar in der Weise, daß nicht wie bis jetzt bei allen Publikationen gleicher Art zahllose Wiederholungen zum Vorscheine kommen, sondern ein einleitender Artikel an die Spitze jeder Rubrik gestellt wird und die folgenden Artikel nur das Nöthigste enthalten. Auf diese Weise hofft man wenigstens alle Wochen einen Druckbogen zu ersparen. Einerseits gewährt diese Einnahme also eine finanzielle Verbesserung, währenddem sie andererseits das Nachschlagen des Amtsblattes sehr erleichtert, was den Geschäftsmännern willkommen sein muß. Der Ansatz für die Kanzlei- und Gerichtsemolumente wurde um einiges herabgesetzt, weil die Erfahrung lehrte, daß dieser Ansatz bisher nie erreicht wurde, namentlich in Folge Einführung gewisser Bundesgesetze, welche eine Menge von Emolumenten aufhoben oder ermäßigten, ich erinnere z. B. an die Gebühren für Niederlassungsbewilligungen u. A. In Betreff der Militärsteuer ist zu bemerken, daß nach meiner Ansicht ungeachtet der kleinen Ermäßigung derselben im neuen Gesetze über die Militärsteuer dennoch kein Ausfall zu befürchten steht, weil viele der kleinern Beträge in Zukunft eingehen werden, die bis dahin nicht eingingen, da sie der ärmern Klasse zu hoch waren; dieß mag namentlich von dem wesentlich reduzirten Minimum gelten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe, Namens der Kommission, eine einzige Bemerkung zu machen. Da nämlich der Vertrag, betreffend die Entschädigung für Zölle, bloß provisorisch für ein Jahr abgeschlossen worden ist, und eine Erneuerung desselben vorgenommen werden muß, so stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, daß bei Erneuerung dieses Vertrages für die Zukunft eine bedeutend größere Entschädigung für den Kanton Bern bezweckt werde,

indem die bisherige Entschädigung durchaus nicht in richtigem Verhältnisse zu den Summen steht, welche für den nämlichen Gegenstand an andere Kantone bezahlt werden. Es ist zu wünschen, daß sowohl die Finanzdirektion als unsere Herren Repräsentanten in der Bundesversammlung dahin zu wirken suchen.

Mühlethaler. Es freute mich, zu vernehmen, daß der Kanton Bern sich mit Solothurn so weit in's Einverständniß setzte, um zur Ersparung von Kosten und Einführung einer bessern Ordnung im Bezuge des Ohmgeldes einen Vertrag einzugehen. Indessen glaube ich, man könnte darin noch weiter gehen als bisher, und ich erlaube mir daher, den Wunsch auszusprechen, der Regierungsrath möchte dahin wirken, die Regierung von Solothurn, welche immer bereit ist, entgegenzukommen, zu veranlassen, einen eigentlichen Ohmgeldverein mit ihr einzugehen. Die eigenthümliche Lage des Kantons Solothurn an den Grenzen des unsrigen ist bekannt, und ich glaube, es würde für beide Kantone nur vortheilhaft sein, wenn sie sich zu einem derartigen Vereine verständigen könnten. Was die Amtsblattgebühren anbelangt, so sah ich mit Bedauern, daß eine Erhöhung derselben vorgenommen wurde, da heutzutage ein Spekulant, wenn er großen Nutzen aus einem Artikel ziehen will, sonst eher die Preise herabsetzt, um aus der großen Menge des Verkauften den Reingewinn zu beziehen. Ich glaube, es dürfte sich Mancher durch diese Erhöhung haben abschrecken lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß ein großer Theil der Publikationen des Amtsblattes, die nicht amtlich sind, bezahlt werden. Was die amtlichen betrifft, so glaube ich, sie geschehen im Interesse aller Staatsbürger, und es sei daher nicht am Orte, Einzelne zu benachtheiligen. Ich hätte es daher viel lieber gesehen, wenn man statt dieser Erhöhung mit dem Abonnementspreise auf 8 neue Franken herabgegangen wäre.

Müller, zu Unterseen. Ich bin im Falle, einen Antrag zu stellen, dessen Schicksal ich eigentlich voraussehen kann, nämlich auf Streichung der Handänderungsgebühren. Es ist dieß eine Abgabe, die ausschließlich auf dem Grundeigenthume haftet. Bekanntlich gibt es am meisten Handänderungen an denjenigen Orten, wo viele kleine Grundstücke, kleine Parzellen, wo die Güter überhaupt sehr vertheilt sind, besonders im Oberlande, im Jura und in einigen andern Kantonstheilen. Nun finde ich, daß diese Gebühren, wie sie gegenwärtig bezogen werden, nicht mehr billig seien, da man sonst immer noch Gemeindelasten zu tragen hat. Die Grundstücke lassen sich nicht in einem Kasten aufbewahren wie Kapitalien; die gleiche Bewandtniß hat es mit der Grundsteuer. Viele Kapitalien im Kanton Bern wissen sich der Steuer ganz zu entziehen, ich möchte sagen, Hunderttausende können derselben entfliehen, während die Grundsteuer immer bezogen werden kann, wenn die Schatzungskommission ein Grundstück einmal in's Auge gefaßt hat. Mithin glaube ich, es sei nicht billig, daß ein Grundstück die Grundsteuer bezahle und dann indirekt noch vielleicht vier- bis fünffach in einem Jahre die Handänderungsgebühr dazu; denn es ist mir bekannt, daß kleine Parzellen Landes in einem Jahre sechs bis sieben Male Hand geändert haben. In erster Linie stelle ich also den Antrag, die Handänderungsgebühren ganz abzuschaffen, in zweiter Linie den Regierungsrath zu beauftragen, er möge uns ein Dekret bringen, um dafür zu sorgen, daß jedes Grundstück, welches in einem Jahre mehr als ein mal Hand ändert, nicht mehr als einmal mit der Gebühr belastet werde.

Karlen, in der Mühlematt. Ich bin so frei, eine Frage an den Herrn Finanzdirektor zu richten. Ich habe ihn nämlich nicht genau verstanden, wie er sich über die Trennung des Tagblattes vom eigentlichen Amtsblatte ausgesprochen hat, ob der Ertrag des Tagblattes hier inbegriffen sei? (Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht diese Frage, worauf der Redner fortfährt:) Darüber habe ich nichts weiter zu bemerken; hingegen erlaube ich mir einige Worte über den Antrag des Herrn Müller. Wenn ich nicht irre, so wurde unter der Sechsundvierziger-Regierung im Großen Rathe ein Antrag und in Aussicht gestellt, statt der Handänderungsgebühren, wie im Jura, eine Einregistrirungsgebühr einzuführen; die angeführten Gründe fand man damals sehr gewichtig. Seither haben die Vrhältnisse gewechselt, und es ist allerdings unwahrscheinlich, daß man nun diese Gebühren abschaffe. Indessen ist es meine Ueberzeugung und es liegt in meiner Pflicht, den gestellten Antrag zu unterstützen, aus dem Grunde hauptsächlich, weil gerade die ärmere Klasse der Grundbesitzer unverhältnißmäßig mehr bezahlen muß als die reichere. Es ist bekannt, daß die Grundstücke im Oberlande viel häufiger Hand ändern als in andern Kantonstheilen, und bekanntlich steht das Oberland finanziell nicht gerade splendid. Es sind diese Gebühren daher für eine solche Gegend eine sehr drückende Last und im Allgemeinen auch eine unzweckmäßige Steuer, indem sie besonders auf dem Mittelstande lastet, anstatt daß dieser durch die Gesetzgebung geschützt werden sollte. Ich will nicht weitläufiger sein, in der Voraussicht, dieser Antrag werde doch nicht erheblich erklärt.

Mühlheim. Auch ich bin im Falle, den Antrag des Herrn Müller dringend zu unterstützen. Schon bei einem frühern Anlasse war ich so frei, hierauf aufmerksam zu machen, besonders mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse im Seelande. Es werden in dieser Gegend eine ungeheure Menge Handänderungen stipulirt, einzig und allein zum Zwecke des Geldaufbruches und zu diesem Zwecke finden sogar doppelte Bezahlungen statt, indem die Handänderungen in der Form von Käufen und Rückkäufen geschehen. Ich kenne solche Grundstücke, die in einem Jahre fünf bis sechs Mal Hand änderten, und möchte der Versammlung zu bedenken geben, welche ungeheure Last einem Manne auferlegt wird, der sich in dieser Lage befindet. Ich begreife wohl, daß der Staat nicht auf alle Einnahmen Verzicht leisten kann, aber in Gottes Namen, wenn die Gesellschaft finden muß, der Einzelne werde durch irgend eine Abgabe allzu unverhältnißmäßig gedrückt, so soll der Staat, und wäre es auch durch Vermehrung der direkten Steuer, eine Ausgleichung versuchen. Auch den Antrag des Herrn Mühlethalers muß ich dringend empfehlen. Es wäre wirklich ein schönes Zeichen bundesbrüderlicher Annäherung und freundschaftlichen Einverständnisses unter den beiden Nachbarkantonen, wenn ein derartiger Ohmgeldverein zu Stande käme. Ich ergriff jedoch hauptsächlich das Wort in Betreff der Ziffer 7, wo der Herr Finanzdirektor bemerkte, die geringe Einnahme dieses Postens rühre auch in Folge Erlassung einiger Bundesgesetze her. Der Kanton Bern wird sich natürlich fügen müssen; hingegen erlaube ich mir, den Wunsch auszusprechen, der Regierungsrath möchte darauf hinzuwirken suchen, daß andere Kantone, mit denen wir in naher Berührung stehen, das Gleiche thun. Es scheint aber gerade dieß gegenwärtig nicht der Fall zu sein. So versteht ein Nachbarkanton, nämlich Neuenburg, die Vorschriften des Bundes in Bezug auf die Niederlassung ganz anders und zwar zum ungeheuren Nachtheile der bernerischen Bürger, welche sich dort befinden, indem die neuenburgischen Behörden nicht nur von eigentlich Niedergelassenen eine Gebühr von 4 Franken beziehen, sondern auch von Bürgern, die sich nur einige Zeit dort aufhalten, wie etwa in der Eigenschaft als Knecht oder von jungen Leuten, die sich dorthin begeben, um französisch zu lernen; das ist offenbar ein großer Mißbrauch. Da unsere Verfassung den Grundsatz des Gegenrechtes aufstellt, so geht mein Wunsch dahin, daß die Regierung in erster Linie sich bei den Bundesbehörden verwende, daß diesem Unwesen gesteuert, in zweiter Linie aber der Grundsatz vollständiger Reziprozität gehandhabt werde.

Karlen in der Mühlematt. Ich erlaube mir eine Bemerkung auf das soeben gehörte Votum. Ich vergaß das erste Mal zu bemerken, daß der Ausfall sehr bedeutend sein würde, in Folge Abschaffung der Handänderungsgebühren, und daß ich in dieser Beziehung mir auch Gedanken machte, aber denselben durch direkte Steuern zu decken, wie Herr Mühlheim meint, dieser Ansicht bin ich nicht, obwohl ich das indirekte Steuersystem allmälig entfernen möchte. Ich las mit Vergnügen in den Verhandlungen des Regierungsrathes, daß in dieser Behörde An-

träge fielen, wie neue Einnahmsquellen eröffnet werden können; allein ich bin der Ansicht, die verschiedenen Mittel, welche im Regierungsrathe zur Sprache kommen, geben uns noch keine große Aussicht, solche Ausfälle zu decken und ich bin überzeugt, es müssen noch mehr Einnahmsquellen eröffnet werden.

v. Gonzenbach. Wie Sie hörten, trägt die Kommission darauf an, bei den Bundesbehörden den Versuch zu machen, daß die Zolleinnahme des Kantons Bern erhöht werde. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Bundesverfassung nahm als Maßstab der Entschädigung an die Kantone eine dreijährige Durchschnittsberechnung an. Nun machten alle Kantone ihre Rechnung, auch Bern, indem es 181,000 Fr. forderte. Ein Unterhändler der Bundesbehörden, in der Person des Herrn Achilles Bischoff, wanderte von Kanton zu Kanton, um die gestellten Forderungen zu ermäßigen, und es wurde die Bemerkung gemacht, in den Zöllen, für welche die Kantone entschädigt werden wollen, seien auch Konsumogebühren versteckt und für diese werde keine Entschädigung verabfolgt. So wurde für Bern eine Reduktion der Forderung bis auf 167,000 Fr. versucht; der Regierungsrath brachte es wieder auf 175,000 Fr., also fehlten unter dem Vorwande von Konsumogebühren noch 6000 Fr. Wenn Sie die Zollentschädigung des Kantons Bern mit den Einnahmen anderer Kantone vergleichen, so muß ich sagen, daß sie sich nicht sehr glänzend gestaltet, und es dürften von den noch fehlenden 6000 Fr. immerhin noch eine Anzahl tausend Fr., und wenn es auch nur vier wären, gefordert werden. Mein Antrag berührt aber einen andern Punkt und geht dahin, der Regierungsrath möchte bei den Unterhandlungen mit den Bundesbehörden über die Zollentschädigung auf die Zollbefreiung der Nydeckbrücke hinwirken. Nachdem die Tiefenaubrücke dem freien Verkehre übergeben wurde, ist es für die ganze obere Landesgegend eine Ungerechtigkeit, einen solchen Zoll fortbestehen zu lassen, besonders für die Leute, welche diesen Ein- und Ausgang der Stadt benutzen müssen, während der ganze übrige Verkehr frei ist. Ich glaube daher, die Finanzdirektion sollte diesen Zoll den Bundesbehörden zu übergeben trachten, so gut als die Brückenzölle anderer Gegenden vom Bunde übernommen wurden. Basel bezieht auf eine Bevölkerung von 25,000 Seelen eine Zollentschädigung von 104,000 Fr., Bern auf eine Bevölkerung von 450,000 Seelen eine solche von 175,000 Fr. Es ist allerdings gut, wenn ein Kanton einen Heiligen im Bundesrathe hat, und Basel hatte seiner Zeit einen solchen, der die Einlösung seines Zolles verfocht. Es ist gerecht und billig, daß auch der Zoll der Nydeckbrücke vom Bunde übernommen werde.

Obrecht findet es in Bezug auf die Handänderungen nicht unbillig, daß eine mäßige Gebühr bezogen werde, da es meistens darauf ankomme, ob ein Grundstück vortheilhaft verkauft werden könne oder nicht; im erstern Falle könne der Betreffende wohl die Gebühr tragen.

Revel. Nach meiner Ansicht ist es nicht angemessen, die Handänderungsgebühren zu erniedrigen, sie sind nicht zu hoch und belaufen sich bloß auf ½ Prozent; zur Eröffnung einer neuen Einkommensquelle könnte man auch untersuchen, ob es nicht vielleicht thunlich wäre, eine mäßige Gebühr für Güter in todter Hand einzuführen. Im Kanton Waadt ist dieß geschehen. Er zieht alle 10 oder 15 Jahre — ich erinnere mich nicht genau des Termins — eine Gebühr, die mit den nach einer Durchschnittssumme von mehreren Jahren berechneten Gebühren übereinstimmt, auf die Immobilien zurück, die in todter Hand sind. Eine solche Auflage würde dem Kantone jährlich eine bedeutende Summe eintragen.

Beutler. Wenn ich nicht irre, so ist die Gebühr für die Abonnenten des Amtsblattes mit Gesetzen, Dekreten und Verhandlungen auf 12 neue Franken und auf 10 neue Franken für diejenigen festgesetzt, welche bloß das Amtsblatt zu erhalten wünschen. Ich stelle nun den Antrag, das Amtsblatt sammt Gesetzen, Dekreten und Verhandlungen nicht höher zu stellen als auf 10 neue Franken und zwar aus dem Grunde, weil es im Interesse des Publikums liegt und der Staat dabei nichts verliert, indem bei einer Erhöhung der Abonnementsgebühr die Zahl der Abonnenten eher kleiner wird, wie die Erfahrung beweist.

Mühlheim. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Gonzenbach zu erweitern. Eben so lästig als das Brückengeld der Nydeckbrücke für die Betreffenden sein muß, sind solche Brückengelder auch in andern Landesgegenden. Es existiren noch solche in Gegenden, die durchaus keinen andern Verkehrsweg haben als den über die betreffende Brücke; die Bewohner dieser Landestheile sind gezwungen, dieses Weges sich zu bedienen und können den Zoll nicht umgehen, wie es hier der Fall ist. Wenn man es am einen Orte für recht betrachtet, solche Lasten zu entfernen, so wird es am andern billig sein. Ich erweitere also den Antrag des Herrn Gonzenbach in dem Sinne, daß auch für Einlösung der Brückengelder anderer Gegenden gesorgt werde; speziell bezeichne ich namentlich dasjenige von Brügg.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich durchgehe die verschiedenen gestellten Anträge nicht der Reihe nach, wie sie gestellt wurden, sondern nach den Ansätzen des Büdgets, welche sie betreffen. Was vorerst die Erhöhung der Amtsblattgebühren betrifft, über die man sich beklagte, so ist dieselbe so minim, daß sich gar Niemand darüber beschwert, im Gegentheile fand man eine Erleichterung darin, daß man Niemanden zwingt, das Tagblatt mitzunehmen, wenn man es nicht wünscht und daß dafür eine Ermäßigung des Preises um 2 Franken eintritt. Auch der Erleichterung hätte man gedenken sollen, daß für den nichtamtlichen Theil die Einrückungsgebühr von 1 alten Batzen auf 1 neuen Batzen herabgesetzt wurde. Uebrigens ist hier zu bemerken, daß nicht nur die letztabgetretene, sondern auch die frühere Verwaltung in ihrer Kompetenz handelte, wenn sie die Preise für solche Sachen bestimmte; die Abonnementsgebühren sind auch bereits bezahlt und bezogen und ich glaube daher, es sei von dem gestellten Antrage zu abstrahiren. Was die Bemerkung des Herrn Mühlheim in Betreff der neuenburgischen Behörden betrifft, daß dieselben nämlich von den Bundesvorschriften Umgang nehmen und die Niederlassungsgebühr von Solchen fordern, die sie nicht zu bezahlen verpflichtet wären, so können wir, wenn die Sache sich so verhält, wie sie dargestellt wurde, nicht viel anderes machen, als beim Bundesrathe interveniren; doch hätte ich gewünscht, der betreffende Redner hätte bestimmte Angaben gemacht, Personen genannt und bezeichnet, in welchen Gemeinden die Gebühr gefordert werde. (Mühlheim macht sich anheischig, eine Reihe derartiger Belege vorzulegen; worauf der Redner fortfährt:) In diesem Falle verspreche ich es Ihnen, daß sich die Behörde mit aller Bereitwilligkeit dafür verwenden wird, um die Beobachtung des Gegenrechtes zu erwirken; indessen halte ich dafür, es sei hier nicht der Ort, bei Anlaß der Büdgetberathung diesen Gegenstand zu erledigen. Herr Müller hat in Betreff seines Antrages über Abschaffung der Handänderungsgebühren richtig vorausgesehen, wenn er dachte, ich werde denselben nicht zugeben; denn in einem Momente, wo die Leistungen des Staates für das Armenwesen sich immer erhöhen, wo man namentlich auch auf Speisung der Oberländerkasse Bedacht nehmen muß, die Streichung solcher Einnahmen zu beschließen, dazu könnte ich nicht handbieten. Uebrigens glaube ich nicht, daß die Handänderungsgebühren so lästig seien, wie man sagt, sondern es ist eine Gebühr, die seit einer Reihe von Jahren erhoben wird, und an die das Volk gewöhnt ist; auch andere Kantone beziehen dieselbe, namentlich Freiburg, wo der Betrag derselben das Doppelte der unsrigen übersteigt. Die von Herrn Revel angeregte Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die in todter Hand liegenden Güter von Zeit zu Zeit einer Gebühr zu unterwerfen, ist einer Untersuchung werth und ich gebe dieselbe als erheblich zu, indem vielleicht für den Staat daraus eine Einnahmsquelle entstehen könnte. In Betreff der berührten Zollentschädigung finde ich allerdings ebenfalls, unsere Einnahme auf diesem Verwaltungszweige sei nicht der Art, wie sie sein sollte; allein die betreffenden Unterhandlungen standen beim Amtsantritte der gegenwärtigen Regierung auf einem solchen

Punkte, daß es schwer hält, darauf zurückzukommen. Ich besprach mich mit dem eidgenössischen Abgeordneten in 5—6 Konferenzen, und gab mir unendliche Mühe, auf den ursprünglichen Ansatz zurückzukommen, aber ohne zu einem ersprießlichen Ergebnisse zu gelangen, indem ich nicht nachgeben wollte, und der Abgeordnete der Bundesbehörde auch nicht; doch ist Aussicht vorhanden, daß wenn der Nydeckbrückenzoll regulirt werde, man auf die ganze Zollangelegenheit zurückkommen werde. Bei der Nydeckbrücke ist die Schwierigkeit vorhanden, daß man nicht nur mit der Eidgenossenschaft in's Reine kommen muß, sondern auch mit der Nydeckbrückengesellschaft, und die Schwierigkeit besteht darin, daß diese Schulden hat. Man muß eine Aversalsumme verwenden können, um sie zu bezahlen, und wer soll diese Aversalsumme hergeben? Der Staat? Wenn immer möglich; aber bis die Sache so ausgemittelt ist, daß man mit gutem Gewissen dazu stimmen kann und der Staat nicht zu kurz komme, ist es nicht so leicht. Ich gebe daher die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Gonzenbach zu, um so mehr als mir derselbe bei neuen Unterhandlungen den Rücken deckt. Sodann befinden sich noch drei Brücken auf der Aare und eine im Seelande (Brügg), welche ein ähnliches Verhältniß darbieten. Was die letztere betrifft, so ist mir das Verhältniß nicht genau bekannt; hingegen in Betreff der drei übrigen Brücken auf der Aare ist die Schwierigkeit die, daß die Bundesbehörden nichts von Unterhandlungen wissen wollen, indem sie sich auf einen Tagsatzungsbeschluß stützen, nach welchem der Zoll, welcher auf 20 Jahre bewilligt sei, zu Ende gehe, womit unsere Berechtigung, einen derartigen Zoll zu beziehen, aufhöre. Ob das Verhältniß der Brücke zu Brügg auch ein solches ist, muß vorerst untersucht werden, und insofern kann ich die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Mühlheim zugeben. Bezüglich auf den von Herrn Mühlethaler angeregten Ohmgeldverein mit Solothurn soll ich erwiedern, daß wir seinen Wünschen bereits zuvorgekommen, daß aber die erste daherige Konferenz nicht ganz glücklich war. Es bot sich nämlich einige Schwierigkeit, indem Solothurn nicht ganz das gleiche Ohmgeld bezieht wie wir, nämlich 6 Rappen auf die Maß, während unsere Gebühr nur 5 Rappen beträgt; wir dürfen mit der unsrigen nicht höher steigen, Solothurn müßte auf den Rappen verzichten, was es unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen nicht gerne thut. Indessen geben wir die Hoffnung noch nicht auf, ein Einverständniß zu erzielen.

Auf eine Bemerkung des Herrn Karlen in der Mühlematt, daß man sich früher über eine schlechte Qualität des Stempelpapiers beklagt habe, entgegnet der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes, daß er in letzter Zeit keine Klage gehört; würde es aber der Fall sein, so sei er bereit, seine Verwendung behufs der Abhülfe eintreten zu lassen.

Mühlheim zieht auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes über die Niederlassungsverhältnisse seinen Antrag zurück und behält sich vor, darüber einen Anzug vorzulegen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission unterstützt in Betreff der im Laufe der Diskussion gefallenen Anträge die Ansicht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes.

Abstimmung:

Für die Ansätze des Büdets, inbegriffen die zugegebenen Anträge der Staatswirthschaftskommission und der Herren Mühlethaler, Revel, v. Gonzenbach und Mühlheim (in Betreff des Brückengeldes von Brügg ꝛc.) Handmehr.

Für den Antrag des Herrn Müller zu Unterseen . . . . . Minderheit.

Für den Antrag des Herrn Beutler . „

B. Direkte Abgaben.

1) Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantonstheils pro 1852.

	Kapitalschatzung.	Reinertrag.
Grundsteuer	1½ Steuer	Fr. 651,000
Kapitalsteuer	Fr. 667,265,439. 13	„ 243,450
Einkommenssteuer		„ 129,000
		Fr. 984,530
2) Grundsteuer des neuen Kantonstheils	„ 66,903,248. 22 5/4	
	Fr. 734,168,687. 35	„ 190 815
		Fr. 1,175,345

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 877,428.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Büdgetberathungen früherer Jahre ist man in Bezug auf diese Rubrik nach zwei verschiedenen Manieren verfahren. Ich weiß, daß man diesen Posten auch schon hier erledigte, während es andere Male geschah, daß man denselben bis ans Ende verschob, bis man wußte, ob eine höhere oder niedrigere Steuer nothwendig sei. Der Ansatz, wie er hier vorliegt, ist der höhere, dem, wie Sie wissen, der Regierungsrath nicht beipflichtete, indem er der gewöhnlichen Steuer den Vorzug gibt. Indessen bis man das Defizit und die Bedürfnisse kennt, wie sie sich herausstellen werden, weiß ich nicht, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Erledigung dieses Ansatzes zu verschieben. Es ist eine Ordnungsfrage, die ich vorausschicken möchte. Die übrigen Ansätze entsprechen dem Projekte und erleiden keinerlei Abänderung. Nicht so verhält es sich mit den Ausgaben, in Betreff welcher es sich im Laufe der Berathung zeigen wird, ob vielleicht noch wesentliche Redukionen vorgenommen werden können, die ich mit Freuden begrüßen würde. So viel an mir, habe ich nichts dagegen, daß dieser Ansatz schon jetzt behandelt werde, doch will ich in keiner Weise vorgreifen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was diese Frage betrifft, so bin ich der Ansicht, der Ansatz der direkten Abgaben möchte passender verschoben werden bis zum Ende der Büdgetberathung, wo es sich zeigen wird, ob sich im Laufe der Diskussion nicht noch wesentliche Ersparnisse herausstellen werden oder allfällig eine Vermehrung in den Ausgaben.

Mühlethaler. Ich stelle einfach den Antrag, diesen Ansatz zu verschieben bis ans Ende der ganzen Büdgetberathung, indem man dann erst sehen kann, was ungefähr nöthig ist.

von Erlach. Da der entgegengesetzte Antrag nicht gestellt wird, so stelle ich denselben in der Hoffnung, der Steueransatz werde sich gestalten wie bis dahin. Ich habe dabei nur den Zweck im Auge, daß die Thüre in Betreff der Ausgaben nicht zu weit geöffnet werde. Setzt man jetzt die Steuer auf 1 pro mille fest, so haben wir die Hoffnung, daß sich Jedermann in Acht nehmen werde, mehr auszugeben, als absolut nothwendig ist. Würde es nachher sich zeigen, daß es unmöglich sei, dabei zu bleiben, so würde sich von selbst die Nothwendigkeit ergeben, entweder auf andere Mittel zu denken oder auf den gefaßten Beschluß zurückzukommen. Vorläufig aber ist es gut, zu erfahren, welcher Ansicht der Große Rath ist, ob sich dieselbe zu dem gewöhnlichen oder zu dem höhern Steueransatze hinneige. Ich stelle also den Antrag auf sofortige Erledigung des Steueransatzes.

Fischer im Eichberg. Ich unterstütze diesen Antrag. Spart man diesen Gegenstand bis ans Ende, so wird man Ausgaben auf Ausgaben dekretiren und zuletzt nach erhöhten Steuern greifen. Das Volk bezahlt nicht gern hohe Steuern und deßwegen möchte ich gerade jetzt den Ansatz bestimmen.

Abstimmung:

Den Steueransatz sofort zu behandeln . .	70 Stimmen.
Denselben bis an's Ende zu verschieben . .	52 „

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In dieser Eigenschaft muß ich den gewöhnlichen Steueransatz von 1 pro mille empfehlen und ebenso den Bezug der gewöhnlichen Steuer für den Jura. Meine persönliche Ansicht, ich mache daraus kein Hehl, war es nicht, indem ich gewünscht hätte, einmal aus dem Unwesen der Defizite herauszukommen; indessen bin ich als Berichterstatter hier. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die einfache Steuer aus Gründen, welche Ihnen bereits bekannt sind, namentlich mit Rücksicht darauf, daß das Land sich nicht in einem normalen ökonomischen Zustande befinde, wie in frühern Jahren, und weil man dafür hält, daß bei den bedeutenden Ansprüchen, welche zu Stadt und Land an die bablichern Klassen gemacht werden, es nicht der Fall sei, denselben noch eine erhöhte Steuer zuzumuthen. Dazu kommt die in Folge der letzten Wasserverheerungen in vielen Gegenden eingetretene Noth, der Mangel an Arbeit, der Ausfall in der Kartoffelernte und die immer noch herrschende Krankheit dieses Lebensmittels; überhaupt seien die Umstände gegenwärtig solcher Art, daß die Erhebung einer erhöhten Steuer unmöglich sei. Ich will mir auf den Schlußrapport allfällige besondere Bemerkungen vorbehalten, erlaube mir indessen, schon jetzt Ihre Aufmerksamkeit auf die dem Büdget angehängte doppelte Bilanz hinzulenken, die Ihnen zeigt, wie sich das Verhältniß im einen oder andern Falle gestalten wird. In dem Ihnen mitgetheilten Berichte der Finanzdirektion haben Sie zudem gesehen, welche Maßregeln die vorberathende Behörde anbahnt, um für die Zukunft ein besseres Ergebniß zu erzielen. Ich hege die Hoffnung, daß sofern die Behörden ungestört fortarbeiten können, in ganz kurzer Zeit Vorlagen gemacht werden, und ja freilich ein Theil dieser Ersparnisse noch im Laufe dieses Jahres zur Ausführung kommen kann. Indessen hängt dieß von der Gestaltung der Verhältnisse und namentlich davon ab, ob die Existenz des gegenwärtigen Großen Rathes wirklich in Frage gestellt werden wird oder nicht. Denn wenn ein Wechsel der Behörden eintritt, so sind damit Störungen im Geschäftsgange verbunden, die uns nicht zu Schulden gelegt werden können.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da nun beschlossen wurde, den Steueransatz sofort in Behandlung zu nehmen, so beeile ich mich, Ihnen darüber die Ansicht der Kommission mitzutheilen. Was im Speziellen das Defizit des Jahres 1852 oder die vorgeschlagenen zwei Bilanzen anbelangt, so ist die Staatswirthschaftskommission getheilter Meinung, indem die Mehrheit der Kommission der ersten Bilanz und dem Vorschlage zu Erhebung einer Steuer von 1 pro mille für den alten Kanton und einer einfachen Steuer für den Jura, sowie dem fernern Antrage, das Defizit pro 1852 vom Vermögen abzuschreiben, den Vorzug gibt, hauptsächlich auf den gegenwärtig im Kanton Bern herrschenden Mangel an Geld und Verdienst gestützt, welcher die Bezahlung einer größern Steuer für viele Landesgegenden höchst drückend machen müßte, während eine Minderheit der Kommission, in der Aussicht, den bisherigen Defiziten nicht für das Jahr 1852 ein neues beifügen zu müssen, die Erhebung einer Steuer von 1½ pro mille für den alten Kanton und $^5/_4$ Steuer für den Jura vorschlägt. Ich denke, die Mitglieder der Minderheit werden selbst ihre Ansicht vertheidigen; ich bin so frei, die Ansicht der Mehrheit zu vertreten. Sie fragte sich, ob es in einem Augenblicke, wo die Klagen über Verdienstlosigkeit, Wasserverheerungen, niedrige Preise der Landesprodukte, Erdäpfelkrankheit, Mangel an Nahrung und Holz sich wiederholen, gerathen wäre, das Volk mit einer höhern Last zu belegen als unter normalen Verhältnissen, und wie gesagt, die Mehrheit der Kommission mußte diese Frage entschieden verneinen, und wollte daher das Volk nicht mehr belasten als unumgänglich nothwendig sei, besonders mit Rücksicht darauf, wie schwer es für den Mittelstand sei, auch nur die gewöhnliche Steuer zu erschwingen. Ich kann nicht anders als den Antrag der Mehrheit dringend zur Annahme empfehlen.

Friedli. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bereits alle Punkte berührt bis auf einen, der unerwähnt blieb, vielleicht aus Versehen. Ich gehe von der nämlichen Ansicht aus, welche er vertheidigt, stütze mich aber noch auf einen andern Grund, warum ich nicht mehr als 1 pro mille beziehen möchte. Es herrscht eine ungeheure Ungleichheit im Bezuge der Steuer, indem die Schatzungen sehr verschieden, am einen Orte zu hoch, am andern zu niedrig sind, ebenso herrscht bei der Gewerbssteuer eine Unbilligkeit. Nun gebe ich zu bedenken, daß wir dieses Jahr die Steuerschatzungen zu bereinigen und für die Gewerbs- und Einkommenssteuer namentlich ein billiges Verhältniß herzustellen haben, so daß man später viel eher dazu stimmen könnte, in einem Jahre 2 pro mille zu beziehen als jetzt 1½ pro mille Ueber die übrigen Verhältnisse, wie den Wasserschaden ꝛc. will ich nichts bemerken; nur bin ich so frei, daran zu erinnern, daß aus den betreffenden Gegenden bereits Wünsche laut wurden, man möchte ihnen die bisherige Steuer erlassen, so daß es sehr hart wäre, dieselben noch mit einer erhöhten zu belegen.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich erlaube mir vorerst die Frage, ob im Laufe dieses Jahres wirklich eine Revision der Schatzungen stattfinde und nach welchem Steuergesetze, ob nach demjenigen von 1847 oder nicht; und geschieht letzteres, so wünsche ich zu wissen, ob die Regierung wieder eine Zentralschatzungskommission einsetzen werde, um die Grundsteuer zu erhöhen oder zu modifiziren. Ich finde, das Gesetz von 1849 sei im direkten Widerspruche mit demjenigen von 1847 und sollte mit demselben in Einklang gebracht werden. In Bezug auf die in Behandlung liegende Frage muß ich die Bemerkung des Herrn Friedli unterstützen, daß im Bezuge der Steuer eine bedeutende Ungleichheit herrsche, und daher im erneuerten Bezuge eine neue Unbilligkeit liege. Ich möchte auch daran erinnern, wie ungleich die Kapitalsteuer gegenüber der Grundsteuer behandelt werde, wie die Obligationen dabei leer ausgehen; ferner wie unbillig wieder die Einkommenssteuer gegenüber der Grund- und Kapitalsteuer gehalten werde. Auch darauf ist Rücksicht zu nehmen, daß bei der Gemeindesteuer bekanntlich die Gegenstände viel höher geschätzt sind, als ihr wirklicher Werth beträgt und daß daher, wenn keine neue Schatzung veranstaltet wird, der Grundbesitzer mehr versteuert als der wahre Werth seines Eigenthums im Verhältnisse erträgt. Ein fernerer Grund läßt sich in dem Umstande anführen, daß die Gemeindesteuern seit einiger Zeit enorm zugenommen haben, daß die Gemeinde- und Armentellen sehr bedeutende Opfer kosteten. Wir wollen dieses Jahr vorbeigehen lassen und dann sehen, ob letztere eigentlich aufgehört haben oder nicht. Auch die Brandassekuranzsteuer ist sehr bedeutend. Ich möchte daher den obwaltenden Umständen Rechnung tragen, bei 1 pro mille für dieses Jahr bleiben und erst nach der Revision der Steuerschatzungen eine Regulirung der Defizite vornehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß gestehen, daß Herr v. Wattenwyl mich einwenig zu viel fragte, wenn er zu wissen verlangt, ob dieses Jahr eine Revision der Steuerschatzungen stattfinde und nach welchem Gesetze sie vorgenommen werde. Der Grundsatz, an den wir uns bisher hielten, ist dieser: bis ein neues Gesetz vorhanden ist, gilt das alte. Nun bemerkte ich schon früher, sobald der Große Rath seine Sitzung schließe, werde die vorberathende Behörde Hand ans Werk legen und deßhalb hätte ich gewünscht, der Große Rath würde sich bald wieder zu einer Sitzung versammeln, um die neuen Projekte zu behandeln. Ich verspreche mir von den neuen Projekten ein günstiges Resultat; zwar kann man sich irren, die Mitglieder des Verfassungsrathes haben sich auch geirrt, indem sie den Ertrag der Steuer über eine Million anschlugen und nachher derselbe kaum die Hälfte davon abwarf. Nach dem Gesetze soll je im fünften Jahre eine Revision der Schatzungen vorgenommen werden; gegenwärtig sind wir bei diesem Zeitpunkte, es trifft sich um so besser, weil alles in neuer Währung

gewerthet werden und unsere Steuerregister, die sich in einem höchst kläglichen Zustande befinden, in Ordnung kommen müssen; denn sie sind durch Einschreibungen und Notirungen aller Art so verstümmelt, daß sie wirklich einer Revision bedürfen. Mein Plan ist der, daß, wenn hier eine neue Steuergesetzgebung zur Berathung kommen wird, die Regierung eine derartige Revision gleichzeitig anbahnen würde. Eine solche Schatzungsrevision ist keine Kleinigkeit, sondern eine sehr weitläufige und schwere Operation, um so schwieriger, weil man sich an vielen Orten über Unbilligkeiten beklagt, weil die Schatzungen an vielen Orten zu hoch, an andern offenbar zu niedrig sind. Es wird sehr viel vom Großen Rathe abhangen, wie er die Sache zur Hand nehmen wird; so viel an der vorberathenden Behörde liegt, wird sie nicht zögern, sondern die Sache befördern. Ich bedaure es, daß diese Vorlage nicht früher gemacht werden konnte; aber wenn Sie bedenken, wie schwer ein derartiges Unternehmen ist, mit wie vielen Personen man darüber Rücksprache nehmen muß, so werden Sie begreifen, daß sich eine neue Gesetzgebung über einen so wichtigen Punkt nicht aus dem Aermel schütteln läßt, namentlich in einer Zeit, wo sich die Geldverhältnisse vollständig umgestalten. Es liegt eine Arbeit auf der Finanzdirektion, welche davon zeugt, daß die Behörden keineswegs müßig die Hände in den Schooß gelegt, indem sie dazu noch die laufenden Geschäfte, welche auch nicht wenig zu thun geben, zu besorgen haben.

Amstutz, Amtsnotar. Es scheint mir die Ehre überlassen zu werden, die Minderheit der Kommission bei diesem Anlasse zu vertreten, deßhalb bin ich so frei, einige Bemerkungen zu machen. Die Minderheit stellte sich von vornherein die Frage: ist es möglich, Ersparnisse zu machen, um das Defizit zu decken; ja oder nein? Wir fanden, dieser Zweck könne mit Ersparnissen nicht erreicht werden. Freilich werden neue Einnahmsquellen in Aussicht gestellt, doch ist nicht vorauszusehen, daß dieselben noch dieses Jahr fließen werden. Von dem Augenblicke an, wo sich uns die Sachlage also darbot, sagten wir uns, eine vermehrte Steuer sei das einzige Mittel, um das gestörte Gleichgewicht herzustellen. Wir verkannten dabei keineswegs die von der entgegengesetzten Seite angeführten Gründe der fatalen Umstände, in welchen sich manche Landesgegenden befinden, Verdienstlosigkeit und dergleichen; allein wir stellten uns dabei gleichzeitig auch die Frage: ist Aussicht vorhanden, daß die Umstände sich auf das nächste Jahr wesentlich besser gestalten werden? Könnte man diese Frage mit Ja beantworten, so hätte man allerdings ein wenig warten und sehen können, was uns die nächste Zukunft bringe; aber wir haben nicht vorgesehen, daß es merklich besser kommen, daß im Gegentheile die fatalen Umstände, welche man nun gegen unsere Ansicht anführt, noch drückender und dann das Defizit vielleicht doppelt größer sein könnte, daß dann in Folge dessen vielleicht eine noch höhere Steuer nothwendig würde. Ein fernerer Grund, der für unsern Vorschlag spricht, liegt in dem Umstande, daß für das nächste Jahr die Gemeindsarmentellen wegfallen. Ich bin daher so frei, den Antrag der Minderheit der Kommission aufzunehmen, indem ich überzeugt bin, es werden auch noch andere Mitglieder der Versammlung diese Gründe würdigen, und empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

Mühlethaler. Da es einem ökonomischen Hausvater wohl ansteht, wenn er einmal mit seinen Finanzen in Rückschlag gekommen ist, bei erster, bester Gelegenheit wieder nachzuholen, was er zurückgehaust, weil er nicht weiß, ob später allfällig wieder schlechte Zeiten kommen; so muß ich den Antrag des Herrn Amstutz unterstützen und es der Behörde überlassen, ob es ihr beliebt, die erhöhte Steuer entweder auf einmal oder in zwei Malen zu beziehen.

Gfeller, zu Wichtrach. Ich halte gerne mit, wenn es heißt, man solle nicht immer zurückhausen; aber es scheint mir, im Jahre 1850 sei nicht zurückgehaust worden. Wir hatten ein Defizit von 239,000 Franken zu gewärtigen, die Rechnung zeigt aber, daß dasselbe nur auf 179,000 Franken sich belief, welchem Resultate zufolge 59,000 Franken weniger verbraucht wurden als vorausgesetzt werden mußte. Nun scheint es mir, es sei wirklich der Fall, daß so gehaushaltet werde, daß man eher etwas abbezahlt als Schulden gemacht habe. Wenn ich die Ansätze betrachte, wie sie entworfen wurden und dann das Resultat, daß nicht ein größeres Defizit entstand, so erscheint es nicht ungünstig. Ich erinnere z. B. an den niedrigen Ansatz für die Waldungen. Ueberdieß werden bedeutende Ersparnisse in Aussicht gestellt, u. A. auch eine Reduktion der Besoldung der Amtsschaffner, so daß sie vielleicht den Staat gar nichts mehr kosten. Aus Allem geht hervor, daß die Schulden keineswegs vermehrt wurden, und ich unterstütze daher die Anträge, welche bei der Steuer von 1 pro mille bleiben wollen.

Moschard, Regierungsrath. Wenn es sich um die Feststellung der direkten Steuern handelt, so entstehen zwei wesentlich verschiedene Fragen, nämlich über die Steuervertheilung im alten Kanton und über diejenige im Jura. Was den alten Kanton betrifft, so fragt es sich, ob man unter den gegenwärtigen Umständen Eines vom Tausend erheben oder zu einer höhern Steuer greifen solle. Ich selbst bin nicht der Ansicht, man müsse die Auflagen vermehren, weil die Bürger sich schon großen Opfern unterworfen haben und wir dieselben nicht noch vergrößern sollten. Hinsichtlich des Jura muß man die Verfassung zu Rathe ziehen. Dieser Kantonstheil hat, laut einer verfassungsmäßigen Bestimmung, seine eigene Armengesetzgebung aufrecht zu erhalten; fragt man sich aber, woher das im Büdget vorfindliche Defizit rühre, so wird man leicht finden, daß es Folge der großen Ausgaben sei, die man im alten Kantone zum Unterhalte der ärmern Klassen verwendet hat. Der Staat hat zu diesem Zwecke jährlich 120,000 Franken vor 1846 bezahlt, und der Jura bestritt auch seinen Antheil an dieser Ausgabe, weil er aus den öffentlichen, für die Armen bestimmten, Anstalten auch seinen Nutzen zog, und er billiger Weise nach Verhältniß sich besteuern lassen mußte. Seit jener Zeit jedoch haben sich die Kosten zur Unterstützung der Armen um 400,000 Franken vermehrt. Wenn man nun den Grundsatz der Verfassung zur Anwendung bringt, so hat, sage ich, der Jura zur Bezahlung dieser 400,000 Franken nichts beizutragen, und folglich ist durchaus kein Grund vorhanden, die Steuer in diesem Kantonstheile zu vermehren. Allein, wird man sagen, die Finanzverhältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kantone sind heute die nämlichen, wie sie vor 1846 waren; sie sind nicht fest bestimmt worden, und der Jura weiß daher nicht, ob er zu wenig oder verhältnißmäßig eben so viel bezahlt, als der alte Kanton. Dieser Einwurf, meine Herren, ist uns seit 1846 alle Jahre gemacht worden, auch heute, im Jahre 1852, stehen wir auf dem nämlichen Punkte. Allein diese Frage kann nicht ohne eine Lösung bleiben; der Jura muß wissen, was er zu bezahlen hat. Bin ich recht unterrichtet, so sollen die Steuern dieses Kantonstheiles sich nicht höher als auf 50,000 alte Franken belaufen. Ich begreife wohl, daß dieß eine Frage der höchsten Wichtigkeit für den alten Kanton ist; nicht weniger wichtig aber ist sie auch für uns Jurassier. Ich habe im Regierungsrathe darauf gedrungen, daß diese Verhältnisse geprüft und geordnet werden sollen. Eine Kommission ist wirklich damit beschäftigt, und der Regierungsrath wird hoffentlich in kurzer Zeit einen umständlichen Bericht über Alles abstatten können, was die finanziellen Beziehungen des Jura zum alten Kantone berührt. Ich schließe mit dem Antrage, die Steuer solle für den alten Kanton Eines vom Tausend nicht überschreiten, und daß man dieselbe im Jura nur unter der Bedingung erhebe, daß die finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Kantonstheilen definitiv geregelt werden.

Wirth. So gerne ich dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Staatswirthschaftskommission beipflichten und nur für 1 pro mille stimmen würde, so kann ich es doch nicht, indem die Bilanz zeigt, daß, wenn wir nur eine Steuer von 1 pro mille beziehen, eine Mehrausgabe von nicht weniger als 359,848 Franken zu gewärtigen ist. Wenn ich die Ansätze der Ausgaben im Büdget übergehe und mich frage, ob bedeutende Ersparnisse gemacht werden können, so sehe ich nicht wohl ein, wie dieses durch Herabsetzung der einzelnen Ansätze geschehen

kann. Ich bin auch Einer Derjenigen im Volke, der bezahlen muß, aber der nicht gerne Schulden macht oder das Kapitalvermögen vermindert; ich will viel lieber eine Steuer bezahlen und die Einnahmen so einrichten, daß die Ausgaben bestritten werden können. Man sagt freilich, man wolle sich auf bessere Zeiten vertrösten und wenn diese eintreten, lieber später eine höhere Steuer beziehen. Ich hörte schon manchen Hausvater so raisonniren, aber gewöhnlich kam es bei solchen nicht sehr gut; denn wer auf bessere Zeiten sich vertröstet, haust gewöhnlich nicht gut; man muß immer eher ausrechnen, wie man sich in schlimmern Zeiten helfen könne. Ich unterstütze daher den Antrag der Minderheit der Kommission.

Ganguillet. Ich erlaube mir, über den vorliegenden Gegenstand auch ein paar Worte. Es bietet sich immer und alle Jahre die schwierigste Frage darin: wie soll das Defizit gedeckt werden? Bekanntlich habe ich den Defiziten nie das Wort geredet, auch hohen Abgaben nicht; aber ich bin gegenwärtig weder mit dem Antrage der Finanzdirektion noch mit demjenigen des Regierungsrathes einverstanden. Wir haben also ein Defizit von 359,848 Franken zu gewärtigen nach der ersten Bilanz des Büdgets, was beiläufig 248,000 alte Franken ausmacht. Ein solches Defizit will ich nicht stehen lassen, eben so wenig, daß man nur 1 pro mille bezieht und dasselbe vom Kapitalvermögen abschreibe; auch möchte ich gegenwärtig nicht 1½ pro mille beschließen, sondern ich komme zu folgendem Antrage: der Große Rath möge beschließen: 1) die Steuer für das laufende Jahr vorläufig bloß auf 1 pro mille festzusetzen, dagegen a. die Art und Weise, wie ein allfälliges Defizit zu decken sei, bis nach der Revision des Steuergesetzes zu verschieben; b. den Regierungsrath anzuweisen, ein neues Steuergesetz frühzeitig genug zu bringen, damit es auf das laufende Jahr angewendet werden kann. Wir haben schon letztes Jahr davon gesprochen, die Sache wurde schon im Jahre 1850 vom damaligen Finanzdirektor in Anregung gebracht und derselbe sagte, eine Arbeit zu diesem Zwecke sei gemacht, so daß ich also nicht einsehe, warum dieser Gegenstand nicht in der nächsten Großrathssitzung zur Berathung genommen, warum im Juni nicht die zweite Berathung erfolgen und die Inkrafttretung nicht noch dieses Jahr angeordnet werden könnte. Bekanntlich wird die direkte Steuer am Ende des Jahres bezogen, also bis zum Herbste haben wir Zeit genug, die Sache doppelt zu berathen. Ich hatte schon mehr als einmal Gelegenheit, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß, wenn das Patentsystem statt der Einkommenssteuer eingeführt würde, der Staat auf eine bedeutend höhere Summe kommen würde; ebenso würde eine Erbschaftssteuer die Einnahmen wesentlich vermehren. Würde auch dieses nicht hinreichen, so will ich dann die Defizite auf andere Weise decken helfen; aber ich glaube nicht, daß dieß nothwendig sein werde und daß man mehr als 1 pro mille beziehen müsse, wenn ein solches Steuergesetz eingeführt wird und zwar mit Beförderung.

Beutler. Die ganze Sache kommt mir so vor. Man sagt gewöhnlich, wenn eine Schuld nicht so schnell als möglich getilgt werde, so komme man immer tiefer hinein. Wie ist es im gewöhnlichen Leben, wenn ein Schuldner einen Zins auflaufen läßt; kann er dann zwei Zinse bezahlen, wenn es ihm bei einem nicht möglich ist? Ich stimme daher zum Bezuge einer erhöhten Steuer. Ich höre, daß man darauf ausgeht, Ersparnisse zu machen oder dem Staate größere Einnahmen zu verschaffen, namentlich durch eine Steuerrevision. Ich glaube, es ließe sich auch etwas ersparen, wenn die Besoldungen der bernischen Geistlichkeit etwas herabgesetzt würden; diejenigen der übrigen Beamten sind bereits so tief herabgesetzt als möglich, während die Geistlichen noch immer gleich viel beziehen. Bei Anlaß der Berathung des Besoldungsgesetzes wurde ein Antrag erheblich erklärt, auch diese Besoldungen sollen ausgeglichen werden. Wenn man also immer von Ersparnissen spricht, so sollte man auch dort einmal anfangen, um die Schulden zu bezahlen.

Aubry. Ich empfehle Ihnen die Ansicht der Majorität der Kommission darum an, weil man seit 1845 Defizits zu decken hatte. Die Kommission sah ein Hülfsmittel nur darin, wenn man einen entsprechenden Betrag des Staatsvermögens zur Deckung dieser Defizits verwenden wollte, und hat andererseits neue Hülfsquellen angezeigt, mittelst deren jene künftig zu vermeiden seien. Es ist offenbar, daß wenn man hinsichtlich dieser verschiedenen Gegenstände Gesetze gibt, man die Erbschaften in Seitenlinien mit einer Steuer belegen, die Kanzleigebühren wiederherstellen und die Patente besteuern muß. Unmöglich aber ist es, diese Gesetze noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten zu lassen; ein Defizit ist unvermeidlich und man wird doch zuletzt, um es zu decken, zu dem oben angegebenen Mittel greifen müssen. Gelangen wir aber, nachdem wir mehrere Gesetzesentwürfe votirt haben werden, dazu, die Einnahmen mit den Ausgaben in ein richtiges Gleichgewicht zu stellen, dann werden wir keine Defizits mehr haben. Das Land erwartet nicht, daß wir die Steuer erhöhen sollen. Es ist schon genug, wenn man im alten Kantone Eins vom Tausend und die gewöhnliche Steuer im Jura erhebt. Ohnehin, frage ich Sie, thut man wohl daran, während man davon redet, die Steuern zu ermäßigen, zu erniedrigen, bei dem Volke statt dessen abermals auf eine Vermehrung derselben anzutragen, um ihm blos zu sagen, man gehe damit um, ihm die Taschen zu leeren und die Ohren voll zu reden. Die Meinung der Mehrheit ist im Schooße der Kommission erörtert werden, und wird ohne Zweifel auch hier wieder entwickelt werden, weil die Lage des Armenwesens Geld erfordert. Wir wollen den kranken Theilen des alten Kantons zu Hülfe kommen; aber es gilt hier auch zu untersuchen, ob wir die Wunde nicht erweitern, so daß die die Frage von einem ganz andern Gesichtspunkte aus geprüft werden muß. Ein Blick auf diese Angelegenheit reicht hin, uns zu zeigen, wie schwierig es ist, den Zustand der Dinge zu ändern. Der einfachste Weg ist derjenige, den das Gesetz vorschreibt. Die Meinung der Kommissionsmehrheit scheint mir die am leichtesten ausführbare.

Stettler, Fürsprecher. Ich halte dafür, das beste Finanzsystem sei dasjenige, welches den Wünschen, Bedürfnissen, Ansichten und Gewohnheiten des Volkes am besten entspricht, nicht dasjenige, welches sich in der Theorie am schönsten ausnimmt. Das Beste für ein kleines Land ist das, daß die Gesetzgebung sich nach den Einnahmsquellen und den nothwendigen Ausgaben einrichte. Ein guter Hausvater wird nicht zuerst mit Berechnung der Ausgaben beginnen, sondern er rechnet vorerst seine Einnahmen aus und wenn er sieht, wie sich diese gestalten, so hat er dann die Ausgaben bald ermittelt. Früher kannte man das direkte Steuersystem nicht, hin und wieder trat es ein und kam zur Anwendung, aber nur sehr selten; die Verfassung von 1846 änderte die Stellung unseres Steuerwesens wesentlich. Damals wurde allerdings ein bedeutender Schritt zu Einführung der direkten Abgaben gethan, obwohl in der Voraussicht, dem Volke werden diese nicht so lieb sein, aber nothgedrungen. Was führte man zur Rechtfertigung des direkten Steuersystems an? Es sei unbillig, daß der Kapitalist und der Grundeigenthümer bei Tragung der öffentlichen Lasten leer ausgehen. In der Theorie fand dieser Satz seine Rechtfertigung, aber wie gestaltet sich die Sache in der That? In der Stadt Bern, welche ⅕ der Steuer bezahlt, geht dieß am leichtesten, hingegen auf dem Lande, wo das Grundeigenthum weniger als früher bezahlt, hörte man am meisten Klagen. Das ist ein Beweis, daß das Volk ein solches System nicht begehrte. Hörte man je davon, daß Beschwerden gegen das Ohmgeld laut wurden? Hörte man überhaupt je bedeutende Klagen gegen den Bezug der indirekten Abgaben? Ganz anders verhält es sich mit dem direkten Steuersysteme, welches dem Landmanne das baare Geld wegnimmt, während es ihm nicht so wehe thut, wenn er die Abgabe auf indirekte Weise bezahlt. Die Erfahrung beweist also, daß das direkte Steuersystem den Wünschen, Ansichten, Bedürfnissen und Gewohnheiten des Volkes nicht entspricht und wir sollen also bei Durchführung desselben nicht weiter gehen, als unumgänglich nothwendig ist. Werfen Sie einen Blick auf andere Kantone und sehen Sie, wie es dort mit der direkten Steuer gehalten wird, wo man, wenn diese auch noch eingeführt ist, höchstens 1 pro mille bezieht; in

vielen Kantonen nicht einmal dieß. Alles dieses beweist, daß dieses System nicht ein volksthümliches ist. Nun frage ich: ist wirklich die Nothwendigkeit vorhanden, eine höhere Steuer als 1 pro mille zu beziehen? Ist diese Nothwendigkeit vorhanden, dann muß es sein, da die Verfassung diesen einzigen Ausweg vorschreibt; aber erfordert es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit, so glaube ich, wir handeln im Sinne des Volkes, wenn wir nicht weiter gehen, als uns die Verhältnisse gebieten. Unter der frühern Administration hatten wir ein Normaldefizit von 800,000 Fr., trotzdem hütete man sich, mehr als 1 pro mille zu beziehen, ein einziges Mal wurden 1½ pro mille bezogen, und was war die Folge davon? Land auf und Land ab beklagte man sich darüber. Die frühere Administration wußte, daß man von diesem Mittel nur mit großer Vorsicht Gebrauch machen dürfe, nur wenn die unumgängliche Nothwendigkeit dazu hindränge. Gegenwärtig ist diese noch nicht vorhanden. Einmal legt uns die Regierung ein Büdget vor, welches ein kleineres Defizit enthält als früher, und stehen wir etwa auf dem Punkte, wo behauptet werden kann: dieses Defizit sei ein sogenanntes Normaldefizit? Befänden wir uns auf diesem Punkte, wo man mit Grund sagen könnte: die Einnahmen sind abgeschlossen, sie bleiben alle, wie sie sind, die Ausgaben ebenfalls, das Defizit, welches zum Vorscheine kommt, ist ein Normaldefizit, wie früher dasjenige von 800,000 Fr., könnte man diese Behauptung mit Grund aufstellen, dann würde ich auch zu einer erhöhten Steuer stimmen. Aber ich habe die Ueberzeugung, wenn die Verwaltung auf diesem Wege fortfährt, wie sie begonnen hat, auf dem Wege der Ersparniß, so muß man nicht zu diesem Mittel greifen. Ich mache auf einen einzigen Punkt aufmerksam. Wenn ich nicht sehr irre, so läuft Ende dieses oder Anfangs des nächsten Jahres ein großer Theil unserer Salzverträge aus und mittlerweile haben sich die Salzpreise im Auslande so gestaltet, daß der Kanton Bern in Zukunft weit günstigere Verträge wird eingehen können als es bis jetzt möglich war, ein Gegenstand, auf dem sich vielleicht 100,000 Fr. ersparen lassen. Dieß ist nur ein Punkt. Einen andern berührte bereits der Herr Finanzdirektor, indem er die Einführung einer Erbschaftssteuer in Aussicht stellte, die ich dem Grundsatze nach durchaus billige, da sie ganz meinem Systeme entspricht, welches sich auf die Ansicht gründet, die indirekten Abgaben seien weniger drückend und man bezahle sie gerne. Es wird Niemand behaupten, daß eine Erbschaftssteuer, wodurch in solchen Fällen, wo, wie man gewöhnlich sagt, lachende Erben sind, der Staat eine Abgabe auferlegt, nicht billig, gerecht und zweckmäßig sei. Wenn man auf diese Weise einem Defizite, das sich trotz aller Oekonomie noch zeigen sollte, entgegenzutreten sucht, so geschieht es nach meiner Ansicht weit besser als vermittelst einer direkten Steuer. Ich reassumire mich dahin, daß ich sage: vorderhand ist keine Nothwendigkeit vorhanden, eine erhöhte Steuer zu beziehen; ich sehe das gegenwärtige Defizit nicht als ein Normaldefizit an, sondern als ein solches, welches sich durch allmäliges Fortschreiten auf der bereits eingeschlagenen Bahn der Verwaltung vermindern wird. Allein es ist noch ein Punkt nicht zu übersehen, indem wir nicht nur die Frage der Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit zu untersuchen haben, sondern auch diejenige der Klugheit unter den gegenwärtigen Umständen. Vergessen Sie nicht, Herr Präsident, meine Herren, daß wir uns in einem Jahre befinden, wo zum ersten Male die Armen an den Gemeinsinn und die freiwillige Wohlthätigkeit der Staatsbürger, die etwas besitzen, zu appelliren genöthigt sind, in einem solchen Jahre, wo über Mißwachs, Ausfall in der Ernte, Wasserschaden u. A. geklagt wird, wollen Sie eine erhöhte Steuer beziehen? Da man heutzutage so bereit ist, die Armenfrage immer voranzustellen und für die Armen sorgen zu wollen, so frage ich Sie: wie wirkt eine erhöhte Steuer auf sie ein? Glauben Sie, wenn die öffentlichen Lasten auf diese Weise zunehmen, der Bürger werde dennoch dieselbe Bereitwilligkeit, den christlichen Sinn an den Tag legen, wie es sonst der Fall sein würde, wenn er einwenig freiere Hand hätte? Oder glauben Sie, es werde nicht eher der Fall sein, daß Viele sagen, wenn für die Armen an ihre Thüre geklopft wird: Es ist mir leid, meine Einnahmen erlauben es mir nicht, ich muß mich in Folge der verschiedenen Abgaben, welche auf mir lasten, einschränken? Die Folge davon wird einfach die sein, daß der Uebergang vom alten Systeme des Armenwesens zum neuen am meisten darunter leidet und der christliche, theilnehmende Sinn des Bürgers gerade in dem Momente sich am wenigsten bewähren kann, wo sein Wirken am nothwendigsten ist. Diese Rücksicht dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren und wenn wir der Regierung das Regieren möglich machen wollen, so treten wir gerade in dieser Beziehung der Direktion des Innern nicht zu nahe. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, mich derjenigen Ansicht anzuschließen, welche nur 1 pro mille beziehen will, indem ich erwarte, das Defizit, welches sich noch zeigt, werde sich in Folge der Durchführung der in Aussicht stehenden Reformen, künftiges Jahr nicht mehr zeigen; sollten diese nicht hinreichen, dann werde ich dazu Hand bieten. Ich gehöre auch nicht zu der Zahl derjenigen, die nicht hausen, die das Staatsvermögen verschleudern wollen; aber wenn es der Regierung möglich war, zu bewirken, daß unser Finanzzustand so bedeutende Fortschritte machte, daß nur noch ein ganz kleines Defizit in Aussicht steht, so glaube ich, wir können wohl noch ein Jahr warten. Ist dann das Gleichgewicht noch nicht hergestellt, so ist es immer noch Zeit zu einer erhöhten Steuer; gegenwärtig halte ich eine solche für nicht nothwendig, für unzweckmäßig und unklug.

Egger. Ich bin so frei, einige Worte gegenüber dem Votum des Herrn Ganguillet anzubringen. Ich wäre mit seinem Vorschlage durchaus einverstanden, wenn ich sähe, daß er sich ausführen ließe; denn ich bin auch der Meinung, ein großes Defizit solle nicht auf ein künftiges Jahr übergetragen, sondern die Ausgaben eines jeden Jahres so viel es möglich ist, durch die Einnahmen desselben gedeckt werden; zu dem von Hrn. Ganguillet beantragten Verfahren könnte ich indessen unter solchen Umständen unmöglich handbieten. Das Büdget, welches wir hier berathen, ist für das Jahr 1852 bestimmt und wenn wir vorerst ein neues Gesetz machen wollen, so wird die Hälfte des Jahres vorübergehen; denn bis die Vorbereitungen zu Einführung des neuen Steuergesetzes durchgeführt, die neuen Schatzungen u. s. f. vorgenommen sind, kann nach meiner Ueberzeugung der Steuerbezug nach dem neuen Verfahren dieses Jahr nicht mehr wohl stattfinden. Die Ausgaben müssen aber im Laufe des Jahres gleichwohl bestritten werden, daher sollen wir auch bei Zeiten für die erforderlichen Einnahmen sorgen. Ich wäre auch der Meinung, daß nur 1 pro mille bezogen werden sollte, wenn es möglich wäre und wenn ein neues Steuergesetz durch höhere Schatzungen eine größere Einnahme verschaffen könnte, was mir als nicht ganz bestimmt erscheint, wenigstens in Betreff der Liegenschaften, vielleicht mag in anderer Beziehung etwas erzielt werden. Ich stimme daher zu einer Steuer von 1½ pro mille.

Stockmar. Es thut mir leid, von meinen Freunden in dieser Frage abweichen zu müssen; aber ich stimme für die Steuer von Eins vom Tausend, weil ich das Büdget genau geprüft habe, und glaube, diese Steuer sei eine angemessene. Die vorige Regierung hat in dieser Hinsicht Reformen gemacht, die dieß beweisen; man wird noch eine Anzahl anderer derartiger Reformen machen müssen, und sind dieselben einmal eingeführt, so wird man ohne die Steuern zu vermehren, die Verwaltung leiten können. Wenn es im nächsten Jahre noch ein Defizit giebt, so wird es hoffentlich das letzte sein.

v. Gonzenbach. Die ganze Versammlung wäre wahrscheinlich einig, wenn Jemand den Vorschlag machen würde, 2 pro mille zu beziehen, zu sagen: Nein, das ist zu viel! Nun erlaube ich mir zu untersuchen, wie es mit 1½ pro mille angeht. Herr Präsident, meine Herren. Seitdem die Güterschatzungen vorgenommen wurden, sind die Güterpreise gefallen. Es liegt dieß ganz außer unserer Willkür; aber die neuen Verkehrsverhältnisse in Europa bewirkten dieses Fallen nothwendigerweise, und werden es noch mehr bewirken. Nun glaube ich, wenn Sie gegenwärtig 1 pro mille fordern, so fordern Sie gewissermaßen jetzt schon 1½ pro mille gegenüber den frühern Verhältnissen. Nun kommt aber noch etwas in Betracht. Sie haben in der Schweiz eine doppelte Haushaltung, Sie haben nicht nur eine Verwaltung in den einzelnen Kantonen, sondern auch der Bund hat eine solche, er hat ebenfalls bedeutende Aus-

gaben. Nun hat jedes Volk ein Maß der Besteurung, über das man nicht hinausgehen soll. Wenn Sie nun im Kantone bereits 1,400,000 Fr. indirekte Steuern beziehen, und dem Bunde auch noch 1 Million bezahlen, und das thun Sie, denn der Kanton Bern trägt so viel bei, dann läßt sich allerdings die Frage aufwerfen, ob man dem Bernervolke dann noch mit direkten Steuern kommen solle? Man mag auf die östliche Schweiz hinweisen; aber vergleichen Sie auch die dortigen Steuerschatzungen mit den bernischen, welche zu hoch sind. Ich will nur ein Beispiel anführen. In St. Gallen wirft eine Steuer von 1 pro mille 58,000 Gl. ab, und dieser Kanton ist ungefähr halb so groß als Bern; und bei Ihnen, wie viel wirft diese Steuer ab? Das Vierfache; und woher kommt das? Etwa davon, daß der Kanton Bern um so viel reicher ist, als St. Gallen? Ich glaube nicht, sondern von den hohen Schatzungen, während man das Grundeigenthum, welches immer besteuert wird, nicht so hoch belegen sollte. Das ist ein Grund, warum ich für 1 pro mille stimme; ich bin so frei, noch einen andern anzuführen. Wenn ich glaubte, daß dieß das letzte Defizit wäre, das wir zu gewärtigen haben, so würde ich vielleicht sagen, ja, man könne es auf diese Weise decken; ich glaube das aber nicht, sondern das nächste Jahr werden Sie auch noch eines haben, und bis zur Durchführung der Reformen, von denen Herr Ganguillet und der Herr Finanzdirektor sprach, geht es wohl noch ein Jahr weiter. Man soll nicht gerade ein so ungünstiges Jahr wählen, um das Defizit ausnahmsweise zu decken. Dieß die Gründe, aus denen ich namentlich nicht zu einer Erhöhung der Steuer handbieten möchte.

Friedli. Ich erlaube mir nur ganz kurz einen Antrag zu stellen; zur Sache selbst will ich nichts mehr sagen, und es die Herren, welche eine Steuer von 1½ pro mille empfehlen, selbst verantworten lassen, wenn sie glauben, es sei eine solche dem Volke angenehm. Ich komme aus einer Gegend, wo man nicht nur mit einem schwierigen Jahre zu kämpfen hat, das letzte Jahr war für uns noch schwerer, indem in jener Landesgegend und im untern Theile des Emmenthales der Hagel fast alles zerstörte. Wenn nun eine Steuer von 1½ pro mille beschlossen werden sollte, so trage ich darauf an, daß im Laufe dieses Jahres oder wenigstens bis eine Revision der Steuerschatzungen stattgefunden hat, nicht mehr als die Hälfte davon bezogen werde, die zweite Hälfte dann nachher, nicht mehr nach dem bisherigen ungleichen Maßstabe. Ich könnte auffallende Beispiele ungleicher Schatzungen anführen und diese sollen und dürfen nicht länger unbereinigt bleiben.

v. Werdt. Wir sind alle einverstanden, daß das Defizit gedeckt werden soll, wenn man das Verfahren eines guten Hausvaters befolgen wolle; indessen möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie Maßregeln beschließen, welche im Reiche der Möglichkeit liegen. Ich wohne auch auf dem Lande, mitten unter dem Volke, bin in unmittelbarem Verkehre mit diesem, hatte schon öfter Gelegenheit, dessen Verhältnisse kennen zu lernen und gehöre nicht zu den Herren, von denen man sagt, sie kennen das Land nicht, wissen nichts, als was ihnen die „Zinsmandli" berichten. Ich behaupte, daß es nach den Ereignissen des letztverflossenen Jahres und bei den gegenwärtigen Preisen der Lebensmittel dem Mittelstande rein unmöglich ist, eine erhöhte Steuer zu bezahlen, und weil dieses unmöglich ist nach demjenigen, was ich in vielen Gegenden gesehen und kennen gelernt, so ist es ganz begreiflich, daß ich zum Antrage der Mehrheit der Kommission stimme.

Karlen in der Mühlematt. Nur eine kurze Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Die direkte Steuer wird bekanntlich, seitdem sie besteht, am Ende des Jahres gefordert. Nun erlaube ich mir die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, dieselbe vierteljährlich oder doch halbjährlich zu beziehen? Man käme dann ungefähr in eine Lage, wie mit der indirekten Steuer. Für den Mittel- und für den Bauernstand ist es sehr beschwerlich, auf einmal die ganze Summe zu bezahlen, und eine Abtheilung zu viertel- oder halbjährlichen Raten würde ihm eine große Erleichterung gewähren. Weil ich gerade das Wort habe, so stimme ich dem Antrage der Kommission aus voller Ueberzeugung bei, daß derselbe allein geeignet ist, um nicht Unwillen im Lande zu erwecken.

Thönen bedauert das Vorhandensein eines Defizits, weist darauf hin, daß die indirekten Steuern um die Summe von 300,000 Fr. höher seien, als die direkten, und bezweifelt, daß eine gänzliche Deckung des Defizits durch die neuen Projekte einer Erbschafts- und Patentsteuer auf Handel und Gewerbe gelingen werde; das billigste Verfahren sei dasjenige, welches das Fehlende durch direkte Abgaben decken wolle, daher der Redner zum Antrage der Minderheit der Kommission stimmt.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Nur ein Wort auf den Antrag des Herrn Karlen. Allerdings wäre es für den Steuerpflichtigen bequemer und leichter, wenn er die Abgaben in 2—3 Raten bezahlen könnte, und dem Herrn Finanzdirektor käme es auf dasselbe heraus, wie wenn die ganze Summe auf einmal einginge. Allein ich gebe zu bedenken, mit welcher Mühe der Bezug der Steuer namentlich auf dem Lande verbunden ist, wie mühsam es für die Betreffenden ist, die Register in Ordnung zu halten, genaue Kontrolle zu führen u. s. w. Zudem haben die Steuerpflichtigen viele Gänge, und wenn nun der Bezug statt in einem Male, in 3—4 Malen stattfände, so müßte man am Ende eine permanente Steuerkommission aufstellen mit den nöthigen Beamten, was den Gemeinden wieder bedeutende Kosten verursachen würde

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, so kurz als möglich einige der hauptsächlichsten Bemerkungen für und gegen den Bezug einer erhöhten Steuer zu berühren und mache Sie vor Allem auf folgende Vorschrift des Gesetzes vom 2. August 1849 aufmerksam: „Falls Ausgabenüberschüsse zu decken sind, ist jeweilen bei der Feststellung des Budgets zu bestimmen, um wie viel dieß im betreffenden Jahre zu geschehen hat. Steht ein solcher Ueberschuß bereits im vierten Jahre aus, so muß er indessen entweder ganz gedeckt oder aber als Kapitalangriff erklärt werden." Es ist Ihnen bekannt, daß wir leider Defizite der frühern Jahre haben, die bereits im vierten sind und über die absolut der Große Rath einen Beschluß fassen sollte, wie es mit denselben zu halten sei, ob sie wirklich vom Kapitalvermögen abgeschrieben oder wie sie sonst gedeckt werden sollen. Sie sehen aus dem vorliegenden Budget, welche große Mühe wir haben, nur mit diesem Defizit in's Reine zu kommen, so daß nach meinem Dafürhalten, wenn nicht Wunder vom Himmel kommen, nichts anderes übrig bleibt, als die frühern Defizite vom Staatsvermögen abzuschreiben. Hierüber werde ich jedoch dem Großen Rathe eine ganz getrennte Vorlage zu machen die Ehre haben. Es fragt sich nun, wenn Sie dem Gesetze nachkommen wollen, inwiefern Sie die Defizite der folgenden Jahre auch dazu nehmen wollen, d. h. diejenigen der Jahre 1850, 1851, und wenn sich allfällig Anno 1852 noch ein solches erzeigen sollte, trotz dem Vorsatze, sich zu bessern, auch dieses. Darüber können verschiedene Ansichten sein. Ich, so viel an mir, hätte kein Bedenken dagegen, wenigstens bis zum Jahre 1851 alle Defizite vom Vermögen abzuschreiben und einmal die Sache zu erledigen. Wir hatten diese Defizite lange genug in den Ohren und sie gaben leider auch zu politischer Aufregung Anlaß; ich hätte gewünscht, man würde in Zukunft nicht mehr in denselben Fehler verfallen, obwohl Sie aus der Berathung des Budgets selbst sehen, wie schwer dieß hält. Ich glaube, wir kommen doch damit an's Ziel, wenn Sie die Einnahmen und Ausgaben mit Vorsicht abwägen; aber es kostet große Anstrengung und es ist gar nicht so leicht, bis man den Leuten den Begriff der Nothwendigkeit beigebracht hat, daß gehaust werden müsse, und nicht mehr so viel Geld gebraucht werden dürfe wie früher unter glänzendern Verhältnissen. Es mahnt mich an einen reichen Partikularen, an einen Baron, der früher genug besaß, um unbekümmert zu sein, in Folge anderer Verhältnisse aber in die Lage kam, sich einzuschränken. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß der Zustand des Ueberflusses nicht mehr vorhanden ist und daß die Erhebung der direkten Steuer seit der Einführung derselben immerhin mit Schwierigkeiten verbunden

und dieselbe jetzt noch nicht populär ist. Wenn man daher auf die Volkswünsche überhaupt Rücksicht nehmen will, so muß man auch diesen nicht übersehen, und was von vielen Seiten gesagt wurde, ist wahr, sehr wahr, daß die direkte Steuer nicht nur dem Reichen, sondern auch dem Mittelstande tief in den Sack greift, und wenn dieser viel steuern muß, so hat der arme Mann ebenfalls darunter zu leiden, wenn er auch nur einige Taglöhne deßwegen einbüßt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob vielleicht ein Theil der Reformen schon dieses Jahr in's Leben geführt werden könne. Das hängt sehr von äußern Umständen ab, die nicht in meiner und in der Gewalt der Regierung liegen. Wenn die Geschäfte ihren ordentlichen Gang nehmen und nichts störend dazwischen tritt, so halte ich dafür und glaube es mit gutem Gewissen in Aussicht stellen zu dürfen, daß allerdings ein Theil noch im Laufe dieses Jahres ausgeführt werden könne, und bei diesem Anlasse möchte ich auch einer Einwendung des Herrn Egger entgegnen. Wenn eine Schatzungsrevision vorgenommen werden soll, so könnte man sie bei Eintritt des Frühlings vornehmen, was schon ein großer Vortheil wäre. Der Antrag des Herrn Ganguillet ist daher gar nicht zu verwerfen; ich habe denselben Antrag, ohne etwas davon zu wissen, daß Herr Ganguillet einen ähnlichen zu stellen beabsichtigt, in der Staatswirthschaftskommission gestellt, war aber damit nicht glücklich, indem man ihn von beiden Seiten angriff und einwendete, eine Sache, die erst im Werden begriffen sei, könne man nicht so präjudiziren. Ich ließ mir dieß gefallen und abstrahirte davon. Sie werden aus dem gedruckten Finanzberichte entnommen haben, daß die Finanzdirektion als ein Mittel, unsre Zustände zu verbessern, u. A. vorschlägt, provisorisch für das Jahr 1852 eine Herabsetzung der Besoldungen vorzunehmen und zwar in der Weise, daß das Besoldungsgesetz unverändert bleibe, daß aber die einzelnen Besoldungen, auch diejenigen der Geistlichen, einen verhältnißmäßigen Abzug erlitten; ebenso die Besoldungen der Hochschule. Denn ich bin der Ansicht, in einer solchen Lage, wie diejenige ist, in der wir uns befinden, solle man Muth fassen, nicht so forthausen, um so mehr, als unsere Besoldungen, wenn man sie namentlich mit denjenigen anderer Kantone vergleicht, auch dann noch eine ansehnliche Höhe erreichen. Gestalten sich in der Folge die Umstände dann besser, so wird die Herabsetzung nicht mehr vorgenommen, sondern dieselbe wäre nur als eine einstweilige und provisorische zu betrachten, bis es gelingt, das Gleichgewicht unserer Finanzen herzustellen. Diese Herabsetzung allein würde eine Ersparniß von 90,900 Fr. erwirken; indessen stelle ich den Antrag dazu noch nicht, sondern will denselben noch sparen bis das Ausgabenbüdget zu Ende berathen ist. Als Berichterstatter des Regierungsrathes habe ich, wie gesagt, die Ansicht festzuhalten, daß vorderhand nur eine Steuer von 1 pro mille bezogen werde. Ich kann Sie versichern, daß der Regierungsrath sich sehr viele Mühe gab, Ersparnisse einzuführen, wo es immerhin thunlich war. Herr Karlen möchte auch im alten Kantone, wie es im Jura geschieht, die Steuer nicht auf einmal, sondern in vierteljährlichen Raten erheben. Es ist richtig, daß die Steuer im Jura richtig eingeht, und keine Rückstände sich vorfinden, aber gleichzeitig muß bemerkt werden, daß, um dieß zu erreichen, ein Gesetz vorhanden ist, welches dem Steuereinnehmer ein gewisses Recht giebt, Sequestrationen vorzunehmen, wenn die Steuer nicht sofort bezahlt wird, und wie im alten Kantone eine solche Maßregel aufgenommen würde, weiß ich nicht. Ich glaube, ein französisches Vermächtniß dieser Art würde unsere Bevölkerung einwenig stoßen; indessen ist die Ansicht des Herrn Karlen der Untersuchung allerdings werth und was hier gestern vom Salzpreise geltend gemacht wurde, daß er um so weniger drückend sei, weil er sich in kleinen Beträgen bezahlen lasse, hat vieles für sich, um auch auf die Steuer seine Anwendung zu finden. Was die Steuer selbst betrifft, so gewärtige ich Ihren Entscheid, ob Sie die höhere oder niedrigere vorziehen werden. Nur müßte ich dann davor warnen, daß man im Laufe der Büdgetberathung nicht jedem Gelüste fröhne, wo der Versuch gemacht wird, irgend einen Ansatz zu erhöhen, bis der Staat am Ende unterliegt und den Anforderungen, welche an ihn gerichtet werden, nicht mehr entsprechen kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Betreff des Antrages des Herrn Ganguillet, den der Herr Finanzdirektor bereits in der Kommission stellte, fand diese, daß diese Frage nicht hängend bleiben, sondern definitiv berathen und erledigt werden solle; ich könnte also den betreffenden Antrag Namens der Kommission auch nicht zugeben. Auch die von Herrn Karlen ausgesprochene Ansicht wurde bereits im Schooße der Kommission angeregt und man theilte sie insofern, als es allerdings wünschenswerth wäre, den Bezug der Steuer möglichst zu erleichtern; indessen möchte ein solches Verfahren für eine einfache Steuer nicht ganz passend sein, wohl aber bei Bezug einer höhern. Die Kommission findet es auch sehr beklagenswerth, daß abermals ein Defizit zum Vorscheine kommt und sie wünschte ebenfalls, dasselbe auf einmal decken zu können; allein sie mußte nicht minder finden, unter gegenwärtigen Umständen sei der Bezug einer höhern Steuer mit Rücksicht auf die gedrückte Lage des Mittelstandes nicht rathsam, um so mehr, als diesem schon die einfache Steuer sehr beschwerlich, ja in manchen Gegenden fast unerschwinglich fällt. Was das bevorstehende Defizit betrifft, so wäre dasselbe in die Kategorie der übrigen Defizite zu stellen und es wird kaum ein anderer Ausweg übrig bleiben, als sämmtliche vom Staatsvermögen abzuschreiben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe noch einen wichtigen Punkt übersehen, nämlich den Vorschlag des Herrn Regierungsrath Moschard in Betreff der Steuerverhältnisse im Jura. Sie wissen, daß der Jura an den Leistungen des alten Kantons für das Armenwesen nach der Verfassung nicht betheiligt ist, und daß ein eigenes Verhältniß zwischen beiden Kantonstheilen obwaltet, welches schon die frühere Regierung zu reguliren versuchte, ohne daß ein günstiges Resultat erzielt wurde; man ist gegenwärtig wieder mit der Lösung dieser schwierigen Frage beschäftigt. Ich kann die Erheblichkeit des gestellten Antrages zugeben, um nicht die Mitglieder eines Landestheiles zu stoßen, ohne jedoch auf die Frage selbst einzutreten, da sie sehr schwierig und delikater Natur ist, gegenwärtig sich auch nicht der rechte Augenblick bietet.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission	99 Stimmen.
Für den Antrag der Minderheit der Staatswirthschaftskommission	55 „
Für den Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.
Für die zugegebenen Anträge der HH. Karlen in der Mühlematt und Moschard, Regierungsrath	Handmehr.

IV. Verschiedenes.

1) Losung von verkauften Effekten	Fr. 1500
2) Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	„ 2000
	Fr. 3500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 9290.

Mühlheim. Ich möchte nur die Finanzdirektion veranlassen, eine im Publikum verbreitete Meinung für den Fall, daß sie irrig sein sollte, zu berichtigen, sonst hätte ich dann einen Zusatz zu beantragen. Es ist nämlich die Meinung verbreitet, die Verwaltungsbehörde mache beim Einschmelzen der alten Münzen einen bedeutenden Gewinn auf Unkosten des Landes. Ich führe dieß deßwegen hier an, weil ich glaube, es wäre in diesem Falle ein daheriger Ansatz hier ins Büdget aufzunehmen, da die groben deutschen Silbersorten noch angenommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf die verlangte Auskunft habe ich die Ehre zu erwiedern, daß Jedermann freundlich eingeladen wird, am daherigen Gewinn des Staates Theil zu nehmen, sofern er auch den Verlust mit diesem theilen will. Ich gebe zu, daß der Kurs des deutschen Geldes sehr niedrig ist, weil er auch anderwärts so steht,

während z. B. in Zürich und Basel die Fünffrankenthaler einen so hohen Kurs hatten, daß sie für 2 Gulden 22½ und 2 Gulden 23 Kreuzer gingen. Man rechnet sodann die Fracht und die Porti nicht, was dem Werthe wieder einigen Eintrag thut. Ich kann es wohl sagen, daß der Staat auf den Geldern, die ihm zukamen, einen sehr bedeutenden Verlust macht, der in viele tausend Franken geht, daß die ganze Operation überhaupt für ihn von großem Nachtheile und von Gewinn keine Rede ist.

Der Büdgetansatz wird durch das Handmehr genehmigt.

Zusammenzug des Einnehmens.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

	Rohertrag.	Reinertrag.
A. Liegenschaften . . .	Fr. 518,950	Fr. 224,920
B. Kapitalien . . .	„ 675,475	„ 633,003
II. Ertrag der Regalien .	„ 1,608,413	„ 829,556
III. Ertrag der Abgaben.		
A. Indirekte Abgaben . .	„ 1,538,743	„ 1,415,930
B. Direkte Abgaben . .	„ 1,236,721	„ 1,175,345
IV. Verschiedenes .	„ 3,500	„ 3,500
	Fr. 5,581,802	Fr. 4,282,254

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,098,476.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Donnerstags den 15. Jenner 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Carlin, v. Effinger, Eggli, Geiser, Oberst; Helg, Imobersteg, Hauptmann; Knechtenhofer, Hauptmann; Morel, Moser, Handelsmann; Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger zu Münsingen; Spahni, Steiger, zu Riggisberg; Tièche und Wyß, Amtsrichter; ohne Entschuldigung: die Herren Bechaur, Belet, Blaser, Brandt, Brunner, Bützberger, Droz, Dürr, Gautier, von Grafenried, zu Burgistein; Gyger, Hirsbrunner, Kommandant; Jäggi, Kaiser, v. Känel; Karlen, Stabsmajor; Karlen, Kommandant; Karrer, König, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lehmann, Daniel; Mauerhofer, Moser, zu Langnau; Moser, im Teufenthal; Mosimann, Münger, Niggeler, Reichenbach, Richard, zu Erlach; Ritschard, zu Aarmühle; Rossel, Röthlisberger, zu Walkringen; Sahli, Schafter, Prokurator; Schären, Schmalz, Wirth; Schneider, Schürch, Stocker, Streit, Vuillemier und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es werden folgende zwei Anzüge verlesen:

1) von Herrn Mühlheim, dahin gehend:

in erster Linie:

es sei die Regierung zu beauftragen, bei dem Bundesrathe auf Beseitigung der im Kanton Neuenburg den bloßen Aufenthaltern auferlegte Niederlassungsgebühr hinzuwirken;

in zweiter Linie:

im Falle der wohl nicht eintretenden Erfolglosigkeit dieses Schrittes dem Kanton Neuenburg gegenüber den Grundsatz des Gegenrechts in Anwendung zu bringen.

2) Von Herrn Mühlethaler, dahin gehend:

der Große Rath möchte, bevor er zur zweiten Berathung des Wirthschaftsgesetzes schreitet, eine Kommission aufstellen und sie beauftragen, alle Wirthschaftskonzessionen des Kantons einzufordern und genau zu untersuchen, wie viel der Staat für jede Konzession von Rechts- oder Billigkeitswegen zu entschädigen hätte, diese Summe sodann zusammenzustellen und dem Großen Rathe vorzulegen, um zu zeigen, wie viel es kosten würde, um alle Bürger vor dem Gesetze gleichzustellen, wie solches der §. 71 unserer Staatsverfassung vorschreibt.

Tagesordnung:

Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1852. (Fortsetzung.)

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

1) Großer Rath.

Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen zu sechszig Sitzungen . . . . . Fr. 51,540

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 73,176.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Taggelder des Großen Rathes waren im vorletzten Büdget für 50 Sitzungstage berechnet, überstiegen jedoch in Wirklichkeit, wie Sie wissen, den Ansatz sehr bedeutend, fast um zwei Drittel, was daher kam, weil in das Jahr 1850 ein Wechsel der Behörden fiel, der zahlreiche, lange und zahlreich besuchte Sitzungen dieser Behörde zur Folge hatte. Im darauf folgenden Büdget nahmen wir 80 Sitzungen an, welche Zahl aber dann nicht erreicht wurde, was eine Ersparniß von wenigstens 10,000 Fr. nach sich zog. In Folge dessen schlugen wir einen Mittelweg ein und berechneten dieses Jahr zu 60 Sitzungen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Regierungsrath.

Besoldung des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 9. Jenner 1851 . . .	Fr. 36,800
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben . . .	„ 20,000
	Fr. 56,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 71,360.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke hier ein- für allemal, daß die meisten Besoldungen, welche hier zum Vorschein kommen, sich auf das Besoldungs-

gesetz vom 9. Januar 1851 gründen, was mich der Mühe enthebt, des Langen und Breiten darauf einzutreten. In Bezug auf den Rathskredit beziehe ich mich auf die bei Anlaß der Prüfung der Staatsrechnung gemachten Bemerkungen.

Genehmigt wie oben.

---

3) Gesandtschafts- und Deputationskosten und für Absendung von Kommissarien . . Fr. 4000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5411.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, die Ueberschrift dieser Rubrik folgendermaßen abzuändern: „Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien."

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, unterstützt diesen Antrag.

Müller in Unterseen. Gestern wurde den ganzen Tag davon gesprochen und beinahe alle Redner ließen sich darauf ein, dem Staate neue Einnahmsquellen zu verschaffen. Ich bin auch Einer Derjenigen, die dieß bewirken möchten; aber auf der andern Seite möchte ich auch die Ausgaben so wenig groß als möglich machen. Gegen den vorliegenden Ansatz der Gesandtschafts- und Deputationskosten habe ich nichts einzuwenden; dagegen glaube ich, auf den „Kommissarien" lasse sich etwas ersparen, da namentlich letztes Jahr ungeheurer Mißbrauch mit der Absendung von solchen getrieben wurde. Ich mache nur auf die zwei Amtsbezirke aufmerksam, in denen die Regierungsstatthalter eingestellt wurden und außerordentliche Kommissarien deren Stellen einnahmen. Ich sehe nicht ein, wie es im Interesse eines geregelten Haushaltes liege, daß der Staat eine doppelte Besoldung bezahle, es liegt vielmehr im Interesse desselben, mit solchen Kommissarien so sparsam als möglich zu verfahren. Auch in Bezug auf die Bevölkerung erreicht man nicht immer den Zweck; dieselbe ist an manchen Orten damit nicht recht zufrieden, besonders im Oberlande, wo der erste Kommissär mit Zermalmen, und der zweite mit Donner und Blitz dreinzufahren drohte; dafür bezogen beide noch eine Besoldung. Ich möchte es dem Regierungsrathe empfehlen, möglichst vorsichtig in solchen Sachen zu verfahren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie können versichert sein, daß die Regierung nicht nur so zum Vergnügen Kommissarien absendet, und wenn sie dazu gezwungen ist, so thut sie es nur höchst ungerne und lediglich durch eingetretene Umstände genöthigt. Im Uebrigen halte ich dafür, daß man unter Umständen durch eine solche Mission eine große Oekonomie macht, daß es viel besser ist, als wenn man mit Truppen einschreiten muß. Ich glaube die Regierung vollkommen in Schutz nehmen zu können, daß sie nicht überflüssig von diesem Mittel Gebrauch machte und gebe Ihnen die Zusicherung, daß eine derartige Absendung auch ferner nicht einmal erfolgen wird, es sei denn, die Sachlage erfordere es als dringend nothwendig.

Genehmigt wie oben.

---

4) Staatskanzlei.

a.	Besoldungen: nach dem Gesetz vom 9 Jenner 1851, des Staatsschreibers, des Rathschreibers, Substituten, Uebersetzer, der Standesweibel und Kanzleiläufer . . .	Fr. 14,140
b.	Büreaukosten und Unvorhergesehenes (Autotographie inbegriffen)	„ 24,000
c.	Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses	„ 4,000
		Fr. 42,140

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 46,486.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die letzten zwei Ansätze, namentlich derjenige unter Litt. b., möchten vielleicht etwas hoch erscheinen; indessen muß ich bemerken, daß der Ansatz letztes Jahr nicht hinreichte in Folge der bedeutenden Druckkosten, welche besonders in Folge der neuen Wahlopera-tionen nothwendig wurden. Nach der Durchschnittsberechnung ist dieser Ansatz übrigens noch niedriger als früher.

Mühlheim. Ich nehme bei Litt. b. Veranlassung, an die Verwaltung die Frage zu richten, in wie weit sie sich schon mit Untersuchung der Frage beschäftigt habe, ob nicht die verschiedenen Direktorialsekretariate aufgehoben und sammt und sonders mit der Staatskanzlei verbunden werden könnten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath erließ unlängst an sämmtliche Direktionen ein Zirkular mit der scharfen Instruktion, darauf zu sehen, ob sich nicht auf deren Bureaux einige Ersparnisse erzielen ließen, namentlich durch Verminderung der Schreibereien und der Zahl der Angestellten; denn man muß sich nicht vorstellen, daß alles für Tinte, Feder und Papier ausgegeben werde, sondern daß eben die Unterangestellten auch viel kosten. Nun halte ich dafür, einige Ersparnisse lassen sich noch machen, ob es aber zweckmäßig sei, alle Büreaux in Eines zu verschmelzen, ist eine andere Frage und ich befürchte, es möchte dieß bei einem großen Haushalte, wie der unsrige ist, leicht zu Verwirrungen Anlaß geben, und die Verwaltung darunter leiden. Hingegen halte ich dafür, die Sache lasse sich außerordentlich vereinfachen. Ich zum Beispiel habe gar Niemanden als einen Sekretär und einen Kopisten, die mit mir alle Geschäfte besorgen. Aehnlich dürfte es sich vielleicht auch bei den übrigen Direktionen einrichten lassen, wenn nicht gerade in diesem Maße, doch in einem bedeutend günstigern Verhältnisse in Bezug auf die Kosten. Soll aber dieß erreicht werden, so muß man den ganzen Bureaumechanismus ändern und nicht glauben, jeder Buchstabe müsse in 2 bis 3 Büchern eingetragen sein. Bis man dazu gelangt, wird es jedoch auch einige Schwierigkeiten haben; es müßte sich Jemand ausschließlich damit beschäftigen. Ich glaube übrigens nach den Antworten, die ich von den einzelnen Direktionen erhielt, einige Ersparnisse werden noch möglich sein. Die Rechnung zeigt auch, daß nirgends das Büdget überschritten, sondern weniger ausgegeben worden, als die ausgesetzten Kredite betrugen.

Genehmigt wie oben.

---

5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser.

a.	Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jenner 1851	Fr. 66,800
b.	Büreaukosten	„ 7,200
c.	Besoldungskosten	
d.	Miethzins für Audienzlokale . . .	„ 580
		Fr. 74,580

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 88,951.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier beruhen die Besoldungen auf dem Besoldungsgesetze, der Miethzins auf Verträgen und Vorkommnissen, an denen sich nichts abmarkten lassen wird. In Betreff der Bureau- und Beheizungskosten wird eine wesentliche Reduktion eintreten. Die Regierung beabsichtigt, die Regierungsstatthalter mit einer fixen Entschädigung abzufinden, welche für die einen dieser Beamten etwas mehr, für die andern etwas weniger betragen wird, je nach der Größe des Amtsbezirkes (durchschnittlich dürfte sich diese Entschädigung auf etwa 10 Louisd'or belaufen) und den Beamten wird es dann anheimgestellt, selbst für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Sie sehen, daß dadurch eine wesentliche Ersparniß erzielt wird und dieß soll Ihnen wieder ein schlagender Beweis sein, daß man spart, wo es nur immer möglich ist.

Genehmigt wie oben.

---

6) Amtsschreiber.

a.	Besoldungen, laut Dekret vom 13. Dezember 1838	Fr. 25,640
b.	Miethzinse für Kanzleilokalien . . .	„ 392
		Fr. 26,032

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,777.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird wahrscheinlich die Frage aufgeworfen werden, warum man bei diesen Besoldungen noch nicht die Art angelegt habe und Ersparnisse zu machen suche. Der Regierungsrath hat sich wiederholt mit diesem Institute beschäftigt; namentlich wurde die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht möglich sei, die Amtsschreibereien mit den Amtsgerichtsschreibereien zu verschmelzen, dann aber dem Regierungsstatthalter einen besondern Sekretär zu geben. Wenn eine solche Verschmelzung durchgeführt werden könnte, so wäre sie gewiß sehr am Platze; indessen ist eine Schwierigkeit nicht zu übersehen. Nachdem Sie beschlossen haben, eine Bereinigung der Grundbücher als höchst nothwendig und nützlich vorzunehmen, fragt es sich, ob diese Arbeit nicht allein schon der Art sei, daß die Amtsschreiber daran für eine längere Zeit genug zu thun haben, und daß man ihnen unterdessen nicht wohl noch eine andere Beamtung zumuthen dürfe. Wenn dieß, so könnte allerdings die Sache provisorisch regulirt und eine wesentliche Reduktion vorgenommen werden; denn darin ist die Regierung einverstanden, daß diese Beamten mit ihren Sporteln zu hoch kommen und am günstigsten stehen. In der Staatswirthschaftskommission saß ein Fachmann, der die Verhältnisse kennt und sich dahin äußerte, daß die Sporteln der Amtsschreiber im Allgemeinen viel zu hoch angeschlagen werden, daß sie bedeutend unter demjenigen stehen, was man gewöhnlich glaube. Er hält dafür, die Besoldungen seien bei den meisten dieser Stellen gar nicht außer Ortes; indessen gab er dann auch zu, daß die Amtsschreiber der einträglichsten Bezirke, wie Bern, Thun, Konolfingen ꝛc., sich wohl einen Abzug gefallen lassen könnten. Dieß wird man bei einer Regulirung der Verhältnisse nicht aus den Augen verlieren; da jedoch das Gesetz noch besteht, so glaubte man diesen Ansatz noch aufnehmen zu sollen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der unter Ziffer 6 angesetzten Besoldung der Amtschreiber wird von der Staatswirthschaftskommission der Antrag gestellt, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob das Dekret vom 13. Christmonat 1838 nicht in der Weise modifizirt werden sollte, daß vom 1. Jenner 1852 an gerechnet die Staatszulage an die Besoldungen der Amtsschreiber wegfalle, mit Ausnahme derjenigen des Jura. Dieser Antrag stützt sich auf die Ansicht, die Besoldungen der Amtsschreiber stellen sich im Verhältnisse zu denjenigen der übrigen Beamten außerordentlich hoch, namentlich in Folge der denselben zufließenden Sporteln; wenn nicht auf alle Amtsschreiber, so lasse sich dieß doch auf den größten Theil derselben anwenden.

Mühlheim. Ich erlaube mir, hier eine Ordnungsmotion zu stellen. Noch im Laufe dieser Sitzung wird das Institut der Amtsschaffnereien unserer Prüfung unterworfen, und da wird es sich dann fragen, ob man Bezirksschaffnereien aufstellen oder deren Obliegenheiten den Regierungsstatthaltern übertragen wolle. Falls das Erstere belieben würde, so würde ich dann dafür halten, daß namentlich in den kleinern Amtsbezirken der Aktuar des Regierungsstatthalters wegfalle und dieser selbst dessen Funktionen besorge; der dafür ausgesetzte Kredit könnte alsdann erspart werden. Ich trage also darauf an, daß vor Behandlung des Ansatzes unter Litt. a die Frage erledigt werde, wie die Bezirksschaffnereien organisirt werden sollen.

Lenz. Ich bin mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß die Regierung behufs Modifizirung des Dekretes von 1838 ein Gesetz vorlegen solle. Es gibt Amtsschreiber, die während vier Jahren ein Vermögen von über 10,000 Franken machten. Wenn nun diese Stellen ein so lukratives Geschäft darbieten, so beantrage ich, daß der Regierungsrath noch in dieser Sitzung ein solches Projekt bringe, wodurch die Aufhebung des Dekretes von 1838 bezweckt werden könnte.

Trachsel unterstützt den Antrag des Herrn Mühlheim.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß hier die Erklärung abgeben, daß, wenn man nun den Büdgetansatz genehmigt, damit keineswegs gesagt wird, daß die Sache das ganze Jahr so fortgehen müsse, wie sie gegenwärtig steht, sondern was auch der Große Rath hier beschließen mag, so kann später darauf zurückgekommen werden. Wenn die Sache so einfach ginge, wie Herr Lenz glaubt, so würde die Regierung dieß schon längst gethan haben; aber die Lösung dieser Frage bietet auch ihre Schwierigkeiten. Soviel kann ich Ihnen sagen, daß der Regierungsrath bei mehrern Anlässen, wenn es sich um die Besetzung solcher Stellen handelte, in kleinern Amtsbezirken außerordentliche Mühe hatte, einen tüchtigen Mann dafür zu finden, da sich fast Niemand dafür hergeben wollte, wie z. B. in Neuenstadt u. s. w., wo die Besoldung so kärglich und die Sporteln so gering sind, daß die Leute wenig oder keine Lust dazu haben. Ganz anders ist dann freilich die Lage der Dinge in größeren Bezirken und daher ist eben der Unterschied im Auge zu behalten und wohl zu untersuchen, wie viel für jede Stelle auszusetzen sei; darin liegt die Schwierigkeit. Was die von Herrn Mühlheim angeregte Frage betrifft, so ist ein doppeltes, von zwei ganz verschiedenen Richtungen ausgehendes, Projekt ausgearbeitet, und eine dritte Ansicht macht sich darin geltend, daß die Bezirksschaffnereien statt den Regierungsstatthaltern den Amtsschreibern übertragen werden sollen. Ich bemerkte jedoch bereits, daß es nicht wohl angehen möchte in einem Momente, wo diesen Beamten in der vorzunehmenden Vereinigung der Grundbücher eine so bedeutende Arbeit bevorsteht. Dieß sind Fragen, die ich mir nicht in einem Nu zu lösen getraue; man muß sich zu diesem Ende mit sachkundigen Männern besprechen; denn nichts ist mißlicher, als in so wichtigen Organisationsfragen den unrechten Weg einzuschlagen. Ich glaube daher, der Große Rath könne diesen Ansatz ganz gut provisorisch genehmigen, unbeschadet spätern Schlußnahmen. Es bietet sich dann nachher bei der Berathung des betreffenden Projektes Anlaß, die Frage zu erörtern, welche Bezirksbeamtungen allfällig verschmolzen werden können. Soviel zur Aufklärung der Sache.

Das Präsidium bemerkt, die sofortige Behandlung des erwähnten Projektes möchte die Diskussion zu sehr vom eigentlichen Berathungsgegenstande ablenken und daher zweckmäßiger sein, unter provisorischer Erledigung der betreffenden Büdgetansätze die Berathung des Projektes zu verschieben.

Mühlheim zieht, gestützt auf die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gemachten Bemerkungen, seine Ordnungsmotion zurück.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz	Handmehr.
Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission	95 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

Summa der allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 255,092.
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 311,161.

II. Direktion des Innern.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs . . .	Fr.	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,261.		
b. Büreaukosten	„	11,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,547.		
	Fr.	14,200

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Gesundheitswesen:

a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen . .	Fr.	2,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,593.		
b. Hebammenschule	„	3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,201.		
c. Wartgelder an Aerzte	„	2,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,777.		
	Fr.	7,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der letzte dieser Ansätze ist darum etwas stärker als früher, weil die Erfahrung lehrte, daß derselbe früher nicht ausreichte. Der Staat muß nämlich den Gemeinden, welche nicht vermögen, an Aerzte ein genügendes Wartgeld zu bezahlen, zu Hülfe kommen.

Genehmigt wie oben.

---

3) Volkswirthschaft:

a. Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Ackerbau	Fr.	5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,232.		
b. Für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht	„	15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,480.		
c. Entsumpfung des Seelandes Fr. 3,000.		
	Fr.	20,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die letzten 3,000 Franken werden nicht in Kolonne ausgesetzt, weil es nicht eine eigentliche Verwaltungsausgabe betrifft, sondern nur einen Vorschuß an die Entsumpfungsgesellschaft, welcher Posten daher auch in der Staatsrechnung nicht en ligne de compte unter den Ausgaben erscheint; auch dürfte in kurzer Zeit eine Rückbezahlung erfolgen. Was den Ansatz für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht betrifft, so sah sich der Regierungsrath genöthigt, dabei eine Reduktion vorzunehmen und die 15,000 Franken alte Währung in neue umzuwandeln, weil man die Unmöglichkeit sah, so fortzufahren wie bisher. Ich glaube, wenn man die auszusetzenden Prämien gut eintheilt und zweckmäßig einrichtet, indem vielleicht für das Eine nichts mehr ausgesetzt, andere dagegen verbessert werden, so werde man schon damit auskommen. Den Ansatz für Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Ackerbau hielt die Kommission für zu niedrig; doch will ich meine Bemerkungen darüber noch zurückhalten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei den Ausgaben der Direktion des Innern ist es der unter Ziffer 3 enthaltene Ansatz von 5,000 Franken für Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Ackerbau, welcher zu Anträgen auf Erhöhung Anlaß gibt. Während von der einen Seite hervorgehoben wird, daß durch Hebung der Industrie und Unterstützung derselben den Wünschen des Volkes am besten Rechnung getragen und der Wohlstand desselben am sichersten gefördert werden könne, wird dagegen auch die Ansicht geltend gemacht, daß eine Industrie, die feste Wurzel fassen solle, aus dem Volke selbst hervorgehen müsse, und daß künstliche Unterstützung von Seite des Staates selten oder nie zu befriedigenden Resultaten führe, während die aus dem Volke selbst hervorgehende, auf sichern Grundlagen beruhende, Industrie der Unterstützung nicht bedürfe. Die Kommission vereinigte sich jedoch zu dem Antrage, den Ansatz für Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Ackerbau auf 15,000 Franken zu erhöhen und diese Summe hauptsächlich für Prämien auf Einführung neuer Industriezweige und Ausdehnung der Handels- und Gewerbeschulen zu verwenden. Der Ansatz von 15,000 Franken für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht wird von der Kommission genehmigt. Eine Minderheitsmeinung jedoch schlägt dessen Herabsetzung auf 10,000 Franken, eine andere Meinung hingegen dessen Erhöhung auf 20,000 Franken vor. In Betreff der Nothwendigkeit der Begünstigung der Einführung neuer Industriezweige erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß bereits im Lande die Strohflechterei auf mehrern Punkten in der Entwicklung begriffen ist; allein noch gibt es viele arme Kinder im Lande, die das Gewerbe nicht erlernen können, weil ihnen die Mittel dazu fehlen, die man daher unterstützen muß. Auch richtet sich an einigen Orten die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Stickerei, welche bekanntlich in St. Gallen und Appenzell in großer Blüthe steht und seit der Industrieausstellung in London noch mehr in Aufnahme kommt, so daß eine Verbreitung derselben sehr wünschbar wäre. Diese Industrie verbreitet sich nicht künstlich von der Regierung aus, sondern von selbst; wohl aber dürfte unter Umständen einige Unterstützung von Seite des Staates am Platze sein. Ein Mitglied der Kommission äußerte sodann auch die Ansicht, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn in unserm Kantone, von welchem aus jährlich für eine bedeutende Summe Ziegenfelle in's Ausland wandern, dort zu Handschuhen verarbeitet werden und als solche in unser Land zurückkehren, dieser Industriezweig auch eingeführt werden könnte. Ein Mitglied der Kommission, das heute nicht gegenwärtig ist, äußerte noch einer andern Gedanken, der gewiß alle Anerkennung verdient und darin besteht: es wäre vielleicht gut, wenn von der Regierung eine Prämie ausgesetzt würde und zwar eine bedeutende für Denjenigen, dem es gelingen sollte, ein Mittel gegen die in unserm Kantone so schädliche Erdäpfelkrankheit zu finden. Zwar wurden in vielen Ländern schon Versuche dazu gemacht, allein das betreffende Mitglied machte eine Bemerkung, daß sehr oft ein einfacher Landmann in solchen Dingen mehr bewirke, als die Gelehrten der Welt. Alle diese Rücksichten und Betrachtungen leiteten die Kommission und veranlaßten sie zu diesem Antrage auf Erhöhung des Ansatzes, unter der Bedingung jedoch, daß, wenn die Nothwendigkeit nicht vorhanden sei und die Gelegenheit sich nicht darbieten sollte, die ganze ausgesetzte Summe zu verbrauchen, darauf erspart werden solle, was man kann.

Haslebacher (wird nicht ganz verstanden) bemerkt, es mache einen üblen Eindruck, die zwei Ansätze für Gewerbeschulen, Industrie und Ackerbau und denjenigen für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht neben einander zu sehen, da für erstere nur 5000 Fr., für letztere dagegen 15,000 Fr. ausgesetzt seien. Es sollte mehr für Beförderung der Industrie verwendet werden, zumal die Viehprämien zum großen Theile den größern Güterbesitzern, überhaupt solchen, die es am wenigsten nöthig haben, zukommen. Durch eine thätigere Unterstützung der Industrie könne die Arbeiterfrage am besten gelöst werden; man könne vielleicht durch Einführung der Seidenzucht u. dgl. den ärmern Volksklassen Verdienst verschaffen. Der Redner schließt sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Mühlethaler. Was die Viehprämien betrifft, so halte ich dafür, man könnte einmal damit aufhören. Hatten sie einen guten Zweck, so ist derselbe bereits erreicht, und hatten sie diesen Zweck nicht, so hätte man schon längst damit aufhören sollen. Die Männer, welche vorzugsweise solche Prämien bezogen, wissen sich schon zu helfen und Sie wissen so gut, wie ich, daß es viel nothwendiger ist, anderwärts zu helfen. Wenn man einen Blick auf unsere Bevölkerung wirft, so ergibt sich die Nothwendigkeit, daß anders geholfen werden muß und mit der Besteurung der Armen nicht alles gethan ist; namentlich sind Gewerbsschulen

einzuführen und neue Industriezweige zu begünstigen. Ich habe nichts gegen die Unterstützung der Auswanderung, aber ich halte es für besser, von Seite des Staates in dieser Richtung zu wirken, als die Menschen mit dem letzten Batzen nach Amerika zu schicken. Ich stelle daher den Antrag, den Ansatz zur Unterstützung der Gewerbeschulen, der Industrie und des Ackerbaus auf 15,000 Fr. zu erhöhen und dafür denjenigen für Viehprämien zu streichen. Man wird vielleicht einwenden, auch mit 15,000 Fr. sei nicht sehr viel gewonnen; man muß aber nicht vergessen, daß sich dieß nach und nach ergeben wird, daß man nicht mit der Thüre ins Haus fallen soll, daß wir noch keine Gewerbsschulen haben und daß der Staat nicht selbst Fabriken gründen kann, daß gemeinnützige Männer sich dafür verwenden müssen, die dann der Staat allerdings aufmuntern soll, und wenn sich solche Männer zeigen und es denselben an Finanzen fehlt, daß ihnen um billigen Zins Geld vorgeschossen werde. Das, glaube ich, sei der Zweck solcher Unterstützung.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich bin mit dem Herrn Präopinanten in sofern einverstanden, als er den Ansatz für Industrie und Gewerbsschulen auf 15,000 Fr. erhöhen will (es ist dieß auch der Antrag der Kommission); hingegen bin ich dann nicht mit ihm einverstanden, wenn er den Antrag stellt, den Ansatz für Beförderung der Viehzucht zu streichen. Wenn ich beim letztern Punkte beginne, so finde ich, daß letztes Jahr zu diesem Zwecke 15,000 alte Fr. ausgesetzt wurden und daß also im vorliegenden Projekte eine bedeutende Ermäßigung eintritt, wenn diese Summe von der alten in die neue Währung umgewandelt wird. Ginge man nun auf einmal allzuweit, so würde man gewiß allzuviele Interessen und Wünsche verletzen und es liegt im Interesse des Landes und im Charakter der bisherigen Industrie unsers Kantons, daß für die Viehzucht allerdings das Nothwendige verwendet werden soll. Die Kommission für Ackerbau und Viehzucht untersuchte die Sache auch und glaubte in erster Linie, es solle der alte Ansatz beibehalten werden; aber als nachgewiesen wurde, daß die finanzielle Lage des Kantons so beschaffen sei, daß eine Reduktion eintreten müsse, so pflichtete sie in zweiter Linie diesem Ansatz bei, jedoch indem sie beifügte, es solle dann über die Vertheilung der betreffenden Prämien eine neue Regel aufgestellt werden und der Große Rath möge sich über die dabei zu beobachtenden Grundsätze aussprechen. Nach meiner Ansicht kann die Vertheilung künftig nicht mehr auf ganz gleichem Fuße geschehen wie bisher, indem sonst die ausgesetzte Summe allzusehr zersplittert würde und es war die Ansicht der Kommission, daß die Prämien vorzüglich für Hengste und Zuchtstiere gelten sollen, was ich unterstützen müßte. Vor der Streichung dieses Ansatzes möchte ich sehr warnen; es müßte dieß in den Gegenden, wo die Viehzucht besonders dieser Aufmunterung bedarf, nicht einen guten Eindruck machen. Zudem sollen auch bei vorzunehmenden Reformen immerhin einige Schonung und mildernde Grundsätze befolgt werden. Es scheint mir, die Staatswirthschaftskommission habe so ziemlich die rechte Mitte getroffen, indem sie beide Posten gleichstellte, nachdem vorher ein wirklich bedeutendes Mißverhältniß bestanden hatte. In Betreff der Unterstützung der Industrie pflichte ich der Ansicht des Herrn Mühlethaler vollständig bei, daß etwas geschehen solle. Auf der andern Seite möchte ich auch nicht zu hohe Summen zu diesem Zwecke aussetzen, da sonst die Direktion des Innern in Verlegenheit kommen könnte, dieselben zweckmäßig zu verwenden; sie muß sich darauf beschränken, einzelnen versprechenden Unternehmungen von Partikularen eine entsprechende Aufmunterung zu Theil werden zu lassen. Ich empfehle daher den Antrag der Staatswirthschaftskommission in beiden Beziehungen.

Trachsel. Mich hingegen hat es bemüht, den Ansatz zur Unterstützung der Pferde- und Hornviehzucht vermindern zu sehen; doch hätte ich das Wort gleichwohl nicht ergriffen, wenn nicht der förmliche Antrag auf gänzliche Streichung dieses Ansatzes gestellt worden wäre. Ich frage vor Allem: worauf beruht der Wohlstand unsers Landes, wodurch wird unsere Handelsbilanz ausgeglichen? Durch die Pferde- und Hornviehzucht. Es kommen dabei freilich auch noch andere Punkte in Betracht, namentlich die Industrie; aber der Ackerbau und die Viehzucht bilden eine Hauptstütze. Nun frage ich: sollen wir gerade diejenigen Zweige, denen der Wohlstand unsers Landes vorzugsweise zu verdanken ist, außer Acht lassen und auf ihre Unkosten andere bevorzugen, von denen es noch sehr zweifelhaft ist, ob sie wirklich Ersprießliches leisten oder einen anhaltenden Nutzen gewähren werden? Ich glaube, nein, sondern halte dafür, dasjenige, wozu unser Land vorzugsweise geeignet sei, nämlich der Ackerbau und die Viehzucht, seien vor Allem zu begünstigen. Vernachläßigen wir diese nicht, sonst schneiden wir dem Landmanne den Hauptnerv seines Erwerbes ab. Die Frage, ob diese Prämien nothwendig seien, muß immerhin bejaht werden, besonders mit Rücksicht auf die Pferdezucht, und ich kann sie versichern, wenn nicht eine große Sorgfalt angewandt wird, so werden die männlichen Zuchtthiere in wenigen Jahren ganz zu Grunde gehen. Es ist ohnehin schwierig, solche zu halten, da immer mehr auf Käsereien verwendet wird; es werden immer weniger Hengste gehalten, weil es mit bedeutenden Opfern verbunden und großem Risiko unterworfen ist. Ich möchte daher nicht noch tiefer herabgehen in Betreff dieses Ansatzes, sonst würden Sie leicht etwas thun, was man später bereuen würde. Ich will mich nicht widersetzen, daß zur Unterstützung der Industrie die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Summe aufgenommen werde; aber gleichzeitig möchte ich Ihnen empfehlen, auch den andern Ansatz nicht noch zu reduziren.

Gfeller zu Wichtrach. Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkte bereits, daß in derselben die Ansichten getheilt waren. Mich dünkt, wir seien auf einem starken Rückschritte begriffen. Früher waren 15,000 alte Fr. für Viehzucht ausgesetzt, jetzt soll dieser Ansatz auf 15,000 neue Fr. reduzirt werden, was ungefähr 10,000 alte Fr. macht. Wenn wir die Wichtigkeit dieses Zweiges betrachten, so erscheint eine solche Herabsetzung allzustark. Man bemerkte schon bei Behandlung der Salzfrage, wie die Viehzuchttreibende Bevölkerung Opfer bringen müsse. Nun glaube ich, man sollte ihr eine solche Aufmunterung, die keineswegs groß ist, nicht noch entziehen; namentlich müßte ich eine Abschaffung dieser Prämien mit Rücksicht auf die Pferdezucht bedauern. Deßwegen wiederhole ich den schon in der Kommission gemachten Vorschlag, den Ansatz zur Begünstigung der Pferde- und Hornviehzucht auf 18,000 Fr. zu erhöhen, wobei noch immer eine Reduktion von etwa 3000 Fr. gegenüber dem frühern Ansatze vorhanden ist. Ich habe dazu noch eine Bemerkung zu machen. Es ist namentlich die Besorgung der Prämienaustheilung mit ziemlichen Kosten verbunden; es müssen bedeutende Reiseauslagen bestritten werden, die sich laut den Rechnungen auf nicht weniger als 1800 Fr. belaufen. Wenn Sie die Kosten abziehen, so ist dann der Ansatz nicht mehr so bedeutend. Vielleicht mögen künftig die Kosten um etwas geringer sein, weil die Taggelder herabgesetzt wurden; allein ich wiederhole meinen Antrag.

v. Erlach. In der That machten sich in der Kommission für Landwirthschaft zwei Ansichten geltend. Herr Gfeller verfocht diejenige der Majorität, welche in erster Linie den alten Ansatz beibehalten wollte, ich hingegen verfocht von vornherein ungefähr die gleiche Ansicht, wie vor einem Jahre, indem ich dafür halte, es sei möglich, den Hauptzweck mit einem Ansatze von 15,000 Fr. zu erreichen, aber mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die Kommission die Weisung erhalte, die ausgesetzten Prämien künftig nur für männliche Thiere zu verwenden, für Zuchthengste und Zuchtstiere. Ich will das Historische dieser Prämien und des dabei verfolgten Zweckes nicht wiederholen, sondern mich auf einige Bemerkungen beschränken. Ich berufe mich hauptsächlich darauf, daß von 1832 bis 1844, der Ansatz auf dem Büdget zu dem erwähnten Zwecke immer 11,000 alte Fr. war, mit Inbegriff der Reisekosten. Anno 1845, zu einer Zeit, als man noch glaubte, man habe für alles Geld genug, fand eine Erhöhung statt, um eine Viehzeichnung mehr in Interlaken und eine zu Burgdorf herzustellen. Im Jahre darauf war man so freigebig, diesen Ansatz auf 22,000 Fr., also bis auf das Doppelte, was während 8 Jahren ausgesetzt war, zu erhöhen. Hierauf wurde eine Viehzeichnung in Burgdorf, eine andere im Jura hergestellt, so daß deren Zahl auf 10 stieg;

bald aber sah man, daß nicht alle den Zweck erreichten, worauf diejenige zu Burgdorf und die zweite im Jura abgeschafft wurde, was zur Folge hatte, daß man eine Reduktion des Büdgetansatzes eintreten ließ. Ich kann so viel sagen, daß man bei der letzten Preisvertheilung das Mögliche that, um zu sparen, daß man fand, es dürfte gerade ungefähr dasjenige hinreichen, was in den letzten Jahren durchschnittlich für Zuchthengste, Stiere und Reisekosten verwendet wurde. Bei den Hengsten sind auch die Füllen inbegriffen, denen man Prämien geben kann. Ich möchte diejenigen Herren, welche dieser Angelegenheit im Ganzen nicht günstig sind, auf den Zweck aufmerksam machen, den man verfolgt und sie bitten, denselben nicht aus dem Auge zu verlieren: nämlich die Thiere, welche zur Zucht tauglich sind, im Lande festzuhalten. Man giebt Prämien, damit die Zuchtthiere je ein Jahr lang zur Zucht dienen. Was die Pferde betrifft, so wird derjenige, welcher von der Sache Kenntniß hat, wissen, daß wenn die Hengsthalter nicht unterstützt werden, es unmöglich ist, solche für die Länge zu finden, und in Betreff der Stiere ist bekannt, daß wenn man die guten Zuchtstiere nicht durch Prämien fesselt, alle aus dem Lande gehen. Freilich wurde es in letzter Zeit nicht so streng genommen, indem man dieß zu leicht gestattete, und die Betreffenden nicht büßte oder wenigstens die Prämien zurückforderte. Ich glaube also, eine derartige Unterstützung sei für Stiere und Hengste durchaus nothwendig; viel weniger wichtig ist sie mit Rücksicht auf die Stuten, indem es ganz natürlich ist, daß ein männliches Thier die Vermehrung viel mehr befördern kann als eine Reihe von weiblichen, da diese nur einmal per Jahr dazu beitragen. Ich möchte also den Vorschlag unterstützen, daß der Ansatz nicht noch mehr reduzirt werde als es hier schon geschehen ist, mit dem Zusatze, daß nach dem Worte „Hornviehzucht" beigefügt werde: „durch Hengst- und Zuchtstierschauen", damit ausdrücklich gesagt sei, daß nur für männliche Thiere Prämien ausgesetzt werden. Was den Ansatz zur Begünstigung der Industrie betrifft, so will ich nicht eine Abänderung desselben vorschlagen, sondern auf einen Umstand aufmerksam machen, der mir für die nächste Zukunft der Agrikultur von sehr großer Wichtigkeit scheint. Es ist mehrern von Ihnen bekannt, daß seit einigen Jahren in Irland ein eigenes Verfahren eingeführt wird, den Flachs und den Hanf zu „rooßen" (der Erfinder ist ein gewisser Schenk (?)). Nun haben wir die Voraussicht (Herr Gonzenbach machte schon gestern darauf aufmerksam), daß die Getreidepreise infolge Einführung der Eisenbahnen fortwährend sinken und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Spekulation viel sicherer wird als bisher, so daß, wenn die Preise in der Schweiz steigen, man ein viel größeres Quantum auf einen bestimmten Zeitpunkt auf eine Stelle hinschaffen kann, als früher, wo dieß nicht der Fall war, und nur wenige Getreidehändler sicher spekulirten, als die Waare noch auf der Achse herbeigeschafft werden mußte, währenddem es durch Einführung der Eisenbahnen möglich gemacht wird, daß man binnen 8 Tagen sich aus Stuttgart oder aus Baiern Getreide verschaffen kann. Die Folge davon wird sein, daß die Getreidepreise nicht mehr eine bedeutende Höhe erreichen werden und der Landwirth veranlaßt wird, sein Getreide so zu geben, wie es durchschnittlich geht. Wenn man die Durchschnittspreise von Baiern und Würtemberg mit den unsrigen vergleicht, so zeigt sich ungefähr ein Unterschied von einem Drittel; wenn bei uns das Malter 9 Fr. gilt, so mag es dort etwa 6 Fr. gelten. Nun glaube ich, es sei um so wichtiger, daß man destomehr Früchte pflanze und namentlich Flachs. Das große Hinderniß, das Gespinnst recht zu verbreiten, ist eben das „Rooßen," da man es nicht überall mit gutem Erfolge machen kann. Würde man jedoch ein zweckmäßiges Verfahren im Großen anwenden, so glaube ich, es würde dieß den Flachsbau und das Spinnen sehr vermehren und einer Menge von Leuten Arbeit verschaffen. Da wäre eine der wichtigsten Industrien einzuführen, für die es aber schwer halten dürfte, einen Partikularen zu gewinnen, da sie im Großen betrieben werden sollte. Es könnte nun von großem Nutzen sein, wenn die Direktion des Innern vielleicht einen fähigen Mann an Ort und Stelle schicken würde, um die Sache einzustudiren. Ich machte bereits ein Haus, welches in der Lage wäre, dabei mitzuwirken, darauf aufmerksam und ich erhielt nicht ganz verneinende Antwort. Es ist heute nicht der Ort, näher auf die Sache einzutreten, aber ich erlaubte mir, Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, und in dieser Beziehung sähe ich es nicht ungerne, wenn die Direktion des Innern zur Beförderung der Industrie einen größern Kredit erhalten würde. Einen Antrag stelle ich nicht, sondern behalte mir vor, zu demjenigen Ansatze zu stimmen, der mir als der zweckmäßigste erscheint.

Bach. Ich muß es sehr bemühend finden, daß man jedes Jahr den Ansatz für Hebung der Viehzucht angreift, während man früher eher trachtete, denselben zu erhöhen. Die Durchschnittsberechnung von 1847—1850 zeigt, daß derselbe früher nicht weniger als 26,480 Fr. betrug, und nun will man auf einmal bis auf 15,000 Fr. hinuntersteigen. Ich glaube, damit lasse sich nicht viel anfangen. Einige Gegenden hatten früher keine Viehzuchnungen, die jetzt solche besitzen, andere giengen wegen zu großen Kosten ein. Man bemerkte, wie die Viehbesitzer in Folge der gewährten Aufmunterung in der Viehzucht mehr Sorgfalt verwendeten in jeder Beziehung und daß sich unter ihnen ein sehr wohlthätiger Wetteifer entwickelte. Die Einwendung, als seien die ausgesetzten Prämien fast ausschließlich zu Gunsten der reichen Viehbesitzer oder einzelner Ortschaften, kann ich nicht für begründet halten. Bei uns wenigstens sind es gar nicht die Reichsten, welche sich in diesem Falle befinden, sondern mitunter auch Aermere und namentlich Pachtleute, und wäre diese Prämienaustheilung auch eine kleine Begünstigung für die Berggegenden, so wäre es nicht unbillig. Ich befürchte, wenn wir diesen Zweig beeinträchtigen, so vernichten wir den Ruf, welchen unsere Race Vieh als eine vorzügliche besitzt, und die Viehpreise dürften dann sinken. Da ich also finde, daß dieser Ansatz keineswegs überflüssig ist, und derselbe früher bedeutend mehr betragen hat, so stelle ich den Antrag, denselben auf 20,000 Fr. zu erhöhen und möchte zugleich dem Herrn Direktor des Innern den dringendsten Wunsch an's Herz legen, daß bei der Vertheilung dieser Prämien nach der bisherigen Weise verfahren werde.

Scholl. Ich erlaube mir über den Ansatz bei Litt. a einige Bemerkungen. Es ist allerdings auffallend, wenn ein Büdget von 5½ Millionen für Hebung der Industrie, des Ackerbaues und der Gewerbe nur 5000 Fr. aussetzt; hingegen ob man mit einigen 1000 Fr. mehr den Zweck erreichen würde, bezweifle ich. Wenn unsere Finanzverhältnisse es erlauben würden, so würde ich sehr gerne den Antrag stellen, wenigstens 200,000 Fr. zu diesem Zwecke auszusetzen. Man könnte der Uhrmacherei, welche in einem Theile unsers Kantons, namentlich auch in Biel, in schöner Blüthe steht, noch großen Vorschub leisten, der Industrie durch Ausstellungen, die sich alle Jahre oder alle zwei Jahre wiederholen würden; aber mit 15,000 Fr. bewirken Sie nichts Großes. Man sprach auch von der Einführung neuer Industriezweige, von der Schwarzwälderuhrenfabrikation u. A.; früher war auch von den Parmesanerkäsen die Rede, ich weiß nicht, welchen Erfolg die Sache hatte. Ja, Herr Präsident, meine Herren, das Ding kostet, auf der andern Seite haben wir ein Defizit. Durch Vermehrung der Ausgaben erreichen Sie den Zweck nicht, aber das Defizit vermehren Sie dadurch. Aus diesen Gründen stimme ich für den Ansatz von 5000 Fr.

Friedli. Bekanntlich machte ich schon seit mehreren Jahren der Wunsch geltend, die Viehprämien nicht so weit auszudehnen, sondern nur auf die männlichen Zuchtthiere, wie Herr v. Erlach heute speziell beantragte; ich möchte nur noch Eines bemerken. Wenn man der Sache eine gewisse Ausdehnung geben will, so wünsche ich dann, daß man die Hengstfüllen darunter auch begreife, weil sonst die schönsten Füllen verschnitten werden. Was nun die Industrie betrifft, so bin ich nicht der Meinung, daß der Staat solche Unternehmungen direkt unterstütze, sondern daß er Prämien aussetze, damit Kunst und Wissenschaft mehr aufkommen. Ich gebe zwar zu, daß eine wirksame Unterstützung z. B. der Strohflechterei, welche vielen Armen Beschäftigung verschaffen kann und bei einigen andern Zweigen am Platze ist; hingegen zu Weiterm könnte ich unmöglich handbieten. Ich möchte daher, daß aus dem Ansatze von Litt. a ein Preis ausgesetzt würde, der demjenigen, welcher ein wirksames Mittel gegen die Kartoffelkrankheit erfinden könnte, 1000—2000 Fr. zu-

sichern würde. Man wird zwar einwenden, es werde Jeder den Versuch machen, so etwas zu erfinden, und ich weiß, daß auch der landwirthschaftliche Verein sich mit dieser Frage beschäftigt hat; aber man kann nicht wissen, ob vielleicht ein schlichtes Bäuerlein dazu kommt, das rechte Mittel zu finden, und wenn ein Preis dafür ausgesetzt wird, so wenden die Leute mehr Aufmerksamkeit darauf; es läßt sich vielleicht ein Mittel entdecken, wie gegen andere Krankheiten auch. Auch für das Gerben von Ziegenfellen würde ich einen Preis aussetzen, um diesen Artikel im Lande bearbeiten zu lassen. Schon seit Jahren habe ich gehört, es werden für eine ungeheure Summe solcher Felle verkauft; dieselben werden nicht in unserm Lande gegerbt, sondern in Paris und London, und dann kommen sie zu sehr hohen Preisen verarbeitet zurück. Ich glaube, wenn ein Prämium von 1—2000 Fr. dafür ausgesetzt würde, es könnte damit viel erreicht werden, namentlich dadurch, daß es auf diese Weise gelänge, die Handschuhfabrikation in unser Land zu verpflanzen, wodurch ein bedeutender Verdienst unter die Leute gebracht werden könnte. Den Ueberschuß könnte man dann auf andere Zweige verwenden, auf die Strohflechterei, Uhrenmacherei, Holzschnitzerei u. s. f. Ich will Sie nicht länger aufhalten, und denke, es werde am passendsten sein, bei dem zu bleiben, was die Staatswirthschaftskommission beantragt.

Aubry. Es begreift sich leicht, daß die Diskussion hinsichtlich der Prämien im Kanton Bern jedes Jahr wieder auftaucht. Diese Verschiedenheit in den Meinungen trat auch in der Staatswirthschaftskommission hervor, und man gelangte endlich zu einer Ueberzeugung, die zuletzt auch der Große Rath gewinnen wird, nämlich daß es nöthig sei, eine Art von Ausgleichung der Interessen zu treffen, die sich bekämpfen. Die Kommission war der Ansicht, daß, da die Anhänger der Prämientheorie für die Verbesserung der Raçen, arbeiten, man den Posten von 15,000 Fr. vermehren müßte, und man einer größern Summe bedürfte, weil es sich darum handelt, die Industrie zu begünstigen. Hier muß aber ein Umstand erwogen werden. Wir sind ein ackerbautreibendes Volk, dessen Grundlage das Gedeihen des Ackerbaus ist; folglich ist keine andere Industrie hier am rechten Orte, als diejenige, welche nur des Schutzes des gemeinen Rechtes bedarf. So ist z. B. die Uhrenmacherei eine Industrie, welche weder der Aufmunterung noch des Schutzes bedarf. Auf der andern Seite hören Sie die Vertreter der andern Gegenden, welche Viehzucht treiben, darüber klagen, daß man die Prämien vermindere; es gehört sich, im Interesse der Ordnung und der Polizei, daß man ihnen solche gewähre. Außerdem werden die Fremden, wenn sie hören, daß man dieselben eingestellt habe, nicht mehr in unser Land kommen, um unsere Pferde und unser Hornvieh zu kaufen. Man wird die Franzosen nicht mehr ihre Maires zu uns schicken, und auf unseren Märkten Ankäufe machen sehen. Alle diese Vortheile werden aufhören, sobald man die Prämien aufhebt. Aus diesem Grunde hat die Kommission gethan, was der Große Rath auch thun sollte, nämlich ein System gegenseitiger Entschädigung angenommen. Wir können, in Betracht der Bedürfnisse des Landes, die Summe um 5000 Fr. vermehren. Was die Kommission that, that sie im Sinne einer Conzession. Ich habe selbst eine höhere Summe zur Verbesserung der Hornvieh- und Pferderaçe vorgeschlagen, und habe jetzt die Ehre, vor Ihnen meinen Vorschlag, der dahin geht, diese Summe bis auf 20,000 neue Franken zu vermehren, zu erneuern. Diese Summe erreicht kaum diejenige, welche man im Kanton Waadt zu demselben Zwecke verausgabt. Anderwärts ist sie noch weit höher. Erwägt man den Betrag, der ehemals für die Veredlung der Rindviehzucht ausgeworfen wurde, so wird das Land finden, daß dieß nicht zu viel sei. Ich kann für eine Vermehrung der 5000 Fr. stimmen, allein ich empfehle an, die Summe von 15,000 auf 20,000 Fr. zu erhöhen.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter, spricht sich gegen eine Reduktion des Ansatzes für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht aus, besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Oberlandes, welches namentlich auf die Viehzucht angewiesen sei.

Fischer, Altschultheiß. Ich werde Sie nicht lange aufhalten und unterstütze die Anträge der Staatswirthschaftskommission als eine billige Ausgleichung der zwei verschiedenen Interessen und der Wünsche der verschiedenen Landesgegenden. Unter andern Umständen würde man, um wirksamer zu helfen, gerne in höherm Maße entgegengekommen sein. Ueber die beiden Gegenstände, welche hauptsächlich in Frage liegen, nur wenige Worte. Das läßt sich nicht bestreiten, daß einer der Hauptartikel unserer Ausfuhr, der am meisten Geld in's Land bringt, in der Pferde- und Hornviehzucht besteht. An manchen andern Orten kann man dasjenige auch machen, was unsere Hände zu Stande bringen; aber was unsere Berge zu Tage fördern und unsere Viehzucht, das läßt sich nicht in andere Länder verpflanzen. Was die Pferdezucht betrifft, so sind in der Schweiz drei Hauptracen, die Berner-, Freiburger- und Schwyzerpferde, und in allen diesen Kantonen legte man auf die Vervollkommnung derselben von jeher einen großen Werth. Ich kann ein Beispiel dafür anführen. Als es sich darum handelte, den Fünfzehnerbund einzuführen, und die Ein- und Ausfuhrverhältnisse festzustellen, war es der Kanton Schwyz, der namentlich, um seine Race nicht verschlimmern zu lassen, sich dagegen erhob, die Einfuhr von schlechtem Vieh leicht zu machen. Dieß, um zu zeigen, wie sehr man damals darauf hielt, eine schöne Race rein zu halten, und zwar in dem Maße, daß man deßwegen einen Hauptartikel fallen ließ. Es ist dieß nicht nur für Bern, sondern auch für andere Kantone wichtig, und wenn man weiß, mit welcher Mühe, mit welcher Gefahr und mit welchen Kosten es verbunden ist, Hengste und auch Zuchtstiere zu halten, so wird man es nicht unbillig finden, daß von Seite des Staates eine kleine Aufmunterung erfolge, und es ist dieß das einzige Mittel, um den Zweck zu erreichen. Ich glaube übrigens, man könnte die Viehschauen noch bedeutend vervollkommnen, indem man sie zu eigentlichen Festen machen würde, an denen die Einen mit Freude und Ehre die Andern mit etwas Geld ausgezeichnet würden. Ich gehe nicht von der Ansicht aus, daß Alles mit Geld zu machen sei. Zwar weiß ich wohl, daß es jedem Viehbesitzer sehr wohl thut, wenn er ein schönes Sümmchen Geld mit sich heimtragen kann; aber andererseits würden sich manche Wohlhabende nicht so viel daraus machen, und man könnte denselben Zweck vielleicht durch eine andere Auszeichnung erreichen. Was die Unterstützung der Industrie betrifft, so theile ich hierin die Ansicht des Herrn Aubry und berufe mich dabei auf andere Länder. Die zwei Länder, wo die Industrie am meisten zu Hause ist, England und Amerika, thun nichts für dieselbe, und ich bin mit Herrn Scholl einverstanden, indem ich Sie frage: ist die Industrie in der Gegend unseres Landes, wo sie blüht, deßwegen in Aufnahme gekommen, weil sie von Seite des Staates unterstützt wurde? Nein, sondern weil das Bedürfniß dazu da war. So entstand die Holzschnitzerei seiner Zeit bei uns, man ermuthigte sie und sie kam in Blüthe; wie lange es geht, weiß ich nicht. Mit der künstlichen Weckung der Industrie ist immer Gefahr verbunden; das erfuhr auch die Stickerei in St. Gallen und Appenzell und es gab dort ungünstige Zeiten, wo die geschicktesten Sticker nur einige Kreuzer im Tage verdienten. Ein Zweig, den ich auch begünstigen möchte, ist die Seiden- und Bandweberei. Sie sehen, daß ein großer Theil des Kantons Baselland dadurch Verdienst erhält, indem Baslerhäuser dessen Arbeiter mit Beschäftigung versehen. Die beste Industrie unsers Kantons ist freilich der Landbau, aber auch die übrige Zeit des Jahres soll zu einer nützlichen Beschäftigung benutzt werden. Dazu ist aber vor Allem Eines nöthig, viel nöthiger als Prämien: Kapitalien, und diese bedürfen der Sicherheit. Seien Sie überzeugt, daß die Kapitalien sich finden, wenn Sicherheit vorhanden ist. Ich glaube, der Büdgetansatz, wie ihn die Kommission vorschlägt, sei der Art, um einerseits den Wünschen der Bevölkerung zu entsprechen, andererseits den Verhältnissen unserer Finanzen angemessen zu sein.

Mühlheim. Vor Allem erkläre ich mich einverstanden mit beiden Anträgen der Staatswirthschaftskommission. Der Zweck, warum ich das Wort ergreife, ist folgender, um der Direktion des Innern einen doppelten Wunsch in Betreff der Verwendung des auszusetzenden Kredites auszusprechen. Was

die Viehprämien betrifft, so möchte ich die Direktion aufmerksam machen, daß es nach meinem Dafürhalten mit der Vertheilung dieser Prämien noch nicht gemacht ist. Es giebt ganze Gegenden, die davon durchaus keinen Genuß haben, ich nenne vor Allem das Seeland. Vor einiger Zeit wurde auch in Aarberg eine Viehschau hergestellt; man fand sich veranlaßt, dieselbe wieder zu beseitigen, was nach meinem Dafürhalten nicht hätte geschehen sollen, obschon ich zugebe, daß unsere Gegend sich in Betreff der Viehzucht (von Pferdezucht will ich gar nicht reden) mit andern Landestheilen nicht messen kann. Aber so gar unbedeutend ist dieselbe dennoch nicht; ich berufe mich auf die vorhandenen statistischen Tabellen. Ein ähnliches Verhältniß ist mit Bezug auf die angrenzenden Gegenden des Jura vorhanden und ich erlaube mir daher, den Wunsch auszusprechen, daß wenigstens etwas auch für unsere Gegend geschehe. Dabei glaube ich bemerken zu sollen, die Direktion des Innern möchte es sich vorzüglich zum Augenmerk machen, daß in den Gegenden, wo keine Prämien verabfolgt werden, doch irgend welche Kontrolle über die Zucht ausgeübt werde. Seit den Zwanzigerjahren geschieht darin gar nichts mehr. Ich begreife, daß sich durch Zwangsmaßregeln nicht viel bewirken läßt, weil sie sich gegen das Prinzip der Freiheit verstoßen; aber von einem Extreme zum Andern zu gehen, wo gar keine Kontrolle mehr vorhanden ist, scheint mir ein wenig bedenklich zu sein. In dieser Beziehung möchte ich die Direktion des Innern ersuchen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht wünschenswerth und möglich wäre, wenigstens einige Kontrolle in dieser Richtung eintreten zu lassen. Mit dem Ansatze bei Litt. a. bin ich ebenfalls einverstanden und möchte nur der Direktion des Innern den Gedanken zur Beherzigung empfehlen, dahin zu wirken, daß bessere Belehrung über Industrie und Verbesserung der Agrikultur in die Masse des Volkes gebracht werde und dafür, glaube ich, gebe es ein Mittel. Im Kanton Solothurn hat der Agrikulturverein durch einen der Landwirthschaft gewidmeten Volkskalender viel gewirkt und ich sehe nicht ein, warum die Direktion des Innern nicht auch in dieser Richtung wirken könnte. Es existiren tausend Familien im Kantone, die nichts lesen, als den Kalender und die Bibel, und es wäre gewiß sehr zweckmäßig, an den Platz unserer gewöhnlichen elenden Kalender einen bessern einzuführen, der das Volk über verschiedene Gegenstände belehren würde. Man sollte konsequent nach der Ansicht des Herrn Friedli einen Preis dafür aussetzen, wer einen rationellen Volkskalender liefern würde.

Obrecht. Ich stimme zum Antrage der Staatswirthschaftskommission. Ich erinnere mich noch an die Zeit, als die Prämien, nicht nur für Hengste und Zuchtstiere, sondern auch für Rinder, Kühe u. s. w. ausgesetzt wurden. Dadurch wurde die Viehzucht gehoben. Es wurde aber schon damals darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichen, welche gutes Futter haben, auch schönere Waare heranziehen, während der Mittelstand und die Aermern, die weniger gutes Futter besitzen, nicht so schönes Vieh brachten und auch keine Prämien erhielten. Von dem Streit und der Eifersucht, wozu Anlaß geboten ist, will ich nicht reden. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge möchte ich, wenn ich könnte, statt diesen Ansatz zu vermehren, gar nichts geben, keinen Batzen; warum? Man mag die Preise geben, wie man will, so heißt es: das ist ein Weißer! oder: das ist ein Schwarzer! und das ist noch ärger als früher. Es mag sein, wie es will, es wird unmöglich sein, die Vertheilung so vorzunehmen, daß man zufrieden ist. Beim Erdäpfelbau ist es hingegen ein Unterschied; da kann der Mittelmann, der Aermere, Jeder, probiren. Ich möchte für die ärmere Klasse z. B. in der Weise Prämien austheilen, daß solche derjenigen Familie, welche zuerst genug Erdäpfel pflanzt und vielleicht noch einige Körbe zu verkaufen hat, verabfolgt würden. Darauf kann Jedermann Anspruch machen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich erlaube mir auch einige Worte. Vor uns steht der Ambos, das Volk, und der Hammer, der darauf schlägt, ist das Defizit, welches wir berücksichtigen müssen und das Niemand mehr bedauert, wie unsern unglücklichen Finanzzustand überhaupt, als ich. Es kommt mir immer unerträglich vor, wenn das Volk sagt, es bezahle gar viel und doch habe man kein Geld, um solches für dasselbe anzuwenden. Ich glaube allerdings, unter diesen Umständen könne nicht alles gethan werden, was zweckmäßig wäre, aber man solle auch nicht gar nichts thun, sondern den gegenwärtigen Zustand eher als eine Uebergangsperiode ansehen, um wenigstens einen bessern Weg für günstigere Zeiten offen zu behalten. Von diesem Standspunkt aus, betrachte ich ja freilich den Antrag der Kommission als einen ziemlich billigen Mittelweg unter solchen Verhältnissen und soviel an mir, kann ich mich demselben fügen, und bin nur noch so frei, einige Worte über hier gefallene Ansichten anzubringen. Der letzte Redner glaubte, die Viehprämien seien nur für Reiche vorhanden: ich theile diese Ansicht nicht. Allerdings haben schon solche Prämien erhalten, die es, streng genommen, nicht nothwendig hatten; aber man darf dann auch nicht vergessen, daß sie viel darauf verwendeten, vielleicht mehr, als sie erhielten. Allein ganz besonders muß ich den letzten Redner daran erinnern, daß durch Heranziehung von guten Hengsten und Zuchtstieren das Interesse des Landes auch gefördert wird. Paaren Sie das Vieh mit Thieren, die immer auf der Straße, überhaupt nicht gut gehalten sind, was giebt das für eine Race? Mit den Stieren ist es ebenso, und man läuft leicht Gefahr, mit schlechten Stieren die Race zu verschlimmern. Der Grund, warum man die Viehzeichnung von Aarberg fallen ließ, besteht darin, weil man dort nicht Anklang fand, wie in andern Gegenden. In den 20gerjahren bestand die Einrichtung der sogenannten Amtszeichnungen oder Amtsschauen unter der Aufsicht einer Amtskommission; später wurde die Sache abgeändert, und in den 30gerjahren bedeutend motifizirt. Ich glaube, es lasse sich immerhin auf diese Weise wesentlich zur Verbesserung der Viehzucht in unserm Kantone beitragen, und sobald der Hammer nicht mehr so stark auf den Ambos schlägt, daß man die Finger zwischen hineinschieben und einige tausend Franken herausziehen kann, soll es geschehen; in diesem Momente wird aber eine Erhöhung des Kredites nicht möglich sein. Ich stimme daher, ohne der Zukunft vorzugreifen, zum Antrage der Kommission, indem ich die gegenwärtige Lage der Dinge bedaure.

Knechtenhofer, Oberst, stimmt zu einem Ansatze von 20,000 Fr., mit Rücksicht auf die Lage der Berggegenden, welche dieser Unterstützung um so mehr bedürfen, als die Eisenbahnen bereits ihren Einfluß auf die Güterpreise ausüben und die Käsereien sich von den Berggegenden in andere Landestheile verpflanzen, so daß die Viehzucht immer mehr gepflegt werden müsse.

Weingart. Ich empfinde immer eine sehr große Antipathie gegen allen Schein. So stimmte ich gestern nicht für die beantragte Herabsetzung des Salzpreises und der Handänderungsgebühren, weil ich fand, man müsse die Einnahmsquellen des Staates in solchen Zeiten ohne Noth nicht schmälern, und weil ich ferner fand, wenn man sie schmälere, so leide darunter die Schule oder andere wichtige Verwaltungszweige, auf denen man dann die Ersparniß wieder einbringen wolle. Ferner fand ich, man verschanze sich immer gerne hinter den Armen, wenn man so etwas erreichen wolle. Das ist nur Schein. Hier finde ich auch, daß man für Industrie und Ackerbau 5000 Fr. angesetzt hat, indem man nicht die Aufrichtigkeit hat, zu sagen: wir wollen gar nichts dafür geben! Denn ich frage Sie: was soll damit in einem Kantone von 450,000 Einwohnern geschehen? Rechnen Sie hundert davon und fragen Sie, wie Mancher von denselben Güterbesitzer sei, und sie werden kaum zehn finden, und unter diesen zehn kam zwei, welche auf Viehprämien Anspruch machen können; alle Andern sind Leute, die aus ihrem Erwerbe leben müssen. Also für eine Klasse wird immer gesorgt, für die andere nicht, und letztere ist die zahlreichste. Man klagt über Verarmung, Verdienstlosigkeit u. s. f., und dennoch will man nichts thun, um dieser Klage abzuhelfen, oder wenn man auch etwas dafür thut, so geschieht es in so geringem Maße, daß es sich nicht der Mühe lohnt, davon zu sprechen. Ich hätte es daher lieber gesehen, wenn man diese 5000 Fr. streichen würde, damit jeder die Ueberzeugung habe, man wolle nichts thun, als eine Summe auszusetzen, mit der man nichts erreicht.

Es weiß Jeder, daß man damit nichts machen kann und daß unser Handwerksstand darunter leidet. Warum machen hier die Fremden so gute Geschäfte? Das ist der einzige Grund, weil sie durch Real- und Gewerbsschulen besser unterrichtet, als unser Handwerksstand und diesem an Ausbildung in ihrem Fache überlegen sind. Wenn man einen solchen Zweck erreichen will, so muß man damit anfangen, daß man für bessere Gewerbsschulen sorge und daß der Staat diesem Zweige nach Kräften an die Seite stehe. Mein Antrag geht also dahin, etweder die 5000 Fr. zu streichen, oder sie auf 10,000 Fr. zu erhöhen, womit sich doch wenigstens ein Anfang machen ließe, der sich gewiß lohnen würde. Man versprach sich viel von der Unterstützung der Auswanderung. Das ist ein schöner Gedanke, den ich schon lange unterstützte, aber ich bin überzeugt, wenn man jährlich eine Summe von 40—50,000 Fr. auf Einführung neuer Industriezweige verwenden würde, so könnte damit mehr erreicht werden; wenn wir nur an Biel denken, wo noch zu einer Zeit, als ich dort war, sozusagen keine Industrie war, während jetzt 600 Uhrenmacher dort sind, die täglich im Durchschnitte 35 Bz. Jeder verdienen, und dieser Zweig wurde dort von einem Privatmanne eingeführt, der zwar zu Grunde ging, weil er nicht vermöglich war; aber seine Nachfolger ließen sich nicht abhalten, und erreichten ihren Zweck. Wir haben Gegenden im Oberlande und Siebenthale, wo so gut als im St. Immerthale, in Locle, La-chaux-de-fonds und anderwärts dieser Industriezweig eingeführt werden könnte. In solchen Gegenden lehrt die Erfahrung, daß die Uhrenmacherei immer gedeiht; aber man hat bis jetzt noch nichts dafür gethan. So verhält es sich ähnlich mit der Einführung der Strohflechterei, Seidenbandfabrikation und anderer Gewerbe. Wenn Sie beobachten, aus welchen Gegenden immer am meisten Leute auswandern, so bemerken sie solche, wo am wenigsten Industrie herrscht. Aus Appenzell und St. Gallen wandern z. B. wenig Leute aus, auch aus Zürich; aus Glarus verhältnißmäßig schon mehr, aber dieser Kanton ist sehr klein. Man mag nun sagen, was man will, die Arbeit fehlt und sie ist nicht genug bezahlt, daß ein ehrlicher Mann mit seiner Familie ein ehrliches Auskommen finden könnte; da muß man helfen. Gegen die Viehprämien will ich kein Wort sagen, sie sind wohl angewandt nach meiner innigsten Ueberlegung.

Tscharner, Stadtseckelmeister. So lange ich sehe, daß man das Hauptmittel, wodurch den Gewerben und der Industrie am meisten Vorschub geleistet, und der Verdienst am wirksamsten gefördert werden könnte, nicht anwenden will, so lange kann ich zu einer Erhöhung dieses Kredites unmöglich stimmen. Das Hauptmittel, welches man verwirft, das aber einzig geeignet wäre, um einen solchen Zweck zu erreichen, besteht darin, daß man dem Kantone einmal die nöthige Ruhe schenke; aber so lange immer neue Aufregung unterhalten und alles in Frage gestellt wird, können Sie Summen verwenden, so viel Sie wollen, es wird alles nichts nützen, und das Erste, um einem Lande Industrie und Arbeit zu geben, sind Ruhe und Ordnung; denn durch die beständige Bewegung, wie sie gegenwärtig unterhalten wird, werden der Arbeit Hunderttausende entzogen. Ich stimme daher zu den Ansätzen des Büdgets.

v. Werdt. Ich habe mich vor einem Jahre über den in Frage liegenden Punkt ausgesprochen und bleibe bei meinen Ansichten. Ich bedaure nur, daß wir nicht ein gehöriges Quantum der nothwendigen Mittel aus Kalifornien beziehen können, um allen Wünschen, welche auftauchen, zu entsprechen. Bei diesem Anlasse möchte ich die Frage an den Herrn Direktor des Innern richten, ob ihm die Versuche bekannt seien, welche Herr Sekundarlehrer Schlegel in Worb zur Einführung der Strohflechterei gemacht. Es wäre vielleicht gut, wenn sie sich mit demselben ins Einvernehmen setzen würde, da dieß einer der Industriezweige ist, welche leicht eingeführt werden können. Was die vorliegenden Ansätze betrifft, so stimme ich zu den Anträgen der Kommission.

Imobersteg, gew. Regierungsrath. Die beiden Ansätze für Viehprämien und Industrie werden mit einander behandelt und wenigstens früher wurde der eine auf Unkosten des andern bevorzugt. Was ich nun aus dem Verlaufe der Diskussion entnommen, so verfuhr man zwar nicht gerade speziell so wie andere Jahre und wenn man einen Antrag bringt, den Ansatz zur Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie zu erhöhen, so bin ich der Erste, der dafür stimmt; denn für die ärmere Klasse wird am besten durch Bildung in diesem Zweige gesorgt. Dagegen bin ich nicht der Ansicht, daß dieß auf Unkosten eines andern Zweiges geschehen soll und obgleich es mich sonst anekelt, jedes Jahr für diesen, ich möchte sagen, kleinen Bettel, den man für die Viehzeichnung aussetzt, in die Schranken zu treten, so erlaube ich mir doch noch ein Wort darüber. Es wird der Antrag auf gänzliche Streichung des Ansatzes von 15,000 Fr. gestellt; ferner beträgt derselbe jetzt schon fast 5000 Fr. weniger als letztes Jahr. Nun wenn man etwas in dieser Sache thun will, so setze man nicht etwas aus, womit der Zweck nicht erreicht werden kann, sondern man behalte dann wenigstens den Ansatz des letzten Jahres bei. Wenn Sie nun 10,000 alte Fr. aussetzen, so ist es ganz sicher, daß damit der Zweck der Zeichnung und der Prämien nicht erreicht werden kann. Vorerst werden letztere auf Hengste und Stiere reduzirt. Nun ist dieß aber nicht genügend, wie ich die Sache und unsere Gegend kenne und ich bin überzeugt, daß Jeder, der die Verhältnisse kennt, mit mir einverstanden ist, daß damit nicht alles gethan ist, sondern daß auch für Rinder und Stuten Prämien gegeben werden sollten. Mit einer solchen Summe kann dieß aber unmöglich bezweckt werden. Wenn Sie wirklich Preise aussetzen wollen, so setzen Sie doch etwas aus, daß die Betreffenden etwas an die Kosten des Zeichnungstages erhalten; denn alle andern Kosten werden in der Regel nicht gedeckt und es kann die Auszeichnung nicht eigentlich als Schadensersatz angesehen werden. Ich stimme daher für Beibehaltung des alten Ansatzes, weil der vorliegende nicht genügt.

Weißmüller. Ich muß den Antrag des Herrn Imobersteg unterstützen; denn diejenigen, welche die Prämien beziehen, haben daraus keinen Vortheil, da sie mehr auf das Vieh verwenden müssen, als die Prämien betragen, und ich wünsche, daß dieser Ansatz im Interesse des ganzen Landes nicht zu weit herabgesetzt werde. Denn so, wie die Prämien jetzt vertheilt werden können, haben die Viehbesitzer nicht nur keinen Nutzen, sondern eher noch Schaden. Ich nehme nur das Beispiel eines Zuchtstiers, die man gewöhnlich im Alter von $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Jahren dazu nehmen muß. Nun steigt er in der Regel während dieser Zeit im Preise nicht, im Gegentheile, und wenn ich alle Umstände in Betracht ziehe, so bleiben die Prämien weit hinter dem Verlurste zurück.

v. Gonzenbach. Es ist auf dieser Seite ein Grund zur Steigerung der Viehprämien angeführt worden, dessen Wahrheit nicht bestritten werden kann, nämlich der Einfluß der Eisenbahnen auf die schweizerische Volkswirthschaft, welche dadurch einer gänzlichen Veränderung entgegengeht; aber es gibt noch andere Gründe, den Kredit für Begünstigung der Industrie zu erhöhen, warum? Wenn die Schweiz wohlfeileres Korn bekommt als früher, durch Erleichterung und bequemere Einrichtung der Verkehrsmittel, so muß allerdings die Viehzucht begünstigt werden. Diese braucht aber viel weniger Hände und diese müssen statt des Ackerbaus eine andere Beschäfligung finden, diese müssen für die Industrie verwendet werden, wenn man sie nicht zwingen will, das Land zu verlassen, was immer das letzte Mittel ist. Also ich bin damit ganz einverstanden, daß man der Beförderung der Industrie mehr zuwende, aber nicht mit der Art und Weise, wie andere Redner diese Unterstützung wollen eintreten lassen. Wenn man sagt, der Kanton Bern sollte 200,000 Fr. zu diesem Zwecke verwenden, so halte ich dieß eher für einen Nachtheil, als für einen Vortheil. Die ganze Geschichte der Industrie in der Schweiz beweist, daß dieselbe nicht von oben herab, sondern von unten herauf gepflanzt werden soll. Zuerst soll das Individuum seine Kräfte, seine Energie in Anwendung bringen und erst dann der Staat ermunternd dazwischentreten. Dieß führt mich auf einen andern Punkt, auf die Frage: soll der auszusetzende Kredit vorzugsweise dazu verwendet werden, neue Industriezweige einzuführen, oder schon bestehende zu

ermuthigen? Ich bin der letztern Ansicht. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, ein Volk müsse alles treiben. Es soll vielmehr einzelne Zweige, die seiner Natur am nächsten liegen und am besten entsprechen, sich aneignen und sich darin auszuzeichnen versuchen; die materiellen Vortheile sind für ein Land viel größer, wenn es bessere und wohlfeilere Produkte in einigen Zweigen liefern kann als man sie anderwärts bezieht, als wenn viel Industrie getrieben wird, aber in keinem Zweige recht. Das Beispiel, welches Herr Weingart anführte, beweist, daß die Industrie ohne Staatsschutz gedeihen kann, wo sie Bedürfniß ist. In Biel pflanzte ein Mann, der, wie Sie hörten, zu Grunde ging, die Uhrenmacherei: aber Andere verfolgten den von ihm angebahnten Weg und diese Industrie kam empor ohne Hülfe des Staates. Ich kann ein anderes Beispiel anführen, dasjenige der Strohflechterei, von deren Einführung auch schon gesprochen wurde. Das Stroh, welches zu dieser Industrie verwendet wird, soll in hohen und feuchten Gegenden wachsen, es soll ein hohes, weißes Stroh sein. Man machte bereits Versuche und wenn Sie Prämien zur Aufmunterung aussetzen, so gewähren Sie diesem Zweige eine angemessene Unterstützung. Ich will mich noch deutlicher ausdrücken. Ich habe mich selbst vielfach erkundigt, ob es nicht möglich wäre, die Stickerei von St. Gallen und Appenzell in diesem Kantone einzuführen. Es ist nichts leichter als Stickerinnen zu bekommen und Schulen einzuführen, um diese Industrie zu lehren; aber es fehlt dabei etwas, die Zwischenperson. Man muß mit Kindern anfangen, ältere Personen arbeiten nicht gerne für 1 Batzen oder 6 Kreuzer; und dabei fehlt eben eine Mittelperson, die nachgeht, das Gearbeitete sammelt, vergleicht und prüft, das ist der sogenannte „Ferger." Das können Sie durch Geld nicht machen, sondern die dafür zu verwendende Person muß bei dieser Verrichtung selbst etwas verdienen, der Eigennutz muß sie dazu antreiben, um leben zu können. Sind aber einmal Anfänge einer solchen Industrie da, so ist auch der Zwischenmann schon da. Darum sage ich, es ist besser, schon eingeführte Industriezweige auf eine zweckmäßige Weise aufzumuntern, als sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie man neue einführen wolle. Hingegen will ich einen neuen Industriezweig nennen, dessen Einführung von großem Nutzen für das Land sein würde? die Handschuhfabrikation. Ich machte schon letztes Jahr darauf aufmerksam, ich regte diesen Gegenstand schon früher in einem Berichte an die Tagsatzung an, und sagte, daß ungefähr für eine halbe Million Felle jährlich ausgeführt werden, welche die Schweiz selbst verarbeiten könnte. Es bedarf dabei einer saubern Arbeit, die Mütter, Kinder, Alle verrichten könnten. Warum geht es nicht? Nur weil die Gerberei, die Art und Weise der Bereitung dieser Felle in der Schweiz nicht bekannt ist; man kennt sie weder in Zürich, noch in Basel, noch anderswo im Lande. Wenn es nun einem jungen Menschen von diesem Fache gelingen würde, dieses Geheimniß in Frankreich zu lernen, wie man diese Felle zubereitet, so ließe sich dafür ein hübsches Prämium aussetzen. Der Hauptpunkt ist also im Ganzen der: da die Eisenbahnen eine Veränderung in der Landwirthschaft in der Schweiz und also auch im Kanton Bern zur Folge haben werden, so muß durch Prämien aufmunternd auf Beförderung der Industrie eingewirkt werden. Nun noch die Frage in Betreff der festzusetzenden Summe. Es wäre vielleicht passender, beim Büdget der Erziehungsdirektion von einer Gewerbsschule zu reden und ich bin auch der Ansicht, daß durch eine gut geleitete Gewerbsschule gute Früchte erzielt werden könnten, wie in meinem Heimathkantone. Dann wäre demjenigen abgeholfen, was Herr Weingart anführte.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Nach einer so erschöpfenden Diskussion will ich Sie nicht mehr lange aufhalten. Ich schicke vor Allem die Bemerkung voraus: es wird wohl noch nicht manches Büdget vorberathen worden sein, auf das man so viele Sorgfalt verwandte, wie auf das vorliegende, sowohl von Seite des Regierungsrathes als der Staatswirthschaftskommission unter Beiziehung anderer Mitglieder, einerseits mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Sache selbst und andererseits mit Rücksicht auf die politisch schwierige Lage des Landes. Sie können daher von vornherein überzeugt sein, daß, wenn die Kommission in Uebereinstimmung mit den Direktionen einen Vorschlag bringt, daß die Sache gewiß wohl erwogen sei und schon aus diesem Grunde wäre es eigentlich zu beklagen, wenn man eine Aenderung vornehmen würde. Was den Antrag betrifft, den Ansatz für Viehprämien zu streichen, so mache ich auf den Widerspruch aufmerksam, in den man dabei geräth: einerseits will man für die Industrie und besonders für Zweige derselben, die man noch gar nicht kennt, Prämien aussetzen, andererseits für einen Industriezweig (denn die Pferde- und Hornviehzucht ist ein solcher), der sich seit langer Zeit bewährt hat, nichts thun; das ist ein merkwürdiger Widerspruch. Die Viehzucht hat um so eher Anspruch darauf, berücksichtigt zu werden, als, wie bereits bemerkt wurde, die Eisenbahnen eine Veränderung in der ganzen Kultur zur Folge haben; um so mehr ist es angemessen, der Viehzucht alle Aufmerksamkeit zu schenken. Ich machte bereits früher auf die Unzweckmäßigkeit der Streichung dieses Ansatzes aufmerksam und möchte dringendst davor warnen. Denjenigen Mitgliedern aber, welche den frühern Ansatz von 15,000 alten Franken zu diesem Zwecke verwenden wollen, möchte ich zu bedenken geben, ob sie mit solchen Vorschlägen Rücksicht nehmen auf unsere Finanzlage, die ihnen so gut bekannt ist als mir. Man konnte es in unserm Kantone seit langen Jahren, als die Finanzen noch blühender standen als jetzt, mit einem Ansatze machen, der dem Ansatze von 15,000 Franken neue Währung ungefähr gleich kommt und wenn dieß, so wird es jetzt auch geschehen können. Ich glaube sogar, die beiden Anträge auf Erhöhung des Ansatzes seien nur erfolgt, um den Vorschlägen auf Streichung das Gegengewicht zu halten. Ich möchte es daher bei dem Ansatze bewenden lassen, den Ihnen die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe bringt. Ueber Begünstigung der Industrie wurde sehr vieles angeführt, und ich will daher auch in diesem Punkte nicht weitläufig sein. Nur möchte ich Herrn Weingart bemerken, daß er im Irrthume ist, wenn er glaubt, es sei in dieser Richtung gar nichts geschehen. Was unter obwaltenden Verhältnissen möglich ist, wird bereits geleistet; man unterstützt bereits die Handwerksschulen in Bern und Biel nach Möglichkeit, ebenso wird von Seite der Direktion des Innern der Unterricht in der Schwarzwälderuhrenfabrikation in Schwarzenburg unterstützt, die Strohflechterei, Holzschnitzerei, kurz alles, was möglich ist, wird gethan und es wird auch ferner geschehen. Ich bin ganz der Ansicht, daß, wenn man glaubt, der Staat solle die Sache machen lassen, dieselbe nicht sehr gefördert wird; man kann wohl ein momentanes Strohfeuer bewirken ohne nachhaltige Wirkung. Dieß führt mich auf den von Herrn von Werdt angeregten Punkt. Ich hatte mit Herrn Lehrer Schlegel eine lange Unterredung und es wurde ihm angeboten, der Staat werde sich bei der Sache betheiligen; aber bis jetzt scheint Herr Schlegel die Sache so aufgefaßt zu haben, daß sie besser gedeihe, wenn der Staat sich nicht einmische, wenigstens schien er auf eine Unterstützung von Seite der Regierung nicht sehr großen Werth zu legen. Auch in dieser Beziehung glaube ich, der Ansatz der Kommission werde unsern Verhältnissen entsprechen und ich empfehle Ihnen daher denselben wiederholt.

Hiltbrunner. Ich erlaube mir auch noch einige Worte an die Versammlung zu richten. Vor Allem fällt es mir einigermaßen auf, daß von Mitgliedern, welche die unbedingte Beibehaltung einer nicht höhern Steuer als 1 pro mille verlangen, wenn es sich um Ausgaben handelt, eine Erhöhung derselben beantragen. Es scheint mir darin ein Widerspruch zu liegen, und ich glaube, wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen. Was die Viehprämien betrifft, so wurde bereits so viel darüber gesagt, daß ich nichts beizufügen habe; hingegen da die Einführung der Strohflechterei angeregt wurde, so bin ich so frei, einiges darüber zu bemerken. Herr Schlegel hat allerdings das Verdienst, die Einführung dieses Industriezweiges angeregt zu haben; er hat auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr hin eine Lehrerin angestellt und ungefähr 20 Kinder in diesem Zweige instruiren lassen. Der Armenverein kam ihm entgegen und unterstützte ihn bei seinem Unternehmen einwenig. Wenn man im Allgemeinen die Voraussetzung hat, es sei gar keine Aushülfe des Staates nöthig und die Einführung neuer

Industriezweige sei so leicht, so ist man im Irrthume; denn wenn die Strohflechterei gedeihen soll, so ist finanzielle Nachhülfe absolut nöthig, sei es durch die Armenvereine oder durch Aktien. Wird letzterer Weg eingeschlagen, so ist bekannt, daß die Lasten auf einigen wenigen wohlthätigen Bürgern ruhen und daß eine ganze Menge dabei nichts mitwirkt; geschieht die Unterstützung durch den Armenverein, so ruht die Last allerdings auf der größern Zahl. Da der Staat sich im Verhältnisse bei den Armenvereinen betheiligt, wie die freiwilligen Steuern fließen, so finde ich, der Staat leiste bereits eine Unterstützung an die Einführung neuer Zweige und bei diesem Anlasse möchte ich der Direktion des Innern empfehlen, daß, wenn es sich um Verwendung des im Büdget ausgesetzten Kredites handelt, vorzüglich Rücksicht darauf genommen werde, ob an den betreffenden Orten Armenvereine existiren. Ich weiß, daß in einem Dorfe die Einführung der Strohflechterei angestrebt wird, wo aber die Sache wegen Mangel eines andern Vereins nicht ausgeführt werden kann; warum? weil die armen Kinder zu weit gehen mußten, und keine Lebensmittel mit sich nehmen konnten. Man suchte dadurch zu helfen, daß man sie auf die Haushaltungen vertheilte und während einiger Zeit ließ sich das Publikum dieß gefallen; aber in der Folge scheiterte die Sache; würde jedoch durch den Armenverein einige Unterstützung verabfolgt, so ließe sich der Uebelstand eher heben. Ueberhaupt habe ich die Ueberzeugung, mit bloßer finanzieller Hülfe sei die Sache nicht abgethan; es erfordert eine große persönliche Hingebung und Aufopferung, und wenn die Voraussetzung richtig ist, daß die Industrie in sich selbst die nothwendigen Bedingungen trägt, unter welchen sie sich verbreiten lasse und gedeihe, so darf nicht vergessen werden, daß eine Mittelperson vorhanden sein muß, um den ärmern Kindern, welche noch nicht im Stande sind, ganz vollkommene Waare zu liefern, einen gleichmäßigen Taglohn zuzusichern, um dieselben in der Verfertigung zu vervollkommnen. Nachhülfe von Seite des Staates ist daher nothwendig, aber ich finde es am angemessensten, wenn diese durch Vermittlung der Armenvereine geschehe, weil dieß mit ihrer übrigen Aufgabe mehr oder weniger Hand in Hand geht. Wäre nicht schon das Einnahmenbüdget zu Ende berathen, so würde ich den Antrag stellen, 1/8 pro mille, was zirka 50,000 alte Fr. ausmacht, an Steuer zu bewilligen und deren Ertrag von Seite des Staates zu diesem Zwecke zu verwenden; da dieß aber nicht mehr geschehen kann, so empfehle ich Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben bei diesem Kapitel, welches von jeher im Großen Rathe ziemlich weitläufig behandelt wurde, die allerverschiedensten Ansichten gehört. Die einen verfochten eine Erhöhung der Ansätze zur Begünstigung der Industrie, während andere mehr die Interessen der Viehzucht und des Ackerbaues im Auge hatten. Von meinem Standpunkte aus, muß ich namentlich auf einen Umstand besonders Gewicht legen, daß nämlich unter der zunächst folgenden Rubrik das Büdget auf eine ganz ungewöhnliche Weise belastet wird. Wenn Sie das Büdget des Armenwesens dieses Jahr mit demjenigen vergleichen, was früher für diesen Zweig ausgesetzt wurde, so werden Sie sehen, wie viel größer die dießjährigen Leistungen sind. Sie mußten auch so erfolgen; denn man mag nun über diesen Gegenstand Ansichten haben, welche man will, so glaubte der Regierungsrath, die verfassungsmäßigen Forderungen müssen erfüllt werden. Wenn Sie also das Armenbüdget dieses Jahres zur Hand nehmen, und mit der Rechnung von 1850 vergleichen, so finden Sie, daß wir nur auf diesem Zweige 152,719 Fr. mehr ausgeben als früher. Nun frage ich, wie ist es möglich, Allem zu genügen, wenn Sie die Ansätze immer erhöhen? Ich glaube, ob wir nun gerne wollen oder nicht, wir müssen uns doch am Ende einschränken. Ich würde herzlich gerne dazu handbieten, daß für eine Menge Zweige Ansätze aufgenommen würden; aber in meiner Stellung muß ich entschieden darauf beharren, daß der Hauptansatz für beide der in Frage liegende Zwecke, nämlich 20,000 Fr., nicht erhöht, sondern festgehalten werde. Ich habe den meisten Rednern aufmerksam zugehört, aber nicht von Einem hörte ich die Mittel angeben, aus denen eine Erhöhung dieser Kredite bestritten werden sollte. Gestern beschlossen Sie mit bedeutendem Mehre, nicht mehr als 1 pro mille direkte Steuern zu beziehen; nun frage ich, wenn man immer die Ansätze erhöhen, nie vermindern will, wohin soll das führen? Ich gebe Ihnen dieß zu bedenken, und verbinde damit den angelegentlichsten Wunsch, Sie möchten beim Ansatze des Regierungsrathes stehen bleiben. Hielten Sie indessen dafür, eine andere Vertheilung der auszusetzenden Summe würde dem Zwecke besser entsprechen, so habe ich gegen die Anwendung eines andern Modus in dieser Hinsicht nichts einzuwenden, wenn nur die Summe dabei nicht überschritten wird. Zwei Mitglieder, die selbst in der landwirthschaftlichen Kommission sitzen, sagten Ihnen, daß die reduzirte Summe genüge und es sei zweckmäßig, die Prämien künftig auf Hengste und Zuchtstiere zu beschränken. Wenn nun Männer, die mit der Sache vertraut sind, ein solches Urtheil abgeben, so sehe ich nicht ein, warum man dann mehr aussetzen sollte, als nöthig ist. Viel eher würde es sich dann rechtfertigen lassen, der Industrie etwas mehr Aufmunterung angedeihen zu lassen, wie der Strohflechterei, dem Flachsbau u. s. w.; indessen muß ich auch hier wünschen, daß man sich einfach darauf beschränke, mittelst Prämien zu wirken, die weniger ihrem Geldwerthe nach, als in Betracht der damit verbundenen Auszeichnungen wichtig sind. Ich schließe daher in Abweichung von der Staatswirthschaftskommission dahin, die Ansätze zu belassen, wie sie im Entwurfe sind; nur in zweiter Linie könnte ich mich dazu verständigen, den obern Ansatz um 5000 Fr. zu erhöhen, den zweiten aber müßte ich stehen lassen, wie er ist.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt abermals die Anträge derselben mit der Bemerkung, die Kommission habe sich nur in Berücksichtigung des von Seite des Volkes kundgewordenen Wunsches, daß der Staat für Förderung und Aufmunterung der Industrie mehr als bisher thun möchte, zu einer Erhöhung des betreffenden Ansatzes herbeigelassen, ohne jedoch für die Zukunft zu präjudiziren.

Weingart schließt sich in erster Linie dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Abstimmung.

Ueber Litt. a:

Für den Ansatz des Regierungsrathes (5000 Fr.)	50 Stimmen.
Dagegen und für mehr	81 „
Für den Ansatz von 10,000 Fr.	70 „
Für den Ansatz von 15,000 Fr.	61 „

Ueber Litt. b:

Für den Ansatz des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
Für Streichung des Ansatzes	4 Stimmen.
Für den Ansatz von 10,000 Fr.	Minderheit.
Für mehr	Mehrheit.
Für den Ansatz von 15,000 Fr.	„
Für mehr	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn von Erlach, die Viehprämien auf Hengste und Zuchtstiere zu beschränken	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Ueber Litt. c:

Für den Ansatz des Regierungsrathes	Handmehr

Die Bügelberathung wird hier unterbrochen und der zum Mitgliede des Regierungsrathes erwählte Herr Bühler, gewesener Regierungsstatthalter zu Burgdorf, beeidigt. Gleichzeitig zeigt das Präsidium einige neu eingelangte Geschäfte, sowie im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Strafnachlaßgesuche an.

Brügger stellt an den Regierungsrath die Frage, wie es sich mit der definitiven Erlassung des bereits einmal berathenen Gesetzes über Abschaffung der doppelten Einschreibung der Vogtsrechnungen verhalte, und erhält von Herrn Blösch, Regierungsrath, die Auskunft, daß wenn nicht die gegenwärtige Sitzung ungewöhnlich rasch abgebrochen werde, die Vorlegung des erwähnten Projektes noch im Laufe derselben erfolgen könne.

Fortsetzung der Büdgetberathung.

4) Civil- und Militärpensionen . . Fr. 9,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,069.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, den Ansatz auf 9000 Fr. zu reduziren, da sich seit Entwerfung des Büdgets die auszusetzenden Pensionen vermindert haben.

Mühlheim stellt die Frage, ob die letzthin für einen katholischen Pfarrer im Jura ausgesetzte Pension inbegriffen sei, in welchem Falle dieser Ansatz zu erhöhen wäre.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verneint diese Frage, da dieser Ansatz auf die Geistlichkeit keinen Bezug habe.

v. Gonzenbach bezweifelt es, ob die reduzirte Summe genüge, und führt einen Fall an, in welchem ein pensionsberechtigter Militär, der Anno 1813 die Medaille erhalten, sehr Mühe hatte, seine Pension zu erhalten, worauf der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, dieser Umstand rühre daher, daß der Betreffende nicht auf dem Register stand, und die Zusicherung gibt, der Ansatz von 9,000 Franken werde genügen.

Abstimmung:

Für den Ansatz des Regierungsrathes . . Minderheit.
„ „ „ von 9,000 Franken . . Mehrheit.

---

5) Armenwesen:

A. Ausgaben zum Behuf der Armenreform (nach §. 85 der Verfassung):

1) Ordentliche Staatsbeischüsse an die Armentellen		Fr. 282,600
2) Außerordentliche Staatsbeischüsse an die Armentellen		„ 96,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 300,378.		
3) Auswanderungsunterstützung . . .		„ 50,000
4) Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege .		„ 15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,838.		
5) Armenanstalten:		
a. Rettungsanstalt im Landorf, 25 bis 36 Zöglinge . .	Fr. 6,700	
b. Armenerziehungsanstalten:		
in Köniz für 60 Knaben .	„ 11,160	
in Rüggisberg für 60 Mädchen	„ 7,640	
c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg	„ 36,000	
d. Verpflegungsanstalt in Langnau	„ 37,000	
(Verpflegung von 240 Personen, nach Abzug der Kostgelder) . . .		„ 98,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 94,478.		
6) Handwerksstipendien		„ 5,600
7) Spenden für Waisen und verlassene Kinder		„ 15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,889.		
8) Beiträge an Bezirksarmenanstalten .		„ 10,000
9) Direkte Unterstützungen an auswärtige Kantonsbürger		„ 3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,589.		
10) Besoldung des Herrn Berichterstatters .		„ 2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,609.		
		Fr. 579,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu einer sehr bedeutenden Rubrik, welche in zwei Abtheilungen zerfällt, von denen die erste ungefähr die Ausgaben im Armenwesen enthält, welche unter die von der Verfassung ausgesetzten 400,000 Franken alte Währung fallen, die zweite aber in die übrigen Ausgaben im Armenwesen, welche die Direktion des Innern nicht unter die 400,000 Franken setzen zu sollen glaubte. Da ich in dieser Sache viel weniger kompetent bin, als der Herr Regierungspräsident, unter dessen Leitung die Direktion des Innern steht, so will ich demselben die Berichterstattung überlassen; indessen wenn etwas abgeändert werden sollte, so behalte ich mir dann vor, am Schlusse noch ein Wort anzubringen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei Ziffer 5, Litt. a schlägt die Kommission vor, „nach §. 85 der Verfassung" beizufügen: „unvorgreiflich der durch den Großen Rath zu machenden Ausscheidung." Der unter dieser Rubrik enthaltene Ansatz von 50,000 Franken für Unterstützung der Auswanderung wäre nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission auf 20,000 Franken herabzusetzen, dagegen aber derjenige für außerordentliche Staatsbeischüsse an die Armentellen auf 111,800 Franken und derjenige für Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege auf 30,000 Franken zu erhöhen. Die Kommission fand nämlich den im Projekte ausgesetzten Ansatz von 50,000 Franken etwas zu hoch für Unterstützung der Auswanderung und schlägt Ihnen daher obstehende Vertheilung dieser Summe vor.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die Kommission erwies mir die Ehre, mich zu ihren Berathungen dieser Ansätze beizuziehen, und nach einer sehr umständlichen und sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse verständigte man sich zuletzt dahin, die Ansätze so zu modifiziren, wie sie Ihnen so eben vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission vorgetragen wurden. Vor Allem bemerke ich, daß es seine guten Gründe hat, eine solche Eintheilung dieser Ansätze unter zwei Rubriken vorzunehmen, einerseits im Interesse der Klarheit der Rechnungsführung, andererseits, damit man wisse, wie es stehe mit der Verwendung der verfassungsmäßig ausgesetzten Summe von 400,000 Franken. Da ferner eine definitive Regulirung der Verhältnisse des Jura zum alten Kantonstheile noch nicht erfolgte, so ist der von der Kommission beantragte Vorbehalt, dem ich mich anschließe, nothwendig. Sie sehen, daß die Staatswirthschaftskommission mit den Ansätzen an und für sich einverstanden ist und daß sie nur in einer Beziehung eine wesentliche Abänderung beantragt, nämlich die Reduktion des Ansatzes für Unterstützung der Auswanderung von 50,000 auf 20,000 Franken; die überschießende Summe sollte alsdann zur außerordentlichen Unterstützung an die Gemeinden und an die Ortsarmenpflege verwendet werden. Ich gestehe, daß es mich sehr schmerzte, mich diesem Antrage anschließen zu müssen, indem ich es viel lieber gesehen hätte, wenn der Antrag des Regierungsrathes beibehalten worden wäre. Allein schon im Regierungsrathe, nachdem der Herr Finanzdirektor seinen Rapport erstattet hatte, mußte man sich überzeugen, man stehe auf einem solchen Boden, daß für die Auswanderung nicht dasjenige geleistet werden könne, was wirklich nothwendig wäre. In der Kommission wurde sodann hervorgehoben, wie die Ortsarmenpflege nicht genug berücksichtigt werde und wie der Staatsbeitrag, den der Große Rath aussetzte, noch immer nicht hinreiche, um den Bedürfnissen zu genügen. Bei dieser Lage der Dinge verständigte man sich also, wie gesagt, zu den erwähnten Modifikationen. Ich will einstweilen nicht näher eintreten und gewärtigen, ob Gegenanträge fallen.

Geißbühler. Ich möchte vor Allem der Direktion des Innern für die Rücksicht danken, welche sie dem Armenwesen zuwendete. Die Ansätze sind allerdings hoch, aber sie müssen es sein, wenn den vorhandenen Bedürfnissen einigermaßen entsprochen werden soll. Den Anträgen der Staatswirthschaftskommission muß ich beipflichten: 50,000 Franken für das Aus-

wanderungswesen wären viel gewesen; wenn Mittel genug dem Staate zu Gebote ständen, so würde ich gerne helfen. Wenn man jedoch der Ortsarmenpflege nicht gehörig aufhilft, so zerfällt das Gebäude wieder, welches das letzte Jahr aufgerichtet wurde. Sie werden sich auch noch erinnern, früher mochte man sagen, was man wollte, es wurde nichts gethan, bis letztes Jahr der Große Rath eine ansehnliche Summe für die Ortsarmenpflege aussetzte. Auf dieses hin bildeten sich Armenvereine, es half, und ich kann Sie versichern, daß im Jahre 1851 in dieser Richtung mehr gewirkt wurde als in manchem frühern Jahre. Würde man im Allgemeinen die Armenpflege beschränken durch Entziehung der Mittel, so zerfiele das Ganze wieder und die Herren könnten dann sehen, was mit dem Armenwesen anzufangen wäre. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission und gebe einfach zu bedenken, daß nicht in einem Augenblicke, wo eine ganz neue Verwaltungsweise sich des Armenwesens bemächtigt, das Ganze wieder in sein Nichts zurückfalle. Man sieht z. B. im Emmenthale, wie fast in jeder Gemeinde sich Gesellschaften zu Einführung neuer Industriezweige bilden, so der Strohflechterei u. A.; nun wenn den Armenvereinen die Mittel entzogen würden, zu helfen, so würden diese Bestrebungen wieder zerfallen, während dem sonst für die Industrie Erhebliches bewirkt werden kann.

Tscharner, zu Kehrsatz. Ich will der Verwaltung auch nicht Hindernisse in den Weg legen, erlaube mir jedoch, einige Worte anzubringen. (Was der Redner über die Staatsanstalten sagt, wird nicht ganz verstanden.) Ich hörte schon die Behauptung, die Aufnahme in die Anstalt zu Thorberg sei so schwierig, daß sie ihren Zweck schwerlich erfüllen werde; die Zwangsarbeitsanstalten seien nicht ausgedehnt genug, es sollten deren mehrere sein und die Aufnahme erleichtert werden, um überhaupt Arbeitsscheue zur Arbeit anzuhalten. Aehnlich verhält es sich mit den verlassenen Kindern, in Betreff deren die Anstalten nicht genügen. Solche Anstalten wären dem Lande nützlicher als direkte Unterstützungen an die Gemeinden, wo es schwer hält, das billige Verhältniß zu treffen. Andere Anstalten, wie z. B. diejenige z. Langnau, bestimmt für gebrechliche und arbeitsunfähige Arme, gewähren den Gemeinden dadurch eine bedeutende Erleichterung, indem ihnen solche Personen abgenommen werden, die mit einem gewissen Gebrechen oder mit Krankheiten behaftet sind, welche eine anderwärtige Versorgung sehr schwer machen würden. Auch in Betreff dieser Anstalten hörte ich schon den Wunsch, man möchte sie noch mehr ausdehnen. Einen Artikel, dem ich nicht ganz beipflichten konnte, bildet die Auswanderung, dessen Beförderung mit Gefahr verbunden ist. Ich finde, mit aller Begünstigung derselben habe man nicht diejenigen Leute fortgebracht, welche man fortbringen wollte, sondern gerade die bessern Kräfte, die schlechtern Subjekte blieben zurück, und diese lasten schwerer auf der Bevölkerung, weil sich die Zahl der fleißigen Arbeiter vermindert, dagegen die der Andern vermehrt. Ich sehe nicht vor, daß unter den jetzigen Verhältnissen, Gesetzen und Ansichten die Beförderung der Auswanderung unserem Lande viel nütze, so lange wir nicht das Land säubern können. Das ist wie ein Teich; Sie können lange ein Abläuflein an demselben anbringen, wenn statt dessen zehn Bäche hineinfließen, so gibt es noch mehr Wasser als abfließt. Für einen Bürger, dem Sie zur Auswanderung behülflich sind, kommen zehn andere herein; also nützt dieß nicht viel. Ja, wenn es gelänge, einen Deportationsort ausfindig zu machen, wohin man Leute schicken könnte, die arbeitsscheu sind, die Jedermann scheuen muß; wenn man sie zwingen könnte, durch Koerzitivmaßregeln, den Kanton zu verlassen, daß sie nicht mehr der Schrecken unserts Landes seien; denn viele solcher Subjekte sind ohne Zucht und Ordnung, nehmen einen großen Theil der Unterstützung in Anspruch und ängstigen die Bauern durch die Zwangsanleihen, die sie bei denselben machen. So viel an mir (ich habe die Sache lange überlegt), könnte ich der Beförderung der Auswanderung von oben herab nicht huldigen. Daß einzelne Gemeinden durch Verrechnung von Genüssen der Korporationsgüter einzelne Angehörige unterstützen, hat seine Gründe; aber wenn sie dann für zwei arbeitsfähige, fleißige Bürger, die sie fortschicken, sechs bis acht fremde, viel schlechtere Subjekte zurückbekommen, so ist das sehr schlimm; zudem müssen sie gefährden, daß auch die Andern wieder zurückkommen. Das sind die Gründe, welche ich der Direktion des Innern an's Herz legen möchte, um der bessern Klasse wenn möglich Arbeit und Verdienst zu verschaffen und die Kinder, so wie die gebrechlichen Personen nach Humanitätsrücksichten zu unterstützen und in Aufsicht zu nehmen. Ich stimme zum geringsten Ansatze für Unterstützung der Auswanderung, bis ich eines Bessern belehrt sein werde.

Mühlheim. Ich will die Anträge der Kommission, die auf bedeutende Erhöhungen der Ansätze für die Armentellen und die Ortsarmenpflege gehen, keineswegs bekämpfen; bloß kann ich nicht umhin, auf die fatale Stellung aufmerksam zu machen, in die wir gegenüber dem Lande gerathen, wenn wir diese Erhöhung auf Unkosten des für die Auswanderung ausgesetzten Kredites vornehmen. Es ist bekannt, daß nicht lange vor den Nationalrathswahlen die Direktion des Innern in einem sehr wohl motivirten und weitläufigen Berichte dem Großen Rathe den Vorschlag machte, nicht weniger als 100,000 Fr. jährlich für die Auswanderung auszusetzen. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß damals die Rechte wie die Linke darin einverstanden war, wie selten oder gar nie sonst. Wenn man nun auf einmal einen gar minimen Betrag von bloß 20,000 Fr. zur Unterstützung der Auswanderung aussetzt, so kann es gewiß nicht einen andern als einen durchaus unangenehmen Eindruck hervorbringen. Es wird sich dabei mehr oder weniger die Frage aufdringen: hat die oberste Landesbehörde nicht eigentlich Komödie gespielt? Ich muß es also sehr bedauern, daß man mir nichts, dir nichts auf eine derartige Herabsetzung einging. Unmaßgeblich möchte ich vorschlagen, auf dem Büdgetansatze von 50,000 Fr. wenigstens zu bleiben; unsere Ehre erfordert es.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Niemand mehr als ich bedauert es, daß nun einmal die Verhältnisse so sind, daß man im Büdget für dieses Jahr nur einen so niedrigen Ansatz aufnehmen kann und ich verwundere mich darüber, daß, so gering derselbe ist, er noch so lebhaft von Seite des Herrn Tscharner angefochten wurde. Es ließe sich über das Armenwesen überhaupt und über das mit demselben in Verbindung stehende Auswanderungswesen so viel sagen, daß ich Sie damit manche Stunde aufhalten könnte. Indessen will ich heute auf die Einzelheiten nicht eintreten und mich auf eine allgemeine Bemerkung beschränken. Ich persönlich gehe seit längerer Zeit, nicht erst seit heute oder gestern, von der Ansicht aus, daß wir im Armen- und auch im Auswanderungswesen mehrfachen Aenderungen und Reformen entgegengehen müssen, wenn der Uebergang nicht scheitern soll. Wenn der Zweck erreicht werden soll, welchen wir im Auge haben, so soll nicht nur durch Geldmittel allein gewirkt werden, obschon dieselben ein großes Erforderniß sind, sondern auch durch die Gesetzgebung, durch einen ruhigen Gang der Geschäfte in der Staatsverwaltung, damit nicht immer durch neue Störungen und Bewegungen den Behörden alle Kraft entrissen werde. So weit es auf dem gesetzlichen Boden möglich ist, glaubte die Direktion des Innern darauf Rücksicht nehmen zu sollen, um den Uebergang zu erleichtern. Sie fühlte wohl, daß, wenn etwas Ersprießliches geleistet werden solle, der Staat ziemlich tief in den Sack greifen müsse und stellte daher früher den Antrag auf eine wesentlich höhere Unterstützung; die auszusetzenden 10,000 Fr. hätte sie nur als Zins und Amortisation der jährlich zu bewilligenden Summe betrachtet. Ich wiederhole: ich bedaure es außerordentlich, daß man diesem Antrage nicht entsprach; aber Sie wissen Alle, wie es sich damit verhält. Es wurden bei Berathung des Auswanderungsdekretes hier Bedenken geäußert und der Vorschlag gemacht, die Sache an die Staatswirthschaftskommission zurückzuweisen, was auch geschah. Mittlerweile kamen Anträge der Finanzdirektion und es stellte sich leider heraus, daß nicht nur die Auswanderung einer Unterstützung bedürfe, sondern auch die durch den Wasserschaden nothwendig gewordenen Bauten, die Bauten des Irrenhauses, wodurch ein außerordentliches Baubüdget nothwendig wurde, und bei dieser Lage der Dinge fragte sich der Regierungsrath, ob außer dem Defizit, das unvermeidlich, außer dem eben-

falls unvermeidlichen außerordentlichen Baubüdget noch ein solcher Posten für die Auswanderung ausgesetzt werden könne? Man fand dieß nicht wohl möglich, und das ist der Grund, warum der Regierungsrath nur 50,000 Fr. in sein Projekt aufnahm. Warum hingegen die Kommission nach gründlicher Erörterung dieses Gegenstandes noch weiter ging, erlaube ich mir noch kurz zu berühren. Sie wissen, daß letztes Jahr zur Unterstützung der Ortsarmenpflege 65,000 Fr. a. W. ausgesetzt wurden, daß dieses Jahr keine Tellen mehr bezogen werden dürfen, daß viele Gemeinden in großer Verlegenheit sind. Wie es häufig geht, fand man, es müsse vor Allem da geholfen werden, wo das Bedürfniß am dringendsten ist oder wie ein französisches Sprichwort sagt: Il faut aller au plus pressé. Die Direktion des Innern, so ungern sie es that, glaubte nichtsdestoweniger in Uebereinstimmung mit der Kommission sich fügen, nicht den Kopf setzen zu sollen; denn ich kann bezeugen, daß über diese Frage eine sehr gründliche und lange Diskussion stattfand, und daß diese verschiedenen Gesichtspunkte auseinandergesetzt wurden, bis endlich sich beide Seiten zu dem von der Kommission gestellten Antrage vereinigten. Ich glaubte, es würde mir übel anstehen, wenn ich mich dieser Harmonie widersetzen würde, obwohl es meine persönliche Ansicht wäre, daß für die Auswanderung mehr ausgesetzt werden sollte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Direktor des Innern bemühte sich in der That sehr im Schooße der Kommission, einen höhern Ansatz für die Auswanderung vorzuschlagen und zwar wie er im entworfenen Büdget steht; allein unter den Mitgliedern der Kommission ließen sich darüber ziemlich abweichende Ansichten hören, indem sie namentlich fanden, es bedürfen besonders die Ortsarmenpflege und die Staatsbeiträge an die außerordentlichen Armentellen einer Unterstützung. Endlich nach einer langen, aber sehr kollegialischen Berathung vereinigte man sich zu derjenigen Vertheilung der entworfenen Ansätze, wie ich sie Ihnen vorzutragen die Ehre hatte. Wie Sie wissen, haben die Armenvereine in vielen Gemeinden große Mühe, sich auf eine gedeihliche Art einzurichten und zu verbreiten; die bereits gewährten Beiträge haben sich als sehr wirksam erwiesen und somit ist es durchaus nothwendig, daß diese Ortsarmenpflege je länger desto mehr, so viel es die Kräfte des Staates erlauben, unterstützt werde. Was das Auswanderungswesen betrifft, so hoffen wir, auf ein anderes Jahr einen höhern Ansatz zu gewähren; für das gegenwärtige wird es nicht wohl möglich sein.

Mühlheim. Nachdem ich den Bericht des Herrn Direktors des Innern angehört und daraus entnommen habe, daß er es über sich nehmen könne, die Verminderung dieses Ansatzes zu verantworten, nachdem ich daraus gesehen, daß die Verwaltung keine Verletzung des Ehrenpunktes darin erblickt, so will ich auch nicht der Einzige sein, der einen abweichenden Antrag stellt und ziehe denselben zurück.

Die Büdgetansätze, sowie die Anträge der Staatswirthschaftskommission, werden durch das Handmehr genehmigt.

B. Uebrige Ausgaben im Armenwesen.

11) Kostgelder im Irrenhaus, der Hülfsarmenanstalt und Heimathlose	Fr.	15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,292.		
12) Nothfallstuben	„	38,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 31,375.		
13) Poliklinik	„	2,500
14) Armenimpfungen	„	4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 4,044.		
15) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen .	„	8,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 8,283.		
16) Landsaßenkorporation	„	26,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 28,673.		
17) Spenden an Unheilbare	„	46,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 44,154.		
18) Beitrag an das äußere Krankenhaus . .	„	8,000
	Fr.	148,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß diese Ansätze wohl erwogen wurden, und daß sich der Regierungsrath mit der Kommission darüber ins Einverständniß gesetzt hat.

Mühlheim. Hier sehe ich mich nur zu einer Anfrage an den Regierungsrath veranlaßt. Sie wissen, daß die Ausmittlung der Heimathlosen in der Schweiz, die Vertheilung derselben auf die Kantone, die Einbürgerung derselben durch ein Bundesgesetz normirt wurde. Wenn man nun im Kanton Bern in verschiedene Gegenden kommt, so trifft man solche Heimathlose massenhaft, wenigstens in unsern Gegenden ist dieß der Fall, ebenso im Jura. Nun möchte ich wissen, wie weit das daherige Geschäft der Vertheilung auf die Kantone und die Vorarbeiten für deren Einbürgerung gediehen sei; namentlich wünsche ich durch den Herrn Direktor des Innern die Zahl der dem Kanton Bern Zugeschiedenen zu vernehmen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will sofort auf die gestellte Frage antworten, indessen kann ich nicht ganz genaue Auskunft geben. Herr Mühlheim verwechselt wahrscheinlich zwischen der Landsaßenkorporation und den eigentlichen Heimathlosen; mit den letztern hat die Direktion des Innern gar nichts zu thun, sondern die Direktion der Justiz und Polizei. Indessen mache ich darauf aufmerksam, daß diese Frage durch Erlassung des erwähnten Bundesgesetzes eine rein eidgenössische Angelegenheit wurde und daß die Bundesbehörden einen eigenen Beamten anstellten, um die daherigen Verhältnisse zu liquidiren. Das gleiche Bundesgesetz schreibt denn auch die Regulirung der Landsaßenverhältnisse vor, indem sie allerdings in einem gewissen Sinne verwandter Art mit den Heimathlosen sind; nichtsdestoweniger finden Sie den Posten für die Landsaßen auch auf der Rechnung, weil man fand, eine Vereinigung aller dieser Verhältnisse könne kaum im Laufe dieses Jahres stattfinden, und wenn dieses auch geschehen könne, so werden die Landsaßen, welche bisher unterstützt wurden, noch fernerhin Hülfe nöthig haben. Dieß ist alle Auskunft, die ich geben kann; im Uebrigen will ich nicht näher eintreten, obschon ich vielleicht namentlich dem Herrn Präopinanten etwas zu erwiedern gehabt hätte. Ich will es nicht thun.

Die Büdgetansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

Summa für die Direktion des Innern: Fr. 783,400.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

(In Verbindung mit den daherigen Büdgetansätzen wird gleichzeitig behandelt folgendes:)

Projektdekret.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß es dem Gerichtspräsidenten von Bern bei der Masse der in diesem Amtsbezirke zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramtes unmöglich ist, die ihm nach dem Gesetze auffallenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen;

gestützt auf die §§. 55 und 56 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, auf die Anträge des Obergerichts und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern wird ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchungen in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm vom Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

§. 2.

Der Untersuchungsrichter des Kantons Bern ist in Betreff der ihm zukommenden Rechte und Pflichten den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons nach Mitgabe des Strafprozeßgesetzes gleichgestellt.

§. 3.

Demselben wird ein des Kriminalrechts kundiger Sekretär beigeordnet und ein angemessenes Lokal zu seinem Büreau angewiesen. Der Aktuar wird in Verhinderungsfällen durch die Amtsgerichtsschreiberei vertreten.

§. 4.

Der Untersuchungsrichter wird gemäß §. 56 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation durch das Obergericht, der Aktuar auf den Vorschlag der Justizdirektion durch den Regierungsrath ernannt.

§. 5.

Der Untersuchungsrichter bezieht eine jährliche Besoldung von 2400 Fr. neue Währung und der Sekretär eine solche von 1500 Fr. neue Währung.

§. 6.

Beide werden durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern nach §. 99 der Verfassung beeidigt.

§. 7.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Elsäßer, Justizdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Dekretlein ist die Ausführung eines Grundsatzes, der durch das Gesetz vom 31. Juli 1847 aufgestellt wurde, betreffend die Nothwendigkeit der Stelle eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern. Ich trage auf Eintreten und artikelweise Behandlung an.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 1.

Genehmigt wie oben.

---

§. 2.

Herr Berichterstatter. Aufmerksam gemacht durch eine Bemerkung des Präsidiums, glaube ich nicht, daß eine zweimalige Berathung dieses Dekretes nothwendig sei. Es heißt am Schlusse desselben: es trete sofort in Kraft und da es eigentlich nur die Ausführung eines schon bestehenden Gesetzes ist, so glaube ich, eine einmalige Berathung genüge. Was die Stellung dieses Beamten betrifft, so ist er dem Gerichtspräsidenten nicht untergeordnet, doch hat dieser das Recht, ihm die Geschäfte, welche er nicht selbst besorgen kann, zu überweisen.

Genehmigt wie oben. Ebenso §. 3.

---

§. 4.

Herr Berichterstatter. Was den Sekretär des fraglichen Beamten betrifft, so wird derselbe durch den Regierungsrath gewählt, wie die Gerichtsschreiber, obschon diese Beamten einer Gerichtsbehörde angehören. Es ist dieß eigentlich eine Abweichung von denen ausgesprochenen Grundsatze der Trennung der Gewalten, wenn man denselben ganz konsequent durchführen wollte; aber das ist nun einmal so und nach bisheriger Uebung geschieht das Nämliche in Bezug auf den Sekretär dieses Untersuchungsrichters.

Genehmigt wie oben.

---

§. 5.

Herr Berichterstatter. Es ist eine ziemlich wichtige Sache um die Feststellung der Besoldungen. Nach demjenigen, was mir bekannt wurde über diese Stelle, setzte ich die Besoldungen so fest, wie ich glaubte, es sei möglich, daß der Beamte dabei bestehen könne. Im Regierungsrathe wurden auch keine Einwürfe dagegen erhoben, ob hier solche erhoben werden, will ich gewärtigen; indessen glaube ich nicht, daß diese Besoldung zu hoch sei, indem der Untersuchungsrichter doch die nöthigen Kenntnisse besitzen, und in der Rechtsgelehrsamkeit bewandert sein muß, um diese Stelle versehen zu können.

Fueter, Finanzdirektor. Ich stelle den Antrag, diesen §. an den Regierungsrath zurückzuweisen, zu näherer Untersuchung der Besoldungen. Ich hatte vor einigen Tagen die Ehre, Ihnen ein Projekt über die Umwandlung von Besoldungen vorzulegen, welche nicht im Besoldungsgesetze vorgesehen sind. Nun müssen diese beiden Dekrete mit einander im Einklange sein und die Frage, ob dieß die gleiche Stelle und die gleiche Besoldung sei, wie die im frühern Dekrete ausgesetzte, ist der Untersuchung werth.

Herr Berichterstatter. Ich wüßte nicht, warum die Sache noch verschoben werden sollte, wir haben sonst schon Geschäfte genug. Es ist allerdings etwelcher Unterschied zwischen den in beiden Dekreten ausgesetzten Besoldungen, da im frühern nur 2200 Fr., hier 2400 Fr. für den außerordentlichen Untersuchungsrichter vorgeschlagen werden; ein ähnlicher verhältnißmäßiger Unterschied ist zwischen der für seinen Sekretär ausgesetzten Besoldung. Nun halte ich an meinen Vorschlage fest, indem ich dafür halte, eine solche Besoldung sei mit Rücksicht auf die wichtige Stellung und auf die zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften des betreffenden Beamten keineswegs zu hoch, wenn man einen geeigneten Mann für die Stelle finden will. Aehnlich verhält es sich mit dessen Sekretär, der keinerlei Sporteln bezieht, den ganzen Tag arbeiten muß. Daß diese Untersuchungsrichterstelle nicht sehr lockend sein muß, beweist, daß sich auf eine zweimalige Ausschreibung noch Niemand gemeldet hat.

Fueter, Finanzdirektor. Ich stelle den entschiedenen Antrag, daß dieser § gestrichen werde, es sei denn, daß man es vorziehe, denselben noch einmal an den Regierungsrath zurückzuweisen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn Sie das ganze Personal unserer Gerichte überschauen könnten, Sie würden erschrecken; es ist ein eigentliches Bataillon, das ungeheuer kostet, und ob deßwegen das Gerichtswesen besser stehe als früher, läßt sich noch bezweifeln; namentlich ist zu erwarten, ob es beim Volke an Kredit gewinnen werde. Nun glaube ich allerdings, es sei möglich, für eine solche Besoldung gute Beamte zu erhalten, und bestehe auf meinem Antrage, daß man sich an das früher Beschlossene halte.

Herr Berichterstatter. Ich kann diese Ansicht nicht zugeben. Ob die Sache populär sei oder nicht, darnach haben wir jetzt nicht zu fragen, das Institut besteht einmal und das Gesetz soll vollzogen werden. Nun sagt unser Herr Finanzminister, die Justizpflege sei nicht besser als früher; aber wird sie durch die Herabsetzung der Besoldungen besser? Ich glaube nicht. Eine Rückweisung an den Regierungsrath wäre Zeitverlurst.

Mühlheim. Ich muß aus einem rein formellen Grunde den Antrag des Herrn Finanzdirektors unterstützen, indem ich glaube, es sei der obersten Landesbehörde nicht angemessen, vor einigen Tagen die Besoldungen für eine Stelle festgesetzt zu haben, die erst geschaffen werden soll. Die Verwaltungsbehörde sollte in dieser Beziehung mehr Achtung vor der obersten Landesbehörde haben, zuerst sollte die Stelle geschaffen, dann erst die Besoldung ausgesetzt werden. Uebrigens waltet hier noch eine Differenz ob, und es scheint mir nicht angemessen, heute wieder über den Haufen zu werfen, was wir vor einigen Tagen be-

schlossen. Ich stimme für Zurückweisung an den Regierungsrath.

Abstimmung:

Für sofortige Behandlung des §. 5: . . . Minderheit.
Für Zurückweisung an den Regierungsrath. . Mehrheit.

---

§. 6.

Durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 7.

sowie der Eingang werden auf Antrag des Präsidiums bis zur zweiten Berathung verschoben.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir hier nur noch die Bemerkung, daß die Frage in Betreff der sofortigen Inkrafttretung als eine Frage der bloßen Vollziehung eines bestehenden, schon zweimal berathenen Gesetzes vom Regierungsrathe entschieden werden sollte.

(Nun folgt die Berathung der Budgetansätze der Direktion der Justiz und Polizei.)

1) Kosten des Direktorialbureau's.

a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs . . . . . Fr. 4,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,311.
b. Büreaukosten, mit Inbegriff derjenigen für das Kirchenwesen . . . . . „ 6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,826.
Fr. 11,100

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier, wenn Sie die Ansätze mit denjenigen des letzten Jahres vergleichen, werden Sie sich überzeugen, daß eine Reduktion stattgefunden hat. Man gab sich Mühe, die auszusetzenden Kredite auf dasjenige Maß zu beschränken, von welchem man glaubte, es werde genügen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Centralpolizei.

a. Besoldungen des Adjunkten und des Sekretärs . . . . . Fr. 4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,622.
b. Büreakosten . . . . . „ 6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,488.
c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt . „ 16,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 21,367.
d. Verschiedene Polizeiausgaben:
Entdeckung und Einbringung von Verbrechern
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,232.
Paß- und Fremdenpolizei . . . . „ 7,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,809.
Markt- und Hausirpolizei . . . .
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,043.
Fr. 34,300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier muß ich in Betreff der Gefangenschaftskosten bemerken, daß der betreffende Ansatz gegenüber dem frühern vermindert wurde, indem man glaubte, ob mit Grund oder nicht, weiß ich nicht, daß nun sich in Folge Einführung des neuen Gerichtsverfahrens die Untersuchungshaft verkürzen werde, was eine Reduktion der Kosten allerdings nach sich ziehen würde. Ich gestehe aufrichtig, gar großen Glauben habe ich an diese Erwartung nicht; indessen wird die Erfahrung lehren, ob dieser Ansatz nicht eher zu klein als zu groß sein werde, da die Gefangenschaft meistens Leute betrifft, die nicht im Stande sind, ihre Verpflegungskosten zu bezahlen. Wir wollen uns glücklich schätzen, wenn diese Ansätze genügen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei den unter den Ausgaben der Direktion der Justiz und Polizei enthaltenen Ansätzen der Zentralpolizei für verschiedene Polizeiausgaben wird von der Staatswirthschaftskommission auf die für die öffentliche Sicherheit so nachtheilige Vernachläßigung der Sicherheitspolizei aufmerksam gemacht und die Ansicht ausgesprochen, daß für eine gleichmäßige Verabreichung von Rekompenzen auf Entdeckung und Einbringung von Verbrechern durch die Regierungsstatthalter gesorgt und ein Tarif für Kriminal- und Polizeifälle ausgearbeitet werde, welcher übrigens seit längerer Zeit im Entwurfe sich befinden soll. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen nicht mehr so vorhanden wie früher, sondern sie ist öftern Gefährdungen ausgesetzt. Auf dem Lande namentlich sind Feld- und Baumfrüchte sehr oft der Gegenstand frecher Entwendungen. Deßhalb macht die Kommission auf diesen Gegenstand aufmerksam.

Moschard, Regierungsrath. Die Staatswirthschaftskommission verlangt die Ausarbeitung eines Tarifs in Kriminalsachen. Ich muß bemerken, daß ein solcher Tarif ausgearbeitet und dekretirt worden ist, und wenn derselbe Ihnen noch nicht zur zweiten Berathung vorgelegt wurde, so geschah es, weil man sich noch nicht die Erfahrung hatte zu Nutzen machen können, indem das Institut der Geschwornen erst mit Neujahr in Thätigkeit trat. Es kann deßhalb der Vorschlag der Kommission nicht wohl erheblich erklärt werden.

Mühlheim. Ich muß auch den ersten Vorschlag der Kommission bekämpfen, daß größere Prämien für Entdeckung und Einbringung von Verbrechern dem Landjägerkorps ausgesetzt werden sollen. Der betreffende Tarif wurde vor einiger Zeit erhöht und ich glaube, es gäbe ein ganz anderes Mittel, das Polizeikorps zu besserer Wachsamkeit zu bringen (mit Belohnung allein erreichen Sie den Zweck nicht,) nämlich durch Versetzung der Stationen. Der Ansatz für Gefangenschaftskosten veranlaßt mich zum Antrage, daß für die Lieferung der Bedürfnisse für die Gefangenen die freie Konkurrenz eröffnet werde, statt, daß der Gefangenwärter dieses Vorrecht allein habe. Bekanntlich bezahlt der Staat dem Gefangenwärter, wenn der Betreffende nicht bezahlen kann, 5 Batzen per Tag. Ich finde dieß zu hoch und da der Küchenzettel der Gefangenen ein durchaus frugaler ist, so glaube ich, man sollte doch, wenn es noch nicht geschehen, untersuchen, ob nicht hiefür die freie Konkurrenz eröffnet werden sollte.

Brunner, Polizeidirektor. Wie man mit der freien Konkurrenz in dieser Beziehung fahren würde, weiß ich nicht, ich bezweifle, ob es gut ginge, indem der Gefangenwärter, der die Speise verabreicht, gleichzeitig die Pflicht hat, die Gefangenen zu bewachen. Wenn Sie die freie Konkurrenz eröffnen und derjenige, welcher die Speise bringt, diese Pflicht nicht auf sich hat, so zweifle ich, ob dieß zweckmäßig wäre; ebenso zweifle ich daran, ob die Gefangenen immer eine gleichmäßige und gesunde Kost erhalten würden, wie gegenwärtig, da sie vom Gefangenwärter unter Aufsicht des betreffenden Beamten geliefert wird. Finden Sie, der Gefangenwärter sei zu hoch bezahlt, so steht es Ihnen frei, zu reduziren, indessen glaube ich, bis dahin werde nicht viel erübrigt worden sein. Wenn gesunde Speise geliefert werden soll, so sind 5 Batzen für die gewöhnliche Kost und 3 Batzen, wenn die Gefangenen bei Wasser und Brod gehalten werden, nicht zu viel. Ich möchte daher vor einer Aenderung in dieser Beziehung warnen. Wir haben bisher an einem einzigen Orte diese Verrichtung nicht dem Gefangenwärter, sondern einer Anstalt übertragen, und ich kann sagen, daß mir nicht nur einmal, sondern wiederholt Klagen zukamen, daß die Gefangenen schlechte Kost erhalten, so daß man sich zu Reklamationen veranlaßt sah, worauf dann jeweilen die Sache wieder etwas besser ging, nachher wieder schlechter, so daß ich vielleicht von heute

auf morgen mich veranlaßt sehe, den Gefangenwärter mit Besorgung dieses Geschäftes zu beauftragen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach angehörtem Berichte scheint es der Kommission entgangen zu sein, daß bereits ein Tarif ausgearbeitet und einmal berathen sei und so nehme ich keinen Anstand, diesen Punkt zurückzuziehen und beschränke mich darauf, die Behörde auf den Mangel öffentlicher Sicherheit aufmerksam zu machen.

Die Büdgetansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken.

a. Kriminal-Polizeikosten	Fr.	14,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,127.		
b. Gefangenschaftskosten	„	43,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 58,949.		
c. Judizialkosten	„	9,000
Durchschnitt der letzten Jahre: Fr. 12,320.		
d. Verschiedene Polizeiausgaben: Belohnungen für Lebensrettungen, Löschanstalten, obrigkeitliche Feuerspritzen (Unterhalt und Musterungen) und Schußgelder für Erlegung größerer Raubthiere	„	6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,509.		
e. Maaß- und Gewichtinspektion . . .	„	3,200
	Fr.	75,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier betrifft der hauptsächlichste Ansatz die Gefangenschaftskosten. Ich muß jedoch dem Herrn Direktor der Polizei das Zeugniß geben, daß er sich alle mögliche Mühe gab, durch zweckmäßige Vereinfachung in der Verwaltung Ersparnisse zu machen, wo es geschehen konnte. Die Ansätze sind auch hier bedeutend niedriger, als früher.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission findet sich hier zu dem Antrage veranlaßt, daß die Frage untersucht werden solle, ob nicht das Gesetz, betreffend die Erlegung größerer Raubthiere, aufzuheben wäre. Die Kommission hält nämlich die Aussetzung von Belohnungen zu diesem Zwecke für ziemlich überflüssig, da sonst die Jäger dafür sorgen, die Raubthiere, wo sie sich zeigen, auszurotten.

Genehmigt wie oben.

---

4) Strafanstalten.

a. Zu Bern:		
Gesammtbetrag der Verwaltungskosten, Besoldungen, Nahrung und Kleidung .	Fr.	128,300
Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt .	„	82,300
Erforderlicher Zuschuß des Staates .	Fr.	46,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 79,317.		
b. Zu Pruntrut:		
Gesammtbetrag der Verwaltungskosten .	Fr.	22,725
Muthmaßlicher Verdienst	„	17,525
Erforderlicher Zuschuß des Staates .	Fr.	7,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,495.		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn schon die Ansätze für die Strafanstalten als ziemlich hoch erscheinen, so muß man auf der andern Seite auch darauf Rücksicht nehmen, daß der Verdienst dieser Anstalten nicht gering ist und für Bern eine Summe von 82,300 Franken, für Pruntrut 17,525 Franken beträgt, welcher Betrag von den Verwaltungskosten abzuziehen ist, so daß man diese nicht für unverhältnißmäßig hoch ansehen kann; im Gegentheile ergiebt sich aus einer Vergleichung mit andern Kantonen in dieser Beziehung ein günstiges Resultat. Leider sind diese Anstalten sehr bevölkert und die Zahl der in denselben Enthaltenen ist eine sehr bedeutende; auch befinden sich darunter Viele, die nicht für Arbeiten, oder dann kaum für einfache Handarbeiten verwendet werden können. In der Anstalt zu Bern wurden namentlich in letzter Zeit sehr zweckmäßige Vereinfachungen und Aenderungen getroffen und ich glaube auch hier Ihnen die Versicherung geben zu können, daß diese Ansätze möglichst niedrig sind.

Genehmigt wie oben.

---

5) Gesetzgebungskommission .	Fr.	4000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre	„	12,881

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der frühere Durchschnitt für diesen Ansatz beträgt 12,881 Franken. Die Gesetzgebungskommission wurde letztes Jahr fast gar nie zusammengerufen, daher auch die Kosten dafür sehr gering sind. Die meisten Gesetze, welche man hieher gebracht, wurden vom Gesetzesredaktor des Regierungsrathes ausgearbeitet. Ich glaube, der obstehende Ansatz werde genügen.

Genehmigt wie oben.

---

6) Kirchenwesen.

a. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, laut den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen in Holz und Geld . . .	Fr.	500,205
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 490,326.		
b. Besoldung der katholischen Geistlichkeit, laut den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	„	114,495
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 113,565.		
c. Lieferungen zum Dienste der Kirche:		
1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	„	3,913
2) Beiträge an die reformirten Kirchen zu Solothurn, Luzern und Freiburg .	„	1,740
3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	„	218
4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	„	145
5) Miethzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	„	218
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,834.		
	Fr.	620,934

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Ansätze beruhen sämmtlich auf bestehenden Gesetzen, Verträgen und auf der Dotationsurkunde der Geistlichkeit. Der Regierungsrath gab sich in letzter Zeit Mühe, eine Reduktion dieser Besoldungen anzubahnen und die daherigen Bemühungen der Kirchendirektion waren denn auch nicht erfolglos, so daß Aussicht zur Vorlage eines daherigen Dekretsentwurfes in nächster Zeit vorhanden ist. Indessen ist die Angelegenheit noch nicht ganz im Reinen und wird vorher auch von der Kirchensynode noch behandelt werden müssen. Einstweilen wird daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als die bisherigen Ansätze beizubehalten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei den unter Ziffer 6 enthaltenen Besoldungsansätzen der protestantischen Geistlichkeit wird auf die beantragte temporäre Reduktion der Besoldungen hingewiesen und der Antrag wiederholt, daß mit möglichster Beförderung ein Gesetz, betreffend die definitive Regulirung der Besoldungen der Geistlichkeit in Holz und Geld ausgearbeitet werde.

Mühlheim. Es ist ganz gewiß die große Summe der Besoldungen der protestantischen und katholischen Geistlichkeit in keinem richtigen Verhältnisse mit den übrigen Posten des Büdgets. Ich hörte mit Vergnügen, daß die Verwaltung sich mit dieser Angelegenheit beschäftige, namentlich mit der Frage, wie diese Sache in ein verhältnißmäßiges Gleichgewicht

mit den übrigen Zweigen des öffentlichen Lebens gebracht werden könne. Ich glaube aber, die Verwaltung sollte, um zu einem erklecklichen Resultate zu gelangen, nicht nur die Frage berühren, in wie fern eine Reduktion möglich sei, sondern (ohne dem Zwecke des Institutes, den ich in keiner Weise gefährden möchte, zu nahe zu treten) auch die Frage untersuchen, in wie weit nicht eine ziemlich große Anzahl von geistlichen Stellen überflüssig sei. Es wurde namentlich die Behauptung aufgestellt, in der Hauptstadt seien eine Reihe solcher Stellen besoldet, die, ohne daß dem Institute eine Gefährde daraus erwachsen würde, aufgehoben werden könnten. Ein ähnliches Verhältniß herrscht an einigen Orten des Jura und in andern Gegenden. Ich stelle daher den Antrag, daß der Regierungsrath diese Frage ebenfalls untersuche.

Dieser Antrag wird zugegeben und nebst den Büdgetansätzen und dem Antrage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

Summa für die Direktion der Justiz und Polizei: Fr. 798,734.

(Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Freitags den 16. Jenner 1852,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, zu Gunten; Beutler, Brunner, Carlin, v. Effinger, Helg, Jäggi, Imobersteg, zu Boltigen; Morel, Moser, zu Herzogenbuchsee; Niggeler und Röthlisberger zu Münsingen; ohne Entschuldigung: die Herren Bach, Béchaur, Bélet, Blaser, Brandt, Bützberger, Droz, Dür, Feller, Gautier, von Grafenried, zu Burgistein; Hirsbrunner, Kommandant; Hirsbrunner, Negotiant; Hirsig, Kaiser, von Känel, Kanziger, beide Karlen, Karrer, Kehrli, König, Lehmann, zu Lotzwyl; Lehmann, zu Rüdtligen; Samuel und Daniel Lehmann, beide zu Langnau; Lenz, Marti, Mauerhofer, Meier, Michaud, Moser, zu Langnau; Moser, im Teufenthal; Mosimann, Münger, Reichenbach, Richard, zu Erlach; Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard zu Oberhofen; Rossel, Isaak Röthlisberger, Rüedi, Sahli, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Schmalz, zu Zäziwyl, Schmid, Steiger, zu Riggisberg; Steiner, Stocker, Streit, Tièche, Troxler, Vuilleumier, Wälti, Wirth und Wißler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1852.
(Fortsetzung.)

IV. Direktion der Finanzen.

A. Allgemeine Ausgaben:

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs . . .	Fr.	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,609.		
b. Büreaukosten	„	3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,740.		
	Fr.	5,800

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:

a. Besoldung des Buchhalters . .	Fr.	3,500
b. „ „ Kassiers . . .	„	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,785.		
c. Büreaukosten	„	17,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 19,325.		
	Fr.	24,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu bemerken, daß früher ein Adjunkt des Kantonsbuchhalters und ein solcher des Kassiers angestellt war. Diese beiden Stellen ließ man eingehen, was auch eine nicht unbeträchtliche Ersparniß zur Folge hatte. Auch die Büreaukosten wurden niedriger angesetzt als sie der Durchschnittsbetrag anzeigt. Die Büreaukosten der Buchhalterei werden namentlich durch eine Reihe sehr erheblicher Druckkosten vermehrt.

Genehmigt wie oben.

---

3) Amtsschaffner:

a. Gehalte derselben nach dem Gesetze vom 24. November 1837 . . .	Fr.	23,565
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 29,682.		
b. Büreaukosten	„	1,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,277.		
	Fr.	24,865

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier bin ich so frei, einfach auf das Ihnen mitgetheilte, auf zwei verschiedene Grundlagen gebaute, doppelte Dekretsprojekt zu verweisen. Was den Ansatz betrifft, so ist derselbe für die erste Hälfte des Jahres nach dem Gesetze von 1837 festgesetzt worden, weil man von der Ansicht ausging, wenn auch das Dekret berathen werden könne, so werde dessen Inkrafttreten dennoch nicht wohl vor der Mitte des Jahres angeordnet werden können; doch dürfte es möglich sein, die betreffenden Reformen auf den 1. Juli nächsthin einzuführen, woran mir sehr gelegen ist.

Genehmigt wie oben.

---

4) Zins der Zehnt- u. Bodenzinsliquidationsschuld	Fr. 2,573,000	Fr. 102,920
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 102,920.		

Genehmigt wie oben.

---

5) Zins des Anleihens für die Oberländer-Hypothekarkasse	Fr. 800,000	Fr. 28,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 28,000.		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu bemerken, daß die volle Summe des Anleihens ganz verbraucht wurde. Während längerer Zeit wurden im Laufe des letzten Jahres nur 500,000 Franken verwendet; da jedoch die Anwendungen bedeutend zunahmen, so sah man sich veranlaßt, die übrigen 300,000 Franken auch zu verwenden. Die Finanzdirektion war so glücklich, in Basel um 2 Prozent Geld zu erhalten, doch mußte man sich dabei auch gewisse Aufkündungsfristen gefallen lassen. In Folge der letzten Pariser-Ereignisse zeigte sich im Allgemeinen in den Staatspieren und in den Zinsen eine merkliche Veränderung, und ich sehe nicht vor, daß ein Zins unter 3½ Prozent im Allgemeinen gewonnen werden könne; daher wurde derselbe bei diesem Ansatze auch so berechnet.

Genehmigt wie oben.

---

6) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung . . . . . Fr. 8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,413.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier möchte man sich verwundern, daß ein so starker Ansatz aufgenommen wurde; indessen kann ich die Erklärung geben, daß die meisten dieser Kosten noch ältere Rückstände betreffen. Namentlich sind darunter sehr viele Betreibungskosten inbegriffen, die den Rechtsagenten bezahlt werden mußten für Schuldner, die zahlungsunfähig geworden. Ich muß dazu noch bemerken, daß ich aus Erfahrung fand, man sei darin bisher höchst unklug zu Werke gegangen, indem manche Amtsschaffner oft mit ziemlicher Leichtfertigkeit Betreibungen gegen Leute anhoben, von denen man voraussichtlich annehmen konnte, man werde nichts erhalten, da sie entweder nicht bezahlen konnten, oder ausgewandert waren. Ich ertheilte daher sehr bestimmte Weisung, in Zukunft solche Betreibungen nicht mehr so leicht anzuheben. Es wurden deren schon für 6 Kreuzer angehoben, für 2 Rappen, ja einmal sogar für $^7/_{10}$ Rappen. Ich frage Sie, ob dieß mit den gesunden Sinnen eines Menschen vereinbar sei? Oft sollte man wahrhaft glauben, daß die Amtsschaffner mit den Rechtsagenten Hand in Hand gingen, nicht die Mehrzahl, sondern einige derselben, um den Staat eigentlich zu exploitiren. Wir haben gegenwärtig noch einen Streit um etwa 2—3000 Fr. auszufechten. Ich hebe immer sehr ungerne Prozesse an und meistens wurde die Sache durch Kompromißgerichte beigelegt, wo es geschehen konnte; indessen müssen ältere Verpflichtungen auch erfüllt werden, daher dieser Ansatz.

Genehmigt wie oben.

B. Kosten der einzelnen Verwaltungen.

1) Domänenverwaltung.

Besoldung des Sekretärs, Hälfte Fr. 1,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,087.
Besoldung des Revisors, Hälfte Fr. 900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 900.
Büreau- und Reisekosten, Hälfte Fr. 3,690
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,699.
——— Fr. 5,790

Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Wirthschaftsgebäude (Civil und Pfrund) Fr. 90,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 103,438.
Brandversicherungsbeiträge Fr. 18,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,915.
Bearbeitung von Liegenschaften Fr. 1,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,300.
Holzlieferung an Pächter vor Staatsdomänen . . Fr. 2,950
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,949.

Trage über Fr. 112,250 Fr. 5,790

Uebertrag Fr. 112,250 Fr. 5,790
Staats- und Gemeindslasten Fr. 14,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,367.
Vermessungen, Vereinigungen Fr. 1,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,304.
Vergütungen u. Entschädigungen, Pacht-, Aufkündungs-, Verkaufs- u. Steigerungskosten, Entschädnisse an Lehenleute, Nachlässe ꝛc. Fr. 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,925.
——— Fr. 131,250
Fr. 137,040

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn Sie die frühern Büdgets zur Hand nehmen, so sehen Sie etwelche Veränderung in der Eintheilung, die ich so einrichtete, damit man sieht, wie viel jede dieser einzelnen Verwaltungen kostet. Das ganz gleiche Verfahren war seit Jahren bei der Stempel- und Amtsblattverwaltung, indem die eine Hälfte der Besoldungen der Amtsblatt-, die andere der Stempelverwaltung zugeschieden wurde. Es ist noch zu bemerken, daß der Unterhalt sämmtlicher Staatsgebäude unter die Domänendirektion aufgenommen wurden. Sie beschwerte sich denn auch, daß von Gebäuden, die sie nicht einmal benutzt, die zu Anstalten u. dgl. verwendet werden, dennoch die Kosten dieser Direktion verrechnet werden, während andere Direktionen den Genuß davon haben, was bewirkt, daß der Ertrag durch die Kosten absorbirt wird. Indessen ändert dieß an und für sich am Büdget des Staates nichts, obgleich es unbestreitbar eine zweckmäßigere Einrichtung wäre, wenn jeder Direktion derjenige Theil der Kosten zugeschieden würde, der ihr gehört. In diesem Falle würde dann der Ertrag der Domänen im Büdget günstiger erscheinen als bisher. Die Ansätze wurden durchschnittlich tiefer festgestellt als früher.

Genehmigt wie oben.

---

2) Forstverwaltung.

Besoldung des Sekretärs, Hälfte Fr. 1,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,087.
Besoldung des Revisors, Hälfte Fr. 900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 900.
Büreau- und Reisekosten, Hälfte Fr. 3,690
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,699.
——— Fr. 5,790

Besoldungen: Forstmeister Fr. 3,200
7 Oberförster: 3 à Fr. 2,300 und 4 à Fr. 2,100 . . „ 15,300
9 Unterförster: 1 à Fr. 1,500, 6 à Fr. 1,400, 1 à Fr. 1,300 und 1 à Fr. 1,200 und Gemeindsförster im Jura . „ 14,000
sämmtliche Bannwarten in Holz und Geld . . . „ 24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 67,243.
Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster „ 9,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,810.
Holzaufrüstungskosten . . „ 50,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 95,376.
Waldkulturen, Weganlagen, Marchungs- und Messungskosten „ 12,000
Staats- und Gemeindslasten „ 18,000
Vergütungen, Entschädigungen, verlorne Ansprachen, Unvorhergesehenes . . . . „ 5,700
——— Fr. 151,200
Fr. 156,990

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Besoldungen der Ober- und Unterförster wird geklagt, daß dieselben viel zu hoch, und deren Personal auch viel zu zahlreich

sei. Herr Regierungsrath Straub, der seiner Zeit bekanntlich diesem Zweige vorstand, arbeitete einen Entwurf zur Reorganisation desselben aus und dieser wurde Sachkundigen mitgetheilt, worauf eine Masse sich zum Theile sehr widersprechender Bemerkungen erfolgten, so daß Herr Straub etwas unentschlossen war, was in dieser Angelegenheit geschehen soll. Jedenfalls wurde zweckmäßig gefunden, diesen reichhaltigen Stoff neuerdings zu bearbeiten, um wenn möglich in nächster Zeit einige Verbesserungen in diesem Verwaltungszweige eintreten zu lassen. Eine Reduktion kann bereits dadurch eingeleitet werden, indem mehrere Unterförsterstellen vakant sind, und wir wollen sehen, daß die übrigen sich gegenseitig aushelfen, um nicht alle wieder besetzen zu müssen. Auf diese Ersparniß von zirka 3000 Fr. ist im vorliegenden Büdget bereits Rücksicht genommen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei dem Kostenansatze der Forstverwaltung wird neuerdings auf die mit dem Ertrage in keinem richtigen Verhältnisse stehenden Kosten hingewiesen und der Antrag gestellt, daß mit möglichster Beförderung das neue Forstorganisationsgesetz und durch dasselbe eine wesentliche Vereinfachung im Personal der Forstverwaltung bezweckt werde.

Scholl. Ich muß dem Antrage der Kommission aus voller Ueberzeugung beipflichten, indem es allerdings auffallend ist, daß jährlich für diesen Zweig der Verwaltung im Büdget eine solche Ausgabe erscheint. Wenn ich nicht irre, so waren vor 1830 nicht mehr als fünf Förster und ein Forstmeister; jetzt sind nicht weniger als 16 Ober- und Unterförster ohne den Forstmeister. Wenn der Herr Finanzdirektor von einer Verminderung der Besoldungen spricht, so weiß ich nicht, inwiefern dieß sehr zweckmäßig ist, indem ich finde, die Beamten sollen hinreichend bezahlt, aber das Personal allerdings reduzirt werden. Etwas auffallend mag der Ansatz für Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster sein; bei der Anzahl von Ober- und Unterförstern sollte man fast keine Reisekosten aussetzen müssen. Daher möchte ich beantragen, diesen Ansatz etwa auf die Hälfte zu reduziren.

Fischer im Eichberg. Ich muß den soeben gestellten Antrag um so mehr unterstützen, als man sich auf dem Lande schon längst mißbeliebig über das Forstwesen äußerte. Es wird immer eine Reorganisation versprochen, aber dabei bleibt es gewöhnlich. Ich wünsche, daß, wenn möglich, noch im Laufe dieser Sitzung ein daheriger Dekretsentwurf vorgelegt werde. Früher waren vier Kreise, ein Forstmeister, vier Oberförster und Bannwarte; die Sache ging viel einfacher.

v. Tavel. Allerdings halte ich auch dafür, es lasse sich eine Reduktion in diesem Verwaltungszweige vornehmen, indem die Kosten nahezu auf 50 Prozent des Bruttoertrages steigen. Dieses Verhältniß ist im Vergleiche mit den Forstverwaltungen anderer Länder, wo es etwa 30—40 Prozent betragen mag, viel zu hoch. Nun sehe ich nicht, warum nicht auch bei uns einige Reduktion eintreten könnte. Früher waren, wie Ihnen Herr Fischer soeben sagte, vier Oberförster und dann die Bannwarte und ich glaube, ungefähr ein ähnliches Verhältniß ließe sich wieder herstellen, ohne daß die Verwaltung darunter leide, da in Folge der Kantonnemente unser Forstwesen bedeutende Modifikationen erhielt und man nicht weiß, was das Forstgesetz mit sich bringen wird. Früher hatte ich die Ehre, das leberbergische Forstwesen zu verwalten, ließ sämmtliche Holzschläge vornehmen, schickte die Etats ein, leitete Alles und fand doch noch Zeit übrig, in den Gemeindswaldungen, nicht im gleichen Jahre, aber allmälig, den Kehr zu machen, mich mit den Gemeindsbeamten zu besprechen und die Weisungen zu ertheilen, von denen man fand, sie möchten im Interesse der Waldungen liegen. Ob alle Unterförster beseitigt werden können, bezweifle ich, da eine Mittelperson zwischen den Oberförstern und Bannwarten als nothwendig erscheint. Ich stimme auch jetzt zum Antrage der Kommission.

Fellenberg erinnert an die Stellung der Gemeindsförster im Jura, ein Verhältniß, das sich in diesem Kantonstheile bewährt habe und dessen Untersuchung der Redner wünscht, um zu ermitteln, ob der Staat einen Beitrag an die Besoldungen der Gemeindsförster oder die Gemeinden einen Beitrag an die Staatsverwaltung zu geben haben.

Revel. Ich muß Herrn Fellenberg darauf aufmerksam machen, daß der Gehalt der Brigadiers im Jura einzig diesem Kantonstheile zur Last fällt, so daß also über diesen Punkt zu keinem Einwand Anlaß vorhanden ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Anfrage des Herrn Fellenberg hat Herr Revel bereits geantwortet und zwar ganz richtig. In Betreff des von Herrn Scholl gestellten Antrages, die Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters zu reduziren, ist zu bemerken, daß der Durchschnittsbetrag zu 11,810 Fr. zu stehen kommt, während der wirkliche Ansatz nur 9000 Fr. beträgt. Indessen um zu zeigen, daß es uns ernst ist, zu sparen, wo es geschehen kann, gebe ich eine Reduktion auf 7000 Fr. zu, nicht aber eine solche auf die Hälfte, was zur Folge haben könnte, daß man mit einem solchen Ansatze nicht ausreichen würde. Die gegenwärtige Forstorganisation ist noch nicht sehr alt, sondern ziemlich neuern Datums. Eine Reduktion des Personals ist allerdings wünschenswerth; ob es aber möglich sein werde, ein daheriges Projekt noch während dieser Sitzung zu behandeln, darüber könnte ich Ihnen keine Zusicherung geben. Ich könnte einen solchen Antrag nur so modifizirt zugeben, daß die betreffenden Vorlagen allfällig bis zur nächsten Sitzung gemacht werden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission pflichtet der Ansicht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes bei.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze mit oder ohne Abänderung:	Handmehr.
Den Ansatz für Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster auf 7000 Fr. herabzusetzen:	77 Stimmen.
Denselben Ansatz auf 4500 Fr. herabzusetzen: .	19 „
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission.	Handmehr.

---

2) Hypothekarkassenverwaltung.

a. Besoldung des Verwalters, Kassiers und Buchhalters		Fr. 8,100
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,027.		
b. Büreaukosten . . .	Fr. 19,900	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,406.		
Ab: Einnahmen Fr.	5,528	
		Fr. 14,372
		Fr. 22,472

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier mußte eine kleine Vermehrung der Summe eintreten, und zwar vorerst in Folge der sehr bedeutenden Vermehrung der Geschäfte, der unausgesetzten Prüfung neuer Anwendungen, vermehrter Schreibereien u. s. w. Ein zweiter Grund davon besteht in der ungeheuren Arbeit, welche die Umwandlung des Münzfußes zur Folge hatte. Ist einmal diese Arbeit beendigt, so wird eine kleine Verminderung des Personals stattfinden können. Der Verwalter der Hypothekarkasse forderte peremtorisch diese Vermehrung, wenn die Geschäfte ihren ordentlichen Fortgang nehmen sollen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Kantonalbank.

a. Besoldung des Verwalters, Kassiers, Kontrolleurs und Buchhalters . Fr. 10,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,490.
b. Büreaukosten . . . . . „ 9,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,770.
Fr. 20,000

Genehmigt wie oben.

4) Salzhandlungsverwaltung.

a. Zins des Betriebskapitals von Fr. 434,782, zu 4 Prozent . . . . . Fr. 17,391
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,391.
b. Ankaufspreis von 135,000 Zentnern Salz „ 516,910
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 523,807.
c. Fuhrlohn in die innern Magazine und Bütten . . . . . „ 104,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 107,638.
d. Besoldung der Centralbeamten, der Faktoren und Büreaukosten . . „ 19,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 31,562.
e. Auswägerlöhne . . . . . „ 67,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 74,236.
f. Vergütung an die Auswäger für Baarzahlung . . . . . „ 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 19,123.
g. Vergütung an die Salzfaktoren für Magazinlöhne . . . . . „ 1,250
h. Verschiedene Unkosten . . . . „ 7,500
i. Vergütung an die Stadt Biel für das Salzregal . . . . . „ 5,797
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,797.
k. Eidgen. Eingangszoll auf 52,000 Zentn. netto fremdem Salz oder 56,160 Zentner brutto à 15 Rp. per Zentner . . . Fr. 8,424
ab: der frühere aarg. Transitzoll auf Würtemberger-Salz „ 2,292
„ 6,132
Fr. 765,880
Ab: Vergütung von Schweizer-Halle auf dem frühern Nidau- und Büren-Salz „ 1,857
Fr. 764,023

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission wünscht, daß die Verkaufsprovision der Salzauswäger von 5½ auf 5 Prozent herabgesetzt werde. Ich muß jedoch bemerken, daß die 5½% beim gegenwärtigen Preise nicht mehr ausmachen als 5% beim Preise zu 3 Kreuzer. Ebenso ist nicht zu übersehen, daß man bisher für Baarzahlungen, wo die Auswäger kein kleines Geld einschickten, ihnen dafür noch einen besondern Abzug von 1—1½—2% gestattete. Nun ist bei der neuen Münzordnung kein Grund mehr für diese Maßregel vorhanden; im Gegentheile wenn auch etwas kleines Geld beigelegt wird, so ist dieß nicht unzweckmäßig und dient für Zahlung der Arbeiterlöhne u. dgl., so daß der Staat dadurch wenigstens eine Ersparniß von 5—6000 Fr. macht. Ich glaube daher, es sei um so weniger der Ort, hier eine Reduktion eintreten zu lassen, weil die Provision der Salzauswäger ohnehin nicht sehr brillant ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei den Kosten der Salzhandlung habe ich Namens der Kommission die Anträge auf Regulirung der Salzfuhren und Herabsetzung der Auswägerlöhne auf 5% zu widerholen, im Uebrigen die Ansätze zur Genehmigung zu empfehlen. Die Kommission geht nämlich von der Ansicht aus, es können auf diesem Verwaltungszweige durch Abschließung vortheilhafterer Fuhrakkorde durch eine sorgfältigere Wahl der Transportlinien, da nicht immer die kürzesten gewählt werden, ferner durch den Transport des Salzes in Säcken statt in Fässern und endlich durch eine Ermäßigung der Auswägerprovision einige Ersparnisse erzielt werden.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze mit oder ohne Abänderung: Handmehr.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission: Mehrheit.
Dagegen: . . . . . Minderheit.

5) Bergbauverwaltung.

a. Besoldung des Bergbauinspektors nebst Adjunkten . . . . . Fr. 3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,623.
b. Büreau- und Reisekosten . . . „ 770
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 697.
c. Steinkohlenausbeutungs-, Transport-, Magazinkosten, Versuchsbau und Stollenbetrieb . . . . . „ 2,970
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,764.
d. Dachschieferfabrikation, Fuhr- und Schiffslöhne, Magazine u. s. w. . . „ 7,894
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,986.
Fr. 14,834

Scholl. Ich habe über litt. d. eine Bemerkung zu machen und erlaube mir die Anfrage: ob es für den Staat nicht vortheilhafter wäre, solche Ausbeutungen auszuschreiben und zu verpachten, als selbst zu verwalten? Was die Ausbeutung der Steinkohlen betrifft, so mögen andere Gründe dabei maßgebend sein; allein in Betreff der Dachschieferfabrikation, Fuhr- und Schiffslöhne u. s. w. kommt es doch offenbar den Staat theurer, als wenn Privaten solche Geschäfte unternehmen. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath habe diesen Punkt zu untersuchen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Einen solchen Antrag könnte ich nicht zugeben, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist möglich, daß der Staat, wenn er diese Gegenstände verpachtet, etwas weniges mehr daraus zieht als gegenwärtig; aber was ist die Folge davon? Daß der Pächter den größten Nutzen aus dem Geschäfte zu ziehen sucht und der arme Taglöhner dabei gedrückt wird. Nun hat dieser schon jetzt keinen großen Gewinn bei der Sache und ich habe mich überzeugt, welche mühsame und penible Arbeit dieses Geschäft fordert, und dieser Grund allein bestimmt mich schon, daß man mit dieser Verwaltung auf dem bisherigen Fuße fortfahre. Ich will viel lieber, daß der Staat am Ende auf ein Paar 1000 Franken verzichte, und den Leuten ihre Existenz lasse, als auf deren Kosten eine kleine Mehreinnahme mache.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission geht mit dieser Ansicht einig.

Scholl zieht seinen Antrag zurück.

Die Büdgetansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

6) Ohmgeldverwaltung:

a. Besoldung der Centralbeamten und der Ohmgeldeinnehmer . . . . Fr. 40,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 49,690.
b. Büreau- und Reisekosten . . . „ 6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,222.
Fr. 46,900

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erklärte mich über diesen Punkt schon bei Anlaß der Staatsrechnung. Der geringere Ansatz gegenüber dem Durchschnittsbetrage rührt von

der Verkommniß mit Solothurn her, was indessen durch eine verstärkte Grenzbewachung im Jura ein Gegengewicht erhält.

Genehmigt wie oben.

---

7) Stempelverwaltung:

a. Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr.	1,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,200.		
b. Büreaukosten, Hälfte	„	1,773
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,056.		
c. Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeuges und Besoldung der Arbeiter	„	10,490
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,812.		
d. Provision der Stempelverkäufer und Vergütung von obsoletem Stempel	„	4,450
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,657.		
	Fr.	17,913

Scholl. Ich finde hier eine Vermehrung des Ansatzes gegenüber dem Durchschnitte der letzten vier Jahre, da dieser nur 14,600 Franken, der Ansatz aber 17,900 Franken beträgt. Stützt sich diese Vermehrung auf besondere Gründe, wie z. B. auf Einführung des neuen Münzfußes, so stelle ich keinen Antrag; sonst beantrage ich, bei dem bisherigen Ansatze zu verbleiben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vermehrung dieses Ansatzes rührt von der Anfertigung neuer Stempel her, die sehr gut durch einen hiesigen Arbeiter ausgeführt wurden, welcher sich zwar dafür auch ziemlich gut bezahlen ließ; auch die Umstempelung des vorhandenen Papieres verursachte einige Ausgaben.

Die Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

---

8) Amtsblattverwaltung:

a. Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr.	1,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,200.		
b. Büreaukosten, Hälfte	„	1,773
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,056.		
c. Für Druck und Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen, Gesetze und Dekrete	„	34,641
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 46,613.		
d. Für Druck und Spedition des französischen Amtsblattes nebst Uebersetzungen	„	9,486
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,607.		
e. Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	„	2,500
f. Besoldung des Redaktors des französischen Tagblattes	„	2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,066.		
g. Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	„	2,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,095.		
	Fr.	54,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sehen Sie als den hauptsächlichsten Ausgabenposten die Druckkosten des deutschen Tagblattes der Großrathsverhandlungen und der Gesetze und Dekrete. Das erstere allein kommt auf etwa 22,000 Franken neue Währung. Es schien der Finanzdirektion längst zweckmäßig, hier eine wesentliche Oekonomie dadurch zu erzielen, daß nur eine Herausgabe des Tagblattes stattfände, und zwar in der Weise, daß die deutschen Reden deutsch, die französischen französisch gegeben würden. Indessen wurde dieser Antrag schon früher gestellt, ohne daß er beliebte, und so wird man sich auch diese bedeutende Ausgabe gefallen lassen müssen.

Tscharner, zu Kehrsatz, macht auf die hohe Summe von 54,500 Franken aufmerksam und wirft die Frage auf, was die Amtsblattverwaltung eintrage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin so frei, Herrn Tscharner auf die Einnahmen zu verweisen, wo er die Einnahmen der Amtsblatt- und Stempelgebühren verrechnet findet, so daß hier nur die Ausgaben erscheinen, und zwar nach dem gleichen Modus wie bisher. Ich habe hier noch die Bemerkung beizufügen, daß zum ersten Male seit langen Jahren die Ausgaben und Einnahmen des Amtsblattes und des Tagblattes sich ausgleichen, daß kein Nutzen und kein Schaden erwächst. Ein wesentlicher Grund, der dazu beiträgt, besteht in der etwas modifizirten Rubrizirung des Amtsblattes, welche, wie ich hörte, ziemlich mit Beifall als eine Verbesserung begrüßt wurde, da die Nachschlagungen sehr vereinfacht werden. Ein anderer Grund besteht in der kleinen Erhöhung der Abonnementsgebühr von 8 Franken neue Währung in 12 Franken neue Währung. In den letzten Jahren überstiegen die Ausgaben die Einnahmen immer, und um die Sache auszugleichen, erholte man sich dann auf der Stempeleinnahme; nun werden sich diese Kosten selbst decken können.

Lauterburg. Ich sehe zwar wohl, daß eine bedeutende Reduktion hier nicht erzielt werden könne; ich glaube aber doch, man könne einige Ersparniß bezwecken und zwar bei'm Drucke der Gesetze und Dekrete. Früher wurde einige Beschränkung des leeren Raumes in den Großrathsverhandlungen angeordnet, und wie es scheint, dehnte die gegenwärtige Verwaltung diese Reduktion auch auf das Amtsblatt aus; der nämliche Modus ließe sich nach meinem Dafürhalten bei den Gesetzen und Dekreten anwenden. Einerseits fällt es auf, daß auf einer Seite oft nur ein Dekret von einigen wenigen Artikeln erscheint, woher es kommt, daß jährlich ein ganzer Band für die Gesetze und Dekrete in Anspruch genommen wird, während in andern Kantonen zu mehrern Jahrgängen ein einziger Band genügt. So sah ich letzthin einen Band der zürcherischen Gesetzessammlung, der fünf Jahrgänge umfaßte und kaum so umfangreich war, wie ein Band unserer Gesetze. Ebenso könnte Einiges erspart werden, wenn man anderes Papier nehmen würde. Man kann sehr gutes Druckpapier dazu nehmen, ohne daß es gerade so fest sein muß, wie es bisher gebraucht wurde. Glaubt man, es sei wünschenswerth, unsere Gesetze und Dekrete der spätern Nachwelt zu überliefern, so kann man einzelne Exemplare zu diesem Zwecke auf festeres Papier drucken lassen, die übrigen aber nicht. Ich halte also dafür, auf die Weise könnte einige Ersparniß erreicht werden; um jedoch nicht vorzugreifen, beschränke ich mich einstweilen auf den Antrag, die ungeraden 641 Franken bei dem Ansatze für Druck, Spedition u. s. w. zu streichen; ferner: durch bessere Zusammenstellung und wohlfeileres Papier in den Druckkosten des Amtsblattes und der Gesetze und Dekrete einige Reduktion zu erwirken.

Mühlethaler. Weil ich dem Herrn Finanzdirektor auch möchte hausen helfen, so bin ich so frei, den Wunsch auszusprechen, daß er bei den Druckern vollkommene Konkurrenz möchte eintreten lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den einen Theil des Antrages des Herrn Lauterburg kann ich zugeben, um zu sehen, was sich bewirken läßt, den andern aber nicht. Denn der ausgesetzte Kredit ist durchaus nöthig, wenn die Verhandlungen dieser Behörde wieder umfangreich werden, sonst aber fallen die Kosten von selbst weg. Es ist besser, der Kredit sei vorhanden, als daß die Verwaltung immer mit Nachtragskrediten kommen muß. Uebrigens können Sie versichert sein, daß die Verwaltung spart, wo es geschehen kann; wenn aber die Sitzungen zahlreich ausfallen und eine ausführliche Mittheilung der Verhandlungen stattfinden soll, so sind die Kosten unvermeidlich. Vergleichen Sie diesen Ansatz mit frühern Ausgaben, so finden Sie schon eine wesentliche Herabsetzung. Herrn Mühlethaler kann ich die Zusicherung geben, daß die Druck-

arbeiten öffentlich ausgeschrieben, daß Konkurrenz eröffnet und sie dem Wenigstbietenden übergeben werden.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze mit oder ohne Abänderung Handmehr.
Für die von Herrn Lauterburg beantragte Reduktion von 641 Franken . . . . . Mehrheit.
Für den zweiten von demselben gestellten Antrag Handmehr.

---

9) Militärsteuern:

Taggelder an die Tarationskommissionen, Druckkosten u. s. w. . . . . Fr. 3,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,500.

Mühlethaler stellt den Antrag, die Mitglieder der Dispensationskommission nach ihrem Grade zu entschädigen, da die Kommandanten, Instruktoren und Aerzte auch entschädigt werden.

Die beiden Herren Berichterstatter geben diesen Antrag nicht zu, gestützt auf die bisherige Uebung und auf ein ähnliches Verfahren in andern Kantonen.

Der Büdgetansatz wird unverändert genehmigt.

---

10) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuerbezug im alten Kantonstheile:

a. Erhebungskosten an die Gemeinden, wie das erste Jahr, 3 Prozent . . Fr. 29,759
b. Kosten der Centralverwaltung (Steuerbüreau), Druckkosten, Reisen u. s. w. „ 9,161
Durchschnitt der letzten Jahre: Fr. 34,505.

Fr. 38,920

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Jahr wird jedenfalls eine Revision der Grundsteuerschatzungen stattfinden müssen, schon weil das Gesetz es gebietet und namentlich weil die Schatzungen sämmtlich nach dem neuen Münzfuße eingerichtet werden müssen. Es ist daher vorgesehen, daß den Gemeinden statt 2 Prozent nun 3 Prozent ausgesetzt werden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

11) Grundsteuerverwaltung im neuen Kantonstheile:

a. Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingénieur vérificateur du cadastre . . . . . Fr. 9,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,010.
b. Fünf Prozent Erhebungsgebühr für die Grundsteuereinnehmer . . . „ 10,156
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,187.
c. Büreau- und Reisekosten . . . „ 2,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,216.

Fr. 22,456

Genehmigt wie oben.

---

12) Triangulation des Jura . . Fr. 600

Genehmigt wie oben.

---

13) Passivschuldigkeiten, Quartzehnten von Wynau . . . . . Fr. 320
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,20.

Genehmigt wie oben.

---

14) Triangulation des alten Kantons Fr. 5,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz ist neu und beruht auf einer Anordnung des Bundes, eine ganz neue Karte der Schweiz, auf neue Vermessungen gestützt, aufzunehmen. Ein großer Theil der östlichen und westlichen Kantone sind bereits vorangeschritten. Der Bund bezahlt einen sehr bedeutenden Theil der daherigen Kosten, für einen andern dagegen werden auch die Kantone in Anspruch genommen. Nun ist Bern ziemlich im Rückstande damit. Wir wurden schon wiederholt daran gemahnt, indessen konnten wir uns bisher darauf stützen, daß kein Kredit im Büdget dafür ausgesetzt sei. Dieser Ansatz dürfte für das laufende Jahr genügen, und ich glaube, wir dürfen schon ehrenhalber nicht zurückbleiben; es nähme sich gewiß nicht sehr angenehm aus, wenn man Bern gleichsam bei den Ohren herbeiziehen müßte.

Genehmigt wie oben.

Summa für die Direktion der Finanzen: Fr. 1,490,276

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da wir mit diesem Theile der Ausgaben zu Ende sind, so erlaube ich mir über die Eintheilung des Büdgets in formeller Beziehung ein Wort, nämlich, daß man die Kosten der einzelnen Verwaltungen, insofern sie Bezugskosten für die Einnahmen sind, von diesen abziehe, und der Modus, welcher bei der Staatsrechnung befolgt wird, angewendet werde. Es hat dieß den Zweck, daß man sich bei einer Vergleichung des Büdgets mit der Staatsrechnung sogleich zurechtfindet. Jetzt gestaltet sich die Sache ganz anders; wir haben ein ungeheuer großes Ausgabenbüdget von über 5½ Millionen; wenn Sie aber die Staatsrechnung damit vergleichen, so sehen Sie, daß dasselbe um mehr als eine Million kleiner ist, und dieß kommt daher, daß man Ausgaben, wie z. B. den Ankauf des Salzes, hier in Rechnung bringt. Es wäre um viel einfacher, wenn man diejenigen Ausgaben, welche dazu dienen, Einnahmen zu machen, bei der Roheinnahme des betreffenden Zweiges in Rechnung bringen und dann das Nettoeinnehmen darnach berechnen würde. Ich trage daher darauf an, der Große Rath möchte die Autorisation ertheilen, daß bei Ausfertigung des definitiven Büdgets dieser Modus befolgt werde, der auch in frühern Jahren angewandt wurde und der die Uebersicht ungemein erleichtert.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission pflichtet, Namens derselben, dem gestellten Antrage bei und dieser wird vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs . . . Fr. 2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,633.
b. Büreaukosten, Reisekosten und Kosten der Prüfungskommissionen . . . . „ 5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,632.

Fr. 7,600

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Hochschule:

a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . . Fr. 81,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 91,675.
b. Subsidiaranstalten, nach Abzug der Einnahmen „ 17,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 24,988.

Fr. 98,800

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz ist etwas weniger hoch als früher, was daher kommt, daß einige Stellen theils durch Entfernung, theils durch den Tod von Professoren vakant wurden und vorderhand unbesetzt blieben. Indessen halte ich dafür, diese Ausgaben seien unter gegenwärtigen Verhältnissen immerhin noch außerordentlich groß und es könnte ein solches Institut mit bedeutend geringern Kosten unterhalten werden. Ich habe das Büdget von Zürich bei der Hand und sehe aus einer Vergleichung desselben mit dem unsrigen, welcher bedeutende Unterschied zwischen den daherigen Ausgaben besteht, und doch hörte ich immer, daß Zürich eine Hochschule besitze, die den ersten Rang in der Schweiz einnimmt. Ich stellte mir daher die Frage, ob nicht auch bei uns einige Reduktion der Ausgaben für dieses Institut eintreten könnte; indessen wurde eine eigentliche Reduktion noch nicht vorgenommen, obwohl ich einige Ersparnisse auf diesem Posten sehr wünschen müßte und zwar eine Ersparniß von ziemlichem Belange. Ich will anhören, halte jedoch dafür, auf die vorliegenden Ansätze könne eine allfällige Reduktion noch keinen Einfluß haben, indem sie nur im Laufe des Jahres in's Leben treten würde. Man kann allerdings einwenden, daß eine Maßregel in einem Momente unterbleiben solle, in welchem man der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule entgegensehe; aber ich halte es für sehr unpraktisch, immer dieser Zeit entgegenzusehen und unterdessen mögliche Ersparnisse zu versäumen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission würde sich bei diesem Posten allerdings zu Wiederholung des Antrages auf Reorganisation der Hochschule veranlaßt sehen, wenn nicht die Errichtung einer eidgen Hochschule in Aussicht stehen würde. Der Antrag, welchen die Kommission bei der Büdgetberathung stellte, stützte sich auf die Ansicht, die Hochschule unsers Kantons sei auf einer allzukostspieligen und allzubreiten Grundlage erbaut worden, sie sei gegenüber unsern Verhältnissen, Bedürfnissen und vielleicht auch der Anschauungsweise unseres Volkes gegenüber mit zu hohen Kosten verbunden. Die Kommission bemerkte mit Vergnügen, daß der vorliegende Ansatz gegenüber dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre eine Ersparniß von 17,000 Fr. a. W. bezweckt, so daß theilweise der von der Kommission geäußerte Wunsch damit erfüllt würde. Nichtsdestoweniger glaubte dieselbe neuerdings diesen Gegenstand berühren zu sollen, wenn sie auch nicht einen eigentlichen Antrag stellt, indem sie den Wunsch wiederholt, es möchten auf diesem Zweige alle Ersparnisse gemacht werden, welche möglich sind.

Mühlheim. Es waltet nach meinem Dafürhalten in Bezug auf die Kosten der Hochschule und der Mittelschulen ein Mißverhältniß ob (ich bin so frei, auch eine Bemerkung über Ziffer 3 zu machen). Für die Mittelschulen auf dem Lande leisten die betreffenden Gemeinden bedeutende Beiträge, nun weiß ich nicht, in wiefern diese Beiträge der Stadt Bern in einem richtigen Verhältnisse zu dem Nutzen stehen, den sie aus der Hochschule und den betreffenden Anstalten zieht, sowie zu den Beiträgen der übrigen Gemeinden, und wünsche, daß die Erziehungsdirektion bei diesem Anlasse dem Großen Rathe und dem Lande darüber Auskunft gebe.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Auf diese Anfrage habe ich zu bemerken, daß, was die Hochschule betrifft, dieselbe für das ganze Land besteht, und daß die Stadt Bern bei deren Errichtung nicht mitwirkte. Wollen Sie dieselbe aufheben, so wird die Stadt vielleicht nichts dagegen haben; überhaupt ist diese Anstalt eine Staatssache. In Bezug auf die Mittelschulen glaube ich, die Stadt Bern leiste ein Hinlängliches dafür.

v. Wattenwyl von Dießbach. Ich sehe wohl, daß von wesentlichen Aenderungen der Hochschule nicht wohl die Rede sein kann, bis man weiß, wie es sich mit Errichtung einer eidgenössischen verhält; hingegen finde ich dennoch, die unsrige sei mit bedeutendem Luxus ausgestattet und erlaube mir einige Bemerkungen darüber. Eine Bemerkung besteht darin, daß die fremden Professoren im Durchschnitte viel besser bezahlt sind als hiesige Angehörige. Wenn dieß sich auf der einen Seite dadurch rechtfertigt, daß, wenn man gewandte Gelehrte und Männer von Ruf gewinnen wolle, bedeutende Opfer nicht auszuweichen seien; so scheint es mir, daß es zweckmäßig sei, wenn man fähige Landesangehörige hat, die solche Stellen versehen können, dieselben beizuziehen, um so mehr, als dieß mit verhältnißmäßig kleinern Opfern geschehen kann. Eine zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, besteht darin, daß oft für die gleichen Fächer mehr Professoren angestellt sind, als an andern Hochschulen. So ist zum Beispiel für die Anatomie und Physiologie für jedes Fach ein eigener Professor angestellt, während doch auf andern Universitäten von Ruf, wie in Bonn, Heidelberg, München u. s. f. nur ein Professor für beide bestimmt ist, wodurch sich eine wesentliche Ersparniß erzielen ließe. Aehnlich verhält es sich mit den philosophischen Fächern u. s. w., in denen im Verhältniß zu den Zuhörern weniger Vorlesungen nöthig sind, oft werden von den angekündigten kaum ein Drittel gelesen. Nach dem Reglemente der Hochschule sind die Professoren nur verpflichtet, 10 Vorlesungen zu halten, dafür beziehen sie eine hohe Besoldung. Ich halte dafür, sie dürften, ohne daß man ihnen zu viel zumuthen würde, etwas mehr Unterricht geben und glaube, wenn die ganze Angelegenheit genau untersucht würde, so ließen sich wesentliche Ersparnisse machen, ohne daß weniger geleistet würde als jetzt. Eine solche Untersuchung wird das vorhandene Bedürfniß zeigen und herausstellen, für welche Fächer am meisten Zuhörer sich vorfinden. Was die angeregten Beiträge der hiesigen Gemeinde an die Hochschule betrifft, so hätte ich es lieber gesehen, wenn eine Bauschule errichtet und der Staat sich in Betreff derselben mit der Gemeinde abfinden würde. Ich halte dafür, eine solche Anstalt würde eben so großes Bedürfniß sein als die Hochschule und einen allgemeinern Nutzen gewähren; für einmal will ich indessen von einem solchen Antrage abstrahiren.

Lauterburg. Da der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht so weit geht, als es nach meinem Dafürhalten zweckmäßig wäre, so erlaube ich mir einen besondern zu stellen. Schon unter der frühern Verwaltung wurde die Frage der Reorganisation der Hochschule besprochen; seither ging der Regierungswechsel vor sich und dieselbe Frage kam in neuerer Zeit wieder zur Sprache, indem man hauptsächlich fand, die Kosten seien zu groß, abgesehen davon, daß es im Bereiche der Möglichkeit liege, daß eine eidgenössische Hochschule in's Leben gerufen werde. Es ist wahr, daß ich in frühern Jahren und zwar zu einer Zeit, als man es als ein Problem der Phantasie belächelte, unbedingter Anhänger einer eidgenössischen Hochschule war. Aber wenn man andere Verhältnisse in's Auge faßt, wenn man dasjenige berücksichtigt, was im Interesse unsers Landes liegt, so erkläre ich, daß ich in diesem Punkte meine Ansicht geändert habe. Die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule ist eine solche, die noch sehr bestritten wird, eine Frage, die mit der Politik durchaus nichts gemein hat. Ich sprach über diese Frage mit Personen, die politisch ganz derselben Ansicht waren, in diesem Punkte aber auseinandergingen, und es ist Ihnen bekannt, daß in den eigenössischen Räthen ohne Rücksicht auf den politischen Standpunkt die Ansichten bedeutend auseinandergehen. Schon zweimal wurde diese Angelegenheit von der Bundesversammlung verschoben und zwar vorzüglich deßhalb, weil die Ansichten in dieser wichtigen Frage noch nicht hinlänglich aufgeklärt sind. Dazu kam der Widerstand gegen das vorhandene Projekt von der französischen Schweiz aus — warum, will ich nicht untersuchen, — und zu gleicher Zeit die Verschiedenheit der Meinungen in andern Kantonen, wie im unsrigen, so auch im Aargau, in Basel u. s. f. Immerhin ist es eine Frage, welche der Berathung verschiedene Seiten darbietet. Ich glaube also, bei der unbestimmten Voraussicht, daß die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule vielleicht möglich, aber nicht gewiß ist, da es aber auf der andern Seite für uns gewiß und Pflicht ist, diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche im Interesse unsers Kantons liegen, bei dieser Lage der Dinge sei mein Antrag nicht unbescheiden, um vielleicht einige bedeutende Ersparnisse herbeizuführen. Man

wirft der gegenwärtigen Hochschule eine auf zu breiter Grundlage ausgedehnte Einrichtung vor. Es ist möglich, daß dieß der Fall ist, aber bei einer gerechten Beurtheilung der Verhältnisse darf nicht vergessen werden, daß zur Zeit der Gründung dieses Instituts die Finanzen unsers Kantons noch in einem Zustande sich befanden, wo ohne Gefahr für das Staatsvermögen eine solche Einrichtung getroffen werden konnte. Ein fernerer Vorwurf besteht darin, die Leistungen unserer Hochschule seien im Vergleiche zu andern Universitäten, die nicht mehr, sogar weniger kosten, nicht bedeutend. Ich will unsere Hochschule durchaus nicht heruntersetzen, aber wenn man die Leistungen derselben mit derjenigen von Zürich vergleicht und dann ebenfalls die Kosten beider, so kann man das Vorhandensein eines auffallenden Mißverhältnisses nicht in Abrede stellen. Ich glaube daher, wenn doch immer von Ersparnissen und Defiziten die Rede und Gelegenheit vorhanden ist, mittelst einer durchgreifenden Reorganisation etwas zu erzielen, so solle man einen solchen Anlaß nicht unbenutzt vorbeigehen lassen. Wenn die Idee einer eidgenössischen Hochschule in's Leben treten sollte, was noch keineswegs bestimmt ist, so wäre damit nichts versäumt — übrigens wurde hier schon manches Gesetz gemacht, das weniger nothwendig war; — im Gegentheile, man gewinnt dann eine genaue Einsicht in die Verhältnisse. Wenn ich nicht irre, so wurde seiner Zeit eine Kommission zu dem Zwecke niedergesetzt, die Sache zu untersuchen; ich vernahm jedoch noch nichts vom Ergebnisse der daherigen Prüfung, vielleicht ließ man sich in Folge des eidgenössischen Projektes bestimmen, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Ich schließe mit dem Antrage: es möge der Regierungsrath mit Beförderung Vorlagen bringen zu durchgreifender Reorganisation der Hochschule. Wenn ich diesen Antrag stelle, so halte ich dafür, es werde dadurch dasjenige erfüllt, was wir thun können, ohne daß die Leistungen der Hochschule irgendwie darunter leiden.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Nur ein Wort über den letzten Antrag. Ich will nicht bestreiten, daß eine Reihe von Uebelständen bei dem gegenwärtigen Bestande unserer Hochschule vorhanden sind und daß dieselbe gegenüber andern Hochschulen, wie z. B. derjenigen von Zürich, welche man anführte, den an sie gestellten Anforderungen nicht entspricht; aber nichtsdestoweniger kann ich dem gestellten Antrage nicht beipflichten und zwar aus dem nämlichen Grunde, aus welchem die Kommission einen solchen Antrag nicht aufnahm. Schon früher befaßte sich die Verwaltung mit der Frage der Reorganisation der Hochschule; man gewärtigte nicht nur Vorlagen, sondern es lag bereits ein Entwurf ausgearbeitet vor, und wenn derselbe nicht während der Zeit berathen wurde, als ich die Leitung dieser Direktion übernommen hatte, so geschah es nur in der Voraussicht der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule. In diesem Saale wurde schon von Männern verschiedener politischer Richtungen einer eidgenössischen Hochschule gerufen, und zwar muthmaßlich aus dem Grunde, daß ein derartiges Institut den gegenwärtigen eidgenössischen Zuständen entspreche, und andererseits können wir dabei vielleicht mehr als die Hälfte der bisherigen Kosten gewinnen, den betreffenden Betrag dem Volksschulwesen zuwenden, die übrigen Anstalten gelegentlich reorganisiren, damit namentlich auch das Realschulwesen dabei seine Berücksichtigung finde. Denn ungeachtet der großen Ausgaben für die höhern Lehranstalten haben wir nicht einmal eine Industrieschule wie andere Kantone. Nun ist die Sachlage diese, daß bereits im gegenwärtigen Momente ein Entwurf zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule vorliegt und sich in den Händen der eidgenössischen Räthe befindet; er hätte schon während der letzten Sitzung, wenn die Zeit nicht zu kurz gewesen wäre, behandelt werden sollen. So viel als sicher ist es, daß diese Frage in der nächsten Sitzung entschieden werden muß, und Angesichts dieser Verhältnisse möchte ich Sie bitten, der Ansicht der Kommission beizupflichten, nämlich nichts in dieser Angelegenheit vorzunehmen bis die Frage von Seite der Bundesbehörden entschieden sein wird. Wenn Herr Lauterburg bemerkt, auch wenn eine eidgenössische Hochschule errichtet werde, so werde eine Reorganisation der unserigen nichts schaden, so erwiedere ich ihm, daß es mit einer Reorganisation auf dem Papiere nicht gethan ist, sondern daß die nothwendigen Einrichtungen getroffen werden müssen. Eine Verschiebung dieser Frage ist um so mehr gerechtfertigt, als ohnehin finanzielle Resultate, wenn man auch wollte, für dieses Jahr nicht mehr erzielt werden könnten.

Fischer im Eichberg. In Bezug auf die Hochschulverhältnisse ist die Frage eine ähnliche wie betreffend das Forstpersonal: man stellte dem Lande schon lange bedeutende Ersparnisse in Aussicht, ohne daß bis jetzt Hand an's Werk gelegt worden wäre. Ich glaube, schon aus einer Vergleichung unserer Hochschule mit den Anstalten in Basel und Zürich, welche gewiß so viel leisten als die bernische, vielleicht mehr, gehe die Nothwendigkeit bedeutender Ersparnisse hervor. Ich halte auch dafür, man solle damit nicht länger warten, sondern der Regierungsrath habe sobald als möglich einen daherigen Plan vorzulegen. Zudem hielte ich es für viel zweckmäßiger als eine eidgenössische Universität, wenn eine eidgenössische polytechnische Schule errichtet würde. Hochschulen haben wir mehrere in der Schweiz, eine solche Anstalt aber noch nicht; wohl befinden sich solche in benachbarten Staaten, in Karlsruhe, Paris, Wien, München. Eine Zentralgewerbsschule wäre gewiß am besten, während für die wissenschaftliche Ausbildung von Aerzten, Geistlichen, Rechtsmännern bereits gesorgt ist. Man sagt immer, wenn man sich in den Universitätsjahren befinde, solle man nicht nur daheim studiren, sondern auf die Wanderschaft; es mag dieß für solche gelten, die Lust und Vermögen dazu besitzen, übrigens haben wir, wie gesagt, in der Schweiz auch verschiedene Universitäten. Ich stimme für beförderliche Reorganisation der Hochschule.

Aubry. Ich erlaube mir, über den Vorschlag der staatswirthschaftlichen Kommission einige Erklärungen zu geben. Vor einem Jahre schlug Ihnen dieselbe in einem Berichte, den sie Ihnen vorlegte, die Reorganisation der Hochschule vor. Dieser Vorschlag ging aus Erwähnungen hervor, welche Niemanden entgangen sein werden, und zu diesen gehörte unter Andern die Thatsache, daß die Universität in Zürich um die Hälfte weniger kostet, als die unsrige. Die Kosten Ersterer betragen nämlich für den Staat ungefähr 42,000 Fr. jährlich; die der unsrigen aber 80,000. Es schlug daher die Kommission die Neugestaltung der Universität vor, und zwar zunächst aus finanziellen Gründen, sodann, weil dieses Institut der allgemeinen Erwartung nicht entsprach. Nicht daß die Kommission seit einem Jahre ihre Ansicht geändert hätte, nein, es ist diese dieselbe geblieben, die sie vor einem Jahre war. Wenn der Vorschlag jedoch nicht in der Weise gestellt wurde, wie er hätte sollen gestellt werden, so geschah es, weil es an Zeit gebrach. Da die Kommission sah, daß die Eidgenossenschaft mit dem Plane umgehe, eine schweizerische Hochschule zu errichten, so hielt sie es für angemessen, zu warten, bis ein darauf bezüglicher Beschluß gefaßt worden. Es soll dieß nicht heißen, daß die Kommission einer jetzigen Neugestaltung entgegen sei, denn, wenn die Regierung glaubt, diese Reorganisation ins Werk setzen zu sollen, so ist es ihr nicht verwehrt, Vorschläge behufs der Verbesserung dieses Institutes hier einzubringen. Ich glaube demnach, es werde das beste sein, zuzuwarten, und die Ansicht der Kommission anzunehmen, nämlich die Eidgenossenschaft sich in dieser Frage aussprechen zu lassen. Regierung und Großer Rath von Bern werden eher im Falle sein, nach ihrem Ermessen die Reorganisirung vorzunehmen. Ich füge schließlich noch bei, daß der Vorschlag des Herrn Großrath Lauterburg nichts enthält, das demjenigen der Kommission widerspräche.

Stämpfli. Ich erlaube mir auch noch ein Wort über die Hochschule und der damit in Verbindung gebrachten Reorganisationsfrage. Man beruft sich dabei immer auf Vergleichung mit andern Hochschulen, namentlich mit derjenigen von Zürich. Wenn Sie diese Vergleichungen verfolgen, so könnten wir nach denselben allerdings unsere Einrichtungen wohlfeiler treffen, als sie gegenwärtig sind; es braucht dafür nur angeführt zu werden, was die Stadt Zürich für einen Beitrag an die dortige Hochschule bezahlt. Die Stadt Zürich entrichtet an dieselbe einen jährlichen Beitrag von 20,000 Fr.; die Stadt Bern soll das

Gleiche thun, dann haben wir schon eine schöne Ersparniß und unsere Hochschule wird dann nicht mehr kosten als diejenige von Zürich. Richten Sie es ferner in Bezug auf andere Anstalten so ein, wie an andern Orten, daß die betreffende Ortschaft für den Genuß der Anstalten einen jährlichen Beitrag gebe. Nehmen Sie eine Sekundarschule an, der Staat erhält keine einzige ganz, der betreffende Ort muß die Lokalitäten dazu hergeben, einen Theil der Besoldungen u. s. w. Wie verhält es sich mit den Gymnasien und Progymnasien in Biel, Thun, mit den Kollegien in Pruntrut und Delsberg, unterhält der Staat die ganze Anstalt? Nein, einen Theil tragen die betreffenden Gemeinden und Partikularen. Einzig in der Stadt Bern ist eine Ausnahme, wo der Staat die Elementar- und Industrieschule, das Progymnasium und das Gymnasium unterhält; auch an die Hochschule trägt die Stadt Bern keinen Kreuzer bei. Ist das nicht eine horrende Unbilligkeit gegenüber andern Gemeinden? Deßwegen wenn Sie etwas ersparen wollen, so fangen Sie beim rechten Punkte an und sagen Sie: die Stadt Bern bezahlt jährlich für die Anstalten, welche sie vorzugsweise benutzt, 30,000 Fr.; das ist nicht zu viel, und wenn einmal dieses Verhältniß hergestellt wäre, so würde es dem Staate eine wesentliche Erleichterung gewähren. Wenn also der Antrag des Herrn Lauterburg angenommen werden sollte, so stelle ich zu demselben den Zusatzantrag: der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob nicht die Stadt Bern im Verhältnisse zu den andern Ortschaften zu den Kosten der betreffenden Anstalten beizutragen habe.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich erlaube mir auf das Angebrachte nur noch einige Bemerkungen. Die Hochschule wurde nicht der Stadt Bern zu lieb errichtet; wenn man es wohl hätte anders einrichten können, so hätte man sie wahrscheinlich anderswohin verlegt, etwa nach Biel, Nidau u. s. w. Aber warum konnte es nicht geschehen? Um die wissenschaftlichen Anstalten der Stadt, welche die Hochschule nöthig hat, zu benutzen, nämlich das Museum, den botanischen Garten, der von der Stadt unterhalten wird, denn der Beitrag der Regierung daran ist sehr gering (wenn man die Hochschule in eine andere Gemeinde verlegen will, so zweifle ich daran, daß die hiesigen Gemeindsbehörden viel dawider haben werden), so daß diese Wahl nicht im Interesse des Ortes, sondern der Hochschule selbst getroffen wurde. Was die Sekundarschule betrifft, so wird dieselbe von der Stadt, nicht von der Regierung unterhalten; überhaupt leistet die Stadt das Ihrige für Schulen.

Friedli verlangt zu wissen, wie viel die zürcherische Hochschule weniger koste als die bernische.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diese Frage kann ich folgende Auskunft geben. Das Budget der zürcherschen Hochschule beläuft sich auf 43,407 Fr. n. W. Was Herr Stämpfli soeben über die finanziellen Verhältnisse und Leistungen der Stadt Zürich an die dortige Hochschule äußerte, so bin ich so frei, darüber zu bemerken, daß diese Leistungen in Folge einer Verkommniß mit der Stadt Zürich von Seite dieser geschehen und daß hier ein solches Verhältniß nicht vorliegt. Auch in Bezug auf den ganzen Kostenspunkt ist Herr Stämpfli im Irrthume, indem die soeben zitirte Summe sämmtliche Kosten in sich begreift und der Beitrag der Stadt Zürich davon nicht abgezogen ist. Derselbe wird einfach mit 29,600 Fr. in's Einnehmen getragen, aber die Ausgaben im Ganzen sind die angegebenen, so daß Sie aus einer Vergleichung derselben mit den Kosten unserer Hochschule sehen, daß eine enorme Differenz zwischen beiden besteht, daß die Kosten unserer Universität sich viel zu hoch belaufen, und eine Reduktion ganz am Platze ist.

Stämpfli. Wenn man immer den Kostenspunkt hervorhebt, so soll man dann auch der übrigen Verhältnisse erwähnen. Es besteht nämlich in Zürich die Methode, daß die Hochschule und die übrigen Anstalten dort sozusagen ganz genau mit einander verwachsen sind, daß sie mit einander zusammenwirken. Die dortige Kantonsschule ist von A bis Z auf die Hochschule berechnet und umgekehrt, während dem dieß hier nicht so der Fall ist. Wenn Sie die übrigen Anstalten berücksichtigen und die Leistungen der Lokalität dazu, so wird es sich herausstellen, daß die Kosten ungefähr den unsrigen gleich zu stehen kommen.

v. Tavel. Auf die Behauptung, als leiste die Stadt Bern für das Schulwesen nicht so viel als andere Städte und Gemeinden des Kantons, hat bereits Herr Tscharner entgegnet. Ich füge dem Gesagten nur noch bei, daß in letzter Zeit die Stadt in den Fall kam, noch eine andere bedeutende Leistung zu machen und zwar für das Bundesrathhaus, wofür sie keinen Beitrag erhält, nämlich den Platz für das Gebäude, so daß man nicht sagen kann, die Stadt Bern leiste nichts im öffentlichen Interesse.

Moschard. Man hat sich veranlaßt geglaubt, über die ökonomische Frage Bemerkungen machen zu sollen, und war bei dieser Gelegenheit übereinstimmend der Meinung, die Universität Bern bedürfe mehrfacher Aenderungen. Schon im Jahr 1848 beschäftigte man sich mit einem Reorganisationsplane, und im folgenden Jahre war die Erziehungsdirektion genöthigt, auf diesen Gegenstand zurückzukommen; seither aber unterblieb die Lösung der Frage gänzlich, nicht, als ob man nicht das Bedürfniß, Ersparnisse und eine Neugestaltung einzuführen, nicht gefühlt hätte. Man fragte vielmehr mit Recht: Wie kommt es, daß die Universität Bern eine so bedeutende Summe kostet, während die Zürcher Hochschule weit geringere Kosten verursacht? Letzteres ist wirklich der Fall. Vergleichen Sie z. B. die Gehalte unserer Professoren mit denen der Zürcher; vergleichen Sie auch die Zahl dieser Professoren mit denen der unsrigen, und Sie werden sehr erstaunen. Man hat die Frage aufgestellt, ob die Stadt Bern, als Sitz der Universität, nicht ebensogut Opfer bringen sollte, als die Stadt Zürich. Wenn die Verfassung nur ein todter Buchstabe wäre, so würde ich diesen Einwurf verstehen; allein sie enthält in dieser Hinsicht ganz entschieden ausgesprochene Bestimmungen. Art. 81, drittes Alinea besagt: „der öffentliche Unterricht fällt dem Staate zur Last." Hierunter ist Alles zu verstehen, was zum Unterrichte gehört, folglich kann man nicht von der Stadt Bern verlangen, daß sie der Universität zu Gunsten Opfer bringe. Uebrigens bin ich der Ansicht, man könne in diesem Punkte Ersparnisse einführen; wir können eine Universität einrichten, die weit weniger kostet, indem wir die Zahl der Professoren aller Fakultäten verringern, und in eben solchem Sinne auch deren Gehalte herabsetzen. Also Reduktion der Professorengehalte, Verminderung der Zahl der Professoren, Vereinfachung der ganzen Maschine — sind die Grundbedingungen bedeutender Ersparnisse. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule zur Sprache gekommen. Dieser Gedanke hat unverkennbar etwas Schönes. Nach der Ansicht des Bundesrathes würde die Universität mittleren Ranges sein; sie sollte ein Institut werden, welches den Zweck hat, die Bande, welche die verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft verbinden, inniger mit einander zu verknüpfen, nach und nach jene Entfernung, jene Eifersucht, die fast immer zwischen Personen verschiedener Stände herrscht, aufzuheben, sie soll der Vereinigungspunkt aller wissenschaftlichen Berühmtheiten aller Länder und künftig ein Brennpunkt der Wissenschaften, der Aufklärung im Schooße der Eidgenossenschaft werden; eine schweizerische Schule, in der unsere jungen Eidsgenossen wahrhaft republikanischen Unterrichts und Erziehung theilhaftig werden, wo sie sich kennen lernen und unter sich Verbindungen anknüpfen, die später glückliche Früchte bringen sollen. Allein, meine Herren, wenn man tiefer in die Sache eingeht, und sie unter allen Gesichtspunkten betrachtet, so wird man bald sich überzeugen, daß die Gründung einer eidgenössischen Hochschule ein Ding der Unmöglichkeit sei. Um eine Anstalt dieser Art zu gründen, und sie auf angemessene Weise auszustatten, bedürfte es einer Summe von nicht weniger als 500,000 Franken. Nun frage ich, wo findet die Eidgenossenschaft die dazu nöthigen Mittel? Wird man die Zollertragnisse benutzen, um unseren Ausgaben begegnen zu können? Ich glaube nicht, denn früher oder später wird man mit diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine Umgestaltung vornehmen müssen. Wird man aus den Posteinnahmen schöpfen wollen? Aber auch dieser Theil der eidgenössischen Verwaltung bedarf

gründlicher Aenderungen; auch sind die Posterträgnisse nicht so bedeutend, und werden durch die Eisenbahnen und Telegraphen wahrscheinlich noch verringert werden. Wo anders soll also die Eidgenossenschaft die nöthigen Mittel hernehmen, als aus den Kantonskassen? Ich glaube, wir sollen die Kantonaluniversität, natürlich mit den nöthigen Reduktionen und Ersparnissen, beibehalten. Und auch dann, wenn eine eidgenössische Universität zu Stande käme, wäre ich nicht dafür, alle Spezialunterrichtsanstalten im Kantone aufzuheben, und zwar, weil wir immer eine theologische und eine juristische Fakultät bedürfen werden, und man in Zürich z. B. den Studirenden unseres Kantons nicht das bernerische Recht vortragen wird. Wir müssen unser kantonales Institut behalten, und uns der Errichtung einer eidgenössischen Universität widersetzen, weil es nach meiner Ansicht nöthig ist, die Leitung der höhern Studien zu behalten. — Wer nun wird die Oberaufsicht über die eidgenössischen Anstalten führen? Die Bundesbehörden. Ganz wohl, so lange wir die jetzigen Behörden behalten, die mein Vertrauen besitzen; es könnte aber eine Zeit kommen, wo man es zu bedauern hätte, daß der Unterricht unter der Leitung der eidgenössischen Behörden stände. Das ist die eine Seite; gehen wir zur andern über. Wenn wir eine eidgenössische, aber keine kantonale Universität besitzen, so befinden wir uns in weit größerer Verlegenheit als zuvor, denn man darf nicht vergessen, daß eine Universität, die sich in Bern befindet, unsern Familienvätern Vortheile bietet, die sie in keiner derartigen auswärtigen Anstalt treffen würden. In Bern können sie ihre Söhne besuchen, und sie unter die Aufsicht ihrer Freunde oder Bekannten stellen, was anderswo wegfiele, und überdieß würden noch die Uebersiedelungs- und Unterhaltskosten weit bedeutender sein. In dieser Hinsicht würde das Volk viel verlieren. Zwar heißt es, man werde Stipendien errichten; allein ist dieß Mittel ein ökonomisches? werden dadurch die Kosten nicht noch vermehrt? Es wäre über die Vortheile und Nachtheile dieser Anstalt noch viel zu sagen, allein ich will die Versammlung mit diesem Gegenstande nicht noch länger aufhalten, und glaube ohnehin schon genug gesagt zu haben, um zu beweisen, daß man die Kantonshochschule beibehalten müsse, und daß es nicht wünschenswerth sein würde, wenn man zu bedeutende Reduktionen machte. Gemacht müssen einige werden, aber ich habe gegen die Aufhebung der Universität Einsprache zu thun. Ich hoffe, die Zeit werde uns gestatten, zu einer Neugestaltung derselben zu schreiten, die den Kanton befriedigen soll.

Gfeller zu Wichtrach weist darauf hin, daß die Kostspieligkeit der bernischen Hochschule längst ein Gegenstand der Klage gewesen und die Nothwendigkeit einer Reorganisation aus einer Vergleichung mit demjenigen, was die Hochschule in Zürich koste, unzweifelhaft hervorgehe. Wenn daher ein Antrag auf Vornahme einer Reorganisation der Hochschule im Sinne einer wesentlichen Reduktion der Kosten nicht gestellt sei, so stelle der Redner einen solchen.

Wildbolz. Soeben wurde von zwei Seiten her an die Stadt Bern appellirt; zwar wurde auch bereits darauf geantwortet, aber als Bürger von Bern kann ich nicht umhin, noch ein Wort anzubringen. Es ging heute, wie es oft geht: man sagt etwas, aber nicht das Ganze. Man berief sich namentlich auf das Verhältniß der Stadt Zürich zur dortigen Hochschule und deren Leistungen an diese. Ich informirte mich darüber und gelangte zur Kenntniß eines Faktums, dessen man hier nicht erwähnte. Es wurde nämlich zur Zeit, als es sich in Zürich um die Errichtung einer Universität handelte, der Stadt Zürich Konkurrenz gemacht, die Stadt Winterthur wollte die Universität auch haben und deßwegen hat die Stadt Zürich sich zu diesem schönen Opfer entschlossen. Ich führe dieß an, um zu zeigen, wie sich die Sache in Wirklichkeit verhält. Mich wundert es übrigens nicht, wenn die Herren immer kommen, wenn Sie glauben, es sei ein Anlaß da, der Stadt Bern wieder eine Feder auszurupfen; man ist dessen schon lange gewohnt und es sind schon Vorgänge aus früherer Zeit vorhanden, die mit den Plänen übereinstimmen, welche man heutzutage mit großer Offenheit, die ich verdanke, an den Tag legt, indem man sagte, man scheue die Millionen der Stadt Bern. Ich begreife, daß dieß ein bequemer Anlaß wäre, unter einem solchen Vorwande der Stadt Bern etwa 10—20,000 Fr. jährlich zu entreißen. Als man hier die Hochschule gründete, ließ sich die Regierung nicht nur von materiellen, sondern auch von politischen Rücksichten leiten.

Walther bestätigt, daß man sich auf dem Lande sehr beschwere über die Kostspieligkeit der Hochschule.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff der unverhältnißmäßigen Kostspieligkeit der Hochschule hat sich keine abweichende Meinung geltend gemacht. Inwiefern die Gemeindskorporation von Bern mit Leistungen für diese Anstalt behelligt werden soll, wage ich nicht zu entscheiden; indessen erlaube ich mir folgendes zu bemerken. Wie Sie hörten, machten die Städte Zürich und Winterthur einander Konkurrenz, als es sich um Errichtung einer Hochschule im Kanton Zürich handelte. Findet man es passend, daß auch andere Ortschaften etwas von der Hochschule haben, so kann man es im Kanton Bern auch machen, vielleicht wird die Stadt nicht so sehr daran hängen, wenn ein Theil der Universität nach Biel oder anderswohin verlegt würde. So viel an mir gebe ich den Antrag des Herrn Lauterburg gerne zu, damit man einmal zu einem Resultate kommt, das uns wirklich Ersparnisse bringt; dagegen könnte ich die Erheblichkeit des von Herrn Stämpfli gestellten Antrages nicht zugeben, da er gerade so aus dem Stegreife eine Gemeinde mit einer Kontribution als Beisteuer für eine Anstalt belegen will, ohne die nähern Verhältnisse zu untersuchen. Ich glaube, wenn je so etwas stattfinden sollte, so könnte es nicht anders geschehen, als indem man sich gegenseitig in's Einverständniß setzen würde. Namentlich bitte ich Sie, zu berücksichtigen, daß die Leistungen der Stadtgemeinde für den Bundessitz außerordentlich groß und beschwerlich sind; es sagten mir Männer aus andern Kantonen darüber, es frage sich, ob in andern Kantonen gar große Begier darnach vorhanden gewesen wäre, und zwar wegen der ungeheuren Opfer, die damit verbunden sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Kommission nicht einen bestimmten Antrag auf Reorganisirung der Hochschule brachte, so geschah es nur mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entscheidung der eidgenössischen Hochschulfrage. Im Namen der Kommission kann ich den Antrag des Herrn Lauterburg nicht zugeben, wohl aber für meine Person.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg .	"
Für den Zusatzantrag des Herrn Stämpfli .	59 Stimmen.
Dagegen	50 "

3) Mittelschulen.

a. Höheres Gymnasium in Bern . . .	Fr. 12,754
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,749.	
b. Progymnasium in Bern	" 15,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,190.	
c. Industrieschule in Bern	" 10,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 9,772.	
d. Elementarschule in Bern	" 2,760
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 1,905.	
Subsidiaranstalten nebst unterhalt dieser vier Anstalten	" 5,800
e. Progymnasium in Thun, Staatszuschuß .	" 5,580
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,652.	
f. Progymnasium in Biel, Staatszuschuß .	" 10,180
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,181.	
g. Kollegien zu Pruntrut und Delsberg .	" 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 20,634.	
h. Progymnasium in Neuenstadt . . .	" 6,667
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,667.	
i. Sekundarschulen	" 26,812
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,073.	
	Fr. 116,053

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich ging auch diese Ansätze Punkt für Punkt mit dem Herrn Erziehungsdirektor durch und glaube, diese Kredite seien nothwendig.

Stooß, Militärdirektor. Das Votum des Herrn Stämpfli veranlaßt mich, einen Antrag zu stellen, der vielleicht im Regierungsrathe am Orte gewesen wäre. Ich glaube nämlich, der letzte erheblich erklärte Antrag werde wenig oder nichts zur Folge haben. Ich habe früher auch gewünscht, die Stadtbehörden, als ihr Finanzzustand noch ein blühender war, möchten etwas an die Hochschule beitragen. Jetzt ist das Verhältniß etwas anders, da die Gemeinde Bern die Herstellung eines kleinen Gebäudes in Aussicht hat, welches mit sehr bedeutenden Kosten verbunden ist. Hingegen möchte ich etwas anderes berühren, was früher aus Mangel an Einverständniß nicht zu Stande kam. Die hiesige Industrieschule und die Realschule sind zwei Institute, wie zwei Bäume auf einem kleinen Raume, die nicht genug Saft bekommen, um beide zusammen aufzukommen, während Einer allein sehr gut gedeihen könnte. Nun ist es unzweifelhaft, daß Bern, sofern es nicht einer größern Verarmung entgegengehen will, gezwungen ist, mehr auf die Industrie und namentlich auf die Ausbildung in derselben zu verwenden. Daher hätte ich gewünscht, daß den jungen Leuten Gelegenheit gegeben würde, sich zu tüchtigen Gewerbsmännern heranzubilden. Ein anderes Motiv, warum ich die Herstellung einer tüchtigen Anstalt, die diesen Zweck erfüllen würde, wünschte, besteht in der Wahrnehmung, die ich in der Militärschule in Thun machen mußte, daß nämlich sehr fähige junge Leute in den mathematischen Wissenschaften so zu sagen nichts leisten konnten. Es zeigt sich also eine Lücke in ihrer Ausbildung und ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn die Stadt Bern die bedeutende Ausgabe, die sie für die Realschule, und der Staat die bedeutende Ausgabe, die er für die Industrieschule aussetzt, vereinigen und man noch etwas dazu legen würde, um eine polytechnische Schule zu gründen. Damit wäre einem dringenden Bedürfnisse des Kantons entsprochen und eine Anstalt hergestellt, die sehr Nützliches und Zweckmäßiges leisten könnte.

Mühlheim. Obwohl ich auch dießmal von Kollegen aus der Stadt Bern bekämpft werde, lasse ich mich nicht abschrecken, den Wunsch auszusprechen, daß die Erziehungsdirektion in einem Rapporte auseinandersetze, welchen Beitrag die Ortschaften, welche die Mittelschulen besitzen, an die Kosten leisten. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, daß das Büdget dieß selbst enthalten würde; es erhielte dadurch der Große Rath und das Land ein klares Bild dessen, was in diesem Zweige geleistet wird. Ich halte auch dafür, eine solche übersichtliche Darstellung der Behörde müßte die Diskussion bedeutend abkürzen.

Moschard, Erziehungsdirektor. Diesem Wunsche will ich gerne entsprechen; aber man wird begreifen, daß ich gegenwärtig dieß nicht mit der wünschbaren Vollständigkeit thun kann. Wenn der Redner Geduld hat, so werde ich bis morgen die nöthigen Notizen zusammentragen lassen; gegenwärtig ist es mir aber unmöglich, die gewünschten Details mitzutheilen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes giebt die Untersuchung der von Herrn Militärdirektor Stooß angeregten Frage als erheblich zu. Dieß, so wie der Büdgetansatz, wird durch das Handmehr genehmigt.

---

4) Primarschulen.

a. Die gesetzlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	Fr. 257,971
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 252,129.	
b. Ordentliche Beischüsse, Leibgedinge und Unterstützungen an Primarlehrer	„ 8,696
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,427.	
Trage über:	Fr. 266,667

Uebertrag	Fr. 266,667
c. Unterstützung von Schulen, Sängervereinen, Bibliotheken, Lehrmittel, provisorischen Schuldienst, Ergänzungen an abgeordnete Seminaristen und Unterstützungen an Anstalten in und außer dem Kanton	Fr. 12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,048.	
d. Schulhausbausteuern	„ 14,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,490.	
e. Mädchen-, Arbeits- und Kleinkinderschulen	„ 15,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,720.	
f. Schulkommissariate	„ 7,970
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,895.	
	Fr. 116,637

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Ansätze basiren sich auf bestehende gesetzliche Vorschriften.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier wird von der Kommission der Antrag gestellt, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob nicht eine Ersparniß in den Ansätzen der Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen und die Schulhausbausteuern dahin bezweckt werden könnte, daß denjenigen reichern Gemeinden des Kantons, welche nicht genöthigt sind, ihrer finanziellen Verhältnisse wegen zu Schulzwecken Tellen zu erheben, eine daherige Zulage nicht mehr würde ausgerichtet werden. Die Kommission ging nämlich von der Ansicht aus, der bisher bei Aussetzung solcher Beiträge an die Gemeinden angewandte Maßstab beruhe nicht auf einer dem Gefühle der Gerechtigkeit entsprechenden Grundlage.

Friedli. Ich kann nicht anders, als den Antrag der Kommission empfehlen. Es ist mir aufgefallen, daß viele Gemeinden im Kantone, die ein so großes Gemeindsvermögen haben, daß sie es nicht verbrauchen können, ohne es zu vertheilen, daß sie dann bei Schulhausbauten noch auf eine Beisteuer von Seite des Staates Anspruch machen. Der §. 81 der Verfassung sagt: „Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden." (Der Redner wird hier nicht deutlich verstanden.) Dieß fiel mir auf, und ich fragte mich, ob nicht Ersparnisse in der Staatszulage an die Lehrerbesoldungen gemacht werden können. Es scheint mir, der Staat solle den Gemeinden, welche die Kosten selbst bestreiten können, keine Zulage geben; dagegen finde ich, er solle nach der Verfassung und nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit denjenigen Gemeinden, die ihre ganze Besoldung zusammentellen müssen, einen größern Beitrag geben, es sind in der Regel die ärmsten Berggemeinden. Es ist noch ein Grund, der für meine Ansicht spricht. In der Regel haben solche Gegenden immer noch eine größere Last zu tragen, als reichere Gemeinden, indem in solchen Gegenden die Schulhäuser weit entfernt sind, die Kinder eine halbe Stunde, eine Stunde oder noch weiter gehen müssen, was eine ungeheure Mühe ist und Manche abhalten mag, da es zur Winterszeit den Aermern aus Mangel an Kleidern gar nicht möglich ist. Dazu ist zu bedenken, daß solche Kinder ihr Mittagessen mit sich nehmen, oft kalt essen müssen und so Krankheitsanfällen, Verkältungen u. s. f. ausgesetzt sind. Solche Gegenden vermögen es nicht, den Bau eines schönen Schulhauses zu bestreiten, weil der Staatsbeitrag zu klein ist. Dieß gebe ich zu bedenken. Zwar ist es hier nicht der Ort, einen weitern Antrag zu stellen, aber bei der Berathung des Schulgesetzes wird auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen sein.

Geißbühler. Den soeben geäußerten Ansichten könnte ich nicht ganz beipflichten, weil sie in ihren Konsequenzen ziemlich weit führen könnten. Im Allgemeinen bin ich mit dem von Herrn Friedli Gesagten einverstanden und was er von ärmern Gemeinden anführte, ist allzuwahr. Die reichere Gemeinde bezahlt ihren Beitrag also nach ihrem Vermögen, die ärmere auch; nun soll aber nach dem Antrage des Herrn Friedli

jene vom Staate nichts erhalten. Ich weiß nicht, wohin ein solcher Grundsatz führt. Er hat bedeutende Konsequenzen und ich möchte das Gesetz nicht so auslegen, sondern davor warnen, wohl aber die ärmern Gemeinden zur Berücksichtigung empfehlen.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Nur zur Verhütung von Mißverständnissen, daß die Bemerkung des Herrn Friedli sich jedenfalls nicht auf die Stadt Bern bezieht, erlaube ich mir, ein Wort anzubringen. Die Stadt Bern hat z. B. das Primarschulhaus an der Matte, das ungefähr 70—80,000 Franken kostete, auf eigene Kosten hergestellt und auch die Schulhäuser der mittleren Gemeinde auf eigene Kosten eingerichtet.

Scholl. Ich könnte unmöglich zu dem gestellten Antrage stimmen. Man spricht von reichen Einwohnergemeinden; aber wenn man einmal solche Grundsätze aufgestellt hat, wo will man dann Schranken setzen? Will man etwa den Grundsatz aufstellen: wenn ihr nicht tellt, so seid ihr reich? Wenn hingegen Gemeinden ein Gebäude luxuriös herstellen wollten, das sie nicht so nöthig hätten, so sähe ich dann auch nicht ein, warum der Staat im Verhältnisse zu den Kosten beitragen sollte. Will man in dem Sinne etwas beschließen, daß ein Maximum aufgestellt und die ärmern Gemeinden mehr berücksichtigt werden, so habe ich nichts dagegen; aber zu dem Antrage, daß nur ganz arme Gemeinde Unterstützung erhalten sollen, dazu könnte ich nicht stimmen.

v. Erlach. Ich bin so frei, noch auf einen andern Umstand hinzuweisen. Nach dem Systeme des Herrn Friedli würden die Gemeinden, welche übel hausten, und deßwegen in den Fall kommen zu tellen (es giebt viele, die aus solchen Ursachen in diese Lage kommen), ein Privilegium auf die Staatsunterstützung haben, dagegen diejenigen, welche gut hausten, im Nachtheile sein. Ich glaube nicht, daß dieß in der Ansicht des Herrn Friedli liege.

Friedli. Allerdings ist dieß nicht der Sinn meiner Ansicht, aber logisch giebt es sich so, daß diejenigen, welche Vermögen besaßen und arm geworden, unterstützt werden müssen, während dagegen diejenigen, welche ihr Vermögen bewahrten, das Bedürfniß dazu nicht haben. Ich stellte übrigens in der Kommission keinen Antrag, gebe jedoch dieß zu bedenken.

Mühlheim. Ich könnte es unmöglich über mich bringen, diesem Antrage gegenüber zu schweigen und ich erkläre von vornherein, daß es mir scheint, die Kommission sei bei Stellung desselben von einem durchaus einseitigen Standpunkte ausgegangen, und habe namentlich die Interessen zweier großen Landestheile, des Seelandes und des Jura, ganz aus dem Auge verloren. Ich halte dafür, es wäre die Annahme eines solchen Grundsatzes eine direkte Verletzung der Ausgleichungen der finanziellen Verhältnisse, wie sie sich aus dem §. 85 der Verfassung ergeben soll. Bedenken Sie, daß im Jura und im Seelande keine Gemeindstellen bezogen werden. Nun sagt die Kommission: wo keine Tellen bezogen werden, sollen die betreffenden Gemeinden mir nichts dir nichts des ihnen nach dem Gesetze zukommenden Zehntels verlurstig werden. Ich hoffe, es werde nicht im Willen der obersten Landesbehörde liegen, einen solchen Zankapfel unter die Interessen der verschiedenen Landestheile zu werfen. Warum werden im Seelande, und im Jura keine Tellen bezogen? Es sind allerdings in den dortigen Gemeinden Gemeindsgüter vorhanden, größere oder kleinere, und woher rühren dieselben? Weil man ungemein Sorge dafür trug, und namentlich dafür sorgte, daß nicht einzelne Einwohner zu ungeheurem Reichthume gelangten, während Andere verarmten. Um diese Gemeindsgüter zu äufnen, wurde sehr sparsam gehaushaltet, und jetzt soll man zur Strafe dafür der Wohlthaten verlurstig werden, die dem ganzen Lande zukommen sollen. Uebrigens ist der §. 81 der Verfassung in dieser Beziehung maßgebend; er stellt den Staat in die erste Linie, die Gemeinden erst in die zweite. Wenn man nun die Verpflichtung des Staates zu Verabfolgung von Beiträgen an die Gemeinden streitig machen wollte, so könnte ich nicht anders als im Interesse der zwei genannten Landestheile entschieden dagegen protestiren.

Fischer, Altschultheiß. Ich bin einerseits verwundert, anderseits erfreut über die soeben angehörte Rede; denn sie ist ziemlich im Widerspruche mit einer einen Augenblick früher gehaltenen, worin der §. 81 eine ganz andere Auslegung erfuhr. Ich bin damit einverstanden, daß es sehr gefährlich werden könnte, wenn man derartige Unterscheidungen aufstellen wollte.

Thönen unterstützt die Ansicht des Herrn Friedli.

Moschard, Erziehungsdirektor. Einer der Reder hat die Behauptung aufgestellt, im Jura werden keine Gemeindesteuern erhoben. Es ist dieß ein Irrthum. Man befrage nur z. B. die Gemeinden St. Immer, Tramelan, Sonviliers, Delsberg, und man wird sich bald vom Gegentheile überzeugen. Aber die Frage, um die es sich hier handelt, ist die zu wissen, auf welche Art man die Summe von 178,000 Fr. zu vertheilen habe, die der Staat für den Primarunterricht ausgesetzt hat. Soll eine Gleichheit in den Beiträgen aller Gemeinden stattfinden, oder wird es besser sein, den armen Gemeinden mehr zu geben, als den reichen? Auf den ersten Blick möchte man versucht sein, zu sagen, der Staat solle nur die Korporationen unterstützen, die nicht hinreichend mit Mitteln versehen sind, so wie es Herr Friedli verlangt. Aber die konstitutionelle Frage ist hier nicht ohne Wichtigkeit, und die in Bezug darauf von Herrn Mühlheim gemachte Bemerkung gehört in erste Linie: Bei dem Primarunterricht kommt zuerst der Staat, und dann die Gemeinden. Aber Artikel 81 besagt auch in seinem 2ten Alinea, der Staat sei mit der Leitung des höhern Unterrichts betraut. In allen Punkten sollte allerdings immer die Verfassung unwandelbar unsere Richtschnur sein. Was die Unterstützungen betrifft, so hat sich die Regierung mit Sparen befaßt, als sie das Gesetz über Primarschulen in Berathung zogen; sie glaubte das Prinzip der Gleichheit aufrecht erhalten und sagen zu sollen: Der Staat zahlt für jede Schule so und so viel. Indessen gehört diese Angelegenheit eigentlich nicht hieher; sondern wird, wenn einmal die Diskussion des Schulgesetzes an der Tagesordnung ist, zur Sprache kommen müssen; es ist daher unnöthig den Regierungsrath zu beauftragen, über diesen Punkt Bericht zu erstatten; er wird es thun, ohne dazu aufgefordert zu werden.

Müller in Unterseen bekämpft den Kommissionalantrag und die Ansicht des Herrn Friedli auch mit Hinweisung auf das Verhältniß, daß es Gemeinden geben könne, die zwar arm seien, und dennoch ein schönes Schulgut besitzen, bei denen also eine Bevorzugung vor andern in Betreff des Staatsbeitrages unbillig wäre; sowie es Gemeinden gebe, die nicht arm seien, aber kein großes Schulgut besitzen.

Friedli. Es könnte bald der Fall sein, daß man meiner Ansicht sozialistische oder kommunistische Tendenzen unterschiebt, was mir doch sonst nicht begegnet. Nach dem §. 81 der Verfassung kann ja freilich der Staat bei Erlassung eines Schulgesetzes den Beitrag der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen bestimmen.

Walther möchte weder die wohlhabenden noch die ärmern Gemeinden in Nachtheil bringen, sondern die Staatsbeiträge im Verhältnisse einer billigen Ausgleichung festsetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Diskussion bot sich wieder Gelegenheit, die alte Bemerkung zu machen, daß, wenn man befürchtet, es möchten irgend einer Gemeinde größere Leistungen auferlegt werden, man die Sache ganz anders ansieht, als wenn davon die Rede ist, der Stadt Bern neue Leistungen z. B. an die Hochschule zu überbinden. So viel an mir, könnte ich dem Kommissionalantrage auch nicht beipflichten, da derselbe zu Schwierigkeiten führen könnte, denn die Verfassung lautet in dieser Hinsicht sehr bestimmt, daß der Staat einen Beitrag an die Gemeinden verabreichen soll und

dieser für alle Gemeinden in einem gleichen Verhältnisse sei, so daß wir davon nicht Umgang nehmen können. Ferner halte ich eine richtige Ausmittlung für außerordentlich schwierig, welchen Gemeinden der Staatsbeitrag zukommen soll, welchen nicht; wo soll die Grenze gezogen werden? Man hörte soeben von einem Redner das Verhältniß berühren, daß es arme Gemeinden gebe, welche dennoch ein reiches Schulgut besitzen und umgekehrt wohlhabende Gemeinden, deren Schulgut nicht groß sei. Gegen die Feststellung eines Maximums habe ich nichts. Die Sache ist übrigens schon seiner Zeit hier des Langen und Breiten debattirt worden und es kam auch damals zur Sprache, ob die reichen Gemeinden von einem Staatsbeitrage ausgeschlossen werden sollen, was mit bedeutender Mehrheit abgelehnt wurde. Uebrigens ist die Erheblicherklärung des Antrages der Kommission um so weniger nothwendig, als dieses Thema bei Berathung des Schulgesetzes wieder zur Behandlung kommen wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kommissionalantrag hat bedeutende Opposition gefunden, obschon er nicht dahin geht, daß der Regierungsrath in der Sache vorgreife, sondern lediglich eine Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse bezweckt, und aus dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Billigkeit hervorging, sowie aus dem Wunsche, Ersparnisse zu machen, wo es möglich ist. Es schien der Kommission weder billig noch gerecht, daß die armen Gemeinden nicht einen höhern Staatsbeischuß erhalten sollen als die reichen, und andererseits wollte man untersuchen, ob sich nicht vielleicht auf den Staatsbeiträgen an die Lehrerbesoldungen Ersparnisse machen lassen. Aus diesem Grunde könnte ich vom Antrage der Kommission nicht abgehen und wiederhole: es liegt nichts Vorgreifendes darin, selbst kein Rath, sondern nur der Auftrag an den Regierungsrath, das Verhältniß zu untersuchen. Zur einläßlichern Besprechung der Sache wird allerdings die Berathung des Schulgesetzes den besten Anlaß darbieten.

Abstimmung:

Für die Ansätze des Büdgets	Handmehr.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	58 Stimmen.
Dagegen	49 „
Für die von Herrn Scholl beantragte Feststellung eines Maximums der Staatsbeiträge an die Schulhausbauten	52 „
Dagegen	48 „

5) Spezialanstalten.

a. Normalanstalt in Münchenbuchse . .	Fr. 24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 30,980.	
b. Normalanstalt in Pruntrut . . .	„ 18,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 24,641.	
c. Wiederholungs- und Fortbildungskurse .	„ 1,450
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,857.	
d. Lehrerinnenseminar in Hindelbank . .	„ 6,594
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,744.	
e. Lehrerinnenseminar in Delsberg . .	„ 9,390
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,453.	
f. Taubstummenanstalt in Frienisberg . .	„ 14,536
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,683.	
g. Für Bildung taubstummer Mädchen .	„ 1,740
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,700.	
	Fr. 75,710

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier glaubte man mit möglichst großer Oekonomie zu Werke gehen zu sollen, daher denn auch hier die Ansätze in der Regel niedriger sind als nach dem Durchschnittsbetrage. Der Regierungsrath fand, wenn sich irgendwo einige Ersparniß machen lasse, so sei es auf diesem Zweige dieser Direktion; namentlich hielt man dafür, einige dieser Anstalten seien auf einem zu kostspieligem Fuße eingerichtet. Sie hörten letzthin von der Erziehungsdirektion selbst die Mittheilung, daß z. B. in der Normalanstalt in Münchenbuchsee ein so zahlreiches Lehrerpersonal unterrichtet werde, daß nicht alle Zöglinge im Kantone Anstellung finden können, weil das Bedürfniß des Staates nicht so groß sei und daher eine Anzahl derselben, obwohl auf Kosten des Staates gebildet, anderswo Anstellung suchen müssen. Eine Reduktion der Schülerzahl ist daher gewiß nur zu wünschen, um sie dem Bedürfnisse des Kantons anzupassen und es ist zu wünschen, daß sobald als möglich Hand an's Werk gelegt werde. Für dieses Jahr ist indessen der vorliegende Kredit erforderlich, wenn das Institut seinen gehörigen Fortgang haben soll.

Kasser. Ich habe nichts gegen die Herabsetzung der Ansätze für die Spezialanstalten, wenn eine solche möglich ist, jedoch wundert es mich, wie auf diesem Zweige Ersparnisse ohne Nachtheil für diese Anstalten gemacht werden können, wie z. B. für die Anstalt in Münchenbuchsee. Ich wünsche nur zu wissen, worin diese Ersparnisse bestehen.

Moschard, Erziehungsdirektor. Ich habe mir schon vorgestellt, man werde über diesen Punkt das Wort ergreifen, wenigstens um Aufschluß zu verlangen, warum einzelne dieser Ansätze herabgesetzt werden. Was zunächst die Normalanstalt von Münchenbuchsee betrifft, so wurden die Kosten, wie Sie sehen, auf 24,000 Fr. herabgesetzt. Man wird einwenden, in frühern Jahren seien für die nämliche Anstalt 28—30,000 Fr. nothwendig gewesen (in den letzten Jahren wurden 19—20,000 Fr. gebraucht, was in n. W. ungefähr 28—29,000 Fr. macht), nun seien hier nur 24,000 Fr. ausgesetzt. Die Bestimmung dieses Ansatzes rührt daher, weil die Zöglinge der Anstalt um 20 vermindert wurden. In den Jahren 1848—51 war die Zahl derselben 80; nun habe ich sie laut dem Gesetze, welches mir die Befugniß dazu gibt, auf 60 reduzirt, gestützt darauf, daß jene Anzahl nach meiner Berechnung zu hoch ist, indem, wie ich letzter Tage bereits Ihnen mitzutheilen die Ehre hatte, unser Kanton jährlich nicht über 25—30 bedarf. Nun wenn die Schülerzahl statt 80 nur mehr 60 beträgt, so lassen sich folgerichtig auch die Kosten reduziren, daher denn auch 3—4000 Fr. weniger angesetzt wurden. Auch in anderer Beziehung können ebenfalls Ersparnisse gemacht werden, zwar kleine, doch immerhin einige, so daß ich glaube, der Ansatz von 24,000 Fr. werde genügen, da man zu einer Zeit als auch nur 60 Zöglinge in der Anstalt waren, nur 14,000 Fr. a. W. brauchte. Konnte man damals mit einer solchen Summe auskommen, so wird man es auch jetzt können. Was die Anstalt in Pruntrut betrifft, so ist das Verhältniß ein ähnliches. Es befanden sich dort 30 Zöglinge; gestützt auf das Gesetz über die Seminarien reduzirte ich diese Zahl auf 17. Diese Anstalt kostete den Staat in den letzten Jahren 15—18—19,000 Fr., also etwa 25,000 Fr. n. W. Wenn nun die Zahl der Zöglinge fast um die Hälfte reduzirt ist und zwei Lehrerstellen nicht mehr besetzt wurden, so glaube ich, man werde es ganz gut mit 18,000 Fr. machen können. Was die Lehrerinnenseminarien in Hindelbank und Delsberg betrifft, so werden dieselben ungefähr gleich gehalten wie bisher. Ich glaube, auf der Anstalt in Delsberg ließe sich noch manches ersparen; diese Ueberzeugung gewinnt man bei Prüfung der Rechnungen früherer Jahre, wenn man sieht, was bisher ausgegeben wurde. Ich will nur ein Paar Punkte berühren, z. B. in Betreff der Federn, welche in Rechnung gebracht wurden und die sich auf 1000—1200—1300 Stück beliefen; ähnlich verhielt es sich mit den Bleistiften. An Holz wurden 23⅝ Klafter in Rechnung gebracht, während die ganze Hochschule nur 24 Klafter braucht. Für Wäsche wurden 176 Fr. angerechnet, was nur die Zöglinge betrifft, die der Vorsteherschaft soll gar nicht inbegriffen sein. Ueberhaupt ließe sich dabei vieles ersparen. So soll der Schwiegervater des Direktors seit mehrern Jahren in der Anstalt wohnen, ohne daß die Erziehungsdirektion davon etwas gewußt hätte; nun muß er entweder sein Kostgeld bezahlen oder die Anstalt verlassen. Es ließen sich noch eine Menge einzelne Posten reduziren und wenn einwenig ökonomisch zu Werke gegangen wird, so werden diese 9000 Fr. genügen. Nehmen Sie an, daß die Anstalt in Hindelbank, welche eine gleich starke Schülerzahl hat, nur 6594 Fr. kostet. Es beseelt diese Anstalt ein haushälterischer Geist der Ersparniß, welcher sehr lobenswerth

ist. Freilich läßt sich einwenden, die Anstalt in Delsberg sei in einer etwas besondern Stellung, weil daselbst ein eigener Direktor der Anstalt bestehe, in Hindelbank dagegen nicht, da der dortige Pfarrer diese Stelle versieht. Ich glaube daher, diese Ansätze sollten für die Normalanstalten genügen und wenn man bedenkt, daß, ich wiederhole es zum dritten und vierten Male, daß nur 25—30 Zöglinge, welche in denselben gebildet werden, jährlich angestellt werden, so sage ich: es ist ganz unnöthig, höher zu gehen.

Dr. Lehmann. Ich kann das Motiv nicht unberührt lassen, welches angeführt wurde, um eine Reduktion der Ansätze für die Seminarien zu begründen: daß nämlich in denselben mehr junge Leute gebildet werden, als der Kanton jährlich nöthig habe, daß dieselben außerhalb des Kantons die Kenntnisse anwenden, welche sie sich in den Staatsanstalten erworben. Wenn dieses Motiv richtig ist, so kann man mit dem ganz gleichen Grunde bei andern Anstalten Reduktionen vornehmen, so bei allen Schulanstalten, welche der Staat erhält oder unterstützt. Sie wissen, daß viele junge Leute, welche hier in Bern an der Elementarschule, dem Gymnasium, am Progymnasium, an der Hochschule ihre Bildung erhalten, außerhalb des Kantons ihre Kenntnisse anwenden. So gehen viele Theologen in andere Staaten, um dort eine Anstellung zu finden, und es fällt deßwegen Niemanden ein, die Zahl der theologischen Zöglinge einzuschränken. Ich glaube, in einem Momente, wo man sich die Köpfe zerbricht, wie den Armen aufzuhelfen sei, solle man nicht so engherzig verfahren, sondern wenn auch hier und da ein Zögling seine Existenz außerhalb des Kantons findet, die Anstalten eher ausdehnen als beschränken.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Wenn es sich nur darum handeln würde, überhaupt in einem Verwaltungszweige Ersparnisse zu machen; oder im Besondern hier an den Seminarien, ohne daß die Anstalten darunter leiden würden, so wäre ich ganz bereit, dazu handzubieten und glaube, ich habe dazu, während meiner Amtsdauer, schon meinen guten Theil beigetragen. Ein einziger Blick auf die Ansätze, welche in frühern Jahren und auf diejenigen, welche später aufgenommen wurden, wird Ihnen zeigen, daß man bereits zu sparen suchte, wo man es für möglich hielt. So z. B. betrug der Durchschnitt der Jahre 1845—48 für die Anstalt in Münchenbuchsee 27,054 Fr. a. W. und überdieß hatte früher die Anstalt das sogenannte Klostergut selbst benutzt. Die abgetretene Verwaltung fand dieß nicht für zweckmäßig, der Staat verpachtete dasselbe und bezog davon einen jährlichen Zins von 1900 Fr. a. W. Von 1849—51 betrug der Durchschnitt nur noch 19,500 Fr., also 7500 Fr. a. W. weniger als früher, und der Staat bezog überdieß den jährlichen Zins von 1900 Fr. aus dem Klostergute, so daß die Anstalt 9400 Fr. wohlfeiler zu stehen kam, als früher. Auch auf der Anstalt in Pruntrut wurden bedeutende Ersparnisse bezweckt. Als Herr Pequignot zum Direktor erwählt wurde, suchte ich auch hier Ersparnisse eintreten zu lassen, ich besprach mich genau mit demselben und es gelang denn auch den Zweck zu erreichen. Auch bei dem Seminar in Pruntrut glaube ich nicht, daß man tiefer gehen könne als letztes Jahr. Wenn Herr Regierungsrath Moschard mit Bestimmtheit sagen kann: diese Ersparnisse können gemacht werden, ohne daß dadurch die betreffenden Anstalten gefährdet werden, gut, dann kann ich auch dazu handbieten; aber ich habe namentlich in Betreff der Anstalt von Münchenbuchsee die volle Ueberzeugung, daß dieß unmöglich ist, wenn man nicht das Gesetz von 1846 umgehen will. Letztes Jahr, wenn ich nicht irre, betrug der Ansatz für Münchenbuchsee 18,500 Fr. a. W., nun setzt der Regierungsrath dafür dieses Jahr 24,000 Fr. n. W. aus, welche ungefähr 16,800 Fr. a. W. ausmachen. Nun ist es, sowie ich diese Anstalt kenne, gegenüber dem Gesetze unmöglich, so weit herunterzugehen, ohne dieselbe zu beeinträchtigen. Wenn Sie diese Anstalt zerstören wollen, so heben Sie das Gesetz auf; aber so lange dieses besteht, so soll sie auch auf eine demselben entsprechende Weise erhalten werden. Wenn Herr Regierungsrath Moschard sagen kann: mit der gegenwärtigen Zahl von Zöglingen kann man es machen; à la bonheur! aber ich glaube nicht, daß dieß grundsätzlich richtig sei. Zwar sagt er, er wolle es 3—4 Mal wiederholen, daß in unserm Kantone jährlich nicht mehr als 25—30 Lehrer und Lehrerinnen nöthig seien, was er schon in der letzten Sitzung behauptete; aber diese Ansicht ist so unrichtig, als irgend eine. Ich kann dieselbe mit einem einzigen Faktum widerlegen. Im Jahre 1850 traten 70 patentirte Zöglinge aus der Anstalt. Wohin kamen sie? mußten sie sich in's Ausland begeben oder etwa lange auf Anstellung warten? Nein, im nämlichen Herbste wurden Alle während einer Zeit (ich will nicht gerade darauf bestehen, daß diese Angabe der Zeit ganz genau sei, doch weicht sie jedenfalls nicht viel von der Wirklichkeit ab), während einer Zeit von etwa vier Wochen an Schulen unsers Kantons angestellt. Im Weitern möchte ich Sie fragen: sollen die Schulen, welche noch immer über 100 Kinder zählen, immer und ewig zunehmen? sollen diejenigen, deren Zahl bereits auf 130—140 steigt, sich auf 170 belaufen, nicht getheilt werden? und sollen solche Schulen, die noch keinen patentirten Lehrer haben, keinen solchen erhalten? Es scheint, man wolle solche Kinder, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, in einen Stall sperren und sie wie Thiere behandeln lassen. Ein solches System ist einer Republik nicht würdig. Wenn man behauptet, eine Schule mit 160—170 Kindern könne gehörig unterrichtet werden, so sage ich: es ist nicht wahr! Ferner bestehen, wie schon bemerkt, noch über 100 Schulen, die keine patentirte, sondern was für Lehrer besitzen? Nicht selten Leute, die abgesehen von ihrer gänzlichen Untüchtigkeit auch in moralischer Beziehung keine Garantie darbieten (die Erziehungsdirektion konnte für solche Schulen bisher nicht mehr thun, weil sie zu abgelegen und zu schlecht besoldet sind, um bessere Lehrer dafür zu finden;) schon Anno 1837 setzte der Staat 10,000 Fr. zur Unterstützung solcher Gemeinden aus, allein leider ist diese Summe nie im Büdget erschienen und nie verwendet worden, und wenn nun die Lage dieser Schulen verbessert werden soll, sei es, daß der Staat etwas nachhelfe, sei es, daß die Gemeinden ihre Kräfte mehr anstrengen, oder beide gemeinschaftlich dahin wirken, eine bessere Besoldung auszusetzen, dann braucht der Kanton schon mehr Lehrer; allein abgesehen von diesen zwei wichtigen Umständen, sage ich, ist die Ansicht des Herrn Moschard nicht richtig, daß unserm Kantone jährlich unter gewöhnlichen Verhältnissen ein Ersatz von 25—30 Lehrern und Lehrerinnen genüge. Ich berief mich schon letzter Tage auf das Beispiel des Kantons Zürich, wo bei einer Zahl von 512 gut organisirten Schulen jährlich ein Ersatz von 25 Lehrern nöthig ist, und wir mit unsern 1300 Schulen und mit den ungeheuren Lücken, die noch auszufüllen sind, sollten dann nicht mehr als 25—30 Lehrer und Lehrerinnen jährlich bedürfen! Das will mir nicht einleuchten und es leuchtet auch dem Volke nicht ein, daß unsere Volksbildung auf diejenige Stufe zurückgebracht werden soll, wie sie früher stand, und daß es nur einzelne Bevorzugte geben soll, denen die Bildung zugänglich ist. Dieß in Bezug auf die Sache selbst. Ich stelle also den Antrag, den Kredit auf diejenige Summe zu erhöhen, nämlich auf 26,800 Fr. n. W., welche letztes Jahr ausgesetzt war. Kann dann darauf etwas erspart werden, was immerhin geschehen wird, wenn es möglich ist, so ist es für den Staat nicht verloren. Man soll hier an diese Anstalten nicht die Art anlegen, um so weniger, als die Wiederholungskurse schon das letzte Jahr nicht abgehalten wurden und sie auch dieses Jahr nicht abgehalten werden sollen. Nun bin ich so frei, noch einen Punkt zu berühren, von dem ich nicht weiß, ob man der frühern Verwaltung vielleicht einen Vorwurf daraus machen will, indem der Herr Erziehungsdirektor sagte: in der Anstalt zu Delsberg habe der Schwiegervater des Direktors dieser Anstalt in dieser gewohnt. Darüber kann ich soviel erklären, daß ich als Erziehungsdirektor nichts davon wußte, ungeachtet ich die Anstalt untersuchte und zwar in jeder Beziehung. Wenn das von Herrn Regierungsrath Moschard Angeführte richtig ist, so geschah etwas, das nicht der frühern Verwaltung zum Vorwurfe angerechnet werden kann, allerdings etwas, das ich auch nicht rechtfertigen möchte.

Mühlheim. Ich kann nicht anders als den Antrag des Herrn Imobersteg unterstützen. Der Herr Erziehungsdirektor behauptete mit einer Zuversicht, die mich stutzen machte, und wiederholt, daß 25—30 Lehrer und Lehrerinnen zur Bestreitung

des jährlichen Bedürfnisses im Kanton Bern genügen. Man soll die Wahrheit einer so keck aufgestellten und offiziellen Behauptung nicht in Zweifel ziehen, ich will es nicht thun; aber die Frage möchte ich an die Erziehungsdirektion richten, wie sie, wenn diese Behauptung Wahrheit ist, es dann verantworten könne, daß noch eine Menge Schulen mit Subjekten besetzt sind, welche notorisch untüchtig und unwürdig sind? Ich will hier keine Personen nennen, aber ich mache mich anheischig, Herrn Regierungsrath Moschard solche zu nennen, wie unter seiner Mitwirkung wegen Mangel an andern Lehrern Subjekte angestellt wurden, die anderswo entfernt werden mußten. Ich stelle es als positive Thatsache auf, daß wir zur Stunde mehrere Schulen haben, die in ganz neuester Zeit mit Subjekten besetzt wurden, welche von andern Orten entfernt wurden, weil sie zu diesem Berufe notorisch untüchtig oder unwürdig sind. Ein zweiter Punkt, den ich nicht unerwähnt lassen kann, ist dieser. Die Erziehungsdirektion sah sich veranlaßt, den Bildungskurs in Münchenbuchsee, welcher gesetzlich auf zwei Jahre festgestellt ist, auf anderthalb Jahre zu reduziren und zwar mitten im Kurse selbst. Ich gebe zu bedenken, welche fatale Störung in der Fortbildung der Lehrer eine derartige Maßregel hervorrufen müßte und es hat sich denn auch unter den Sachverständigen nur ein Urtheil darüber kundgegeben, daß ein Bildungskurs von anderhalb Jahren nicht genügen könne. Wenn solche Bildungskurse in andern Kantonen, namentlich in Zürich, eher erweitert und sogar auf vier Jahre ausgedehnt werden, so ist es nicht zu verantworten, wenn die Lehrerbildung im Kanton Bern durch einen Federstrich auf anderhalb Jahre beschränkt wird.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Bevor man den Kredit für die Anstalt von Münchenbuchsee erhöht, scheint es mir, es solle vorerst dafür gesorgt werden, daß an der Spitze dieser Anstalt ein Direktor stehe, der die Lehrer in religiösen Dingen so unterrichte, daß die Gemeindsbehörden dieselben mit gutem Gewissen anstellen und ihnen die Jugend anvertrauen können. So lange dieses nicht geschieht, könnte ich zu einer Erhöhung des Ansatzes nicht stimmen; denn man hat schon sehr traurige Erfahrungen mit Zöglingen gemacht, die aus dieser Anstalt hervorgingen.

Wyß, Amtsrichter. Was Herr Tscharner soeben sagte, ist mir etwas Neues. So viel ich allgemein hörte und wie man aus den bisherigen Aufschlüssen der Erziehungsdirektion selbst entnehmen konnte, ist der Direktor der Anstalt in Münchenbuchsee ein sehr gebildeter Mann und derjenige, der er sein soll. Darum kann ich mir die Sache nicht recht klar machen, wie man heute auf einmal diese Ansätze so beschränken will. Die frühern Departementschefs suchten gewöhnlich jeder für sein Departement so viel zu erhaschen als sie konnten; darin waren Alle gleich. Nun muß ich mich sehr verwundern, daß gegenüber dem Antrage auf etwelche Erhöhung eines Ansatzes der jetzige Erziehungsdirektor denselben eher noch beschneiden möchte, was mir für die Anbahnung einer guten Volkserziehung nicht gut scheint. Vom Finanzdirektor wundert es mich nicht, daß er alle Ausgaben zu beschränken sucht; er macht es nur, wie seine Vorgänger und wie es seine Pflicht ist, um so viel als möglich zur Herstellung des Gleichgewichts der Finanzen beizutragen. Vom Erziehungsdirektor fällt es mir sehr auf, daß er die Lehrer vermindern will, heute werden 20 reduzirt, das nächste Jahr wieder 20, so daß zuletzt nichts mehr übrig bleibt. Ich unterstütze den Antrag, daß der frühere Ansatz beibehalten werde und spreche gegenüber der Erziehungsdirektion nur mein Befremden aus.

Dr. Lehmann. Nur einige Worte auf das Votum des Herrn Tscharner. Wenn ich denselben recht verstanden habe, so griff er die religiöse Richtung der Seminaristen in Münchenbuchsee an und sagte, so lange diese sich nicht besser herausstelle, stimme er nicht zu Erhöhung des betreffenden Ansatzes. Ich glaube, den Herrn Tscharner recht verstanden zu haben, wenn ich sein Votum so auffasse; ich halte aber fast dafür, er habe dabei die Politik mit der Religion verwechselt, indem ich glaube, die politische Gesinnung des Direktors der genannten Anstalt sei ihm nicht die rechte, sonst wenn Herr Tscharner im Ernste die religiöse Richtung des Seminars angreift, so möchte ich den Herrn Erziehungsdirektor auffordern, darüber Auskunft zu geben. Es ist etwas, das man unter dem Publikum ausstreut, das man dieses glauben machen möchte, und es ist daher gut, wenn dieser wichtige Punkt hier erörtert wird. Ich fordere daher Herrn Regierungsrath Moschard auf, darüber Aufschluß zu geben, ob wirklich den Seminaristen eine solche religiöse Erziehung beigebracht werde, daß davon ein Grund hergeleitet werden könnte, deßwegen nicht zur Erhöhung des betreffenden Ansatzes zu stimmen.

Weyermann. Was Herr Dr. Lehmann soeben sagte, muß ich sehr unterstützen und Herrn Moschard möchte auch ich auffordern, das Seminar gegenüber den wider dasselbe gehörten Anschuldigungen pflichtgetreu in Schutz zu nehmen. Der Herr Erziehungsdirektor ließ das Seminar durch mehrere und gewiß rechtgläubige Geistliche untersuchen. Er soll mittheilen, was diese berichteten, das ist die amtliche Untersuchung, und ich denke, das Resultat derselben werde von größerm Gewichte sein, als wenn einige Gemeindräthe in vereinzelten Gemeinden ohne gehörige Kenntniß der Sache etwas aufgreifen und in das Volk werfen.

Fischer im Eichberg. Ich muß das von Herrn Tscharner Gesagte von dem Standpunkte aus unterstützen, daß man schon bei vielen Zusammenkünften von Landleuten die Klage hörte, die aus der Anstalt von Münchenbuchsee hervorgehenden Lehrer entsprechen den Eltern nicht in Bezug auf ihre religiöse Bildung.

Mühlheim. Ich möchte die von den Herren Dr. Lehmann und Weyermann an den Herrn Erziehungsdirektor gestellte Frage noch etwas ausdehnen. Es wurden sowohl von Herrn Tscharner als von Herrn Fischer im Eichberg neuerdings Angriffe gegen die religiöse Richtung des Seminars unbegründet in die oberste Landesbehörde geworfen und ich glaube, das Seminar dürfe ja freilich eine gründliche und strenge Untersuchung erwarten. Ich fordere die Herren auf, mit Thatsachen aufzutreten.

Hiltbrunner. Am Platze der Herren Tscharner und Fischer will ich auf die Aufforderung des Herrn Mühlheim antworten. Ich bin auch Einer derjenigen, welche ein großes Mißtrauen gegen die religiöse Tendenz der Seminaristen, welche als Lehrer im Kantone angestellt werden, hegen; ich will sagen, warum. Ich erinnere mich aus den letzten Verhandlungen der Schulsynode gelesen zu haben, daß die Schullehrer das Recht des Antrages der Geistlichkeit für Anschaffung religiöser Bildungsmittel entziehen wollen, daß dieses Recht der Lehrerschaft vindizirt werden sollte und daß man daraus auf das Einverständniß der Lehrerschaft mit der Geistlichkeit schließen kann. Diese Bestimmung wurde mit großem Mißtrauen aufgenommen. Sodann tauchten einzelne Erscheinungen auf, die dieses Mißtrauen bestärken mußten. So begegnete es, daß ein Lehrer den Kindern untersagte, den vormittägigen Gottesdienst zu besuchen; warum? Weil es dem Lehrer bequemer war, am Vormittage die Christenlehre zu halten als des Nachmittags. Es ist dieß wieder ein sehr delikater Punkt, wie weit sich ein Schulmeister emanzipirt. Wohin soll es führen, wenn den Lehrern die definitive Auswahl der religiösen Lehrmittel für die Schulen anheimgestellt wird? Wären die Lehrer einverstanden mit den bisherigen Lehrmitteln, mit den Kardinalpunkten unserer bisherigen Landesdogmatik, so kann ich nicht begreifen, warum die Lehrerschaft eine solche Forderung an die Geistlichkeit stellte. Wenn den Lehrern eine solche Befugniß anheim gestellt und das Mißtrauen begründet ist, daß größten Theils rationalistische Grundsätze an die Stelle der bisherigen Dogmatik treten, wenn die Jugend, die Schulkinder in diesem Geiste unterrichtet würden, und ein derartiger Unterschied in der Tendenz einträte; so glaube ich, der religiöse Unterricht müßte allmälig zur bloßen Formalität herabsinken. Das ist eine Ansicht, die in unserer Gegend vorwaltet und ich hörte viele Stimmen, die sich rund und offen dahin erklärten: lieber keine Schulmeister als solche!

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um noch einige Bemerkungen zu machen, und zwar zu-

nächst auf dasjenige einzutreten, was Herr Hiltbrunner anführte. Es wird sich wahrscheinlich mit dem Vorbringen in Worb in Betreff der Schulsynode verhalten wie mit vielem Anderm: wenn man die Sache recht hätte auffassen wollen, so würde man deren richtigen Sinn getroffen haben. Abgesehen davon, ob diese Entstellung absichtlich geschehen oder nicht, wie verhält es sich damit? Im neuen Entwurfe eines Primarschulgesetzes ist folgende Stelle enthalten: „Kein Lehrbuch der Religion kann ohne Genehmigung der obern Kirchenbehörden der betreffenden Konfession in die Schulen eingeführt werden —" also hier ist das Prinzip aufgestellt: der Staat hat zur Einführung religiöser Lehrbücher nichts mehr zu sagen, sondern nur die kirchlichen Behörden. Und was beschloß die Schulsynode darüber? Etwa, wie Herr Hiltbrunner sagte, der Lehrerschaft einzig die Bestimmung der religiösen Lehrmittel zu vindiziren? Durchaus nicht, sondern ihr Beschluß lautet folgendermaßen: „Die Synode beantragte mit Einmuth die Streichung jener Stelle im §. 94 und wünschte dann folgende Fassung: „Keine Lehrmittel dürfen ohne vorausgegangene Begutachtung der Schulsynode eingeführt werden; die religiösen Lehrbücher bedürfen überdieß noch der Begutachtung durch die obern Kirchenbehörden." Also ganz das gleiche Verfahren soll gegenüber den Geistlichen beobachtet werden, wie gegenüber dem Lehrerstande: in Betreff der Einführung weltlicher Lehrmittel soll die Schulsynode ihr Gutachten abgeben, für die Einführung religiöser Lehrmittel die Kirchensynode. Das ist der Sachverhalt, und das ganze Raisonnement des Herrn Hiltbrunner beruht mithin auf unrichtiger Auffassung. Was nun die religiöse Richtung des Seminars in Münchenbuchsee betrifft, so ist es mir nicht unerwünscht, daß die Sache hier zur Sprache kommt; dann soll aber Herr Tscharner nicht nur mit solchen haltlosen Anschuldigungen auftreten, sondern Thatsachen anführen. Ich hätte aber sehr gewünscht, und habe es erwartet, daß der Herr Erziehungsdirektor pflichtgemäß und zwar gestützt auf die Berichte, welche ihm von der Prüfungskommission eingegeben wurden, die gegen diese Anstalt erhobenen Anschuldigungen und Verdächtigungen widerlegen würde. Da dieses aber nicht geschehen ist, so erlaube ich mir es zu thun. In Betreff der Sache selbst steht die Alternative fest: entweder reden geschätzte Geistliche und Lehrer, welche die Anstalt selbst untersuchten, Unwahrheit oder aber Herr Stadtseckelmeister Tscharner redet die Unwahrheit. Und wie sprechen sich die Prüfungskommissionen in ihren Berichten über diese Anstalt aus? Die eine sagt am Schlusse des Gutachtens: „Ueberhaupt wünschen wir dem Seminar zu Münchenbuchsee, seiner tüchtigen Leistungen, sowie auch des in ihm herrschenden sittlichen Charakters wegen kräftiges Gedeihen, immer größere Anerkennung von Seite des Publikums und von Seite der obern Behörden fortwährend kräftige Unterstützung" So sprachen sich die Herren Pfarrer Immer, Direktor Ramsler und Lehrer Christener aus. Und nun die Herren Pfarrer Hopf, Pfarrer Riz und Professor Rikli, was sagen diese? Sind dieß Rechtgläubige oder nicht, Herr Tscharner? Ich will nur eine einzige Stelle ihres Berichtes ablesen; sie lautet: „Aber nicht verschweigen sollen wir, daß während unsers mehrtägigen Aufenthaltes in der Anstalt das Verhalten der Zöglinge immerfort ein durchaus anständiges, gesittetes und fast ausnahmslos bescheidenes war. Und in den schriftlichen Arbeiten, sowohl in denjenigen, welche während des Lehrkurses ausgefertigt worden, und uns zur Kenntnißnahme vorlagen, als in den Aufsätzen, welche die Zöglinge am Examen selbst über Aufgaben, die wir stellten, ausarbeiteten, sprach sich überall neben heiterm Lebensmuthe ein reiner sittlicher Geist aus, und viele derselben athmeten tiefen sittlichen Ernst, der bald mehr, bald weniger religiösen Charakter hatte. Auch ist uns das einestheils achtungsvolle, anderntheils freundliche und zutrauliche Benehmen der großen Mehrzahl der Seminarzöglinge gegen die unter sich selbst im schönsten kollegialischen Verhältnisse stehenden Lehrer sehr angenehm aufgefallen. Was uns aber in Beziehung auf die Bildung des Charakters und der Denkungsart der Zöglinge am meisten zur Beruhigung und Freude dient, war die Ueberzeugung, die wir gewannen, daß dieselben in allem ihrem Thun und Lassen mit scharfem Auge von den Lehrern überwacht werden. Diese Gewißheit schöpften wir aus der Zensur, die über jeden Einzelnen erging, als das Lehrerkollegium mit der Prüfungskommission sich über die Vorschläge zur Patentirung berieth. Hier, bei der einläßlichen und genauen Beurtheilung jedes einzelnen Zöglings, zeigte es sich, daß die Lehrer nicht nur die gemüthlichen und sittlichen Anlagen und den Charakter und die Willenskraft des Einzelnen kennen, sondern daß sie noch ein größeres Gewicht auf die sittliche, als auf die wissenschaftliche Gewähr der Zöglinge legten. Keine bedenkliche Neigung, kein sündlicher Hang, die sich zu erkennen gegeben, kein sittliches Vergehen, das begangen worden, blieb ungerügt." Das sagen die Herren Geistlichen, welche mehrere Tage im Seminare verweilten und jeden einzelnen Zögling in seinem Benehmen und in seinen Leistungen überwachten. Die hier angebrachten Anschuldigungen sind aus der Luft gegriffen, so gut als die beständigen Angriffe schwarzer Blätter gegen das Seminar. Ich wiederhole es: entweder sind die Geistlichen und Lehrer, welche der Erziehungsdirektion in der angeführten Weise Bericht erstatteten, Lügner, oder diejenigen reden Unwahrheit, welche solche Anschuldigungen hier vorbringen. Diejenigen Geistlichen, welche mit der Prüfung des Seminars beauftragt waren und ihren Rapport abgegeben haben, werden sich aber wohl mit denjenigen messen dürfen, von welchen, wie man sagt, die Angriffe im „Oberländer-Anzeiger" herrühren. Unsere heilige Pflicht ist es, das Seminar gegen die unwürdigen Angriffe zu vertheidigen. Ich habe eine Menge Zeugnisse, die zu diesem Zwecke benutzt werden können, u. A. auch vom frühern Herrn Erziehungsdirektor Schneider; spricht dieser die Wahrheit oder nicht? Dazu kommen die Zeugnisse einer ganzen Menge ehrenwerther Männer, die hier Niemand antasten wird und die Anschuldigungen, wie wir sie heute hörten, schlagend widerlegen. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich noch machen zu sollen glaubte; ich hielt es für meine Pflicht, sie zu machen, und die Anstalt von mir aus in Schutz zu nehmen, da es Herr Erziehungsdirektor Moschard nicht thun zu wollen scheint.

Müller, im Sulgenbach. Es handelt sich um einen höhern oder niedern Ansatz für das Seminar und um das Verhältniß desselben zur Geistlichkeit. Ich habe gehört, die Lehrer turnen so viel; ich möchte dieß nicht bezahlen. Diejenigen, welche es vermögen, können es thun, aber einen Kredit ansetzen dafür möchte ich nicht und daher den betreffenden Ansatz streichen.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ueber religiöse Gegenstände hat Jeder seine Ansicht. Diejenige, welche ich kurz vorher ausgesprochen, wird von vielen Seiten des Landes getheilt. Was die stattgehabte Prüfung des Seminars und den daherigen Rapport betrifft, so heißt dieß noch nicht sehr viel. Der Direktor der Anstalt weiß wohl, wen er vor sich hat und darnach kann er sich eben richten. Man kann gar wohl in Gegenwart von Experten so und so sprechen, aber hintenach und bei andern Personen lautet dann die Sprache anders.

(Unterbrechung von der linken Seite mit dem Rufe: Keine Verdächtigung!)

Weyermann. Ich verlange gegen den letzten Redner den Ordnungsruf, indem er einen Mann verdächtigte, der sich hier nicht vertheidigen kann.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath, unterstützt diesen Antrag.

Herr Präsident. Der Große Rath mag entscheiden; ich als Präsident finde den Ordnungsruf nicht für begründet.

Tscharner, Stadtseckelmeister, nimmt den Austritt.

Abstimmung.

Für den Ordnungsruf	40	Stimmen.
Dagegen	82	„

Dr. Lehmann. Es scheint, der Herr Erziehungsdirektor wolle auf die an ihn ergangenen Aufforderungen nicht antworten, obschon er interpellirt wurde. Auf der andern Seite beruft man sich auf die Aeußerungen, welche man angeblich auf dem Lande gegen den im Seminar zu Münchenbuchsee herrschenden Geist hörte. Dagegen darf ich wohl antworten, daß man von einer Seite her, wo man nicht gebildete Lehrer will, seit dem Bestande des Seminars, seit 20 Jahren solche Aeußerungen und Verdächtigungen zu hören gewohnt war. Ich berufe mich auf andere Kantone, wo sich solche Anstalten befinden. Es war seiner Zeit im Kanton Zürich und Aargau so; es war in unserm Kantone schon so, als der fraglichen Anstalt ein sehr religiöser Mann vorstand, Herr Rickli; auch unter andern Männern. Solche Verdächtigungen kommen gewöhnlich von Leuten, die man im Allgemeinen als Pietisten, Pfaffen und Aristokraten bezeichnet. (Beifallruf.)

Wyß, Dr. Jur. Ich will Sie nicht aufhalten. Ich glaube, wir könnten einen ganzen Tag disputiren, ohne einander zu belehren; über das Seminar hat Jeder seine Ansicht. Man beruft sich auf die Zeit, als Herr Rickli, ein sehr religiöser Mann, dem Seminar vorstand. Aber es ist allbekannt, daß hinter dem Rücken des Herrn Rickli sehr böser Samen im Seminar ausgestreut wurde, und daß viele Lehrer nicht so ausfielen, wie es ein Theil des Volkes wünschte. Alle Untersuchungen in dieser Beziehung führen zu nichts; ein Seminar kann man nur an seinen Früchten beurtheilen, aber über diese Früchte herrscht eben ein ganz verschiedener Geschmack. Die Lehrer, welche die Einen vortrefflich finden, werden von den Andern getadelt, und die zwei einander gegenüberstehenden Ansichten werden sich nicht belehren, wenn sie sich einen ganzen Tag bekämpfen. Man verlangte Fakten, ich will eines nennen, ohne eine Person zu bezeichnen. Es gibt eine Ortschaft, wo ich teilen helfe; in diesem Orte befindet sich ein Lehrer (ich weiß nicht, ob er früher oder unter Herrn Grunholzer im Seminar gebildet wurde, wahrscheinlich früher). Während einiger Zeit hörte man in der Gemeinde ziemlich allgemeine Klagen über diesen Lehrer: er gehe in's Wirthshaus, beiläufig auch über seine politische Gesinnung, vor Allem aber über seine religiösen Ansichten. Die Gemeinde that viele Schritte, um ihn zu entfernen, es gelang nicht, bis endlich eine neue Ausschreibung der Stelle in Folge einer Erhöhung der Besoldung eintrat und die Entfernung so gelang. Nun begingen die Leute den Fehler, den Unterlehrer zum Oberlehrer zu machen, nachdem sie gesagt hatten, wenn er länger unter dem Oberlehrer stehe, so werde er nicht viel besser. Es stellte sich nachher heraus, daß es nicht viel besser ging. Das ist ein kleines Müsterlein; ich will nicht sagen, daß das ganze Primarschulwesen so beschaffen sei, aber wenn man sagt, es stehe brillant damit, so zweifle ich daran. Ich will dieß nicht Herrn Grunholzer oder Jemanden zur Last legen; aber das Faktum ist einmal vorhanden, daß die Sache diese Beurtheilung findet. Wenn man es auf bloße intellektuelle Ausbildung absieht, so ist ziemlich viel Schein damit verbunden. Bekanntlich hat das Seminar in Zürich den Ruf, eines der besten zu sein, es besitze einen sehr guten Religionslehrer. Was vernahm ich aus einigen Gemeinden des Zürichsees? Etwas, das weder mit der Politik, noch mit der Religion etwas gemein hat. Bekanntlich entwickeln sich die Kinder in der östlichen Schweiz schnell. Nun sagte man mir letztes Jahr, man habe die Beobachtung gemacht, daß an manchem Orte die Kinder, welche zur Unterweisung kamen, zur Hälfte nicht einmal mehr lesen konnten. Nun möchte ich dieß nicht dem Seminar zur Last schreiben, denn bekanntlich bleibt man in Zürich nur bis zum zwölften bis dreizehnten Jahre in der Schule, und die Unterweisung kommt erst später; doch sollte man unterdessen das Lesen nicht vergessen. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen.

Mo schard, Erziehungsdirektor. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn man mein Stillschweigen nicht so ausgelegt haben würde, wie Herr Doktor Lehmann es auslegte: ich wolle nicht antworten. Freilich bin ich jederzeit dazu bereit, mit Aufrichtigkeit zu antworten, auch im vorliegenden Falle. Wenn ich meine Antwort bis zu diesem Momente verschob, so geschah es deßhalb, weil ich vermuthete, es werden vielleicht noch andere Redner die bereits gestellten Fragen vermehren; dieß einzig ist der Grund, warum ich nicht sogleich das Wort ergriff, um zu antworten. Ich bin nun so frei, die angebrachten Punkte zu durchgehen. Herr Amtsrichter Wyß, wenn ich nicht irre, bemerkte: es sei doch merkwürdig, alle Direktoren seien gewohnt, auf Erhöhung ihrer Büdgetansätze anzutragen, nur der Erziehungsdirektor schlage eine Herabsetzung verschiedener Posten vor, und dieß sei verdächtig. Ich glaube nun, es sei nicht nur meine Pflicht, stets als Erziehungsdirektor auf Vermehrung der Ausgaben anzutragen, sondern als Mitglied des Regierungsrathes habe ich auch die Pflicht, da Ersparnisse zu machen, wo es geschehen kann. So verstehe ich meine Pflichten, ich glaube mich nicht davon zu entfernen, und ich habe die Ueberzeugung, die vorliegenden Ansätze seien hinreichend. Herr Alt-Regierungsrath Imobersteg kam wiederholt mit dem Vorwurfe: wir wollen keine Volksbildung, kein Seminar, man habe die Tendenz, Alles zu unterdrücken! Allein gehören wir nicht Alle zum Volke und was hätten wir für ein Interesse davon, diese Anstalten zu untergraben? Läge es in unserm eigenen Interesse? Ich glaube, eine solche Tendenz werde man uns nicht zumuthen können und zweifle auch daran, ob es mit einem derartigen Vorwurfe ernst gemeint sei. Nur kann man allerdings verschiedener Ansicht sein über die Anstalten und über die Art und Weise, wie sie geleitet werden sollen; aber daß man den Zweck habe, den Volksunterricht zu untergraben, das darf uns gewiß Niemand zumuthen. Worauf stützt man sich, indem man uns einen solchen Vorwurf macht? Auf eine Bestimmung des neuen Schulgesetzesentwurfes, nach welcher künftig die Gemeinden verpflichtet werden sollen, eine Trennung der Schulen vorzunehmen, wenn solche 160 Kinder zählen. Wie steht es in dieser Beziehung? Wir haben gegenwärtig Schulen, welche 140 bis 150 bis 160 und mehr Kinder zählen, ohne daß man die betreffenden Gemeinden gegenwärtig anhalten kann, eine Trennung derselben vorzunehmen. Nun heißt es im neuen Gesetzesentwurfe: wenn eine Schule so viele Kinder zählt, so muß die Trennung erfolgen. Ist damit gesagt, daß allemal 160 Kinder sein müssen, bis man eine Trennung der Schule vornehmen könne? Offenbar nicht. Wenn eine Schule 80 Kinder zählt, so kann eine Gemeinde schon beschließen, dieselbe solle getrennt werden. Es ist also ein Irrthum, wenn behauptet wird, man wolle die Schulen dahin bringen, daß in jeder derselben 160 Kinder seien; das ist nicht der Sinn des neuen Gesetzentwurfs. Ein anderer Grund, warum man der gegenwärtigen Behörde solche Tendenzen zumuthet, besteht darin, daß man gegen das Seminar eingeschritten sei; worin? Daß die Zahl der Zöglinge beschränkt wurde. (Es fällt mir zwar schwer, ich gebe es zu, von den Seminarien zu sprechen, und namentlich von demjenigen in Münchenbuchsee in Folge der Stellung, welche ein Theil der dortigen Lehrerschaft mir gegenüber einnimmt; ich werde mich bestreben, über diesen Punkt so unparteiisch als möglich zu sprechen und glaube, es werde mir gelingen, ungeachtet dieser Stellung der dortigen Lehrerschaft mir gegenüber, unparteiisch zu sein.) Was ist im Gesetze über das Seminar gesagt? Vorerst, welchen Zweck das Seminar habe und sodann (dieß soll als Antwort dienen): „Der Staat sorgt für die Bildung von Lehrern für die Primarschulen des deutschen Kantonstheils durch das Seminar und durch Wiederholungskurse.“ Nun sagt Herr Dr. Lehmann, der Staat habe nicht nur für die Bildung von Lehrern zu sorgen, sondern überhaupt für die Bildung von jungen Leuten, ob sie dann im Kantone ihre Kenntnisse anwenden oder anderswo. Wenn dieß der Fall wäre, wenn wir nur dafür zu sorgen hätten, armen Jünglingen Bildung zu geben, und wenn wir solche Anstalten dazu hätten, dann wäre ich ganz einverstanden, die Zahl der Zöglinge nicht zu beschränken, gehen dann die Betreffenden nach Vollendung ihrer Studienzeit nach Rußland oder bleiben sie im Kantone. Aber das Gesetz macht die Regel und es sagt: das Seminar sei dazu da, Lehrer zu bilden für unsern Kanton; mithin sind auch die in dieser Hinsicht gemachten Bemerkungen offenbar nicht richtig. Nun aber kommt man mit dem Vorwurfe: die Kurse, welche früher auf zwei Jahre festgesetzt wurden, dauren jetzt nur noch anderthalb Jahre; in dieser Zeit sei

es nicht möglich, den Lehrern die gehörige Bildung zu verschaffen. Darüber kann ich folgende Auskunft geben. Es ist richtig, daß ja freilich früher die Bildungskurse zwei Jahre dauerten; aber was wurde angeordnet? Es sollen im Allgemeinen die Zöglinge sechs Monate lang einen Vorbereitungskurs bestehen und erst dann die endliche Aufnahme derselben in das Seminar erfolgen. Dieß geschieht und nach diesen sechs Monaten dauert der Kurs noch anderthalb Jahre; also wird auch in diesem Punkte weder gegen das Gesetz noch gegen frühere Vorgänge gehandelt. Nun komme ich auf den Punkt, welcher Geist im Seminar herrsche? Man sagte, in wissenschaftlicher Beziehung lasse sich nichts klagen, es seien kompetente Experten hingeschickt worden, welche die Anstalt prüften und günstige Berichte über das Ergebniß erstatteten; auch in religiöser Hinsicht sei nichts auszusetzen. Die Erklärung kann ich hier geben: jedesmal, wenn Experten in das Seminar gesandt wurden, wurde von Seite derselben im Allgemeinen befriedigende Auskunft gegeben; in wissenschaftlicher Beziehung fanden sie, es stehe in der fraglichen Anstalt sehr gut. Diese Ueberzeugung hatte ich übrigens immer. Was den religiösen Unterricht des Seminars betrifft, so muß ich auch annehmen, er sei gut, denn die Experten äußerten darüber keine abweichende Ansicht. Mithin muß man im Allgemeinen annehmen, und ich für meine Person nehme es an, der Unterricht in wissenschaftlicher und religiöser Beziehung werde gut ertheilt. Wenn man Jemanden hinschickt, um die Anstalt zu prüfen, was geschieht? Man examinirt, bleibt einige Tage dort, prüft im Tage einige Stunden lang, die Experten wohnen dem Unterrichte bei und erstatten nachher ihren Bericht. Was also vor ihren Augen vorgeht, das können Sie bezeugen; so wenn der Religionsunterricht ertheilt wird, können sie berichten, wie er gegeben werde; darüber wurde auch Bericht erstattet und befriedigend. Aber wie verhält es sich mit den Seminaristen? Ich will jetzt nicht untersuchen, wo der Grund liegt, aber man kann einmal das Volk nicht zwingen, seine Ueberzeugung zu ändern. Glauben Sie, dieser eigentliche Sturm gegen das Seminar sei nur aus einem Geiste der Opposition hervorgegangen? Glauben Sie, wenn gar nichts an der Sache wäre, diese Klagen hätten auf eine solche Weise um sich gegriffen, wie es geschehen ist? Das ist kaum der Fall. In allen Ländern, wo das System der Seminarien angegriffen wird, hat man eben die Folgen des darin ertheilten Unterrichtes im Auge und man kann nicht verhindern, daß hier und da mehr oder weniger gegründete Klagen sich hören lassen, daß hier und da ein Seminarist atheistische Tendenzen unter das Volk wirft; nicht in der Schule geben solche ihre Ansichten zu Tage, denn dort werden sie beaufsichtigt. Ob die Klagen, welche sich in dieser Beziehung kund geben, begründet seien oder nicht, das will ich jetzt nicht untersuchen; aber es ist nun einmal eine Ueberzeugung, welche sich unter dem Volke kund gibt. Nun komme ich abermals auf den Punkt, warum ich behauptete, unser Kanton bedürfe jährlich nur 25—30 in den Seminarien gebildeter Lehrer und Lehrerinnen. Herr Imobersteg sagt: es mag sein, aber noch sehr viele Schulen sind nur provisorisch, sehr viele mit unwürdigen Lehrern besetzt (in letzterer Hinsicht mag er mir die Betreffenden nennen, ich werde nicht lange säumen, dieselben zu entfernen.) Zugegeben, dieß sei alles wahr, so ist es doch Thatsache, zu deren Erhärtung ich mich anerbiete, daß wir im Kanton Bern jährlich nur 25—30 Lehrer und Lehrerinnen, die ihre Studien in unsern Normalanstalten machen, anstellen. Damit ist nicht gesagt, daß wir nur so viele brauchen können; es sind noch Andere, welche angestellt werden, ohne daß sie ihre Bildung in unsern Seminarien erhalten haben. Ein junger Mann z. B., welcher Vermögen hat, begibt sich nicht gerne in das Seminar, um sich dort auf Staatskosten ausbilden zu lassen, sondern er geht zu diesem Zwecke anderswohin. Andere bilden sich wieder auf andere Weise aus, sie kommen, machen ihr Examen und werden angestellt. So ist z. B. in Bern eine sehr gute Mädchenschule, welche viele Schülerinnen hat, welche als Lehrerinnen benutzt werden können, jährlich 12—15, die auch eine Anstellung im Kantone anstreben. Es gibt noch manche Andere, deren ich erwähnen könnte. Also verhält sich die Sache nicht so, wie man sie auffaßte, als brauche man jährlich nur 25—30 Lehrer und Lehrerinnen überhaupt, sondern wir brauchen deren vielmehr; aber nur so viele davon sind es, welche ihre Bildung in den Normalanstalten des Kantons erhalten. Das ist der Sinn meiner Behauptung. Aber man müsse doch dahin wirken, daß die schlechtbesetzten Schulen durch gute Lehrer ersetzt werden, sagt man ferner. Das ist ganz richtig, dahin wird auch gewirkt, daß jede provisorisch besetzte Schule am Ende des Jahres ausgeschrieben werde. Allein wenn ein junger Lehrer zu mir kommt (was sich mir ereignete) und sagt: diese Schule ist mir zu wenig, ich gehe viel lieber in eine Amtsschreiberei, oder in einen anderen Staat, nach Baselland, nach Freiburg, oder nach Oesterreich, um mir ein besseres Auskommen zu verschaffen, ich sage, wenn junge Lehrer so sprechen, so ist es oft schwierig, an eine nicht stark besoldete Stelle einen fähigen Lehrer zu erhalten. Wie gesagt, das ist schon geschehen und es ist dieß ein Uebelstand, welchem abgeholfen werden muß. Wenn Sie nun fortfahren, so viele Lehrer zu bilden, so bilden Sie damit nicht Lehrer für unsere Schulen, sondern Leute, die sich dem Schreiberstande oder einem andern Stande widmen. Eine zweckmäßige Bestimmung muß in dieser Beziehung später in das Gesetz aufgenommen werden, um dem bestehenden Uebelstande abzuhelfen. Es wurde auch angedeutet, es seien Lehrer entfernt worden, welche werden ersetzt sein müssen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn es sich um die Entsetzung oder Abberufung eines Lehrers handelt, so frage ich nicht: zu welcher Farbe gehört er? sondern ich untersuche nur, ob der Betreffende sich als unwürdig, oder unfähig erwiesen habe, eine Stelle zu bekleiden, und wenn man von Entfernung freisinniger Lehrer spricht, so soll man Thatsachen anführen. Hatte man dabei vielleicht die Fälle im Auge, wo ein Lehrer bei Paternitätsaffairen betheiligt war, oder wo Einer bei Aufrichtung eines Freiheitsbaumes mitwirkte, oder wo ein Anderer injuriöse Anschuldigungen gegen die Behörden sich erlaubte, oder von Solchen, die sich formachten, ohne der Schulkommission Kenntniß zu geben, oder andere Fälle ähnlicher Art? Man führe doch Thatsachen an, und wir wollen dann sehen, wie weit sie als Anklagen gegen die Erziehungsbehörden dienen können! Herr Imobersteg kam auch auf die Einführung religiöser Lehrmittel zu sprechen und auf den daherigen Beschluß der Schulsynode, welche der Anschaffung religiöser Lehrmittel eine Begutachtung durch die Kirchenbehörde vorausgehen lassen möchte. Ich bedaure, daß dieser Antrag von der Schulsynode gestellt wurde; denn nach meiner Ansicht ist es zweckmäßig, daß kein religiöses Lehrmittel in der Schule eingeführt werden dürfe, als mit Einwilligung der kirchlichen Behörde. Der Religionsunterricht in der Schule ist gewissermaßen nur als eine Vorbereitung zum Konfirmandenunterrichte zu betrachten, wozu die Kirchenbehörde gewiß etwas zu sagen hat. Dazu kommt noch ein anderer Grund: wir haben zwei Konfessionen im Kantone, die katholische und die protestantische. Glauben Sie, die kirchlichen Behörden der letztern werden sich damit zufrieden geben, daß ohne ihre Einwilligung religiöse Lehrmittel in der Schule eingeführt werden? Nun sagt man freilich, der Kirchenbehörde sei ja die Begutachtung überlassen; aber das ist nicht genug. Wenn der Bischof ein Lehrmittel begutachtet und er sagt: Nein, ihr Protestanten, dazu gebe ich meine Einwilligung nicht, — was wollt Ihr machen? So ist es bei den protestantischen Kirchensynoden. Vielleicht wird man sagen: wir beachten ein solches Gutachten nicht und machen, was wir wollen! Aber damit ist es nicht gethan. Darum suchte man sich im neuen Projekte so gut als möglich zu helfen. Ich glaube nun auf diejenigen Punkte geantwortet zu haben, welche berührt wurden; wünscht man aber noch über andere Gegenstände Auskunft, so bitte ich, man möge mich darauf aufmerksam machen. Einstweilen beschränke ich mich auf diese Bemerkungen.

Weingart. Ich ergreife nur ungern das Wort in dieser Angelegenheit und wäre der Schluß nicht verlangt worden, so hätte ich nichts gesagt; aber ich könnte unmöglich zu demjenigen schweigen, was bis jetzt im Schooße dieser Behörde vorfiel. Es scheint mir, wir seien auf dem besten Wege, um in die Finsternisse des Mittelalters zurückzuwandern. Der Große Rath hat sich heute sozusagen förmlich zu einem Inquisitionsgerichte, zu einem Ketzergerichte aufgestellt, indem man hier über den moralischen Werth eines Mannes den Stab bricht, ohne

daß man eine förmliche Anklage gegen ihn vorzubringen wagt. Die religiösen Grundsätze sind außerordentlich delikater Natur und es sollte sich Einer wohl hüten, über Jemanden den Stab zu brechen und zu sagen: Der hat nicht die rechte oder: Der hat eine falsche Religion! Das vermag kein Sterblicher; denn die wahre Religion ist das Verhältniß und die Gemeinschaft mit einem höhern Wesen, und Jeder, der es mit seinem Gewissen genau nimmt, wird mit dem Urtheile zurückhalten, bis schlagende Beweise da sind. Nun frage ich: sind Beweise eines antichristlichen Geistes, der, wie man sagt, in der Anstalt, von welcher die Rede ist, herrschen soll, vorhanden? Haben Sie Beweise von falschen Doktrinen, von falschen Lehren, welche dort ausgestreut werden? Durchaus nicht; wenigstens keine förmlichen Anklagen und Beweise, keine Thatsachen wurden vorgebracht. Haben wir aber vielleicht Beweise des Gegentheils? Ja, und diese sollten genügen, wenn wir uns nicht zu einem Ketzergerichte konstituiren wollen. Der Herr Erziehungsdirektor sagte uns soeben selbst, daß die Geistlichen und Laien, welche die Anstalt untersucht und geprüft haben, ihr das Zeugniß gaben: ihre Leistungen lassen nichts zu wünschen übrig. Also wenn die Experten der Behörde ein solches Urtheil abgeben, was will man dann auf ein anderes Geschwätz hören, das allfällig im Publikum herrschen mag, von böswilligen Menschen aufgebracht? Wer kann am Ende nicht verdächtigt werden? Wenn man sagt, es herrsche im Seminar nicht der rechte religiöse Geist, so weiß ich nicht, wie man es begründen könnte. Würde man mir mit dem Vorwurfe kommen: du hast nicht die rechte Religion, so würde ich sagen: bringt Beweise und Thatsachen dafür, und solche sah ich bis jetzt noch nicht vorbringen; wohl aber liegt das schlagendste Gegentheil klar am Tage, folglich muß es böser Wille sein, der solche Anschuldigungen erfindet. Nur wenige Mitglieder führten Thatsachen an. Herr Hiltbrunner sprach von einem Lehrer, der den Kindern untersagt haben soll, in den Gottesdienst zu gehen, da er lieber des Vormittags die Kinderlehre halten wolle. Das ist gräulich, das verdient, daß man das Seminar verdächtige! Ich begreife nicht, wie man einen so seltsamen Grund geltend machen will. Ist nicht eine Schulbehörde da, eine Schulkommission, die als Aufsichtsbehörde über den Lehrer zu wachen und denjenigen, welcher über die ihm gesetzten Schranken hinausgeht, zurückzuweisen hat? Begründet dieß eine Klage gegen das Seminar? Nein. Herr Dr. Wyß sprach auch von einem einzelnen Lehrer. Ja, du lieber Himmel! es können sich unter allen Heerden einzelne räudige Schafe befinden. Wenn ich Seminardirektor gewesen wäre und ich hätte mein Mögliches gethan, meine Zöglinge im Sinne des Christenthums zu unterrichten, und es würde dennoch Einer von ihnen ausarten, ein falsches Handgelübde ablegen, ein falsches Zeugniß ausstellen, würde das die Schuld des Seminars sein? Nein, das sind Privatsachen; nur was im Seminar gelehrt wird, kann auf dessen Rechnung geschrieben werden. Man machte auch Verschiedenes gegen die Lehrer im Allgemeinen geltend. Ich will durchaus nicht Alle in Schutz nehmen, aber was ließe sich nicht auch über die Geistlichen sagen, wenn man die Sache so haarscharf nehmen wollte? Haben wir nicht solche Geistliche, die nichts thun als 52 mal im Jahre ihre Predigten abzulesen? solche, die der kirchlichen Behörde Veranlassung geben, sie von ihrer Stelle zu entfernen, weil ihre Aufführung mit ihrem Amte nicht übereinstimmt? Ja freilich. Ich glaube, wenn man überhaupt weniger auf den äußern Schein und mehr auf das Wesen des Christenthums eingehen wollte, man würde nicht auf diese Weise Anschuldigungen in die Welt hinauswerfen. Allein wie die Geschichte lehrt, mußte die Religion eben schon sehr oft zum Zankapfel in andern Fragen dienen; sehr gewöhnlich steckt dann große Unlauterkeit dahinter. Ueber andere Punkte will ich nicht eintreten, nur noch ein Wort über den Geist, der im Seminare herrsche, anbringen. Wenn die Experten gefunden haben, alles im Seminare befriedige, wenn deren Bericht mit dem Wunsche schließt: Gott möge ferner dieser Anstalt ihr Gedeihen geben! die Zöglinge werden geistig, moralisch und physisch so gebildet, wie es in der kurzen Zeit möglich sei, wenn im Religionsunterrichte nichts Anstößiges, nichts Ketzerisches gefunden wurde: warum dennoch Verdächtigungen? warum sagt man dennoch: ja, der Geist gefällt uns nicht! Wo ist der Geist einer Anstalt? Offenbar muß er sich im Unterrichte kundgeben und dort hat er sich auf genügende Weise kundgegeben, und Jeder, der von nun an dagegen auftritt, sollte mit schlagenden Beweisen auftreten; dann könnten sich diejenigen, welche man trifft und denen man die tödtliche Wunde beizubringen sucht (denn das ist mehr als ein Säbelhieb; gegen den Mörder kann ich mich vertheidigen, aber wenn man mich moralisch untergräbt, nicht), dann könnten sich Diejenigen, sage ich, denen der Angriff gilt, die in dieser Anstalt zum Wohle und zum Segen des Kantons wirken, vertheidigen. Das wäre Gerechtigkeit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich hüten, in dieser Angelegenheit irgendwie mich auf das politische Feld einzulassen und rein bei der Sache bleiben, über die ich mir noch einige Bemerkungen erlaube. Man berief sich auch heute wieder auf das Beispiel des Kantons Zürich, in der Voraussetzung, daß Zürich in Bezug auf Bildungsanstalten eine der ersten Stellen in der Eidgenossenschaft einnehme; man zog auch gewissermaßen eine Parallele zwischen den Normalanstalten von Zürich und Bern. Ich hörte mit Vergnügen, daß man diesen Punkt anregte und ergreife sehr gerne diesen Anlaß, um Ihnen zu sagen, wie sich das Resultat einer Vergleichung zwischen Zürich und Bern auch in dieser Beziehung herausstellt. Der Kanton Zürich giebt für seine Seminaranstalten jährlich nicht mehr als 27,284 Fr. aus, während sich die Ausgaben des Kantons Bern in diesem Zweige auf 75,710 Fr. belaufen. Schon daraus können Sie entnehmen, wer in dieser Hinsicht mehr leistet. Ich gebe zu, daß die Ausdehnung des Kantons Bern allerdings auch in Anschlag zu bringen und größer ist; aber immerhin darf sich unser Kanton mit Rücksicht auf sein Bedürfniß und auf solche Zahlenverhältnisse mit Zürich messen. Herr Dr. Lehmann findet es sehr engherzig, wenn man die Stellung der Seminarien so auffasse, daß in denselben nur so viele Lehrer gebildet werden sollen, als für den eigenen Gebrauch des Kantons Bern nothwendig seien; man müsse die Benutzung dieser Anstalten nicht so beschränken. Herr Dr. Lehmann hätte vollkommen recht, wenn wir keine andern Anstalten zur Ausbildung junger Leute hätten; aber das ist nicht der Fall. Es befinden sich Progymnasien in Thun, Biel, Bern u. s. w., dazu kommt die Hochschule, Anstalten, die nicht überfüllt sind, an denen Platz genug und günstige Gelegenheit für junge Leute vorhanden ist, sich auszubilden. Es ist bald gesagt, der Staat solle überall nachhelfen: aber wenn es gilt, auch dem Staate zu helfen, so oft ich mit Vorschlägen komme, schließt man die Thüre vor der Nase zu. Ich muß gestehen, daß man oft die Rechnung in's Blaue macht, ohne an die Folgen zu denken. Wir hörten vom Herrn Erziehungsdirektor selbst, und ich schenke seinen Eröffnungen vollkommenen Glauben, daß, nachdem bei Gründung der Lehrerseminarien das Bedürfniß allerdings sehr groß war, nun sich eine andere Normalzahl der Lehrer, welcher der Staat bedarf, herausstellte und daß das jährliche Bedürfniß in Seminarien gebildeter Zöglinge nach statistischen Angaben nicht über 25—30 steigt, welche den Staat nicht weniger als 17,510 Fr. kosten. Angesichts dieser Thatsache frage ich: verfährt der Staat Bern kärglich? Verwendet er nicht das Gehörige auf diese Anstalten? Ich glaube, diese Fragen mit vollem Rechte verneinend beantworten zu können. Noch Eins: wofür werden alle diese Ausgaben gemacht? Etwa einzig für die Bildung der Zöglinge? Keineswegs, denn das Spezialbüdget von Münchenbuchsee beträgt für Fleisch, Brod, Mehl, überhaupt für Lebensmittel, Heitzung, Wäsche, Beleuchtung u. s. w. nicht weniger als 20,400 Fr. n. W. Wie viel bezahlen die Zöglinge davon? 6250 Fr., alles Uebrige bestreitet der Staat mit 14,150 Fr. Dieß ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den Magen, und ich weiß nicht, wie weit die Pflicht des Staates geht, auch noch für den Magen dieser Herren zu sorgen, welche sich in den Staatsanstalten ausbilden. Ich bin daher entschieden gegen jede Erhöhung dieser Ansätze. Dazu kommen erst noch die Kosten des Unterrichts, der Reparaturen an Gebäuden, der Landwirthschaft, Lehrerbesoldungen u. s. f. Sie sehen aus diesen Angaben und aus den vorliegenden Ansätzen, was der Staat an diese Anstalten leistet, und ich glaube, man habe bei der sehr schönen Dotation dieser Anstalten nicht, wie

Herr Weingart meint, zu befürchten, daß man in die mittelalterliche Finsterniß zurückgerathe. Dazu müßte es eigenthümlich gehen. Wenn der Kanton Zürich ungefähr weniger als die Hälfte für solche Dinge ausgiebt, so denke ich, es werde auch möglich sein, daß wir den Zweck mit solchen Ausgaben erreichen können.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht sich ebenfalls gegen jede Erhöhung der vorliegenden Ansätze aus.

Mühlheim. Ich habe zu berichtigen, daß der Herr Finanzdirektor in seinem Schlußrapporte nicht weniger als 16,000 Fr. auf Rechnung der Anstalt in Münchenbuchsee geschrieben, die eigentlich als Ausgaben für die Seminaranstalten überhaupt zu betrachten sind. Ich glaube, man soll ehrlich sein und dem Großen Rathe nicht mehr vormalen als wirklich an der Sache ist.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze mit oder ohne Abänderung:	Handmehr.
Für den Ansatz von 24,000 Fr. für die Normalmalanstalt in Münchenbuchsee: . . .	89 Stimmen.
Für Erhöhung dieses Ansatzes auf 26,800 Fr.	43 „

6) Synodalkosten.

Taggelder, Druckkoden u. s. w. . . . Fr. 2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 962.

Kasser. Nur noch einige Worte. Es ist bekannt, daß Jedermann, der etwas für den Staat thun muß, in der Regel auch eine Entschädigung dafür bezieht; so haben die Großräthe ein Taggeld mit Reiseentschädigung, so die Mitglieder anderer Behörden, die im Interesse des Staates wirken. Nun weiß ich wohl, daß mein Antrag nicht angenommen wird. Ich wünsche nämlich, daß den Mitgliedern der Schulsynode ein kleines Taggeld oder eine kleine Reiseentschädigung bewilligt werde, damit sie nicht ihre Reise ohne Entschädigung hin und her machen müssen. In erster Linie möchte ich wissen, ob im vorliegenden Ansatze allfällig Taggelder für die Synodalen inbegriffen seien; ist dieses nicht der Fall, so beantrage ich, den Ansatz in diesem Sinne verhältnißmäßig zu erhöhen.

Mühlheim. Ich bin auch Mitglied der Schulsynode und weil ich voraussehe, daß der Antrag auf Bewilligung eines Taggeldes nicht belieben wird, so werde ich nicht dazu stimmen, wohl aber zu einem andern Antrage, der auch eine kleine Erhöhung dieses Ansatzes bezweckt. Die Synode fand am Schlusse ihrer Verhandlungen, die dringendste Nothwendigkeit erfordere es, daß das Synodalgutachten über das neue Primarschulgesetz im Drucke erscheine; doch wünschte sie, die daherigen Kosten möchten von der Erziehungsdirektion getragen werden. Wie ich mir sagen ließ, kam diese dem Wunsche der Synode entgegen, aber nur zur Hälfte, die andere Hälfte falle theils der Synode, theils dem kärglich besoldeten Lehrerstande auf. Da diese Kosten von keinem großen Belange und das Gutachten dieses kleinen Opfers wohl werth ist, so wünsche ich, dasselbe möchte ganz von der Erziehungsdirektion getragen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Punkt der Taggelder und Reisevergütungen für die Synode betrifft, so hätte ich gewünscht, der Herr Erziehungsdirektor möchte selbst darauf einige Auskunft geben, indem ich keine andern Ausgaben in dieser Hinsicht kenne als die Taggelder des Ausschusses und die Druckkosten; allfällige Reiseentschädigungen der Synodalen müßten besonders berücksichtigt werden. Indessen könnte ich eine Erhöhung des Ansatzes nicht wohl zugeben, da derselbe, wenn sie ihn mit dem Durchschnitte von 962 Franken vergleichen, bereits auf 2000 Franken erhöht wurde.

Mühlheim. Ich bin im Falle, meinen Antrag in Betreff der Druckkosten des Synodalgutachtens zurückzuziehen, da die Erziehungsdirektion, wie ich vernehme, die Kosten für die Exemplare, welche für Staatsbehörden bestimmt sind, ganz übernahm, nur die Kosten für die übrigen Exemplare nicht.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Kasser . .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Summe für die Direktion der Erziehung: Fr. 616,800

Das Präsidium bringt die Frage zur Sprache, wann die gegenwärtige Session geschlossen werden solle. Der Herr Präsident des Regierungsrathes, angefragt über seine Ansicht, spricht den dringenden Wunsch aus, der Große Rath möchte, in Betracht, daß noch eine Reihe dringender und zum Theile sehr wichtiger Geschäfte ihrer Erledigung entgegensehen, die Sitzung morgen nicht schließen, sondern dieselbe noch in der nächsten Woche fortsetzen, was ohne Einsprache beschlossen wird.

(Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Samstag den 17. Jenner 1852,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Beutler, Brunner, Carlin, v. Effinger, Gerber, Glaus, Helg, Jäggi, Imobersteg, Hauptmann; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Michaud, ausgetreten; Morel, Moser, im Teufenthal; Moser, Handelsmann; Niggeler, Ritschard, zu Oberhofen; Steiger, zu Riggisberg; Tièche und Wißler; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsnotar; Bach, Béchaur, Bélet, Blaser, Brandt, Brunner, Bützberger, Droz, Dür, Feller, Gautier, Gfeller, Hauptmann; Gouvernon; von Graffenried, zu Burgistein; Haldimann, Hirsbrunner, Kommandant; Hirsbrunner, Negotiant; Hirsig, Hubacher, Hubler, Kaiser, von Känel, Kanziger, Karlen, Stabsmajor; Karlen, Kommandant; Karrer, Kehrli, Koller; König, Lehmann, zu Lotzwyl; Lehmann, zu Rüdtligen; Lehmann, Samuel, Handelsmann; Marti, Mauerhofer, Meier, Moser, zu Langnau; Mosimann, Münger, Reichenbach, Ritschard, zu Aarmühle; Röthlisberger, Stabsmajor; Rüedi, Sahli, Schaffter, Schären, Scheidegger, Schmalz, Wirth; Schmid, Schürch, Steiner, Stocker, Streit, Trorler, ausgetreten; Vuilleumier, Wälti, Weyermann, Wildbolz und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Gygax. Ich finde das Protokoll in Betreff der Abstimmung über den gestern gegen Herrn Tscharner beantragten Ordnungsruf nicht ganz deutlich, indem nicht gesagt ist, um was es sich handelt. Ich beantrage daher, daß eingeschaltet werde, es habe sich „um die religiöse Richtung des Seminars" gehandelt.

Mit dieser Ergänzung wird das Protokoll durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt einige neu eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene, Vorstellungen an.

Tagesordnung:

Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1852.
(Fortsetzung.)

VI. Direktion des Militärs.

Verwaltungsbehörden:

a. Kosten des Direktorialbüreau's:

Besoldungen:	erster Sekretär	Fr. 2,600	
	zweiter „	„ 2,300	
	dritter „	„ 1,600	
			Fr. 6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,345.			
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Schreibmaterial, Büreaueffekten, Abwart . . .			„ 8,000
Fourageration für das Reitpferd des Direktors			„ 530
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,790.			
			Fr. 15,030

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Als allgemeine Bemerkung schicke ich hier voraus, daß sich der Regierungsrath bemühte, die Ansätze dieser Direktion mit Rücksicht auf die finanzielle Lage unsers Kantons auf das Minimum zu beschränken und nur dasjenige auszugeben, von dem er glaubte, es sei schlechterdings nothwendig, um den eidgenössischen Vorschriften nachzukommen. Vielleicht mag es auffallen, daß der Ansatz der Büreaukosten im Vergleiche zu dem Durchschnitte der letzten vier Jahre sehr hoch sei; allein darüber kann ich folgende Auskunft geben. Früher bestand neben dem Büreau der Militärdirektion noch ein besonderes Büreau des Milizinspektors, welches sehr bedeutende Ausgaben zur Folge hatte. Nun ließ man bekanntlich letzteres Büreau eingehen und verschmelzte dasselbe mit demjenigen der Militärdirektion. Im Verhältnisse zu den frühern Kosten wird dadurch immerhin eine Summe von 8000 Franken erspart, so daß die Erhöhung nur eine scheinbare ist.

Mühlethaler. Es ist hier ein Ansatz von 530 Franken unter dem Titel „Fourageration für das Reitpferd des Direktors." Wenn ich nicht irre, so stützt sich dieser Posten auf das Besoldungsgesetz von 1846, welches nicht mehr in Kraft ist; das letzte enthält nichts davon. Ist dieß richtig, so möchte ich die Streichung dieses Ansatzes wünschen. Ich möchte dem Herrn Militärdirektor nicht eine ungesetzliche Entschädigung zukommen lassen, und daß derselbe auch hausen will, beweist er durch den letzthin ausgetheilten Entwurf einer neuen Militärorganisation.

Scholl stellt den Antrag auf Streichung des betreffenden Ansatzes, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons, welche es zur absoluten Nothwendigkeit mache, zu sparen, wo es nur immer möglich sei.

Stooß, Militärdirektor. Es steht mir nicht zu, für oder gegen den Ansatz aufzutreten, obschon ich glaube, derselbe stütze sich auf das Gesetz. Hingegen erlaube ich mir die persönliche Bemerkung, daß ich sehr gerne den Profit, den ich auf dem Reitpferde mache, mit Herrn Mühlethaler theilen will.

v. Büren stimmt für die Beibehaltung des Ansatzes, da er nothwendig sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht sich im nämlichen Sinne aus, während Herr Mühlethaler bemerkt, er habe keinen Antrag gestellt; sobald der fragliche Ansatz auf einem Gesetze beruhe, so sei er schon zufrieden.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Streichung des Ansatzes „Fourageration für das Reitpferd des Direktors" .	44 Stimmen.
Dagegen	36 „

---

b. Kriegskommissariat:

Besoldung des Kriegskommissärs	Fr. 2,600	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,645.		
Besoldung des Holzmagazinaufsehers	„ 530	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 799.		
		Fr. 3,130
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Büreaueffekten, Porti		„ 3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,256.		
Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung		„ 1,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,713.		
		Fr. 8,130

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß hier bemerken, daß der Holzmagazinaufseher nicht nur die Aufsicht über das Holz-, sondern auch diejenige über das Kleidungsmagazin hat, und daher in diesem Sinne eine Ergänzung anzubringen ist.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

c. Zeughausverwaltung:

Besoldung des Verwalters nebst freier Wohnung . .	Fr. 2,300	
Besoldung des Buchhalters .	„ 1,800	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,105.		
		Fr. 4,100
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Schreibmaterial		„ 500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 472.		
		Fr. 4,600

Genehmigt wie oben.

---

d. Oberfeld- und Garnisonsarzt:

Besoldung desselben	Fr. 1,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 580.	
Büreaukosten	„ 150
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 294.	
	Fr. 1,750

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß diese beiden Stellen in Folge des neuen Besoldungsgesetzes in eine verschmolzen und daß dadurch eine Reduktion von zirka 400 Franken erzielt worden.

Genehmigt wie oben.

---

e. Kreisbehörden:

1) Entschädigungen und Taggelder an die Bezirkskommandanten, laut Dekret vom 7. und 9. September 1848 . . . . Fr. 12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,014.

Entschädigungen an die Instruktoren nach §. 5 und 6 des nämlichen Dekrets . „ 24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 23,620.

2) Wiederholungskurse (nach §. 35 und 36 der Militärorganisation):

a. 14 Bezirkskommandanten, zusammen 238 Tage, mit Ein- und Ausmarsch . . Fr. 1,380

b. 190 Instruktoren, auf 17 Tage, Sold und Verpflegung für 3230 Tage . . „ 6,085
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,236.

Fr. 7,465

Fr. 43,465

Scholl. Ich finde im ersten dieser Ansätze eine Vermehrung von 3000 Franken. Wenn nicht erhebliche Gründe dafür sprechen, so möchte ich bei'm bisherigen Ansatze von 9014 Franken bleiben.

Stooß, Militärdirektor. Der Herr Präopinant wird sich wohl irren. Ich ersuche ihn, zu bedenken, daß in den frühern Jahren diese Ausgaben für die Bezirkskommandanten nicht bestanden und der Durchschnitt der letzten Jahre nicht maßgebend sein kann.

Scholl. In diesem Jahre sollte der Durchschnitt derjenigen Jahre genommen werden, seitdem diese Ausgaben bestehen.

Die Ansätze der vorliegenden Rubrik werden durch das Handmehr genehmigt.

---

f. Kriegsgerichte:

Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder u. s. w. . . . . Fr. 1,449
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,282.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. So viel an mir, halte ich diesen Ansatz für ziemlich schwach; indessen glaubte man, wenn nicht viele Truppen aufgeboten werden müssen, so werde er genügen.

Genehmigt wie oben.

---

g. Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen:

a. Kleidung:

1) Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen . . Fr. 85,000

2) Façon, Futter, Knöpfe u. s. w. für die Klasse von 1850 und 1851 per Rest, und
3) Reparationen im Kleidungsmagazin „ 9,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 104,306.

Fr. 94,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz ist ungemein niedrig und wenn Sie denselben mit frühern Summen vergleichen, so beträgt er wenigstens 10,000 Fr. weniger als der Durchschnittsbetrag. Sie wissen, daß seit einigen Jahren der Soldat verpflichtet war, eine Aermelweste anzuschaffen, welche ihn auf etwa 77 Btz. a. W. zu stehen kam. Nun ist durch Erlassung eines eidgenössischen Kleidungsreglements die Anschaffung der Aermelweste nicht mehr obligatorisch, sondern den Kantonen überlassen, was die Infanterie betrifft. Nicht so verhält es sich mit den Spezialwaffen, für deren Mannschaft dieses Kleidungsstück wie bis dahin obligatorisch ist. Nun glaubte die Regierung, bei diesem Posten einen Anlaß zu finden, eine kleine Ersparniß machen zu können, ohne dem Soldaten die Last zu vermehren, indem ihm die Anschaffung der Aermelweste geschenkt, dagegen ein Theil des dafür bestimmten Betrages für Anschaffung der Beinkleider verwendet würde, nämlich etwa 10 Fr. n. W., wodurch dem Staate eine Erleichterung von wenigstens 12 bis 14,000 Fr. n. W. zu gut käme. Der Große Rath mag nun die Sache entscheiden, er kennt die finanzielle Lage des Kantons. Ich halte dafür, wenn sich eine Ersparniß auf den sehr bedeutenden Ausgaben der Militärdirektion machen lasse, so wäre hier namentlich der Ort, damit zu beginnen. Es fragt sich, ob sich der Soldat darüber zu beklagen habe. Die vorberathende Behörde glaubt diese Frage verneinen zu dürfen, weil dem Soldaten nichts Neues zugemuthet wird, wohl aber erhält derselbe eine Erleichterung auf seinem Rücken, da er ein Kleidungsstück weniger nachtragen muß. Würde der Große Rath beschließen, die Aermelweste zwar zu streichen, aber die Anschaffung der Beinkleider ganz dem Staate zu überbinden, so müßte der vorliegende Ansatz um wenigstens 12,000 Fr. erhöht werden. Es ist wohl zu bemerken, daß, wenn der Soldat 10 Fr. n. W. an die Beinkleider steuert, dieß nicht hinreicht und die Beinkleider nach vollendeter Dienstzeit dem Soldaten gehören.

Ganguillet. Ich nehme das Wort, weil ich weder mit dem Entwurfe einer neuen Militärorganisation, die diese Neuerung will, einverstanden bin, noch mit dem Büdget. Schon Anno 1847, als es sich um die Erlassung des bestehenden Militärgesetzes handelte, sollten nach einem Artikel desselben die Beinkleider auf Kosten des Soldaten angeschafft werden. Nun weiß ich, wie sehr unpopulär sich eine derartige Bestimmung macht; deßwegen bekämpfte ich dieselbe schon damals und bekämpfe sie auch heute. Wenn der Rekrut in die Garnison kommt, so ist er ohnedieß sehr belästigt; er muß sich den Habersack und andere Gegenstände anschaffen, die ihn wenigstens 20 Fr. kosten. Dem Vermöglichen mag dieß nicht schwer sein, aber die Infanteristen sind eben meistens ärmere Leute, und was geschieht? Wenn Einer die Ausrüstung nicht anschaffen kann, so muß ihm der Hauptmann einen Vorschuß machen und wenn die Instruktionszeit zu Ende und der Vorschuß noch nicht gedeckt ist, so muß der Betreffende länger zurückbleiben und das Erhaltene abverdienen. Das ist eine eigenthümliche Oekonomie für den Staat: auf der einen Seite für den Rekruten, die Instruktionszeit zu verlängern, auf der andern diese Einnahme zu machen. Damit bin ich durchaus nicht einverstanden und es ist mir leid, daß ich eine Erhöhung dieses Ansatzes beantragen muß und zwar eine solche von 12,000 Fr. Ist an einem andern Orte etwas zu erhausen, so werde ich dazu beitragen; aber hier ist der unrechte Ort.

Mühlethaler. Diesen Antrag muß ich sehr unterstützen, indem es arme Familienväter gibt, die oft eine zahlreiche Familie haben, mehrere Söhne mit Kummer und Noth erziehen und wenn dann Einer herangereift ist und gerne ein Handwerk lernen möchte, es aber nicht vermag, so kommt die Militärpflicht für ihn. Dann soll er 26—27 Fr. a. W. für die kleine Ausrüstung bezahlen und dazu noch die Beinkleider anschaffen. Das ist rein unmöglich und würde den armen Familienvater ruiniren. Dazu kommen noch mehr Kosten. Ich glaube, ein Büdget soll sich auf Gesetze, Beschlüsse und Reglemente stützen und halte eine derartige Maßregel nicht für zuläßig, bevor der neue Militärgesetzesentwurf erledigt ist.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist richtig, daß der Militärpflichtige große Verpflichtungen hat. Die Anschaffung der kleinern Gegenstände fällt ihm nicht so schwer, weil er nicht alle auf einmal anschaffen muß. Was die Aermelweste betrifft, so war dieselbe ein Kleidungsstück, welches man auch im gewöhnlichen Leben benutzen konnte. In Betreff der Beinkleider bin ich mit Herrn Ganguillet einverstanden, daß diese Anschaffung gerade mit andern zusammentrifft und dieß den ärmern Rekruten fast unmöglich wird; daher unterstütze ich den gestellten Antrag. Daß der Herr Finanzdirektor gerne sparen möchte, ist sehr ver-

dankenswerth; wir haben die Pflicht, uns einmal aus dieser Stellung herauszuwinden.

Stooß, Militärdirektor. Ich fühle mich verpflichtet, über diesen Punkt noch einige Auskunft zu geben, vor Allem über die Form, wie die Sache daher kommt. Ich gebe zu, daß man streng genommen, den Ansatz nach der bestehenden Militärverfassung hätte bestimmen sollen; indessen glaubte der Regierungsrath, unmittelbar vor Berathung einer neuen Militäorganisation könne mehr oder weniger vorgegriffen und eine Verminderung der daherigen Ausgaben im Büdget projektirt werden. Ueber das muthmaßliche Resultat der Abstimmung bin ich gar nicht im Zweifel. Es ist für eine Behörde viel leichter, dem Volke die materiellen Lasten zu erleichtern, als ihm neue aufzulegen. Was nun die Militärlasten betrifft, so bedenken Sie, welche Opfer die Eidgenossenschaft vom Kantone Bern fordert und was dieser zu leisten hat, nicht nur in Bezug auf die Stellung von Mannschaft, sondern auch auf die Instruktion, ob alles dem Staate, dem Manne nichts überbunden werden soll. Ich erinnere an das System, welches vor 1798 herrschte, als die Mannschaft ihre Kleidung, Bewaffnung, Alles zu leisten hatte. Im Jahre 1782 wurde die Kleidung des Soldaten auf 18—19 Kronen geschätzt, mit der Bewaffnung auf 28—29 Kronen, ein Betrag, der sich in der gegenwärtigen Zeit wenigstens auf 100 Fr. beliefe. Wie steht es noch jetzt im Waadtlande damit? Der Mann schafft sich Kleidung und Armatur selbst an und ist stolz darauf. Wollen wir Rücksicht auf solche Verhältnisse nehmen und es vielleicht bereuen, diesen kleinen Schritt nicht gethan zu haben? Es ist scharmant, von einer schönen Armee von 100,000 Mann zu reden; aber der Kanton, welcher den fünften Theil dazu beiträgt, fühlt dieß und wir wollen sehen, wie es mit dem Büdget kommt. Ich habe lange mit dem Soldaten gelebt, über zwanzig Jahre, und gewähre ihm gerne jede mögliche Erleichterung, aber ich glaube, man mtuhe ihm mit diesem Opfer nicht zu viel zu, wenn er die Aermelweste nicht mehr anschaffen muß. Noch Eins. Die Behandlung der vom Staate angeschafften Gegenstände ist oft eine ziemlich leichtsinnige; der Mann, der sein Kleid sich nicht selbst anschafft, trägt nicht Sorge dazu, und ich hatte schon Gelegenheit, Beispiele dieser leichtsinnigen Behandlungsart zu sehen. Letztes Jahr kamen ungefähr 1500 Paar Hosen auf Kosten des Staates. Allerdings waren es 8 Bataillone, welche den Sonderbundsfeldzug mitgemacht, deren Kleider nicht ergänzt wurden, und in dieser Beziehung ist die Ausgabe nicht verloren; aber ich bin überzeugt, wenn der Soldat sich selbst das Beinkleid hätte anschaffen müssen, es wären kaum über 1000 Paare nöthig gewesen. Wie gesagt, ich sehe das Ergebniß der Abstimmung voraus, aber es handelt sich um das System, ob der Staat Alles, der Mann nichts anschaffen soll.

Mühlethaler. Ich bin nur so frei, Ihnen zu sagen, was der Staat an andern Orten leistet, so z. B. im Kanton Solothurn, nach dessen Militärgesetz an Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung der Mannschaft auf Kosten des Staates angeschafft und geliefert wird, was folgt: „a. An Bekleidungsgegenständen: die Kopfbedeckung Tschako oder Helm, und die Feldmütze, der Uniformrock, der Kaput oder Reitermantel, zwei Halsbinden, ein Paar tuchene und ein Paar leinene Beinkleider, das eidgenössische Feldzeichen, und für die Truppen zu Fuß ein Paar leinene oder baumwollene Kamaschen. Die Kleider, mit Ausnahme des Kaputs, und die Waffen, mit Ausnahme der Pistolen, werden der Mannschaft auch außer dem Dienst anvertraut. Jeder neu eintretende Offizier erhält vom Staat unentgeldlich das Seitengewehr und die Unterscheidungszeichen (Epaulettes oder gestickter Kragen); diese bleiben Eigenthum des Empfängers, wenn er wenigstens zwei Jahre im Dienst bleibt, und sich in der Folge nicht unwürdig macht, eine Offiziersstelle zu bekleiden. Den Unteroffizieren werden die Unterscheidungszeichen für den Uniformrock, Aermelweste und Kaput, ebenfalls vom Staat geliefert. Die Offiziere haben ihre Kleidung und Ausrüstung selbst anzuschaffen, sie behalten jedoch die ihnen als Rekruten vom Staate allfällig verabreichten Kleidungsstücke."

Mühlheim. Ich bin so frei, eine Ordnungsmotion zu stellen. Nach allem Angehörten ist es außer Zweifel, daß wir heute diese Frage nicht reiflich erledigen können. Es werden nämlich dem Soldaten noch andere Lasten auferlegt als die Beinkleider, vielleicht auch die Bewaffnung der Reserve, und wenn ich nicht irre, noch eine Reduktion der Besoldung. Ich halte dafür, diese Frage könne erst bei Berathung der Militärorganisation reiflich berathen werden. Der Gang der Geschäfte erheischt dieß und wir sollen daher hier nicht vorgreifen. Indeß möchte ich den Herrn Militärdirektor über einen Punkt um Auskunft ersuchen. Die Klasse von 1850 und 1851 ist, sofern es unsere Gegend beschlägt, noch nicht montirt; die Mannschaft steht seit zwei Jahren auf dem Militäretat und noch immer fehlt ihr der Schwalbenschwanz. Wenn die Mannschaft nun von heute auf morgen aufgeboten würde, wie soll sie nicht uniformirt dem Aufgebote folgen?

Stooß, Militärdirektor. Der Herr Präopinant wird sich vielleicht erinnern, daß noch letztes Jahr ein Kampf darüber in den eidgenössischen Räthen obwaltete, ob für die Truppen der sogenannte Schwalbenschwanz oder der Waffenrock eingeführt werden soll, und daß das neue Kleidunsgesetz für die Armee erst im Herbste erschien. Es versteht sich von selbst, daß man die Kleidungen für die Jahrgänge 1850 und 1851 nicht konnte verfertigen lassen, bis man die neue Ordonnanz kannte. Da man diese nun kennt und weiß, daß der Schwalbenschwanz bestimmt ist, so wird die Sache sofort in Ordnung gebracht werden; die daherigen Kosten sind aufgenommen.

Fischer im Eichberg. Es ist allerdings richtig, daß die Eidgenossenschaft uns eine unvernünftige Militärlast aufbindet und wenn man nicht bewirken kann, daß die daherigen Leistungen auf eine verständige Zahl reduzirt werden, so können wir nicht in dieser Weise fortfahren und man wird dann genöthigt sein, wie an andern Orten, der Mannschaft mehr zuzumuthen. Was ist die Folge davon? Die Kleider werden ihre eigenen und für sich gebraucht, was nicht zweckmäßig ist. Auch dürfte es schwer halten, den Leuten in den Sack zu greifen, weil zum Beispiel bei der Infanterie mehr Aermere sich befinden, als Reiche. Ich halte es daher für am passendsten, daß man bei der Eidgenossenschaft dahin zu wirken suche, unsern Militäretat auf das Nothwendigste zu beschränken und nicht luxuriös einzurichten. Sollte dieß nicht gelingen, dann ist es rein unmöglich, alles auf Staatskosten zu bestreiten, und man wird dann in den Forderungen gegenüber der Mannschaft etwas weiter gehen müssen. Aber gegenwärtig, da es sich nur um die Kleidung der Rekruten handelt, glaube ich, man solle ihnen eher eine Erleichterung als eine Erschwerung verschaffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin so frei, auf die Ordnungsmotion des Herrn Mühlheim einzutreten. In dieser Beziehung muß man sich deutlich machen, was er verlangt. Herr Mühlheim will den Gegenstand verschieben und denselben erst bei Berathung der Militärorganisation erledigen. Das ist schön und gut, aber wir müssen einstweilen einen Büdgetansatz haben. Wenn in Erwartung, was Sie darüber entscheiden werden, der Ansatz bleibt, so habe ich nichts dagegen; aber was ist die Folge davon, wenn allfällig entschieden wird, der Staat solle alles leisten? Daß man mit einem Nachkredite kommen muß. Nehmen Sie die Ordnungsmotion an, so können Sie das Büdget nicht definitiv erledigen. Es lohnt sich der Mühe, sich darüber auszusprechen, was wir im Militärwesen zu leisten haben. Gegenwärtig haben wir 16 Bataillone zu stellen, das ist eine enorme Last, und wenn man sie nur nothdürftig stellen will, so ist es immerhin eine Last, über die man sich kaum einen richtigen Begriff macht. Eine Ersparniß ist daher um so wünschbarer; dagegen würde ich die Sache dahin modifiziren, daß im Allgemeinen eine Beitragspflicht für den Mann bestimmt würde, nicht gerade allein für die Anschaffung von Hosen. Ich glaube kaum, daß es irgend einen andern Kanton in der Schweiz gebe, in welchem der Staat so alle Lasten auf sich nimmt, wie im Kanton Bern; im

Gegentheil wissen sich andere Kantone sehr zu helfen. So hörte ich erst, daß im Kanton Thurgau ein mehrtägiger Instruktionskurs eines Bataillons gehalten wurde, der nicht mehr kostete, als 2—300 Gulden. Ich weiß nicht, ob dort die Leute etwa viel reicher sind, als in Bern; ich zweifle daran, aber man hat dort den Begriff, daß der Staat nicht alles auf seine Schultern nehmen soll. Ich hätte daher außerordentlich gewünscht, daß man von der Gelegenheit, wo man dem Soldaten die Aermelweste schenken kann, Veranlassung genommen hätte, irgend eine Summe als Beitrag für das Equipement von ihm zu fordern. Ich will nichts Bestimmtes festsetzen und schließe dahin, Sie möchten den Büdgetansatz genehmigen. Sollte aber die Ordnungsmotion angenommen werden, so möchten Sie es mit dem Vorbehalte beschließen, daß, wenn später bei Berathung der Militärorganisation alle Lasten dem Staate auferlegt würden, ein Nachkredit zu gewärtigen sei, sonst könnte ich nicht dazu handbieten. Würde weder die Ordnungsmotion, noch der Büdgetansatz genehmigt, so stelle ich den Antrag, denselben um 12,000 Franken zu erhöhen. Auf die Anfrage, die man auch an mich richtete, ob auf die Tuchlieferung bereits Rücksicht genommen sei, kann ich bejahende Antwort geben, so weit es das Jahr 1852 betrifft.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, beharrt auf Beibehaltung des Büdgetansatzes.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Ordnungsmotion des Herrn Mühlheim	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für Erhöhung des Ansatzes unter Ziffer 1 um 12,000 Fr.	68 Stimmen.
Für den Büdgetansatz	42 „

b. Bewaffnung.

Stutzervergütungen an Scharfschützen, 70 Mann der Klasse pro 1850, 110 Mann der Klasse von 1851 und 80 der Klasse von 1852 . Fr. 16,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,490.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hierin haben wir nachzuarbeiten und frühere Unterlassungen nachzuholen. Man wußte namentlich nicht, was für ein Modell für die Scharfschützen von der Eidgenossenschaft angenommen werde und um nicht Anschaffungen zu machen, die in kurzer Zeit nicht mehr Ordonnanz sein würden, wartete man lieber ein wenig damit. Nun ist ein Modell bestimmt und in Folge davon werden die nachträglichen Ansprüche für Stutzervergütungen in's Reine gebracht. Von Sachkundigen wurde mir gesagt, daß die neuen Stutzer, außerdem, daß sie ungemeine Vorzüge für den praktischen Gebrauch haben, noch den Vorzug besitzen, daß sie weniger kosten; daher glaubte man, diese Vergütung etwas beschränken zu dürfen.

Friedli. Wenn ich die Sache berechne, so betragen diese Vergütungen auf 260 Mann zu 60 Franken gerechnet, 15,600 Franken alte Währung. Man sagt zwar, die neuen Stutzer können wohlfeiler angeschafft werden, aber es fragt sich, wie es in Bezug auf die Scharfschützen, die ihre Stutzer nach bisheriger Ordonnanz anschafften, gehalten sein soll.

Stooß, Militärdirektor. Die Mannschaft der hier bezeichneten Klassen ist nicht bewaffnet, da sie die Ordonnanz noch nicht kannte. Der neue Stutzer kommt nun bedeutend wohlfeiler zu stehen, als der bisherige, nämlich auf 64 Fr. ohne und auf 72 Fr. mit Beigabe. Ich glaube, die Differenz zwischen dem bisherigen Betrage und diesem Ansatze sei bedeutend. Von nun an bekommt kein Mann den alten Stutzer mehr.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Ungeachtet dieser Erklärung glaube ich, es treffe den Scharfschützen noch ein allzugroßer Abzug, wenn nur der vorliegende Ansatz aufgenommen wird. Weil der neue Stutzer etwas weniger kostet, als der bisherige, so glaubt man, dem Scharfschützen eine kleinere Vergütung geben zu dürfen. Ich nehme an, es treffe 10 Franken weniger, wie viel mag dieß betragen? Nimmt man die 260 Mann zu 60 Fr. an, so gibt es, wie Herr Friedli bemerkte, 15,600 Fr.; zieht man viel davon ab, so weiß ich nicht, wie der Mann damit auskommt. Dem Scharfschützen aber mehr abzuziehen, als was er für den neuen Stutzer weniger bezahlen muß, dazu könnte ich unter keinen Umständen stimmen.

Stooß, Militärdirektor. Der alte Stutzer kostete 80 Franken, mit Weidtasche und Pulverhorn 94—95 Franken; der neue kostet 64 Franken, das Pulverhorn wird überflüssig, mit der Weidtasche kommt er auf 72 Franken, die Differenz beträgt also 22—23 Franken alte Währung.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir hierauf noch eine Bemerkung. Wenn der neue Stutzer nur 64 Franken kostet, und der alte auf 80 Franken zu stehen kam und man annimmt, was der neue weniger als der alte kostet, soll abgezogen werden, so beträgt dieß 16 Franken. Früher erhielt der Scharfschütze an seinen Stutzer 60 Franken, Weidtasche und Pulverhorn mußte er selbst anschaffen. Wenn nun bemerkt wird, letzteres falle weg, so kann dieß noch keinen Einfluß auf diesen Ansatz haben; ich kann hierüber folgende Auskunft geben, was seiner Zeit in der Kommission des Nationalrathes für Ansichten geltend gemacht wurden. Man wollte das Pulverhorn noch nicht als obligatorisch feststellen, weil einzelne Versuche, die in dieser Beziehung angeordnet wurden, noch nicht zu einem bestimmten Resultate geführt hatten, ob für die Zukunft das Pulverhorn wegfallen und Patronen an dessen Stelle treten sollen, indem die Meinungen darüber sehr verschieden waren, wie man das Pulver am besten dem Soldaten übergeben könne. Bevor diese Punkte bestimmt festgestellt sind, muß der volle Ansatz zu 60 Franken alte Währung im Büdget aufgenommen werden; ich stelle diesen Antrag und müßte entschieden dagegen protestiren, daß vor der Erlassung eines neuen Militärgesetzes dem Scharfschützen eine größere Last aufgebürdet würde als bisher.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte hingegen dafür, daß, wenn je eine Verminderung eines Büdgetansatzes gerechtfertigt werden könne, dieß hier der Fall sei, und ich gebe Ihnen zu bedenken, wohin es am Ende führen müßte, wenn Sie so rücksichtslos das Büdget belasten und gar noch, wo es nur geschehen kann, hinaufschrauben würden. Wenn den Betreffenden nach dem vorliegenden Ansatze ohnehin schon eine Begünstigung zu gut kommt, so wird man doch nicht verlangen, daß der Staat alles trage. Ueberlegen Sie, was für außerordentlich große Lasten dem Kanton Bern vom Bunde auferlegt wurden, von denen ich dafürhalte, wir werden sie kaum in die Länge tragen können, wie sich denn auch bereits darüber nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen ein großer Unwille kundgibt. Die Saiten, welche zu stark gespannt werden, müssen am Ende springen. Uebrigens sind die Scharfschützen ein Elitenkorps, das, wenn nicht ganz aus Reichen, doch in der Regel aus solchen Bürgern zusammengesetzt ist, welche ein so kleines Opfer nicht so hoch anschlagen dürfen. Würde der Ansatz erhöht, so bitte ich dann, man möchte die Mittel angeben, um die daraus entstehende Lücke gut zu machen.

Abstimmung.

Für den Büdgetansatz	Mehrheit.
Für Erhöhung desselben	Minderheit.

c. Rüstung:

Vergütung für Epauletten und Haussecols an 25 zu Offizieren beförderte Unteroffiziere, zu Fr. 57 Rp. 97 . . . . . Fr. 1,200

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,421.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Unterricht der Truppen:

a. Theoretische Militärschule:

Militärbibliothek . . . . . Fr. 350

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,265.

Genehmigt wie oben.

---

b. Praktische Militärschule:

1. Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps.

Oberinstruktor mit Reitpferd .	Fr. 3,530
Erster Instruktionsgehülfe . .	„ 2,200
Zweiter Instruktionsgehülfe . .	„ 1,700
Herrn Major Rieder als Garnisonsadjutant für Komptabilität u. s. w.	„ 1,449

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,003.

Fr. 8,879

Instruktionskorps (20 Mann):

Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht . . . . . „ 20,300

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 29,647.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu bemerken, daß man fand, es könne vielleicht das Instruktionskorps noch um einige Mann vermindert und es können dafür die geschicktern Instruktoren vom Lande beigezogen werden, wenn es nöthig ist. Ueber den Ansatz für Herrn Major Rieder ist beizufügen, daß dieser nicht sowohl einen Theil des Korps ausmache, als in der Eigenschaft als Pensionirter zu betrachten sei; indessen leistet er noch sehr gute Dienste auf dem Posten, der ihm hier angewiesen ist. Vielleicht ist es möglich, ihm später ein anderes Offizium zu übertragen.

Genehmigt wie oben.

---

2. Sold und Verpflegung der zur Instruktion einberufenen Truppen.

Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Infanterierekruten, mit Cadresmannschaft von 3 Bataillonen und Unterricht (theoretischer) der Offiziersaspiranten pro 1851 . . . Fr. 50,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 100,186.

Stooß, Militärdirektor. Dieser Ansatz ist bedeutend vermindert. Ich wende gegen denselben nichts ein, indessen müßte ich doch einen Vorbehalt machen für den Fall, daß der Große Rath allfällig die gesetzliche Instruktionszeit auf vier Wochen festsetzen sollte; in diesem Falle würde der Ansatz unvorgreiflich sein.

Scholl findet den Ausdruck „Kadetten" nicht bezeichnend genug, da man die Zöglinge der Kollegien darunter verstehen könnte.

Mühlethaler möchte auch hier keine Aenderungen vornehmen, bevor durch das neue Militärgesetz eine Abweichung vom bisherigen Verfahren sanktionirt sei.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath, ersucht den Herrn Berichterstatter einfach um Auskunft über das Spezialbüdget.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie wissen, geht uns von nun an der Unterricht der Spezialwaffen nichts mehr an, sondern wir haben nur da, wo die Mannschaft gesammelt und entlassen wird, den Sold zu bezahlen, nachher übernimmt dieß der Bund. Hingegen für die Infanterie bleibt uns der Unterricht, daher ist der Ansatz bedeutend kleiner als früher. Diese Herabsetzung wurde in der Voraussetzung vorgenommen, daß wir gar wohl auf diesem Fuße werden progrediren können.

Stooß, Militärdirektor. Nach dieser Auskunft habe ich noch zu bemerken, daß der Ansatz, wie ihn die Militärdirektion entwarf, 70,000 Franken neue Währung betrug, daß mithin eine wesentliche Reduktion vorgenommen wurde. Allein ich glaube, die neue Militärorganisation werde Anlaß geben, diesen Punkt zu erledigen, daher machte ich obigen Vorbehalt.

Mit dem gemachten Vorbehalte wird der Ansatz durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Wiederholungskurse.

Scharfschützen des Auszuges:

6 Kompagnien auf 4 Tage, nebst Gemeindsverpflegung in den Kreisen u. s. w. . . . Fr. 4,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 66,446.

Eidgenössische Militärschule:

Besammlungs- und Entlassungskosten „ 8,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,472.

4) Munitionsverbrauch . . . „ 4,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,044.

Fr. 16,500

Stooß, Militärdirektor. Ich habe hier zu bemerken, daß ich wünschte, es möchten dieses Jahr einige Wiederholungskurse für Bataillone stattfinden; indessen beschloß der Regierungsrath, dieselben sollen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Finanzlage unsers Kantons unterbleiben. Ich stelle nun zwar keinen Antrag, möchte aber den Vorbehalt machen, daß diese Kurse nächstes Jahr jedenfalls nachgeholt werden.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Ich ersuche den Herrn Militärdirektor darüber Auskunft zu geben, wie die Verpflegung und Vergütung an die Truppen berechnet sei, ob nach bisherigem Fuße oder nach dem neuen Militärorganisationsentwurfe.

Stooß, Militärdirektor. Nach dem Normalansatze.

Die Ansätze unter Ziffer 3 und 4 werden durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Pferdemiethe:

a. für die eidg. Artillerieinstruktion	Fr. 18,000
b. für die Korpsarbeiten der Kavallerie für Rekruten u. Wiederholungskurs	„ 580

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,650.

6) Ausbesserung, Unvorhergesehenes „ 5,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,900.

7) Schützengesellschaften:

Beiträge nach dem Gesetze vom 2. Juni 1849 . . . . . „ 8,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,150.

Fr. 31,580

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine der größten Militärausgaben namentlich für die Stände, welche Artillerie zu liefern haben, besteht in der Lieferung von Pferden, welche auf Kosten der Kantone stattfindet. Wir können dieser Ausgabe indessen nicht wohl entgehen, und der Herr Militärdirektor glaubt, dieser Ansatz werde für 1852 unumgänglich nothwendig sein. Noch habe ich zu bemerken, daß der Stand Bern eine 11Pfünder- und drei 6Pfünder-Batterien im Auszuge zu stellen hat, also keine Vermehrung; indessen zieht das öftere Wiederkehren dieser Instruktion eine Erhöhung des Ansatzes nach sich.

Stooß, Militärdirektor. Ich muß hier einen Punkt berühren, der nicht unwesentlich ist. Nach dem Gesetze vom 2. Juni 1849 sollen für die Schützengesellschaften 8000 Franken ausgesetzt werden. Nun haben wir, wie bekannt, ein neues eidgenössisches Institut, welches darin besteht, daß für sämmtliche Mannschaft der Infanterie und der Scharfschützen Zielschießübungen veranstaltet werden, letztere beim Wiederholungskurse, und da braucht es eine Menge Munition, deren Kosten sich auf etwelche 20,000 Franken belaufen. Nun frage ich Sie, ob es der Staat vermag, in Zukunft für die Schützengesellschaften dennoch eine solche Ausgabe zu machen? Ich weiß nicht, ob dieselbe bei der Lage unserer Finanzen ganz wohl angewandt sei. Ich möchte daher die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, für die Zielschießübungen einen bedeutenden Ansatz aufzunehmen, dagegen hier etwas wegfallen zu lassen, in dem Sinne, daß den Schützengesellschaften nur eine Beisteuer für Ehrengaben, Bauten an Schützenhäuser u. dgl. verabfolgt würde, nicht eigentlich eine finanzielle Unterstützung. Ich stelle einen Antrag in dem Sinne, daß von den hier ausgesetzten 8000 Franken nur 3000 Franken für die Schützengesellschaften, dagegen 5000 Franken auf die Zielschießübungen der Infanterie verwendet werden.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Diesen Antrag hätte ich am wenigsten vom Herrn Militärdirektor erwartet. Ich hätte es zwar sehr gut begriffen, wenn er einen Ansatz verlangt hätte für die Zielschießübungen der Infanterie und wäre dafür gewesen; aber es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen diesen beiden Gegenständen, indem sie einander gar nichts angehen, das Zielschießen nach der neuen eidgenössischen Militärorganisation und unsere Schützengesellschaften. Es wurde in den eidgenössischen Räthen darauf hingewiesen, die Infanterie sollte mehr im Zielschießen geübt werden, da dieß von großem praktischem Nutzen sei. Dieß liegt in der Absicht des eidgenössischen Militärgesetzes und was für den Scharfschützen die Wiederholung ist, wo er sich im Schießen übt, das sollte diese Anordnung künftig für den Infanteristen sein. Allein das Gesetz vom 2. Juni 1849 hat dieß nicht im Auge, sondern es wurde lange und erschöpfend darüber debattirt, ob für die Schützengesellschaften etwas ausgesetzt werden solle, ja oder nein. Letztes Jahr stritt man sich wieder darüber und ich hätte gewünscht, daß man heute diese Frage nicht wieder zur Erörterung bringen möchte. Lasse man doch den Schützengesellschaften diesen kleinen Beitrag, er ist ohne dieß bereits reduzirt worden, sonst nehmen Sie ihnen lieber gerade Alles zusammen. Was der Herr Militärdirektor vorbehalten will, ist nichts oder doch sehr gering, nämlich was er für Schützenstände und Schießübungen bestimmen möchte; dafür wurde bisher etwa $\frac{1}{8}$ vorbehalten, ungefähr 1000 Fr. und man verbrauchte diese Summe noch nie. Ich muß mich daher entschieden gegen einen solchen Vorschlag erheben und stimme für Beibehaltung des Büdgetansatzes. Will dann der Herr Militärdirektor auch noch etwas für das Zielschießen der Infanterie aussetzen, so habe ich nichts dagegen; aber dieß soll er den Schützengesellschaften nicht abziehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. So viel an mir, sehe ich darin keine große Inkonvenienz, wenn der Vorschlag des Herrn Militärdirektors angenommen würde. Wenn einmal die Summe ausgegeben werden muß, so ist es mir in der Regel ziemlich gleich, für was sie verwendet werde und ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Militärdirektors.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Militärdirektors	56 Stimmen.
Dagegen	45 „

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.

a. Garnisons- und Kreismusiken:

1. Gehalt des Kapellmeisters der Garnisonsmusik	Fr. 870
2. Beiträge an Musikkassen . .	„ 1,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,360.	
	Fr. 1,870

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie wissen, daß die Bataillonsmusiken abgeschafft wurden, dagegen verwendet man etwas mehr auf eine sorgfältige Instruktion der Jägertrompeter. Wir haben nur noch eine einzige stehende Militärmusik, nämlich diejenige in Bern, und es kann dadurch etwas erspart werden.

Mühlethaler macht auf das Unrichtige des Ausdruckes „Kreismusiken" aufmerksam, da keine solchen existiren und wird vom Herrn Militärdirektor, sowie vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes in dem Sinne unterstützt, daß die Ueberschrift einfach laute: „Musiken."

Durch das Handmehr genehmigt.

6) Kasernenamt:

Besoldung des Kasernenineinspektors nebst freier Wohnung Fr. 637. 68	
Besoldung des Handlangers und Gefangenwärters „ 1000.	
	Fr. 1,638
Materielles, Anschaffung und Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheitzung und Beleuchtung . .	„ 12,319
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,006.	
	Fr. 13,957

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch den Umstand, daß man in Abänderung des frühern Modus, die Rekruteninstruktion nicht mehr im Winter, sondern im Sommer oder überhaupt zu einer günstigern Jahreszeit abhält, wird eine sehr zweckmäßige Ersparniß gemacht sowohl in der Beheizung, Beleuchtung als in andern kleinern Ausgaben. Dazu kommt der Vortheil, daß die Tage im Sommer länger sind und daß die Instruktion mit mehr Nutzen ertheilt werden kann.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

c. Wachposten und Militärgebäude:

Wachtposten, Beheitzung, Beleuchtung, Unterhalt der Effekten, Militärgebäude, Unterhalt desselben, Illuminationsanlage .	Fr. 2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,752.	

d. Gesundheitspflege.

Besoldung des Unterarztes und des Abwartspersonals, Verpflegung, Unterhalt der Spezialeffekten	„ 5,797
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,601.	
	Fr. 8,297

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was ich über den vorhergehenden Ansatz bemerkte, gilt auch in Bezug auf Litt. c., indem auch hier in Folge der erwähnten Abänderung einige Ersparnisse gemacht werden können. Auch der Ansatz

unter Litt. d. ist fast um die Hälfte kleiner als früher, indem es im Sommer weniger Kranke gibt als im Winter. Noch ist zu bemerken, daß im Militärspitale auch das Landjägerkorps verpflegt wird.

Scholl spricht mit Rücksicht darauf, daß bereits unter den Verwaltungsbehörden dieser Direktion, Litt. d., für den Oberfeld- und Garnisonsarzt 1750 Fr. ausgesetzt seien, den Wunsch aus, den soeben bezeichneten Ansatz mit dem in Frage liegenden unter eine Rubrik zu bringen, damit man wisse, was der ganze Gesundheitsdienst in der Hauptstadt koste. Allein sowohl der Herr Militärdirektor als der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht sich gegen eine derartige Zusammenstellung dieser Posten, als zwei ganz verschiedener, nicht zusammengehörender, aus.

Die Büdgetansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Zeughausverwaltung:

a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt . . .	Fr. 60,000	
Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr	„ 15,000	
		Fr. 45,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 38,334.		
b. Neue Anschaffungen . . .		„ 55,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 50,150.		
		Fr. 100,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel gab in der verstärkten Staatswirthschaftskommission, deren Aufgabe es namentlich ist, Ersparnisse zu machen, sehr viel zu sprechen und wurde des Langen und Breiten debattirt. Die Kommission fand, der vorstehende Ansatz sei viel zu hoch. Der Herr Militärdirektor wohnte den daherigen Verhandlungen bei und sah sich veranlaßt, sein Büdget, zwar nicht der Summe nach, aber in Bezug auf die Vertheilung der Ansätze, etwas zu modifiziren, und dieß ist der Grund, warum hier die Spezifikation nicht wie früher angegeben ist. Diese Rubrik theilt sich ab in den ordentlichen Unterhalt der Anstalt und in neue Anschaffungen. Der erste Theil, welcher nach dem ersten Büdgetentwurfe 45,000 Fr. betrug, wurde nachträglich auf 57,210 Fr. erhöht, dagegen wurde der Ansatz für neue Anschaffungen von 55,000 Fr. auf 42,790 Fr. reduzirt. Rechnet man aber diese beiden Summen zusammen, so machen sie die gleichen 100,000 Fr. aus wie im frühern Büdget. Die Spezifikation ist folgende:

Zeughausbüdget für das Jahr 1852.

A. Ordentliche Ausgaben für den Unterhalt der Anstalt und die Hausvorräthe:

A. Löhnungen:

1) Der eigentlichen Arbeiter, Feuerwerker und Handlanger .	Fr. 33,652	
2) Für äußere Arbeiten . .	„ 116	
3) Für Fuhrungen von Armaturen	„ 725	
		Fr. 34,493

B. Materialien:

1) Für Wagner-, Schreiner-, und Gewehrschaftholz . .	Fr. 870	
2) Harz, Pech, Fett, Oel, Schmiergel und dergleichen . .	„ 290	
3) Metall, roh und verarbeitet .	„ 75	
4) Werkzeuge und Instrumente .	„ 870	
5) Brennstoff	„ 725	
6) Verschiedenes	„ 300	
		„ 3,130
Trage über:		Fr. 37,623

Uebertrag		Fr. 37,623

C. Ausbesserungen und Ergänzungen alter Vorräthe aus dem Zeughause:

1) Für die Flinten, Pistolen und Stutzer zu schäften . .	Fr. 1,740	
2) Für Reparaturen an Patrontaschen und anderm Lederzeug .	„ 870	
3) Für Reparaturen an Säbeln, Trommeln u. Tambourmajors-Equipements	„ 435	
4) Für Einführung des Perkussionssystems, Umänderung der Gewehre und Anschaffung von Kapseln	„ 11,595	
5) Für Reparatur und Ergänzung von Kavallerie-Reitzeugen .	„ 145	
6) Für Reparatur und Ergänzung der Ausrüstung zu den Geschützen	„ 290	
7) Für Reparatur und Ergänzung an Pferdegeschirren und Trainausrüstungen	„ 435	
8) Für Reparaturen an ältern Fuhrwerken	„ 870	
9) Für alle Arten Gegenstände zu den Uebungen der Truppen .	„ 5,800	
10) Für Ergänzung des Vorrathes an Waffen und Bestandtheilen aller Arten . . .	„ 4,350	
11) Für Reparatur und Ergänzung der Feld- und Lagergeräthschaften	„ 290	
12) Für Ergänzung der zu verkaufenden Scharfschützen-Bewaffnung	„ —	
		„ 26,820

NB. Der Betrag zu Ergänzung der zu verkaufenden Scharfschützen-Bewaffnung kann nicht zum Voraus angegeben werden; er ist derjenige, welcher erlöst wird.

D. Reise- und Unterhaltungskosten:

1) Für Beaufsichtigung der verschiedenen Bezirksdepots, von Geschützen, Munition und Geräthschaften, sowie auch für deren Unterhalt		„ 435
		Fr. 64,878
Davon ist abzuziehen:		
Der muthmaßliche Betrag des Einnehmens vom Zeughausverkehr . . .		„ 7,668
Verbleiben:		Fr. 57,210

B. Vermehrung der Magazinvorräthe.

A. Neue Anschaffungen:

1) Munition:		
Für Blei, Centner 100 . . .		Fr. 3,330
2) Geschützröhren.		
3) Geschützausrüstung.		
4) Fuhrwerke.		
Für 4 Bataillonsfourgons . .		„ 3,770
5) Waffen.		
a. für 100 Paar Pistolen für Kavallerie u. reitende Artillerie	Fr. 3,770	
b. für 100 Waidmesser für Scharfschützen	„ 870	
c. für 100 Kavalleriesäbel .	„ 1,450	
		„ 6,090
6) Lederzeug:		
a. für 1000 Flintenriemen .	Fr. 1,000	
b. für 100 Kavalleriegibernen mit Riemen . . .	„ 945	
Trage über:		Fr. 70,400

	Uebertrag Fr.		70,400
c. für 50 Gibernen mit Riemen für reitende Artillerie .	„	510	
d. für 50 Säbelkuppel für reitende Artillerie . . .	„	325	
e. für 100 Säbelkuppel für Kavallerie . . .	„	580	
f. für 100 Patrontaschen mit Riemen für Sappeurs . .	„	870	
g. für 500 Kuppel für Artillerie, Train, Infanterie u. Sappeurs	„	2,395	
h. für 100 Waidmesser-Baudriers	„	510	
i. für 30 Kuppel und Kniefelle für Tambouren . . .	„	210	
		„	7,345
7) Verschiedene Ausrüstungsgegenstände:			
a. für die Umänderung der ältern Stutzer zu Ferngeschoß mit Spitzkugeln	Fr.	2,000	
b. für 20 Trompeten und Bügelhörner mit Zubehörde .	„	870	
c. für 20 Paar Trainpferdegeschirre	„	4,640	
d. für 20 neue Trommeln mit Zubehörde . . .	„	610	
e. für 50 Paar Trommelschlägel	„	40	
f. für 70 Pferderüstungen für Kavallerie (ohne Schabraken)	„	8,525	
g. für 12 Artillerieoffiziers-Reitzeuge	„	1,820	
h. für 2 neue Bataillonsfahnen mit Zubehörde . .	„	290	
i. für 2 Gewehrbestandtheilkisten	„	1,115	
k. für 100 Brodsäcke, 100 Kochkessel, 100 Wasserkessel, 100 Suppenschüsseln, 100 Aerte, 50 Schaumkellen und 50 Anrichtlöffel	„	2,150	
l. für 16 Offiziers-Kochgeräthe	„	195	
		„	22,255
	Summa Fr.		100,000

Der größte Ansatz ist also der erste. Man fragte, woher diese große Ausgabe von 33,652 Fr. für Arbeiter rühre; die Zeughausverwaltung gab zur Antwort, daß namentlich die Umwandlung der Gewehre nach neuer Ordonnanz, welche nach und nach bewerkstelligt werden muß, die Hauptursache davon sei, da die Steinschloßgewehre in Perkussionswaffen umgeändert werden müssen. Diese Arbeit wird anstatt im Auslande hier durchgeführt und dadurch den Arbeitern einiger Verdienst gewährt. Die Entscheidung der fernern Frage, ob es nöthig sei, so viel auf einmal dafür auszugeben, überlasse ich Ihnen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter den Ausgaben der Direktion des Militärs sind es vorzüglich die Kostenansätze der Zeughausverwaltung von 100,000 Fr., welche der Staatswirthschaftskommission als sehr bedeutend auffielen. Sie sprach daher der Direktion des Militärs den Wunsch aus, daß dem Großen Rathe eine nähere Spezifikation der betreffenden Ansätze vorgelegt werden möchte; zu einem besondern Antrage fand sich jedoch die Kommission nicht veranlaßt.

Mühlethaler. Ich möchte nur auf etwas aufmerksam machen. An den zwei anzuschaffenden Fahnen nehme ich an, man habe im Laufe dieses Jahres zwei neue Bataillone zu errichten; aber in diesem Falle würden die Anschaffungen der Gewehre zu wenig berücksichtigt sein. Wäre dieser Punkt allfällig vergessen worden, so bin ich so frei, daran zu erinneen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe hierauf folgendes zu bemerken. Wenn der Kanton Bern durch die Stellung von 16 Auszügerbataillonen sehr hart mitgenommen wird, so wird ihm auf der andern Seite eine kleine Erleichterung auf den Reservebataillonen gewährt, indem diese auf 8 reduzirt wurden. Wir werden die betreffenden Waffen zurückerhalten, diese werden reparirt und dem neuen Auszügerbataillone zukommen.

Stooß, Militärdirektor. Ich habe noch zu bemerken, daß der Kanton Bern es sich bisher zur Ehre machte, seine Truppen wohl ausgerüstet und bewaffnet in's Feld zu stellen; dafür erfordert es aber auch eine große Ausgabe von Seite der Zeughausverwaltung. Auf die Bemerkung des Herrn Mühlethaler habe ich zu erwiedern, daß das Modell wahrscheinlich nicht vor dem Monate Mai erhältlich sein wird und bis die nöthigen Aufträge ertheilt und die Gewehre fertig sein werden, wird das Jahr vorübergehen, ohne daß in dieser Beziehung eine Ausgabe zu machen ist.

Friedli. Mir fiel in der Kommission schon sehr auf, daß für die Anschaffung von 20 Paar Trainpferdegeschirren ein Ansatz von 4640 Fr. aufgestellt wurde; es kann fast nicht sein, daß ein solches Geschirr 116 Fr. n. W. kostet, wie sich aus dieser Berechnung zeigt und ich glaube, man sollte auf unsere Finanzlage Rücksicht nehmen. Aber abgesehen davon — ich weiß nicht, was das eidgenössische Reglement vorschreibt, oder ob ein Geschirr wirklich so viel kostet, — abgesehen davon, sage ich, werden oft Geschirre gegeben, welche nicht passen, wobei der Staat keinen Nutzen hat, die Pferde aber Schaden davon tragen. Ich glaube daher, man sollte darauf Bedacht nehmen, daß, da die Pferde ungefähr aus den gleichen Gegenden fortwährend bezogen werden, denjenigen, welche die betreffenden Pferde besitzen, angerathen werde, die Geschirre nach Ordonnanz verfertigen zu lassen, sie bei Hause zu benutzen, dagegen hätte der Staat ihnen eine kleine Vergütung zu leisten und es wäre damit der Vortheil zu erreichen, daß die ungewohnten Geschirre die Pferde nicht mehr so drücken und verwunden würden. Ich ließ zwei solche Geschirre machen; man befindet sich wohl dabei und wenn sie nicht besonders schwer gemacht werden, so kann man sie überall brauchen. Der Staat würde sich bei einem solchen Verfahren große Kosten ersparen. Ich weiß nicht, ob solche Gegenstände gebraucht werden oder nicht; ich sah im Zeughause schon solche, die nicht gebraucht und von den Schaben angefressen worden.

Stooß, Militärdirektor. Darüber kann ich die Auskunft geben, daß die betreffenden Geschirre nach eidgenössischer Ordonnanz verfertigt werden müssen; die Modelle sind im Zeughause und wenn man neue nöthig hat, so werden sie ausgeschrieben, die Konkurrenz wird eröffnet und wer am wenigsten dafür fordert, erhält sie. Sie werden sehr solid gemacht, so daß mir diese Ausgabe nicht als zu hoch erscheint. Was das von Herrn Friedli vorgeschlagene Verfahren betrifft, so frage ich, wie es möglich wäre, von einigen tausend Landökonomen zu erhalten, daß sie sich Alle solche Geschirre anschaffen und das Pferd dazu liefern würden. Ich halte dieß für unmöglich. Daß es im Zeughause Gegenstände gebe, die von den Schaben zerfressen werden, möchte ich sehr bezweifeln, da Alles dort sehr gut aufbewahrt wird.

von Büren. Unter den neuen Anschaffungen erscheint auch eine Ausgabe von Fr. 3770 für vier Bataillonsfourgons, ein Artikel, der sehr zum Lurus gehört, während sich darauf eine wesentliche Ersparniß machen ließe, worauf ich aufmerksam machen möchte.

Ganguillet. Es ist mir leid, daß ich der letztern Ansicht entgegentreten muß. Die Bataillonsfourgons sind sehr nothwendig. Ich weiß wohl, wie es geht, wenn man dafür gewöhnliche Wägelchen in Anspruch nehmen und jeden Tag die Gegenstände, welche ein Bataillon mit sich führt, auf- und abgeladen werden müssen; namentlich machte ich solche Erfahrungen, im Sonderbundsfeldzuge. Was geschah? Verschiedene Gegenstände gingen verloren und wurden dem Offizierkorps auf Rech-

nung geschrieben. Hingegen bin ich auch zu Ersparnissen geneigt und möchte den Vorschlag des Herrn Friedli unterstützen, daß man dieses Jahr von der Anschaffung der Pferdegeschirre abstrahire. Wenn dieses Jahr ein Feldzug bevorsteht, so wird man schon Pferdegeschirre dazu finden.

Müller im Sulgenbach. Ich unterstütze ebenfalls den Vorschlag des Herrn Friedli. Ich war auch schon im Falle, Pferde zu liefern und hätte denselben viel lieber meine Geschirre gegeben, als andere anlegen lassen.

Mühlethaler. So gut der Antrag des Herrn Friedli gemeint ist, so könnte ich doch demselben nicht beipflichten, indem unter Umständen solche selbstangeschaffte Geschirre sich bei einer Inspektion nicht gut ausnehmen dürften.

Fischer, Altschultheiß. Ich möchte beide Anträge auf Ersparnisse unterstützen und zwar weil in diesem Zweige eine beständige Abänderung in den Vorschriften vor sich geht. So las man jüngst wieder von einer Militärkommission, die alles in Frage stellen kann. Das ist für eine Kommission gar leicht, die in warmer Stube sich berathen kann. Sie können lange Geschirre anschaffen, vielleicht geht es einige Jahre, bis eine neue Ordonnanz kommt. Ich möchte dazu mitwirken, alle nothwendigen Waffen anzuschaffen, dagegen alle solchen weniger wichtigen Gegenstände übergehen. Wenn es dazu kommen sollte, die ganze Bundesarmee von 104,000 Mann auf die Beine zu stellen, so werden sich solche Ausrüstungsgegenstände wohl finden.

Gfeller zu Wichtrach. Ich glaube auch ein richtiges Urtheil über ein passendes oder unpassendes Pferdgeschirr und über die Nachtheile des letztern zu haben und bin durchaus der Ansicht des Herrn Friedli, indem ich glaube, ein derartiges Verfahren würde sehr belieben. Es würde auch einen bedeutenden Einfluß auf die Abschatzung von blessirten Pferden haben, da die Wunden der meisten von unpassenden Geschirren herkommen.

Fueter, Finanzdirektor. Da ich als Berichterstatter des Regierungsrathes nicht das Recht habe, neue Anträge zu stellen, so bin ich so frei, als Mitglied des Regierungsrathes einen solchen zu stellen. Sie haben bei einem frühern Ansatze dieser Direktion beschlossen, 12,000 Fr. mehr für die Bekleidung der Rekruten auszugeben, als der Entwurf Ihnen vorschlug. Ich finde nun auf diesen Vorschlag, es sei nöthig, den Schaden wieder einzuholen, wo sich die Gelegenheit dazu bietet. Ich glaube daher, ohne unbescheiden zu sein, den Antrag stellen zu dürfen, daß dieser Ansatz von 100,000 Fr. auf 95,000 Fr. herabgesetzt und die Vertheilung dieser Reduktion auf die einzelnen Ansätze der Militärdirektion überlassen werde. Sie hörten soeben von sachkundigen Mitgliedern, daß sich ja freilich noch auf dem einen oder andern Ansatze Ersparnisse machen lassen. Zudem sagte ein sehr kompetenter Richter in solchen Sachen, ein eidgenössischer Oberst, ein Nichtberner, er halte dafür, daß besonders für die Reserve ganz gut die gewöhnlichen Geschirre auf dem Lande gebraucht werden können, und daß die Eidgenossenschaft und das Vaterland deßwegen nicht zu Grunde gehen, im Gegentheile, die Pferde ziehen besser in den ihnen gewohnten Geschirren, als in einem ungewohnten Zwangskleide. Noch Eins. Wenn ich nicht irre, so ist im neuen eidgenössischen Militärgesetze für die Durchführung solcher Anschaffungen eine Frist von fünf Jahren festgesetzt, die Sache also nicht so pressant, um so eilen zu müssen. Man wird bei Aussetzung einer Summe von 95,000 Franken uns nicht beschuldigen können, wir seien auf eine außerordentlich sparsame Weise zu Werke gegangen.

von Büren bekämpft die Ansicht des Herrn Ganguillet in Betreff der Bataillonsfourgons mit der Bemerkung, im Jahre 1847 seien sie sogar reglementarisch vorgeschrieben worden; in der Regel habe man sie dennoch nicht gehabt und doch sich zu helfen gewußt.

Ganguillet unterstützt den vom Herrn Finanzdirektor gestellten Antrag in dem Sinne, daß die Militärdirektion vorab die Pferdegeschirre weglasse. Dem letzten Redner tritt der Sprechende mit der Bemerkung entgegen, es sei fatal genug, daß die Bataillone nicht Fourgons gehabt, indem im Sonderbundsfeldzuge der Koffer des Herrn Divisionärs Burkard bei Belfort verloren gegangen sei, was vielleicht nicht der Fall gewesen wäre, wenn man ein Fourgon gehabt hätte.

Zehender bemerkt über den Vorschlag des Herrn Friedli: er wolle viel lieber seine eigenen Geschirre hergeben und keine Vergütung dafür erhalten, als seine Pferde in andere Geschirre stecken lassen.

von Erlach. Gerade diese Bemerkung wollte ich auch machen und zugleich die Streichung des Ansatzes für die Fourgons beantragen, was dann zusammen ungefähr eine Reduktion von 8000 Fr. machen würde. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, zu sagen, wie viel beide Ansätze betragen; vorläufig beantrage ich eine Reduktion von 8000 Fr. Was die Reservegeschirre betrifft, so ist die Bemerkung des Herrn Zehender vollkommen richtig. Ich hatte auch Pferde im Sonderbundskriege; aber wenn ich nicht die eigenen Geschirre hätte mitgeben können, so hätte ich die Pferde nicht gerne gegeben. Damit ist nicht gesagt, daß man mangelhafte Geschirre annehmen muß, man kann sie zurückschicken. Die Anschaffung der Fourgons halte ich bei den ohnehin schon großen Ausgaben nicht für nöthig; ich will viel lieber den Infanteristen die Hosen bezahlen helfen, als die Fourgons.

Stooß, Militärdirektor. Um so viel als möglich entgegenzukommen, widersetze ich mich einer Reduktion um 5000 Fr. nicht, mit der allgemeinen Bemerkung, daß dasjenige, was dieses Jahr nicht verwendet wird, im nächstfolgenden seine Verwendung finde; denn Sie werden doch dasjenige leisten wollen, was die Eidgenossenschaft vom Kanton Bern verlangt. Was die Pferdegeschirre betrifft, so bemerke ich nur noch, daß es sich ereignen kann, daß Jemand Pferde entbehren kann, ohne gerade Geschirre zur Verfügung zu haben, während ein Anderer diese leisten kann, aber die Pferde nicht dazu.

von Erlach bezweifelt es, daß Jemand Pferde ohne Geschirre habe, indem es eine nicht gar große Oekonomie wäre.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Rapporteur kostet es mich einige Ueberwindung, den Ansatz von 100,000 Fr. aufrecht zu erhalten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bemerkte bereits, daß die Kommission sehr gerne einige Ersparniß auf diesem Zweige gemacht hätte, allein den vom Herrn Militärdirektor angebrachten Gründen Rechnung trug. Da nun verschiedene Anträge auf Reduktion dieses Ansatzes fielen, so glaube ich, da die Kommission schon von sich aus solche zu stellen geneigt war, ich handle ihren Ansichten gemäß, wenn ich in ihrem Namen dem Antrage auf Streichung der für die Anschaffung von Pferdegeschirren und Fourgons bestimmten Ansätze beipflichte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese beiden Ansätze betragen zusammen 8410 Fr.

von Erlach bleibt bei seinem Antrage auf eine Reduktion des Gesammtansatzes um 8000 Fr.

Abstimmung:

Für eine Ersparniß auf dieser Rubrik überhaupt	Handmehr.
Für eine Reduktion derselben auf 92,000 Franken	Mehrheit.
Für eine Reduktion derselben auf 95,000 Franken	Minderheit.
Die Vertheilung der Reduktion der Militärdirektion zu überlassen	Mehrheit.

Stooß, Militärdirektor. Ich wünsche, auf einen Gegenstand zurückzukommen, der von mir übersehen wurde, da ich denselben nicht verlesen hörte und deßwegen bitte ich ab, wenn ich Sie ein wenig aufhalte, es betrifft den Ansatz über den Munitionsverbrauch. Wenn ich vorher, obwohl sehr ungerne, den Antrag gestellt habe, in Zukunft den Schützengesellschaften etwas weniger verabfolgen zu lassen, so geschah es rein deßwegen, weil hier eine bedeutende Mehrausgabe zum Vorschein kommt. Ich weiß wohl, daß solche Anträge nicht populär sind; ich stellte den betreffenden pflichtgemäß. Der Bund schreibt vor, daß jährlich regelmäßige Schießübungen gehalten werden sollen. Das ist sehr zweckmäßig, unsere Mannschaft wurde bisher zu wenig dazu angehalten. Wenn es einmal geschah, so gingen dann wieder drei bis vier Jahre vorbei, bis die Mannschaft wieder dazu kam. Nun wissen Sie, daß der Soldat, wenn er seinen Posten recht versehen will, vor Allem soll schießen und treffen können, und daß es nicht zu viel ist, wenn er jährlich darin geübt wird. Dabei kommt aber ein bedeutender Munitionsverbrauch in Betracht und 4000 Fr. reichen dazu nicht hin. Wenn also dieses Jahr ein Anfang gemacht werden soll, so möchte ich Sie bitten, diesen Ansatz auf 10,000 Fr. zu erhöhen. Diese Uebungen sind sowohl für die Scharfschützen als für die Infanterie nothwendig und ich glaubte, es wäre am Orte, die Mannschaft durch einige Prämien aufzumuntern. Ich erlaube mir also, eine Erhöhung dieses Ansatzes um 6000 Fr. zu beantragen. Beschließen Sie dieß nicht, so können die Zielschießübungen dieses Jahr nicht gehalten werden.

Knechtenhofer, Oberst, bemerkt, es möchte mit der Anschaffung von Munition nicht gethan sein, da die Mannschaft auch besoldet sein müsse.

Stooß, Militärdirektor, giebt die Auskunft, daß diese Schießübungen quartierweise stattfinden, und einen Tag dauern, in der Weise, daß die Uebungen Vormittag, Nachmittag die Inspektion stattfinde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem ich zur großen Seltenheit den Trost gehabt, daß einmal eine Ersparniß gemacht werde, kommt der Herr Militärdirektor mit dem Antrage auf Erhöhung dieses Ansatzes um 6000 Fr. Ich muß offen gestehen, daß wir schon genug im Rauche aufgehen lassen und so viel an mir, muß ich fest darauf beharren, daß der Büdgetansatz unverändert bleibe. Wir müssen gewiß sehen, daß wir uns nach der Decke strecken, und nachdem Sie beschlossen, es solle keine Erhöhung der Steuer stattfinden, möchte ich Sie fragen, wohin uns solche Erhöhungen führen? Ich könnte den Antrag des Herrn Militärdirektors nur insofern zugeben, wenn vom Zeughausbüdget soviel weggenommen wird, um für die Schießübungen verwendet zu werden; gegen eine Erhöhung in anderm Sinne müßte ich mich entschieden verwahren. Es lassen sich gewiß mit 4000 Fr. schon so viele Schüsse in's Leben führen, daß nicht noch eine Erhöhung des Kredites um 150% nothwendig ist. In erster Linie bleibe ich also beim Entwurfe, in zweiter Linie beantrage ich, die allfällige Erhöhung aus dem Kredite der Zeughausverwaltung zu bestreiten.

Kehrli, Fürsprech. Ich verdanke hingegen dem Herrn Militärdirektor den von ihm gestellten Antrag, indem bis dahin für Schießübungen allzuwenig gethan wurde. Die Rekruten lernten marschiren, exerziren, manövriren, aber zum Schießen wurden sie zu wenig angehalten. Ich glaube, wir könnten für den daherigen Munitionsverbrauch wohl etwas mehr verwenden, da wir den sonst für die Schützengesellschaften bestimmten 8000 Fr. etwas abgezwackt haben. Mit der Jeremiade des Herrn Finanzdirektors bin ich nicht ganz einverstanden; ich möchte lieber bei einer andern Direktion Beschränkungen eintreten lassen als hier, z. B. beim Baubüdget, und dort allfällig Arbeiten unterlassen, die nicht ganz nothwendig sind.

Scholl. Wenn die Schießübungen dieses Jahr noch im ganzen Kantone eingeführt werden sollen, so reicht dieser Kredit nicht hin; allein das neue Militärgesetz ist noch nicht berathen, vielleicht kann es in dieser Sitzung nicht mehr berathen werden und bis zur zweiten Berathung gehen wieder drei Monate. Sollen wir nun, ohne zu wissen, welche Bestimmungen dasselbe enthalten wird, eine größere Ausgabe beschließen? Nein; ich würde einstweilen nichts an der Sache ändern.

Mühlethaler. Ich glaube, Herr Scholl befinde sich im Irrthume, wenn er dafürhält, wir müssen vorerst auf die neue Militärorganisation warten, indem das neue eidgenössische Militärgesetz die Schießübungen vorschreibt.

Fischer im Eichberg spricht sich dafür aus, daß der Ansatz für die Schießübungen nicht erhöht, sondern diese vermindert werden.

Ganguillet. Ich halte es allerdings für zweckmäßig, Uebungen im Zielschießen zu halten; allein ich glaube, wenn man diese Uebungen vorerst auf die Jäger beschränken würde, so dürfte dieß vorläufig genügen, indem dieselben für die Füsilierkompagnien nicht so nothwendig sind, wohl aber für die Tirailleurs. Ich möchte daher dieses Jahr einen Anfang machen, damit man nicht sagen kann, wir nehmen keine Rücksicht darauf. In diesem Sinne beantrage ich eine Erhöhung um 3000 Fr., die aber nur für die Jäger, nicht für die Zentrumkompagnien anzuwenden wären.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ohne der Zweckmäßigkeit des vom Herrn Militärdirektor gestellten Antrages entgegenzutreten, könnte ich denselben keineswegs zugeben, sondern müßte mich gegen eine Erhöhung des Ansatzes verwahren und mich lediglich der Ansicht des Herrn Finanzirektors anschließen.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz:	Große Mehrheit.
Für eine Erhöhung desselben: . . .	Minderheit.

---

6) Landjägerkorps.

a. Besoldung, Beitrag an die Invalidenkassa, Handgelder und Prämien . . .	Fr. 178,394	
Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	„ 11,594	
		Fr. 166,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 161,527.		
b. Einquartierungskosten . . .		„ 17,660
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,841.		
c. Montirung		„ 14,551
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,064.		
d. Bewaffnung: 50 neue Karabiner .		„ 1,449
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 402.		
		Fr. 200,460

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier habe ich erläuterungsweise zu bemerken, daß nach einem Vertrage der Bundesbehörde diese einen Theil der Besoldungen der Landjäger trägt, soweit sie dieselben für die Grenzbewachung im Jura

in Anspruch nimmt, indem dabei die beiderseitigen Interessen gewahrt, und sowohl der Zoll für die Eidgenossenschaft als das Ohmgeld für den Kanton Bern durch die nämlichen Beamten bezogen werden. So viel ich weiß, werden 30 Mann dazu verwendet, daher in letzter Zeit eine Vermehrung des Korps um 10 Mann beschlossen werden mußte; aber in Betracht des Beitrages der Eidgenossenschaft an die Besoldungen ist gar keine oder nur eine sehr geringe Vermehrung der Kosten zu gewärtigen.

Mühlheim. Dieser Ansatz beträgt nicht weniger als 200,460 Fr. Ich hätte gewünscht, die Direktion der Justiz und Polizei möchte über den Personalbestand des Landjägerkorps einen kleinen Rapport erstatten. Ich erkläre, daß ich dem Zwecke der Polizei nicht im Mindesten zu nahe treten möchte, glaube jedoch, es ließe sich dennoch auf diesem Zweige, ohne diesem Zwecke Eintrag zu thun, eine bedeutende Ersparniß machen. Der Zweck der Polizei ist ein doppelter: einerseits die möglichste Verhütung von Verbrechen und Vergehen und anderseits die Entdeckung der begangenen; ich glaube, der Hauptzweck bestehe in ersterm Punkte. Nun halte ich dafür, dieser Zweck lasse sich durch eine zweckmäßigere Stationirung des Landjägerkorps besser erreichen; damit wäre eine bedeutende Reduktion der Mannschaft verbunden, die Verhütung von Verbrechen und Vergehen dennoch leichter und folglich würde dieß auch wesentlich zur Verminderung der Kosten an Gefangenschaft u. s. w. beitragen. Das bisherige Institut ist dem Zwecke der Polizei nicht ganz angemessen, wenigstens in vielen Bezirken nicht. Der Landjäger, welcher auf dem Lande stationirt ist, hat einen bestimmten Kreis unter sich zum Zwecke der Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen; aber er hat die Verpflichtung, sich wöchentlich 3—4 mal zum Rapport auf den Amtssitz zu begeben. Diese Rapporttage sind zum Voraus bestimmt, das Publikum weiß sie allzugenau. Der Landjäger findet sich auf dem Amtssitze ein, er erhält eine Masse Aufträge, die in der Regel nicht sowohl polizeilicher als administrativer Natur sind; ein großer Theil seiner Zeit wird durch die Vertragung amtlicher Erlasse, Depeschen u. dgl. in Anspruch genommen. Er macht seinen Kehr auf der Rückreise und kommt müde nach Hause; diese Nacht macht er gewiß keine Patrouille, das Publikum weiß dieß, wie dann überhaupt die Nachtpatrouillen sehr oft bedeutend vernachläßigt werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß namentlich die gröbern Verbrechen meistens zur Nachtzeit verübt und daher sollten die Nachtpatrouillen auch besonders streng gehalten werden. Ich halte dafür, dieß könnte viel besser erreicht werden, wenn man die Landjäger näher zusammenziehen und depotweise an den Hauptorten stationiren würde, daß immer ein Mann zur Verfügung des Regierungsstatthalters stände, daß ferner von diesem andere Tagesbefehle und namentlich nächtliche Patrouillen in denjenigen Gemeinden des Bezirkes angeordnet würden, wo eine polizeiliche Aufsicht am nöthigsten scheint. In Folge einer solchen Anordnung könnte eine bedeutende Reduktion eintreten, auch eine bessere Ueberwachung des Korps stattfinden, gleichzeitig würde damit die Verhütung von Verbrechen und Vergehen besser erreicht und in Verbindung damit die Kosten der Gefangenschaft und der Strafjustiz überhaupt vermindert werden. Ueber diesen Gedanken reichte ich der frühern Verwaltung einen Antrag ein und möchte denselben der gegenwärtigen Behörde zur Ausführung empfehlen.

Brunner, Polizeidirektor. Ich will auf diese Frage eintreten, so gut ich kann und beginne mit der Erklärung, daß nach meiner Ansicht gute Bezirksbeamten auch gute Landjäger machen. Es hängt viel vom Regierungsstatthalter ab, ob der Landjäger seine Pflicht erfüllt, ob er gute Polizei führt oder nicht. Ich nehme an, Herr Mühlheim behaupte aus Erfahrung, daß die Landjäger ihre Pflicht nicht immer erfüllten und ich gebe zu, daß manches begegnet sein mag, was nicht hätte begegnen sollen; aber die obere Polizeibehörde kann dieselben nicht genau bis in alles Einzelne überwachen, sondern sie muß dieß den Regierungsbeamten überlassen. Ueber den Bestand des Korps kann ich folgende Auskunft geben. Das Korps besteht gegenwärtig aus 260 Mann; früher bestand es aus 250 Mann, aber wegen Grenzdienstes für die Eidgenossenschaft beschloß der Große Rath bekanntlich eine Vermehrung desselben um 10 Mann. Offiziere haben wir im Grunde keine; ich habe einen einzigen, der in effektivem Dienste Feldweibel ist; wir haben einen Chef des Korps, der dieß mehr dem Namen nach ist, nämlich den Adjunkt der Zentralpolizei. Ob in Bezug auf die Organisation nicht manches zu thun wäre, will ich nicht in Abrede stellen. Ich erkläre dem Großen Rathe, daß ich behufs Verbesserung der Organisation einen Entwurf ausgearbeitet habe, den ich, wenn ich diese Direktion beibehalten hätte, dem Regierungsrathe hätte vorlegen können. Indessen ist die gegenwärtige Organisation nicht schlecht. Die Landjäger sind in Sektionen eingetheilt, von denen jede ihren Wachtmeister hat, der sich über die Dienstleistungen der Mannschaft erkundigt und wenn er sieht, daß der Eine oder Andere seine Pflicht nicht erfüllt, die Pflicht hat, es der Zentralpolizeidirektion oder derjenigen der Justiz und Polizei anzuzeigen. Geschieht es hier und da, daß nicht alles geht, wie es sollte, so liegt der Fehler nicht in der Organisation, sondern oft an den Regierungsstatthaltern, welche sich damit begnügen, die Landjäger auf das Oberamt kommen zu lassen, ihnen die Ordres zu geben und sie wieder gehen zu lassen. Ich wiederhole daher meinen anfangs aufgestellten Satz: gute Bezirksbeamten machen gute Landjäger und wenn der Regierungsstatthalter gute Polizei führt, so thut es auch der Landjäger. Ich untersuchte bisher alle Klagen, welche von Regierungsstatthaltern einkamen und war sehr scharf gegen die Landjäger; es verging vielleicht keine Woche, wo ich deren nicht vom Korps entfernte, oder solche nicht eine Woche bis 14 Tage Arrest bekamen. Was die Zusammenziehung des Korps betrifft, welche Herr Mühlheim anregte, so ist man darüber verschiedener Ansicht. Einige halten dafür, man solle solche Zusammenziehungen am Hauptorte des Bezirkes veranstalten, und die Verwendungen dem Regierungsstatthalter überlassen. Ich will diese Ansicht nicht geradezu verwerfen, es ist möglich, daß die Sache auf diese Weise besser ginge und es hängt davon ab, ob der Regierungsstatthalter die nöthige Umsicht anwendet oder nicht; aber ich weiß aus Erfahrung, daß man die Vortheile dieses Verfahrens im Kantone nicht anerkennt. Von Orten, denen man den Landjäger wegnahm, kam das öftere Ansuchen, man möchte doch für dieses oder jenes Dorf noch Landjäger geben, namentlich aus dem Jura, wo man fast in jedem Dörflein einen Landjäger zu haben wünscht, so daß wir, wenn wir dem Wunsche des Volkes entsprechen wollen, nicht demjenigen des Herrn Mühlheim beipflichten, und die Mannschaft zusammenziehen dürfen, indem man annimmt, es dürfte auch auf dem andern Wege besser sein, ein Dorf oder eine Gegend zu überwachen, als wenn die Mannschaft am Hauptorte zusammengezogen wird. Wenn man zudem annimmt, wie unser Kanton gegenwärtig und seit Jahren mit Vaganten und Bettlern überschwemmt ist, so halte ich es für besser, wenn die Landjäger in den Dörfern als am Hauptorte stationirt sind. Indessen will ich der Ansicht des Herrn Mühlheim nicht unbedingt entgegentreten und es ist möglich, daß es an einigen Orten besser gehen sollte als bis jetzt. Was die Dienstleistungen des Korps betrifft, so glaube ich, man habe im Allgemeinen Ursache, damit zufrieden zu sein; die Mitglieder des Korps geben sich alle mögliche Mühe. Es war immer der Fall, so lange wir ein Landjägerkorps im Kantone haben, daß man über dasselbe klagt und man verlangt bisweilen das Unmögliche. Man darf nicht vergessen, daß das Korps aus nicht mehr als 260 Mann besteht, daß davon bei 30 Mann im Dienste des Bundes stehen, daß auf jedem Oberamte ein Planton ist, daß dem Landjäger die Pflicht überbunden ist, welche früher der Amtsweibel hatte, so daß, wenn wir das Ganze zusammennehmen, vielleicht höchstens 120 Mann für den effektiven Dienst bleiben, und von dieser kleinen Zahl, auf den Kanton vertheilt, wird man nicht verlangen können, daß alles geschieht, wie es sein sollte. Allein das Mögliche wird vom Korps geleistet, ich kann Sie versichern; auf einzelne Thatsachen will ich jetzt nicht eingehen, aber im Allgemeinen kann man mit dem Korps zufrieden sein.

Mühlheim. Ich bin weit entfernt, dem Korps irgend einen Vorwurf zu machen, aber auf einen Uebelstand möchte ich

wiederholt aufmerksam machen, nämlich auf diesen, daß man dem Theile des Publikums, mit welchem die Polizei sich zu befassen hat, bei den gegenwärtigen Einrichtungen in den Amtsbezirken wenigstens zwei Tage und zwei Nächte zu seinen Schelmenstreichen wöchentlich freigibt. Die betreffenden Strolche und Verbrecher wissen: in der folgenden Nacht sind wir sicher, es wird keine Patrouille gehalten, weil diese, ohne zu große Forderungen an den Landjäger zu stellen, nicht möglich wäre. Ich mache die Direktion der Justiz und Polizei darauf aufmerksam, sie möge sich nur einmal über die betreffenden Tage statistische Notizen geben lassen, um zu sehen, daß gerade solche Tage und Nächte zu Schelmenstreichen benutzt werden.

v. Erlach. Nur ein Wort auf das Votum des Herrn Mühlheim. Ich glaube die Ansicht der Grenzbevölkerung des Jura ziemlich auszusprechen, wenn ich mich gegen das von ihm vorgeschlagene Verfahren verwahre. Es mag dieß eher anwendbar sein, wenn man die Größe und den Umfang des Amtsbezirkes Nidau annimmt. Hingegen daß man den Regierungsstatthaltern empfehle, die Rapporttage zu wechseln und nicht immer einen regelmäßigen Tag für das ganze Jahr festzusetzen, das ist eine andere Frage. Der Regierungsstatthalter kann ja den Landjägern sagen, daß sie auf den Amtssitz kommen sollen, wenn sie sich am ehesten von ihren Stationen entfernen können, und es ist nicht gesagt, daß es gerade immer der gleiche Tag sein müsse.

Beide Herren Berichterstatter sprechen sich gegen die Erheblichkeit des von Herrn Mühlheim gestellten Antrages aus und derselbe bleibt in Minderheit.

Die Büdgetansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

Summa für die Direktion des Militärs: Fr. 641,487

VII. Direktion der öffentlichen Bauten
(wird verschoben.)

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

1) Obergericht:

a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetze vom 9. Jan. 1951		Fr. 54,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 44,517.		
Sitzungsgelder an die Suppleanten .		„ 1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 804.		
		Fr. 55,700
b. Kanzlei:		
Besoldung des Obergerichtsschreibers, der Kammerschreiber, des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . .		„ 21,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,488.		
des Offizials mit Amtskleidungs-Vergütung		„ 760
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 928.		
Büreaukosten der Obergerichtskanzlei . . .	Fr. 14,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,748.		
Büreau- und Reiseauslagen der Staatsanwaltschaft .	Fr. 4,000	
		Fr. 40,660

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu bemerken, daß eine wesentliche Vermehrung der Kosten in dem Umstande ihren Grund findet, daß die Zahl der Oberrichter von 11 auf 15 vermehrt wurde. Hingegen glaubt man, ein Ansatz von 1500 Fr. für die Suppleanten werde genügen; ich weiß nicht, warum der Durchschnitt nur 804 Fr. beträgt, letztes Jahr wurden ungefähr 2000 Fr. a. W. dazu verbraucht.

Ganguillet. Ich bin so frei, in Betreff der Büreaukosten des Obergerichts eine Verminderung zu beantragen. Man verwundert sich vielleicht darüber, allein ich will Ihnen sagen, wie ich dazu komme. Ein früherer Obergerichtsschreiber sagte mir, es habe sich eine Art Abus eingeschlichen, indem der Obergerichtsschreiber und die Kommissionsschreiber ihre Arbeiten diktiren, statt sie selbst zu schreiben und dann werde das Konzept erst noch abgeschrieben. Mir scheint es nun, diese Herren könnten die Urtheile u. s. w. statt sie zu diktiren, füglich selbst schreiben, und daß es dann genüge, wenn die Sache von den gewöhnlichen Kopisten in's Reine geschrieben werde, wodurch sich füglich 2—3 Schreiber ersparen ließen. Ich trage darauf an, die Büreaukosten des Obergerichts von 14,000 Fr. auf 12,000 Fr. zu reduziren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich trage um so weniger Bedenken, diesen Antrag zuzugeben, als noch ein neuer Grund zu den soeben angeführten kommt, daß weitaus der größere Theil der Kriminaljustizpflege dem Obergerichte durch das neue Gerichtsverfahren abgenommen wird und damit auch ein bedeutender Theil der daherigen Arbeiten.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt den Antrag des Herrn Ganguillet ebenfalls zu:

Moschard, Regierungsrath. Man hat eine Herabsetzung der Büreaukosten der Obergerichtskanzlei vorgeschlagen und sich dabei auf Thatsachen gestützt, die nicht richtig sind. Es wurde angegeben, daß die Kanzlei durch die Einführung der Geschwornengerichte eines Theils ihrer Arbeiten enthoben sei. Dem ist nicht also. Vielmehr haben sich seit der Inkrafttretung des Gesetzes über die Justizorganisation die Geschäfte der Kanzlei vermehrt. Wir haben jetzt ein Appellations-, Kassationsgericht und eine Kriminalkammer, die alle ihre eigene Kanzlei haben. Es ist daher unmöglich, daß die Kosten geringer seien als früher, und man kann somit den Büdgetposten von 12,000 Fr. für die Büreaukosten nicht herabsetzen. Wenn es nöthig ist, dem Schreiber des Obergerichtes, wie heute bemerkt wurde, einen Gehülfen beizugeben, so versteht es sich wohl von selbst, daß man die Kosten des Sekretariates des Gerichtes nicht darf vermindern lassen wollen. Mir scheint vielmehr, es würde angemessener sein, sie zu erhöhen, doch will ich hiefür keinen Antrag stellen.

v. Erlach. Ich kann auf die Details dieses Postens nicht näher eintreten, aber ich gestehe, daß mich von jeher, seitdem ich die Ehre hatte, im Großen Rathe zu sitzen, dieser Ansatz sehr in Verwunderung setzte. Ich arbeitete unter der frühern Verwaltung von 1817 bis 1826 für das Büreau des Appellationsgerichtes und stieg vom untersten Posten bis zum höchsten dieses Zweiges. Das Büdget für die Büreaukosten war damals so minim (an das Einzelne erinnere ich mich nicht mehr genau), daß ein Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Ansatze besteht, der im höchsten Grade auffallen muß. Zu der damaligen Zeit brauchte man im Ganzen vier Kopisten und zwei Substituten, von denen der Erste 1200 Fr. a. W., der Zweite 700 Fr. bezog und die alle Anträge der Kommission an das Appellationsgericht abzufassen hatten; es waren damals keine Berichterstatter des Gerichtes, wie jetzt. Diese beiden Substituten mußten ihre Kopisten selbst bezahlen, wenn sie nicht im Stande waren, ihre Anträge zu gehöriger Zeit zu bringen; die Eintragung in das Manual wurde bezahlt, sonst nichts. Wir mußten uns in den Stand setzen, die Sache in's Reine zu bringen und ich hatte oft von meiner Besoldung von 1200 Fr. einige 100 Fr. an Kopisten zu bezahlen. Die Büreaukosten des Appellationsgerichtes kamen damals nicht auf 3000 Fr., die Besoldungen abgerechnet. Nun haben sich seither die Geschäfte allerdings vermehrt, aber es müßte immerhin interessiren, zu vernehmen, welches eigentlich das Verhältniß der Vermehrung der Kosten zu derjenigen der Geschäfte sei, so daß mir, wie gesagt, in der That dieser Posten als außerordentlich hoch erscheint. Ich hörte auch davon, daß sich Reduktionen verschiedenerlei Art vornehmen ließen, daß Mißbräuche eingerissen seien; doch kenne ich die Sache nicht genau

genug, um zu spezifiziren, aber Mißbräuche sind gewiß vorhanden und ich unterstütze den gestellten Antrag.

Ganguillet. Nur eine kurze Erwiderung auf das Votum des Herrn Regierungsrath Moschard. Ich sagte nicht, es seien weniger Geschäfte als früher, ich weiß wohl, daß man diesen Vorwurf nicht machen kann; nur bemerkte ich, der frühere Gerichtsschreiber, und zwar geschah dieß in Gegenwart des jetzigen, habe auf diesen Abus, daß die betreffenden Herren ihre Sache diktiren statt selbst zu schreiben, hingewiesen. Der gegenwärtige Beamte sagte, es sei allerdings in dieser Hinsicht Abhülfe zu treffen; ob dieß berücksichtigt wurde, weiß ich nicht, und ich glaube, das Diktiren sei allerdings nicht nöthig, sondern während der gleichen Zeit können die betreffenden Herren selbst schreiben. Ich hätte diesen Antrag nicht gestellt, wenn wir nicht überhaupt Ersparnisse zu machen gezwungen wären; man hat ja gesehen, wie man die Militärausgaben beschneiden mußte.

Kurz. Es ist sehr schön, ökonomisch zu haushalten, und ich bin auch dafür, aber nur wenn man die Beschränkung nicht da eintreten läßt, wo die Sache darunter leiden muß; das wäre nicht ökonomisch. Ich weiß auch, wie es im Obergericht zugeht und ich weiß, daß die Geschäfte sich seit der von Herrn v. Erlach angeführten Zeit nicht nur vervier-, sondern versechsfachten. Damals war die Sache im Vergleiche zum heutigen Stande der Dinge ungeheuer einfach, ein Appellationsurtheil wurde auf 1—2 Seiten gebracht und von Motivirung war bis zum Jahre 1821 keine Rede. Mit der Vermehrung der Bevölkerung und in Folge anderer Umstände kamen eine Masse neuer Geschäfte zum Vorscheine, namentlich in der Kriminaljustizpflege. Der Referent machte den Rapport früher auch sehr selten selbst, er erstattete den Bericht mündlich und der Kriminalsekretär hatte seine Arbeit dabei. Als ich in dieser Stellung war, besorgte ich die schwierigsten Geschäfte selbst, weil ich die Ueberzeugung hatte, die Sache gehe schneller. Man hielt namentlich darauf, die Sache genau zu machen, vielleicht genauer, als es oft nöthig gewesen wäre. Der Obergerichtsschreiber wird als solcher bezahlt. Außer den übrigen Geschäften ist nicht zu übersehen die ungeheure Masse von Appellationen, welche zur Behandlung kommen. In frühern Zeiten wurde weniger appellirt, vielleicht in der Voraussetzung, daß es nichts helfe; jetzt wird fast in jedem Geschäfte der Weg der Appellation eingeschlagen, indem man annimmt, jeder Richter habe seine Meinung und Diejenigen, welche nicht verhaftet sind, appelliren, um Zeit zu gewinnen. Wenn man etwas in Ersparnissen bezwecken kann, so ist es vielleicht am ehesten darin möglich, daß man die Appellationssumme erhöht; aber in Beziehung auf die Kanzlei ist nichts zu reduziren, wenn nicht alles darunter leiden soll. Schon jetzt ist es sehr schwer, ein Civil- oder Polizeiurtheil zu rechter Zeit zu erhalten, weil eine Masse von Geschäften auf dem Sekretariate lasten, so daß ich unmöglich zu einer Herabsetzung dieses Ansatzes handbieten könnte. Man weiß noch jetzt nicht, wie es mit den Geschwornengerichten gehen wird, wie hoch sich die Kosten derselben belaufen werden und ich will viel lieber, daß nicht durch eine Herabsetzung am Ende des Jahres eine Ueberschreitung des Ansatzes zum Vorscheine komme als das Gegentheil. Hingegen habe ich nichts dagegen, daß die Frage, ob auf diesem Zweige Ersparnisse gemacht werden können, zur Untersuchung gewiesen werde, und wenn die Herren Sekretäre diktiren statt selbst zu schreiben, so ist es ein Uebelstand. Seit längerer Zeit wurden mir als Redaktor der Zeitschrift für vaterländisches Recht die Urtheile zugeschickt; viele Urtheile erhielt ich, die nicht von der Hand des Sekretärs geschrieben waren, aber auch sehr viele, die von seiner Hand herrührten, so daß ich glaube, es möchte in dieser Hinsicht etwas zu viel gesagt worden sein. Also gegen eine Untersuchung der Sache habe ich nichts, aber bei etwas, wovon man gegenwärtig noch nicht weiß, was es kosten werde, möchte ich jetzt um keinen Kreuzer, um keinen Rappen herabgehen, damit man nicht später sagen kann, man habe die Kosten so und so hoch angeschlagen, aber sich in der Rechnung geirrt.

v. Erlach. Ich sprach von dem Zeitpunkte von 1817 bis 1826 und wenn Herr Kurz richtig bemerkt, im Jahre 1821 sei die Motivirung der Urtheile eingeführt worden, so fällt die Hälfte der von mir angeführten Zeit auch unter diese Periode und Sie werden deßwegen keine bedeutende Vermehrung der Kosten finden, wenn man auch von den Rechnungen von 1824, 25 und 26 spricht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure diese erschöpfende Diskussion über den vorliegenden Gegenstand nicht und Sie mögen nun entscheiden, in wiefern Sie den angeführten Gründen Rechnung tragen wollen oder nicht. Ich gestehe Ihnen ganz aufrichtig, daß ich von dem Gerichtsverfahren nichts kenne, als daß es nicht wohlfeil ist. Wenn ich nachsehe, was die Kosten der Kanzlei des Obergerichts in frühern Jahren betrugen, so finde ich folgende Summen, das Unvorhergesehene inbegriffen: im Jahre 1847 eine Summe von 16,297 Fr., im Jahre 1848 eine solche von 15,967 Fr., im Jahre 1849 eine solche von 17,968 Fr., im Jahre 1850 eine solche von 16,758 Fr.; der Durchschnitt würde 16,748 Fr. n. W. betragen. Unter diesen Kosten figuriren in erster Linie die Kopistenbesoldungen mit 12,500 Fr. Ich kann nicht anders als diese Ausgabe wirklich etwas stark finden und glaube, bei zweckmäßigerer Eintheilung der Arbeit und Vermehrung der Anstrengung könnte man es mit weniger machen. Der Regierungsrath trägt auf 14,000 Fr. an; Sie mögen entscheiden.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz von 14,000 Fr. . . 33 Stimmen.
Für dessen Herabsetzung auf 12,000 Fr. . . Mehrheit.

---

2) Amtsgerichte:

a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetze vom 9. Jenner 1851 . . . . . Fr. 70,068
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 71,878.
b. Kanzleikosten . . . . . „ 4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,304.
c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte . . . . „ 35,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 38,875.
d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen „ 4,203
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 4,203.
e. Miethzins für die Gerichtslokatien zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen . „ 795
f. Miethzins für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel. Thun, Oberhasle, Erlach, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Wangen und Laupen . . . . „ 775
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,329.

Fr. 115,141

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaubte früher, in Folge der Einführung des neuen Gerichtsverfahrens müssen die Amtsgerichte nicht mehr so häufig Sitzungen halten wie bisher; indessen wird von einer Reduktion des Ansatzes kaum die Rede sein können, eher noch eine Vermehrung eintreten, indem die Polizeifälle alle dem Amtsgerichte zukommen. Diese Ansätze sind alle fix und stützen sich auf gesetzliche Vorschriften.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kosten der Gerichtsverwaltung haben zu keinen weitern Bemerkungen Anlaß gegeben, mit Ausnahme derjenigen, daß untersucht werden sollte, ob nicht in Folge Einführung der neuen Gerichtsorganisation in den für die Amtsgerichte ausgesetzten Kosten Ersparnisse bezweckt werden könnten.

Mit diesem Antrage werden die Büdgetansätze durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Geschwornengerichte . . . Fr. 15,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Büdget pro 1851 war dieser Posten mit 10,000 Fr. a. W. besetzt. Nun ist zu bemerken, daß man bei der Büdgetberathung noch nicht wußte, ob die Geschwornen im Jahre 1851 schon in Funktion treten werden oder nicht; die Erfahrung lehrte, daß dieß erst im Laufe dieses Jahres geschah. Der Kredit von 10,000 Fr. für das letzte Jahr mußte indessen großen Theils für die nöthige Einrichtung der Lokalitäten, um dieselben zur Abhaltung der Sitzungen einzurichten, in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zwecke wird daher auf dem neuen Büdget kaum mehr etwas auszusetzen nothwendig sein und die hier angesetzte Summe für die Kosten der Geschwornen, für die Zeugen u. s. w. verwendet werden können. Würde man mich auf das Gewissen fragen, ob ich diesen Ansatz von 15,000 Fr. für hinlänglich halte, so glaube ich, nein, ich fürchte vielmehr, derselbe müsse überschritten werden und zwar um ziemlich viel. Ich halte es daher für angemessener, daß eine Ausgabe, die wir nach dem Gesetze machen müssen, nicht von vornherein illusorisch angeschlagen werden soll, so daß sie offenbar zu klein ist und beantrage eine Erhöhung dieses Ansatzes auf 20,000 Fr., indem wir nach der Aussage sachkundiger Männer noch zufrieden sein können, wenn diese Summe hinreicht. Ich bedaure es außerordentlich, daß es uns nicht gelingt, zu einer guten Gerichtsverwaltung zu kommen, die weniger als die gegenwärtige kostet, indem neben sämmtlichen alten Ausgaben nicht eine einzige Ersparniß eintritt, wohl aber neue Kosten. In der Ueberzeugung, daß dieser Ansatz nicht hinreicht, beantrage ich also eine Erhöhung um 5000 Fr. und weil ich als Rapporteur des Regierungsrathes nur den Auftrag habe, die Büdgetansätze zu vertheidigen, so verlange ich die Abstimmung über beide Posten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe zwar keinen Auftrag zu irgend einer Bemerkung Namens der Kommission; aber es kam dieser Ansatz auch im Schooße derselben zur Sprache, es wurde die Besorgniß ausgesprochen, dieser Kredit möchte nicht hinreichen und da der Herr Finanzdirektor eine Erhöhung desselben vorschlägt, so kann ich mich seinem Antrage anschließen.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz von 15,000 Fr. . .	61 Stimmen.
Für dessen Erhöhung auf 20,000 Fr. . .	38 „

Summa für die Gerichtsverwaltung: Fr. 224,501

Hierauf folgt die Verlesung folgender Mahnung, unterzeichnet von Herrn Weißmüller und 47 andern Großräthen:

„Der Große Rath hat in der Sitzung vom 8. Okt. 1851 eine Kommission niedergesetzt, welche über das Schicksal des bernischen Staatsschatzes vom Jahre 1798 eine Untersuchung vornehmen und über das Resultat dieser Untersuchung Bericht erstatten soll. Da das allgemeine Interesse eine schleunige Erledigung dieser Angelegenheit erheischt, so finden sich die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes zu der Mahnung veranlaßt: es möchte die genannte Kommission eingeladen werden, mit möglichster Beförderung ihre Aufgabe zu erfüllen und dem Großen Rathe ihren Bericht vorzulegen." (Folgen die Unterschriften.)

Nach §. 54 des Großraths-Reglementes wird die Umfrage über die Erheblichkeit dieser Mahnung sofort eröffnet und es erhält das Wort:

Weißmüller. Wie ich die Mahnung unterzeichnete, erwartete ich nicht, daß ich als der Erste ihrer Unterzeichner betrachtet werde, weil schon mehrere Mitglieder unterzeichnet hatten; allein da ich nun zur Begründung derselben aufgefordert werde, so erlaube ich mir zu diesem Zwecke einige Worte. Wie allgemein bekannt ist, wurde in jüngster Zeit auf dem Lande die Verwunderung darüber ausgesprochen, warum die seiner Zeit zur Untersuchung der Schatzangelegenheit niedergesetzte Kommission ihren Bericht nicht erstatte, und ganz besonders wurden darüber Mitglieder des Großen Rathes zur Verantwortung gezogen; ich berufe mich in dieser Beziehung auf mehrere meiner Herren Kollegen. Nun glaube ich, es liege in der Pflicht des Großen Rathes und im Interesse des Landes, daß die Kommission ihren Auftrag erfülle und zwar mit möglichster Beförderung; denn das Land erwartet mit Ungeduld das Resultat der daherigen Untersuchung. Ich halte dafür, diese einzige Bemerkung soll genügen, diese Mahnung zu begründen und die Erheblichkeit derselben zu erkennen, worauf ich antrage.

v. Erlach. Herr Weißmüller hat bereits dasjenige angebracht, was zu dieser Mahnung Veranlassung gab. Da ich auch eines der Mitglieder bin, welche dieselbe unterzeichnet, so mache ich es mir zur Pflicht, das Angebrachte zu unterstützen und namentlich in Ergänzung des Herrn Weißmüller bin ich so frei, den Herrn Präsidenten der betreffenden Kommission zu ersuchen, über den formellen Zustand der Angelegenheit Bericht zu erstatten, damit man sieht, wo das Hinderniß liegt, welches die eigentliche Berichterstattung bisher verzögerte.

Kurz. Als Präsident der betreffenden Kommission will ich Auskunft geben, wie weit die Arbeiten derselben gediehen sind. Sogleich nachdem die Kommission gewählt worden, berief ich dieselbe ein und es erschien die Mehrzahl ihrer Mitglieder; indessen mehrere Mitglieder blieben aus, so die Herren Bützberger, Lehmann und Revel mit der Erklärung, sie werden sich nicht einfinden, weil sie beim Großen Rathe das Begehren gestellt, daß sie dieses Auftrages enthoben werden und nun den Entscheid dieser Behörde gewärtigen. Die Kommission versammelte sich ungeachtet der Abwesenheit eines großen Theiles der Mitglieder und konstituirte sich. Sie bezeichnete damals zwei Berichterstatter, den einen in der Person des Herrn von Gonzenbach, den andern in der Person des Herrn Bützberger und beschloß, diesen Herren die Akten zuzustellen behufs Abfassung eines schriftlichen Berichtes; man fand, so wie die Sache liege, sei es zweckmäßig, zwei Berichterstatter zu bezeichnen. Gleichzeitig wurde der Beschluß gefaßt, weil solche Arbeiten von großer Ausdehnung und sehr schwierig seien, dieselben zu honoriren, indem man von der Ansicht ausging, es könne einem Mitgliede nicht wohl zugemuthet werden, wochenlang einer solchen Arbeit obzuliegen, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten. Die Kommission hatte damals keinen eigenen Sekretär; ich übernahm die Vollziehung ihrer Beschlüsse, schrieb den betreffenden Herren und ersuchte den Herrn von Gonzenbach, er möchte sich mit Herrn Bützberger in Verbindung setzen, um zu vernehmen, ob er die Akten vielleicht zuerst übernehmen wolle oder nicht. Wie Herr v. Gonzenbach mir mittheilte, ging die Antwort des Herrn Bützberger dahin, er wolle die Akten einstweilen noch nicht. Herr v. Gonzenbach ist nun mit seiner Arbeit zu Ende, er hat die Akten studirt und dieselben wieder abgegeben und sobald ich davon Kenntniß hatte, schrieb ich (gestern oder vorgestern) an Herrn Bützberger: die Akten seien ihm zur Disposition gestellt, ob er dieselben bei der Kanzlei selbst erheben wolle, für welchen Fall ich dieser die nöthige Weisung ertheilen werde, oder ob man sie ihm schicken solle. Sobald auch dieser Bericht eingereicht werden kann — ich werde nicht ermangeln, Herrn Bützberger zu ersuchen, daß er mit möglichster Beschleunigung zu Werke gehe, — wird die Kommission wieder zusammentreten. Jedenfalls fühle ich wohl, daß dieß eine dringende Arbeit ist, daß sie so schnell als möglich ihrer Erledigung entgegengehen soll und so viel an mir, soll es daran nicht fehlen. Ich habe gar nichts dawider, daß der Große Rath die Erheblichkeit der verlesenen Mahnung erkenne. So liegt nun die Sache: der Bericht des Herrn von Gonzenbach ist vollendet, derjenige des Herrn Bützberger muß noch erfolgen und ich hoffe, dieß werde so lange nicht anstehen. Sobald dieser Bericht vorhanden ist, muß die Kommission einberufen werden und nach Prüfung der Akten wird sie von sich aus einen Bericht abfassen, vorausgesetzt, daß nicht noch Beschlüsse von der Kommission gefaßt werden, die im Interesse der Sache liegen könnten, und worüber

ich nichts zu sagen habe. Schließlich kann ich nichts anderes sagen, als daß ich für meine Person nichts so sehr wünsche, als die möglichst baldige Erledigung dieser Angelegenheit und ich wiederhole: ich werde mein Möglichstes thun, damit die Kommission ihre Aufgabe so schnell als möglich erfülle.

Wyß, Amtsrichter. So wie ich die Sache begreife, handelt es sich bloß um eine Mahnung, in wie weit der Auftrag der Kommission der rechten Seite gediehen sei. Nun sagt man, das Volk habe dieses oder jenes verlangt. Ja, aber Sie beschlossen nur die Untersuchung der Schatzgeschichte und die Minorität wollte auch eine Untersuchung der Dotationsangelegenheit. Hier handelt es sich bloß um die Untersuchung der Schatzgeschichte, so fasse ich die Sache auf, und in dieser Beziehung erklärten die Mitglieder der linken Seite: wenn nicht die ganze Angelegenheit untersucht werde, so werden sie in der Kommission nicht erscheinen. Wie nun die Sache geht, weiß ich nicht, aber um die Wünsche des Volkes zu befriedigen, sollte die Regierung und der Große Rath zugeben, daß nicht nur die Schatz-, sondern auch die Dotationsfrage untersucht werde. Was die Mahnung anbetrifft, so ist es mir gleichgültig, was Sie in Betreff derselben beschließen. Ich erkläre das: es soll untersucht werden, was nicht bewiesen werden kann; was bewiesen werden kann, soll anders behandelt werden.

v. Werdt. So viel ich seit Jahresfrist über die Sache hörte, sprach man anfänglich nur von der Schatzangelegenheit, nicht von der Dotationsfrage; erst später wurde letztere mit in die Sache hineingezogen. Da nun eine Klasse von Bürgern, zu der ich auch gehöre, seit längerer Zeit sozusagen in Anklagezustand versetzt und von der einen Seite behauptet wird, sie haben ein Verbrechen begangen, dessen man Schelmen bezüchtigt; so ist es wahrhaft nicht zum Verwundern, wenn man heute mit dieser Mahnung kömmt, um endlich das Resultat der Untersuchung zu erfahren, ob diese Beschuldigung begründet sei oder nicht.

Kurz. Nur eine Berichtigung gegenüber dem Votum des Herrn Wyß, dessen Behauptungen dahin gingen: die betreffenden Herren wollen nicht in der Kommission sitzen, weil sie glauben, man habe in der Sache nicht alles gethan, was zu thun sei. Dieß ist dahin zu berichtigen: die fraglichen Herren schrieben, sie nehmen an den Verhandlungen der Kommission nicht Theil, bis der Große Rath über die Frage entschieden haben werde, ob sie zu entlassen seien oder nicht. Seither gab keiner dieser Herren eine Ablehnung ein; im Gegentheile, da nun ein Großrathsbeschluß vorliegt, so ist anzunehmen, sie werden an der Arbeit der Kommission, die allerdings nicht eine angenehme ist, Theil nehmen. Wenn man nach der Ansicht des Herrn Wyß verfahren wollte und nur dasjenige untersucht werden soll, was nicht bewiesen werden kann, so wäre es besser, man hätte diese Frage nie aufgeworfen. So ist es allerdings einigermaßen ein Widerspruch und ich wäre viel lieber nicht in der Kommission, um das zu untersuchen, was nicht bewiesen werden kann. Allein ich muß nun einmal meine Pflicht erfüllen und ich bin überzeugt, daß es auch die übrigen Herren ohne Berücksichtigung etwaiger Verhältnisse thun werden.

Müller im Sulgenbach. Sie kommen immer mit der Dotationsfrage; wurde dieselbe nicht genugsam untersucht und zwar während 8 Jahren? Soll man, wenn man etwas gegessen hat, dasselbe noch einmal essen?

Wyß, Amtsrichter. Gegenüber Herrn v. Werdt habe ich zu erwidern, daß ich Niemanden beschuldige, aber dafür halte, wenn die Leute sauber seien über das Nierenstück, so dürfen sie auch die Dotationsangelegenheit untersuchen lassen. Wäre ich in diesem Falle, so würde ich sagen: ja, untersuchet! und ich würde hinausgehen bis nach Beendigung der Untersuchung.

Müller im Sulgenbach (gegen die linke Seite). Unsere Partei will gerne die Sache untersuchen, aber die Eurige nicht.

Stimmen (von der linken Seite): doch! freilich!

Mühlheim. Ich erkläre von vornherein, daß ich gegen die Erheblichkeit der Mahnung nicht auftreten will, ich fühle mit der Rechten das entschiedene Bedürfniß, diese Frage einmal zu lösen; aber ich möchte auch nichts überstürzen, nicht die Kommission nöthigen, im Galopp diese Frage zu erledigen. Dieselbe ist so wichtig, daß es im Wunsche der obersten Landesbehörde und des Volkes liegen muß, daß die Untersuchung genau geführt werde; wir wollen nichts als die strengste Wahrheit, nichts Unrechtes. Nur die Bemerkung erlaube ich mir noch: ich hätte in der That erwartet, die rechte Seite, deren Mitglieder heute mit dieser Mahnung kommen, würde einigermaßen darauf Rücksicht nehmen, daß die Linke heute nicht zahlreich vertreten ist. Ich möchte daher den Zusatz zu der Mahnung vorschlagen: „insofern es ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann."

Fellenberg. Ich will die Sache auch nicht überstürzen, aber wenn die Linke dieselbe nicht will untersuchen helfen, so ist es nicht überstürzt, wenn man verlangt, daß einem Beschlusse des Großen Rathes Vollziehung gegeben werde, sobald als möglich.

Dr. Lehmann. Wenn von der rechten Seite immer wiederholt wird, man wolle nicht untersuchen, so ist es der linken Seite auch erlaubt, immer darauf zu entgegnen: wir wollen eine Untersuchung, aber nicht eine einseitige, sondern eine genaue, gründliche und unparteiische Untersuchung.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Wenn man immer mit der Dotationsfrage kommt, so erkläre ich, daß wir dieselbe abermals letzten Montag diskutirten. Gründe gegen Gründe wurden vorgebracht und es ist daher nicht am Orte, alle Tage das Gleiche zu wiederholen.

Die Erheblichkeit der Mahnung wird durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Montag den 19. Jenner 1852,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, zu Gunten; Bach, Beutler, Brunner, Carlin, v. Effinger, Fischer, in Bern, Helg, Jäggi, Marti, Morel, Moser, zu Herzogenbuchsee; Niggeler, Isaak Röthlisberger, Schmid, Spahni und Wildbolz; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, in Thun; Batschelet, Béchaux, Bélet, Berger, Bhend, Blaser, Brandt, Bützberger, Droz, Dür, Egli, Friedli, Gautier, Geißbühler, Gerber, Gfeller, zu Signau; Gouvernon, von Graffenried, zu Kirchdorf; Gruner, Gygax, Gyger, Haldimann, Herrmann, Hirsbrunner, Kommandant; Hirsbrunner, Negotiant; Hirsig, Hubacher, Hubler, Kaiser, v. Känel, Känel, Kanziger, beide Karlen; Karrer, Kasser, Knechtenhofer, Hauptmann; Koller; König, Krebs, Kummer; Lehmann, zu Lotzwyl; Lehmann, zu Rüdtligen; Daniel Lehmann, zu Langnau; Lenz, Leuenberger, in Bußwyl; Mauerhofer, Meier, Michaud, Morgenthaler, Moser, zu Langnau; Moser, im Teufenthal; Mosimann, Müller, zu Unterseen; Müller, zu Sumiswald; Münger, Nouvion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Richard, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard, zu Oberhofen; Rossel, Roth, zu Wangen; Rüedi, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Schneeberger, Schneider, Schürch, Stämpfli, Steiner, Sterchi, Stettler, Fürsprecher; Stettler, zu Lauperswyl; Stocker, Studer, Tièche, Trorler, Tscharner, zu Amsoldingen; Tscharner, zu Kehrsatz; Uelischi, Vuilleumier, Wälti, Weyermann, Widmer, Wirth, Wüthrich, zu Wyl; Wyß, zu Alchenstorf; Wyßler, Zingg und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt einige neu eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene, Vorstellungen an, und bezeichnet als Stimmenzähler am Platze des abwesenden Herrn Kummer den Herrn Großrath Geiser, Notar.

Durch Schreiben vom 15. Januar 1852 zeigt Herr Abbé Bélet seinen Austritt aus dem Großen Rathe an, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Tagesordnung:

Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1852.
(Fortsetzung.)

VII. Direktion der öffentlichen Bauten.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der 6 Bezirksingenieurs	Fr. 25,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 27,932.	
b. Büreaukosten	„ 11,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 12,643.	
Trage über:	Fr. 36,700
Uebertrag:	Fr. 36,700
c. Technisches Büreau	„ 10,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 24,263.	
d. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	„ 6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,281.	
	Fr. 52,700

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Baudirektion bietet uns nun noch den letzten Theil des zu berathenden Ausgabenbüdgets zur Erledigung dar. Sie sehen, daß namentlich auf den Kosten des technischen Büreau's bedeutende Reduktionen vorgenommen wurden. Es fragt sich, ob man nicht darin vielleicht etwas zu weit gegangen und ob der Dienst dennoch gehörig vor sich gehen könne; indessen ist zu hoffen, die Direktion der öffentlichen Bauten werde die Ausführung ihrer Arbeiten so einrichten, daß der ausgesetzte Kredit genüge.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Betreffend die Ansätze der Direktion der öffentlichen Bauten, sind der Kommission unter den Kosten des Direktorialbüreau's diejenigen des technischen Büreau's von 10,000 Franken aufgefallen, und es wird der Wunsch ausgesprochen, für die Zukunft auf eine Reduktion im daherigen Personal bedacht zu sein.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Hochbau und Neubauten:

Für Vollendung der angefangenen und für noch zu beginnende Arbeiten	Fr. 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 33,620.	

In Verbindung damit wird behandelt ein Vortrag des Regierungsrathes über Errichtung eines Helfereigebäudes in Kurzenberg, wofür der Regierungsrath einen Kredit von 13,000 Franken verlangt.

Dähler, Baudirektor, unterstützt diesen Antrag unter Berufung auf einen frühern Beschluß des Großen Rathes in dieser Angelegenheit und auf die Nothwendigkeit der Herstellung eines derartigen Gebäudes.

Die Büdgetansätze, so wie der obige Antrag des Regierathes, werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

3) Straßenbau:

Ordentlicher Unterhalt:

a. Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr. 128,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 120,325.	
b. Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Grien-gruben, Präparations- und Kunstarbeiten	„ 140,000
c. Entschädigung für den Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurücksetzungen	„ 7,000
	Fr. 275,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier sind sämmtliche Ansätze nach bestimmten Verpflichtungen festgesetzt, die der Staat hat, und ich zweifle daran, daß auf diesem Zweige bedeutende Ersparnisse gemacht werden können. Es fragt sich hingegen, ob dieß nicht für die Zukunft geschehen könne, in dem Sinne, daß die Stellen der Oberweg- und der Wegmeister reorganisirt werden, indem erstere vielleicht ganz aufgehoben würden. Ich wage es jedoch nicht, mich hierüber definitiv auszusprechen und stelle es dem Entscheide des Großen Rathes anheim.

Genehmigt wie oben.

4) Brückenbau:

Gewöhnlicher Unterhalt, größere und kleinere Reparationen, Brandassekuranzbeiträge Fr. 30,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre, mit Inbegriff desjenigen für den Straßenbau: Fr. 190,222.
Genehmigt wie oben.

---

5) Wasserbau:

a. Ordentliche Verwaltungs- und Unterhaltungskosten . . . . . Fr. 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 30,810.
b. Neubauten . . . . . „ 29,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 59,686.

Fr. 49,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu bemerken, daß unter obstehenden Ansätzen dieser Rubrik derjenige nicht aufgenommen wurde, der die in Folge der Wasserverheerungen nöthig gewordenen bedeutenden Arbeiten betrifft, sondern daß derselbe in einem außerordentlichen Büdget, worüber ich mich später aussprechen werde, Berücksichtigung findet.
Genehmigt wie oben.

---

6) Straßen- und Brücken-Neubauten:
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 654,483.

1)	Kirchet-Straße	Fr. 7,000
2)	Brienzer-Seestraße	„ 15,000
3)	Blasen-Stutz	„ 5,000
4)	Kuhbrücke	„ 2,000
5)	Zulg-Brücke	„ 1,500
6)	Aemligen-Stutz	„ 4,350
7)	Wyden-Stutz	„ 1,400
8)	Zweisimmen-Saanen-Straße . .	„ 20,000
9)	Oberhofen-Gunten-Straße . .	„ 7,000
10)	Langnau-Trubschachen-Straße . .	„ 7,000
11)	Röthenbach-Süderen-Straße . .	„ 5,000
12)	Ursenbach-Walterswyl-Straße . .	„ 5,800
13)	Wasen-Eriswyl-Straße . . .	„ 7,000
14)	Waltrigen-Dürrenroth-Straße .	„ 10,000
15)	Engi-Straße	„ 35,000
16)	Worb-Gümligen-Straße . .	„ 10 000
17)	Henzischwand-Straße . . .	„ 8,000
18)	Aarberg-Radelfingen-Straße . .	„ 5,800
19)	Seftigen, kleinere Korrektionen .	„ 3,000
20)	Riggisberg-Wislisau-Straße . .	„ 9,000
21)	Pieterlen-Bözingen-Straße . .	„ 20,000
22)	St. Johannsen-Brücke . . .	„ 15,000
23)	Pruntrut-Courgenay-Straße . .	„ 5,000
24)	Goumois-Saignelegier-Straße .	„ 15,000
25)	Soyhières-Moulin neuf-Straße .	„ 8,700
26)	Murten-Straße	„ 20,000
27)	Dörishaus-Straße und Brücke .	„ 15,000
28)	Reuchenette-Straße . . .	„ 30,000
29)	Frieswyl-Straße	„ 5,440
39)	Uebeschi-Pohlern-Straße . . .	„ 2,884
31)	Riffershäusern-Stutz . . .	„ 2,750
32)	Belp-Belpberg-Straße . . .	„ 2,000
33)	St. Beatenberg-Straße . . .	„ 2,000
		Fr. 312,624
	Noch verfügbar	„ 17,376
		Fr. 330,000

Summa für die Baudirektion: Fr. 756,700

In Verbindung damit wird ein Vortrag des Regierungsrathes behandelt, mit dem Antrage, behufs Korrektion der Bern-Luzern-Straße bei Gümligen einen Kredit von 27,000 Franken auszusetzen, so wie das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung zu kleinern Abänderungen des Planes im Interesse des Baues von sich aus zu ertheilen.

Dähler, Baudirektor, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, es sei schon seit mehrern Jahren von dieser Korrektion die Rede gewesen, dieselbe sei aber trotz der Nothwendigkeit der Vornahme derselben immer verschoben worden.

Hiltbrunner unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er sich auf den Umstand beruft, wie die Frequenz der fraglichen Straße seit 20 bis 25 Jahren zugenommen habe; die Ausführung der Korrektion sei leicht. Nebstdem sprechen Gründe der Billigkeit für die Vornahme derselben, vor Allem die Berücksichtigung des bedeutenden Schadens, den die Liegenschaften dieser Gegend seit einer Reihe von Jahren von den Käfern erlitten, einen Schaden, der eine Auflage von 5 pro mille erheischen würde, um gedeckt zu werden. Nichtsdestoweniger habe sich die Umgegend, als es sich um Sammlung einer Liebessteuer für Wasserbeschädigte handelte, ehrenvoll betheiligt. Durch diese Korrektion der Straße komme etwas mehr Verdienst unter die Leute der Gegend, weßhalb der Redner den Wunsch an die Baudirektion ausspricht, diese Arbeit möchte direkt durch den Staat ausgeführt werden, damit die Arbeiter durch Privatunternehmer nicht bedrückt werden in Bezug auf ihre Löhne.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt und es folgt nun die Berathung der Büdgetansätze der Rubrik Ziffer 6.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bekannt, daß früher bei diesem Straßenkapitel sehr viele Wünsche von verschiedenen Seiten her laut wurden und ich halte es daher für höchst unzweckmäßig, zu der Detailberathung der einzelnen Ansätze überzugehen, bevor die Hauptsumme festgesetzt ist. Auch das letzte Jahr wurde diese zuerst bestimmt und nachher die Vertheilung derselben auf die einzelnen Straßen vorgenommen. Ich stelle den Antrag, auf die nämliche Weise zu verfahren und gebe zu bedenken, daß von einer Vermehrung der Hauptsumme jedenfalls nicht die Rede sein kann, indem, wie bereits bemerkt, noch ein außerordentliches Büdget unser wartet, welches wir nicht vermeiden können. Es bleibt uns daher nur übrig, uns auch hier auf das Nothwendigste zu beschränken; denn es genügt wahrhaft nicht, nur zu erkennen, diese und jene Straße soll gemacht werden, sondern man soll auch die Kredite zur Bestreitung der daherigen Kosten anweisen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die unter Ziffer 6 für Straßen- und Brückenneubauten ausgesetzte Summe von 330,000 Fr. wäre nach Antrag der Staatswirthschaftskommission auf 300,000 Fr. zu reduziren und dem Regierungsrathe die Vertheilung der Herabsetzung auf die verschiedenen Ansätze zu überlassen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag auf das Dringendste mit Rücksicht auf unsere bedrängte Finanzlage und auf das außerordentliche Baubüdget, welches wir noch zu erledigen haben.

Mühlethaler. Ehe und bevor die Hauptsumme bestimmt wird, bin ich so frei, den Herrn Baudirektor zu fragen, warum die Korrektion des Walkestutzes zu Wiedlisbach nicht auf dem Büdget erscheint, da sie doch devisirt wurde.

Dähler, Baudirektor. Was die soeben an mich gerichtete Frage betrifft, so schicke ich die Bemerkung voraus, daß das Büdget pro 1850 für diesen Verwaltungszweig 350,000 Franken alte Währung, dasjenige pro 1851 eine Summe von 250,000 Franken alte Währung aussetzte, welche nun dieses Jahr auf 330,000 neue Währung reduzirt werden soll, ein Betrag, der noch bedeutend hinter dem letztjährigen Büdget zurückbleibt. Ich bin einverstanden, daß die Korrektion des Walkestutzes von Wangen gegen Wiedlisbach nothwendig sei; aber Herr Mühlethaler wird auch mit mir einverstanden sein, daß die Herstellung der Siggernbrücke auf der Solothurnerstraße noch viel nothwendiger sei.

Was die vom Herrn Präopinanten berührte Korrektion betrifft, so werden Sie begreifen, daß eine Reihe von Arbeiten, deren Ausführung wünschenswerth gewesen wäre, nicht ausgeführt werden kann.

Rieder beantragt, die Gesammtsumme erst nach Behandlung der einzelnen Ansätze zu bestimmen, um vorerst zu sehen, welche Arbeiten eine dringende Ausführung erheischen, und wird von Brügger, gewesener Regierungsstatthalter, unterstützt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hingegen müßte vor einer solchen Behandlungsart dieses Gegenstandes sehr warnen, indem die Folge davon in Ueberschreitung der Ansätze bestehen würde. Ich glaube daher, es sei, wie in jedem geregelten Haushalte, nöthig, vorerst die Frage zu entscheiden: was kann ich dieses Jahr verthun? welche Hülfsmittel stehen mir zu Gebote? wie habe ich mich einzurichten, um damit auszukommen? Man konnte sich auch letztes Jahr sehr gut in die Eintheilung der Summe schicken. Es würde mich freuen, den Wünschen aller Gemeinden entsprechen zu können; indessen halte sich dafür, die Interessen des Staates sollen in erster Linie Berücksichtigung finden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission unterstützt die letztgefallenen Ansichten.

Abstimmung.

Vorerst die Totalsumme zu bestimmen	. .	84 Stimmen.
Vorerst die einzelnen Ansätze zu behandeln	.	18 „

(Die Diskussion über Festsetzung der Totalsumme wird eröffnet und es erhält das Wort der)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Rapporteur des Regierungsrathes soll ich den Büdgetansatz festhalten; ich darf jedoch nicht verhehlen, daß im ersten Büdget der Finanzdirektion nur 300,000 Fr. angesetzt waren. Der Regierungsrath erachtete eine Erhöhung um 30,000 Fr. für angemessen. Nun stimmt aber die Staatswirthschaftskommission durch ihren Antrag mit der Finanzdirektion überein. Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß bei der nun bald beendigten Büdgetberathung gar keine wesentlichen Ersparnisse gemacht wurden, sondern die wenigen vorgenommenen Reduktionen werden durch anderweitige Erhöhungen aufgehoben. Es dürfte daher vielleicht nicht unzweckmäßig sein, bei diesem letzten Artikel zu sehen, ob nicht noch eine Ersparniß gemacht werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe Ihnen den Kommissionalantrag zu wiederholen und zwar mit Rücksicht auf die beträchtliche Summe, welche trotz der vorgeschlagenen Reduktion außer dem noch bevorstehenden außerordentlichen Baubüdget für diesen Zweig ausgesetzt wird, nachdem wir bei jeder vorhergehenden Direktion alle möglichen Ersparnisse zu machen gesucht.

Dähler, Baudirektor. Die Baudirektion bedauerte es ungemein, daß die Summe für diesen Verwaltungszweig nicht höher gestellt wurde, als es wirklich der Fall ist; sie bedauert es hauptsächlich aus dem Grunde, daß einige Bauten, die bereits ziemlich weit vorgerückt sind, nicht mit größern Krediten können bedacht werden. Denn Jedermann wird leicht begreifen, daß Bauten, die bereits mehrere Jahre dauern und ihrer Vollendung immer mehr entgegengehen, wirklich sollten beendigt werden können und zwar läge dieß selbst im Interesse und in der Oekonomie des Staates. Ich erinnere z. B. an die Vollendung der Engestraße u. A. Leider konnte diesem Wunsche nicht Rechnung getragen, im Gegentheil soll die ausgesetzte Summe noch vermindert werden. Es ist noch ein Umstand besonders zu berücksichtigen, daß nämlich letztes Jahr eine Summe von 40,000 Fr. der Direktion des Innern zur Verfügung gestellt wurde, um die Gemeinden namentlich auch bei vorzunehmenden Korrektionen zu unterstützen, und der Regierungsrath richtete sich dann auch darnach ein. Eine Menge Anzeigen von Begehren einzelner Gemeinden lagen vor, die auf einen Kredit warten und um denselben wenigstens einigermaßen begegnen zu können, wurde zuletzt noch eine Summe von 17,376 Fr. als verfügbar ausgesetzt. Ich erinnere auch an die Matten-Aarziele-Straße, welche man fallen ließ, in Betreff welcher aber, wenn ein Begehren um eine Zulage einkommt, diese nicht wohl verweigert werden kann. Wie schon gesagt, bedaure ich sehr, daß nicht eine höhere Summe konnte ausgesetzt werden und zwar um so mehr, weil nicht allen Begehren der Gemeinden entsprochen werden kann, obschon solche schon wiederholt eingereicht wurden.

von Graffenried zu Kirchdorf. Ich verkenne die vom Herrn Baudirektor angeführten Gründe keineswegs, aber so viel an mir, halte ich dieselben für nicht so gewichtig, daß sie den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu entkräften vermöchten. Der Herr Finanzdirektor bemerkte Ihnen soeben, daß wir keine Ersparnisse gemacht, dagegen steht ein Defizit bevor, die Steuer wurde nicht vermehrt; was hat dieß zur Folge? Daß das Staatsvermögen geschmälert wird. Ob dieß dem Volke gefalle, bezweifle ich, und wenn wir uns bei diesem letzten Ansatze nicht befleißen, wenigstens etwas zu erübrigen, d. h. das Defizit um etwas zu vermindern, so dürfte das Interesse des Landes nicht gut gewahrt werden. Der Staat soll damit den Anfang machen. Wünschbar wäre es, man könnte der Verdienstlosigkeit und der Armuth wegen eine weit größere Summe aussetzen, aber wenn ich bedenke, daß noch ein außerordentliches Büdget von 233,000 Fr. unser wartet, so kann ich zu einer höhern Summe, als die Kommission beantragt, nicht Hand bieten. Daß einige nothwendige Arbeiten verschoben werden müssen, gebe ich zu; aber besser ist das Verschieben einiger Arbeiten, als die Erhöhung unserer Ausgaben. Ich stimme mit Ueberzeugung zum Antrage der Kommission.

Scholl. Ich will die vom Herrn Baudirektor angebrachten Gründe nicht wiederholen, aber wenn die Kommission gesagt hätte, auf welchen Straßen die von ihr vorgeschlagene Ersparniß gemacht werden spll, so könnte man eher dazu stimmen. Ich nehme an, der Große Rath beschließe die Gesammtsumme nach dem Antrage der Kommission und schreite dann zur Festsetzung der einzelnen Ansätze, so kommt man doch wieder zur höhern Summe und welcher Beschluß soll dann gelten? Ich trage darauf an, die Summe von 330,000 Fr. als Maximum festzusetzen, ohne daß man gebunden sei, daran festzuhalten.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt abermals seinen Antrag in dem Sinne, daß die Reduktion verhältnißmäßig auf alle einzelnen Ansätze zu vertheilen sei.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Die Bemerkung des Herrn Scholl scheint mir sehr begründet zu sein. Wenn wir von den vorliegenden 330,000 Fr. 30,000 streichen, so sind diese entweder auf alle einzelnen Ansätze verhältnißmäßig zu vertheilen, oder dann ist der eine oder andere derselben zu streichen. Nun glaube ich nicht, daß die einzelnen Posten zu hoch angesetzt seien, wenn die nöthigen Arbeiten ausgeführt werden sollen und wird die Reduktion auf alle vertheilt, so wird offenbar der Kredit zu klein sein. Ich bin gewiß, wie Niemand mehr, für Ersparnisse und begreife es gut, daß man darauf Bedacht nimmt, solche zu machen, um die Ausgaben in Einklang mit den Einnahmen zu bringen; aber es scheint mir doch etwas auffallend, daß man auf der Direktion der öffentlichen Bauten ganz besonders sparen und einen Haushaltssinn an den Tag legen will, der sich bei andern Direktionen nicht in dieser Weise kund gab. Mir erscheint es als bedenklich, auf diesen Ansätzen eine so bedeutende Reduktion zu machen. Wenn wir betrachten, in welchen Verhältnissen sich großentheils die arbeitenden Klassen befinden, in welchen traurigen Zeiten wir mit dem Armenwesen stehen, so müssen wir auch darauf Bedacht nehmen, denselben einige Erleichterung zu gewähren. Nicht daß ich aus dem Baubüdget ein Armenbüdget machen möchte, allein ich habe die Ueberzeugung, daß sich dieses Streben nach Erspar-

niß schon bei Entwerfung des Büdgets geltend gemacht hat und mir scheint es daher nicht am Platze, hier noch weitere Reduktionen zu machen Ich stimme unbedingt für Beibehaltung der Gesammsumme von 330,000 Fr.

Mühlethaler. Ich glaube, die einzelnen Ansätze seien bereits so beschränkt worden, daß man sie nicht noch mehr vermindern könne, und wenn der Herr Baudirektor nicht sagen kann, es könne ein Theil dieser Arbeiten auf das folgende Jahr verschoben werden, so müßte ich absolut für Beibehaltung der 330,000 Fr. stimmen.

Fueter, Finanzdirektor. Ich erlaube mir als Mitglied des Regierungsrathes ein Wort in dieser Sache. Wenn ich das Büdget von 1851 zur Hand nehme, so finde ich, daß darin für diesen Zweig eine Summe von 250,000 Fr. ausgesetzt wurde. Wie Sie sich erinnern, sagte der Herr Baudirektor damals schon, es sei gar nicht möglich, mit dieser Summe auszukommen, und doch ist es geschehen, und er ersparte noch ein Paar tausend Franken dabei; ich glaube daher, es werde auch dieses Jahr gehen. Letztes Jahr betrug das ordentliche Baubüdget 250,000 Franken, ein außerordentliches hatten wir damals nicht. Vor zwei Jahren hatten wir ein ordentliches Baubüdget von 200,000 Franken und ein außerordentliches von 150,000 Fr. Dieses Jahr beträgt das ordentliche Büdget 330,000 Fr., das außerordentliche 130,000 Fr., zusammen 460,000 Fr., also bedeutend mehr als letztes Jahr. Freilich sind wir theilweise durch Wasserverheerungen dazu gezwungen, aber gerade darum soll man bezüglich auf die Ausgaben sorgfältig zu Werke gehen und auf den ordentlichen Ausgaben desto mehr zu ersparen suchen. Wir sollen es hierin machen, wie ein kluger Hausvater, der durch einen kleinen Brandschaden etwas in Nachtheil kam und dafür vielleicht eine Stube weniger anstreichen läßt. (Nimmt den frühern Platz ein und spricht als)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Rapporteur empfehle ich Ihnen den Ansatz, wie er im Büdget steht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission theilt die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, daß die beantragte Reduktion um so eher stattfinden könne, als dieses Jahr bereits 85,000 Fr. mehr ausgegeben werden als früher, und als trotz der Reduktion von 30,000 Fr. noch 55,000 Franken mehr ausgegeben würden als letztes Jahr. Die Kommission war geneigt, eine größere Ersparniß zu beantragen, aber in Betracht der obwaltenden Verhältnisse und der herrschenden Verdienstlosigkeit glaubte sie sich auf die vorgeschlagene beschränken zu sollen, indem sie diese Ausgabe als die zweckmäßigste für das Wohl des Landes betrachtete. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, noch zum Schlusse irgend eine Ersparniß einfließen zu lassen, um das bevorstehende Defizit auf irgend eine Weise zu modifiziren.

Abstimmung:

Für eine Gesammtsumme von 330 000 Fr.	.	49 Stimmen.
" " " " 300,000 Fr.	.	51 "

(Kurz, Vizepräsident, nimmt den Vorsitz ein.)

Dähler, Baudirektor. Nun ist die Vertheilung der einzelnen Ansätze nicht mehr richtig und es muß eine neue vorgenommen werden.

Fischer im Eichberg. Ich unterstütze diese Ansicht. Wir haben eine Reduktion von 30,000 Fr. beschlossen; nun wenn wir uns auf eine Berathung des Details einlassen, so ist es unmöglich, die einzelnen Ansätze gehörig zu erdauern, indem dieß nur die vorberathende Behörde kann. Ich stelle daher den Antrag, von einer weitern Berathung einstweilen zu abstrahiren und von der Baudirektion, sowie vom Regierungsrathe, die Festsetzung der eingegebenen Ansätze zu erwarten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich unterstütze diesen Antrag, möchte jedoch denselben noch verdeutlichen und mehr präzisiren. Ich kann Sie versichern, daß der Regierungsrath bei Behandlung des Straßenbüdgets sich außerordentliche Mühe gab, um alle Interessen möglichst zu vereinigen und die dringendsten Arbeiten auf das Tableau zu bringen. Mir schiene es am allerzweckmäßigsten, für einmal das Tableau unberührt zu lassen mit der Modifikation, daß ungefähr eine Reduktion von 10 Prozent vorgenommen würde, dann würde keine der angesetzten Arbeiten sehr darunter leiden und für den Staat bleibt das Resultat das gleiche. Ich stelle also einen Antrag in diesem Sinne.

Dähler, Baudirektor. Dem Antrage des Herrn Finanzdirektors muß ich mich des Entschiedensten widersetzen; nicht der Regierungsrath und nicht die Baudirektion können die Vertheilung der Summe beschließen, nur der Große Rath. Ich wiederhole daher den Antrag, daß die Sache an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, um eine neue Vertheilung der Summe auf die einzelnen Ansätze zu entwerfen. Der Große Rath hat beschlossen, einen Beitrag an verschiedene Straßenbauten zu geben, welcher schon bestimmt ist; eine neue Eintheilung ist daher nothwendig.

Simon. Ich will mich dem Antrage des Herrn Baudirektors nicht widersetzen, insofern später die Vertheilung der Summe auf die einzelnen Ansätze wieder vor den Großen Rath kommt und dieser sich darüber aussprechen wird; hingegen müßte ich mich ebenfalls entschieden dem Antrage des Herrn Finanzdirektors widersetzen, denn das geht unmöglich, daß man nur so prozentweise reduziren kann. Schon früher machte der Herr Baudirektor darauf aufmerksam, welche Nachtheile es mit sich bringe, wenn eine angefangene Straße nicht gehörig vollendet werden könne. Dieß kommt besonders bei der Engestraße in Betracht. So lange die Straße nicht ausgeführt ist, ist für den Abfluß des Wassers nicht hinreichend gesorgt; die Straße füllt sich mit Wasser, Erdrütsche entstehen u. dgl. Da nun eine Reduktion von 30,000 Fr. beschlossen wurde, so wird es nothwendig sein, die eine oder andere Straße oder Unternehmung vom Tableau fallen zu lassen. Warum ich den Herrn Vizepräsidenten ersuchte, den Vorsitz einzunehmen, geschah deßhalb, weil ich einen Antrag in dem Sinne stellen wollte, daß man die eine oder andere Straße nicht mit einer bestimmten Summe auf dem Tableau erscheinen lasse. Gegenwärtig aber handelt es sich nur um die Vorfrage und in dieser Beziehung schließe ich mich dem Antrage des Herrn Baudirektors an.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Dem Antrage des Herrn Fischer müßte ich mich ebenfalls widersetzen. Schon letztes Jahr wurde der Antrag gestellt, das ganze Baubüdget in die Hände des Regierungsrathes zu legen, was indessen nicht beschlossen wurde. Auch den Antrag des Herrn Finanzdirektors auf eine Herabsetzung nach Prozenten möchte ich bekämpfen, bin aber so frei, noch einen andern Punkt zu berühren. Nebstdem, daß ich die Ansicht theile, daß das ganze Straßenbüdget zu neuer Eintheilung der Kredite und Antragstellung zurückgewiesen werde, finde ich, es sei auch nicht der Ort, die einzelnen Ansätze zum voraus zu bestimmen und zu sagen, es sei nicht der Fall, neue Punkte zu eröffnen, allerdings mit Nachtheil dieses oder jenes Ansatzes. So möchte ich einen Gegenstand berühren, der einen nicht großen Kredit in Anspruch nehmen würde. Ich weiß zwar sehr gut, wenn eine Summe im Allgemeinen festgesetzt worden, so ist es schwer zu sagen: nehmt auf diesen oder jenen Punkt besonders Rücksicht; und es wäre sogar mehr oder weniger undelikat, zu sagen: die 2—3000 Fr., welche ich beantragen möchte, seien auf diesem oder jenem Ansatze zu reduziren. Nichtsdestoweniger möchte ich die Aufmerksamkeit des Regierungsrathes auf den Rawylpaß hinlenken, daß er dessen mit 2—3000 Fr. gedenke. Wie ich vernahm, sprach sich schon der Herr Oberingenieur über die Nothwendigkeit der Ausführung der betreffenden Arbeiten aus; auch ich theile diese Ansicht und erlaube mir daher eine kurze Begründung meines Vorschlages. Im Jahre

1848, nachdem dieser Paß zum großen Theile im Sonderbundsfeldzuge zerstört worden, setzte der Große Rath dafür einen Kredit von 15,000 Fr. aus. Davon kamen 5000 Fr. auf das Büdget von 1849, wurden aber nur bis auf 1300 Fr. verbraucht; im folgenden Jahre wurden 2000 Fr. zu diesem Zwecke ausgesetzt, aber ebenfalls nicht verbraucht. Anno 1851 wurden noch 2000 Fr. dazu verwendet, also im Ganzen etwa 8000 Fr., oder ungefähr die Hälfte des bewilligten Kredites. Die Arbeit ist nun so weit gediehen, daß durch diese furchtbare Felsenwand ein passabler Weg bis auf den gefährlichsten Punkt gebahnt ist, wie er durch solche Felsen gemacht werden kann. Bei dem gefährlichsten Punkte (bei dem Brüggli (?)) fing man bereits zu sprengen an (Sie müssen bedenken, daß der Weg längs einer hohen Fluh und an einem tiefen Abgrunde vorbei gebahnt werden muß), und unglücklicherweise wurde dabei zu viel fortgerissen, eine einzige Passage mittelst durch Nägel im Felsen befestigter Holzstücke bleibt offen, ein einziger Mißtritt, und Menschen und Vieh, die diesen Weg gehen, sind verloren. Das Siebenthal hat diesen Weg als einzigen Ausgangspunkt nach dem Wallis, woher es Reis, Wein u. s. w. bezieht; ebenso ist dieser Paß wichtig für das Vieh, so daß es wohl begründet ist, für diesen wichtigen Punkt einen Ansatz aufzunehmen. Es braucht gegenwärtig nicht viel, um doch wenigstens den gefährlichsten Punkt zu überwinden und dann ist die Sache gerettet. Ich halte nun unmaßgeblich dafür, wenn nicht durch die neue Eintheilung eine andere Arbeit wegfällt, so könnte aus dem Ansatze der ebenfalls auf dem Tableau befindlichen Zweisimmen-Saanen-Straße das Nothwendigste bestritten werden. Große Arbeiten lassen sich mit diesem Kredite doch nicht ausführen. Ich erlaube mir, diese Bemerkung der Baudirektion und dem Regierungsrathe dringendst zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Fischer im Eichberg. Wie es scheint, verstand man mich unrichtig. Mein Antrag hat den Sinn: der Regierungsrath und die Baudirektion möge eine neue Eintheilung vornehmen, da die vorberathende Behörde dieß mit genauerer Sachkenntniß ausführen kann als wir.

Aubry. Ich ergreife das Wort, um den Großen Rath auf ein Mißverständniß aufmerksam zu machen. Als die staatswirthschaftliche Kommission den Posten von 330,000 Fr. in Berathung zog, so ward von Allen anerkannt, daß es unmöglich sei, in eine Prüfung der Einzelnheiten des Art. 6 einzugehen, in welchem von der Vollendung oder Fortsetzung der Straßenarbeiten die Rede ist. Man begriff, daß wenn in die Details eingetreten würde, man Gefahr liefe, Unangemessenes oder Ungerechtigkeiten zu begehen. Es muß demnach der Vorschlag der Kommission in dem Sinne verstanden werden, daß die Reduktion auf gleichmäßige, und so viel möglich den öffentlichen Dienst wenigst belastende Weise die verschiedenen Posten treffen solle. Der Regierungsrath ist eher in der Stellung zu erkennen, was geschehen solle, als der Große Rath. Ueberdieß würde Jeder, wenn man in die Details einträte, zu Gunsten einer Ortschaft die Stimme erheben, und ein endloses Hin- und Herreden die Folge sein.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Da der Große Rath soeben beschlossen hat, eine Reduktion von 30,000 Fr. vorzunehmen, so wird eine Rückweisung an den Regierungsrath behufs Vornahme einer neuen Eintheilung der einzelnen Ansätze am passendsten sein, indem der Große Rath vielleicht in ein Paar Tagen nicht darüber einig werden könnte. Bei diesem Anlasse bin ich so frei, über einen Punkt folgendes zu bemerken. Die Kirchetstraße ist im vorgelegten Büdget mit 7000 Fr. bedacht und so wie gegenwärtig die neue Straße abgesteckt ist, durchschneidet sie an einigen Orten die alte; überhaupt wäre die Sachlage eine solche, daß ich überzeugt bin, die drei Gemeinden Guttannen, Innerkirchen und Gadmen (?) könnten vielleicht ein ganzes Jahr lang ohne Straße sein. Dieß möchte ich einerseits der Regierung zur Berücksichtigung empfehlen. Ein anderer Punkt, den ich kurz berühre, betrifft die Brienzerseestraße. Wie bekannt, ist der Amtsbezirk Oberhasle und ein Theil von Interlaken, wenn der See stürmisch ist, ohne Straße. Mich dünkt also, die Sache sei dringend genug, um auch diese Straße in Arbeit zu nehmen, damit die betreffenden Gegenden nicht abgeschnitten seien. (Dieser Redner wird wegen Geräusches nur theilweise verstanden.)

Thönen (wird höchst lückenhaft verstanden) empfiehlt dringend die endliche Vollendung der Straße beim Aarstutz (?), da nur eine kleine Strecke unvollendet sei.

Weißmüller möchte die Aufmerksamkeit des Regierungsrathes auf eine größere Berücksichtigung der Frutig (?)-Straße hinlenken, da auf dieselbe zu wenig verwendet worden, zumal in dieser Landesgegend der Verdienst sehr nothwendig sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes zieht seinen Antrag auf prozentweise Vertheilung der Reduktion zurück.

Abstimmung.

Für Zurückweisung an den Regierungsrath: . . Mehrheit.
Für sofortiges Eintreten auf eine Vertheilung der reduzirten Gesammtsumme: . . Minderheit.

(Simon, Präsident, nimmt wieder den Vorsitz ein.)

Außerordentliches Büdget.

Baudirektion:

Für außerordentliche Neubauten in Folge der Wasserbeschädigungen	Fr. 130,000

Direktion des Innern:

Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses . . .	Fr. 573,000	
Pro 1852 werden erforderlich sein . .		„ 103,000
		Fr. 233,009

Summe für das außerordentliche Büdget: Fr. 233,000

NB. Die nöthigen Geldmittel hiezu sollen durch Kontrahirung einer auf dem Wege der Amortisation zu tilgenden Schuld hergeschafft werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da diese Gegenstände nicht unter den gewöhnlichen Lauf der Dinge fallen, so wurde ihnen auch eine besondere Rubrik angewiesen. Was die in Folge des Wasserschadens nöthig gewordenenen Bauten betrifft, so wissen Sie, daß der Große Rath schon in einer frühern Sitznng dafür einen Kredit von 86,000 Fr. bewilligte, um die dringendsten Arbeiten vornehmen zu können. Diese Summe wurde nicht ganz aufgebracht; man ging so sparsam als möglich dabei zu Werke. Nun hätten wir es mit der Fortsetzung der nothwendigen Arbeiten zu thun, über welchen Ansatz ich nichts weiter zu bemerken habe. Auch in Betreff der Vollendung des Irrenhausbaues gab ich bereits im Eingange die nothwendigen Aufschlüsse, woraus hervorgeht, daß der Staat nicht länger damit zögern könne, auch seinen Theil dazu beizutragen, da die Stadt Bern den ihrigen geleistet und die daherige Quelle gegen den Spätherbst hin vollständig erschöpft sein dürfte. Der vorliegende Ansatz wird Ihnen, gestützt auf einen Bericht des mit der Leitung des Baues beauftragten Ingenieurs vorgeschlagen. Nun entsteht die sehr wichtige Frage, wie dieses außerordentliche Büdget gedeckt werden solle? Dazu können verschiedene Wege eingeschlagen werden. Der eine besteht darin, daß zu diesem Zwecke eine neue Einnahmsquelle besonders verwendet würde, z. B. eine der neu zu errichtenden Steuereinnahmen; unterdessen würde die Hypothekarkasse einstweilen die nöthigen Vorschüsse machen. Ein anderer Weg besteht darin, daß jährlich eine bestimmte Summe, meinetwegen eine solche von etwa 25,000 Fr., in das Büdget aufgenommen würde zum

Zwecke der Amortisation. Auf ähnliche Weise verfuhr seiner Zeit der Kanton Zürich, als es sich dort um den Bau des großen Spitals handelte, welcher mit den Straßenbauten, die in der nämlichen Zeit ausgeführt wurden, eine Summe von 4—5 Millionen in Anspruch nahm. Auch hier könnte also der Weg einer allmäligen Amortisation von 8—10% jährlich eingeschlagen werden und ich glaube, da diese Ausgabe keineswegs eine gewöhnliche ist, so könnte man ähnlich progrediren und den Regierungsrath beauftragen, für das künftige Jahr eine Summe von 25,000 Fr. zu diesem Zwecke in das Ausgabenbüdget aufzunehmen, während das Ganze zu 4% verzinst würde, damit die Hypothekarkasse nicht zu kurz kommt. In den Jahren 1849 und 50 wurden ähnliche Vorschläge zur Deckung eines außerordentlichen Baubüdgets gemacht, indessen verfuhr man zu meinem Bedauern damals nicht so und was geschah? Die betreffende Summe wurde vom Staatsvermögen abgeschrieben und sie erschien in der Staatsrechnung nicht en ligne de compte. Ich halte nun den von mir vorgeschlagenen Weg für rationeller und trage auf Genehmigung der zwei unumgänglichen Ansätze des außerordentlichen Büdgets an.

Dähler, Baudirektor. Da dieser Theil des Büdgets auch das Bauwesen betrifft, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Große Rath die Festsetzung der Summe für außerordentliche Neubauten in Folge der Wasserbeschädigungen verschiebe, bis der Regierungsrath das neu zu entwerfende Tableau in Betreff Vertheilung der Ansätze für Straßen- und Brücken-Neubauten vorgelegt haben wird.

Kehrli, Fürsprech. Wenn der Herr Baudirektor auf Verschiebung anträgt, so möchte ich seinem Antrage den Wunsch beifügen, daß auch die Anzüge, welche früher in Betreff der Festsetzung der Ansätze für einzelne auszuführende Arbeiten eingegeben wurden, in der nächsten Zeit hier zur Behandlung gebracht werden möchten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich dem Antrage des Herrn Baudirektors an.

Dieser Antrag, sowie der Ansatz „Direktion des Innern" wird durch das Handmehr genehmigt.

Bilanz.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß, bevor wir zu diesem Abschnitte des Büdgets übergehen, auf einen Punkt zurückkommen und folgende Berichtigung anbringen, daß durch eine irrige Durchschnittsberechnung der Ansatz für die Besoldung der protestantischen Geistlichkeit (Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilungen Kirchenwesen) um 7455 Fr. zu hoch angegeben wurde, mithin der Totalbetrag von 500,205 Fr. auf 492,750 Fr. reduzirt werden muß, wovon im Protokolle Notiz zu nehmen ist. Was nun die Bilanz auf der Grundlage einer Steuer von 1 pro mille betrifft, so zeigt Ihnen der Entwurf ein Defizit von 359,848 Fr. Dazu kommt folgende Vermehrung einzelner Ansätze. Derjenige zur Unterstützung der Gewerbsschulen wurde um 5000 Fr., derjenige für Kleidung der Rekruten um 12,000 Fr. erhöht, was das Defizit um 17,000 Fr. vermehren würde. Dagegen kommen folgende Reduktionen in Betracht. Der Ansatz der Zivil- und Militärpensionen wurde um 500 Fr, derjenige für Büreau- und Reisekosten des Forstpersonals um 2000 Fr., derjenige für den Druck des Amtsblattes um 641 Fr., derjenige der Fourage-Ration für das Reitpferd des Militärdirektors um 530 Fr., derjenige der Ausgaben für das Zeughaus um 8000 Fr., derjenige der Obergerichtskanzlei um 2000 Fr. und der soeben berichtigte Ansatz für Besoldung der protestantischen Geistlichkeit um 7455 Fr. reduzirt, im Ganzen eine Reduktion von 21,126 Fr. Wenn ich die Vermehrung der Ansätze um 17,000 Fr. davon abziehe und dazu die Reduktion des Straßenbüdgets um 30,000 Fr. in Anschlag bringe, so würde bei einer Einnahme von 5,197,998 Fr.
und bei einer Ausgabe von 5,523,720 „
sich noch ein Defizit erzeigen von 325,722 Fr.

Was nun die Deckung dieses Defizits betrifft, so sagt der §. 15 des Gesetzes vom 2. August 1849 folgendes: „Falls Ausgabenüberschüsse zu decken sind, ist jeweilen bei der Feststellung des Büdgets zu bestimmen, um wie viel dieß im betreffenden Jahre zu geschehen hat. Steht ein solcher Ueberschuß bereits im vierten Jahre aus, so muß er indeß entweder ganz gedeckt oder aber als Kapitalangriff erklärt werden." Ich hatte schon wiederholt die Ehre, zu bemerken, daß der Regierungsrath eine Vorlage darüber machen werde, wie es in Betreff der Deckung der ältern und neuern Defizite gehalten sein solle und ich halte dafür, dieser Punkt werde Gegenstand einer besondern Verhandlung sein. Die Steuer von 1 pro mille reicht, wie ich früher ebenfalls dargethan, nicht hin, die Ausgaben dieses Jahres zu decken, sondern es bleibt uns immerhin noch das angeführte Defizit. Wir wollen sehen, ob es nicht möglich wäre, selbst auf den bewilligten Ausgaben noch Ersparnisse zu machen. Wie ich ebenfalls im Eingange zu bemerken die Gelegenheit hatte, sind es namentlich die Ausfälle auf der Salzeinnahme und auf den Forsten, welche dazu beitragen, das Defizit dieses Jahres zu vergrößern. Auf der andern Seite haben wir ebenfalls eine bedeutende Mehrausgabe im Armenwesen und wenn diese neuen Summen nicht hinzugekommen wären, so würde das Uebrige genügen, das Gleichgewicht herzustellen. Ich stelle daher den Antrag, dieses Defizit einstweilen vorschußweise durch die Staatskasse zu bezahlen, indem ich kein anderes Mittel finde, wenn es nicht im Laufe dieses Jahres gelingt, entsprechende Vorlagen zu diesem Zwecke zu machen. Solche Vorlagen sind zur Behandlung bereit und wenn Sie sich entschließen könnten, die Sitzung noch zu verlängern, so könnten noch Beschlüsse in dieser Beziehung gefaßt werden; indessen scheint die Möglichkeit dazu kaum vorhanden zu sein, da die Versammlung bereits nicht mehr sehr zahlreich ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schließlich muß sich die Staatswirthschaftskommission einige Bemerkungen hinsichtlich der dem Entwurf-Voranschlage pro 1852 beigefügten Uebersicht der Resultate der vorhergehenden Rechnungen erlauben, und auch über die Frage sich aussprechen, auf welche Weise es sowohl in Bezug auf das Defizit des Jahres 1852 als auf diejenige der frühern Jahre gehalten sein solle. In Bezug auf den ersten Punkt soll ich Namens der Kommission darauf aufmerksam machen, daß ungeachtet früher gestellter Anträge das Staatsvermögen nicht festgestellt sich befindet, und bis dieses geschehen sein wird, eine Regulirung der Defizite immerhin mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher, daß der Regierungsrath beauftragt werde, Anträge zu bringen, wie der Vermögensetat des Staates festgestellt werden könne und auf welche Weise alle Defizite, vom 1. Januar 1845 an gerechnet, bis und mit dem 31. Dezember 1850 regulirt werden sollen. Hinsichtlich des Vermögensetats wäre besonders zu empfehlen, daß derselbe mit besonderer Berücksichtigung des Ertrages der verschiedenen Vermögensgegenstände aufgestellt werden möchte, um nicht zu verderblichen Illusionen Anlaß zu geben; doch behält sich im Uebrigen die vermehrte Staatswirthschaftskommission vor, in Bezug auf diesen Gegenstand weitere Anträge zu bringen. Sie sehen also, daß die Kommission im Einklange ist mit dem Regierungsrathe, was die Deckung des Defizits betrifft, daß sie aber mit Bezug auf die Feststellung des Staatsvermögens einen besondern Antrag stellt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Es kommt nun zur Berathung: der zweite Theil des Gutachtens der Staatswirthschaftskommission, enthaltend die Vorschläge zu Vermehrung der Einnahmsquellen des Staates und es erhält das Wort der)

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Indem ich in Bezug auf das Verfahren der unterm 8. März 1851 von Ihnen um vier Mitglieder verstärkten Staatswirthschaftskommission auf meine beim Eingange der Büdgetbera-

thung angebrachten Bemerkungen zu verweisen so frei bin, erlaube ich mir noch folgendes Namens der Kommission beizufügen. Nachdem die Kommission in bezeichneter Weise die verschiedenen Ansätze des Einnehmens des Büdgets ihrer Untersuchung unterworfen, zog sie auch die Vorschläge in Berathung, welche der Herr Direktor der Finanzen in seinem den Voranschlag begleitenden Berichte hinsichtlich der Vermehrung der Einnahmsquellen gemacht hat. An der Spitze der vermehrten Einnahmen, welche in Aussicht gestellt werden, stehen diejenigen des Salzregals. Dieses erleidet zwar in Folge der Herabsetzung des Salzpreises, welche durch Einführung des neuen schweizerischen Münzfußes nöthig geworden, im Jahre 1852 eine beträchtliche Einbuße auf den Einkäufen. Diese wird aber mehr als aufgewogen durch das günstigere Ergebniß, welches die sämmtlichen im Jahre 1852 neu abzuschließenden Salzlieferungsverträge gegen die gegenwärtigen darbieten werde, indem der daherige Gewinnst, welchen der Staat auf den neuen Ankaufspreisen im Vergleiche zu den gegenwärtigen machen wird, auf 100,000 Franken angeschlagen wird. Weitere Ersparnisse bei diesem Regale könnten nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission durch bessere Regulirung der Salzfuhren, Befolgung der kürzesten Transportlinien, Bezug des Salzes in Säcken statt Fässern und Herabsetzung der Provision der Salzauswäger auf 5 Prozent statt der bisherigen $5\frac{1}{2}$ Prozent eingeführt werden. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, daß diese Ansicht der Verwaltung mitgetheilt und derselben Aufträge ertheilt werden, auf Einführung der vorgeschlagenen Ersparnisse bedacht zu sein. Sodann käme zunächst eine Revision des Sportelngesetzes und der Kanzleiemolumente in Betracht. Diese Revision erscheint der Staatswirthschaftskommission zweckmäßig; sie wird eine Vermehrung der daherigen Einnahmen, welche auf 15,000 Franken angeschlagen ist, mit Freuden begrüßen, muß sich aber die weitern Bemerkungen bei Vorlegung des daherigen Gesetzesentwurfes vorbehalten. Einen wichtigen Gegenstand bildet die Revision der Grundsteuerschatzungen, da durch dieselbe und durch eine möglichst gleichmäßige Schatzung des Grundeigenthums nach Berechnung der Finanzdirektion eine Mehreinnahme für den Staat an Grundsteuer von zirka 35,000 Franken zu gewärtigen ist. Eine solche Vermehrung der Grundsteuereinnahme in Folge der Schatzungsrevision erwartet jedoch die Staatswirthschaftskommission nicht, indem sie glaubt, daß im Allgemeinen die Grundsteuerschatzungen im Kanton Bern ziemlich hoch seien, so daß, wenn auch in einzelnen Gegenden die Schatzungen unter dem wahren Werthe sein mögen, doch im Allgemeinen keine große Vermehrung des Grundsteuerkapitals zu gewärtigen sei. Ueber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Revision ist die Kommission im Allgemeinen einverstanden, um so mehr, da gegenwärtig eine Umwandlung der Schatzung in neue Währung nothwendig erscheint, hingegen glaubt sie, daß zu einer zweckmäßigen Durchführung derselben nur eine Schatzung der sämmtlichen Grundstücke, welche zugleich als Grundsteuer- und Hypothekarschatzung angenommen und für alle Fälle Regel machen würde, festgestellt und mit einer Regulirung der Grundbücher verbunden werden sollte. Zu diesem Zwecke müßte jedoch nach Ansicht der Kommission der Grundsteuerschatzungsrevision eine Revision des Brandassekuranzgesetzes vorausgehen. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dafür zu sorgen, daß eine Revision des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalten mit möglichster Beförderung in's Leben treten könne. Ueber die Mehreinnahme auf dem Stempel in Folge Erhöhung einiger Stempelgebühren sieht sich die Kommission zu keinerlei Bemerkungen veranlaßt. Die Einführung einer Auflage auf Erbschaften in den Seitenlinien kann die Staatswirthschaftskommission grundsätzlich genehmigen; weitere Bemerkungen hinsichtlich der Ansätze auf die Berathung eines daherigen von der Direktion der Finanzen vorzulegenden Gesetzesentwurfes versparend. Die weiter vorgeschlagene einmalige Visagebühr auf Obligationen erscheint der Kommission ebenfalls zweckmäßig; sie gewärtigt daher die Vorlage eines daherigen Gesetzesentwurfes. Die Finanzdirektion geht nämlich von der Ansicht aus, es liege im Grundsatze der Gerechtigkeit, daß die Obligationen als Theile des Vermögens auch einen Beitrag zu der Staatseinnahme liefern; andererseits hält man dafür, dieses werde keinen Druck ausüben, da jede Obligation nur einmal visirt und einer kleinen Steuer unterworfen würde, nachher wäre sie frei im Verkehre. Von der Einführung einer Patentabgabe in theilweiser Ersetzung der Einkommenssteuer für Gewerbe gewärtigt die Direktion der Finanzen eine Mehreinnahme von 95,000 Franken. Wenn auch hinsichtlich der Eintheilung der Gewerbe in die verschiedenen aufzustellenden Klassen der Patente Bedenklichkeiten wegen nicht zu vermeidender Willkür laut werden können, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die nämlichen Bedenken auch gegen die Gewerbssteuer vorhanden sind und daß von einer Patentsteuer nicht nur ein höherer Ertrag für die Staatskasse, sondern auch hauptsächlich eine größere Gleichförmigkeit in Bezahlung der Steuer zu gewärtigen ist. Die Kommission kann daher der Einführung derselben ihre Zustimmung ertheilen. Dieses die hauptsächlichsten Vorschläge, zu welchen die Staatswirthschaftskommission sich hinsichtlich der Vermehrung der Einnahmen veranlaßt findet. Wenn Sie namentlich in Bezug auf den letzten der berührten Punkte bedenken, wie unvollkommen, ungleichmäßig, selbst wie ungerecht die Einkommenssteuer bezahlt wird, so werden Sie gewiß mit diesen Ansichten einverstanden sein. Es giebt Ortschaften, die sehr wenig an die Einkommenssteuer bezahlen, trotzdem, daß sie mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse mehr bezahlen sollten, so daß der Grundsatz der Gerechtigkeit dabei gar nicht befolgt wird. In Betreff der übrigen Punkte hatte ich bereits die Ehre, Ihnen die Ansichten der Staatswirthschaftskommission mitzutheilen und es bleibt mir zum Schlusse nur noch übrig, die soeben vorgelegten Anträge Ihnen ebenfalls zur Genehmigung zu empfehlen.

Herr Präsident. Heute kann es sich nicht darum handeln, in dieser Sache einen Beschluß zu fassen, sondern ob Sie die soeben angehörten Vorschläge dem Regierungsrathe überweisen wollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich schon im Eingangsrapporte bemerkte, halte ich dafür, daß, wenn wir noch so viele Ersparnisse und Einschränkungen zu machen suchen, es doch fast nicht möglich sein werde, damit die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erlangen, wenn nicht neue Einnahmsquellen aufgesucht werden. So ungerne man dazu schreitet, dem Volke neue Auflagen zuzumuthen, so wird man andererseits doch auch nicht wollen, daß der Staat Jahr für Jahr in seinem Haushalte immer rückwärtsschreitet. Ich setzte in meinem Ihnen mitgetheilten Berichte meine Ansichten in dieser Hinsicht einläßlich auseinander und wie Sie hörten, ist die Kommission damit einverstanden. Mein Antrag geht nun dahin, Sie möchten, sofern Sie die Ansicht der Kommission theilen, deren Vorschläge erheblich erklären und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überweisen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Anzug von Herrn Großrath Mühlethaler, betreffend die Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung der Wirthschaftskonzessionen zum Zwecke der Aufhebung derselben mittelst Entschädigung. (Siehe Tagblatt der Großraths-Verhandlungen, Seite 96).

Mühlethaler. Wie bekannt, erkennt der §. 1 des neuen Wirthschafts-Gesetz-Entwurfes, welcher schon einmal hier im Großen Rathe berathen worden ist, die alten Wirthschaftskonzessionen in ihrem bisherigen Bestande wieder frisch an, obschon der damalige Herr Regierungspräsident bei dieser ersten Berathung selber gefunden und sich ausgesprochen hat: es können nicht wohl zweierlei Wirthschaftsarten neben einander bestehen. Da diese Meinung, so weit ich mich erinnere, von Niemanden bestritten worden ist, und eine dießörtige Liquidation der Wirthschaftskonzessionen, mit vollständiger Entschädigung, den Besitzern derselben nur erwünscht sein kann, damit diesem ungewissen Zustande einmal abgeholfen werde, so habe ich die Freiheit genommen, den soeben abgelesenen Anzug vor den Großen Rath zu bringen. Meine Absicht geht nicht dahin, Jemanden dadurch benachtheiligen zu wollen; indem ich mich in

meinem Anzug deutlich ausgesprochen habe: die Kommission soll untersuchen, wie viel der Staat für jede Konzession, von Rechts- oder Billigkeitswegen zu entschädigen habe; sondern bloß dahin: daß die schon seit mehr als 15 Jahren bestehende Scheidewand weggebracht werde, um doch endlich alle Bürger vor dem Gesetz gleich zu stellen, wie sich der §. 71 unserer Staatsverfassung ausspricht. Sollte aber der Große Rath diesen Antrag verwerfen, oder sollte er im eintretenden Falle, bei Vorlage der ausgemittelten Gesammtentschädigungssumme finden, die gegenwärtigen Finanzzustände des Staats erlauben es nicht, diese Liquidation sogleich vorzunehmen, so stelle ich eventuell einen zweiten Antrag: das bisherige Wirthschaftsgesetz soll, bis zu einer dießörtigen Liquidation aller Wirthschaftskonzessionen, unter Handhabung strenger Polizei, fortbestehen.

Der Herr Präsident bemerkt, es können keine neuen Anträge gestellt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es sei mir erlaubt, über das Formelle des Anzuges einige Worte anzubringen. Wenn der Anzug erheblich erklärt würde, so hätte also der Regierungsrath darüber zu rapportiren. Da wir uns am Ende der Sitzung befinden, so muß ich es sehr bezweifeln, daß wenn der Regierungsrath auch einen Antrag vorlegen würde, die Ernennung einer Kommission auch in dieser Sitzung noch erfolgen würde; vielmehr ist anzunehmen, der Regierungsrath werde, selbst wenn der Antrag erheblich erklärt würde, erst in der nächsten Sitzung rapportiren und die Ernennung einer solchen Kommission erst dann erfolgen. Wäre sodann diese Kommission erwählt, so hätte sie eine sehr weitläufige und umständliche Untersuchung vorzunehmen über sämmtliche Wirthschaftskonzessionen; sie müßte sich alle einsenden lassen, jede einzelne prüfen und darüber rapportiren. Dieß könnte wieder erst später geschehen und vorher sollte die zweite Berathung des Wirthschaftsgesetzes nicht vorgenommen werden. Schon aus diesem formellen Gesichtspunkte habe ich einige Bedenken gegen die Erheblicherklärung des Anzuges. Er würde die zweite Berathung des genannten Gesetzesentwurfes so in das Unbestimmte hinausschieben, daß die Inkraftretung kaum vor dem 1. Januar 1853 erfolgen könnte Ich habe aber auch noch Bedenken in der Sache selbst. Ich weiß wohl, daß die Ansicht über die Konzessionen sehr verschieden sind und weiß auch, daß in einigen Gegenden, namentlich im Jura, der Wunsch nach Liquidation derselben laut wurde; aber man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, dieß gehe so leicht von Statten, ohne eine genaue Untersuchung, ob es Konzessionen oder Ehehaften seien, die man nicht liquidiren kann, es sei denn gegen vollständige Entschädigung; diese Angelegenheit ist eine sehr weitläufige. Nun noch ein Wort zur Beruhigung des Herrn Anzügers. Wenn er glaubt, es solle im neuen Wirthschaftsgesetze auf diesen Gegenstand Rücksicht genommen werden, so ist damit der Sache der Faden nicht abgeschnitten. Wenn das Gesetz hier wieder zur Behandlung gebracht wird, so kann es immer noch geschehen, und wenn der Große Rath darauf eintreten will, so ist der §. 1 so gehalten, daß eine Liquidation später nicht abgeschnitten, sondern dem Gesetzgeber das Recht vorbehalten ist, in der Folge darauf zurückzukommen. Zudem erinnere ich daran, daß ganz kürzlich der entschiedene Wunsch hier ausgesprochen wurde, es möchte mit dem Gesetze vorwärts geschritten werden; um so eher kann alsdann bei §. 1 die Sache zur Sprache kommen. Unter diesen Umständen muß ich auf Nichterheblichkeit des gestellten Anzuges antragen. Ueber die Bemerkung, als habe ich seiner Zeit selbst die Unverträglichkeit der Konzessionen mit den Patenten anerkannt, entgegne ich nur, daß ich mich an meine Worte gegenwärtig nicht genau erinnere; aber ich glaube ungefähr gesagt zu haben, es sei zwar schwer, die beiden Arten zu vereinigen, unmöglich sei es indessen nicht.

Mühlethaler. Nur noch eine Bemerkung, warum ich mich beeilte, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Wenn der Grundsatz der Gleichheit hergestellt würde, so glaube ich, das neue Wirthschaftsgesetz könnte viel kürzer eingerichtet werden, als es im schon einmal berathenen Entwurfe ist. Unter den obwaltenden Verhältnissen muß man verschiedene Klassen aufstellen, weil die Konzessionen sich auch in solche unterscheiden. Wäre dieser Unterschied aufgehoben, so ginge ich vom Grundsatze aus, alles gleiche Wirthschaften zu machen und zwar alles Gastwirthschaften, wobei keine Kontrebande mehr existiren könnte. Dadurch würde das Geschäft bedeutend ausgeglichen.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit des Anzuges: . . . Minderheit.
Dagegen: . . . . . Mehrheit.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Spielgesetzes.

Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter. Bei der zweiten Berathung wurden drei Anträge erheblich erklärt, wovon der erste dahin ging, es möchten in Betreff des Spielens an sogenannten Winkelorten schärfere Bestimmungen aufgenommen werden; der zweite wollte kleine Hazardspiele in Familienkreisen vom Verbote ausnehmen und endlich nach dem dritten sollten die Worte „neue Währung" im ganzen Entwurfe gestrichen werden. Der Regierungsrath schlägt Ihnen nun vor, nur den letztern dieser Anträge zu genehmigen, dagegen die beiden andern fallen zu lassen. Was den Antrag des Herrn Gfeller wegen schärferer Bestimmungen gegen das Spielen in sogenannten Schlupf- oder Winkelorten betrifft, so fand der Regierungsrath, man anerkenne schon von Rechtswegen solche Orte nicht, und der §. 1 dürfte genügen. Auch die von Herrn Scholl beantragte Ausnahme für kleine Hazardspiele in Familienkreisen konnte die vorberathende Behörde nicht genehmigen. Ueberhaupt betreffe das Verbot nur die Hazardspiele um Geld und eine derartige Ausnahme dürfte zu Mißbräuchen führen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter trägt darauf an, die Inkraftretung des Gesetzes auf den 1. März 1852 festzusetzen.

Genehmigt wie oben.

Endliche Redaktion des Gesetzes über Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode.

Blösch, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wie Sie sich erinnern, wurden bei Berathung des Gesetzes zwei Anträge erheblich erklärt, wovon der eine von Herrn Gygar dahin ging: es möchten den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, welche ordentlicherweise im Chore das Versammlungslokal haben, daselbst Plätze angewiesen werden. Der Regierungsrath schlägt Ihnen nun beim §. 7 folgenden Zusatz vor: „Den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind im Kirchenchore eigene Plätze anzuweisen." Ich empfehle Ihnen diese Ergänzung zur Annahme.

Gfeller zu Wichtrach frägt, ob die sogenannten Sittenrichter inbegriffen seien oder nicht.

Herr Berichterstatter. Darüber kann ich die Auskunft geben, daß es im Sinne des Synodalgesetzes und im Einverständnisse des Gemeindsgesetzes liegt, daß die Sittenrichter dahinfallen, so daß es in's Gleiche käme, wenn man sagen würde: es sollen den Chorrichtern diese Plätze angewiesen werden.

Hofer zu Dießbach. Ich möchte vorschlagen, nach dem Worte „Chor" einzuschalten: „oder an einem andern schicklichen Orte;" denn es giebt Kirchen ohne Chor, wie z. B. in Höchstetten.

Mühlethaler. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten, da der Staat in Betreff des Chors zu verfügen hat, es jedoch Gemeinden geben könnte, die sagen würden: Ihr habt uns nichts zu befehlen, die Stühle sind unser!

Herr Berichterstatter. Ich denke, wo sich kein Chor befinde, werde man sich anders zu helfen wissen. In solche Details sollte der Gesetzgeber nicht eintreten, und wir haben die allgemeine gesetzliche Bestimmung, daß der Staat in Betreff des Chores zu verfügen hat. Die Gemeinde Höchstetten wird sich ebenfalls zu helfen wissen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes: . . Mehrheit.
Für die beantragte Ergänzung: . . . Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der zweite Antrag wurde von Herrn Scholl gestellt und geht dahin: zu untersuchen, ob nicht die Annahme der in diesem Gesetze erwähnten Stellen dem Amtszwange unterliegen solle. Der Regierungsrath glaubt, es sei nicht nöthig, eine derartige Vorschrift aufzunehmen und zwar hauptsächlich deßhalb: der Kirchenvorstand und die Synodalbehörden sind Gemeindsbehörden, die daherigen Vorschriften also durch das Gemeindsgesetz aufzustellen. In der That ist im neuen Entwurfe eines Gemeindsgesetzes dieser Fall vorgesehen und es bedarf hier um so weniger einer speziellen Vorschrift, als dieselbe sonst möglicher Weise mit derjenigen des Gemeindsgesetzes in Widerspruch gerathen könnte. Der Regierungsrath trägt also darauf an, davon zu abstrahiren.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Nun wäre noch der Termin der Inkrafttretung festzusetzen und in dieser Beziehung schlägt Ihnen der Regierungsrath den 1. März 1852 vor. Man hat in vielen Gesetzen die Formel: „tritt sofort in Kraft;" aber bei einem Gesetze, das noch bedeutende Anordnungen erfordert, bis es ausgeführt werden kann, ginge dieß nicht wohl an. Man hatte zuerst den 1. Februar im Auge; aber es ist eine andere Rücksicht, die den Regierungsrath bewog, davon zu abstrahiren und Ihnen den 1. März vorzuschlagen. Die gegenwärtige Synode, welche bloß aus Geistlichen besteht, hat ihre Funktionen so lange, bis die neue, die nicht bloß aus Geistlichen, sondern aus solchen und aus Laien besteht, in's Leben tritt. Die bisherige Synode wird sich im Laufe des Februars versammeln und wenn daher der Tag der Inkrafttretung auf den 1. gl. M. festgesetzt würde, so könnten vielleicht Zweifel aufgeworfen werden, ob sie noch zu funktioniren habe. Ueberdieß liegt keine Gefahr im Verzuge.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Die Vollziehung ist durch die Verfassung dem Regierungsrathe überlassen und wie die Herren sich erinnern, machte man es zur Regel, über die Art und Weise der Publikation im Großen Rathe nicht einzutreten, sondern dieß als Sache der Vollziehung dem Regierungsrathe zu überlassen.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, werden folgende Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren erledigt:

1) Dem Jakob Plüß, von Vordemwald, vom Obergericht am 5. August 1850 wegen Diebstahls peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, der ungefähr einen Viertel betragende Rest der Strafzeit;

2) Dem Karl Schmoker, von St. Beatenberg, vom Obergerichte am 13. Mai 1850 wegen Mißhandlung peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, der am 8. Hornung nächsthin eintretende letzte Viertel;

3) Dem Christen Pauli, von Guggisberg, vom Obergericht am 23. September 1848 wegen Raubs und Diebstahls peinlich zu vier Jahren Ketten verurtheilt, der nicht mehr einen Fünftel betragende Rest;

4) Dem Johann Streit, von Köniz, vom Obergericht am 28. Oktober 1850 wegen Betrugs und Hülfsleistung peinlich zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurtheilt, der wenig mehr als einen Sechstel betragende Rest;

5) Dem Jakob Wyttenbach, von Goldiwyl, vom Obergerichte am 23. September 1850 wegen Diebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, der wenig mehr als einen Neuntel betragende Rest;

6) Dem Franz Froidevaux, von Noirmont, vom Obergerichte wegen Diebstahls zu 15 Monate Zuchthaus verurtheilt, der nicht mehr als einen Viertel betragende Rest; und

7) Der Magdalena Benkert, geb. Rubin von Sumiswald, vom Obergerichte am 4. März 1848 wegen Ausgebens falschen Geldes peinlich zu drei Jahren und neun Monaten Kantonsverweisung verurtheilt, der Rest der Strafzeit erlassen;

Dagegen werden mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes ihrer Strafzeit abgewiesen:

1) Jakob Strahm, von Oberthal, vom Kriegsgerichte am 14. April 1849 wegen Diebstahls zu einem Jahre und zwei Monaten Zuchthaus und vom Obergerichte am 23 Juli gleichen Jahres peinlich zu zwei Jahren Ketten verurtheilt;

2) Karl Aeschimann, von Lüzelflüh, vom Obergerichte am 18. November 1850 wegen Betrugs peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus;

3) Anna Aeberhardt, geb. Hubacher, von Jegenstorf, vom Obergerichte am 15. April 1850 wegen absichtlicher Verheimlichung ihrer außerehelichen Schwangerschaft und Niederkunft, sowie heimlicher Beiseitsschaffung des Leichnams ihres neugebornen Kindes peinlich zu drei Jahren Zuchthaus;

4) Christian Wyttenbach, von Goldiwyl, vom Obergerichte am 23. September 1850 zu drei Jahren Ketten;

5) Alfred Courvoisier, Uhrengehäusmacherlehrling von Renan, vom Richteramte Courtelary wegen Ohmgeldverschlagniß zu einer Buße von Fr. 530. 60 a. W. oder 54 Tagen Gefangenschaft;

6) Franz Joseph Theodor Rippstein, von Kienberg, Kantons Solothurn, Drucker und Verleger des Thuner-Blattes, vom Obergerichte am 25. August 1851 wegen Preßvergehen zu einer Gefangenschaft von 30 Tagen, umgewandelt in 30 Wochen Leistung aus dem Kanton Bern;

7) Rudolf Jakob Gottschall, von Kirchdorf, vom Obergerichte am 27. Januar 1851 wegen Betrugs peinlich zu 1½ Jahren Kantonsverweisung;

8) Johannes Steffen, Zimmermann, von Lengnau, vom Obergerichte wegen Mißhandlung seines Vaters zu zwei Jahren Kantonsverweisung;

9) Maria Oppliger, von Signau, vom Obergerichte am 27. Oktober 1851 wegen Hehlerei peinlich zu 6 Monaten Zuchthaus; und

10) Karl Zurflüh, von Wyningen, vom Obergerichte am 22. September 1842 wegen Diebstahls zu 18 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Finanzen, Abtheilung Domainen und Forsten, betreffend Abschließung eines Waldkantonnementsvertrages mit der Kirchgemeinde Affoltern bei Aarberg, zufolge welchem dem Staate als Ausweisung für das Beholzungsrecht der Pfarre jährlich ungefähr 22 Klafter in Brenn-, Bau und Nutzholz oder eine Fläche von 26¾ Jucharten gut bestandenen Waldes überlassen wird.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag zur Genehmigung, welche ohne Einsprache durch das Handmehr erfolgt.

Unter Anzeige der Tagesordnung für morgen, frägt das Präsidium die Versammlung an, ob sie den Entwurf eines Gesetzes über die Militärorganisation noch in der gegenwärtigen Session zu behandeln oder auf eine künftige zu verschieben gedenke.

Kurz beantragt einstweilige Verschiebung des Gegenstandes und wird von Mühlethaler unterstützt, dagegen von Gfeller zu Wichtrach, Tscharner zu Kehrsatz, Stooß, Militärdirektor, Obrecht und Brügger, welche die dringendsten Geschäfte noch erledigen möchten, bekämpft.

Abstimmung:

Das Militärgesetz noch zu berathen: . . . Mehrheit.
" " zu verschieben: . . . Minderheit.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Dienstag, den 20. Jenner 1852,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Bach, Carlin, von Effinger, Fischer, in Bern; Fischer, im Eichberg; Gruner, Helg, Kummer, Lehmann, zu Lotzwyl; Lehmann, Daniel; Marti, Morel, Moser, zu Herzogenbuchsee; Schmid, v. Tavel; Tièche und Wildbolz; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Amtsrichter; Béchaux, Bélet, Berger, Beutler, Bhend, Blaser, Brandt, Brunner, Bützberger, Droz, Dür, Friedli, Gautier, Geißbühler, Gerber, Gfeller, zu Signau; Gouvernon, v. Graffenried, zu Burgistein; Gygar, Gyger, Haldimann, Herrmann, Hirsbrunner, Andreas; Hubacher, Hubler, Jäggi, Kaiser, v. Känel; Fürsprecher; Karlen, in der Mühlematt; Karrer, Kasser, Kohler, König, Lehmann, zu Rüedtligen; Leuenberger, Gerbermeister; Meier, Morgenthaler, Moser, zu Langnau; Moser, im Teuffenthal; Mosimann, Müller, zu Unterseen; Müller, zu Sumiswald; Münger, Niggeler, Nouvion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Richard, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard, zu Oberhofen; Rossel, Roth, zu Wangen; Rüedi; Sahli, Schaffter, zu Münster; Schneeberger, Schneider, Schürch, Stämpfli, Steiner, Sterchi, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Studer, Tscharner, zu Amsoldingen; Uelischi, Vuilleumier, Wälti, Wirth, Wüthrich, zu Wyl; Wyß, zu Alchenstorf; Wyßler, Zingg und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt-Dekret
über
die Organisation der Bezirksschaffnereien.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend,
daß durch die Einführung des neuen Strafverfahrens die bisher den Regierungsstatthaltern obgelegenen Voruntersuchungen in Strafsachen auf andere Beamte übergegangen sind,
in der Absicht,
Ersparnisse und Verminderung der Beamten zu erzielen, auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1.

Die Amtsschaffnereien mit allen bisherigen Verrichtungen, so wie sie ihnen durch bestehende Gesetze und Verordnungen übertragen sind, gehen mit dem 1. Jenner 1852 auf die Regierungsstatthalter über. Die Amtsschaffnereien sind von diesem Tage an aufgehoben.

Für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung stehen die Regierungsstatthalter unter den Befehlen der Finanzdirektion, welche ihnen eine besondere Instruktion ertheilen wird.

§. 2.

Sie haben für getreue Erfüllung dieser Amtspflicht eine mit dem Kassaverkehr im Verhältnisse stehende Bürgschaft von mindestens 10,000 Franken und höchstens 30,000 neue Währung zu leisten, welche der Regierungsrath bestimmen wird.

§. 3.

Für die ihnen durch gegenwärtiges Gesetz aufgetragenen Verrichtungen beziehen sie 1 vom Hundert der bezogenen Brandversicherungsbeiträge, und $1\frac{1}{2}$ vom Hundert der bezogenen Militärsteuern.

Aus dieser Entschädigung haben sie ihre gewöhnlichen Büreaumaterialien, mit Ausnahme derjenigen, welche ihnen von der Kantonsbuchhalterei und den Centralverwaltungen geliefert werden, selbst zu bestreiten und allfällige Angestellte zu bezahlen.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Verkehrsverhältnisse wird für den Amtsbezirk Bern ein Amtsschaffner aufgestellt mit einer fixen Besoldung von 2000 neuen Franken und der im §. 3 den Regierungsstatthaltern zugesicherten Entschädigung. Er leistet eine Bürgschaft von 35,000 neuen Franken.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.

Alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Bern, den . . . . . .

Fueter, Finanzdirektor als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die beiden Ihnen heute zur Auswahl vorgelegten Gesetzesentwürfe sind nicht ohne einige Wichtigkeit namentlich für die Finanzverwaltung. Ich bedaure, daß der Große Rath in so schwacher Zahl versammelt ist, weil ich gerne die Wünsche der verschiedenen Landesgegenden angehört hätte. Ich erlaube mir nun eine kurze Auseinandersetzung der Vorzüge beider Projektdekrete. Die Amtsschaffner verkehren jährlich mit einer Summe von 5 — $5\frac{1}{2}$ Millionen Franken alte Währung an Einnahmen und Ausgaben. Bis dahin waren 28 Amtsschaffner aufgestellt, die Bezirke Neuenstadt und Laufen hatten keine solchen, sondern waren in dieser Hinsicht, der eine Bezirk mit Delsberg, der andere mit Erlach vereinigt; sonst besitzt jedes Amt einen Amtsschaffner. Bei Anlaß der Erörterung der

Frage über einzuführende Ersparnisse vereinigte man sich vielseitig zu der Ansicht, dieser Gegenstand sei einer der ersten, welcher eine Vereinfachung erleiden könne und ein großer Theil der öffentlichen Meinung stützte sich auf die Ansicht, es sei nichts leichter, als diese Stellen mit denjenigen der Regierungsstatthalter zu vereinigen, da dieselben keine Voruntersuchung mehr zu führen hätten und sich gerade mit diesen Geschäften befassen könnten. Ich gestehe, daß diese Meinung auf den ersten Blick sehr viel für sich hat, jedoch kann ich Sie versichern, je genauer die Sache untersucht wird, desto unthunlicher und unpraktischer stellt sich dieselbe heraus. Die Amtsschaffner haben sich besonders zu befassen mit dem Bezuge der Losung des verkauften Holzes, der Pachtzinse der Liegenschaften, der Gefälle der Zehnt- und Bodenzinsliquidation, der Emolumente für Jagd- und Wirthschaftspatente, der Fischereizinse, der Militärtaxe und desjenigen Theiles der direkten Steuern und Brandversicherungsbeiträge, welche nicht den Gemeinden auffallen; dagegen haben sie einen Theil der Besoldung in ihrem Bezirke zu entrichten, sie stehen in beständiger Korrespondenz mit der Kantonsbuchhalterei, mit der Steuerverwaltung und in letzter Zeit mit der Hypothekarkassenverwaltung. Ich gebe zu, daß in manchen kleinen Bezirken eine Verschmelzung dieser Stellen mit denjenigen der Regierungsstatthalter ohne Inkonvenienz vorgenommen werden könnte; aber in mehr als der Hälfte der Amtsbezirke glaube ich nicht, daß eine solche Vereinigung rathsam wäre; wir haben ein ziemlich frappantes Beispiel vor uns. In Schwarzenburg gehen die Geschäfte ziemlich leidlich, weil der Bezirk nicht sehr groß ist; hingegen haben wir einen Beamten im Jura, der auch Regierungsstatthalter und Amtsschaffner ist. Es war dieser einer unserer besten Rechnungsführer, der immer den 2. bis 3. Tag nach Abschluß der Zeit Rechnung ablegte; seitdem derselbe aber Regierungsstatthalter ist, befindet er sich bedeutend im Rückstande und wird sich in die Länge in dieser Stellung kaum behaglich fühlen. Es tritt noch ein anderer Uebelstand ein, der hier berücksichtigt werden muß, in Betreff der Bürgschaftsleistung. Wie Sie wissen, hatten die Regierungsstatthalter keine solche zu leisten, weil sie keine Gelder zu verwalten haben; nun wird man diesen Beamten nicht eine so bedeutende Kasse zur Verwaltung übergeben wollen, ohne eine Bürgschaft von denselben zu verlangen. Es fragt sich, ob deßhalb nicht vielleicht unangenehme Erörterungen in Aussicht ständen, wenn die Regierungsstatthalter sich dessen weigern sollten. Oft sagt man, früher sei es auch gegangen, die frühern Landvögte seien nicht nur Vollziehungsbeamte, sondern auch bei der Verwaltung betheiligt gewesen; allein darüber muß ich bemerken, daß seither eine ungeheure Zunahme der Geschäfte und Umgestaltung in der Führung derselben stattgefunden hat. Es kommen aber noch andere Punkte in Betracht. Der unangenehmere Theil der Zehnt- und Bodenzinsliquidation wird den Amtsschaffnern übertragen und es fragt sich, ob es der Stellung des Regierungsstatthalters angemessen sei, ihn gleichsam zum Agenten des Staates gegenüber seinem Bezirke zu machen und Betreibungen in die kleinsten Details zu übernehmen. Hierin würde nicht mit Unrecht ein Uebelstand erblickt. Noch Eins: die Amtsschaffner sind in beständigem Verkehre mit der Kantonsbuchhalterei; nun glaube ich, der Buchhalter könne nicht wohl den Regierungsstatthaltern übergeordnet werden, sondern wenn Weisungen zu geben wären, so müßte dieß durch Vermittlung des Finanzdirektors geschehen. Kommen nun Rechnungsanstände zum Vorscheine, so sollte durch die Buchhalterei ein Verweis ertheilt werden. Ich muß gestehen, daß mir ein solches Verhältniß nicht entsprechen, daß es mich stoßen würde und ich es daher vermeiden möchte. Das erste Projekt, welches Ihnen der Regierungsrath vorschlägt, bietet sowohl für den Rechnungsmechanismus eine außerordentliche Vereinfachung dar und würde andererseits die Bezirksschaffner in eine Stellung bringen, die es möglich machen würde, denselben eine ziemlich gute Besoldung zu geben, aber dann auch etwas größere Anforderungen als bis dahin an dieselben zu richten. Das Projekt hätte also den Zweck, diesen Beamten keine fixen Besoldungen zu geben, sondern ihnen, wie den Steuereinnehmern im Jura, ein gewisses Prozent der Einnahme zuzusichern; so daß sie sich je nach den für den Staat besorgten Geschäften besser oder schlimmer stellen würden. Um Ihnen einen Begriff zu geben von dem Verkehre, den jeder Bezirksschaffner nach dem ersten Projekte haben würde, bin ich so frei, folgende Notizen anzuführen (die Hauptkassaspeisungen von Bern lasse ich weg). Der größte Verkehr fällt auf die Aemter Burgdorf, Wangen und Aarwangen mit 376 589 Franken alte Währung, sodann kommen die Amtsbezirke Bern und Laupen mit 351,731 Franken, sodann die Amtsbezirke Fraubrunnen, Aarberg und Büren mit 280,659 Franken, sodann die Amtsbezirke Signau, Konolfingen und Trachselwald mit 265,680 Franken, sodann die Amtsbezirke Delsberg, Pruntrut und Laufen mit 226,179 Franken; sodann die Amtsbezirke Thun, Seftigen und Schwarzenburg mit 225,800 Franken, sodann die Amtsbezirke Courtelary, Freibergen und Münster mit 189,000 Franken; sodann die Amtsbezirke Nidau, Biel, Erlach und Neuenstadt mit 169,400 Franken, sodann die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken und Frutigen mit 88,000 Franken und endlich die Amtsbezirke Saanen mit Ober- und Niedersimmenthal mit 74,300 Franken. Dieß die Stufenfolge des Verkehrs, wenn die Eintheilung nach dem ersten Projekte befolgt wird. Nun komme ich zu einer kurzen Widerlegung der Haupteinwürfe, welche dagegen erhoben werden. Vorerst sagt man, die Distanz vom Mittelpunkte der neuen Kreise in die einzelnen Amtsbezirke sei zu groß, so daß Diejenigen, welche mit dem Schaffner in Verkehr zu treten haben, eine halbe Tagreise weit gehen müssen, um zu ihm zu kommen. Dieser Einwurf hat etwas für sich, dagegen soll ich aber bemerken, daß wir erstens eine tägliche Postverbindung mit fast allen Orten haben; mit ein Paar Zeilen läßt sich die Sache abthun und wenn man nicht selbst schreiben kann, so findet sich gewiß ein guter Nachbar oder Freund, der sie besorgt, so daß ich glaube, dieser Uebelstand sei nicht von sehr großem Belange. Uebrigens habe ich beizufügen, daß die Bezirksschaffner nach ihrer speziellen Instruktion angehalten würden, zu gewisser Zeit die Aemter ihres Bezirkes zu bereisen, nachdem dieß jeweilen vorher bekannt gemacht worden, damit die Leute es wissen und sich darnach richten können; außerdem würde man dem betreffenden Beamten auferlegen, daß er sich z. B. an großen Markttagen an den fraglichen Orten einfinde, um sich mit dem Publikum in Verkehr zu setzen. Dadurch fällt ein großer Theil der geäußerten Besorgniß weg und da der Schaffner nach Prozenten besoldet würde, so würde er sich gewiß auch bemühen, sich dort einzufinden, wo Einnahmen zu machen sind. Ein zweites Projekt wird Ihnen vorgelegt, wenn Ihnen aus Gründen, die ich noch nicht kenne, das erste nicht belieben sollte. Ich gestehe offen und frei, daß ich die Verantwortlichkeit in Betreff des zweiten Entwurfes nicht übernehmen möchte, wohl aber in Betreff des ersten. Vor Allem hat der letztere den Vorzug einer ungeheuren Vereinfachung, da wir nach demselben künftig statt wie bisher mit 28 nur mit 10 Schaffnern zu korrespondiren hätten, wodurch nach meiner Ansicht das Personal der Buchhalterei wesentlich reduzirt und mithin dadurch eine Ersparniß herbeigeführt werden könnte. Was das Besoldungsverhältniß betrifft, so würde der Gehalt dieser Beamten durchschnittlich ungefähr 1600 Fr. sein, bei den Einen etwas mehr, bei den Andern etwas weniger, je nach deren größerem oder kleinerm Geschäftskreise. Wo dieser größer ist, verdient der Beamte auch eine höhere Besoldung, weil der Risiko ebenfalls größer ist und derselbe ein Personal zu unterhalten hat, welches der Staat nicht bezahlt. Einen Theil der Besoldungen hatten die Amtsschaffner bis jetzt schon in Prozenten, namentlich betreffend den Bezug der Militärsteuer und der Brandassekuranzbeiträge, letztere mit 3 Prozent. Diese fielen weg und es würde für alle Bezüge 1 Prozent festgesetzt mit der einzigen Ausnahme, welche der §. 7 feststellt, nach welchem auf folgenden Einnahmen keine Prozentgebühr bezogen werden soll: auf den direkten Steuern, welche durch die Gemeinden selbst uud im Jura durch die Grundsteuereinnehmer bezogen werden, auf den Loskaufsummen der Zehnt- und Bodenzinsliquidation, ferner auf denjenigen Geldern, die als Kassaspeisungen eingenommen werden und endlich auf Kapitalablösungen. Das zweite Projekt mag sich für den Staat etwas billiger stellen, indem man nach demselben die Besoldungen der Amtsschaffner ganz streichen, das Ganze dem Regierungsstatthalter übertragen und dieser nichts erhielte, als 1 Prozent der bezogenen Brandassekuranzbeiträge und 1½ Prozent

der bezogenen Militärsteuer; allein diese Wohlfeilheit ist nur eine scheinbare, in der Wirklichkeit existirt sie nicht, indem die Ersparniß des ersten Projektes durch die damit verbundene Vereinfachung der Geschäftsführung eine bedeutende Reduktion in unserer ganzen Schreiberei zur Folge haben würde, und das ist es, worauf ich besonders mein Augenmerk richten zu sollen glaube, daß nämlich eine Vereinfachung des Mechanismus unseres Komptabilitätswesens eintrete. Es wird mich sehr interessiren, die Ansichten des Großen Rathes über diesen Gegenstand zu hören. Vor der Hand glaube ich, es handle sich nur darum, ob die einläßliche Berathung auf Grundlage des ersten oder zweiten Projektes stattfinden solle. Es ließe sich noch auf einem dritten Wege etwas erzielen, wenn man nämlich die Salzfaktoreien aufheben und in den Bezirken, wo sich solche befinden, dieselben den Amtsschaffnern übertragen würde. Wir haben aber nur neun Salzfaktoreien und die Beamtenwahl, welche sie in Anspruch nehmen, ist nicht sehr groß; indessen sollen Reduktionen vorgenommen werden, wo es geschehen kann und da wir nun einmal in der Lage sind, sparen zu müssen, so sollen wir darauf sehen, das Heer der Beamten zu reduziren, nicht nur um Ersparnisse zu machen, sondern auch ganz besonders um einen viel einfachern Gang des gesammten Geschäftsmechanismus einzuführen. Ich trage schließlich Namens der Majorität des Regierungsrathes darauf an, Sie möchten auf Grundlage des ersten Projektes in den Gegenstand eintreten, sonst aber, wenn dieses Ihnen nicht belieben sollte, in zweiter Linie auf Grundlage des zweiten Projektes.

Dähler, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Da ich mit dem ersten der Ihnen vorgelegten Projekte nicht einverstanden bin, so erlaube ich mir, dem Großen Rathe meine abweichende Ansicht mitzutheilen. Man geht von dem Gesichtspunkte aus, durch Aufhebung der Amtsschaffnereien Ersparnisse zu machen. Wenn man dieß will, so soll man die Sache recht angehen, Ersparnisse machen, daß es sich der Mühe lohnt, eine Reform vorzunehmen, und die Vereinfachung so weit durchführen, als es geht. Die Ersparnisse, welche nach dem ersten Projekte gemacht werden können, sind nicht gar groß und von Bequemlichkeit, die dem Publikum zu gut kommen soll, ist erst nicht viel zu sehen, im Gegentheile, der Geschäftsverkehr wird bedeutend erschwert und dem Publikum erwächst dadurch eine neue Last. Ich bin vor Allem der Meinung, die Regierungsstatthalter und die Amtsschreiber sollen dafür in Anspruch genommen werden; das hätte dann auch eine Modifikation des zweiten Projektes zur Folge. Wenn man einwendet, der Regierungsstatthalter habe nicht Zeit dazu, so kann ich dieß nicht annehmen. Wenn man die Geschäfte des frühern Oberamtmanns in Vergleich zieht, daß er Vollziehungsbeamter, Gerichtsbeamter, Amtsschaffner war und das Bauwesen unter sich hatte, daß damals die Amtsschaffnereigeschäfte viel detaillirter waren als jetzt, namentlich mit Rücksicht auf die Zehnten und Bodenzinse, so kann ich nicht begreifen, wie die Regierungsstatthalter nicht einen Theil dieser Geschäfte übernehmen könnten. Ich nehme an, daß das Steuerwesen welches den bedeutendsten Theil der Amtsschaffnereiarbeiten in Anspruch nimmt, dem Amtsschreiber übertragen werde, der dann die Einnahmen dem Regierungsstatthalter in größern Summen zu übergeben hätte. Der Amtsschreiber ist im Besitze der Grundbücher, der Lagerbücher und ich möchte ihm daher auch die Brandassekuranzsteuer übertragen. So wäre nach meinem Dafürhalten gar kein Hinderniß vorhanden, um den Regierungsstatthalter ebenfalls in Anspruch zu nehmen. Man sagt, diese haben nicht Zeit, und doch ist ihnen mit der Voruntersuchung ein großer Theil der Geschäfte abgenommen worden, indem sie hierin gar nichts mehr zu thun haben, und um so mehr wäre dieß eine gute Gelegenheit, diese Lücke auszufüllen. Man regte schon früher den Gedanken an, die Regierungsstatthalter dürften vielleicht nicht ungeeignet sein, einen Theil des Bauwesens zu übernehmen; ich bin einverstanden, daß dieß bis zu einem gewissen Punkte geschehen könne; aber noch viel geeigneter würden sie zu dem soeben in Frage liegenden Verwaltungszweige sein, indem dann auch die Einwendung wegfiele, daß manche Regierungsstatthalter vielleicht wegen Alter oder Krankheit nicht im Stande seien, die Baugeschäfte gehörig zu untersuchen und auszuführen. Wenn ich annehme, daß die nach dem ersten Projekte aufzustellenden Bezirksschaffner dem Publikum gar keinen Dienst thun, im Gegentheile, daß weitaus der größte Theil der Bürger, um mit diesen Beamten in Verkehr treten zu können, in einen andern Amtsbezirk gehen müßte, so sind unleugbar damit viele Nachtheile verbunden, und wenn der Herr Finanzdirektor sagt, die Postverbindungen seien gut, die Leute können schreiben, so weiß ich doch nicht, ob dieß nicht mitunter wesentliche Verzögerungen zur Folge haben könnte, und ich könnte mich damit um so weniger trösten, als Geldsendungen nach den eidgenössischen Verordnungen mit Portoauslagen verbunden sind. Ganz anders verhält es sich mit den Regierungsstatthaltern, welche sich im Zentralpunkte des Amtes befinden, wo das Publikum Geschäfte hat in der Amtsschreiberei, Amtsgerichtsschreiberei, gleichzeitig kann es dann auch seine Geschäfte mit dem Amtsschaffner abthun. Ich möchte dem Großen Rathe die Vornahme der Reform auf dieser Grundlage empfehlen und halte dafür, man mache zudem den Regierungsstatthaltern kein schönes Kompliment, wenn man sie zur Besorgung eines derartigen Verwaltungszweiges nicht für geeignet hielte. Ich begreife wohl, daß die Auflage einer Bürgschaft eine Zulage wäre, welche diese Beamten nicht gerne haben werden; aber wenn man ihnen eine kleine Zulage gibt, so werden sie einen Theil der Geschäfte des Amtsschaffners gerne übernehmen, während dem die in Aussicht gestellten Ersparnisse mittelst Aufstellung von Bezirksschaffnern bei Weitem nicht so bedeutend sind und ganz besonders dem Publikum durch das zweite Projekt viel der größere Dienst erwiesen würde. Ich empfehle Ihnen also letzteres zur Genehmigung mit der Modifikation, daß man einen Theil der Geschäfte, wie die Steuern, die Brandassekuranzbeiträge u. s. w. dem Amtsschreiber übertrage.

Haslebacher. Bei Durchlesung der vorliegenden Entwürfe sah ich sogleich, daß der zweite derselben mehr Anklang finden werde; ich glaube, entgegen der Ansicht des Herrn Finanzdirektors, daß wir viele Regierungsstatthalter haben, denen wir diesen Geschäftszweig anvertrauen können. Würde das erste Projekt angenommen, so müßten die Leute oft 6—7 Stunden weit gehen bis zum Hauptorte des Schaffnerbezirkes. An die Zehnt- und Bodenzinsliquidation werden jährlich 8 Prozent abbezahlt und so gibt es Leute, welche nicht große Beträge zu liefern haben, etwa 9 Fr.; diesen Betrag kann der Landmann gegenwärtig dem Amtsschaffner in Zeit von 1—2 Monaten mit Gelegenheit bezahlen. Müßten nun die Betreffenden eines solchen Betrages wegen zu einem Bezirksschaffner 6—7 Stunden oder noch weiter gehen, so wäre dieß doch wahrhaft eine lästige Sache. Der Herr Finanzdirektor sagt freilich, das Geschäft könne mit ein Paar Zeilen abgethan werden; aber ich weiß nicht, ob es nicht Viele gibt, die ihr Geschäft lieber persönlich selbst abthun würden, und dann wäre dieß höchst lästig. Der §. 4 des ersten Projektes würde freilich den Bezirksschaffnern auferlegen, von Zeit zu Zeit Rundreisen zu machen. Das kann geschehen, aber dann werden vielleicht Tage für solche Reisen bestimmt, an denen Manche ihr Geld nicht bereit haben, während dem sie es später besser entrichten könnten; auch wird eine öftere Rundreise den Bezirksschaffnern bei dem Prozent, welches sie haben, etwas schwer fallen und an manchen Orten dürften die Besoldungen nicht sehr groß sein, bei kleinen wird aber die Rundreise nicht oft erfolgen. In das erste Projekt kann ich gar nicht eintreten und wenn man glaubt, die Sache könne den Regierungsstatthaltern nicht anvertraut werden, so möchte ich es einstweilen bei den jetzigen Amtsschaffnereien bleiben lassen, bis die Durchführung der Zehnt- und Bodenzinsliquidation vollendet sein wird.

Mühlethaler. Ich begreife gar wohl, daß es für den Herrn Finanzdirektor bequemer wäre, nur mit 10 Büreaux zu korrespondiren anstatt mit 28, hingegen was den Verkehr mit dem Publikum betrifft, so wäre derselbe mit zu großen Weitläufigkeiten verbunden. Das zweite Projekt gefällt mir auch nicht recht. Man will einem andern Beamten noch mehr Geschäfte aufdrängen, dazu etwas mehr Besoldung geben und damit eine Neuerung schaffen, die mir nicht zweckmäßig scheint. Auch ist nicht zu übersehen, daß es Fälle gibt, wo der Regierungsstatthalter und der Amtsschaffner gleichzeitig funktioniren sollten, so

daß also das Eine oder das Andere darunter leiden würde. Wenn der Herr Finanzdirektor uns nicht einen andern geeignetern Weg anbahnt, so möchte ich den Vorschlag machen, daß wieder Amtsschaffner aufgestellt und ihnen so viel Prozente in Aussicht gestellt würden, als man den Bezirksschaffnern geben will. Ich glaube, es gäbe viele Leute, die die Sache übernehmen und die Bürgschaft leisten könnten, und dann wäre das Geschäft gesöndert.

Gfeller zu Wichtrach. Wenn ich bedenke, in welcher Lage wir uns mit unsern Finanzverhältnissen befinden, so kann ich nicht anders als den Versuch machen helfen, wie wir ohne großen Nachtheil herauskommen können, und daher glaube ich, es sei gerade der Fall, die Amtsschaffnereien eingehen zu lassen. Die Funktionen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten, welche jetzt in zwei Stellen geschieden sind, waren früher auch auf einer Person vereinigt. Da wir uns einmal in der Lage befinden, sparen zu müssen, so sollen wir uns kein Bedenken machen, die Amtsschaffnereien eingehen zu lassen, worauf ich antrage, um deren Geschäfte den Bezirksbeamten zu übertragen.

Hofer zu Dießbach. Wenn man das Projekt annehmen würde, wodurch die Leute veranlaßt wären, 5—6 Stunden und noch weiter zu gehen, um ihre Geschäfte abzuthun, so würde das Volk eben so entschieden gegen die Bezirksschaffnereien gestimmt werden, als es jetzt mit den Amtsschaffnereien nicht einverstanden ist. Um so allgemeiner ist die Stimmung dafür, diesen Verwaltungszweig den Regierungsstatthaltern zu übertragen, einerseits weil sie sich am Zentralpunkte des Amtsbezirkes befinden, andererseits weil sie diese Geschäfte mit andern versehen können und der Regierungsstatthalter am geeignetsten ist, um durch die Kanäle der verschiedenen Beamten zu korrespondiren; auch in Bezug auf die Autorität befindet er sich in einer günstigen Stellung, um die verschiedenen kleinen Beträge einzubringen, was für den Staat von großem Vortheile sein müßte. Ich gebe zu, daß es eine Last ist, die man diesem Beamten auferlegt; aber es ist ein Geschäft, das er in der Audienzstube besorgen kann, sei es selbst oder durch seinen Sekretär. Hingegen bin ich dann auch der Ansicht, daß, was das Steuer- und Assekuranzwesen betrifft, den Amtsschreibern übertragen werde, was für Beamte und Publikum weit aus am bequemsten wäre, so lange dieses Verhältniß besteht; Herr Regierungsrath Dähler machte Sie übrigens bereits darauf aufmerksam und ich bin überzeugt, wenn die Amtsschreiber die Steuerregister machen, so werde die Sache viel richtiger gehen, da sie die nöthigen Quellen zu Gebote haben, die Handänderungen, die Schulden der Grundeigenthümer u. s. w. Ueber die Bezugsprozente der Regierungsstatthalter und Amtsschreiber kann bei der artikelweisen Berathung näher eingetreten werden; vorläufig bin ich entschieden dafür, daß das zweite Projekt als Grundlage genehmigt und darauf eingetreten werde.

Revel. Es liegen uns zwei Gesetzesentwürfe vor. Der erste will die Zahl der Bezirkseinnehmer von 28 auf 10 herabsetzen, und der zweite deren Funktionen den Regierungsstatthaltern übertragen. Ersterer liegt nicht im Interesse des Publikums, und scheint nur gefaßt worden zu sein, um die Korrespondenz der Finanzdirektion zu vereinfachen; der andere Entwurf hingegen würde sowohl dem Staate als den Bürgern Nutzen bringen. Aus diesem Grunde stimme ich für denselben. Nach meiner Ansicht sollten jedoch die Statthaltereisekretäre, und nicht die Regierungsstatthalter selbst mit dieser Steuerbeziehung beauftragt werden; sie haben nicht mehr sich mit den Voruntersuchungen zu befassen, und es würde daraus einerseits eine große Vereinfachung in der Verwaltung, und für das Publikum eine bedeutende Erleichterung folgen. Der Herr Finanzdirektor hat die Behauptung aufgestellt, es liege nicht in der Würde der Regierungsstatthalter, die Regelung solcher Interessen zu übernehmen; ich bin dieser Ansicht entgegen. Wir französischen Berner sind im Punkte der Ehre ebenso empfindlich, als unsere Kollegen aus dem deutschen Kantonstheile, allein wir sehen ja, daß in Neuenburg und anderwärts es grade die Regierungsstatthalter sind, welche jene Funktionen vertreten; sie sind es, welche die Steuern erheben. Findet man jedoch, daß bei uns eine solche Funktion mit der Würde dieses Beamten nicht vereinbar sei, so überlasse man dieselbe den Statthaltereischreibereien, ohnehin würde sie für Letztere gewissermaßen eine Entschädigung, eine Vermehrung ihrer Gehalte herbeiführen, die um ein Drittel herabgesetzt worden sind; man muß zugeben, daß besonders in den kleinern Bezirken diese Gehalte schon gering genug sind. Ich stelle daher den Antrag, auf den zweiten Entwurf einzutreten, und zwar so, daß die Sekretäre der Regierungsstatthalter die Steuern ins Künftige einzuziehen haben sollen.

Obrecht (wird nicht ganz verstanden) stimmt für Uebertragung der Amtsschaffnereien an die Regierungsstatthalter, da sie wohl Zeit finden können, auch diese Geschäfte noch zu besorgen.

Tscharner zu Kehrsatz. Eine volksthümliche Regierung soll hauptsächlich den größern Theil des Publikums im Auge haben und die Verwaltung darnach einrichten. Wenn wir also das große Publikum im Auge haben, so müssen wir ganz besonders denjenigen, welche bezahlen können, alle möglichen Erleichterungen gewähren, und ihnen gegenüber die Person und das Büreau, welches die Einzüge zu besorgen hat, soviel als möglich in die nächste Umgebung zu bringen suchen. Daher entsteht die Frage, ob die gegenwärtigen Amtsschaffnereien beibehalten werden sollen, um das Publikum nicht weiter zu entfernen, oder ob man nach dem zweiten Projekte diese Verrichtungen den Regierungsstatthaltern übertragen wolle, unter Aufstellung derjenigen Vorschriften, welche die Sicherheit des Geldverkehrs in Betreff der Bürgschaft erfordert. Ich verhehle keineswegs, daß es der Finanzdirektion viel angenehmer wäre, mit einigen Beamten statt mit einer bedeutenden Anzahl zu korrespondiren; wenn man aber neben der Bequemlichkeit des Publikums auch Ersparnisse im Auge hat, so hat das zweite Projekt auch den Vorzug, daß es ganz gewiß weniger kostet als das erste. Ich könnte mich herbeilassen, die Amtsschaffnereien beizubehalten; aber da durch einige Oekonomie der gleiche Zweck mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums erreicht werden kann, so stimme ich zum zweiten Projekte, die Funktionen dieser Beamtungen den Regierungsstatthaltern oder theilweise den Amtsschreibern zu übertragen.

Moschard, Regierungsrath. Der Regierungsrath legt uns zwei Entwürfe vor. Nach dem ersten wurden zehn Kreise errichtet, wovon zwei auf den Jura fielen, der eine hält seinen Sitz in Pruntrut, der andere in Courtelary. Laut dem andern Entwurfe hätten künftig die Regierungsstatthalter die Steuern einzuziehen. Es handelt sich jetzt vor der Hand darum, zu wissen, welchem von beiden Systemen Sie den Vorzug geben wollen. Ich empfehle Ihnen aus Gründen, die ich sogleich angeben will, das erstere an. Vor 1830 waren es die Landvögte, welche die Funktionen versahen, die heute den Regierungsstatthaltern, den Gerichtspräsidenten und Amtsschaffner obliegen. Seit 1830 fühlte man das Bedürfniß, die Zahl der Beamten zu vermehren, um die öffentlichen Vortheile auf eine größere Anzahl von Bürgern zu vertheilen. Es wurden zu diesem Zwecke eine Menge Aemter geschaffen. Heute gibt man zu, daß die Amtsschaffnerstellen wenn nicht ganz abgeschafft, doch bedeutend vermindert werden sollen. Ich bin für Ersteres, weil andere öffentliche Beamte damit betraut werden können und sogar sollen. Wollte man bloß ihre Zahl vermindern, so würde man, glaube ich, den Zweck der Vereinfachung und Ersparniß, den man im Auge hat, nicht erreichen. Bei dem System des Herrn Finanzdirektors ist der große Nachtheil, daß die Mehrzahl der Bürger zu weit vom Einnehmerbüreau entfernt ist. Ist dasselbe z. B. in Pruntrut, so haben die Leute in Laufen einen Weg von sechs Stunden zurückzulegen, um zur Einnehmerstätte zu gelangen, und umgekehrt, wenn diese in Laufen ist. Es ist dieß gewiß ein großer Nachtheil. Schon um dessenwillen dürfte somit der Entwurf der Finanzdirektion kein angemessener sein. Was das in zweiter Linie Ihnen vorgeschlagene und von mir auch empfohlene System betrifft, so besitzt es unbestreitbare Vortheile für das Publikum; es ist dem ersten vorzuziehen, weil die Bürger, welche in der Regierungsstatthalterei

zu thun haben, mehrere Geschäfte auf einmal erledigen können; außerdem ist es noch in anderer Hinsicht vortheilhaft, diese Verwaltung im Zentrum des Bezirks zu haben. Freilich wird man einwenden, der Regierungsstatthalter werde durch diese neue Vermehrung seiner Geschäfte mit Arbeiten überladen werden; man darf jedoch nicht vergessen, daß diese Beamten heutzutage nicht mehr so viel zu thun haben, als früher; sie haben nicht mehr die Kriminaluntersuchungen, welche viele Zeit wegnehmen, zu führen; diese ihre ehemalige Funktion wird jetzt von den Gerichtspräsidenten versehen. Wenn z. B. in den größern Distrikten, wie Pruntrut, der Regierungsstatthalter sich nicht mit den Steuererhebungen befassen könnte, so ließe sich ihm ja ein Gehülfe beigeben; überdieß gibt es ja auf einen Statthalter, der zu viel zu thun hat, fünf oder sechs andere, die nicht in demselben Falle sind. Der Entwurf, welcher dahin zielt, den Regierungsstatthaltern die Steuereinnahmen der Bezirke anzuvertrauen, ist in Hinsicht auf die Interessen der Verwaltung und des Publikums vorzuziehen; ich empfehle Ihnen denselben ganz besonders an.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich glaube nicht, daß das erste der vorliegenden Projekte auf dem Lande viel Anklang finde und es nimmt mich wirklich Wunder, daß man glaubt, es würde dem Lande angemessen sein, wenn statt 28 Amtsschaffnern 10 Bezirksschaffner aufgestellt werden. Ich will gerade beim ersten der projektirten Bezirke stehen bleiben, welcher die Aemter Oberhasle, Interlaken und Frutigen umfassen soll. Begreiflicherweise sollte bei dieser Eintheilung der Bezirksschaffner in Interlaken seinen Sitz haben und so würde es begegnen, daß ein Mann, der 6 Batzen zu bezahlen hätte, bis zu 10 Stunden weit gehen müßte, um zum Beamten zu kommen, so daß die Kosten viel höher kämen, als der Betrag. Wir haben es in Oberhasle erfahren, wie es geht, wenn der Amtsschaffner außerhalb des Amtsbezirkes ist. Vor einem Jahre übertrug der Amtsschaffner einem Rechtsagenten außerhalb des Amtes Einkassirungen; was thut dieser? Wie bekannt, schickte er eines schönen Morgens einen Postwagen voll Zahlungsaufforderungen nach Oberhasle, so daß Jeder der Betreffenden seine 2 Batzen zu bezahlen hatte. Ich schließe mich demjenigen an, was Herr Regierungsrath Dähler vorschlug.

Hiltbrunner. Nach Durchlesung beider Projekte fand ich bald, daß sowohl das eine als das andere seine Vorzüge, aber auch seine großen Nachtheile habe. Ich finde es sehr natürlich, daß der Herr Finanzdirektor in erster Linie den ersten Entwurf empfiehlt im Interesse eines rationellen Geschäftsganges; allein ich glaube, das sei auch dessen einziger Vorzug. Frage ich, ob der erste Entwurf populär, den Wünschen des Volkes angemessen sei, so muß ich mit Nein antworten; warum? Das Volk verlangt sowohl eine Reduktion der Beamtenstellen, als eine solche der Staatsausgaben durch eine Verminderung der Besoldungen. Nun erzielt man damit weder das Eine, noch das Andere. Schaffnereien werden wir dennoch haben und die Besoldung der Bezirksschaffner wird wahrscheinlich nicht viel unter der bisherigen bleiben. Man will die neuen Beamten Rundreisen machen lassen, aber auf ihre eigenen Kosten; ich glaube, das sei scheinbar. Wenn sie die Kosten tragen sollen, so ist bald errathen, daß die Konvenienz, eine solche Stelle zu erhalten, bald verschwindet, wenn die Besoldung klein ist; der Staat wird unter solchen Umständen die Kosten bestreiten müssen. Fassen wir einen großen Bezirk in's Auge, so wird eine Alternative eintreten: es meldet sich z. B. ein Liebhaber einer solchen Stelle von Lenk, ein anderer von Erlenbach, Weißenburg oder anderswoher; der erste hat den großen Vorzug der Solidität, wohnt aber in einer abgelegenen Gegend des Bezirks; der Andere wohnt in der Mitte desselben, bietet aber nicht die gehörige Garantie dar; so haben Sie zwischen beiden Uebeln zu wählen. Man sagt auch, der Bezirksschaffner soll die Märkte besuchen. Ich war früher auch Amtsschaffner, aber wenn ich bedenke, mit welcher Genauigkeit die Verwaltung von solchen Beamten geführt werden soll, so glaube ich, man werde denselben kaum zumuthen können, mit der Kasse an der Hand an die Märkte zu gehen; das wäre eine etwas schwierige Zumuthung. Ferner wird bemerkt, durch vollkommenere Postverbindungen sei dem Publikum der Verkehr mit den Schaffnereien bedeutend erleichtert. Wer aber die große Abneigung einer bedeutenden Klasse von Leuten zu korrespondiren kennt, wird mit mir finden, daß Viele lieber einen halben Tag gehen, als einen Brief schreiben. So halte ich dafür, daß eine Genehmigung des ersten Projektes, weit entfernt, das Volk zu befriedigen, Unzufriedenheit im Lande erregen würde; ich stimme daher zum zweiten Projekte. Der Einwurf, ein Regierungsstatthalter könne ein guter Vollziehungsbeamter sein, währenddem er ein schlechter Amtsschaffner sei, scheint mir nicht ganz begründet und ich halte dafür, man mache den Regierungsstatthaltern ein übles Kompliment, wenn man ihnen sagen würde, sie besitzen dazu nicht genug Kapazität. Ich glaube, im Allgemeinen besitzen sie Fähigkeit genug, um auch diesen Verwaltungszweig zur Zufriedenheit der Behörde zu führen. Ich möchte dann aber bloß den Regierungsstatthalter, nicht seinen Aktuar, für diese Stelle und es jenem überlassen, sich mit diesem abzufinden; der Regierungsstatthalter soll dafür verantwortlich sein. Das zweite Projekt vereinigt die beiden Vorzüge, welche man bei der Reorganisation zu erhalten sucht, einerseits wird eine Verminderung der Stellen und Besoldungen erzielt und andererseits werden diese Vortheile nicht auf Unkosten der Bequemlichkeit des Publikums erlangt; Jeder findet sich wie bisher in seinem Amte zurecht. Ich stimme zum Antrage des Herrn Regierungsrath Dähler.

Mühlheim. Obschon der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapporte die Gründe, welche zu Gunsten des ersten Projektes sehr einladend sprechen, auseinandersetzte, so könnte ich demselben unmöglich so weit Rechnung tragen, so wenig als die übrigen Herren Kollegen, welche sich dagegen ausgesprochen haben. Es ist ganz gewiß eine unleugbare und vielleicht unbestreitbare Thatsache, daß der Kanton Bern im Verhältnisse zu seiner Bevölkerung ein viel zu großes Beamtenheer hat, und daß es wünschenswerth ist, dasselbe zu reduziren, im Interesse der Verwaltung selbst und namentlich des Kostenspunktes. Es müßte ungemein interessiren, wenn die Finanzdirektion das Verhältniß der Besoldung und der Zahl der Beamten und Angestellten zur Gesammtbevölkerung auf einem Tableau veranschaulichen würde; ebenso wenn der Besoldungsetat im Verhältnisse zu den Staatseinkünften und diese beiden Verhältnisse vergleichungsweise mit andern Kantonen dargestellt würden. Ich versuchte gestern Abend eine kleine Zusammenstellung zu machen, leider fehlten mir die wünschbaren Materialien dazu, indem ich nichts bei der Hand halte, als das Büdget; ich kam aber zu einem so schauderhaften Resultate bezüglich auf die Zahl der Beamten und ihrer Besoldungen, daß ich die Arbeit aufgab. Eine Reduktion der Beamten und der Besoldungen ist uns nach meiner Ansicht absolut geboten durch den Volkswillen, durch die Finanzlage unsers Kantons und durch die Wohlfahrt des Landes selbst. Vergessen wir nicht, daß die Besoldungen für Beamte und Angestellte auf Rechnung der Summen geschrieben werden müssen, die dem unmittelbaren Wohle des Volkes zu widmen wären. Die Ersparnisse, welche durch das erste Projekt erzielt werden, sind größtentheils illusorisch oder jedenfalls in höchstem Grade ungewiß. Der Herr Finanzdirektor schlägt den Gesammtverkehr der Amtsschaffnereien auf 5 bis 5½ Millionen an; nun findet man im ersten Projekte den Vorschlag, den Bezirksschaffnern eine Provision von 1 Prozent, mit gewissen Ausnahmen, zu geben. Ohne diese Ausnahmen würde also nach diesem Vorschlage die Besoldung der 10 Bezirksschaffner, welche man aufstellen will, eine Summe von 55,000 Fr. betragen, während das gegenwärtige Büdget für 28 Amtsschaffner nur eine Besoldung von 24,865 Fr. aussetzt. Nun sind freilich die Ausnahmen des §. 7 davon abzuziehen, aber ich möchte wahrhaft fragen, ob wirklich die Finanzdirektion nur einen Kreuzer gewinnt auf dem ersten Projekte und ob nicht das Volk ungeheuer verlieren muß, denn was wir dem Staatsbeutel allfällig noch ersparen, fordern wir dafür aus dem Privatsacke der Bürger, oder noch mehr. Ich glaube daher, es werde ganz sicher das erste Projekt verworfen; dem zweiten widersetze ich mich nicht, doch habe ich einige Bedenken gegen die Art und Weise der von Herrn Regierungsrath Dähler und andern Rednern vorgeschlagenen

Ausführung desselben. Sie möchten zwei Finanzbeamten in den Bezirken; indem Sie vorschlagen, dem Regierungsstatthalter die Funktionen des Amtsschaffners zu übertragen, aber gewisse Theile derselben dem Amtsschreiber zu übergeben. Dieses System einer gemischten Verwaltung in den Bezirken scheint mir etwas gefährlich. Einerseits muß es die Kontrolle der obern Behörden ungeheuer erschweren, andererseits werden dadurch die betreffenden Beamten selbst in ein gegenseitiges Rechnungsverhälniß gestellt und die Frage der Verantwortlichkeit läßt sich nicht so leicht lösen, wie gesagt wird. Dieses gemischte System könnte mir auch nicht entsprechen, sondern ich glaube, entweder das eine oder das andere sollte angenommen, die Sache entweder dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber übertragen werden. Sollte letzteres belieben, so kann man eine andere Ersparniß machen; ich würde dann beantragen, dem Regierungsstatthalter keinen Sekretär mehr zu geben. Will er in kleinern Amtsbezirken die Sache selbst besorgen, desto besser, kann er es in größern nicht, so mag er sich selbst helfen. Man hat diesen Beamten die Voruntersuchungen abgenommen, daher glaube ich, ein Sekretär sei in kleinern Bezirken überflüssig. Ich schließe also in dem Sinne, daß ich das erste Projekt grundsätzlich bekämpfe, auf das zweite kann ich eintreten, aber nicht in der von Herrn Regierungsrath Dähler und Andern beantragten Weise.

v. Werdt. Was gegen das erste Projekt gesagt wurde, bringt auch mir die Ueberzeugung bei, es möchte zweckmäßiger sein, davon zu abstrahiren; in Bezug auf das zweite Projekt habe ich auch meine eigenen Ansichten. Der Regierungsstatthalter ist der eigentliche Vertreter der Regierung in den Amtsbezirken, das liegt schon in seinem Namen und als solchem möchte ich ihm seine Autorität und die Achtung, welche er beim Publikum haben soll, so gut als möglich gewahrt wissen. Nun wird man zugeben, wenn man ihm die Geschäfte der Amtsschaffnerei überträgt, so geräth er während eines Theiles des Jahres in die Stellung einer Art von Schuldenboten dem Publikum gegenüber, und in eine solche Stellung möchte ich den Regierungsstatthalter nicht kommen lassen. Er ist Polizeibeamter, der über die Sicherheit von Personen und Eigenthum Namens der Regierung zu wachen hat. In größern Aemtern sah man in letzter Zeit, daß die Regierungsstatthalter so beschäftigt sind, daß es denselben unmöglich wäre, zu gleicher Zeit die Verwaltung eines derartigen Geschäftszweiges, wie desjenigen eines Amtsschaffners, zu besorgen, ohne die Stellung als Regierungsstatthalter zu vernachläßigen oder nicht gehörig als Amtsschaffner funktioniren zu können. Eine andere Bedenklichkeit, die ich habe, besteht darin: es kann Einer ein guter Regierungsstatthalter sein, ohne ein guter Rechnungsführer zu sein. Ich sehe nicht ein, wie man dieß in Abrede stellen könnte und warum man einen Beamten zwingen wollte, eine Aufgabe zu übernehmen, der er sich vielleicht nicht gewachsen fühlt. Ich möchte fragen, ob nicht mehrere Beamte geradezu erklären würden, sie geben ihre Demission ein? Ich möchte daher einen Antrag stellen, um beiden Ansichten Rechnung zu tragen, der dahin ginge, die Amtsschaffnereien den Amtsschreibern zu übertragen. Ich finde, dieß seien die Herren, welche im ganzen Kantone weitaus die beste Besoldung beziehen und denen man daher, vorausgesetzt unter einer billigen Zulage, diese Geschäfte übertragen solle. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so schließe ich mich in zweiter Linie demjenigen des Herrn Regierungsrath Dähler an.

. Blösch, Regierungsrath. Ich erlaube mir in dieser Frage auch noch ein Wort. Die Ansichten, welche für und gegen das eine oder andere der vorgelegten Projekte sprechen, haben sich nicht nur hier, sondern bereits auch im Volke und in ähnlicher Weise auch im Regierungsrathe geltend gemacht, Für das zweite Projekt sprachen ganz sicher einzelne Motive, welche man fast mit Händen greifen kann. Erstens wird dadurch die ganze Ausgabe für die Amtsschaffner erspart, zweitens hat man den Vortheil, daß der Verkehr des Publikums mit den Finanzbeamten viel leichter ist; das ist auch in die Augen springend. Ferner sagt man, es gebe manchen Regierungsstatthalter, der nicht genug zu thun habe; auch dieß begreife ich. Sodann wird eingewendet, vor 1830 sei der Oberamtmann Alles gewesen, Vollziehungsbeamter, Richter und Amtsschaffner. So gebe ich zu, daß für das zweite Projekt sehr wichtige Gründe sprechen, welche denjenigen für das erste bedeutend die Wage halten. Beim Eintreten in die Sache selbst sind zwei Fragen auseinander zu halten. Die erste dieser Fragen ist diese: will man, daß die Finanzverwaltungen bezirksweise oder ämterweise organisirt werden, d. h. nach größern Bezirken oder nach Aemtern? Angenommen, die Organisation werde nach Aemtern beschlossen, so bietet sich dann erst die weitere Frage: will man in den Aemtern eigentliche Amtsschaffner beibehalten? Wie es scheint, will dieß Niemand und es läßt sich also ferner fragen: sollen die Geschäfte dieser Beamten dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber übertragen werden, oder will man sie zwischen diesen Beiden theilen? Ich erlaube mir vorerst einige Bemerkungen über die Motive, welche für das zweite Projekt angeführt wurden. Ich erinnere mich auch noch an die Zeit, wo die Oberamtmänner alle Funktionen des Regierungsstatthalters, des Gerichtspräsidenten, des Amtsschaffners vereinigten; aber ich bitte, dabei mehreres nicht zu übersehen. Zu jener Zeit wußte man von mehrern Zweigen der heutigen Verwaltung nichts, so von der direkten Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, von den Patentgebühren der Wirthschaften u. A.; dafür hatten jene Beamten freilich die Einzüge der Feudallasten zu besorgen, welche hinsichtlich der Beschwerlichkeit der heutigen Steuer wohl an die Seite gestellt werden können. Allein man muß bedenken, daß der Oberamtmann wohl den Namen dazu hergegeben, die Verantwortlichkeit getragen, die Arbeit aber dem Schaffner überlassen hat und daß es Aemter gab, in welchen der Oberamtmann dem Schaffner dafür soviel gab, als gegenwärtig einzelne Regierungsstatthalter an Besoldung beziehen. Zweitens bitte ich zu vergleichen, welches die Menge der Geschäfte der ehemaligen Oberamtmänner und der gegenwärtigen Regierungsstatthalter sei; jene hatten nicht die Schreibereien, welche diese jetzt zu besorgen haben. Ich erlaube mir, in dieser Hinsicht nur auf Eines aufmerksam zu machen: gegenwärtig muß der Regierungsstatthalter mit dem Gerichtspräsidenten korrespondiren, selbst wenn er mit diesem im gleichen Gebäude, unter dem nämlichen Dache wohnt. Sobald man die Trennung der Gewalten eingeführt hat, ist dieß unvermeidlich, aber davon wußte der Oberamtmann nichts. Ferner ging die Kompetenz des letztern so weit, daß er in hundert Fällen handeln konnte, während der Regierungsstatthalter vorerst Weisungen einholen muß. Nebstdem bitte ich Sie, die Geschäfte selbst einer Vergleichung zu unterwerfen. Z. B. im Amte Burgdorf gab es eine Zeit, wo durchschnittlich im Jahre ein Zivilhandel vor dem Amtsgerichte zur Beurtheilung kam. Ich sah aber eine andere Zeit, wo im Monate 3—4 solche Absprüche vorkamen, die Geschäftsmasse von jetzt und früher ist sehr ungleich. Was die freie Zeit betrifft, welche viele Regierungsstatthalter haben sollen, so will ich nicht bestreiten, daß diese Beamten in kleinern Aemtern nicht mit Geschäften überladen sind, so z. B. in den Aemtern Oberhasle, Laupen u. s. f.; aber erkundigen Sie sich, wie es in dieser Beziehung in Bern stehe, wie viel freie Zeit der Regierungsstatthalter habe und probire es Einer von uns, nur 14 Tage dessen Last zu tragen, ich bin versichert, er beklagt sich dann nicht über freie Zeit. Warum sollen die Regierungsstatthalter in einigen Aemtern seit einiger Zeit weniger Arbeit haben? Man habe ihnen die Voruntersuchung abgenommen. Dieß war in meinen Augen ein Fehler, denn dadurch nahm man dem Regierungsstatthalter eine Funktion ab, welche der Natur der Dinge nach ihm gehörte, er ist Polizeibeamter und diese Funktion ist eine polizeiliche. Aber ist das ein Grund, weil man ihm diese Arbeit abnahm, diesem Beamten jetzt aufzutragen, daß er Münzpäcklein zähle, Bußen und Steuern einziehe? Ich wiederhole es, ich betrachte es als einen Uebelstand, daß man dem Regierungsstatthalter die Voruntersuchungen abnahm, aber ob er deßwegen zum Finanzbeamten gemacht werden solle, das ist eine ganz andere Frage. Wenn man sagt, die Bequemlichkeit des Publikums erfordere, daß es täglich und leicht mit den Finanzbeamten verkehren könne; so kann dieser Umstand zu dem Schluß führen, daß die Eintheilung nicht nach großen Bezirken, sondern nach Aemtern geschehe, nicht aber zu dem, daß die Amtsschaffnereigeschäfte dem Regierungs-

statthalter übertragen werden sollen. Was die Ersparniß betrifft, welche in Aussicht gestellt wird, so läßt sie sich berechnen und ich glaube, Herr Mühlheim habe nicht ganz richtig gerechnet, wenn er sagt, es komme dabei nichts heraus, wenn man die 28 Amtsschaffner mit 10 Bezirksschaffnern vertausche. Es ist aber dabei namentlich Eines zu berücksichtigen: die außerordentliche Vereinfachung der Verwaltung, welche durch das erste Projekt erreicht werden kann, sowie die ungemeine Reduktion der zahllosen Schreibereien, an denen wir endlich zu Grunde gehen, wenn wir ihnen nicht Schranken setzen. Es ist ganz etwas Anderes, ob eine Verwaltung mit 10 Beamten zu korrespondiren hat, oder mit 28, und es ist ganz etwas Anderes, ob die Rechnungsstellung von 10 Bezirksschaffnern oder von 30 Regierungsstatthaltern geschieht, von welchen manche in der Rechnungsführung vielleicht nicht bewandert sind. Ich habe auch Zweifel, ob die Vortheile der Organisation nach größern Bezirken mit dem Vortheile der Bequemlichkeit des Publikums die Vergleichung aushalten, und von Anfang an, als ich dem ersten Projekte beistimmte, betrachtete ich dasselbe lediglich als einen Versuch; aber ich habe noch größern Zweifel, ob die gewünschte Vereinfachung auf dem andern Wege erzielt werden könne, und den größten Zweifel daran habe ich, wenn wir die Sache dem Regierungsstatthalter übertragen, ob wir dadurch nicht die eigentliche Aufgabe dieses Beamten, der rechte Arm der Regierung zu sein, außerordentlich beeinträchtigen, in welcher Eigenschaft er unter der Aufsicht der Polizeidirektion, nicht unter derjenigen der Finanzen zu stehen hat. Es scheint mir daher zweckmäßig, daß, wenn man vom ersten Projekte abgehen sollte, man sich zunächst grundsätzlich nur dahin ausspreche: die Finanzbeamten auf Grundlage der Amtsbezirke, im Gegensatze zu größern Kreisen, zu organisiren, ohne gleichzeitig zu entscheiden, daß der Regierungsstatthalter die Geschäfte des Amtsschaffners übernehmen soll; denn die Organisation kann amtsbezirksweise ungleich passender geschehen, wenn die Amtsschreiber dafür in Anspruch genommen werden. Diese Frage hängt noch mit einer andern zusammen und es wäre wünschbar gewesen, wenn sie nicht getrennt von derselben behandelt worden wäre, ich meine die Frage der Organisation der Sekretariate in den Bezirken. Wenn Sie dem Regierungsstatthalter die Amtsschaffnerei übertragen, so müssen Sie ihm einen Sekretär geben; übertragen Sie dieselbe dem Amtsschreiber, so ist das Verhältniß ein ganz anderes und das Resultat muthmaßlich das, daß umgekehrt dem Amtsschreiber das Sekretariat des Regierungsstatthalters abgenommen wird. Daher möchte ich heute die Frage, welche Person die geeignetere sei, um die Geschäfte des Amtsschaffners zu besorgen, nicht berühren, sondern nur die Frage entscheiden, ob die Organisation nach größern Bezirken oder nach Aemtern geschehen solle. Ich stelle also unmaßgeblich den Antrag, daß, wenn der Große Rath eine vom ersten Projekte, dem ich als Versuch weitaus den Vorzug geben würde, abweichende Absicht hätte, vorerst im Grundsatze die Frage entschieden werde, ob die Schaffnereien nach Aemtern oder größern Bezirken organisirt werden sollen und daß sodann das Ganze zu nochmaliger Berathung von diesem Standpunkte aus an den Regierungsrath zurückgewiesen werde.

Herr Berichterstatter. Das soeben angehörte Votum erleichterte mir zum großen Theile die Aufgabe des Schlußberichtes. Im Laufe der einläßlichen Diskussion hörte ich, mit Ausnahme der letzten, wenige Stimmen, welche zu Gunsten des ersten Projektes sprachen; dennoch bereue ich es keine Minute, daß ich dieses Ihnen vorlegte, und selbst wenn ich allein damit stehe, so fühle ich mich doch beruhigt, daß ich diese Vorlage machte, indem ich überzeugt bin, daß die Finanzverwaltung nach dem zweiten Projekte nicht gut marschiren kann. Ich setzte Ihnen bereits die Gründe auseinander, welche diese meine Ueberzeugung unterstützen und erlaube mir nur noch, Ihnen einen Passus aus einem Briefe des gegenwärtigen Herrn Regierungsstatthalters in Signau vorzulesen. Die fragliche Stelle lautet, wie folgt: „In Betreff der Zweckmäßigkeit der Uebertragung der Amtsschaffnereigeschäfte an die Regierungsstatthalter kann pro und contra manches Wahre vorgebracht werden, darüber lasse ich mich jetzt nicht ein, sondern einzig über die Möglichkeit der Vereinigung beider Beamtungen auf eine Person. Diese Möglichkeit kann für viele, vielleicht die Hälfte oder mehr der Amtsbezirke zugegeben werden, für größere Amtsbezirke aber kaum. Doch ich will nur den Amtsbezirk Signau ins Auge fassen und meine Bemerkungen einzig auf denselben beschränken. Obwohl das neue Strafgesetz den Regierungsstatthaltern viel Arbeit abgenommen hat durch Uebertragung der meisten Voruntersuchungen an die Richterämter, so bleibt dem hiesigen Amte, besonders in der rauheren Jahreszeit noch Beschäftigung genug, wenn es dieselbe ausdehnen will auf alle Zweige der Verwaltung, namentlich auf das Armenwesen. Im hiesigen Amtsbezirk sind im letzten Jahre alle eingelangten Gemeinds- Vogts- und Beistandsrechnungen, an der Zahl von 273, passirt worden. Erstere nehmen einzeln, wenn 4 bis 600 Beilagen genau nachgesehen werden sollen, neben den laufenden Geschäften 2 bis 3 Tage in Anspruch. Dazu kommen Unglücksfälle, wo sich der Regierungsstatthalter entfernen muß. Es erfolgen epidemische Krankheiten, über die er Rapporte einholen und zu erstatten hat. Es kommen Truppenbewegungen, bei denen oft große Thätigkeit entwickelt werden muß, wobei aber zugleich die Amtskasse stark in Anspruch genommen wird. Kann nun der Regierungsstatthalter, den man für die Amtskasse verantwortlich machen würde, wirklich für Alles verantwortlich sein, auch wenn es ihm unmöglich war, Alles selbst zu verrichten? Für das hiesige Publikum wäre diese Verschmelzung noch in einer Beziehung unbeliebig. Die meisten Leute aus andern Gemeinden kommen am liebsten am Freitag, am Wochenmarkte und an den Jahrmärkten nach Langnau. An diesen Tagen hatten aber beide bisherige Beamte vollauf Arbeit. Wie soll es gehen, wenn beide Beamtungen verschmolzen werden? Stünde eine Remuneration in Aussicht, die man einem tüchtigen Angestellten nicht ganz geben müßte, ohne dafür noch die Verantwortlichkeit zu übernehmen, so könnte es noch angehen; wenn aber die Vergütung für die Amtsschaffnergeschäfte für hiesiges Amt nicht mehr, als 6—700 Fr. a. W. betragen sollten, so sähe ich für Mühe, Arbeit und Verantwortlichkeit eher Verlust als irgend welchen Vortheil. Die Bezirksschaffnereien halte ich nicht im Interesse des Volkes und nicht im Interesse des Staates. Ersteres muß viel mehr laufen, letzterer muß für Reisen viel mehr bezahlen, als er vorläufig glauben mag." Ich möchte nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Man wünschte sehr angelegentlich, eine Vereinigung der Grundbücher vorzunehmen; nun würde diese Arbeit Niemanden anders als dem Amtsschreiber auffallen und ich frage Sie, ob man diesen Beamten, deren Zeit durch diese Arbeit sehr bedeutend in Anspruch genommen wird, dennoch die Amtsschaffnereien übertragen könne? Ich muß gestehen, daß ich einige Angst davor hätte und befürchten würde, die Verwaltung dürfte darunter sehr leiden. Ich glaube, es liege in meiner Pflicht, Sie vor der Abstimmung auf alle diese Verhältnisse aufmerksam zu machen. Bin ich recht berichtet, so kommen im Nachbarkantone Solothurn, wo die Amtsschreiber diese Geschäfte auch besorgen, große Nachtheile zum Vorscheine und man geht damit um, wenn ich nicht irre, das Eine vom Andern zu trennen. Herr Mühlheim glaubt, es würde von Interesse sein, zu vernehmen, welche Ausgaben der Kanton Bern jährlich für Besoldungen habe. Darüber kann ich ziemlich bestimmte Auskunft geben und glaube, Sie werden erstaunen, welche enorme Summen an Besoldungen vom Regierungsrathe an bis zum letzten Profosen im Schellenwerke jährlich ausgegeben werden. Vor einiger Zeit wurde ein Auszug gemacht über die Taggelder und Besoldungen der Beamten, welcher folgendes Ergebniß liefert: allgemeine Verwaltung: 153,761 Fr., Direktion des Innern: 8700 Fr., Direktion der Justiz und Polizei: 438,323 Fr., Finanzdirektion: 245,680 Fr., Erziehungsdirektion: 372,112 Fr., Militärdirektion (nur die Zentralverwaltung): 193,100 Fr., Baudirektion: 111,000 Fr. und Gerichtsverwaltung: 127,500 Fr., wobei das neue Verfahren nicht in Anschlag gebracht ist, also jährlich eine Summe von 1,650,176 Franken a. W. oder vierteljährlich 412,544 Fr., wird für nichts anders als für Besoldungen bezahlt, was ungefähr 42½ Prozent sämmtlicher Ausgaben des Staates ausmacht. Sie sehen aus diesem Umstande, wie dringend nöthig es ist, daß man sich einschränken, daß man sparen lerne. Ich hielt es daher nicht für unbescheiden, auf Grundlage des ersten Projektes eine

Vorlage zu machen, wodurch die 28 Amtsschaffner auf 10 reduzirt würden, um einen Anfang zu machen. Vermag man es nicht, dieser Rücksicht einige Konvenienz aufzuopfern und hält man die Inkonvenienz für zu groß, so habe ich für mich das Bewußtsein, gethan zu haben, was mir gut schien und muß dem Großen Rathe den definitiven Entscheid überlassen. Namentlich möchte ich noch folgenden Umstand hervorheben. Das Grundprinzip einer geregelten Verwaltung ist eine rasche und geordnete Rechnungsablegung und es lohnt sich wohl der Mühe, besondere Beamten aufzustellen, welche die Finanzverwaltung des Staates zu besorgen haben und ich habe die Ueberzeugung, daß durch eine gute Verwaltung zehnfach die Besoldungen dieser Bezirksbeamten aufgewogen werden. In Folge alles Angebrachten muß ich am ersten Projekte festhalten. Sollten Sie es vorziehen, auf das zweite einzugehen, so möchte ich mich dann dem Antrage des Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes anschließen, daß heute die Sache nur im Prinzipe entschieden und an den Regierungsrath zurückgewiesen werde. Wenn man den Vorschlag macht, etwas dem Regierungsstatthalter, den übrigen Theil den Amtsschreibern zu übertragen, so halte ich dieß für sehr geeignet, große Verwirrung in die Sache zu bringen und nicht eine Vereinfachung im Geschäftsgange zu bewirken, eher eine Verdoppelung; denn anstatt wie wir jetzt mit 28 Amtsschaffnern korrespondiren, hätten wir es künftig nach diesem Verfahren mit 30 Regierungsstatthaltern und 30 Amtsschreibern zugleich zu thun, gewiß eine Verwicklung des Geschäftsganges. Ich beharre auf meinem ersten Antrage.

Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt . . .	Handmehr.
Für Organisation der Bezirksschaffnereien nach größern Bezirken	6 Stimmen.
Für Organisation derselben nach Aemtern .	94 „
Für Zurückweisung des Entwurfs an den Regierungsrath	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Dekretsentwurf
über
einfache Einschreibung der Vogtsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse.

Elsässer, Justizdirektor, als Berichterstatter, beantragt, Namens des Regierungsrathes, das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde bei der ersten Berathung unverändert angenommen. Es fragt sich, ob die Einschreibung in der Amts- oder diejenige in der Gemeindeschreiberei wegfallen solle. Nun glaubte die Mehrheit, und nach meiner Ansicht mit Grund, die Einschreibung in der Amtsschreiberei solle wegfallen; warum? Weil die meisten Verhandlungen in Vormundschaftsangelegenheiten in der Gemeindeschreiberei geschehen und man öfter genöthigt ist, Nachschlagungen zu machen, Rechnungen einzusehen u. s. w.

Genehmigt wie oben.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Die Originalrechnungen bleiben hinter dem Regierungsstatthalter, so daß man jederzeit Einsicht und sogar Abschrift davon nehmen kann.

Genehmigt wie oben.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Natürlich, wenn sich eine Restanz zu Gunsten des Pupillen oder des Vogtes herausstellt, so kann man ihm nicht zumuthen, daß er ohne Weiteres den Titel hinter dem Regierungsstatthalter liegen lasse; man gibt ihm also einen Auszug davon, worin die Forderung enthalten ist, und dieser Auszug dient ihm als rechtskräftige Urkunde zur Forderung.

Mühlheim. Wenn ich diesen Paragraph recht verstehe, so sieht er für den Fall, wo die Vormundschaftsverwaltung in andere Hände übergeht, vor, daß die betreffende Rechnung nach der Passation sofort im Archive des Regierungsstatthalters niedergelegt werde. Das ist unmöglich, wenn man den Zweck der Einschreibung in der Gemeindeschreiberei nicht vereiteln will. Es ist wichtig, daß die Einschreibung mit dem Wortlaute der Passation geschehe und die Rechnung daher zuerst an die Gemeindeschreiberei und erst dann in das Archiv des Regierungsstatthalters gelange.

Kurz. Ich glaube, es sei einfach das Wort „sofort" zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe dieß zu; indessen glaube ich, man solle sich bei Gesetzen nicht in solche Einzelheiten einlassen. Es versteht sich von selbst, da die Einschreibung in der Gemeindeschreiberei vorgeschrieben ist, daß natürlich die Rechnungen, wenn sie in der Hand des Regierungsstatthalters sind, von diesem dem Gemeinderathe zur Einschreibung zugestellt werden sollen. Der Regierungsstatthalter ist verpflichtet, das Gesetz zu vollziehen.

Mühlheim. Ich bin so frei, den bestimmten Antrag zur Streichung des Wortes „sofort" und zur Einschaltung der Worte „nach erfolgter Einschreibung" an dessen Platz zu stellen.

Blösch. Das Wort „sofort" kann nicht gestrichen werden, weil es den Gegensatz zu einem nachherigen Passus bildet. Die Zweideutigkeit wird aber gehoben durch Einschaltung der Worte „nach erfolgter Einschreibung" nach „sofort."

Mit dieser Modifikation wird der §. 3 durch das Handmehr genehmigt.

Weingart. Ich bin so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß der Große Rath nicht mehr in beschlußfähiger Zahl versammelt ist.

Das Präsidium läßt eine Zählung der Versammlung vornehmen, welche anfangs nur 75 Anwesende ergibt; eine Weile später aber zeigt sich die Anwesenheit von 80 Mitgliedern, worauf mit der Berathung fortgefahren wird.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Wenn der Vogt einmal entlassen ist, so braucht er die Rechnung nicht mehr; aber damit er etwas zu seiner Sicherheit bei Handen habe, gibt man ihm eine Quittung, ein Zeugniß, daß er entladen ist. Die Rechnungen können indessen möglicher Weise dazu dienen, später gefundene Irrthümer aufzuklären, und sie werden daher hinter das Regierungsstatthalteramt gelegt, so daß Jedermann davon Einsicht nehmen und Abschrift verlangen kann.

Mühlheim. Ich bin mit dem Grundsatze des Entwurfes einverstanden, daß, nachdem nun die einmalige Einschreibung in den Gemeinden dekretirt ist, gleichwohl noch einige Garantie gegeben werden soll in Betreff allfällig zum Vorscheine kommender Irrthümer. Ich halte es für sehr wichtig, daß die Originalien am Amtssitze aufbewahrt werden, aber eben deßwegen glaube ich, es sei nicht der Fall, einen Unterschied zu machen, wie ihn das vorliegende Projekt enthält. Im vorhergehenden Paragraphen ist der Fall vorgesehen, wenn die Verwaltung in

andere Hände übergehe; in diesem Paragraphen ist der Fall enthalten, wo die Verwaltung in den gleichen Händen bleibt, und sodann wird vorgeschrieben, daß erst nach erfolgter Aenderung die Rechnung in das Amtsarchiv niedergelegt werden soll. Ich denke mir nun den Fall möglich, daß ein Verwalter während einer langen Reihe von Jahren in der Verwaltung bleibt, und daß sich in seinen Händen eine Menge Rechnungen befinden, welche durch diesen oder jenen Zufall, da sie nicht in einem feuerfesten Archive liegen, verloren gehen könnten. Ich finde es gar nicht nöthig, daß alle Rechnungen in den Händen eines solchen Verwalters bleiben, und glaube, man könnte die Vorschrift aufstellen, wie für Fälle, wo die Verwaltung in andere Hände übergeht, daß die Rechnungen sofort in das Amtsarchiv niedergelegt werden. Man wird sagen, dann habe der Verwalter keine Rechnung mehr in den Händen; aber wenn die Verwaltung ändert, so hat der neue Verwalter noch weniger in seiner Hand. Nach diesem Paragraphen würde jedoch eine wesentliche Garantie dahinfallen, und ich stelle also den Antrag, daß die Rechnungen, welche ganz erledigt sind, sofort in das Amtsarchiv abgegeben werden sollen.

Blösch, Regierungsrath. Ich bin so frei, mich gegen diesen Antrag zu erheben. Er stimmt zwar ganz zusammen mit der ersten Redaktion dieses von mir entworfenen Dekretes, daß unmittelbar nach der Passation der Rechnung, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwaltung ändere oder nicht, die Rechnungen in das Amtsarchiv niedergelegt werden. Es wurden jedoch Einwürfe dagegen erhoben, und ich glaube, mit Recht. Wenn man dieß vorschreibt, so muß ein Auszug der Rechnungen dem Vogte zugestellt werden. Das ist ein Grund; der zweite besteht in der Verschiedenheit der Verhältnisse. Nehmen wir an, die Rechnung sei abgelegt, so entsteht die Frage: dauert die Verwaltung in der Hand des gleichen Vogtes fort oder geht sie in die Hand eines Andern über? Ist letzteres der Fall, so soll die Rechnung deponirt werden; geht die Verwaltung aber in der gleichen Hand fort, dann behält der Vogt die Rechnung bis zur Ablage. Der Unterschied ist der, daß, wenn ich Vogt bleibe und ich die zweite Rechnung ablege, ich die erste beilege, was nicht der Fall ist, wenn ein Anderer Vogt wird. Das Verhältniß ist sehr natürlich, und es können dabei Schreibereien und Kosten erspart werden.

Mühlheim. Ich finde dennoch, es fehle eine wesentliche Garantie. Angenommen, es gehen eine Reihe von Verwaltungsrechnungen im Feuer auf, so ist die Gefahr doch größer, als wenn nur eine verloren geht. Ich bin dabei nicht beruhigt.

Herr Berichterstatter. Ich habe auf diese Einwendung daran zu erinnern, daß die Rechnungen in den Gemeindsschreibereien eingeschrieben werden. Bricht Feuer aus bei'm Verwalter, so ist deßwegen nicht Alles verloren; zwar allerdings die Originalrechnungen, aber die Abschrift in den Gemeindeprotokollen bleibt und diese Abschrift ist authentisch. Den von Herrn Blösch aufstellten Unterschied der Verhältnisse halte ich ebenfalls fest und gebe daher den Antrag des Herrn Mühlheim nicht zu.

Abstimmung:

Für den §. 4, nach dem Antrage des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Mühlheim	Minderheit.

§. 5.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 6 und 7.

Gesetzesentwurf
über
die Militärorganisation.

(Erste Berathung.)

Stooß, Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist unter den obwaltenden Verhältnissen nicht sehr günstig, einen Eingangsrapport über ein so wichtiges Gesetz zu machen, da vor einigen Minuten kaum die nöthige Mitgliederzahl anwesend war; nichts destoweniger soll ich mich pflichtgemäß dieser Aufgabe unterziehen. Die kleine Zahl der Anwesenden ist mir eine Mahnung, in meinem Vortrage nicht lang zu sein, indessen soll ich dem Großen Rathe über die Hauptpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes Aufschluß geben. Sie wissen, daß im Jahre 1850 die eidgenössischen Räthe eine Militärorganisation in Kraft setzten, welche unsere kantonale Militärverwaltung ziemlich umgestaltet. Der Regierungsrath fühlte in Folge dessen die Nothwendigkeit, unsere Militärorganisation einer Revision zu unterwerfen, und es wurde auch bereits im September 1850 der Auftrag dazu ertheilt. Eine Spezialkommission sachkundiger Offiziere wurde aufgestellt, welche die Grundsätze zu bestimmen hatten, nach denen der Entwurf bearbeitet werden sollte; Herr Oberst Zimmerli erhielt den Auftrag, ein daheriges Projekt auszuarbeiten. Vielleicht möchte dieses Verfahren einem gewissen Tadel ausgesetzt sein, daß Herr Oberst Zimmerli dafür in Anspruch genommen wurde, obschon er nicht mehr in unserm Kantone angestellt war; aber es wird Niemand als Gesetzgeber geboren und ich finde, die Behörde sei nur zu billigen, daß sie eine fünfzehnjährige, reife Erfahrung zu Nutzen gezogen. Die erwähnte Kommission stellte in mehrern Sitzungen im Laufe des Oktobers die Grundsätze fest, welche als Basis gelten sollten, Herr Oberst Zimmerli arbeitete ein Projekt aus und sandte dasselbe bereits im Dezember gleichen Jahres der Direktion ein. Dieses Projekt wurde abermals der bezeichneten Kommission vorgelegt und sie berieth dasselbe im Januar des letzten Jahres zum zweiten Male. Nachher blieb die Arbeit eine Weile liegen, indem von den Bundesbehörden wichtige Gesetze in Aussicht gestellt wurden, vor deren Erlassung man nicht wohl progrediren konnte. Die neue eidgenössische Militärorganisation beruht auf den Grundlagen der Bundesverfassung von 1848, welche, wie Ihnen bekannt ist, den Grundsatz allgemeiner Militärpflicht aufstellt, so wie, daß der Auszug aus 3% der Bevölkerung und die Reserve aus der Hälfte dieses Betrages bestehen soll. Die Bundesverfassung enthält ferner eine bedeutende Zentralisation des gesammten schweizerischen Militärwesens, so daß der Unterricht der Spezialwaffen ganz vom Bunde übernommen und derjenige der Infanterie von eidgenössischen Inspektoren beaufsichtigt wird. Wie gesagt, wurde im Jahre 1850, gestützt auf die neue Bundesverfassung, eine neue Militärorganisation für die schweizerische Eidgenossenschaft ausgearbeitet, welche die nähere Ausführung der angedeuteten Grundsätze enthält. In dieselbe wurde ein sehr wichtiger Grundsatz aufgenommen, der zum Theile mit der Bundesverfassung von 1818 im Widerspruche steht, indem der §. 8 vorschreibt: daß der Bundesauszug aus sämmtlicher Mannschaft zusammergezt werden soll, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ein Grundsatz, der ungeheuer weit greift, und nach welchem man für die Stärke des Auszuges keine eigentliche Basis erhält. Der erwähnte §. 8 wurde von Herrn Oberst Ochsenbein auch bestritten, da dieser dessen allzugroße Tragweite wohl einsah; aber die Vorschrift besteht nun einmal und man wird müssen sehen, wie sie durchzuführen ist, ohne unserm Kanton zu große Opfer aufzuerlegen. Im Laufe des Jahres 1851 wurden sodann von der Bundesversammlung sehr wichtige militärische Gesetze berathen und erlassen; so das Gesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum Bundesheere, ein Gesetz von bedeutender Wichtigkeit auch für den Kanton Bern. Ferner wurde ein Bundesgesetz erlassen übe die Kleidung, Bewaffnung und Aus-

rüstung des Bundesheeres, ein anderes Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen. Im Laufe des letztverflossenen Monats Dezember wurde ferner eine Umwandlung der Besoldung der eidgenössischen Truppen nach dem neuen Münzfuße vorgenommen, ein Gesetz, welches bisher, so viel mir bekannt ist, amtlich noch nicht erschien, das aber in den Tabellen, welche dem vorliegenden Entwurfe beigefügt sind, bereits eingetragen ist. Erlauben Sie mir nun, unser Wehrwesen im Besondern mit zwei Worten zu berühren. Sie wissen, daß in Folge der Ereignisse von 1798, als die Schweiz und der Kanton Bern insbesondere von fremden Heeren überfallen wurde, unser Militärwesen ganz zu Grunde ging, Waffen und übrige Kriegsvorräthe wurden weggenommen. Später gestattete man es nicht, daß die Schweiz ein eigentliches Heer habe und nur so viel durfte auf diesen Zweck verwendet werden, als der Herr und Gebieter in Frankreich erlaubte. In der Folge gab die Tagsatzung sich Mühe, einiges im schweizerischen Wehrwesen wieder herzustellen und die Sache nahm wieder ihren Fortgang. Ueber die verschiedenen Militärorganisationen, welche aufgestellt wurden, will ich nicht näher eintreten; im Kanton Bern wurden deren bereits sechs revidirt, die vorliegende ist die siebente. Das Militärgesetz vom Jahre 1826 enthielt ziemlich wichtige Grundsätze; man hatte damals in diesem Zweige schon bedeutende Fortschritte gemacht und Viele von Ihnen haben unter jenem Gesetze noch Militärdienst geleistet. Damals hatte man eine gut ausgerüstete Auszügermannschaft, obschon nicht so viel wie jetzt, eine gute Reserve und Landwehr; aber die Stabsoffiziere waren zu wenig instruirt, die Militärpflicht war zu ungleich vertheilt. Arme Männer von 40 Jahren mußten Feldzüge mitmachen und wurden in Anspruch genommen, während viele Jüngere und Reichere zu Hause blieben; es zeigte sich, daß man eher die Aermern auszog als die Reichen, welche sich leicht befreien konnten. So entstand eine bedeutende Unzufriedenheit, bis in den Dreißigerjahren ein neues Militärgesetz nach dem Grundsatze allgemeiner Wehrpflicht aufgestellt wurde. Man beschloß, das Kontingent bedeutend zu vermehren und nahm viele Bestimmungen auf, deren genaue Ausführung nach unsern Finanzverhältnissen sehr schwer gewesen wäre. Der Große Rath faßte solche Beschlüsse ohne genau zu rechnen, und es zeigte sich schon damals, daß es leichter sei, Gesetze zu beschließen, als auszuführen. Die Mannschaft in den Bataillonen wurde so zahlreich, daß die Kompagnien bis auf 170 Mann kamen und man sich nicht zu helfen wußte. Die natürliche Folge dieses Umstandes war, daß wegen den daherigen großen Kosten unsere Bataillone nicht die gehörige Instruktion erhielten; die Instruktion in der Rekrutengarnison war gut, aber nachher kam die Mannschaft jahrelang nicht mehr dazu. Der obligatorische Grundsatz zur Annahme einer Offiziersstelle bestand damals noch nicht, daher Mangel an guten Offizieren. Also auch hierin hatte man im Ganzen genommen nicht diejenige Vollziehung des Gesetzes, wie sie hätte stattfinden sollen. Ich komme zu der Verfassung vom Jahre 1847. Damals gefiel man sich in dem Beschlusse, eine Armee von 56 Bataillonen zu bilden, auch dazu stimmte der Große Rath; hingegen sagte der damalige Militärdirektor, man solle dann auch zu den vorgeschlagenen Ersparnissen stimmen. Der Große Rath nahm die Vorschläge des Militärdirektors an, aber die Anträge auf Ersparnisse nicht, und die Folge davon war, daß auch dieses Gesetz nicht vollzogen werden konnte; eine Reihe von Bataillonen konnte nicht einberufen werden, in Folge dessen mußten letztes Jahr 8 Bataillone, die seit dem Sonderbundsfeldzuge keine Instruktion bestanden hatten, einberufen werden, um das Versäumte nachzuholen, freilich nur oberflächlich, wie es unter den Umständen kaum anders möglich war. Sodann wurde die Landwehr nicht instruirt, mit dem Militärdirektor war eben der Direktor der Finanzen stets in Konflikt. — Uebergehend zu den Hauptbestimmungen des vorliegenden Projektes, soll ich vor Allem anführen, daß die Dienstdauer um etwas abgekürzt ist im Vergleiche zu dem Gesetze von 1847. Anstatt die Dienstpflicht schon mit dem 17. Jahre beginnen zu lassen, wurde das 19. dafür festgesetzt, und anstatt die Mannschaft erst mit dem 50. Jahre austreten zu lassen, geschieht dieses schon mit dem vollendeten 44. Jahre. Das Verhältniß ist folgendes. Der Mann wäre während des 19., 20. und 21. Jahres Rekrut, in den beiden ersten Jahren erhielte er den Unterricht in seinem Bezirke, im letzten, nämlich im 21., hätte er die Rekrutengarnison zu machen; mit dem 22. Altersjahre träte er in den Auszug, bliebe etwa 8 Jahre darin, 6 in der Reserve und 8—9 Jahre in der Landwehr, zusammen ein Zeitraum von 26 Jahren, während er früher 33 Jahre dienstpflichtig war. Wenn ich zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes besonders übergehe, so sind es in erster Linie diejenigen über die Bewaffnung der Truppen, welche unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen. Nach meiner Ansicht gehört vor Allem zu einem gut geregelten Wehrsysteme, daß sämmtliche wehrpflichtige Mannschaft bewaffnet sei und zwar sollte nach militärischen Grundsätzen doppelte Bewaffnung vorhanden sein. Für den Kanton Bern läßt sich folgendes Verhältniß aufstellen. Wir sollten für etwelche 30,0000 Mann Truppen 70,0000 Gewehre haben; diesem Bedürfnisse gegenüber hat die Mannschaft 18,000 in den Händen und im Zeughause befinden sich deren ungefähr 10,000, so daß uns noch 42,000 Gewehre fehlen würden, die eine Ausgabe von über 1 Million Franken neue Währung zur Folge hätten, um die doppelte Bewaffnung einführen zu können. In dieser Beziehung glaubte man einen kleinen Schritt wagen zu dürfen, doch will ich Sie darüber hier nicht aufhalten. Der Regierungsrath wollte der Bevölkerung nicht eine neue Last auflegen, allein die Frage ließe sich doch aufwerfen, ob für den Staat alljährlich eine bedeutende Ausgabe wiederkehren soll, oder ob nicht dem republikanischen Geiste, der Aufopferungsfähigkeit der Bevölkerung, wie sie sich seit Jahrhunderten bewährt, ein etwas größerer Beitrag an die Last des Staates zugemuthet werden könne. In Betreff der Kleidung haben Sie sich bereits mehr oder weniger ausgesprochen, indem Sie großes Bedenken trugen, dem Manne mehr aufzulegen. Indessen wird man auch hier fragen müssen, ob gegenüber dem Beispiele anderer Kantone, die finanziell eher günstiger stehen, als Bern, wo aber der Mann mehr leistet, ob nicht dieser auch in unserm Kantone mehr leisten sollte, oder ob der Staat immer Alles zu tragen habe. Wenn der Mann die Aermelweste in Zukunft nicht mehr anzuschaffen braucht, so wird man ihm doch zumuthen dürfen, daß er den gleichen Betrag, welchen er für die Aermelweste auslegen mußte, dem Staate für die Kleidung leiste. Was die Instruktion betrifft, so glaube ich, die eidgenössischen Vorschriften seien in dieser Beziehung sehr zweckmäßig und gut, indem sie verlangen, daß die Rekruten nach den vorgeschriebenen Reglementen vollständig instruirt werden; ferner daß die Bataillone sich regelmäßig jährlich versammeln, die Mannschaft 3 Tage, die Kadres 6 Tage und für Alle einen Tag für Zielschießübungen. Wenn man ein geübtes Kontingent, gute Milizen haben will, so muß man sie alle Jahre versammeln, auch in dieser Beziehung wird eine wesentliche Erleichterung gewährt, wenn die Mannschaft, statt nach Bern kommen zu müssen, in den Bezirken sich versammeln kann, wo sie gut verflegt wird. Durch zweckmäßige Einrichtung dieser Uebungen können sie zu eigentlichen Volksfesten gemacht werden; auch halte ich dafür, den Klagen über eine mangelhafte Instruktion der Offiziere zu begegnen, sei nichts geeigneter, als diese Wiederholungskurse, wo der Offizier sich selbstständig beim Bataillon zeigen muß, wir werden so besser instruirte Offiziere erhalten. Sollte es aber wieder 3—4 Jahre oder noch länger gehen, bis die Mannschaft mit ihren Offizieren einberufen wird, so würden Sie nach dieser Zeit statt des Soldaten den ungeübten Bürger haben; wenn er Soldat bleiben soll, so muß er von Zeit zu Zeit die Kutte anlegen, und was er als Militär erlernte, muß wieder aufgefrischt werden. Die Rekrutengarnison ist auf ein Minimum von drei Wochen bestimmt, und ich gestehe Ihnen ganz offen, daß ich dafürhalte, sie solle nicht weniger als vier Wochen dauern. In Bezug auf das Besoldungsverhältniß wurden schon Klagen laut, als wolle man den Leuten neue Lasten zumuthen; aber ich glaube, es werden eher Erleichterungen gewährt. Nach dem vorliegenden Projekte bekommt der Mann, sobald er im aktiven Dienste steht, den eidgenössischen Sold, ebenso die Rekruten, welche die Rekrutengarnison machen, und zu diesem Zweck nach Bern kommen. Sie haben unter diesen Verhältnissen für die Anschaffung der Effekten große Ausgaben; sie erhalten nur ihre Rationen und

sind gezwungen, für das Frühstück und anderes baar Geld auszulegen. Es wäre daher unbillig, den Rekruten nicht den ganzen Sold zu geben. Anders verhält es sich in Bezug auf die eingeführten Wiederholungskurse, wo die Mannschaft 3 Tage lang in ihrem Bezirke versammelt, beim Bürger verpflegt wird; in diesem Falle erhält der Mann statt eines alten, einen neuen Franken, da er, wie gesagt, beim Bürger verpflegt wird und keine Ausgaben hat als etwa ein Schöpplein zur Erfrischung, und wobei ihm der Marsch nach Bern erspart ist. Eine andere kleine Ermäßigung bezieht sich auf die Offiziere, welche sich in der Instruktion befinden. Wenn der Staat volle Kassen hätte, wie es in den Dreißigerjahren war, so wäre es für die Behörde angenehm zu sagen: wir geben lieber noch mehr als weniger! aber Sie haben gesehen, daß unsere Finanzzustände dieß nicht erlauben, sondern daß wir genöthigt sind, Ersparnisse zu machen und ich sage freimüthig, ich habe dazu gestimmt mit der festen Hoffnung, daß in Zukunft für die Instruktion mehr geleistet werde und der Staat die Kosten dazu nicht scheue, damit die Mannschaft mit Zuversicht auf ihre Führer gut geübt und ausgerüstet in's Feld ziehen könne. In Bezug auf das Kontingent ist zu sagen, daß eine wesentliche Vermehrung der Infanterie bevorsteht, die Artillerie wird etwas reduzirt, dafür aber nach dem Bundesgesetze die Kavallerie bedeutend vermehrt. Im Ganzen können wir unser Kontingent etwas vermindern, aber die daherigen Ersparnisse sind unbedeutend gegenüber den vermehrten Ausgaben für den Auszug, namentlich für die Kavallerie, bei welcher die Ausrüstung des einzelnen Mannes 200 und etliche 30 Franken kostet ohne das Pferd, das er stellen muß. In Betreff meiner Hoffnung für die Zukunft bezüglich auf unser Militärwesen gestehe ich aufrichtig: es wird im Ganzen nicht von einem neuen Gesetze abhangen, ob die Sache gut komme; überhaupt hängt das Wohl eines Volkes nicht nur von guten Gesetzen ab, namentlich im Militärwesen kommt es darauf an, ob die Mannschaft vom Geiste reiner Vaterlandsliebe beseelt sei, daß man nicht nur bei heitern Festen, bei Toasten für die Wünsche und das Wohl des Volkes groß thue, sondern ob man sowohl im Felde und auf dem Exerzierplatze mit Freuden Opfer bringt; es kömmt darauf an, ob die Mannschaft, wenn sie das militärische Kleid trägt, sich dieß zum Ehrenkleide anrechnet, den Parteigeist aufgiebt und nur das Vaterland im Auge hat. Ferner habe ich die Ueberzeugung, daß nur dann unser Militärwesen sich heben wird, wenn auch im bürgerlichen Leben der Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung die Mannschaft beseelt, wo dieser Sinn nicht herrscht, fehlt auch die Disziplin, und seien Sie überzeugt, lieber kein Militär als Militär ohne Disziplin! Ich habe die Ehre, Namens des Regierungsrathes auf Eintreten und artikelweise Berathung anzutragen.

Mühlethaler. Es ist mir leid, daß ich mit dem Herrn Militärdirektor nicht ganz einig bin, in Betreff der Beschwerden der Mannschaft; ich betrachte die Sache etwas anders. Unser Militärstand ist einerseits die Ringmauer für unser Vaterland, die Wehrmänner müssen herhalten, wie wenn sie von Stein wären, wenn es gilt, den Feind abzuhalten; anderseits bildet das Militär auch den Stützpunkt für Ruhe und Ordnung, denn ohne Militär ist keine Regierung stark. Und wenn ich mein Bataillon versammle, was sind es für Mannen? Neun Zehntel gehören der ärmern Klasse an und ich glaube, wenn man ihnen zumuthet, einen Feind, zeige er sich von innen oder außen, ferne zu halten, und dafür ihr Leben einzusetzen, so soll man auf der andern Seite der Mannschaft jede mögliche Erleichterung gewähren. Denn es ist viel, wenn ein Familienvater gegenüber dem Feinde umkommt, todtgeschossen wird. Wer hat dabei am meisten Interesse? Ich glaube, die Reichen. Ich möchte also die Leistungen des Militärs so viel als möglich erleichtern.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich stelle den Antrag, das Gesetz in globo zu behandeln, da einerseits die Hauptgrundsätze desselben der eidgenössischen Militärorganisation meistens entnommen sind und das Projekt bereits von einer Kommission, in welcher sachkundige Männer saßen, vorberathen wurde.

Revel. Da es fast unmöglich ist, einen Gesetzesentwurf von 161 §§. in globo zu behandeln, so schlage ich kapitelweise Berathung vor.

Gfeller zu Wichtrach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Wattenwyl. Was Herr Mühlethaler sagte, das Militär sei unsere Stütze, so werden wir damit Alle einverstanden sein, daß dem armen Manne, der das Vaterland vertheidigen muß, sein Recht gewahrt werde. Ich habe aber nicht gehört, daß etwas im Gesetze sei, was nicht bereits zur Sprache gebracht worden wäre und wodurch den Leuten unerträgliche Kosten aufgebürdet würden. Ich hörte nur von einer Reduktion der Offiziersbesoldungen, wozu ich stimmen kann; ich hörte aber nicht davon, daß man den gemeinen Mann benachtheiligen wolle; wohl aber dürfte es nicht unbillig sein, daß die Offiziere ihr Scherflein beitragen, da sie meistens der wohlhabendern Klasse von Bürgern angehören.

Kehrli, Fürsprech. Ich könnte nicht dem Vorschlage beipflichten, daß ein so wichtiges Gesetz in globo berathen würde, indem es fast nicht möglich ist, diejenigen Anträge zu stellen, welche man sonst stellen würde. Wenn Herr Gfeller übersah, daß der Mannschaft etwas am Solde abgezogen werde, so bitte ich ihn nur, die Tabellen zur Hand zu nehmen, welche dem Entwurfe beigelegt sind, worin er finden wird, was der Mann und der Offizier erhalten werden und die daselbst aufgestellten Grundsätze könnte ich deßwegen nicht theilen, weil eine bedeutende Verwicklung in der Komptabilität und Verwirrung eintreten würde. Gegen das Eintreten im Allgemeinen stimme ich nicht, aber zur artikelweisen Berathung.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Diesem Antrage könnte ich unmöglich beipflichten, die artikelweise Berathung würde uns viel zu weit führen; hingegen scheint mir der Antrag des Herrn Revel zweckmäßig, daß abschnittsweise berathen werde. Wir erreichen dabei den Zweck vollkommen: alle Anträge können klassifizirt und bedeutende Zeit kann erspart werden. Was die Ermäßigungen in den Ausgaben betrifft, so können natürlich diese nicht anders erreicht werden, als indem man dem Soldaten etwas mehr auferlegt als bisher geschah. Es ist ganz gewiß so etwas peinlich für eine Verwaltung und ich wäre der Erste, der Erleichterungen eintreten lassen möchte; aber man darf nicht vergessen, daß es sich bei dieser Reduktion nicht um den aktiven Dienst handelt, wo der Soldat seine Brust dem Feinde preisgeben muß, sondern nur um den Instruktionsdienst und wenn man behauptet, man gehe hierin im Kanton Bern weiter als anderswo, so ist dieß ein Irrthum. Ich weiß Kantone, wo kein Soldat bezahlt wird für die Instruktionszeit; aber hier, wo man früher in den Finanzen gleichsam geschwommen, glaubte man, gar nicht genug geben zu können und so kommen wir zu Mißbräuchen, welche abgeschafft werden müssen und sollen, so schwer es hält, die Leute daran zu gewöhnen; es liegt im Interesse einer geregelten Verwaltung, ohne daß das Militär darunter leidet.

Herr Berichterstatter. Gegen das Eintreten überhaupt fielen keine Bemerkungen. Den Einwendungen des Herrn Mühlethaler gegenüber habe ich zu entgegnen, daß es ganz gewiß dem Regierungsrathe und mir angenehm ist, die ärmere Mannschaft zu erleichtern, wo es geschehen kann, ihr nicht neue Lasten aufzulegen und daß sich Herr Mühlethaler irrt, wenn er glaubt, der Arme müsse den Reichen vertheidigen; dieser muß gehen wie jener, es giebt keine Ausnahmen und nach der Verfassung ist jeder verpflichtet, nach Kräften beizutragen; zudem haben die Offiziere und die Mannschaft der Spezialwaffen viel größere Lasten zu tragen als die Uebrigen. So viel an mir, würde ich den ganz Armen lieber ganz vom Militärdienste befreien, denn er ist in der Regel nicht der beste Soldat. Ich stimme zu Vereinfachung der Berathung zur abschnittsweisen Behandlung.

Abstimmung:

Für das Eintreten:	Handmehr.
Für abschnittsweise Berathung: . . .	Gr. Mehrheit.
Dagegen:	Minderheit.

Erster Titel.

Erster Abschnitt.

Dienstpflicht, Wehrpflicht.

Herr Berichterstatter. Hier sind nur allgemeine militärische Grundsätze enthalten, welche bereits die Militärorganisation von 1847 oder die neue eidgenössische aufstellte. Neu ist einzig der Kriegseid, von dem ich glaube, er sei hier ganz am Platze.

Mühlethaler. Ich wünschte den §. 1 zu verschieben bis zur Behandlung des §. 80, wo von der Instruktion der Rekruten u. s. w. die Rede ist und wo ich dann einen Antrag stellen möchte über die Dauer der Instruktionszeit in den Bezirken, die ich auf ein Jahr beschränken möchte. In Betreff des §. 5, welcher die Stellung der ordinirten Geistlichen, der Aerzte, Thierärzte und Handwerker betrifft, möchte ich eine Bemerkung machen, die vielleicht hier nicht ganz am rechten Orte ist, indem ich eine Ergänzung in dem Sinne aufzunehmen für passend fände, daß die Mitglieder der drei ersten der genannten Klassen, welche nicht Militärdienst leisten, die Militärsteuer bezahlen sollen.

Knechtenhofer, Oberst. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß bei §. 7 der Nachsatz: „Auch bei einem u. s. w." gestrichen werde; die Wehrmänner befinden sich in einer Doppelstellung in Bezug auf den Kanton und auf die Eidgenossenschaft, und es dürfte daher vielleicht zweckmäßig sein, für den Kantonaldienst einen besondern Eid aufzustellen. Dagegen beantrage ich, die Mannschaft nach vollendeter Rekruteninstruktion, wenn sie einberufen wird, den Eid leisten zu lassen und nach dem Worte „Eidgenossenschaft" einzuschalten: „und dem Kantone."

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Es heißt im §. 1: „Jeder im Staatsgebiete u. s. w." und im §. 3: „Der Wehrpflicht wird u. s. w." Das ist eine Bestimmung, die früher schon galt und als ich Direktor des Militärs war, kamen Fälle vor, daß Zeugnisse reklamirt wurden von Leuten, welche die Militärsteuer hätten bezahlen sollen und denen die Mittel mangelten, nicht nur um dieselbe zu bezahlen, sondern auch so viel zu verdienen, um sie entrichten zu können. Mir scheint, diese Bestimmung gehe etwas zu weit. Ich bin ganz dafür, daß derjenige, welcher keine Militärdienste leistet, ein Opfer an Geld bringe; Ausnahmen jedoch, scheint mir, sollten gemacht werden können, namentlich bei Solchen, die ganz arm sind, die gar nichts besitzen und gleichzeitig gebrechlich sind oder einen physischen Fehler an sich haben, daß sie ihr Brod nicht verdienen können. Ich stelle daher den Antrag, eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Nach meiner Ansicht gehören die beiden Bemerkungen des Herrn Mühlethaler nicht zu diesem Abschnitte. Er möchte den §. 1 verschieben, weil er bei §. 80 einen Abänderungsantrag zu stellen gedenkt; das kann nichtsdestoweniger geschehen. Hier ist der Grundsatz der Wehrpflicht aufgestellt, das Andere betrifft denjenigen der Dienstpflicht. Sein zweiter Vorschlag bezieht sich auf das Militärsteuergesetz und kann dort in Anregung gebracht werden. Dem Antrage des Herrn Oberst Knechtenhofer, die Rekruten den Kriegseid ablegen zu lassen, könnte ich nicht beipflichten, so recht man that, die Huldigung der Mannschaft zu fordern. Ich halte den Eid für eine zu heilige Sache, als daß man ihn zur bloßen Form machen dürfte und ich halte es für zweckmäßig, wenn die Mannschaft in den aktiven Dienst tritt, daß sie dazu angehalten werde, dagegen in Bezug auf die Rekruten nicht. Der Vorschlag des Herrn Altregierungsrath Röthlisberger sollte ebenfalls beim Gesetze über die Militärsteuer angebracht werden, wohin sie gehört. Am Grundsatze möchte ich jedoch nichts ändern, im Gegentheile, wenn man dem Manne noch mehr Lasten auferlegen will, als er bis jetzt hatte, so ist es billig, daß von Seite Desjenigen, welcher davon frei ist, auch eine Gegenleistung stattfinde; wohl aber können die Verhältnisse des Armen berücksichtigt werden, wie es der betreffende Redner wünschte. (Der Herr Berichterstatter wird von Herrn v. Erlach auf die von Herrn Knechtenhofer beantragte Streichung des letzten Satzes des §. 7 und die dafür vorgeschlagene Einschaltung nach dem Worte „Eidgenossenschaft" aufmerksam gemacht und erwidert darauf, was folgt) Ich glaube, wir können an der in §. 7 enthaltenen Eidesformel nichts ändern, da es die eidgenössische ist und möchte beim Paragraphen bleiben, wie er im Entwurfe steht.

Mühlethaler und Röthlisberger, gewesener Regierungsrath, ziehen ihre Anträge zurück.

Abstimmung:

Eine andere Eidesformel für den Kantonaldienst aufzustellen	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Die Rekruten nach vollendeter Instruktion den Eid leisten zu lassen	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für die unangefochtenen Paragraphen . .	Handmehr.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahmen, Befreiungen, Enthebungen und Ausschließungen von der Dienstpflicht.

Geiser, Oberst. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob das auf den §. 8 Litt. b bezügliche eidgenössische Reglement schon erlassen sei. (Der Herr Berichterstatter verneint diese Frage und der Redner fährt fort.) Ich möchte nur auf einen Umstand aufmerksam machen, der von Wichtigkeit auf die Ausdehnung unserer Mannschaft sein kann. Bekanntlich zählt der Kanton Bern eine meistens sehr starke und große Mannschaft unter seinen Truppen gegenüber vielen andern Kantonen. Wenn das eidgenössische Maß für uns auch Regel machen soll, so könnte es für den Kanton Bern so maßgebend sein, daß bei der Bestimmung, daß der Rekrutenunterricht auf Alle ausgedehnt werden soll, wir eine viel größere Zahl erhielten, als verfassungsmäßig vorgeschrieben ist und daß dieser Umstand einen wesentlichen Einfluß zur Folge haben könnte.

Teuscher bemerkt in Betreff des von Herrn Oberst Geiser erwähnten Reglementes, der Herr Berichterstatter befinde sich im Irrthume, es bestehe ein eidgenössisches Reglement.

Kehrli, Fürsprecher. Ich bin so frei, eine Bemerkung in Betreff des §. 11 zu machen. Es heißt im letzten Alinea: „Der Regierungsrath kann u. s. w." und sodann: „In Dringlichkeitsfällen ist der Regierungsrath befugt u. s. f." Dem Letztern, daß der Regierungsrath solche Verfügungen treffen könne, wodurch Kantonalbeamte vom Militärdienste befreit werden, könnte ich nicht beistimmen. Wenn das Militär in den eidgenössischen Dienst berufen wird, so hat es bereits den Eid und die Verpflichtungen auf sich, dem ersten Rufe Folge zu leisten. Wenn nun dem Regierungsrathe eingeräumt würde, provisorische Verfügungen der erwähnten Art zu treffen, so könnte ein Widerspruch mit dem eidgenössischen Gesetze eintreten, und mit den Verpflichtungen gegen den Bund. Ich beantrage daher Streichung dieses Passus.

Herr Berichterstatter. Herr Oberst Teuscher glaubt, ich sei im Irrthume, was jedoch nicht der Fall ist. Ein Reglement besteht allerdings, aber nach §. 4 ist noch ein besonderes in Aussicht gestellt. Es ist dieß allerdings sehr wichtig, indem es davon abhängt, wie viel Mannschaft wir in den Auszug zu

nehmen haben. Indessen nach eingezogenen Erkundigungen wird uns immerhin noch einige Latitüde bleiben, da noch mehr Eigenschaften als nur das Höhenmaß vorgeschrieben sind. Dem Antrage des Herrn Kehrli könnte ich nicht beipflichten, denn der fragliche Passus ist wörtlich aus dem betreffenden Paragraphen der eidgenössischen Militärorganisation abgeschrieben, und ich glaube, man dürfe dem Regierungsrathe die kleine Befugniß, welche ihm der Bund gibt, lassen.

Kehrli, Fürsprecher, zieht auf diese Auskunft seinen Antrag zurück.

Geiser, Oberst, spricht den Wunsch aus, es möchte das bis jetzt übliche Höhenmaß auch für die Zukunft als maßgebend angenommen werden.

Herr Berichterstatter. Bis jetzt verfuhren wir nach dem herrschenden eidgenössischen Maßstabe, bei welchem der Kanton Bern noch eine ziemliche Latitüde hatte; später wird ein neues eidgenössisches Maß aufgestellt, das für uns maßgebend sein wird.

Der zweite Abschnitt wird durch das Handmehr genehmigt.

Dritter Abschnitt.

Einschreibung und Ausscheidung der Militärpflichtigen.

Herr Berichterstatter. Wie ich bereits in meinem Eingangsrapporte bemerkte, tritt künftig in Bezug auf das Altersjahr einige Modifikation ein. Sollten in Bezug auf die Ausfertigung der Verzeichnisse Bemerkungen fallen, so bin ich sehr geneigt, denselben Rechnung zu tragen, indessen ist dieß eine ziemlich schwierige Sache.

Mühlethaler stellt an den Herrn Berichterstatter die Frage, ob, da nun immer vom 19ten Altersjahre die Rede sei, allfällig später dennoch auf die betreffenden Paragraphen zurückgekommen werden könne.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Vorbehalt zu.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath, stellt den Antrag, bei §. 15 den Ausdruck „Parochialbücher" zu ersetzen durch „Pfrundbücher."

Herr Berichterstatter. Ich will mich gerne eines Bessern belehren lassen, wenn ich irren sollte; aber meines Wissens ist der Ausdruck „Parochialbücher" so zu sagen der technische Ausdruck der Pfarrer, und ich gebe daher den gestellten Antrag nicht zu.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Röthlisberger, gewesenen Regierungsrathes . . .	Minderheit
Dagegen	Mehrheit.
Für den Abschnitt nach dem Antrage des Regierungsrathes	Handmehr.

Vierter Abschnitt.

Untersuchung der gebrechlichen Mannschaft.

Herr Berichterstatter. In dieser Beziehung tritt künftig einige Abänderung dadurch ein, daß in Zukunft die daherigen Kommissionen durch die Militärdirektion gewählt werden, und über deren Zusammensetzung ein eigenes Reglement aufgestellt werde zum Zwecke eines übereinstimmenden Verfahrens, das bis jetzt nicht innegehalten, indem die Mannschaft in den verschiedenen Quartieren oft so und anders behandelt wurde.

Der vierte Abschnitt wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Titel.

Erster Abschnitt.

Eintheilung der Wehrpflichtigen.

Herr Berichterstatter. Wie Sie sehen, besteht diese Eintheilung in vier Klassen, nämlich in Rekruten, Auszug, Reserve und Landwehr. Die Rekruten würden also aus der Mannschaft vom angetretenen 19ten bis zum zurückgelegten 21sten Jahre bestehen. Mit dem angetretenen 19ten Jahre beginnt für diese Klasse zum ersten Male die Uebung, im 20sten Jahre wird sie fortgesetzt; im 21sten Jahre wird die Mannschaft nach Bern berufen und im 22sten dem Auszuge zugetheilt. Ich könnte dem Antrage des Herrn Mühlethaler, der die ersten Uebungen nur ein Jahr dauern lassen will, nicht beistimmen, gebe jedoch zu, daß, wenn bei §. 80 die betreffenden Uebungen wirklich auf ein Jahr reduzirt würden, man auf die frühern Bestimmungen zurückkomme.

Mühlethaler. Bei'm ersten Abschnitte des zweiten Titels bin ich so frei, eine vielleicht etwas eigenthümliche Ansicht zu eröffnen. Ich möchte nämlich den Wunsch aussprechen, daß aus der Mannschaft, welche zu klein zum Auszuge ist, ein eigenes Korps gebildet werde, z. B. eine Art Bürgerwache, die den Staat nicht viel kostet und doch gute Dienste leisten könnte. In Fällen, wo der Auszug und die Reserve an die Grenze ziehen muß, sind gewöhnlich die Umstände so beschaffen, daß es im Kantone etwas locker aussieht, wo also ein derartiges Korps gar nicht überflüssig wäre. Natürlich müßte es entsprechend organisirt sein und würde aus der Mannschaft bestehen, welche für den Auszug zu klein ist, jedoch gesunde Glieder und einen geraden Körperbau hat. Diese Mannschaft würde mit dem betreffenden Alter statt in den Auszug, in die Bürgerwehr treten; das erste Jahr würde sie mit den Auszügerrekruten geübt, das zweite Jahr müßte sie in den Bezirken eingetrüllt werden; sie müßte sich selbst bewaffnen und kleiden und ohne Sold den Dienst thun. Wären diese Leute organisirt, so würden sie drei Sonntage im Frühlinge, drei im Herbste, den ersten sektionsweise, den zweiten kompagnieweise und den dritten bataillonsweise einberufen. Dieß würde der Sache einwenig Leben geben, und es gäbe Viele, die sich gerne dafür verwenden würden, indem sie einen solchen Dienst oft lieber thun würden, als sich dispensiren zu lassen, da sie sich oft schämen, zu klein zu sein.

Trachsel. Dem so eben angehörten Vorschlage könnte ich unmöglich beistimmen. Ich bin auch dafür, daß das Militär gehörig organisirt werde, aber dafür ist bereits durch das eidgenössische Gesetz gesorgt. Man hat bereits eine solche Anzahl militärischer Korps, daß deren Vermehrung nicht zu wünschen ist; zudem glaube ich, es würde bei der Sache sehr wenig herauskommen, wenn die Mannschaft ohnehin zu klein zum eigentlichen Militärdienste wäre und ein solches Korps dürfte leicht als ein Korps von „Zwergen", möchte ich fast sagen, lächerlich gemacht werden. Ich habe noch Eins zu bemerken. Die Verhältnisse, deren Herr Mühlethaler erwähnte, wo unser gesammtes Militär unter die Waffen treten und sich an die Grenze begeben muß, werden, wie ich glaube, nicht oft vorkommen; wenn sie aber auch eintreten, so werden die Arbeiten des Landmannes nicht aufgesteckt werden können, sie müssen auch gemacht werden; für solche Zwecke möchte ich diese Leute verwenden, sie würden ohnedieß die größte Mühe haben, Geldmittel aufzutreiben, sich gehörig einzurichten. Sollte es so weit kommen, daß alle Feld- und Landarbeiten aufhören würden, so wäre es geradezu unmöglich.

Knechtenhofer, Oberst. Ich muß dem Letztgesagten beistimmen, daß wir nur zu viel Details im Militärwesen haben. Ich glaube, wenn je Verhältnisse eintreten sollten, wie sie Herr Mühlethaler bezeichnete, so gäbe es noch kernhafte Mannschaft,

die, ohne dem Auszuge oder der Reserve zugetheilt zu sein, zu Hause für Ruhe und Ordnung sorgen würde.

Geiser, Oberst. Ich möchte ebenfalls von einer derartigen Einrichtung, wie sie Herr Mühlethaler vorschlug, abstrahiren; dagegen mache ich auf den Umstand aufmerksam, daß man früher eine Ausnahme machte in Betreff derjenigen, welche nur einen Zoll zu klein waren, um wirklich Militärdienst zu leisten, indem man sie in Arbeiter u. s. w. eintheilte. Es war dieß nicht von großem Vortheile, wohl aber von Nachtheil für die Staatskasse. Wenn man aber auch eine solche Art von Korps bilden wollte, so gebe ich zu bedenken, welche ungeheure Aufgabe uns das Militärwesen jetzt schon auferlegt, so daß ich glaube, die Geldopfer, die Zeitversäumniß und alles Uebrige sei bereits mehr als hinreichend, obschon ich sehr viel für das Militärwesen thun möchte.

von Büren spricht sich ebenfalls gegen den Vorschlag des Herrn Mühlethaler aus.

Herr Berichterstatter. Mehrere Redner antworteten bereits Herrn Mühlethaler, dessen Anträge ich ebenfalls nicht beipflichten kann. Ich glaube auch, wir sollen unsere Kräfte möglichst dem Auszuge und der Reserve zuwenden; zudem halte ich dafür, der Vorschlag des Herrn Mühlethaler verstoße sich gegen den bereits ausgesprochenen Grundsatz, daß die Mannschaft entweder wehrpflichtig sei oder bezahlen müsse. Sodann haben wir noch eine Menge Postläufer und Schreiber nöthig und ich möchte nicht noch eine fünfte Armee zu den bereits bestehenden errichten.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Mühlethaler .	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.
Für den ersten Abschnitt nach Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung und Bestand des Bundeskontingents, der Landwehr und des Kantonsstabes.

(Bis und mit §. 24.)

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt enthält einige wichtige Bestimmungen. Was den Auszug betrifft, so ist bei der Infanterie das Altersjahr, wann die Mannschaft vom Auszug in die Reserve hinübertritt, deßwegen nicht ausgesprochen, weil wir noch nicht genau wissen, wie viel Mannschaft wir erhalten werden. Indessen glaube ich, der Dienst im Auszuge werde ungefähr 8 Jahre dauern, jedenfalls nicht länger; der Austritt aus der Reserve wird jeweilen früher stattfinden können, gewöhnlich spätestens mit dem 35.—36. Altersjahre.

von Erlach. Ich bin so frei, eine Frage zu stellen, die daher rührt, weil ich vielleicht nicht gehörige Kenntniß des Gegenstandes habe. Das zum Austritte aus dem Auszuge bestimmte Jahr wird auf die Offiziere der höhern Grade keinen Einfluß ausüben? Es würde vielleicht eine derartige Bemerkung am Orte sein, daß eine Ausnahme in Bezug auf die Offiziere stattfinden könne.

Haslebacher spricht den Wunsch aus, der §. 22 möchte mit dem §. 12 insofern in Einklang gebracht werden, als er die Ausnahmen in Bezug auf den Dienst in der Reserve wie im Auszuge gleichgehalten wissen möchte.

von Erlach. Es scheint mir, es komme darauf an, ob Litt. b des §. 22 auf dem eidgenössischen Gesetze beruhe oder nicht. Beruht diese Bestimmung auf demselben, so kann eine Abänderung nicht vorgenommen werden; ist dieses nicht der Fall, so kann eine Modifikation stattfinden.

von Büren erinnert gegenüber der Bemerkung des Herrn Haslebacher an eine Bestimmung des Bundesgesetzes, wonach Solche, die nicht im Auszuge dienen, in die Reserve treten müssen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, da im dritten Abschnitte ein Paragraph über die Dienstzeit der Offiziere enthalten ist, so sei der Bemerkung des Herrn von Erlach Rechnung getragen. Man weiß wohl, daß die Dienstzeit der Offiziere nicht gleich bestimmt werden kann, wie diejenige der übrigen Mannschaft. Ferner habe ich zu bemerken, daß die im §. 12 ausgenommene Mannschaft der Reserve zugetheilt werden muß; sie ist nicht von der Dienstpflicht befreit, sondern nur vom Auszuge.

Durch das Handmehr genehmigt.

(§. 25 bis und mit §. 28.)

Herr Berichterstatter. Vorerst habe ich einige Redaktionsergänzungen zu beantragen, nämlich daß bei §. 25 nach der Ziffer 7 eingeschaltet werde: „und 8," ferner daß bei §. 26 nach „Postläufer" beigefügt werde: „und Schreiber," und endlich, daß bei §. 28 der zitirte §. 111 durch den §. 112 ersetzt werde. Im Weitern sind keine Aenderungen vorzunehmen. Einen Kantonsstab werden Sie wohl gerne beibehalten wollen, namentlich um den militärischen Kräften, die nicht gerne im Auszuge oder in der Reserve sich verwenden lassen, Gelegenheit zu geben, dieß im Kantonsstabe zu thun.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Dritter Abschnitt.

Offiziersaspiranten, Ernennungen, Beförderungen, Eintheilungen und Versetzungen; Dienstzeit der Offiziere, Entlassungen.

(Bis und mit §. 35.)

Herr Berichterstatter. Wie Sie sehen, wird für die Offiziere das 22. Altersjahr erfordert, wie bisher. Es könnte vielleicht eingewendet werden, das 21. Jahr genüge; ich will es nicht vorschlagen, sondern erwarten, ob dieß von anderer Seite geschehe, in Betracht des Mangels an Offizieren. Das letzte Jahr wurden einige sehr fähige junge Männer instruirt, welche das Alter nicht hatten; sie mußten warten.

Trachsel. Ich erlaube mir in Betreff des §. 30 eine Bemerkung, da vorgeschrieben wird, daß, um zu irgend einem Grade zu gelangen, der Betreffende den Rekrutenunterricht erhalten haben müsse. Ich glaube, dieß sei nicht nothwendig, namentlich bei Solchen, welche irgend einen besondern Beruf haben, wie Geistliche, Aerzte, Thierärzte u. A. Nach §. 34 sollten auch namentlich die Pferdeärzte einer eidgenössischen Militärschule beiwohnen. Gegen Letzteres will ich nicht auftreten, wohl aber dagegen, daß sie den eigentlichen Rekrutenunterricht erhalten sollen, und ich möchte daher in dieser Hinsicht für Aerzte und Pferdeärzte eine Ausnahme machen.

Herr Berichterstatter. Ich verstehe den betreffenden Paragraphen nicht so, wie Herr Trachsel, indessen kann ich zugeben, daß die Sache untersucht werde. Ich bin damit einverstanden, daß es, um Thierarzt zu werden, nicht gerade nöthig ist, den Rekrutenunterricht mitgemacht zu haben.

Mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Trachsel werden die betreffenden Paragraphen durch das Handmehr genehmigt.

(§. 35 bis und mit §. 42.)

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu bemerken, daß bei §. 42 im Zitate der §. 33 durch den §. 32 ersetzt werde.

Durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 43.

(In Verbindung damit wird eine Petition des Kantonal-Offiziersvereins in Betreff Versetzung und Entlassung von Offizieren behandelt. Die Petition wird verlesen.)

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath glaubte, die soeben verlesene Petition könne am schicklichsten bei diesem Anlasse erledigt werden. Bei §. 43 des vorliegenden Entwurfes fand eine Vervollständigung in sofern statt, als im bisherigen Gesetze nur der erste Satz dieses Paragraphs enthalten war. Nach dieser Bestimmung glaubte die Militärdirektion das Recht zu haben, unter Umständen Offiziere à la suite zu versetzen, und sie machte in vorkommenden Fällen auch davon Gebrauch, wie auch Herr Ochsenbein, wie er bei Berathung der Militärorganisation sagte, in dieser Stellung ebenfalls davon Gebrauch gemacht, und wie dieß auch früher stets geschehen. Es liegt in der Natur der Sache. Nun ist Ihnen bekannt, daß darüber bei einer Anzahl Offiziere Unzufriedenheit entstand und der Offiziersverein in diesem Sinne einen Beschluß faßte. Da die betreffende Petition abgelesen wurde, so will ich zugleich auch sagen, was aus jener Zuschrift des Vereins, welche dem Regierungsrathe gegenüber die Mißbilligung aussprach, geworden. Man hat sie dem Offizier, welcher sie unterschrieben, zurückgeschickt, weil man fand, es verstoße gegen alle Grundsätze der Disziplin und der Subordination, wenn sich ein Offizier herausnehme, gegen eine höhere Behörde eine Mißbilligung auszusprechen. Es ist in der That zu bedauern, daß ein solcher Schritt gethan wurde; vielleicht ging man demselben gegenüber zu wenig weit. Was das Begehren betrifft, daß die Kompetenz der Behörden in Betreff solcher Versetzungen mehr geregelt werden, so ist dasselbe begründet; es ist mir sehr lieb, wenn bestimmtere Vorschriften darüber aufgestellt werden, denn die Behörde hat nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. So lange die Direktion dieses Recht hat, macht sie Gebrauch davon; aber weil sie die Pflicht auf sich hat, soll sie es thun, gefalle es oder nicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß mitunter Verhältnisse eintreten können, wo das Interesse des Militärwesens es erfordert, daß ein Offizier von seiner Stelle entfernt werde. Er hat vielleicht nichts verbrochen und es ist kein Grund vorhanden, ihn den Gerichten zu überweisen; aber er kann dennoch unfähig sein, seine Stelle zu bekleiden. Nun schlägt Ihnen der Regierungsrath, um die Sache genauer zu regeln, folgende Bestimmung vor: „Wenn das Interesse u. s. w." Bei Subalternoffizieren bis und mit dem Hauptmann kann also die Militärdirektion, bei den Stabsoffizieren der Regierungsrath durch einen motivirten Beschluß eine derartige Versetzung vornehmen. Ich glaube, mit diesem Antrage sei den gestellten Forderungen und Wünschen Rechnung getragen. Den Grundsatz möchte ich bestimmt festhalten. Es hat sich gezeigt, daß Offiziere in diesen aufgeregten Zeiten ihre Partei und ihre Parteirücksichten viel höher hielten, als ihre Pflicht und das Vaterland. So lange das Parteigetriebe im Militärwesen herrscht, wird eine Versetzung der Betreffenden außer Aktivität ebenfalls zur Nothwendigkeit und ich glaube, die Behörde sei dazu verpflichtet. Denn wie ich bereits in meinem Eingangsrapporte zu bemerken hatte: ohne Disziplin und Gehorsam viel lieber kein Militär! Stecken wir dann lieber die Säbel ein! Ich empfehle Ihnen also den §. 43 des vorliegenden Entwurfes. Sollten Sie finden, daß dem Regierungsrathe allein die Befugniß solcher Versetzungen zukommen solle, so habe ich für meine Person nichts dawider. Wird mir diese Kompetenz nicht abgesprochen, so werde ich Sie jeweilen pflichtgemäß ausüben.

Kehrli, Fürsprecher. Ich bin auch ein Freund von Disziplin und Ordnung, so gut als der Herr Militärdirektor, ich fasse aber die Vorstellung des Offiziersvereins anders auf. Es ist ein Unterschied, ob ein Militär im aktiven Dienste seine Ansichten über eine Handlung seines Obern diesem gegenüber ausspricht, oder ob er als Bürger seine Meinung kund gibt. Als Bürger vindizire ich dem Militär, namentlich dem Offizier, das Recht, jeweilen über allfällige Maßregeln der Militärdirektion oder der Regierung seine Meinung zu äußern. Ich will nicht darauf eintreten, was die à-la-suite-Versetzung von Offizieren, namentlich von Stabsoffizieren, für Sensation erregte; die Sache liegt hinter uns und ich will bei dem Berathungsgegenstande bleiben. In Bezug auf den vorliegenden §. 43 habe ich eine abweichende Ansicht. Ich halte einen solchen Paragraphen auch für nothwendig; bis jetzt hatten wir gar keine gesetzliche Bestimmung über die Versetzung außer Aktivität, ich glaube aber, es sollte dabei etwas mehr auf die verschiedenen Grade gesehen werden. Die Subalternen, sofern sich solche als unfähig oder unwürdig erweisen, sollen durch die Militärdirektion versetzt werden können, die Hauptleute jedoch, welche vom Regierungsrathe brevetirt werden, nur von diesem, sowie ich möchte, daß die Versetzung eines Stabsoffiziers, dessen Wahl dem Großen Rathe zusteht, auch einzig durch diesen geschehen könne, oder wenn man will, durch den Regierungsrath, aber unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes. Ich muß dem Herrn Berichterstatter bemerken, daß in Bezug auf Versetzung à-la-suite und außer Aktivität von Stabsoffizieren keine Vorgänge stattfanden, wie sie unter Herrn Militärdirektor Stooß geschahen, sondern daß diese einzig dastehen, und ich muß gestehen, diese Maßregeln frappirten Viele als eine einigermaßen willkürliche Behandlung eines großen Theiles des bernischen Offizierkorps.

Revel. Ich bin kein Militär, doch wünsche ich, es möchte in den Artikeln des Gesetzes mehr Zusammenhang sein. Laut Art. 37 soll der Regierungsrath die Hauptleute ernennen, und nach Art. 43 steht ebenfalls dem Regierungsrathe die Befugniß zu, die Offiziere außer Aktivität zu stellen, und nicht dem Militärdirektor, wie der Entwurf vorschlägt.

v. Büren. Ich möchte Ihnen den vorliegenden Paragraphen empfehlen wie er ist, nicht dem Großen Rathe vorbehalten, über à-la-suite-Versetzungen zu disputiren; ich will solche Verfügungen viel lieber dem Regierungsrathe überlassen. Ich glaube nicht, daß irgendwelcher Nachtheil daraus entstehe, indem ich überzeugt bin, der Regierungsrath werde nach Pflicht und Gewissen handeln, nur in den Fällen solche Verfügungen treffen, wo er sie für wirklich nothwendig erachtet, nicht nach Willkür oder nach Parteimeinung.

Herr Berichterstatter. Ob der Große Rath erkenne, die Hauptleute können nur durch den Regierungsrath außer Aktivität oder à la suite versetzt werden, ist mir ziemlich gleichgültig; doch empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes, wie er vorliegt und bin so frei, noch mit zwei Worten den Bemerkungen des Herrn Major Kehrli zu entgegnen. Dieser Redner tadelte es, daß zwei Stabsoffiziere durch die Militärdirektion à la suite versetzt worden. Dem Einen widerfuhr dieß in der That wegen Aeußerungen, die er sich zwar als Bürger erlaubte, aber der Betreffende ist ein Bezirkskommandant, der auch als Bürger mehr oder weniger militärische Verrichtungen zu besorgen hat und im amtlichen Wirkungskreise ist. Er äußerte sich gegen die oberste Landesbehörde auf eine Art, daß ich glaube, ein Offizier, der eine solche Stelle bekleidet, hätte vorher Ehren halber seine Demission eingeben sollen und nicht im Namen der Regierung Befehle ertheilen, die er öffentlich beschimpft. Der andere Stabsoffizier, welchen man im Auge hat, befindet sich noch jetzt in der Hauptuntersuchung. Ich könnte den Antrag des Herrn Kehrli in Betreff der Versetzung von Stabsoffizieren nicht zugeben.

Kehrli, Fürsprecher. Ich habe nur den Offizieren außer dem Dienste das Recht vindizirt, ihre Meinung zu sagen.

Abstimmung.

Für den ersten Antrag des Herrn Kehrli, Fürsprecher	15 Stimmen.
Dagegen	67 "
Für den zweiten Antrag desselben	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

(Von §. 44 bis und mit §. 47.)

Herr Berichterstatter. Hier wird vorgeschlagen, die Dienstzeit der Offiziere in Zukunft nach den Altersjahren zu bestimmen, was ich im Ganzen für zweckmäßiger halte als die Bestimmung nach Dienstjahren. In einzelnen Fällen tritt z. B. ein Offizier in den Auszug, wenn er auch das für den Auszug geforderte Alter längst überschritten hat. In Bezug auf das vierte Alinea beantrage ich, dessen Eingang folgendermaßen zu fassen: „Sollten die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse einzelner Offiziere ihren Uebertritt in die Reserve oder Landwehr vor der bestimmten Zeit hinderlich machen u. s. w." Nach §. 45 würde in Zukunft den Subalternoffizieren die Entlassung vom Regierungsrathe ertheilt. Es ist dieß eine kleine Abänderung, weil sie bisher von der Militärdirektion entlassen wurden.

Mühlethaler. Bei §. 44 Litt. a sollte man nach Erwähnung des Auszuges und der Reserve auch etwas aufnehmen in Bezug auf die Landwehr, sonst steht gar nichts von dieser, daß man in derselben auch Offiziere brauchen könne.

Kehrli, Fürsprech. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß man durch den §. 45 in Widerspruch geräth mit dem soeben beschlossenen §. 43. Hätte man diesen so angenommen, wie ich ihn vorschlug, so wären beide Bestimmungen im Einklange. Sie sehen, daß die Subalternoffiziere durch den Regierungsrath entlassen werden sollen. Nun durch die Bestimmung, daß diese Behörde die nämliche Befugniß gegenüber den Stabsoffizieren haben soll, kommen Sie dahin, daß die Stabsoffiziere, welche heute der Große Rath wählt, morgen durch den Regierungsrath wegerkannt werden können, wenn sie ihm nicht gefallen.

v. Büren. Vorerst beantrage ich eine Redaktionsverbesserung in dem Sinne, daß bei §. 45 das Wort „Subaltern" von „Offizieren" weggelassen werde. Was sodann die Einwendungen des Herrn Kehrli betrifft, so halte ich sie für nicht richtig, weil es sich vorher nicht um Entlassung, sondern um Versetzung handelte; es ist ein bedeutender Unterschied.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, Herr Mühlethaler habe den §. nur nicht ganz gelesen, sonst hätte er gesehen, daß der Nachsatz von Litt. b so lautet: „Nachher treten sie u. s. w." Herrn Kehrli antwortete Herr v. Büren.

Mühlethaler zieht seinen Antrag zurück.

v. Erlach beantragt, die vom Herrn Berichterstatter soeben angerufene Stelle zur Verdeutlichung der Sache als eigenes Alinea folgen zu lassen, nicht nur der Litt. b anzuhängen, was zugegeben wird.

Mit diesen Motifikationen werden die betreffenden §. §. genehmigt.

Dritter Titel.

Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung; Reitpferde.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung.

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt ist wieder ziemlich wichtig. Im §. 54 ist nun ganz positiv der Grundsatz ausgesprochen, daß in Zukunft jeder Wehrpflichtige mit dem angetretenen 20. Altersjahre sich eigenthümlich mit einem Gewehre nebst Patrontasche oder mit einem Stutzer nebst Weidsack zu versehen hat. Ich bemerkte schon in meinem Eingangsrapporte, welchen Werth ich darauf setze, daß in einer Republik alle Wehrpflichtigen sich selbst bewaffnen. Ob nun dieser Grundsatz vollständig durchgeführt werden könne, will ich nicht bestimmt erklären, ich will gerne anhören, inwiefern sich vielleicht Ansichten kundgeben, als lege man dem Manne zu große Lasten auf. Der §. 131 der bisherigen Militärorganisation stellte diese Bestimmung nur negativ auf, daß jeder Kantonsbürger, der sich verehelichen oder in die Burgernutzung aufgenommen werden wolle, sich ein Gewehr oder einen Stutzer anzuschaffen habe. Glauben Sie, man könne soweit nicht gehen, so wird es der Fall sein, diesen §. zu streichen und allfällig auch den §. 58, wo es heißt, daß die Reserve und die Landwehr mit eigenthümlichen Waffen zu versehen sei, für den aktiven eidgenössischen Dienst werde die erstere vom Staate bewaffnet. Ob man auch in dieser Beziehung einen kleinen Schritt vorwärts gehen wolle, stelle ich Ihrem Ermessen anheim. Ich gebe allerdings zu, daß im ersten Jahre ein so wichtiger Grundsatz nicht durchgeführt werden kann. Im Kanton Zürich und in andern Kantonen muß sich jeder Auszüger sein eigenes Gewehr anschaffen. Nach dem §. 56 soll der Scharfschütze künftig statt der bisherigen 60 Fr. a. W. 50 Fr. n. W. erhalten, ein Beitrag, welcher im richtigen Verhältnisse mit den Ausgaben des Scharfschützen steht. Denn wie ich schon bei der Behandlung des betreffenden Büdgetansatzes bemerkte, kostete der alte Stutzer 80, mit der Zulage über 90 Fr., während der neue Stutzer nunmehr auf 64 Fr. zu stehen kommt mit einer Zulage von 8 Fr., so daß der Mann künftig schon auskommen kann, wenn der Staat ihm einen Beischuß von 35 Fr. a. W. giebt. Es wird diese Reduktion für den Scharfschützen, der in der Regel den begüterten Volksklassen angehört, nicht beschwerlich sein, dem Staate jedoch eine Erleichterung gewähren. Ich setze nicht großes Gewicht darauf, ob die vorliegenden §§. gerade in dieser Fassung angenommen werden und wünsche, daß der Große Rath sich über die in denselben enthaltenen Grundsätze ausspreche.

Mühlethaler. Es freut mich sehr, vom Herrn Berichterstatter wenigstens andeutungsweise zu vernehmen, daß er die Streichung des §. 54 und der darauf bezüglichen Bestimmungen zugiebt. Ueber die Pflichten des Militärs habe ich mich bereits bei einer andern Stelle ausgesprochen, hingegen möchte ich noch hervorheben, daß die vom Rekruten nach den vorliegenden §§. anzuschaffende Bewaffnung einerseits für denselben unnütz ist; sobald er nach Bern kommt, bewaffnet ihn der Staat. Zudem ist nicht zu übersehen, daß die meisten jungen Leute in diesem Alter fortgehen, der Eine als Gesell, der Andere als Knecht u. s. w., so daß sie dem Staate nichts nützen. Aus allen diesen Gründen und weil man bisher nichts davon wußte, stelle ich den Antrag, daß der §. 54 gestrichen werde; bei §. 55 möchte ich eine Ergänzung in dem Sinne aufgenommen wissen, daß der Soldat seine Bewaffnung bis nach vollendeter Dienstzeit behalte.

Gfeller zu Wichtrach findet es natürlich, daß für die Vorübungen des Rekruten auch Waffen vorhanden sein müssen, doch möchte die Selbstanschaffung derselben unter Umständen zu weit führen und namentlich dem armen Manne unmöglich sein. Der Redner beantragt auch die Streichung der Stelle des §. 58, welche von der Selbstanschaffung der Waffen spricht.

v. Büren. Ich finde die gefallenen Bemerkungen sehr natürlich. Man wünscht eine doppelte Bewaffnung für den Soldaten, allein ihre Einführung ist sehr schwierig, und sie plötzlich einzuführen, scheint mir unmöglich; man sollte nach und nach darauf hinsteuern. In der Militärverfassung von 1847 wurde bereits ein Schritt dazu gethan, nach dem vorliegenden Entwurfe ginge man noch weiter, was auf einmal nicht möglich ist. Wenn man die fraglichen zwei §. §. nicht streichen will, so sollte die Sache doch in der Weise modifizirt werden, daß diese Anschaffung nur nach und nach zu geschehen hätte. Es würde z. B. ein Reglement aufgestellt, nach welchem der Staat demjenigen,

welcher sein Gewehr frühe, im 20. Jahre schon anschaffte, einen etwas größern Beitrag gäbe, so daß der Mann meinetwegen nur 2/3 zu bezahlen hätte; würde er sein Gewehr später anschaffen, so müßte er etwas mehr bezahlen und so im Verhältniß weiter.

v. Erlach. Ich möchte es auch bei den Bestimmungen des ältern Gesetzes bewenden lassen, nicht alles streichen. In Betreff des §. 58 erlaube ich mir eine Bemerkung über die Redaktion. Mir scheint nämlich, das Wort „eigenthümlich" könnte leicht zu Mißverständnissen führen, indem der Ausdruck in Bezug auf die Form der Bewaffnung anders gedeutet werden könnte. Wenn ich z. B. frage, ob die Artillerie eine eigenthümliche Bewaffnung habe, so wird man mir mit Ja antworten, und wenn ich frage, welche? so wird man sagen, die Kanonen. Mir scheint, eine Umschreibung des fraglichen Ausdruckes möchte hier besser sein.

Geiser, Oberst, unterstützt ebenfalls die gestellten Anträge auf Streichung der fraglichen Bestimmungen.

Herr Berichterstatter. Ich möchte in keinem Falle so weit gehen, wie Herr Mühlethaler, welcher der Mannschaft die vom Staate gelieferten Gewehre bis nach vollendeter Dienstzeit überlassen will. Es ist genug, wenn die Reserve dieselben behält; schon jetzt gingen viele Gewehre verloren oder wurden wenigstens verdorben. Um den gefallenen Meinungen Rechnung zu tragen, gebe ich zu, daß die §§. 54 und 58 dem Regierungsrathe zu näherer Untersuchung zurückgewiesen werden. Wahrscheinlich trägt die vorberathende Behörde dann auf Streichung an, indessen hätte ich gewünscht, daß heute diese Frage noch nicht entschieden würde. Ich gebe also die Erheblichkeit der gestellten Anträge in diesem Sinne zu.

Mit Erheblicherklärung der zugegebenen Anträge werden die unangefochtenen §§. durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zwölfte Sitzung.

Mittwoch den 21. Jenner 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, zu Gunten; Bach, Beutler, Bron, Brunner, Carlin, v. Effinger, Fischer, in Bern; Fischer, im Eichberg; Helg, Jäggi, Kummer, J. U. Lehmann; Marti, Morel, Moser, zu Herzogenbuchsee; Niggeler, Gustav und Isaak Röthlisberger, Schmid, v. Tavel, Tièche, und Wildbolz; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaux, Berger, Bhend, Blaser, Brandt, Bühlmann, Bützberger, Droz, Dür, Egli, Friedli, Froidevaux, Gautier, Geißbühler, Gerber, Gfeller, zu Signau; Gouvernon, v. Graffenried, zu Burgistein; Gygax, Gyger, Haldimann, Henzelin, Herren, Herrmann, Hirsbrunner, Negotiant; Hubler, Kaiser, v. Känel, Kanziger, Karlen, in der Mühlematt; Karrer, Kasser, Kilcher, Koller, König, Lehmann, zu Rüdtligen; Daniel Lehmann, Leuenberger, in Bußwyl; Marggi, Meier, Michaud, Morgenthaler, Mosimann, Müller, zu Unterseen; Müller, zu Sumiswald; Münger, Nouvion, Obrecht, Plüß, Probst, Rebmann, Reichenbach, Richard, Rieder, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard, zu Oberhofen; Rolli, Rossel, Roth, zu Wangen; Rüedi, Sahli, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Schmutz, Schneeberger, Schneider, Schüpbach, Schürch, Stämpfli, Steiner, Sterchi, Stettler, zu Lauperswyl; Stocker, Stockmar, Studer, Teuscher, Theubet, Trorler, Tscharner, Ueltschi, Vuilleumier, v. Wagner, Wälti, v. Wattenwyl, in Bern; Weyermann, Wüthrich, zu Wyl; Wyß, zu Alchenstorf; Wyßler, Zingg und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Militärorganisation.

Zweiter Abschnitt.

Bekleidung.

Stooß, Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wir kommen hier zu Bestimmungen, welche wir großentheils schon bei Berathung des Büdgets behandelten. Es handelt sich also darum, ob der Staat, wie bis dahin, dem Manne die Bekleidung, nämlich Kopfbedeckung, Uniformrock, Beinkleider und Kamaschen, unentgeldlich geben oder ob der Mann etwas an die Anschaffung derselben beitragen soll. Nachdem der Große Rath sich über diesen Punkt bereits ziemlich bestimmt ausgesprochen hat, will ich nicht mehr auf den Vorschlägen des Entwurfes beharren, sondern erwarten, welche Anträge allfällig gestellt werden. Wenn man dem Manne unentgeldlich die Bekleidung liefern will, so scheint es mir, er sollte die Aermelweste auch forthin anschaffen, wie bisher, da sie ihm immerhin gute Dienste leisten kann. Früher stand die Einführung des Waffenrockes in Aussicht; nun beliebte aber dieß nicht und der Schwalbenschwanz kam wieder zu Ehren, was mir leid that, denn der Waffenrock schien mir für unsere Truppen besser zu passen; bei'm Schwalbenschwanz scheint mir nun die Aermelweste nothwendig zu sein. Ein zweiter Grund dafür liegt in dem Umstande, daß alsdann bei der Instruktion in den Bezirken die Sendung des Kaputes nicht nothwendig wäre und daher dem Staate einige Kosten erspart werden könnten. Bei §. 61 beantrage ich folgenden Zusatz: „Ausnahmsweise erhält die im §. 12 bezeichnete Mannschaft vom Staate den Uniformrock und den Tschako." Die Bestimmung des §. 61 ist gewiß eine sehr zweckmäßige für die Mannschaft, welche allfällig im auszügerpflichtigen Alter nicht im Lande war; hingegen in Bezug auf diejenigen, welche nach §. 12 wegen bestimmten Eigenschaften nicht in den Auszug treten konnten, erscheint die beantragte Ausnahme als billig, daß der Staat denselben einen Beitrag an die Kleidung gebe.

Gfeller, zu Wichtrach. Es freut mich, daß der Herr Berichterstatter dem vom Großen Rathe bei der Büdgetberathung in Betreff der Beinkleider gefaßten Beschlusse Rechnung trägt. Was die Aermelweste betrifft, so hörte ich bisher nicht, daß dieses Kleidungsstück sehr wohlthätig war, wohl aber hörte ich Klagen über die damit verbundenen Ausgaben, und glaube allerdings, man könnte auch dieses Stück fallen lassen, was ich vorschlage.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich glaube wirklich, es würde einen bösen Effekt bei unsern Milizen hervorbringen, wenn sie die Beinkleider selbst anschaffen müßten. Ich möchte daher einen Antrag in dem Sinne stellen, daß der Staat deren Anschaffung übernehme; auf diese Weise könnte dann der §. 60 gestrichen werden.

Herr Berichterstatter. Um die Diskussion abzukürzen, schlage ich folgende modifizirte Fassung des §. 59 vor: „Jeder in den Auszug tretende Mann erhält vom Staate unentgeldlich die Kopfbedeckung, den Uniformrock, die Beinkleider und die Kamaschen"; — alles Uebrige fiele weg, ebenso der §. 60.

Mühlethaler möchte die Anschaffung der Aermelweste nicht obligatorisch machen, sondern sie der Mannschaft freistellen; dieses Kleidungsstück werde doch von den Meisten angeschafft werden, da die Mannschaft dasselbe als ein gutes erfahren habe, in welchem sich arbeiten lasse. Im Uebrigen möchte es der Redner wie bisher gehalten wissen.

Scholl spricht die Besorgniß aus, daß bei einer gänzlichen Streichung des Ausdruckes „Aermelweste" die Sache so ausgelegt werden könnte, als sei dieselbe für keine Waffengattung mehr obligatorisch, was der Redner namentlich mit Bezug auf die Kavallerie bedauern würde.

Herr Berichterstatter. Es ist in dieser Beziehung kein Widerspruch vorhanden. Es versteht sich von selbst, daß die Aermelweste bei §. 59 wegfalle, hingegen bei einem spätern Paragraphen würde es sich darum handeln, wer dieselbe anschaffen soll.

Die vom Herrn Berichterstatter theils selbst beantragten, theils zugegebenen Modifikationen werden nebst den unangefochtenen Paragraphen durch das Handmehr genehmigt.

(Hier wird mit diesem Gegenstande abgebrochen und zur Behandlung des folgenden, noch unerledigten, Geschäftes geschritten:)

Büdget der Baudirektion, Abtheilung: Straßen- und Brücken-Neubauten.

Der Regierungsrath und die Baudirektion tragen in Betreff der vom Großen Rathe beschlossenen Herabsetzung der Totalsumme von 330,000 auf 300,000 Franken an: es möchte der Große Rath

in erster Linie

den Ansatz der 330,000 Franken wieder aufnehmen;

in zweiter Linie

den Ansatz für außerordentliche Neubauten in Folge der Wasserbeschädigungen im Sommer 1851 zu Gunsten des Ansatzes für Straßen- und Brücken-Neubauten um 30,000 Franken herabsetzen;

in dritter Linie

auf dem Ansatze für Straßen- und Brücken-Neubauten die Summe für die Korrektion der Bern-Luzern-Straße bei Gümligen mit 10,000 Franken und für die Korrektion der Bern-Murten-Straße mit 20,000 Franken pro 1852 streichen.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Baudirektion erstattete dem Regierungsrathe über die vom Großen Rathe vorgestern beschlossene Reduktion des Ansatzes für Straßen- und Brücken-Neubauten Bericht, und ihre Anträge wurden von der vorberathenden Behörde genehmigt. Durchgehen wir die einzelnen Büdgetansätze dieser Rubrik, so ergibt sich, daß bei jedem Posten derselben die ausgesetzte Summe schon so reduzirt ist, daß man, ohne im höchsten Grade nachtheilig auf das Bauwesen zu wirken, nicht noch eine weitere Reduktion vornehmen kann, zumal nur die nothwendigsten Arbeiten mit Krediten bedacht sind. Es wäre sehr zu beklagen, wenn die bereits angefangenen Neubauten nicht ausgeführt werden könnten; Sie werden indessen darüber entscheiden. Für den Fall, daß die Versammlung die Beibehaltung des Büdgetansatzes nicht genehmigen würde, legt Ihnen der Regierungsrath in zweiter Linie, wie Sie sehen, einen andern Antrag vor, daß nämlich alsdann die fehlenden 30,000 Franken aus dem außerordentlichen Baubüdget des für die in Folge Wasserschadens nothwendigen Bauten entworfenen Ansatzes bestritten werden, wodurch einige nothwendige Arbeiten auf das nächste Jahr verschoben werden müßten. In Bezug auf die wegen des eingetretenen Wasserschadens nothwendigen Bauten, welche hier nicht detaillirt vorliegen, bin ich so frei, Sie auf einige der wichtigsten Punkte aufmerksam zu machen. Vor Allem sind die Schwellenbauten in Unterseen zu erwähnen, sodann die Brücke in Thun, welche gemeinschaftlich mit der Stadt Thun gebaut werden soll; ferner der Aardurchstich bei Lyß und Worben nebst vielen andern Arbeiten, welche im ganzen Kantone, namentlich auch im Simmenthale, vorgenommen werden müssen und sich ohne Nachtheil nicht aufschieben lassen. Unter diesen Umständen halte ich den Antrag in erster Linie fest, daß die Summe von 330,000 Franken beibehalten werde, um die vorgeschlagenen Neubauten vornehmen zu können. Erst in zweiter Linie könnte ich zu einer Ergänzung dieses Ansatzes aus demjenigen für außerordentliche Neubauten in Folge des Wasserschadens stimmen und Ihnen endlich in dritter Linie, wenn keines von beiden belieben sollte, die Streichung der zwei bezeichneten Ansätze für Korrektion der Bern-Luzern-Straße bei Gümligen und der Bern-Murten-Straße vorschlagen.

Fueter, Finanzdirektor. Ich muß vor Allem erklären, daß ich bei der Vorberathung dieses Gegenstandes im Regierungsrathe nicht gegenwärtig, sondern hier als Berichterstatter war, und daß es mir unerklärlich vorkommt, wie im Regierungsrathe die Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes in meiner Abwesenheit vorgenommen wurde, um so mehr, als man wußte, daß ich mit den Anträgen der Baudirektion nicht einverstanden war. Was nun die Sache selbst betrifft, so warne ich noch einmal davor, daß man nicht in's Blaue hinein Kapitalangriffe mache; denn dasjenige, was hier vorgeschlagen wird, hat nichts anderes als eine Vermehrung des Defizits zur Folge. Wir haben ohnedieß Lasten genug zu tragen und unser warter zudem noch ein großer Verlurst auf Einschmelzung der alten Munzen, zum Wenigsten im Betrage von 250,000 Fr. n. W. Ich glaube, man könne mit dem reduzirten Ansatze ja freilich auskommen, wenn man wolle. Schon unter dem frühern Finanzdirektor wurde hier die Ansicht ausgesprochen, das Baubüdget sollte nicht über 200,000 Fr. a. W. betragen. Doch möchte ich nicht das wegen des Wasserschadens nöthig gewordene Baubüdget um 30,000 Fr. reduziren, sondern diese Reduktion auf 20,000 Fr. beschränken, dagegen würde ich vorschlagen, den Ansatz für die St. Johannsenbrucke um 5000 Fr. zu reduziren und so den Ansatz für das Unvorhergesehene um 5000 Fr.; dadurch würde man zu den 30,000 Fr. gelangen. Ich hielt diese Angelegenheit für abgethan und müßte vor einer Erhohung der Gesammtsumme wiederholt warnen.

Gysi. Der neue Antrag des Regierungsrathes konnte von der Staatswirthschaftskommission nicht in Berathung gezogen werden, indem die Zeit dazu zu kurz war. Ich kann daher nur auf den frühern Kommissionalantrag zurückkommen, nach welchem die Totalsumme von 330,000 Fr. eine Reduktion von 30,000 Fr. erleiden soll. Indessen, da der Antrag des Regierungsrathes, wie gesagt, nicht in Berathung gezogen werden konnte, so will ich den Entscheid Ihnen überlassen und in keiner Weise vorgreifen.

Aubry. Wir haben am Büdget der öffentlichen Arbeiten von Art. 1 bis 33 die Summe von 30,000 Fr. genrichen. Als die vaatswirthschaftliche Kommission sich mit dieser Frage beschäftigte, befand sich der Herr Baudirektor nicht in derselben. Heute verlangt der Regierungsrath die Wiederaufnahme der ursprünglichen Summe, nämlich 330,000 Fr. Der Herr Finanz-

direktor wehrt sich, seiner Rolle getreu, mit Händen und Füßen gegen diesen neuen Posten, es ist daher gut, wenn der Große Rath die Gründe für und gegen vernimmt. Ich selbst habe das Wort ergriffen, um den Vorschlag des Direktors der öffentlichen Arbeiten zu unterstützen, weil seine Berechnungen mit Gewissenhaftigkeit und allen möglichen Rucksichten der Staatswirthschaft entworfen sind; er hat es so eingerichtet, daß es in allen Theilen des Kantons Arbeiten auszuführen gibt, und die Regierung hat diese Vertheilung gut geheißen, weil es ihr Wunsch ist, daß die Armen überall Arbeit finden. Ich glaube somit, daß, wenn man Abzüge machen will, man sie bei andern Büdgetposten versuchen und daß der Große Rath auf seinen frühern Entscheid zurückkommen, und diese 30,000 Fr. wieder in's Büdget aufnehmen solle. Seit ich diese Angelegenheit geprüft, habe ich gefunden, daß wir dem Herrn Finanzdirektor die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß er bemüht sei, in unsern Finanzen das Gleichgewicht wieder herzustellen. Hätten seine Vorgänger dasselbe Streben gezeigt wie er, so würden wir jetzt nicht so große Defizite haben. Ich will damit Niemanden einen Vorwurf gemacht haben, denn seiner Zeit habe ich selbst bei einem Theile von Geschäften mitgeholfen, die nachher kein gutes Resultat hatten. Es wird fast unmöglich sein, alle ganz angewiesenen Summen zu erschöpfen. Was z. B. die Brücke von St. Johannsen betrifft, so wird sie wahrscheinlich nicht ganz verbraucht werden, und vielleicht wird in diesem Jahre daran gar nicht gearbeitet werden. Uebrigens beabsichtigt der Herr Baudirektor keineswegs unsere allgemeinen Ausgaben zu vermehren, da er ja an andern Posten Reduktionen vorschlägt. Meiner Ansicht nach sollte der Große Rath dem neuen Vorschlag des Herrn Direktors der öffentlichen Bauten seine Genehmigung ertheilen.

v. Graffenried zu Kirchdorf. Ich habe in dieser Angelegenheit eine der soeben angehörten entgegengesetzte Ansicht und es fiel mir einigermaßen auf, daß während wir vor einigen Tagen noch eine Reduktion von 30,000 Fr. beschlossen, heute ein derartiger Antrag vorliegt. Der Regierungsrath hat die Sache zu untersuchen, man nimmt dieselbe vor in Abwesenheit des Herrn Finanzdirektors, der ex officio als Berichterstatter hier funktionirte, während er als Hauptorgan der Finanzverwaltung sagen soll, wie das Geld hergeschafft werden kann. Zweitens weiß ich nicht, ob wir reglementarisch an einem Tage beschließen können, die Summe soll so und so hoch sein, um dieselbe am andern Tage, während dem vielleicht ganz andere Leute hier sitzen, zu reduziren. Ich stimme nicht dazu, um das Defizit nicht größer zu machen. Wenn nun der Herr Finanzdirektor einen Antrag stellt, der im Ganzen den vorzunehmenden Bauten nicht Eintrag thut, und der Herr Baudirektor einen frühern Beschluß zurücknehmen will, so könnte ich nicht dem letztern, sondern mußte dem erstern Vorschlage beistimmen, weil sich die Summe so vertheilen laßt, wie der Herr Finanzdirektor beantragte und dabei der einmal gefaßte Beschluß bleibt. Jedenfalls glaube ich, wenn man dem vom Herrn Baudirektor in erster Linie gestellten Antrage beipflichten wollte, so mußte es durch eine größere Stimmenzahl geschehen, als der vorgestern gefaßte Beschluß auf sich vereinigte.

Kurz. Ich stimmte schon früher für den höhern Ansatz, ich stimme auch heute dazu und glaube, es sei gar nichts reglementswidriges, wenn der Große Rath den höhern Ansatz aufnimmt; denn bekanntlich wird nach dem Reglemente (wir haben zwar über das Budget kein eigentliches Reglement) jede Abänderung eines Antrages des Regierungsraths s. nur erheblich erklärt. So auch hier. Wenn der Große Rath bei einem Ansatze des Büdgets eine Abänderung beschließt, so kann der Regierungsrath immer wieder auf den ursprünglichen Ansatz zurückkommen und denselben wieder aufnehmen; selten geschieht es, aber die vorberathende Behörde kann dieß thun. Was den Vorwurf betrifft, den der Herr Finanzdirektor dem Regierungsrathe macht, daß dieser die Sache in seiner Abwesenheit vornahm, so weiß ich nicht, ob nicht die Regierung dem Herrn Finanzdirektor den Vorwurf zurückgeben könnte. Als Berichterstatter hatte dieser den regierungsräthlichen Antrag zu vertheidigen, und er that es auch; aber als Mitglied des Regierungsrathes trat er vom Sitze des Berichterstatters zurück und verfocht den Abänderungsantrag. Das ist Sache der Form, er übte sein Recht aus und ich glaube, der Regierungsrath auch, indem er auf seinem ursprünglichen Ansatze beharrt. Ich halte noch jetzt dafür, man komme viel leichter aus der Sache, als wenn man nicht nach diesem Antrage verfährt. Damit ist nicht gesagt, daß, wo etwas erspart werden kann, man es nicht thun solle. Ich stimme also zum höhern Ansatze und mache darauf aufmerksam, daß es nicht nöthig ist, einen solchen Beschluß mit größerer Stimmzahl zu fassen als den letztern, denn dieses ist nur dann der Fall, wenn ein Ansatz bereits definitiv festgesetzt ist.

Zehender. Ich hingegen möchte die Ersparniß von 30,000 Fr. festhalten und ich glaube, die Sache ließe sich sehr gut so vertheilen, daß man auf dem ordentlichen Büdget die Murten-Straße wegfallen ließe. Ich hörte ohnedieß über die Zweckmäßigkeit der Richtung di ser Straße Zweifel äußern. Die noch fehlenden 10,000 Fr. würde ich von dem außerordentlichen Büdget für die in Folge des Wasserschadens nöthigen Arbeiten nehmen und dann könnten wir alle übrigen Ansätze stehen lassen, wie sie auf dem Büdget sind.

Gfeller zu Wichtrach. Ich bin durchaus damit einverstanden, daß wir nothgedrungen unsern Haushalt durch Ersparnisse sollen zu verbessern suchen; allein da diese Eintheilung im Budget einmal getroffen ist und jede Gegend mehr oder weniger darauf Bedacht genommen hat, so würde ich es sehr bedauern, wenn wesentliche Veränderungen daran vorgenommen würden und ich möchte daher im Wesentlichen bei dem entworfenen Tableau bleiben. Die angeführte Ansicht wegen der Murtenstraße ist mir auch bekannt, aber Sie werden wohl mit der Nothwendigkeit dieses Unternehmens Alle einverstanden sein und ich möchte daher auch hievon nicht abweichen. Ich glaubte früher die Gesammtsumme von 330,000 Fr. festhalten zu sollen, allein da wir in der That sparen müssen, so möchte ich eben darauf kommen, daß man das außerordentliche Büdget um 20—25,000 Fr. reduziren und den Rest von 5000 Fr. aus der noch verfügbaren Summe nehme. Ich stelle also einen Antrag in diesem Sinne.

v Graffenried, Stadtforstmeister, spricht sich gegen die Streichung der Murtenstraße als eines Unternehmens aus, dessen Ausführung sehr nothwendig sei, indem es einen schlimmen Eindruck auf die Bevölkerung der betreffenden Gegend machen müsse, wenn die Ausführung immer verschoben werde.

Ganguillet. Vorgestern stimmte ich für eine Gesammtsumme von 330,000 Fr., indem ich wohl voraß, welche Schwierigkeiten zu überwinden seien, wenn eine Reduktion auf 300,000 Fr. vorgenommen werde und hier oder dort Abzüge stattfinden müssen. Allein dieser Beschluß ist nun einmal gefaßt und ich möchte nicht heute etwas anderes thun als vorgestern. Nicht nur dieser Beschluß ist gefaßt, sondern wir haben auch bereits das Büdget bilanzirt; deßhalb unterstütze ich den vom Regierungsrathe in zweiter Linie gestellten Antrag. Ich halte diesen Weg für den besten, sonst gerathen wir in Konflikt mit der Baudirektion und diese erklärt uns, es sei ihr unmöglich, mit allzusehr reduzirten Krediten die nöthigen Arbeiten ausführen zu lassen; so bei der St. Johannsenbrücke und wahrscheinlich bei andern Posten auch. Was den Antrag betrifft, die Murtenstraße fallen zu lassen, so muß ich denselben auch sehr bekämpfen. Die Bevölkerung der betreffenden Gegend wartet schon seit mehreren Jahren darauf, und ein derartiger Beschluß mußte einen sehr schlechten Eindruck auf dieselbe machen.

Hofer zu Dießbach. Ich möchte den Herrn Baudirektor fragen, wie es sich in Bezug auf die Murtenstraße verhält, ob die Vorarbeiten so weit gediehen seien, daß man sie anfangen könne, oder ob noch Untersuchungen über die Linie stattfinden müssen.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf den Rawylpaß, welchen Herr Imobersteg vorgestern berührte, habe ich zu bemerken, daß Herr Großrath Marti in einem an die Baudirektion

gerichteten Schreiben die Nothwendigkeit dieser Arbeit darzuthun suchte. Ich gebe diesen Herren die Zusicherung, daß der Ingenieur des betreffenden Bezirkes die Sache untersuchen wird, so bald die übrigen Arbeiten es ihm gestatten, um den Zustand zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Ich glaube übrigens, der Regierungsrath werde nicht anstehen, für das absolut Nothwendige den erforderlichen Kredit zu bewilligen. Dieser Bau konnte dieses Jahr nicht aufgenommen werden, weil im Simmenthal ohnehin außergewöhnlich viel Bauten ausgeführt werden müssen. Was nun die Murtenstraße betrifft, ist dieselbe trotz der großen Nothwendigkeit seit Jahren unausgeführt geblieben. Bald waren es die großen Kosten, bald die Unterhandlungen mit Freiburg, die endlich im Jahr 1851 zu Ende geführt wurden, und bald war die Uneinigkeit Ursache, daß diese so außerordentlich schlecht angelegte Straße noch zur Stunde in diesem Zustande ist. Pläne und Devise sind längst viele vorhanden. Drei Linien sind es, die einander gegenüber stehen. Eine derselben führt über Wyleroltigen, und sollte besonders die Verbindung mit Neuenburg vermitteln. Das ungünstige Gefäll und der schwierige und kostbare Uebergang über die Saane sind jedoch Ursache, daß dieselbe keine Beschützer findet. Die Korrektion der alten Linie über Gümmenen, obschon dieselbe in Beziehung auf Lage und Gefäll nicht günstig geheißen werden kann, hat den Vortheil für sich, die kürzeste Linie zu haben, die wenigsten Kosten, zirka 160 000 Fr. a. W., zu veranlassen, und mehrere Dörfer, namentlich zwei Kirchgemeinden, Frauenkappelen und Mühleberg, zu berühren. Die dritte Linie über Laupen ist, wenn man eine große Landstraße, Heerstraße von der nördlichen Schweiz nach den Kantonen Waadt und Genf im Auge hat, unzweifelhaft diejenige, welche am besten entspricht. Nachdem nunmehr die Brücke zu Laupen erbaut ist, wird dieselbe noch kosten zirka 260,000 Fr. a. W. Dann ist dieselbe 6000 Fuß länger und berührt keine größere Ortschaft, überdieß muß Freiburg noch eine bedeutende Strecke auf seinem Gebiet ausführen, folglich erfordert diese Linie auch die Genehmigung des Kantons Freiburg. Das Maximum des Gefälls ist 5 Prozent, auf die Linie über Gümmenen 6 Prozent. Wenn man nun bedenkt, die große Summe, die der Bau der Linie über Laupen erfordert, unsere ungünstigen finanziellen Verhältnisse, ferner wenn Eisenbahnen erbaut werden sollten, was im Bereich der Möglichkeit, sogar Wahrscheinlichkeit ist, daß das ganze Kapital so zu sagen nutzlos ausgegeben wäre, wenn man dieses alles in's Auge faßt, so wird man begreifen, daß diesen Augenblick an die Ausführung dieser Straße nicht zu denken ist. Von diesen Gründen geleitet, hat die Baudirektion dem Regierungsrath den Antrag vorgelegt, mit der Korrektion der Linie über Gümmenen zu beginnen, um auf den Kanton Bern nicht den Vorwurf zu laden, daß auf die schlecht angelegte Hauptstraße nichts verwendet werde, besonders jetzt, da Freiburg die steilen Stütze im Murtenholz korrigirt. Der Regierungsrath hat nun eine neue Untersuchung beschlossen, über deren Endresultat der Große Rath hoffentlich in den nächsten Sitzungen zu entscheiden haben wird.

Hiltbrunner. Ich verdanke dem Herrn Finanzdirektor seine Bemühungen, zu den Finanzen Sorge zu tragen und Oekonomie einzuführen; ich finde, er habe sein Pensum mit großer Gewandtheit erfüllt. Hingegen habe ich auch die Ueberzeugung, daß der Herr Baudirektor uns unter den gegenwärtigen Umständen nicht ein Baubüdget vorlegte, welches große Reduktionen ertragen mag. Vergesse man die Stellung des Herrn Baudirektors auch nicht, welche Forderungen an ihn gestellt werden und wie penibel seine Lage ist, wenn wir ihm nicht Mittel an die Hand geben, diese Forderungen zu erfüllen. Ich finde, es verhielte sich ganz anders, wenn man allfällig vor der Erscheinung des Büdgets einige Korrektionen hätte fallen lassen, als gegenwärtig, nachdem man Erwartungen und Hoffnungen der betreffenden Gegenden hervorgerufen. Ich habe die volle Ueberzeugung, wenn das Eine oder Andere gestrichen würde, so wäre dieß sehr geeignet, böses Blut unter der betreffenden Bevölkerung zu machen. Endlich scheint mir für Beibehaltung der 330,000 Fr. noch ein anderer Grund zu sprechen. Das Jahr 1852 ist bekanntlich das erste Jahr, in welchem die Gemeinden zum ersten Male keine Armentellen mehr beziehen können. Man beginnt überall mit großem Eifer Armenvereine einzuführen, aber man sieht auch den Uebelstand, wenn man die Arbeit verlieren sollte, die allen Gegenden noth thut, indem eine große Menge Leute nicht anders beschäftigt werden kann als durch Straßenarbeiten. Ich bin so frei, den vom Regierungsrathe in erster Linie gestellten Antrag zu unterstützen.

Mühlheim. Auch ich kann mich nicht enthalten, noch einige Worte anzubringen. Ich muß gestehen, daß mich der vom Regierungsrathe in zweiter Linie gestellte Antrag außerordentlich frappirte. Die Behörde theilte das Baubüdget in ein ordentliches und außerordentliches ein. Nun hätte man glauben sollen, die außerordentlichen Ausgaben seien als die dringendsten anzusehen, als die unerläßlichsten, und dieß unterliegt auch gar keinem Zweifel, wenn man auch nur übersichtlich die Verheerungen rennt, welche letztes Jahr der Wasserschaden in vielen Gegenden verursachte. Bedenken Sie, in welche Gefahr Sie Gegenden versetzen, die auf diese Weise gelitten haben, wenn Sie mir nichts dir nichts 30,000 Fr. von dem entworfenen Ansatze streichen. Ich erlaube mir nur auf ein Beispiel hinzuweisen. Auf den Fall, daß die letztes Jahr dekretirten beiden Durchschnitte bei Luß durch die beantragte Reduktion in Frage gestellt würden, ist diese Gegend der Gefahr ausgesetzt, daß das Gleiche, was letztes Jahr geschah, vielleicht in doppeltem Maße dieses Jahr eintreten könne und daß dann der Staat eine 3—4fach höhere Summe verwenden müsse, um dem Unglücke zu begegnen. Bedenken Sie, in welche fatale Lage Sie die betreffenden Gemeinden versetzen, wenn sie keine andere Aussicht haben, als abermals einer möglichen Zerstörung ihrer Ernte entgegenzusehen. Ich rufe Ihnen das Beispiel der Gemeinde Worben an, welche die erhaltenen Liebessteuern dafür verwendete, den ganzen Winter an einem Damme zu arbeiten, der durch die Ausführung der vom Großen Rathe beschlossenen Arbeiten bedingt ist; statt die erhaltenen Liebesgaben, wie anderwärts, zu vertheilen, behielt man dort das Geld beisammen und strebte damit einen doppelten Zweck an, einerseits den Leuten Arbeit zu verschaffen, anderseits dem Unglücke zu steuern. Falls nun eine Reduktion eintritt, was geschieht? Die Leute haben den Winter hindurch im guten Glauben gearbeitet, um allfälligen Wasserverheerungen zu begegnen, und was geschieht? Diese ihre Aussicht ist zerstört. Der Staat würde aber dabei mit doppeltem Faden nähen, und ich warne entschieden davor, die beantragte Reduktion nicht zu beschließen, indem ich in erster Linie für den ersten Antrag des Regierungsrathes stimme, wie ich auch früher schon für 330,000 Fr. stimmte. Wenn man Ersparnisse machen will, so soll man sie vorzüglich auf solchen Posten zu machen suchen, an denen das Volk nicht ein so direktes Interesse hat, wie an den Bauten.

Müller im Sulgenbach, unterstützt die Ansicht des Herrn Baudirektors in Betreff der Nothwendigkeit der Ausführung der Murtenstraße.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, vo.erst auf den vom Herrn Finanzdirektor dem Regierungsrathe gemachten Vorwurf zu erwiedern, daß derselbe die vorliegende Angelegenheit in Abwesenheit des Herrn Finanzdirektors behandelt habe. Die Widerlegung liegt eigentlich in seiner eigenen Klage, indem er gleichzeitig sagt, er habe hier als Berichterstatter funktioniren müssen. Nun wird aber der Große Rath darüber einverstanden sein, daß dieß ein Geschäft ist, welches sich nicht wohl verschieben ließ, sondern das man vielmehr befördern mußte. Auf die Bemerkung des Herrn Mühlheim, daß in Folge einer Reduktion von 30,000 Franken sehr nothwendige Arbeiten nicht ausgeführt werden können, kann ich erwiedern, daß seine Besorgniß zu weit geht. Ich zählte neben den in Thun vorzunehmenden Bauten bereits im Eingangsrapporte auch die Arbeiten auf, welche im Seelande nothwendig seien und die gemacht werden können; ich füge aber bei, daß da, wo die Arbeiten meinetwegen auch ein Jahr oder auch zwei verschoben werden, wo z. B. Nothbrücken oder einstweilen hinreichende Wege bestehen, daß an solchen Orten die Arbeiten etwas verschoben werden können, wenn der Verkehr offen und ohne Gefahr ist, so

daß die Besorgnisse des Herrn Mühlheim zu weit gehen. Der Herr Finanzdirektor äußerte gar große Besorgnisse und legte Ihnen namentlich am Ende der Büdgetberathung ungeheuer auf das Gewissen, noch alle möglichen Ersparnisse zu machen. Es ist mir leid, daß der Herr Finanzdirektor nicht mehr unterscheidet zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Ausgaben und ich finde, gerade bei solchen, welche einigen Erfolg für die Zukunft für sich haben, sträube er sich zu sehr, während er bei andern vielleicht etwas mehr hätte reduziren können. Ich empfehle Ihnen übrigens zum Schlusse noch einmal den ersten Antrag des Regierungsrathes mit dem Wunsche, Sie möchten denselben zum Beschlusse erheben und beim ersten Büdgetansatze bleiben.

Fueter, Finanzdirektor. Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen, nur mich der Bemerkung des Herrn Ganguillet anschließen, daß die Bilanz des Büdgets bereits festgestellt ist und ich glaube, dieselbe könne nicht wohl einer Abänderung unterliegen, es sei denn, daß diese mit einer größern Stimmenzahl vorgenommen würde, als das erste Mal. Ich modifiziere meinen Vorschlag dahin, daß ich mich dem zweiten Antrage des Regierungsrathes anschließe. Was der Herr Baudirektor wegen fruchtbaren und unfruchtbaren Ausgaben sagte, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß ich von den erstern noch wenig sah.

Gysi. Die Kommission hatte hauptsächlich den Zweck im Auge, eine erhebliche Ersparniß zu machen, deßwegen stellte sie den Antrag auf Reduktion der Gesammtsumme um 30,000 Fr. Wie schon bemerkt, versammelte sich die Kommission seither nicht mehr und mir steht daher die Kompetenz nicht zu, etwas an ihrem Beschlusse abzuändern; aber um nicht weitläufiger zu werden, glaube ich Namens der Kommission mich ebenfalls dem vom Regierungsrathe in zweiter Linie gestellten Antrage nach dem Beispiele des Herrn Finanzdirektors anschließen zu dürfen.

Zehender und Gfeller zu Wichtrach ziehen ihre Anträge zurück und schließen sich der letzigefallenen Ansicht ebenfalls an.

Das Präsidium erinnert in Bezug auf die Abstimmung an die bisherige Uebung bei der Büdgetberathung, nach welcher die Summen definitiv festgesetzt wurden (wären sie nur erheblich erklärt worden, so hätte der Regierungsrath jeweilen darüber rapportiren müssen), und macht auf die betreffende Bestimmung des Reglementes aufmerksam, wonach die Abänderung eines definitiv gefaßten Beschlusses eine größere Stimmenzahl als diejenige des ersten Beschlusses war, auf sich vereinigen müsse. Das Zahlenverhältniß der frühern fraglichen Abstimmung war 51 gegen 49 Stimmen.

Abstimmung:

Für Straßen- und Brücken-Neubauten 330,000 Franken auszusetzen	68 Stimmen.
Bei 300,000 Franken stehen zu bleiben. .	28 „
Die Mehrsumme von 30,000 Franken aus dem außerordentlichen Baubüdget auf das ordentliche überzutragen	57 „
Den außerordentlichen Baukredit von 130,000 Franken festzuhalten	38 „

Das Präsidium eröffnet nun die Umfrage über die einzelnen Ansätze. (Kurz, Vizepräsident, nimmt den Vorsitz ein.)

Simon. Ich will keinen Antrag auf eine Abänderung der Summe stellen, nur möchte ich ein Paar Worte über die Murtenstraße anbringen. Ich glaube, man solle vor Allem dem Großen Rathe die Frage vorlegen, in welchem Sinne die Murtenstraße korrigirt werden soll. Soll die Korrektion in dem vom Herrn Baudirektor angedeuteten Sinne vorgenommen werden, daß sie als Verbindungsstraße von einer Ortschaft zur andern dienen soll, so ist es ganz natürlich, daß die Richtung und der Plan ganz anders ausfallen, als wenn man diese Straße als eine eigentliche Kommunikationsstraße zwischen der nördlichen und westlichen Schweiz betrachtet. Ich bin weit entfernt, die Nothwendigkeit der Korrektion in Zweifel zu ziehen, aber ich wünsche, daß sie so ausgeführt werde, daß sie wirklich von Nutzen sei. Der Herr Baudirektor bemerkte, die früher entworfene Linie über Laupen führe in eine Gegend, wo keine Ortschaften seien. Das ist nicht richtig. (Der Redner führt die betreffenden Ortsnamen an, wird aber an dieser Stelle nicht deutlich verstanden; er bemerkt ferner, man irre sich, wenn man glaube, mit einer Summe von 20,000 Franken sei für die Korrektion etwas Wesentliches gethan, indem er sich auf die gegenwärtige Richtung der Murtenstraße beruft und auf die zu überwindenden Hindernisse hinweist.) Mein Antrag geht also dahin, es sei für die Korrektion der Murtenstraße nichts zu verausgaben, bis die Pläne noch einmal werden vorgelegt und definitiv genehmigt worden sein. Es liegt im Interesse des Regierungsrathes und der Baudirektion, daß der Große Rath die Genehmigung ausspreche; denn es wäre fatal, wenn man hintendrein sagen würde, der Zweck sei nicht erreicht worden. Man wies auch auf die großen Kosten der einen Linie hin. Sie wissen aber, wie man oft Devisen macht, daß sie das eine Mal höher, das andere Mal niedriger zu stehen kommen; damit will ich Niemanden zu nahe treten. Uebrigens ist durch den Brückenbau über die Saane bei Laupen bereits ein kostspieliger Punkt beseitigt.

Aubry. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Simon, da ich dessen Ansicht in Betreff der Murtenstraße vollkommen theile. Es ist von Wichtigkeit, diese Frage näher ins Auge zu fassen. Sie erinnern sich ohne Zweifel, daß seit der Kanton Freiburg eine Straße bis an die Berner Grenze herstellte, wir nur eine Hauptstraße in dieser Richtung besitzen würden, wenn der Kanton Bern seine Interessen verstanden hätte; heute sollten wir eine Straße über Laupen haben, mit einer Verzweigung nach Murten. Jetzt bedarf es aber zweier Hauptlinien. Wenn man für solche Sachen Geld ausgeben will, so muß man die Frage vorher genau prüfen. Darum schließe ich mich auch der Meinung des Herrn Simon an; es handelt sich um eine große Verbindungslinie zwischen der Ost- und der Westschweiz. Man muß zu Gunsten der Kantonshauptstadt wo möglich den ganzen Transit retten, an sich zu ziehen trachten. Um jedoch diesen Zweck zu erreichen, bedarf es Verbesserungen, wie sie der vorige Redner vorgeschlagen hat. Die Pläne sind da; seither aber hat man der Murtenstraße zu wenig Bedeutung beigelegt.

(Simon nimmt als Präsident wieder den Vorsitz ein.)

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Simon als erheblich zu und derselbe wird nebst den sämmtlichen Ansätzen der betreffenden Büdgetrubrik durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion über die Korrektion der Bern-Basler-Straße, 8. Sektion zwischen Reuchenette und Rondchatel, mit dem Antrage:

1) Die Ausführung der Korrektion der Bern-Basel-Straße von Reuchenette bis Rondchatel auf eine Länge von 6035 Fuß und eine Breite von 24 Fuß soll im laufenden Jahre beginnen;
2) Es wird hiefür ein Kredit von 50,000 Franken bewilligt, wovon 30,000 Franken auf das Büdget pro 1852 zu tragen sind;
3) Dem Regierungsrathe wird für diesen Straßenbau das Exproprіationsrecht ertheilt;
4) Die Direktion der öffentlichen Bauten ist ermächtigt, von sich aus im Interesse der Konstruktion kleinere Aenderungen im Tracé wo sie es nöthig findet, vorzunehmen.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag unter Hinweisung auf die Wichtigkeit dieser Straße und, indem er zugleich eine Bemerkung des Herrn von Erlach

über die Richtung derselben in dem Sinne beantwortet, daß dieses Projekt in keiner Weise vorgreife, sondern allen Linien Rechnung trage. Ebenso entgegnet der Herr Berichterstatter der Bemerkung des Herrn Trachsel, welcher die Frage berührt, ob es nicht vielleicht zweckdienlich sei, mit Ausführung dieser Linie bis nach Entscheidung der Eisenbahnfrage zu warten, — es sei auf diesen Punkt schon Rücksicht genommen worden; diese Straße werde jederzeit große Bedeutung haben, allein um dem Kostenpunkte einige Rechnung zu tragen, sei die Breite auf 24 Fuß reduzirt worden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt, nachdem eine vorgenommene Zählung der Versammlung die Anwesenheit von 83 Mitgliedern gezeigt hatte.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion über den Neubau der Scherzligenbrücke zu Thun, mit dem Antrage:

1) Dem Neubau der Scherzligenbrücke in Thun wird von Seite des Staates beigepflichtet und der vorliegende Plan genehmigt;
2) Für die dem Staate dabei auffallenden Kosten wird eine Summe von 16,000 Franken und zwar aus dem Kredite für Wasserschaden pro 1852 bewilligt;
3) Dem Regierungsrathe und der Burgergemeinde Thun wird für die Ausführung das Expropriationsrecht ertheilt;
4) Die Direktion der öffentlichen Bauten ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Burgergemeinde Thun kleine Aenderungen im Interesse der Konstruktion vorzunehmen.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung darauf, daß die Burgergemeinde Thun die Hälfte der Kosten dieses Baues übernommen und die nöthigen Summen angewiesen habe. Gysi unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er noch besonders die Nothwendigkeit dieses Baues darthut, da eine Reparatur der alten Brücke mit bedeutenden Kosten verbunden gewesen wäre, ohne dem Bedürfnisse zu genügen. Die Gesammtkosten werden auf ungefähr 24,000 Franken alte Währung angegeben. Die Stadt Thun übernehme außer den direkten Baukosten noch andere Opfer. Knechtenhofer, Oberst, unterstützt ebenfalls den regierungsräthlichen Antrag.

Durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion über den Schleußenbau zu Unterseen mit dem Antrage:

1) Die Fortsetzung des Schleußenbaues in der Aarschwelle zu Unterseen wird konsequent mit dem Beschlusse vom 9. Februar 1850 grundsätzlich ausgesprochen und der vorgelegte Plan genehmigt;
2) Es wird hiefür ein Kredit von 9000 Fr. bewilligt und auf das Büdget pro 1852 gesetzt;
3) Die Direktion der öffentlichen Bauten ist ermächtigt, kleine Abänderungen, welche im Interesse des Baues liegen, von sich aus vornehmen zu können.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, der ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird die Wahl des Herrn Adolf Botteron in Lauffen zum Mitgliede des Großen Rathes als gültig anerkannt.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretsentwurfes, betreffend die Aufstellung eines Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern.

§. 5.

Elsäßer, Justizdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, der Regierungsrath habe sich in seiner Mehrheit für die geringere Besoldung der betreffenden Beamten ausgesprochen; dagegen beharrt der Redner auf seinem Antrage, die Besoldung des Untersuchungsrichters auf 2,400 Fr. und diejenige des Sekretärs desselben auf 1500 Fr. zu erhöhen. Brunner, Polizeidirektor, tritt diesem Vorschlage mit der Bemerkung entgegen, daß der Herr Präopinant als Berichterstatter den Antrag des Regierungsrathes in erster Linie hätte empfehlen und seine individuelle Ansicht erst in letzter Linie als Mitglied des Regierungsrathes hätte eröffnen sollen.

Abstimmung:

Die Besoldungen festzusetzen

a. Für den Untersuchungsrichter:
   - auf 2400 Fr. . . . . Minderheit.
   - auf 2200 Fr. . . . . Mehrheit.

b. Für dessen Sekretär:
   - auf 1500 Fr. . . . . Minderheit.
   - auf 1440 Fr. . . . . Mehrheit.

---

§. 7.

Der Herr Berichterstatter erklärt, da die Sache zweifelhaft sei, sich einer zweiten Berathung des vorliegenden Dekretes nicht widersetzen zu wollen. Der Herr Präsident des Regierungsrathes spricht die Wünschbarkeit der provisorischen Inkrafttretung aus und das Präsidium eröffnet über den letztern Punkt die Umfrage mit der Bemerkung, da es ein bleibendes Gesetz betreffe und es sich um die Kreirung einer bleibenden Stelle handle, so sei eine zweite Berathung vorzunehmen.

Kurz. Wenn es sich so verhalten würde, daß die Besoldung bereits in einem andern Gesetze festgesetzt wäre, so wäre eine provisorische Ermächtigung des Regierungsrathes nicht nothwendig, da dieser die Besoldung dem betreffenden Beamten verabfolgen lassen könnte; allein wenigstens in Bezug auf die Besoldung muß die Inkrafttretung beschlossen werden. Wir haben also einstweilen nichts anderes zu erkennen, als das vorliegende Dekret einer zweiten Berathung zu unterwerfen und die Regierung zu autorisiren, nach Inhalt der fraglichen Bestimmung die Besoldung auszurichten.

In letzterm Sinne wird die Genehmigung durch das Handmehr beschlossen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, wird dem Fr. Luginbühl von Bargen, der den 8. Juli 1850 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, der Rest der Strafzeit ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, dem V. A. L. Gobat von Münster, der den 28. Dezember 1839 wegen Versuchs von Nothzucht und Mißhandlung vom Obergerichte zu 16 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, den Rest der Strafzeit zu erlassen, unter dem Vorbehalte, daß er nach Amerika auswandere.

Brunner, Direktor der Polizei, empfiehlt als Berichterstatter den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung,

die Gemeinde Münster habe sich anerboten, dafür zu sorgen, daß der Petent nach Amerika auswandere, wenn der Große Rath ihm den Rest der Strafzeit erlasse. Kurz erhebt gegen den Antrag des Regierungsrathes keine Einsprache, sofern der Rest der Strafzeit in Landesverweisung umgewandelt werde, was er beantragt, unter Hinweisung auf die schauderhafte That des Verurtheilten, der ein 11jähriges Kind habe mißbrauchen wollen und als sich dasselbe geweigert, seinen Zumuthungen zu entsprechen, dasselbe über eine 70 Fuß hohe Fluh geworfen habe; das Kind sei nur dadurch gerettet worden, daß es im Fallen auf einen Baum gerieth und ohne schwere Verletzungen, jedoch besinnungslos auf den Boden kam. Der Herr Berichterstatter schließt sich dieser Modifikation an.

Durch das Handmehr genehmigt.

Anzug des Herrn Mühlheim, Großrath, betreffend die von Seite neuenburgischer Behörden bloßen Aufenthaltern auferlegte Niederlassungsgebühr.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Seite 96.)

Mühlheim. Ich will die der Versammlung karg zugemessene Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Mein Anzug ist bereits in seinem Eingange motivirt und ich habe noch auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß der Kanton Bern durch den erwähnten Mißbrauch in Neuenburg ungeheuer getroffen wird. Denn wie Sie wissen, sind eine ganze Masse von Dienstboten im Neuenburgischen placirt, vorzüglich deßwegen, weil dort die Uhrenindustrie die Kräfte des Landes sehr in Anspruch nimmt. Ferner ist bekannt, daß viele unserer jungen Leute sich dort aufhalten, um die französische Sprache zu erlernen. Es widerspricht das Verfahren neuenburgischer Behörden offenbar dem Zwecke des §. 41 der Bundesverfassung, da entgegen dem Sinne desselben nicht nur von eigentlichen Niedergelassenen, sondern auch von Personen, die sich nur kürzere Zeit dort aufhalten, also selbst von Minderjährigen, eine Niederlassungsbühr von vier Jahren gefordert wird, wie sie das Bundesgesetz als Maximum festsetzt. Ich glaube, wenn der Kanton Bern, dessen Verfassung den Grundsatz des Gegenrechtes aufstellt, hier die Initiative ergreift, so thut er es auf eine klare Bestimmung der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes gestützt und im Sinne und Geiste der Kantonsverfassung. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Genehmigung.

Die Erheblichkeit wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium regt nun die Frage an, ob die Versammlung zur Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Militärorganisation übergehen wolle oder ob die Sitzung zu schließen sei, unter Hinweisung auf die kleine Zahl der anwesenden Mitglieder. v. Graffenried, zu Kirchdorf, stimmt gegen den Schluß der Sitzung und für Erledigung der Militärorganisation; ebenso v. Erlach, welcher dieß förmlich beantragt, unterstützt von Gysi, worauf die Versammlung übergeht zur

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Militärorganisation.

Dritter Titel.

Dritter Abschnitt.

Ausrüstung.

Stooß, Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich werde nun, den obwaltenden Verhältnissen gemäß, so kurz als möglich sein, und erlaube mir vorerst, einige Redaktionsverbesserungen oder Berichtigungen zu beantragen. Bei §. 64 soll statt des §. 96 der §. 69 zitirt sein; bei §. 66 ist das Wort „Gesundheitsoffiziere" durch „Militärärzte" zu ersetzen. Der wichtigste Paragraph ist der §. 67, wo statt des Ausdruckes: „jeder Infanterist" zu setzen ist: „die mit Feuergewehren bewaffnete Mannschaft." Ferner stelle ich den bestimmten Antrag, die Selbstanschaffung der Aermelweste für die Soldaten aller Korps obligatorisch zu machen und zu diesem Zwecke eine einschlägige Bestimmung in den §. 67 aufzunehmen. Sollte dieß nicht belieben, so stelle ich dann in zweiter Linie den Antrag, jedenfalls für die Mannschaft der im §. 59 bezeichneten Spezialwaffen die Anschaffung der Aermelweste obligatorisch zu machen. Im zweiten Alinea des §. 68 ist eine neue Bestimmung enthalten, die ich für ziemlich wohlthätig halte. Bis jetzt zeigte sich so ziemlich der Nachtheil, daß die Mannschaft sich oft nicht am gehörigen Orte ihre Effekten verschaffte und daher diese schlecht ausfielen. Uebernimmt nun der Staat die Lieferung derselben gegen eine billige Vergütung, so kann er der Mannschaft ohne große Opfer gute Effekten verschaffen. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen diese Paragraphen zur Annahme.

Trachsel. Ich bin so frei, bei §. 64 einen kleinen Zusatz in dem Sinne zu beantragen, daß den Pferdeärzten der Kavallerie die Pferdeausrüstung vom Staate geliefert werde. Dieß war wenigstens früher der Fall, bis in die letzte Zeit, und ich glaube, eine solche Bestimmung rechtfertige sich sehr leicht. Bekanntlich sind die Thierärzte in der Regel nicht sehr vermöglich; sie müssen sehr bedeutende Geldmittel für ihre Studien aufwenden, und werden durch ihr Patent nicht vor Pfuscherei geschützt, wie andere Aerzte. Wenn sie nun die Pferdeausrüstung noch selbst anschaffen sollen, so glaube ich, man dürfte künftig Mühe haben, Pferdeärzte zu erhalten. Ich möchte sie daher gleichstellen wie die Pferdeärzte bei'm Train.

Kurz. Ich möchte Herrn Trachsel nur darauf aufmerksam machen, daß seit der Zeit, auf welche er anspielte, das Verhältniß ganz änderte. Früher waren die Pferdeärzte nicht Offiziere, nun aber in Folge des neuen Militärgesetzes erhielten sie den Rang von solchen; die Folge davon war die, daß sie eine höhere Besoldung erhielten und gehalten wurden wie andere Offiziere. Es ginge daher zu weit, wenn man ihnen auch noch das Pferdeequipement anschaffen würde.

Scholl. Ich weiß nicht, ob nicht bei §. 64 nach dem Worte „Train" beizufügen wäre: „Offiziere vom Hauptmanne abwärts und Soldaten." Es ist dieß nur eine Bemerkung, die ich anbringe. Sodann sind hier auch Hemden und Schuhe vergessen. Wird dieser Gegenstände anderswo Erwähnung gethan, so mag es sein, sonst wäre es am Platze, dem Soldaten vorzuschreiben, wenigstens drei gute Hemden und zwei Paar Schuhe mit sich zu führen; denn das ist gewöhnlich die nothwendigste Sache. Bei §. 66 heißt es, die Frater und Krankenwärter haben sich selbst mit den zum Dienste erforderlichen Instrumenten zu versehen. Ich weiß nicht, ob es vielleicht besser wäre, ihnen solche vom Staate unentgeldlich liefern zu lassen, um Gleichförmigkeit zu erzielen. In Betreff des §. 67 stimme ich zu dem vom Herrn Berichterstatter in zweiter Linie gestellten Antrage.

Ganguillet. Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters sollte bei §. 67 die Aermelweste aufgenommen werden. Ich bin der Ansicht, daß dieselbe für alle Waffengattungen obligatorisch gemacht werden soll, aber ich glaube, dieß gehörte nicht zum §. 67. Wir sind nun bei'm Abschnitte der „Ausrüstung," und ich glaube, die Aermelweste gehöre zum Abschnitte der „Bekleidung," etwa zu §. 60. Dort möchte ich dann ebenfalls den Vorschlag des Herrn Scholl unterstützen, daß auch der Hemden, Schuhe und dergleichen gedacht werde; dann wäre die Sache logisch und am Orte.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Trachsel in Betreff der Pferdeärzte antwortete bereits Herr Kurz und ich füge diesem noch bei, daß die Pferdeärzte in einer ziemlich angenehmen und günstigen Stellung sind und daß sie dieses kleine Opfer wohl bringen können. Wir sollen dem Staate nicht größere Lasten auferlegen als nöthig ist, und ich glaube, wir werden nie in Verlegenheit sein, Pferdeärzte zu finden.

Die von Herrn Scholl angeregte Ergänzung ist Sache des Reglements, und ich halte dafür, Sie werden in einem Gesetze nicht von Hemden, Stiefeln, Schuhen und dergleichen sprechen wollen. Dem Antrage des Herrn Ganguillet, die Aermelweste in den §. 60 zu versetzen, könnte ich nicht beipflichten; ich halte dieselbe für einen Ausrüstungsgegenstand, welcher daher gehört. Auch dem Antrage des Herrn Scholl in Betreff der Frater und Krankenwärter könnte ich nicht beistimmen, indem ich glaube, gerade der Konsequenz wegen sollen sie ihre Instrumente selbst anschaffen. Der §. 64 ist in enger Verbindung mit dem §. 69 des folgendes Abschnittes. In Bezug auf die Genieoffiziere ist es eine neue Bestimmung des Gesetzes, daß die Kommandanten beritten sein müssen; diesen wird man kaum zumuthen wollen, das Pferd selbst anzuschaffen, weil es eine Stelle betrifft, die ihre besondern technischen Kenntnisse erfordert und wo man oft Mühe hat, geeignete Männer zu finden.

Abstimmung:

Für die betreffenden Anträge, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für obligatorische Anschaffung der Aermelweste für alle Waffengattungen . . .	31 Stimmen.
Dieselbe nur den Spezialwaffen aufzulegen .	53 „
Die daherige Bestimmung dem §. 67 einzuverleiben	Minderheit.
Dieselbe mit dem §. 60 zu verbinden . .	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Trachsel . .	Minderheit.
„ „ „ „ „ Scholl (in Betreff der Frater und Krankenwärter) . .	„
Für den Antrag des Herrn Scholl (in Betreff Vorschriften über Hemden, Schuhe u. dgl.)	„

Vierter Abschnitt.

Reitpferde.

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt enthält in so fern eine neue Bestimmung, als es in den letzten Jahren nicht mehr zur Anwendung kam, daß nämlich Militärs, die vor beendigter Dienstzeit im Auszuge austreten, ohne gesetzlich dazu berechtigt zu sein, dem Staate irgend eine Entschädigung zu leisten haben. Im Jahre 1836 wurde vom damaligen Militärdepartemente eine eigene Vergütungsskala dafür aufgestellt, nach welcher die Entschädigung für die vom Staate erhaltene Ausrüstung, Kleidung, Instruktion und so weiter, besonders bestimmt war. Man glaubte, auch in diesem Gesetze wieder etwas Aehnliches aufnehmen zu sollen; zwar wurde die frühere Verordnung eigentlich nicht aufgehoben, nur nicht mehr ausgeführt. Man soll nur darauf Rücksicht nehmen, wie eine Menge junge Männer kurze Zeit nach erhaltener Instruktion, Kleidung und Ausrüstung den Kanton verlassen, so daß man diesen Leuten nicht zuviel zumuthet, wenn man ihnen eine kleine Vergütung auferlegt. In mehrern andern Kantonen wird es so gehalten, namentlich z. B. im Kanton Zürich. Da die Frage, ob es zweckmäßig sei, das Kleid einem andern Rekruten zu geben, dem es vielleicht nicht paßt, in Zweifel gezogen werden kann, so ist eine kleine Vergütung von Seite desjenigen, welcher nicht ganz vermögenslos ist, schon am Orte; der Betrag wäre noch festzusetzen. Vielleicht könnte man die Fassung etwas modifiziren. Ich bin so frei, Sie auf den Umstand aufmerksam zu machen, wie außerordentlich der Abgang des Auszuges zunimmt. Im Jahre 1848 betrug er 467 Mann, im Jahre 1849 schon 634, im Jahre 1850 641 und im Jahre 1851 gar 780 Mann. Ich gebe zu bedenken, welche Auslagen der Staat hat, diese 780 Mann zu ersetzen und nachdem der Große Rath die Vorschläge, welche geeignet wären, die Last des Staates leichter zu machen, bisher meistens nicht genehmigte, so könnte derselbe um so mehr hier auf etwas eingehen. Ich gebe gerne den Einwurf zu, daß diejenigen, welche aus Armuth nach Amerika auswandern, nicht wohl zu einer solchen Vergütung angehalten werden können; aber daß dann Andere, welche sich z. B. aus dem Jura nach Neuenburg begeben, um sich dort der Industrie zu widmen, daß auch Solche nichts bezahlen, halte ich nicht für billig. Der §. 75 enthält auch eine neue Bestimmung, welche die Korps- und Kompagniekommandanten für die aus dem Zeughause bezogenen Waffen u. s. w. verantwortlich macht. Es fanden in dieser Beziehung mancherlei Mißbräuche statt und der Staat hatte oft große Mühe, von Kommandanten die gelieferten Gegenstände oder deren Werth zurückzuerhalten, da eine gesetzliche Bestimmung mangelte. In Zukunft werden die Herren wissen, daß sie verantwortlich sind und die Bataillonskommandanten werden die Kompagniekommandanten verantwortlich machen. Hat ein außerordentlicher Verlurst stattgefunden, so werden sie sich schon ausweisen können. Der Ausdruck „aus dem Zeughause" möchte besser durch denjenigen „vom Staate" ersetzt werden.

Egger. Ich könnte nicht dazu stimmen, daß die vor der gesetzlichen Zeit austretende Mannschaft auch eine Vergütung für die erhaltene Instruktion zu leisten habe, da sie dieselbe vielleicht wider ihren Willen oder doch wenigstens nicht ganz in ihrem eigenen Interesse mitmachen mußte. Dazu kann ich schon Hand bieten, daß die vom Staate erhaltenen Waffen und Kleider abgeliefert werden. Ich glaube, wer sich nicht mehr im Kantone befinde, habe nicht mehr Militärdienst zu leisten. Ist der Betreffende in einem andern Kantone, so wird er dort Dienste leisten müssen, insofern er nicht nachweisen kann, daß er gesetzlich davon enthoben ist; ist er im Auslande, so wird man die Erfüllung der Militärpflicht von ihm nicht fordern. Für Solche, die vom persönlichen Dienste frei sind, ist die Militärtaxe da und ich fände es nicht billig, nebst dem persönlichen Dienste noch eine solche Vergütung zu fordern. Ich stelle daher den Antrag, bei §. 73 die Stelle: „überdieß noch die Instruktion" zu streichen.

Ganguillet. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über den §. 75; er geht ungeheuer weit und ich muß mich als Bataillonskommandant dagegen verwahren. Dieser Paragraph macht die betreffenden Kommandanten für alle vom Staate erhaltenen Gegenstände verantwortlich und räumt denselben auf die Fehlbaren den Rückgriff ein. Ich war selbst schon im Konflikt mit der Militärdirektion wegen solcher Gegenstände, obschon noch kein solcher Paragraph vorhanden war, und bin so frei, Ihnen zu zeigen, in welche Lage wir dadurch gerathen. Man macht uns für alle abgelieferten Waffen verantwortlich; unsere Soldaten erhalten die Waffen vom Staate. Ich nehme an, ein Soldat verliert sein Gewehr, so wäre also der Kommandant dafür verantwortlich und hätte gegen diesen Soldaten den Rückgriff. Aber wenn dieser kein Vermögen hat? So soll der Bataillonskommandant für etwas, das nicht in seiner Schuld liegt, bezahlen! Ich wünsche Ihnen Glück dazu, aber sehen Sie dann, wo Sie solche Kommandanten bekommen! Ferner sollen wir verantwortlich sein für die abgelieferte Munition; das ist auch ein Punkt, in Betreff dessen ich mit der Militärdirektion in Konflikt kam. Anno 1849 war ich beim Rheinfeldzuge und ließ von mir aus den Soldaten einige Patronen austheilen; was geschieht? Ein bestimmter Befehl des Brigadekommandanten befiehlt Austheilung von Munition in höherm Maße. Das geschah, aber es ging dabei viel Munition verloren und als ich heimkam, schickt man mir eine hübsche Rechnung für die Munition, die ich auf Befehl eines Obern austheilen ließ! Wohin führt dieß? Man sagt freilich, wenn der Soldat Munition verliere, so soll er die Kugel vergüten. Solche Bestimmungen sind nicht ausführbar, und dieß läßt sich auch von den andern vom Staate gelieferten Gegenständen sagen, so in Betreff der Kleidungsstücke. Ich frage Sie: kann der Bataillonskommandant hindern, daß der Soldat ein Loch in den Aermel macht? Das geht viel zu weit; ich könnte noch manches Beispiel anführen. Ich bin zwar dafür, daß man den Bataillons- und Kompagniekommandanten alle mögliche Verantwortlichkeit überbinde, insofern die Sache in ihrer Macht liegt; aber weiter möchte ich dabei nicht gehen. Sie sollen genaue Aufsicht führen und alles verhüten, was in ihrer Macht liegt. Ich kann diesen Augenblick nicht gerade eine andere Redaktion vorschlagen, aber ich beantrage eine Modifikation des fraglichen Paragraphen in dem Sinne, daß den Korpskommandanten nicht mehr Verantwortlichkeit aufgeladen werde, als sie

tragen können und tragen sollen. In diesem Sinne möchte ich den §. 75 zurückweisen.

Gfeller zu Wichtrach beantragt bei §. 71 die Einschaltung der Worte: „und Monturstücke."

Kurz. Ich sehe mich veranlaßt, auf das Votum des Herrn Ganguillet etwas zu entgegnen. Wenn man den §. 75 nicht aufnimmt, so hat man gar keine Garantie mehr, daß irgendwie die dem Soldaten abgelieferten Gegenstände zurückgeliefert werden und man würde dadurch der Nachläßigkeit der Offiziere Thüre und Thor öffnen. Ich weiß aus Erfahrung, was in dieser Beziehung geschah und wenn ein Bataillonskommandant etwas bezahlen mußte, so war gewöhnlich seine eigene Nachläßigkeit daran schuld, nicht weil er selbst das Pulver verschüttete, sondern weil er nicht gehörig auf die Hauptleute sah; mit einwenig Thätigkeit mehr und namentlich wenn man wagt, auf die übrigen Offiziere zurückzugreifen, kann solches schon verhütet werden. Ja, wenn ein Bataillonskommandant nicht gerne die Hauptleute dafür bernimmt und lieber selbst bezahlt, dann soll er sich auch nicht beklagen. Es ist übrigens damit nicht gesagt, wenn ein Soldat sein Gewehr verschleppt, oder wenn er es aus eigener Schuld verschlagen oder verloren, daß der Bataillonskommandant dafür einstehen müsse. Er ist nicht Bürge für den, der nichts hat, sondern verantwortlich für die Nachläßigkeit, die mehr oder weniger durch seine Schuld geschah. Der Staat kann nicht mit jedem einzelnen Soldaten eine Rechnung führen, das würde eine furchtbare Komptabilität abgeben; er muß sich an den Chef halten. Kann er nachweisen, daß er die Schuld am Geschehenen nicht trägt, so wird ihn der Staat dafür nicht belangen; allein der Betreffende soll bei der Sache nicht nachläßig sein. Bei der Abnahme der Kapüte z. B. wird oft alles auf einen Haufen geworfen und dann fehlen 2—3. Macht man es dagegen, wie man es soll, nimmt man jedem Einzelnen die Sache ab, so weiß man, wo der Fehler liegt. Man wird sich gewöhnlich mit der Ausrede zu helfen suchen: das Fehlende sei auf der Wache gestohlen worden, die Sache wird untersucht und dem Kommandanten fällt dann keine Nachlässigkeit mehr zur Last, die Verantwortlichkeit ist gedeckt, indem derjenige, welcher die Schuld am Verlurste trägt, der Behörde vorgewiesen wird. Allein in der Regel geht es so schnell, um bald fertig zu sein, um das Mittagessen nicht zu versäumen oder vielleicht noch ein Glas über den Durst zu trinken. Gerade mit der Munition verhält es sich ähnlich. Wenn man weiß, daß die Truppen längere Zeit im Dienste waren, so wird die Behörde jedes Mal Rücksicht darauf nehmen; aber wenn wir nichts vorschreiben, so ist der Verschleuderung Thüre und Thor geöffnet; der obere Chef muß freilich auf die untern zurückgreifen. Ich erlebte ein schlagendes Beispiel. Im Jahre 1836 war ich auch im Jura; als wir zurückkamen und die Munition abgefordert wurde, sagten Viele: in diesem oder jenen Dorfe seien ihnen die Patronen aus dem Habersacke genommen worden. Gut, sagt man, Ihr vergütet so viel! Ja, wurde erwidert, ist das so gemeint? Ich will doch sehen, ob sich nicht noch in meinem Habersacke Patronen vorfinden! Bei unserer Kompagnie mußte nur für 54 Batzen vergütet werden, bei andern wurde ntcht so verfahren und ein Hauptmann mußte 24 Franken bezahlen. Ich möchte es versuchen, ob es nicht geht. Wenn der Soldat weiß, daß er zur Sache Sorge tragen muß, so wird er nicht so viel verschleudern, wie sonst; er wird seine Rappen viel lieber behalten als das Pulver vergeuden. Bei Verlürsten unter ausnahmsweisen Verhältnissen wird, wie gesagt, die Behörde Rücksicht nehmen. Nehmen Sie diese Bestimmung nicht auf, so haben Sie keine gehörige Garantie; stellen Sie dagegen eine derartige Bestimmung auf, dann haben Sie nicht nur die Sicherheit, daß das Geld wieder erstattet, sondern auch daß vom Obersten bis zum Untersten die Pflicht eher gethan wird, daß man es sich nicht mehr so bequem macht, um nur geschwind fertig zu sein und noch einen vergnügten Mittag zu erhaschen.

Kehrli, Fürsprecher. Herr Oberst Kurz hat uns ein ziemlich belebtes und in mehrern Beziehungen sehr richtig gezeichnetes Tableau entworfen; indessen glaube ich, eine solche Bestimmung gehöre nicht hieher, sondern eher in einen Tagesbefehl und oeßwegen möchte ich dieselbe hier streichen. Bei diesem Anlasse möchte ich den Herrn Berichterstatter um Auskunft über einen Punkt ersuchen. Es begegnete mir auch schon, daß ich zuwenig Effekten hatte und vergüten mußte; ich weiß aber auch Fälle, daß sich bei Ablieferung derselben zu viele zeigten, so u. A. Kochkessel u. dgl., in diesem Falle wurde mir nie etwas vergütet. Ich fragte einmal bei der Zeughausverwaltung, ob solche Gegenstände vielleicht andern Kommandanten gutgeschrieben werden, ohne jedoch Auskunft erhalten zu können. Ich möchte daher heute Aufschluß darüber, auf welche Weise solche Sachen verrechnet werden.

Ganguillet. Ich bin so frei, einiges auf das Votum des Herrn Kurz zu entgegnen. Ich will auch einen derartigen Paragraphen aufnehmen, aber mit einiger Modifikation, nämlich in dem Sinne, daß man die Korpskommandanten für dasjenige verantwortlich mache, wofür sie verantwortlich sein können, nicht für mehr. Herr Kurz warf den Kommandanten vor, sie sehen oft nicht recht nach, sondern machen schnell, um noch einen vergnügten Abend zu verleben u. dgl. Wäre dieß richtig, so möchten die von Herr Kurz daraus gezogenen Schlüsse richtig sein; aber die schnellen Entlassungen der Truppen hangen nicht von den Kommandanten ab, im Gegentheile, man gibt ihnen nicht einmal die gehörige Zeit, ihre Truppen zu entlassen, die Militärdirektion ordnete gewöhnlich einiger Ersparnisse wegen eine schnelle Entlassung an. Als ich aus dem Sonderbundskriege im Dezember Abends 4 Uhr nach Hause kam, mußten am nächsten Morgen die Gegenstände abgegeben werden, dann mußte die Mannschaft noch nach Biel marschiren. Wie ist es unter solchen Umständen möglich, die Effekten gehörig abzugeben? Wie ging es nach dem Rheinfeldzuge? Das Bataillon muß von Münster nach Dachsfelden marschiren, es wird entlassen und hat noch einen Rückmarsch bis nach Neuenstadt zu machen; der Bataillonskommandant wußte gar nichts, daß ihm etwas fehlte. Es kommt Jemand aus dem Zeughause, nimmt kein Verzeichniß der vorhandenen Gegenstände auf, diese werden in das Zeughaus geschickt, wo der Verwalter ein Verzeichniß entwerfen läßt; dann sieht man, was fehlt. Der betreffende Beamte zeigt es dem Kommandanten an, dann soll dieser den Effekten nachschreiben, sich an die Hauptleute wenden und diese sich an die Soldaten; das ist schwierig. Ich möchte daher sofort bei der Entlassung bei jeder Kompagnie konstatiren lassen, was fehlt und dazu dem Bataillon einen Tag oder einen halben Tag Zeit lassen, damit man sogleich sieht, wo der Fehler liegt, und man sich bezahlt machen könne, während die Truppen noch anwesend sind.

v. Erlach. Nur eine Bemerkung. Diese Diskussion mahnt mich an ein Faktum, welches seiner Zeit nach dem Sonderbundsfeldzuge vorfiel, als eine Zeughausverwaltung von Herrn Hauptmann Moll die 56 neuthalerwerthen Patronen zurückforderte, welche er mit seiner Batterie bei Gislikon und Honau verschoß. Freilich lautete seine Antwort so, daß man eine weitere Nachfrage bleiben ließ. Ich möchte mich bei solchen Bestimmungen auf dasjenige beschränken, was möglich ist.

Knechtenhofer, Oberst, unterstützt die von Herrn Kurz geäußerten Ansichten, indem er keine Schwierigkeit darin erblickt, daß der Bataillonskommandant sowohl die Empfangnahme als die Ablieferung der Effekten gehörig überwachen könne. Dem Pulver habe weniger nachgefragt werden können, wohl aber wenn es sich um scharfe Patronen handelte. Jüngst habe noch ein Bataillonskommandant, der nachläßig gewesen, eine bedeutende Rechnung von mehrern hundert Franken erhalten. Der Redner stimmt daher für Aufnahme eines Paragraphen, der diesen Gegenstand betreffe, um eine Garantie zu haben.

v. Büren. Ich erlaube mir den Antrag, bei §. 76 folgenden Satz als durchaus überflüssig zu streichen: „Abweichungen von denselben sollen keine geduldet werden." Was den §. 73 betrifft, so scheint es mir sehr erwünscht, eine solche Bestimmung aufzunehmen und dieß erscheint als der Billigkeit angemessen. Indessen halte ich diesen Paragraphen in seiner vorliegenden

Fassung ebenfalls für zu streng und ich glaube, es sei dabei nicht hinlänglich Rücksicht genommen auf die vielen Fälle von Auswanderung, welche vorkommen. Bei andern Anlässen sprach man davon, die Auswanderung zu unterstützen; legt man hier derselben ein Hemmniß in den Weg, so möchte dieß nicht ganz konsequent sein. In diesem Sinne möchte ich den fraglichen Paragraphen an den Regierungsrath zurückschicken. Die Schwierigkeit liegt hauptsächlich in den großen Opfern, die der Staat bringen muß und ich begreife, daß man diesen gegenüber zu sparen sucht; einmal aber muß man dazu kommen, in der Hauptsache Modifikationen zu treffen.

Mühlethaler stimmt in Bezug auf den §. 73 zum Antrage des Herrn Egger; in Betreff des §. 75 möchte er ungefähr beim Bisherigen bleiben: was vom Zeughause bezogen und wofür Gutscheine ausgestellt werden, dafür solle der Bataillonskommandant verantwortlich sein, nicht aber für Waffen und Effekten, die dem Soldaten selbst verabfolgt werden.

Geiser, Oberst, beantragt bei §. 74 einen Zusatz in dem Sinne, daß nur denjenigen zu Offizieren beförderten Unteroffizieren die Dienstzeichen zu verabfolgen seien, welche es verlangen werden. Oefter werden nämlich Unteroffiziere zu Offizieren befördert, deren Vermögensverhältnisse es ihnen gestatten, ihre Dienstzeichen selbst anzuschaffen; daher möchte der Redner es den Betreffenden freistellen, die Dienstzeichen vom Staate zu verlangen oder selbst anzuschaffen.

Scholl möchte bei §. 69 noch zu Gunsten des Staates eine Ersparniß zu machen suchen und daher die Modifikation anbringen, daß die Frater und Handwerker der Kavallerie selbst ihre Reitpferde liefern sollen.

Herr Berichterstatter. Gegen den §. 73 hörte ich keine Gründe anführen, welche mich bestimmen könnten, ganz davon abzugehen; doch kann ich die Erheblichkeit der darauf bezüglichen Anträge in dem Sinne zugeben daß dieser Paragraph behufs einer neuen Redaktion an den Regierungsrath zurückgewiesen werde. Ich gebe Ihnen wiederholt zu bedenken, welche großen Ausgaben der Staat zu bestreiten hat sowohl für die Kleidung, als Instruktion der Mannschaft und kann Ihnen als Beispiel ein Projekt des Regierungsrathes von Zürich anführen, der eine ziemlich hohe Vergütung für solche Fälle ansetzt. (Der Redner verliest die betreffende Stelle.) So weit möchte ich nicht gehen, wohl aber einen kleinen Beitrag denjenigen auferlegen, welche einen solchen zu entrichten im Stande sind; jedenfalls wird sich Niemand beklagen können, wenn die Redaktion modifizirt wird. Was den §. 75 betrifft, so enthält derselbe wirklich nichts anderes als was bis jetzt faktisch bestand, daß nämlich die Bataillons- und Korpskommandanten für dasjenige verantwortlich seien, was sie gegen Quittungen vom Staate erhalten; doch hielt man es für passender, eine solche Bestimmung in die Militärorganisation selbst aufzunehmen. In Bezug auf die Sache selbst habe ich zu bemerken, daß es sehr leicht ist, dieselben als Bataillonskommandant etwas gehen zu lassen. Ich war auch im Sonderbundsfeldzuge, im Rheinfeldzuge stand ich mit meiner Mannschaft viel länger im Dienste und hatte auch von daher nur einen Schaden von einigen wenigen Franken; auch diese hätte ich zurückfordern können, wenn ich ganz streng hätte sein wollen. Es kommt darauf an, wie der Kommandant sich benimmt und ich möchte Sie ersuchen, nicht alles dem Staate aufzuladen. Hätten wir noch die vorigen Millionen, die wir in den 30erjahren hatten, so könnte man sagen: ja, Herr Hauptmann, es ist alles gut! aber wo kommen wir unter solchen Umständen hin? Es kann gewiß nicht so gehen; der Bataillonskommandant und der Hauptmann müssen verantwortlich sein. Es versteht sich von selbst, daß er nichts dafür kann, wenn der Mann sein Gewehr verliert, dafür haftet der Mann; aber das kann nicht gehen, wenn der Staat da und dort etwa 10 Kaputröcke einbüßt. In Bezug auf das von Herrn v. Erlach angeführte Beispiel bemerke ich, daß Herr Hauptmann Moll sich ausweisen konnte, in diesem oder jenem Gefechte habe er seine Munition verschossen. Die Ansicht des Herrn Egger geht dahin, der Mann solle einfach gehalten sein, die Gegenstände, welche er vom Staate erhalten, zurückzugeben oder zu vergüten. Ich finde aber, es komme dem Staate dabei ein Schaden zu, weil die Kleider nicht mehr neu sind, wenn sie abgegeben werden; ein kleiner Beitrag möchte daher nicht unbillig sein, wie in Zürich ebenfalls. Die Anträge der Herren Geseller, Oberst Geiser, v. Büren und Scholl kann ich als erheblich zugeben. In Bezug auf den von Herrn Kehrli berührten Punkt habe ich zu erwidern, daß eher zu wenig als zu viel abgeliefert wird; übrigens will ich die Sache gerne untersuchen, um die gewünschte Auskunft zu geben.

Abstimmung:

Für die §§. 69, 70, 71, 72 und 74 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Streichung der Worte: „überdieß noch die Instruktion" bei §. 73	57 Stimmen.
Dagegen	11 „

(Auf dieses Resultat hin wird die Versammlung gezählt und es ergibt sich die Anwesenheit von 84 Mitgliedern. Die Abstimmung wird fortgesetzt.)

Für den §. 75 mit Vorbehalt von Abänderungen	Mehrheit.
Für Streichung dieses Paragraphen . . .	Minderheit.
Für Zurückweisung dieses Paragraphen behufs einiger Modifikation	Minderheit.
Für den Paragraphen nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion; militärische Eintheilung des Kantons; Uebungsplätze.

Allgemeine Grundsätze.

Der Herr Berichterstatter beantragt, die Worte „höhere Medizinalpersonen" im §. 77 zu streichen.

Mühlethaler stellt den Antrag, den §. 79 zu streichen und die Bestimmung des Wiederholungskurses für die Bezirksinstruktoren der Militärdirektion zu überlassen.

v. Büren beantragt, das Wort „Lager" durch „Truppenübungen" zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter gibt den letztern der gestellten zwei Anträge zu, den ersten nicht, da er die regelmäßige Einberufung der Bezirksinstruktoren zum Wiederholungsunterrichte für so wichtig halte, daß man dieß nicht der Behörde anheimstellen, sondern in das Gesetz selbst aufnehmen solle.

Abstimmung:

Für die unangefochtenen Paragraphen, die zugegebenen Anträge inbegriffen . . .	Handmehr.
Für Streichung des §. 79	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Erster Abschnitt.

Unterricht der Rekruten, des Stabspersonals und der Cadres.

(§. 80 bis und mit Ziffer 2.)

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmungen gehören zu den wichtigsten des Gesetzes; es handelt sich um den praktischen Unterricht der Rekruten und um die Grundlage der Instruktion. Ziffer 1 bestimmt den Unterricht der Rekrutenklassen

in den Bezirken und die Dauer desselben; der Vorschlag entspricht ziemlich dem Bisherigen. Das Institut der Bezirksübungen der Rekruten ist ziemlich neu; es wurde in der Militärorganisation von 1847 in dem vorliegenden Sinne eingeführt und obschon ich glaube, es habe sich noch nicht so gut und zweckmäßig bewährt, wie dieß der Fall sein könnte, so halte ich dafür, es sei aufrecht zu erhalten und zu vervollkommnen. Offenbar konnten die neuen Instruktoren, wie man sie haben mußte, nicht auf der Stelle dasjenige leisten, was man von geübten Instruktoren verlangen könnte; diese Uebung macht sich erst nach und nach und die Bezirksinstruktoren, nach sorgfältiger Auswahl bezeichnet, machen sich nach und nach ebenfalls besser. Wenn man auf einmal 360—80 solcher Männer für diesen Beruf bezeichnen muß, so ist es schwierig, überall diejenigen zu finden, welche die entsprechenden Eigenschaften und einen Charakter haben, daß die Leute vor ihnen Respekt haben müssen. Ich halte die Grundbestimmung der Ziffer 1 für gut und wir sollen trachten, dieses Verfahren zu vervollkommnen, weil es im Ganzen den Staat weniger kostet als die Instruktion in der Garnison. Was die Ziffer 2 betrifft, so gestehe ich Ihnen offen, daß ich der bestimmten Ansicht bin, die bisherige Dauer der Instruktion von 4 Wochen in der Garnison in Bern sei nicht zu lange gewesen; ich will aber nicht in diejenige Stellung kommen, wie heute ein anderer Berichterstatter, sondern die Ansicht des Regierungsrathes festhalten. Ich denke, über diesen wichtigen Gegenstand werden sich Offiziere aussprechen und bemerke nur noch, daß, soviel mir bekannt ist, sowohl der Herr Oberinstruktor, als der eidgenössische Inspektor, Herr Oberst Bourgeois, diese Ansicht ebenfalls theilen.

Kurz. Ich mache die Versammlung darauf aufmerksam, daß im eidgenössischen Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, diese Instruktion solle für die Füsilire 28 Tage, für die Jäger 35 Tage dauern, und daß eine Abweichung davon nichts nützt. Ich bin so frei, ein Beispiel anzuführen, wie es mit solchen Abweichungen geht, selbst wenn man sie nicht merkt. Ich verglich ein mir mitgetheiltes Gesetz von Neuenburg, wo ich Inspektor bin, mit den Vorschriften des Bundes und glaubte, nichts zu finden, was mit diesen im Widerspruche sei; auf einen Punkt wies ich hin. Allein das eidgenössische Militärdepartement fand sechs Punkte, die mit den eidgenössischen Vorschriften nicht ganz im Einklange seien, und der Bundesrath hielt den Kanton Neuenburg an, dieselben entsprechend zu modifiziren. Die Folge, wenn wir von einer so klaren Vorschrift abgehen, ist einfach die, daß man uns das Gesetz zurücksenden wird und wir werden dasselbe ändern und folgen müssen. Ich möchte daher ganz einfach aufnehmen, was im eidgenössischen Gesetze enthalten ist.

Mühlethaler. Es kommt darauf an, ob die Instruktion der Rekruten nicht angerechnet werden könne; geschieht dieß nicht, so möchte ich die Leute nicht zwei Jahre auf dem Lande umherjagen, sondern die Sache modifiziren.

Egger. Ich glaube, die eidgenössische Militärverfassung sage nicht, daß diese Instruktion gerade in Bern stattfinden soll, sondern nur auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuziehung von Cadres. Deßhalb glaube ich, mit einiger Modifikation des §. 80 könne geholfen werden. Im ganzen bin ich damit einverstanden, daß die Instruktionszeit der Rekruten auf dem Lande nicht beschränkt werde, die zwei Jahre sind nicht zu lange; übrigens wird dabei eine wesentliche Kostenersparniß erzielt, denn wenn die Leute zu Hause auch den halben Tag exerzieren müssen, so können sie ihre Arbeiten dennoch verrichten. Deßwegen bin ich mit dem Unterrichte von wenigstens zwei Jahren in den Bezirken durchaus einverstanden; allein die Redaktion der Ziffer 2 möchte ich in der Weise etwas modifiziren, daß es nicht gerade heißt, die Mannschaft müsse nach Bern kommen. Ich halte dafür, drei Wochen dürften sodann für die Garnison vollständig genügen, wenn die Leute auf dem Lande eine gehörige Vorschule haben. Ich möchte daher hierin etwas freie Hand behalten, aber allerdings wird man die eidgenössischen Gesetzesvorschriften festhalten müssen.

v. Büren stellt den Antrag, bei Ziffer 2 die Instruktion in Bern vier Wochen andauern zu lassen.

Scholl. Ich glaube allerdings, wenn die Soldaten in der Garnison sind, so leisten sie namentlich in Bezug auf Disziplin mehr als auf dem Lande. Nichtsdestoweniger stimme ich zum Antrage der Regierung, um so mehr als sie nicht eine Dauer von drei Wochen als Maximum, sondern nur als Minimum vorschlägt. Nach Ziffer 1 wird der Unterricht im Felddienste in den Bezirken auch gefordert. Dieß ist zuviel, das neben dem Uebrigen entweder nicht oder nur mangelhaft geleistet wird; hier in der Garnison wird darin vielleicht in einem oder zwei Tagen mehr geleistet, und ich möchte daher den Felddienst bei der ersten Instruktion weglassen. Bezüglich auf die Tambouren sehe ich, daß eine Ausnahme gemacht wird, ich möchte aber noch etwas weiter gehen. Es ist gewöhnlich der Fall, daß unsere Tambouren nicht so gut trommeln als diejenigen anderer Truppen, aus einem sehr natürlichen Grunde: man muß eben dieß in der Jugend lernen, im 19., 20. Altersjahre haben die Leute schon schwere Hände. Ich wünsche daher in Bezug auf diese Mannschaft die Ausnahme bis auf das zurückgelegte 17. Altersjahr auszudehnen.

v. Erlach. Im Sinne des Votums des Herrn Egger beantrage ich, bei Ziffer 2 folgende Modifikation anzubringen, daß, statt der Worte: „jedenfalls nicht weniger als drei Wochen" gesetzt werde: „während der nach den eidgenössischen Vorschriften noch erforderlichen Zeit." Dann glaube ich, liege es ganz in der Hand der Militärdirektion, den nöthigen Unterricht ertheilen zu lassen, und man verstößt sich nicht gegen das eidgenössische Militärgesetz.

Trachsel beantragt Streichung der Worte „oder Krankheit" im vierten Alinea der Ziffer 1 als einer zu strengen Vorschrift für Uebermittelte.

Geiser, Oberst, pflichtet dieser Ansicht ebenfalls bei, indem er es nicht gerecht findet, einen Mann wegen seiner Krankheit nachher noch zu bestrafen; er stimmt im Uebrigen den Voten der Herrn Egger und v. Erlach, betreffend die Ziffer 2, bei.

Herr Berichterstatter. In Betreff des Vorschlages des Herrn Scholl, bei Ziffer 1 den Felddienst wegzulassen, gebe ich zu, daß gegenwärtig darin noch nicht sehr viel geleistet wird, doch möchte dieß für die Zukunft eher zu erwarten sein, wenn die Instruktoren fähiger sind und ich möchte diese Bestimmung schon der Vollständigkeit wegen beibehalten. Die Ansicht desselben Redners, die Tambouren noch früher einzuüben als bisher, fände ich ganz zweckmäßig; aber wir müßten dann dieselben auch früher ausziehen, bevor wir das Recht dazu haben. Wir haben nun einmal das 19. Altersjahr festgesetzt und ich möchte dabei bleiben. Dem Vorschlage des Herrn Mühlethaler auf Verminderung der Uebungen in den Bezirken könnte ich nicht beistimmen. Was nun die in Ziffer 2 vorgeschriebene Dauer des Unterrichts betrifft, so scheint es, wie Herr Mühlethaler darauf hindeutete, etwas in Zweifel gezogen werden zu können, ob die betreffende Vorschrift des §. 62 des eidgenössischen Gesetzes den Unterricht begreife, den die Rekruten in der Garnison mit Cadres erhalten oder ob die Bezirksübungen vielleicht in Rechnung gebracht werden können. Ich hörte darüber divergirende Ansichten, persönlich würde ich mich mit derjenigen des Herrn v. Büren einverstanden erklären, daß dieser Unterricht vier Wochen dauern sollte; in zweiter Linie würde ich mich dann dem Antrage des Herrn v. Erlach anschließen. Ich könnte demselben ganz beistimmen, wenn nicht dieser Zweifel noch vorhanden wäre. Ich schließe, indem ich in erster Linie den Antrag des Regierungsrathes festhalte, in zweiter mich demjenigen des Herrn v. Büren anschließe, wenn Sie etwas anderes erkennen wollen; den Antrag des Herrn Trachsel gebe ich zu.

Scholl zieht seine Anträge zurück.

Abstimmung:

Für die Ziff. 1 und 2, den zugegebenen Antrag des Herrn Trachsel inbegriffen: . . .	Handmehr.
Die Dauer der Instruktion bei Ziffer 2 zu bestimmen:	Minderheit.
Sie bloß allgemein zu bezeichnen: . . .	Mehrheit.
Für die von Herrn v. Erlach vorgeschlagene Fassung:	Handmehr.

(Der Rest des §. 80 bis und mit §. 81.)

Herr Berichterstatter. Bei Ziffer 3 beantrage ich, die Worte: „zu gleicher Zeit stattfinden und" zu streichen; sodann wäre bei Ziffer 5 vor „Artikel 69" einzuschalten: „Artikel 68 und." Endlich wäre am Schlusse des § 80 beizufügen: „Ihre weitere Instruktion besorgt der Bund." Der §. 81 wird vielleicht als etwas streng gefunden werden; er ist einfach der eidgenössischen Militärorganisation entnommen, indessen will ich beifügen, die Militärdirektion werde diese Bestimmung möglichst mild ausführen.

Scholl. Bei Ziffer 4 möchte ich Auskunft darüber, wie es in Bezug auf die Offiziere des Studentenkorps gehalten sei, indem ich es etwas streng fände, wenn für sie alles dahinfiele, wenn sie doch eine Instruktion mitmachen müssen, bevor sie befördert werden. Wenn es diesen Sinn hätte, so wünschte ich die betreffende Bestimmung etwas zu modifiziren.

Herr Berichterstatter. Ich könnte die Erheblichkeit dieser Bemerkung nicht zugeben. Die Sache ist so zu verstehen, daß die in solchen Korps ertheilten Grade später durchaus dahinfallen und keine Folge haben. Ich möchte in Betreff solcher Korps beim Gesetze bleiben und davon nicht abweichen; nur zu Gunsten von Militärs, die im fremden Dienste gestanden, kann eine Ausnahme gestattet werden, aber wenn der Betreffende nur die Instruktion eines Studenten- oder eines Gymnasialkorps mitgemacht, so möchte ich ihm deßwegen keine Berechtigung zugestehen.

Die übrigen Ziffern des §. 80 nebst dem §. 81 werden mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Wiederholungsunterricht (bis und mit §. 84).

Der Herr Berichterstatter, indem er auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen aufmerksam macht, sowie auf den Umstand, daß dieselben dem eidgenössischen Militärgesetze entnommen seien, beantragt die Modifikation, bei Litt. e unmittelbar nach „geübt werden" das weiter unten folgende Zitat, „Artikel 64 und 65 der schweizerischen Militärorganisation" einzuschalten.

Geiser, Oberst. Da diese Vorschriften dem eidgenössischen Gesetze entnommen sind, so wird es nicht viel nützen, Bemerkungen anzubringen, doch erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß da, wo die Mannschaft sehr nahe an den Uebungsplätzen wohnt, nicht noch eigene Einrückungstage berechnet werden und diese Vorschrift unter Litt. c nur so sparsam als möglich zur Anwendung komme.

Die betreffenden §§. werden mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Dritter Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Herr Berichterstatter. Auch die hier angeführten Zielschießübungen sind vom Bunde vorgeschrieben. Bei diesem Anlasse hielt man es für zweckmäßig, die Zeit jeweilen zu einer Inspektion durch die Bezirkskommandanten zu benutzen, damit die Mannschaft ihre Waffen, Ausrüstung und Kleidung in einem um so bessern Zustande erhalte; der Mann verliert nichts dabei. Ich hoffe, diese Zielschießübungen werden nicht eine Last werden, wie man zu befürchten schien, sondern ein wahres Vergnügen für den Wehrmann. Man wird Prämien zur Aufmunterung verabreichen und ich bin überzeugt, die Mannschaft werde sich mit Freude darin üben, wie es bei guten Militärs sein soll.

Mühlethaler. Wir können hier lange darüber verhandeln, beim Büdget wurde erkannt, nur für Jäger solche Schießübungen zu halten. Also für dieses Jahr sind wir gebunden.

Ganguillet. Damals war dieses Gesetz noch nicht gemacht; ist es einmal erlassen, so hoffe ich, man werde es auch vollziehen.

Der dritte Abschnitt wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso der vierte Abschnitt.

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung.

Besoldung und Entschädigung; Einquartierung und Verpflegung; Gesundheitspflege; Fuhrleistungen und Transport zu Wasser; Militärpensionen.

Erster Abschnitt.

Besoldung und Entschädigung.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Titel sollte das Wort „Gesundheitspflege" nach „Transport zu Wasser" versetzt werden. Hier wird uns wahrscheinlich nur der §. 93 beschäftigen, der von der Besoldung handelt und über den ich bereits bemerkte, daß der Regierungsrath bezüglich auf die Wiederholungskurse in den Bezirken eine kleine Ermäßigung in dem Sinne vorschlägt, daß dem Manne statt 1 Fr. a. W. 1 Fr. n. W. u. s. f. verabfolgt wird. Dieß ist für den Militär keine Last, sondern eher eine Ersparniß, wenn er, statt von Zeit zu Zeit nach Bern zu kommen, daheim bleiben, sich drei Tage üben kann, in gutem Quartiere ist und verpflegt wird. Ich halte dafür, man gehe sehr weit, wenn dem Manne unter solchen Verhältnissen der eidgenössische Sold bezahlt wird, denn in einigen Kantonen wird gar nichts bezahlt. Auch hier würde der Staat, wenn er noch volle Kassen hätte, wie in den Dreißigerjahren, lieber mehr als weniger geben; allein unter diesen Umständen kann es nicht geschehen, und ich halte dafür, man würde wirklich unrecht haben, wenn man diese Bestimmung nicht annehmen würde. Der Mann hat weniger auszugeben, als in der Rekrutengarnison, wo seine Auslagen viel größer sind und er daher auch den vollen Sold erhält. Diese Reduktion bezieht sich also nur auf die Wiederholungskurse in den Bezirken, wo die Mannschaft drei Tage, die Cadres sechs Tage einberufen und nach reglementarischen Bestimmungen verpflegt werden. Ich hoffe auch hier, diese Wiederholungskurse werden, wie früher, militärische Feste werden, an denen die Bevölkerung Theil nimmt. Eine fernere Bestimmung betrifft eine Ermäßigung des Soldes der Offiziere sowohl bei den Wiederholungskursen, als wenn sie in die Garnison einberufen werden; es war bis zu den Dreißigerjahren so, als man fand, man habe zu viel Geld. Auch hier wäre es für die Behörden angenehmer, den höhern Sold zu geben, doch glaubte man, den Betreffenden, die großentheils den begüterten Klassen angehören, dieses

Opfer wohl zumuthen zu dürfen. Ich erwarte von deren Vaterlandsliebe, daß sie sich demselben gerne unterziehen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Einquartierung und Verpflegung.

Herr Berichterstatter. Auch hier ist ein einziger Paragraph, der vielleicht zu Bemerkungen Anlaß geben dürfte, weil nämlich die Gemeinden angehalten werden sollen, Einquartierungsreglemente zu entwerfen und zur Genehmigung einzusenden. Sie werden wissen, daß die Erfahrung zeigte, wie in einzelnen Gemeinden sehr ungleiche Vertheilungen vorgenommen wurden, und zwar so, daß einzelne Häuser, die sehr gut eine Einquartierung hätten tragen können, dabei leer ausgingen, während ärmere solche tragen mußten. Man fand es daher zweckmäßig, solche Reglemente zu fordern.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Dritter Abschnitt.

Fuhrleistungen und Transport zu Wasser.

Genehmigt wie oben.

Vierter Abschnitt.

Gesundheitspflege.

Genehmigt wie oben.

Fünfter Abschnitt.

Militärpensionen.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke nur, daß hier vom eidgenössischen Dienste nichts gesagt ist, weil die eidgenössischen Reglemente dafür sorgen.

Genehmigt wie oben.

Sechster Titel.

Militärbehörden.

Erster Abschnitt.

Direktor des Militärs.

Genehmigt wie oben.

Zweiter Abschnitt.

Bezirksbehörden.

Herr Berichterstatter. Bei §. 122 ist nach „Bezirke" einzuschalten: „als Kommandant desselben."

Genehmigt wie oben.

Siebenter Titel.

Kriegszucht.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Titel sind folgende Modifikationen anzubringen. Vorerst ist bei §. 138 das Wort „Kreise" zu ersetzen durch „Bezirke;" sodann ist der §. 141 zu streichen, ferner dem §. 146 beizufügen: „Den Scharfschützen ist der Gebrauch ihrer Stutzer gestattet; und endlich ist der Eingang des §. 150 so abzuändern: „Die in den §§. 136, 138, 139, 141 und 147 u. s. w."

Geiser, Oberst, stellt den Antrag, die Strafkompetenz, welche die Bezirkskommandanten ihren Graden gemäß auszuüben haben, bei §. 131 genau zu bezeichnen.

Wirth möchte Auskunft darüber erhalten, wie es in Bezug auf die Strafbestimmung gehalten sein solle, ob immer der militärische Obere bestrafe, oder ob nicht in gewissen Fällen, wie solche die §§. 142 und 143 vorsehen, wo es sich z. B. um Veräußerung von Militärkleidern u. dgl. handelt, der Polizeirichter auf Anzeige des Bezirkskommandanten die Strafe fälle, wie es bisher gehalten worden sei.

Der Herr Berichterstatter giebt letzteres nebst dem Antrage des Herrn Oberst Geiser zu mit der allgemeinen Bemerkung, daß einige Strafbestimmungen wegbleiben, nicht weil man sie nicht für nothwendig hielt, sondern weil der neue eidgenössische Militärstrafkoder viel vollständiger sei als früher.

Der siebente Titel wird mit den beantragten Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Achter Titel.

Allgemeine Vorschriften; Militärsteuer; Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Militärsteuer.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke hier nur, daß diese Bestimmung vollständig in Einklang mit den betreffenden §§. des Militärsteuergesetzes stehen soll.

Genehmigt wie oben.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Genehmigt wie oben.

---

v. Erlach stellt den Antrag, den Regierungsrath zu ermächtigen, daß er die definitive Redaktion dieses Gesetzes, sowie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, mit Inbegriff der erheblich erklärten Anträge, vornehme und die Bekanntmachung anordne, da der Große Rath in dieser Sitzung voraussichtlich kaum mehr dazu gelange, die definitive Redaktion zu erledigen.

Scholl vermißt einen §., der verordnet, daß die Strafbestimmungen zur Kenntniß des Militärs gebracht werden.

Der Herr Berichterstatter entgegnet auf letzteres, daß nach bestehendem Reglemente bestimmt vorgeschrieben sei, die Kriegsartikel der Mannschaft zur Kenntniß zu bringen, sobald sie in den Dienst trete.

Der Antrag des Herrn v. Erlach wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich halte es für nothwendig, daß die Versammlung über einige Punkte sich noch ausspreche. Was die Besoldung des Militärs betrifft, so glaube ich, dafür

sei bereits gesorgt, indem nach dem Antrage des Herrn Stämpfli beschlossen wurde, die Mannschaft bis auf weiteres nach dem eidgenössischen Fuße zu besolden. In Bezug auf einen fernern Punkt, der zu erledigen ist, stelle ich den Antrag: der Regierungsrath sei zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen in den Kontingentsverhältnissen, welche durch die Vorschriften der neuen eidgenössischen Mannschaftsskala bedingt sind, in angemessener Folge von jetzt an eintreten zu lassen. Ich bemerke nur, daß man nicht zuerst diejenigen Aenderungen treffen wird, welche eine Vermehrung der Ausgaben, sondern vielmehr solche, die eine Reduktion derselben zur Folge haben werden.

Diese Ermächtigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusatzartikel beantragen wolle, ergreift das Wort)

Wirth. Ich finde in dem soeben durchberathenen Entwurfe nirgends eine Bestimmung über den Gesangunterricht. In der frühern Militärorganisation enthielt der §. 34 eine sachbezügliche Bestimmung (der Redner verliest dieselbe), die im Jahre 1848 oder 1849 zum ersten Male vollzogen wurde. Ich fand, daß eine derartige Vorschrift im Allgemeinen zu etwas Gutem führen könnte, vorerst indem man den Zweck erreichen würde, daß die junge Mannschaft im Gesange geübt werde, sodann daß namentlich dadurch die wüsten Gassenlieder, die früher oft vom Militär gehört wurden, beseitigt werden. Ein wichtiger Punkt liegt zweitens darin, daß der Soldat in seinen Pflichten unterrichtet werde. Ich gebe gerne zu, daß diejenigen, welche diesen Unterricht ertheilten, theilweise nicht die Fähigkeit dazu hatten, welche sie haben sollten; aber ich weiß auch Lehrer, die diesen Unterricht mit einem Geiste und mit einem Feuer ertheilten, das die Rekruten gewiß zu großem Interesse an der Sache veranlaßte. Ich wünschte daher, einen solchen Paragraphen auch in dieses Gesetz aufzunehmen und beantrage dieß. Den allfällig eingetretenen Uebelständen kann man bei der Ausführung dieser Bestimmung schon begegnen, wenn man will.

Dr. Wyß. Ich glaube die Pflicht zu haben, einige Worte über diesen Antrag anzubringen, weil ich letztes Jahr einen Anzug über diesen Gegenstand einreichte. Ich könnte sehr weitläufig sein und Ihnen eine Reihe von Gründen auseinandersetzen, die mich damals bewogen, einen solchen Anzug einzugeben. Ich bemerke beiläufig, daß ich mich sonst wohl hüte, über militärische Gegenstände das Wort zu ergreifen, und daß es ganz andere Gründe waren, die mich dabei leiteten. Der Zweck des angeordneten Unterrichtes war, die Mannschaft im Singen, im Rapportwesen und über die Pflichten eines Militärs zu unterrichten. Das Motiv, warum ich auf Abschaffung dieses Unterrichtes antrug, bestand darin, weil ich wußte, wie derselbe vor sich ging. Dieser Unterricht war hier von wahren Skandalstücken begleitet; ich könnte Ihnen eine halbe Stunde lang erzählen, wie abscheulich es dabei herging. Weder der Gesang gewann dabei irgend etwas, noch das Rapportwesen; es war gar nicht möglich, daß ein vernünftiger Vortheil daraus erwuchs. Das Wichtigste aber, die Lehre über die Pflichten eines Militärs, reduzirt sich nach meiner Ansicht auf die Disziplin, die durch diesen Unterricht, statt zu gewinnen, verlor. Der Skandal wurde so weit getrieben, daß die Instruktoren wenig ausrichteten und mehrere Buben in's Loch gesteckt wurden. Zudem wurde dieser Anlaß von vielen Schullehrern zu politischen Zwecken ausgebeutet, was für mich ein Nebengrund war. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Wirth.

Mühlethaler. Ich muß mich höchlich verwundern, daß es hier in der Stadt, wo die Herren sonst gewohnt sind, Ordnung zu halten, so skandalös zugegangen sein soll. Würde man so etwas vom Lande erzählen, so würde man sagen, das sei wohl zu begreifen! Ich unterstütze den Antrag des Herrn Wirth vollständig.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob man hier im Kanton Bern nur militär-, oder auch gesangpflichtig sei? Ist letzteres nicht der Fall, so kann ich nicht begreifen, wie man die junge Mannschaft zum Gesange zwingen kann. Nach der Verfassung ist Jeder militärpflichtig, aber daß die Jugend gezwungen werden könne, sich im Gesange unterrichten zu lassen, glaube ich nicht.

Müller, im Sulgenbach, und Lenz unterstützen das Votum des Herrn Dr. Wyß.

v. Erlach. Ich möchte noch auf einen Umstand besonders aufmerksam machen. Durch das neue Militärgesetz soll das militärpflichtige Alter um zwei Jahre später angesetzt werden, während dasselbe, nach dem frühern Gesetze, schon mit dem 17ten Altersjahre begann und man mit der jungen Mannschaft bis zum 19ten Jahre nichts Anderes anzufangen wußte. Dieß ist der Hauptgrund, warum der fragliche Paragraph nicht wieder aufgenommen wurde.

Herr Berichterstatter. Ich will Sie nicht aufhalten, aber ich sage geradezu, ich verdanke es Herrn Wirth, daß er diesen Gegenstand noch zur Sprache brachte, und es wäre mir leid gewesen, wenn man etwa geglaubt hätte, man wolle den Großen Rath darüber hinweggehen lassen. Ich bin auch ein Freund des Gesanges, ich halte es für sehr gut, wenn die jungen Militärs eher dazu ermuntert werden, schöne Lieder zu singen, als Zotenlieder, und ich möchte Alles thun, um diesen Gesang zu fördern; aber ich habe die Rapporte, welche mir über die Ertheilung des fraglichen Unterrichtes zukamen, sehr sorgfältig gelesen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß die damit verbundenen Nachtheile größer seien als die Vortheile. Es wurde seiner Zeit, bei Einführung dieses Unterrichtes, darauf hingewiesen und die Sache hat sich ziemlich so bewährt. Ich gebe die Erheblichkeit des gestellten Antrages nicht zu.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Wirth . .	12 Stimmen.
Dagegen	67 „

Der Herr Berichterstatter stellt noch den Antrag: es solle der §. 56, betreffend die ermäßigte Stutzervergütung an die Scharfschützen, sofort in Kraft treten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Definitive Redaktion der ersten Berathung des Projektdekretes, betreffend die Ausrichtung der Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen nach dem neuen Münzfuße.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt die §§. 1, 2 und 3 in derjenigen Fassung, wie sie der Regierungsrath, gemäß den am 10. dieß erheblich erklärten Abänderungen oder Zusätzen beantragt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter beantragt nun, den Regierungsrath zu ermächtigen, das Dekret vor der zweiten Berathung in vorkommenden Fällen anzuwenden.

Genehmigt wie oben.

Das Präsidium richtet die Frage an die Versammlung, ob die Session heute zu schließen oder morgen noch fortzusetzen

sei. Scheidegger beantragt Fortsetzung der Session und wird vom Herrn Präsidenten des Regierungsrathes in dem Sinne unterstützt, daß morgen das Dekret über das Auswanderungswesen behandelt werde.

Abstimmung:

Für Schluß der Session . . . . Minderheit.
„ Fortsetzung der Session . . . . Mehrheit.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Dreizehnte Sitzung.

Donnerstag, den 22. Jenner 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, zu Gunten; Bach, Beutler, Bron, Brunner, Carlin, v. Effinger, Fischer, gewesener Schultheiß, und Fischer, im Eichberg; Geiser, Amtsnotar; Helg, Hirsbrunner, Kommandant; Kummer, J. U. Lehmann, Lenz, Marti, Moser, zu Herzogenbuchsee; Niggeler, Röthlisberger, Isaak, zu Walkringen; Schmid, v. Tavel; Tièche und Wildbolz; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaur, Bélet, Berger, Bhend, Blaser, Brandt, Brechet, Bühlmann, Bürki, zu Rychigen, Droz, Dür, Egger, Egli, Fleury, Frieden, Friedli, Froidevaux, Gautier, Geißbühler, Gerber, Gouvernon, v. Graffenried, zu Burgistein; Gygax, Haldimann, Haslebacher, Henzelin, Herrmann, zu Rohrbach; Hirsbrunner, Negotiant; Hofer, zu Dießbach; Holzer, Hubler, Kaiser, v. Känel, Kanziger, Karlen, zu Erlenbach; Karlen, in der Mühlematt; Karrer, Kasser, Kehrli, Fürsprecher; Kilcher, Knechtenhofer, Hauptmann; Koller, König, Lehmann, zu Rüedtligen; Samuel und Daniel Lehmann, zu Langnau; Leuenberger, zu Bußwyl; Manuel, Marggi, Maurhofer, Meier, Michaud, Moosmann, Morgenthaler, Moser, zu Langnau; Moser, im Teuffenthal; Mosimann, Müller, zu Unterseen; Müller, zu Sumiswald; Münger, Nouvion, Plüß, Probst, Rebmann, Reichenbach, Richard, Rieder, Ritschard, zu Aarmühle; Ritschard, zu Oberhofen; Rolli, Rossel, Roth, zu Wangen; Röthlisberger, Stabsmajor; Schaffter, Müller; Schaffter, Prokurator; Schmalz, in Büren; Schmocker, Schmutz, Schneeberger, Schüpbach, Schürch, Steiner, Sterchi, Stettler, Fürsprecher; Stettler, zu Lauperswyl, Stocker, Stockmar, Studer, Teuscher, Theubet, Thönen, Trorler, Tscharner, zu Amsoldingen; Ueltschi, Voyame, Vuilleumier, Walther, Wälti, Weißmüller, Weyermann, Wüthrich, zu Wyl; Wüthrich, zu Trub; Wyß, zu Alchenstorf; Wyßler, Zingg und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und mit zwei kleinen Berichtigungen, die erste beantragt von Herrn Kurz in Bezug auf den Antrag des Herrn v. Erlach über die Dauer der Rekruteninstruktion in Bern, und die zweite, beantragt von Herrn v. Graffenried, zu Kirchdorf, über die Besoldung des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs, genehmigt.

Das Präsidium zeigt eine im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellung an und bezeichnet am Platze des abwesenden Herrn Kummer den Herrn Großrath Mühlethaler zum Stimmenzähler.

Tagesordnung:

Projekt-Dekret über das Auswanderungswesen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1851, Seite 756 ff. und 771 ff.)

(Erste Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß ein Rapport der Direktion des Innern bereits im Laufe des letzten Sommers vom Regierungsrathe bekannt gemacht wurde, ebenso, daß der Große Rath bereits seiner Zeit das Eintreten in das vorliegende Dekret beschloß, gleichzeitig aber wegen der damit in Verbindung stehenden finanziellen Fragen den Gegenstand der Staatswirthschaftskommission überwies. Unterdessen ging die Berathung des Büdgets vor sich, und sowohl der Regierungsrath als die Staatswirthschaftskommission nahmen an diesem Projekte wesentliche Abänderungen vor. Die Kommission glaubte, ihre Aufgabe, so weit sie bei diesem Gegenstande betheiligt war, sei durch Erledigung des Büdgets erfüllt, und es stehen keine Hindernisse im Wege, daß der Große Rath die übrigen Artikel dieses Dekretes in Berathung ziehe. Ich beantrage die artikelweise Berathung, da das Eintreten bereits erkannt ist.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph zielt dahin, die Mitwirkung der Bundesbehörden in Anspruch zu nehmen, namentlich daß der Bundesrath in erster Linie die Oberleitung des Auswanderungswesens übernehme, theils durch Aufstellung eines Zentralbüreau's in der Schweiz, theils durch Herstellung der nöthigen Agenturen. Es ist sehr natürlich, daß man zuerst diesen Weg einschlägt, da der Bundesrath vorzugsweise die Verbindungen mit äußern Staaten unterhält. Schon der abgetretene Große Rath faßte in dieser Angelegenheit Beschlüsse, auch von andern Kantonen wurden in dieser Hinsicht Schritte gethan, leider jedoch bisher ohne Erfolg, und der Regierungsrath hat auch wenig Aussicht auf solchen. Indessen ist es immerhin am Orte, den Versuch zu machen und davon zu sprechen, und am Ende könnte sich die Bundesbehörde doch bewogen fühlen, den daherigen Wünschen nachzugeben. Es ist um so mehr Hoffnung vorhanden, der Bundesrath werde dieses Mal sein Ohr nicht ganz verschließen, als vereinigte Anstrengungen mehrerer Kantone den Versuch erneuern werden. Namentlich ist es die Regierung des Aargau's, welche sich der Sache thätig annimmt; eine Konferenz fand statt zwischen Abgeordneten derselben und solchen von Bern, und es kam unter Ratifikationsvorbehalt zu einer gegenseitigen Verständigung. Einer der Punkte, worüber man sich verständigte, besteht eben darin, gemeinschaftliche Schritte bei der Bundesbehörde zu thun. Ich

empfehle Ihnen also den §. 1 zur Annahme. Würde derselbe nichts nützen, so schadet er doch auch nichts.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

Herr Berichterstatter. Hier kommen wir zu einem der wichtigern Artikel, der den Grundsatz enthält, daß die Auswanderung solcher Staatsbürger, die mit Unterstützung der Gemeinde oder des Staates auswandern, unter die schützende Leitung und Aufsicht des Staates gestellt werde. Dieß hat seine besondern Gründe; denn sobald Jemand nicht mit eigenen Mitteln reist, so ist zu befürchten, daß hin und wieder Mißbräuche eintreten, wie dann auch solche Leute oft sehr abhängig sind und sich gewöhnlich bei einer so großen Reise nicht selbst zu helfen wissen. Ueberdieß kommen sie mit einer Menge Personen in Berührung, die kein anderes Interesse haben, als den unerfahrnen Auswanderer auszubeuten. Auch hier verweise ich auf die mit der aargauischen Regierung getroffene Uebereinkunft, welche von mehrfachem Nutzen sein wird, wenn eine solche Bestimmung in's Leben tritt. Im Aargau wurde bereits dieser Nutzen erkannt, indem mehrere Regulative aufgestellt wurden und die Behörden sich mit Agenten, welche genügende Garantie darbieten, in Verbindung setzten, ebenso mit den schweizerischen Konsuln in New-York und New-Orleans. Die Regierung würde sich diesem Verfahren anschließen und so auch für unsere Auswanderer großer Vortheil entstehen.

Tscharner, zu Kehrsatz. Ich verkenne den Zweck, den die Behörde bei dieser Bestimmung im Auge hat, gar nicht, doch ist dieselbe nicht so gestellt, wie ich sie wünschte. Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig auffasse, so versteht er unter den Auswanderern, die den Schutz des Staates ansprechen können, nur die, welche vom Staate oder von Gemeinden unterstützt werden. In dieser Beziehung ist der vorliegende Paragraph sehr anwendbar; denn wenn der Staat bezahlt, so kann er auch sagen, unter welcher Leitung der Betreffende auswandern soll. Aber es gibt noch viele Andere, die nicht mit eigenen Mitteln auswandern, die von Gemeinden, Verwandten, Bekannten unterstützt werden; auch diese möchte ich der leitenden Aufsicht des Staates nicht entziehen, und sogar denjenigen, welche eigene Mittel haben, gestatten, den Schutz des Staates anzusprechen. Ich stelle daher den Antrag, den §. 2 in diesem Sinne zu ergänzen.

Herr Berichterstatter. Dieser Bemerkung kann ich beipflichten und sie als erheblich zugeben. Man war im Regierungsrathe darüber einverstanden, daß, wer mit eigenen Mitteln auswandert, aber auch wünscht, die schützenden Anstalten des Staates zu benutzen, dieser nicht davon ausgeschlossen sein solle; nur wollte man einen Unterschied machen. Wer mit eigenen Mitteln auswandert, ist befugt, von sich aus den Schutz des Staates anzusprechen, zwingen kann man ihn nicht dazu; hingegen wer mit Staats- oder Gemeindeunterstützung auswandert, soll und muß sich unter die Oberleitung des Staates stellen. Man hielt eine derartige Bestimmung nicht für nothwendig, da sie sich von selbst verstehe; wünscht man aber eine Ergänzung in diesem Sinne, so habe ich nichts dagegen; mit dem Sinne und Geiste des gestellten Antrages ist der Regierungsrath einverstanden.

Mit dem zugegebenen Antrage wird der §. 2 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 3.

Herr Berichterstatter. Bei Entwerfung dieser Vorschrift ging man von der Ansicht aus, wenn die Auswanderung in größerm Maßstabe stattfinde, so sei es durchaus nothwendig, eine eigene Kommission oder wenigstens einen eigenen Kommissär aufzustellen, um die Leitung der Angelegenheit zu übernehmen, indem die Direktion des Innern ohnehin schon so überladen sei mit Geschäften und dieser Gegenstand so viele Spezialitäten darbiete, daß man ihr diese Leitung nicht überbinden könne. Hingegen werden Sie bemerkt haben, daß man bei Entwerfung dieses Projektes von der Ansicht ausging, die Auswanderung werde eine bedeutend größere Unterstützung finden, als es bei der Büdgetberathung wirklich geschah. Die im Büdget aufgenommene Summe ist wirklich sehr gering, nach meiner Ansicht zu gering, und wenn sie nicht als Anfang zu betrachten wäre, so wäre es nicht nöthig, deßwegen eine besondere Auswanderungskommission aufzustellen; auch zweifle ich daran, ob der Regierungsrath, wenn er eine solche Reduktion der auszusetzenden Summe vorausgesehen hätte, das Projekt in dieser Fassung Ihnen vorgelegt haben würde. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse stelle ich den Antrag, das Wort „beauftragt" in „ermächtigt" umzuwandeln, damit der Regierungsrath, wenn das Bedürfniß es erheischt, von dieser Befugniß Gebrauch mache, sonst nicht.

Tscharner, zu Kehrsatz. Ich nehme hingegen den Paragraphen auf, wie er im Entwurfe vorliegt. Ich gehe von dem Grundsatze aus, die Auswanderung nicht zu hemmen, und finde im Allgemeinen eine Einwirkung des Staates zweckmäßig und wünschenswerth; deßhalb möchte ich eine Behörde aufstellen, die unter der Aufsicht des Staates und mit gehöriger Sachkenntniß dem Auswanderer, welcher wirklich mit Ueberzeugung, anderswo ein besseres Loos zu suchen, auswandert, alle mögliche Hülfe leistet. Warum ich übrigens nicht für eine eigentliche Unterstützung der Auswanderung von Seite des Staates bin, erlaube ich mir mit wenigen Worten zu wiederholen: weil ich die arbeitsame Klasse der Bevölkerung, welche dem Lande überhaupt nicht beschwerlich fällt, nicht entfernen möchte, um einer beschwerlichen Klasse Platz zu machen; vorher soll man das Land säubern, die Leute zu entfernen suchen, die dem Lande nichts nützen und deren Wiedereintritt hemmen. Wir bezahlen viel, wir belästigen unsere Steuer- und Geldpflichtigen, um eine bessere, arbeitsame Klasse zu entfernen und eine schlechtere hereinzulassen. Hingegen, wie gesagt, denjenigen, welche aus Ueberzeugung auswandern, soll der Staat die mögliche Anleitung geben. Darum möchte ich, daß eine solche Kommission, wie sie hier beabsichtigt wird, sofort aufgestellt werde, um je nach dem Bedürfnisse in größerer oder kleinerer Ausdehnung zu wirken.

Dr. Verdat. Ich kann der Ansicht des Herrn Direktors des Innern bezüglich der Abänderung des fraglichen Artikels nicht beistimmen, weil derselbe mir, so wie er ist, passender erscheint, als die Aenderungen, die man daran vornehmen möchte. In der That besteht die Rolle, die der Staat bei der Auswanderung spielen soll und die man ihm auferlegen möchte, darin, daß er eigentlich die Bestimmung habe, eine Aufsicht über diese Angelegenheit auszuüben, daß er hinsichtlich der Verwendung des zu diesem Zwecke bestimmten Geldes richtige Aufschlüsse erhalte, und es nicht vorkomme, daß unsere nach Amerika reisenden Mitbürger allen Arten von Betrug ausgesetzt werden. Ich glaube, daß die in das dießjährige Büdget aufgenommene Summe für die Bestreitung der ersten Kosten hinreichen, da es nicht möglich sein wird, in so kurzer Zeit die Sache der Art zu organisiren, daß eine bedeutende Anzahl von Personen wird auswandern können. Bei dieser Organisation, der ich noch mehr Ausdehnung geben möchte, sollten in den bedeutendsten Seehäfen Aufsichtskomité's gebildet werden, welche die Aufgabe hätten, sich mit den Angelegenheiten der anlangenden und abfahrenden Auswanderer zu befassen. Sowohl die Gemeinden als der Staat fänden hierbei ihren Nutzen, weil sie viel weniger ausgeben würden, als es bisher geschehen ist. Es scheint mir daher, es sei im Interesse des Staates, eine Kommission zu ernennen, oder vielleicht noch eher Jemanden an Ort und Stelle zu senden, um die geeignetsten Anstalten zur Unterbringung der bernischen Angehörigen zu treffen, die in Amerika anlangen. Man könnte daher in der neuen Welt wohlfeileres und besseres Terrain ankaufen, um die Auswanderer auf demselben unterzubringen, und denselben wäre dann zum Voraus ihre Existenz gesichert, während es bis jetzt schon öfters vorgekommen ist, daß viele Kantonsbürger, die nur auf Wohlfeilheit ausgingen,

Terrainankäufe machten, die keineswegs vortheilhaft waren, sowohl was Ausbeutung als Gesundheit der Lage betrifft. Es ist daher die Ernennung einer Kommission von höchster Wichtigkeit; später könnte man dann an Ort und Stelle eine andere ernennen, um den Auswanderer ihre erste Einrichtung zu erleichtern.

Trachsel. Wenn der Staat das Auswanderungswesen beaufsichtigen und reguliren will, so glaube ich, es sei nothwendig, daß sich eine gewisse Person speziell damit befasse und jederzeit bereit sei, den Gemeinden und den Auswanderungslustigen Rath und Auskunft zu ertheilen. Dazu finde ich nicht gerade die Aufstellung einer Kommission nöthig. Bekanntlich ist zudem das kollegialische Verfahren in solchen Dingen eher hemmend; die Hauptsache ist, daß Jemand da ist, der jederzeit bereit sei. Ich stelle daher den Antrag, statt einer „Auswanderungskommission" einen „Auswanderungskommissär" aufzustellen. Die Sache würde dadurch viel vereinfacht, und ich denke mir die Stellung eines solchen Beamten ungefähr als eine ähnliche, wie diejenige des Berichterstatters im Armenwesen. Er stände unter der Direktion des Innern.

Herr Berichterstatter. Um gerade bei dem letzten Antrage anzufangen, kann ich dessen Erheblichkeit zugeben, um so mehr, als die nämliche Ansicht schon im Regierungsrathe geäußert und der zur Unterstützung der Auswanderung ausgesetzte Kredit bedeutend geschmälert wurde, so daß allerdings ein Auswanderungskommissär, wenn man das Glück hätte, eine gute Wahl zu treffen, so gute oder bessere Dienste leisten würde, als eine Kommission. Gegenüber den übrigen geäußerten Ansichten möchte ich meinen Antrag festhalten, indem der Regierungsrath gewiß, sobald sich das Bedürfniß zeigt, von einer solchen Ermächtigung Gebrauch machen wird; sollten Sie den Antrag des Herrn Tscharner vorziehen, so widersetze ich mich nicht.

Abstimmung:

Für den §. 3, den zugegebenen Antrag des Herrn Trachsel inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Berichterstatters	66 Stimmen.
" " " " " Tscharner, zu Kehrsatz	17 Stimmen.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Hier habe ich nur zu bemerken, daß dieser Paragraph dasjenige sanktionirt, was bereits faktisch existirt und zwar seit längerer Zeit.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich finde diesen Paragraphen nicht klar genug und er kann zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben. Die Einwohner- und die Burgergemeinden sollen gesöndert sein und die eine soll sich nicht eine Verfügung über das Vermögen der andern anmaßen. Hier aber könnten Zweifel aufgeworfen werden, da nur von einer Verwendung der Burgernutzungen in den Gemeinden gesprochen wird; es heißt nicht, in welchen und da könnte es leicht geschehen, daß sich die Einwohnergemeinden eine Verfügung über Burgernutzungen anmaßen würden, worüber sie nicht zu verfügen haben. Ich beantrage daher eine Vervollständigung des §. 4 in dem Sinne, daß die Gemeinden geschieden werden. Es hat gewiß nicht den Sinn, daß die eine Gemeinde über das Vermögen der andern verfügen könne. Ich halte eine Ergänzung für nothwendig, was durch Einschaltung des Wortes „betreffenden" vor „Gemeinden" geschehen kann.

Herr Berichterstatter. Auch hier muß ich bemerken, daß der Regierungsrath an und für sich mit der Ansicht des Herrn Tscharner durchaus einverstanden ist, daß über Burgernutzungen nicht wohl könne verfügt werden von Seite einer Gemeindsbehörde, welcher eine solche Verfügung nicht zusteht. Dessenungeachtet weiß ich nicht, ob es zweckmäßig ist, seinem Antrage Folge zu geben, weil es auch Burgernutzungsgüter gibt, die nicht unter der Burgergemeinde stehen, sondern unter der Einwohnergemeinde und wo diese die Verwaltung des Burgergutes hat. In solchen Fällen könnte ein neuer Zweifel entstehen, wie es gehalten sein soll. Von einem Mißbrauche kann nicht wohl die Rede sein, da die Verwendung solcher Nutzungen nach Mitgabe reglementarischer Bestimmungen geschehen soll, die der Sanktion des Regierungsrathes unterliegen und ich zweifle sehr daran, daß der Regierungsrath es je zugeben werde, eine Verfügung derjenigen Behörde zu entziehen, der sie gehört. Ich könnte daher füglich am Antrage des Regierungsrathes festhalten, will jedoch den Antrag des Herrn Tscharner in dem Sinne als erheblich zugeben, wie er ihn am Schlusse seines Votums modifizirte.

Mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Tscharner zu Kehrsatz wird der §. 4 durch das Handmehr genehmigt.

§. 5.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Paragraphen schicke ich die Bemerkung voraus, daß dasjenige, was unter Litt. b. enthalten ist, bereits hin und wieder gestattet wurde. Hingegen die Bestimmungen unter Litt. a. und c. sind neu und liegen nach meiner Ansicht durchaus im Wunsche einer großen Anzahl von Gemeinden. Durch den Mangel einer solchen Bestimmung kam der Regierungsrath bisher oft in den Fall, sehr wohl motivirte Gesuche von Gemeinden, die sich selbst besteuern wollten oder die über einen Ueberschuß des Gemeindsvermögens verfügen konnten, leider abweisen zu müssen, weil die bisherige Gesetzgebung nichts Anderes gestattete. Ich möchte Ihnen diese Vorschriften als erleichternde empfehlen.

Tscharner zu Kehrsatz. Dieß ist der wichtigste Punkt in Bezug auf unsern Gemeindshaushalt und ich erlaube mir daher einige Bemerkungen darüber. Den Eingang und Litt. a. möchte ich gehen lassen; hingegen erregt Litt. b. schon ziemlich viele Bedenken, da sie von Kapitalangriffen des Gemeindevermögens spricht, die nach und nach wieder gedeckt werden sollen, ohne zu sagen, wie dieß geschehen solle. Wie in unserm Staatshaushalte, so wird es auch in den Gemeinden Schwierigkeiten geben, die Sache wieder gut zu machen und dieß ist eines der Bedenken, welche ich habe. Ueberdieß ist die Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen, welche hier gefordert werden, sehr relativ. Wollen Sie $^2/_3$ der ganzen Einwohnergemeinde oder nur der Anwesenden? Man wird mich auf die einzuholende Genehmigung des Regierungsrathes verweisen. Ich habe das Zutrauen zu dieser Behörde, daß sie recht sorgen würde; aber die Männer sind vergänglich, aus denen eine Behörde besteht, und wer sagt uns, es könne nicht ein Regierungsrath kommen, der im Sinne derjenigen entscheiden würde, welche die $^2{}_3$ der Stimmen ausmachen, vielleicht zusammengeboten wurden, die ein großes Interesse an der Sache haben? Anders verhielte es sich, wenn die Sache durch freiwilliges Zusammenschießen, durch Sammeln von freiwilligen Steuern bewirkt würde, wie von Einwohnervereinen, von Armenvereinen, von wohlthätigen Leuten überhaupt; aber Zwangsmaßregeln auf diesem Fuße scheinen mir nicht angemessen. Litt. c. erregt aber noch am meisten Bedenken, sie enthält geradezu die Wiedereinführung von Zwangstellen und wofür? Nicht für Kranke, Gebrechliche, Kinder, welche verpflegt werden müssen, sondern für Solche, die, um ein besseres Auskommen zu finden, weiter gehen wollen, die sich im eigenen Lande allzustark belästigt fühlen; sie wollen das Vermögen, welches sie allfällig noch haben, und ihren gesunden Körper anderswo verwenden, und die Andern kommen dann erst noch. Ich sagte früher schon, daß ich diese Art, die Auswanderung zu unterstützen, nicht billige: die arbeitsfähigen, braven Familien gehen aus dem Lande und an ihren Platz kommen 3—4 schlechtere. Litt. c. ist also nach meinem Dafürhalten verwerflich und unsern gegenwärtigen Institutionen gar nicht entsprechend. Ich glaube, die Regierung sei nicht befugt, zu sagen: Ihr müßt tellen! um Andern ein besseres Auskommen zu verschaffen. Ich möchte daher diese Bestimmung streichen.

Scholl. Der §. 5 scheint mir etwas zu bestimmt gefaßt zu sein, alle andern Arten, solche Unterstützungen zu ertheilen, sind dadurch ausgeschlossen. Ich bin so frei, Biel als Beispiel anzuführen, wo man seit vielen Jahren, und zwar in Folge reglementarischer Bestimmungen, die von der Regierung genehmigt wurden, solche Steuern verabfolgt, gewöhnlich 150 Fr. a. W. als Maximum. Hingegen befolgte man dabei den Grundsatz, daß bei der Aufnahme neuer Burger, ein Drittel der Einkaufssumme in das Armen-, ein anderer Drittel in das Schul- und ein Drittel in das Gemeindsgut falle. Aus dem gleichen Grunde theilte man solche Unterstützungen auch in drei Theile. Eine andere Redaktion an die Stelle der vorliegenden kann ich nicht sogleich vorschlagen; doch möchte ich den Gemeinden etwas freie Hand lassen und eine Modifikation in dem Sinne aufnehmen, daß diese Bestimmung nur auf Gemeinden beschränkt werde, in denen nicht bereits Reglemente bestehen.

Trachsel, Der Antrag des Herrn Tscharner hat viel für sich, ich verkenne es nicht; indessen gebe ich zu bedenken, daß es viele Gemeinden gibt, die keine Burgernutzungen und ebensowenig über einen Ueberschuß des Armengutes zu verfügen haben, alle diese befinden sich dann in der Unmöglichkeit, die Auswanderer zu unterstützen und zwar werden es gerade diejenigen sein, wo dieß am nothwendigsten wäre, indem sie von der ihnen eingeräumten Befugniß gar nicht Gebrauch machen können, namentlich wenn der §. 6 nicht modifizirt werden sollte. Ich glaube daher, wenn Sie zu einem solchen Beschlusse der Gemeinden $^2/_3$ Stimmen und dazu die Sanktion des Regierungsrathes fordern, so sei eine Garantie vorhanden, und man solle den Gemeinden nicht die Möglichkeit abschneiden, von einer solchen Befugniß Gebrauch zu machen. Was Herr Scholl anführte, mag für Gemeinden, wie Biel eine ist, nicht unbequem sein, allein wenn eine solche Bestimmung zu weit ausgedehnt würde, so dürfte sie an manchen Orten zu Mißbräuchen führen in Betreff Verminderung der Armen- und Schulgüter.

v. Erlach. Ich erlaube mir nur über Litt. c einige Bemerkungen. Ich bin vollkommen mit Herrn Tscharner einverstanden, daß, wenn für das am dringendsten Nöthige Tellen nicht mehr gestattet sind, für das weniger Nöthige oder Unnöthige keine solchen gestattet werden sollen, und ich könnte nie zu einer Vorschrift stimmen, wodurch mit Mehrheit der Stimmen die Tellpflichtigen gezwungen würden, irgend eine größere oder kleinere Steuer zur Unterstützung der Auswanderung zu bezahlen, während solche Tellen für Gebrechliche und Kinder nicht mehr gestattet sind. Ich kann für Aufnahme eines solchen Artikels einzig und allein handbieten, wenn das Wort „freiwillig" eingeschaltet wird, aber durch Gemeindsbeschlüsse die tellpflichtigen Güterbesitzer zu einer Steuer zu zwingen, während ein derartiger Beschluß zur Unterstützung bleibender Armer, die nicht auswandern, nicht gefaßt werden kann, dazu kann ich wahrhaft nicht stimmen. Ich war auch Einer derjenigen, welche zur Aufhebung der Armentellen stimmten und bin noch immer der gleichen Ansicht, daher möchte ich auf diese Art nicht wieder zu gezwungenen Tellen zurückkehren. In erster Linie stimme ich also zur Streichung der Litt. c, in zweiter Linie beantrage ich die Ersetzung des Wortes „Gemeindssteuern" durch „freiwillige Steuern."

Minder beantragt eine Ergänzung des §. 5 in Bezug auf Verwendung von Ueberschüssen der Gemeindsgüter.

Dr. Schneider. Ich ergreife auch das Wort, um demjenigen, was die Herren v. Erlach und Tscharner von Litt. c sagten, einiges beizufügen. Ich halte es grundsätzlich auch für bedenklich, hier wieder zu solchen Steuern zu schreiten, die im Grunde nichts anderes als Armentellen sind, und zwar Armentellen zu welchem Zwecke? Zu einem Zwecke, der in seinem Erfolge sehr zweifelhaft ist. Daher möchte ich doppelt davor warnen, hier einen Grundsatz zu verletzen, der in der allgemeinen Gesetzgebung über das Armenwesen bereits anerkannt ist. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß, wenn Litt. c angenommen werden sollte, wie sie im Entwurfe steht, der Umstand zu berücksichtigen ist, daß es Gemeinden gibt, deren Grundeigenthum meistens Auswärtigen angehört und daß diese alsdann angehalten würden, solchen Gemeinden auf Unkosten von Leuten, die gar nicht dort daheim sind, ihre Armen bequem nach Amerika spediren zu helfen. Man wird vielleicht einwenden, ich gerathe mit mir selbst in Widerspruch und deßwegen erlaube ich mir noch ein Paar Worte, damit ich bei meiner Stimmgebung gerechtfertigt sei. Ich hatte allerdings in das Dekret, das ich seiner Zeit dem Regierungsrathe über das Auswanderungswesen vorgelegt, einen solchen Passus auch aufgenommen, aber im Jahre 1848, zu einer Zeit, als man in einer Reihe von Jahren voraussah, daß man noch Armentellen erheben könne; und zweitens mache ich darauf aufmerksam, daß ich damals in meinem gedruckten Rapporte erklärte, diese Maßregel sei auch nur als eine provisorische zu betrachten, für die Uebergangszeit, für die damaligen Theurungsverhältnisse und ihre Folgen. Hier aber wird uns ein Dekret vorgelegt, das bleibend sein soll und daher trage ich doppelt Bedenken, diese Bestimmung anzunehmen; dagegen kann ich dem letztgestellten Antrage beipflichten. Da wo Burgergemeinden über Ueberschüsse zu verfügen haben, wüßte ich nicht, warum sie nicht etwas thun könnten, wie es Herr Scholl z. B. von Biel bemerkte. Nur muß ich hier beifügen, daß wenn man in Biel die Einkaufsgelder von Neuburgern so vertheilt, dieß eine Folge des Gesetzes über die Einführung der Burgerrechte im Jura ist; im alten Kantone war es etwas anders bis zum Erscheinen des Armengesetzes. Ich stimme also für Streichung der Litt. c, kann aber dem Antrage auf Verwendung der Ueberschüsse von Gemeindsvermögen beipflichten.

Knechtenhofer, Oberst. Ich möchte auch eine Modifikation beantragen. Es gibt Familien, welche noch einiges Vermögen besitzen, die aber so zahlreich sind, daß deren Vater vielleicht in Kurzem nicht mehr ihre Existenz unterhalten kann und die also voraussichtlich der Gemeinde zur Last fallen werden. Für solche Fälle wäre die Vorschrift, daß der zu unterstützende Auswanderer „mittellos" sein müsse, zu streng und ich trage auf Streichung dieses Ausdruckes in dem Sinne an, daß auch Familienväter unterstützt werden können, welche allfällig noch einiges Vermögen haben, aber nicht genug, um für die Zukunft die Existenz ihrer Familie zu erhalten. Ich möchte dieß den Gemeinden überlassen unter der Aufsicht der Auswanderungskommission und des Regierungsrathes.

Obrecht unterstützt das letzte Votum, indem er auf die Beispiele hinweist, welche sich bereits in dieser Beziehung ereigneten.

v. Büren stellt den Antrag, für die zu erhebenden Gemeindesteuern ein Maximum aufzustellen.

Gysi. Ich glaube, es wäre den erhobenen Zweifeln dadurch abgeholfen, wenn man im Eingange dieses Paragraphen das Wort „mittellos" stehen ließe und dazu die Ergänzung einschalten würde: „oder nicht hinlänglich bemittelter." Was die Litt. c betrifft, so könnte ich deren Streichung nicht anrathen. Ich glaube, wenn der Beisatz „freiwilliger Steuern" angenommen werde, so sei der Uebelstand beseitigt; es ist dann nicht wieder eine obligatorische Gemeindssteuer, sondern eine freiwillige.

Herr Berichterstatter. Ich kann vor Allem die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Minder zugeben, betreffend eine Modifikation des §. 5 in dem Sinne, daß von Ueberschüssen der Gemeindsgüter überhaupt gesprochen werde. Ferner gebe ich zu, daß das Wort „mittelloser" ersetzt werde durch: „nicht hinlänglich bemittelter." Dagegen muß ich die Gegenanträge bekämpfen, welche auf Streichung von Litt. b und c hinzielen. Was bei Litt. b die zu gestattenden Kapitalangriffe betrifft, so wurde bereits darauf hingewiesen, daß $^2/_3$ der Stimmen und die Genehmigung des Regierungsrathes dazu erforderlich sei. Nun wenn man weiß, wie die Unterstützung von Auswanderern, besonders wenn es ganze Familien betrifft, fast immer größere Summen erheischt, die momentan einer Gemeinde nicht zu Gebote stehen und Sie derselben nicht einstweilige Kapitalangriffe gestatten; so ist dieß so viel als: wir wollen die Unterstützung selbst nicht

gestatten! In den meisten Fällen wird diese nur durch einen Vorschuß geschehen können und wenn Garantie genug vorhanden ist, daß derselbe zurückbezahlt werde, so sehe ich nicht ein, warum man die Sache für so gefährlich ansieht. Was Litt. c betrifft, so machte Herr Dr. Schneider bereits darauf aufmerksam, er sei mit sich selbst im Widerspruche, wenn er heute dagegen auftrete; denn allerdings erinnert er sich noch daran, daß das von ihm im Jahre 1848 vorgelegte Projekt die Gemeindssteuern ebenfalls gestattete. Ich habe dasselbe nicht gerade bei der Hand, aber wenn ich mich recht erinnere, so wurde diese Bestimmung so wenig als die übrigen nur provisorisch vorgeschlagen, und wenn man es provisorisch statthaft findet, so sehe ich nicht ein, warum ein derartiger Unterschied zwischen provisorisch und definitiv aufgestellt werden soll; fand man es Anno 1848 für gut, diese Thüre zu öffnen, so ist dieß jetzt noch viel dringlicher, indem die damals vorhandene Nothwendigkeit in erhöhtem Maße fortgedauert, namentlich durch die anhaltende Verdienstlosigkeit, durch die Kartoffelkrankheit u. A. Ich könnte Fälle zitiren und zwar mehrfache, wo Gemeinden genug einhellig den Beschluß faßten, diesen oder jenen zu unterstützen und oft hätte es nicht einmal einer großen Summe bedurft (gerade gestern oder vorgestern vernahm ich dieß von einer Gemeinde, wo es nur 20 Franken bedurft hätte). Solche Steuern, die von den Gemeinden selbst beschlossen werden, sind denn auch für die Zurückbleibenden von Nutzen. Es geschieht häufig, daß ein Hausvater allfällig noch knapp auskommt, aber in ein Paar Jahren geräth er rückwärts; er ist willig zum Arbeiten, allein wenn man ihn nicht unterstützt, so kommt er nicht auf einen grünen Zweig, und so gibt es Fälle, wo man heute noch mit einer kleinen Unterstützung helfen könnte, während man später das Vierfache geben muß. Wollen Sie mehr Garantien, so habe ich nichts dagegen, daß auch bei Litt. c eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen vorgeschrieben werde. Ebenso kann ich zugeben, daß ein Maximum der Steuer bestimmt werde, z. B. etwa 1 pro mille. Allein gestützt auf die vielen Erfahrungen, wie zweckmäßig es ist, wenn man die Gemeinden nicht zu sehr beschränkt, muß ich im Uebrigen den Paragraphen empfehlen. Ich mache noch auf den Umstand aufmerksam: man will keine Gemeinde zwingen, jede hat es in ihrer Hand und in gegebenen Fällen ist es nicht so hart, wenn eine Minderheit sich einer Mehrheit von $^2/_3$ unterziehen soll, namentlich wenn es im Interesse der Gemeinde liegt. Sie haben diesen Grundsatz in Bezug auf die Verpflegungsreglemente wegen Verlegung der Armen auf die Güter aufgestellt, wo es der Mehrheit auch in die Hände gelegt ist, solche Beschlüsse zu fassen. Wagte man es am einen Orte, so sehe ich nicht ein, warum es nicht am andern auch geschehen könnte. Mit den zugegebenen Modifikationen empfehle ich Ihnen also den §. 5.

Dr. Schneider. Nur eine kurze Berichtigung. Es scheint, der Herr Berichterstatter habe mich etwas mißverstanden. Ich habe gesagt, ich gerathe mit mir nicht in Widerspruch, wenn ich gegen die Litt. c spreche, wie sie vorliegt. Wenn ich schon vor 3—4 Jahren einen ähnlichen Antrag stellte, so geschah es in dem Sinne, diese Tellen nur so lange zur Unterstützung der Auswanderung zu gestatten, als die allgemeinen Armentellen gestattet seien; also im Jahre 1851 hätten sie jedenfalls aufhören sollen.

Abstimmung:

Für den §. 5 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen . .	Handmehr.
Für Beibehaltung der Litt. b. . . .	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für Beibehaltung von Litt. c, allfälligen Abänderungen unvorgreiflich	43 Stimmen.
Dagegen	42 „
Für den Antrag des Regierungsrathes . .	Minderheit.
„ „ „ „ Herrn v. Erlach . .	Mehrheit.

---

§. 6.

Herr Berichterstatter. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß man auch hier wahrscheinlich den Ausdruck „mittelloser" durch: „nicht hinlänglich bemittelter" zu ersetzen wünscht. Der §. 6 stellt den Grundsatz auf, daß von Seite des Staates keine Unterstützung erfolge, wenn nicht vor Allem eine Gemeindsunterstützung vorhanden sei, d. h. der Staat betheilige sich nur da, wo die Gemeinden bereits die Initiative ergriffen. Es wird dafür ein Regulativ aufgestellt werden müssen und bei dem beschränkten Kredite weiß ich diesen Moment noch nicht, wie verfahren werden soll, um die Summe nicht zu sehr zu zersplittern, dieß wäre ein Tropfen im Meere; auf der andern Seite ist es auch wieder schwierig, ohne sich den Vorwurf aufzuladen, als bevorzuge man die Einen vor den Andern. Der §. 7 bestimmt sodann das Nähere.

Tscharner. Ich finde diesen Paragraphen auch nicht zweckmäßig, obwohl ich dessen Sinn und Geist billige. Es gibt ganz entblößte und arme Gemeinden, die kein Burger- kein Gemeindegut, keine wohlhabenden Bürger haben: soll auch da der Regierungsrath nicht helfen können? Ich möchte in dieser Beziehung die Regierung nicht einschränken, sondern derselben einigen Spielraum lassen, an allen Orten zu helfen, wo sie es nothwendig und zweckmäßig findet. Ich kann also nicht zu diesem Paragraphen stimmen.

v. Erlach. Im Einklange mit meinem früher gestellten Antrage, glaube ich, es sei hier nothwendig, diesen Paragraphen so zu redigiren, daß, wenn in einer Gemeinde, wo sich kein Gemeinds- und Armengut vorfindet, aber freiwillige Unterstützungen gesammelt werden, der Staat solchen Gemeinden auch nachhelfen könne. Ich möchte daher diesen Paragraphen ungefähr so modifiziren, daß nach „Gemeindsunterstützungen" eingeschaltet würde: „und eine in denselben freiwillig gesammelte Steuer", kurz damit auf diesen Umstand Rücksicht genommen werde; eine entsprechende Redaktion könnte ich nicht sogleich als maßgebend vorschlagen. Es gibt sehr viele Gemeinden im untern Theile des Kantons, wo ehemals das sämmtliche Gemeindegut den Rechtsame- oder Gütergemeinden gehörte, wo kein eigentliches Gemeindegut, das der Einwohner- oder der Armengemeinde gehörte, vorhanden ist. So bei uns, wo nur ein durch Heirathseinzugsgelder entstandenes, nicht bedeutendes Armengut vorhanden ist; da wird man unmöglich anders helfen können, als durch freiwillige Steuern. Nun glaube ich, auf solche Gemeinden sollte auch Rücksicht genommen werden und dieselben sollen nicht ausgeschlossen sein.

v. Gonzenbach. Ich glaube, dieser Paragraph sei nun ganz zu streichen, nachdem Sie im vorhergehenden Paragraphen die Litt. c ganz verändert angenommen haben. Wohin kommen Sie, wenn dieser Artikel beibehalten wird? Sie schreiben der Regierung vor, den Staatsbeitrag verhältnißmäßig darnach einzurichten, wie die Gemeinden steuern; aber unmittelbar vorher schrieben Sie freiwillige Beiträge vor Nehmen Sie nun an, in Bern oder an irgend einem reichen Orte seien einige Familien, die sehr viele solcher Gaben bekommen; nun muß die Regierung verhältnißmäßig dazu beitragen. Das „verhältnißmäßig" ist überhaupt unrichtig, und ich möchte viel lieber, daß die Regierung da viel gebe, wo die Gemeinden wenig leisten können. So lange von einer Gemeindesteuer die Rede ist, kann es gehen; wenn Sie aber nur freiwillige Beiträge gestatten, so können diese Steuern namentlich an reichen Orten am leichtesten erhoben werden und reiche Orte zu unterstützen dünkt mich ein Unsinn. Dieß ein Grund; ein anderer besteht darin. Im Büdget bestimmten Sie 20,000 Fr. für die Unterstützung der Auswanderung; nun wenn Sie diese Summe zu sehr vertheilen, so ist es gar nichts, und darum glaube ich, wenigstens für dieses Jahr wäre dieser Paragraph durchaus nicht anwendbar. Ich halte aber überhaupt dafür, der §. 7 genüge und beantrage daher die Streichung des §. 6.

Zebender. Ich möchte überhaupt derartige Bestimmungen in den §§. 6 und 7 weglassen. So viel ich bisher im Armenwesen sah, zielt man dahin, daß die Armen an die christliche Wohlthätigkeit gewiesen sind. Nun in den Bezirken, wo gerade weitaus am meisten Arme sind und die christliche Wohlthätigkeit

am nothwendigsten wäre, finden sich am wenigsten Leute, die sie ausüben können. Hier kommen Sie auf den gleichen Punkt: Sie wollen die Gemeinden aufmuntern, bedeutende Beiträge zu geben, um dann durch den Staat auch etwas Bedeutendes beizutragen; aber Sie erreichen dieß bei den armen Gemeinden nicht, weil diese nicht im Stande sind, erkleckliches beizutragen, und dann ist die Regierung gebunden, währenddem ich ebenfalls da besonders helfen möchte, wo die Gemeinden am ärmsten sind, da möchte ich den bedeutendsten Staatszuschuß geben. Ich stelle daher den Antrag, alle beschränkenden Bestimmungen der §§. 6 und 7 wegfallen zu lassen und dem Regierungsrathe viel mehr Freiheit zu gestatten.

Gfeller zu Wichtrach spricht sich gegen die Streichung beider soeben bezeichneter Paragraphen aus und möchte den §. 7 stehen lassen.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter unterstützt die Ansicht, daß der §. 7 nicht ganz gestrichen werde. Es gebe arme Gemeinden, wo weder Gemeinds- noch Armenvermögen vorhanden sei und die Gemeinde wirklich den Willen hätte, die bedürftigen Auswanderer zu unterstützen, was aber weder durch freiwillige noch durch Gemeindsbeiträge hinreichend geschehen könne, und wenn nun die Regierung nur im Verhältnisse zu solchen Beiträgen den Staatszuschuß geben könne, so würden gerade solche bedürftige Gemeinden wenig erhalten.

Mühlheim. Auf den Fall, daß der §. 6 nicht gestrichen würde, mache ich darauf aufmerksam, daß dasjenige, was der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapporte anbrachte, ziemlich bedenklich ist, indem er vorschlug, das Wort „mittelloser" auch hier zu streichen. Ich glaube, es sei irrig, wenn er dafür hält, die Streichung dieses Wortes sei die natürliche Konsequenz der Streichung desselben im §. 5. Es können Gemeinden, deren Nutzungen den derzeitigen Einwohnern oder Burgern zufallen, ein Interesse haben, daß auch Leute, die noch einiges Vermögen haben, auswandern, weil dann der Ertrag der Güter in größerm Maße den Dableibenden zufällt und daher war eine solche Modifikation beim §. 5 natürlich; daß aber als natürliche Konsequenz davon der Staat auch eine Pflicht gegenüber Leuten habe, die noch Vermögen besitzen, um sie zu unterstützen, das könnte ich unmöglich zugeben. Ich glaube, es liege eher im Interesse des Staates, solche Leute im Lande zu behalten und gebe zu bedenken, welche Tragweite eine derartige Bestimmung haben würde. Auf jeden Fall widersetze ich mich der Streichung des Wortes „mittelloser", wenn nicht der ganze Paragraph gestrichen werden sollte.

Dr. Schneider. Ich schließe mich auch der Ansicht an, diesen Paragraphen fallen zu lassen. Es sind dieß Verhältnisse, wo man nicht zu viel experimentiren soll, wo die Erfahrung sich bewähren muß und ich möchte dieß so viel als möglich in die Hand der Regierung legen. Wenn Sie zu sehr in die Details eingehen, so binden Sie den Regierungsrath und Sie zwingen ihn, die 20,000 Franken auf eine Weise auszugeben, wobei das Allgemeine und die betreffenden Ortschaften keinen Vortheil haben. Meine Ansicht geht dahin: wenn irgendwie der Staat und die Betreffenden einen Vortheil haben sollen, so dürfe diese Summe nicht zersplittert, und hier einer Gemeinde einige hundert Franken, dort einer wieder etwas gegeben werden; das hieße das Geld in's Meer werfen. Aber wir haben gewisse Lokalitäten, die seit undenklichen Zeiten arme Nester waren, um mich so auszudrücken, Gegenden, die sich nicht erheben können, wenn Sie dieselben nicht zu unterstützen und deren Güterverhältnisse zu reguliren suchen; für solche Gegenden möchte ich bedeutende Summen verwenden und ihnen das Grundeigenthum noch zu bedeutendem Preise abnehmen. So könnte man den Ausfluß des eigentlichen Proletariats regeln; aber wenn man dem Regierungsrathe ein Maximum oder ein Minimum festsetzt, so ist er gebunden, und wenn er selbst noch einige hundert Franken für nothwendig hielte. Also den §. 6 möchte ich streichen; auch für Streichung des §. 7 könnte ich stimmen, weil es Gemeinden gibt, die ärmer sind als solche, welche früher tellten. Es ist irrig, wenn man glaubt, die Gemeinden, welche tellten, seien ärmer als diejenigen, welche sich nicht in diesem Falle befanden. Vergleichen Sie das Steuerverzeichniß, und Sie werden finden, daß es oft die reichsten Ortschaften waren, die am meisten tellten, weil sie am meisten Geld hatten und am meisten Tellen beziehen konnten.

Gysi. Ich stelle den Antrag, den §. 6 zurückzuweisen behufs Modifizirung der Redaktion in dem Sinne, daß der Regierungsrath weniger gebunden sei in Bezug auf die Unterstützung ganz armer Gemeinden, denen mehr geholfen werden soll als den reichern; ferner um diesen Paragraphen in Einklang zu bringen mit der Litt. c des §. 5.

Scholl. Wenn der §. 6 beibehalten werden sollte, so trage ich lediglich auf Streichung des Wortes „verhältnißmäßig" an; dann wäre den meisten Wünschen entsprochen.

Herr Berichterstatter. Jedenfalls wird dieser Paragraph, wenn man ihn nicht ganz streicht, eine Modifikation erleiden müssen; doch, Alles wohl erwägend, zöge ich es ebenfalls vor, denselben ganz zu streichen. Ich habe dabei nur das Bedenken, daß es für die Administrativbehörde etwas schwierig sein dürfte, wenn sie nicht gestützt auf einen äußern Leitfaden handeln kann, und sie könnte leicht dem Vorwurfe ausgesetzt sein, als handle sie nach Willkür. Es ist wahr, daß es ein Uebelstand ist, wenn die Behörde zu gebundene Hände hat; wenn aber gar kein Leitfaden da ist, so möchte man auch befürchten, der Willkür werde Thüre und Thor geöffnet und das Publikum wisse nicht, woran es sei; Jedermann glaubt dann, auch etwas ansprechen zu dürfen, und so hat dieß ebenfalls seine Inkonvenienz. Dafür aber wäre dann bei'm §. 7 eine Modifikation anzubringen, und ich gebe also die Streichung zu.

Die Streichung des §. 6 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 7.

Herr Berichterstatter. Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß nun auch dieser Paragraph nicht ganz so bleiben könne, wie er ist. Mir wäre es leid, wenn man denselben ganz streichen würde, denn ein gewisser Leitfaden für die Behörde muß doch da sein, und namentlich mache ich darauf aufmerksam, daß der Kredit, welcher zu diesem Zwecke ausgesetzt wurde, unter den Ausgaben figurirt, die in Folge des §. 85 der Verfassung gemacht werden müssen, also vorzugsweise für Armenunterstützungen und Gemeinden, die bis dahin Tellen bezogen; somit möchte ich diesen Leitfaden nicht ganz abschneiden, doch die Beschränkung dabei etwas modifiziren. Der Eingang des §. 7 wäre so zu modifiziren, daß statt der Worte: „Hiebei sind" gesetzt würde: „Bei der Staatsunterstützung sind" u. s. w.

Tscharner, zu Kehrsatz. Auch gegen diesen Paragraphen erlaube ich mir einige Bemerkungen. Ich begreife zwar wohl, daß der Herr Berichterstatter gerne ein gewisses Regulativ hätte, an das er sich halten könnte, um dem Vorwurfe zu entgehen, die Behörde handle willkürlich; aber nichtsdestoweniger muß ich auch hier bei dem Antrage auf Streichung bleiben, aus den gleichen Gründen, aus denen ich die Streichung des §. 6 unterstützte. Man darf sich nicht verhehlen, daß im Publikum sehr verschiedene Ansichten obwalten über die Verwendung der 400,000 Franken, daß viele Gemeinden, die nicht Armentellen bezogen, gute Ordnung und guten Haushalt führten, nun nichts oder wenig bekommen, während andere viel erhalten, und daher eine Verwendung der Unterstützung auf andere Art und Weise verlangt wird. Ich erlaubte mir selbst, in einer Privatkonversation den Herrn Direktor des Innern aufmerksam zu machen, die Vertheilung sei nicht ganz richtig, und es sollte mehr oder weniger eine Ausgleichung versucht werden. Würde der Paragraph beibehalten, so möchte ich keine andere Beschränkung aufnehmen als die, daß die Unterstützung nie die Büdgetansätze übersteigen soll, nicht das Verhältniß der Unterstützung möchte

ich vorschreiben; und andere Beschränkungen gar nicht aufstellen.

Mühlethaler möchte den Paragraphen stehen lassen, wie er ist, bis auf den letzten Satz: „jedoch soll" u. s. w., dessen Streichung er beantragt."

Trachsel. Ich schließe mich dem Antrage auf gänzliche Streichung des §. 7 an. Der Herr Berichterstatter bemerkte zwar, diese Unterstützungen sollen doch nach einem gewissen Regulative verabfolgt werden. Ich bin dieser Ansicht auch, glaube aber, der Regierungsrath könne ein solches aufstellen, ohne daß es das Gesetz bestimmt, und die Regierung hat dann den Vortheil, zweckmäßige Abänderungen über die Verwendung der Unterstützungen zu treffen, ohne daß deßwegen das Gesetz abgeändert werden muß. Sollte die Streichung nicht belieben, so müßte ich den Antrag des Herrn Mühlethaler sehr unterstützen, sonst hätte es die Folge, daß die armen Gemeinden von der Unterstützung so zu sagen ausgeschlossen wären.

v. Erlach. Nach demjenigen, was uns bis jetzt von mehrern Rednern über die Grundlage, die im Auge zu behalten sei, gesagt worden, glaube ich, bringen wir es kaum dazu, den §. 7 entsprechend zu redigiren. Streichen wir denselben, so ist es ganz natürlich, daß diese Beschlüsse als erheblich erklärte Anträge in dem Sinne zu betrachten sind, der Große Rath wolle von andern Grundlagen ausgehen und der Regierungsrath hat sich dann zu berathen, ob er, gestützt auf diese Grundlagen, einen andern Paragraphen vorschlagen wolle. Ich glaube, dieß wäre doch noch besser als dasjenige, was Herr Trachsel vorschlug, daß der Regierungsrath ein Regulativ aufstelle, das möglicherweise die Grundsätze, welche die Mehrheit hier nicht angenommen hat, aufnehmen würde. Dieß möchte ich vermeiden und glaube, es sei am besten, daß der §. 7 gestrichen werde. Damit ist nicht ausgesprochen, daß der Staat gar nichts beitrage. Bei der zweiten Berathung wird es sich dann zeigen, ob der Regierungsrath Vorschläge bringt, welche der Mehrheit entsprechen. Ich unterstütze daher den Antrag auf Streichung nicht in der Voraussetzung, dem Regierungsrathe gänzlich freie Hand zu lassen, sondern weil der §. 7, wie er vorliegt, nicht genüge, und ich es der vorberathenden Behörde anheimstellen möchte, andere Anträge zu bringen.

Gfeller zu Wichtrach. Wenn man nach dem Vorschlage des Herrn v. Erlach verfahren würde, so hätte man eine Unvollständigkeit in diesem Dekrete, und doch ist es dringendes Bedürfniß, daß die Auswanderung ihren Fortgang habe, daß das Dekret seine Anwendung finde und ich stimme daher nicht zur Streichung.

v. Gonzenbach. Ob dieser Paragraph beizubehalten sei oder nicht, hängt bei mir von dem Umstande ab, ob die Summe, welche zu diesem Zwecke verwendet wird, aus den von der Verfassung ausgesetzten 400,000 Fr. genommen werden soll oder nicht. Ist der §. 85 dafür maßgebend, so müssen Sie diese Bestimmung stehen lassen und zwar muß dann die Verwendung der betreffenden Summe so geschehen, wie dieß im Nachsatze bestimmt ist. Da ich aber glaube, daß in Zukunft neben den 400,000 Fr. eine besondere Summe für das Auswanderungswesen ausgesetzt werde, so wäre es eine Beschränkung der Regierung, wenn man eine solche Vorschrift aufnehmen würde. Die Behörde soll dann allen Gemeinden, wo es nothwendig ist, Unterstützung gewähren, nicht nur im Verhältnisse des §. 85. Der §. 7 sagt zwar, „vorzugsweise" seien diese und jene Gemeinden zu berücksichtigen; da nun dadurch dem Regierungsrathe schon etwas überlassen wird, so dünkt es mich gleichgültig, demselben noch etwas mehr anheimzustellen. Sie überlassen dem Regierungsrathe so vieles in der Staatsverwaltung, Sie müssen in vielen andern Dingen so viel Vertrauen zu ihm haben, daß ihm wahrhaft nicht zu viel zugetraut wird, wenn Sie der nämlichen Behörde das Zutrauen schenken, sie verwende diese Auswanderungsunterstützung recht. Von diesem Gesichtspunkte aus, weil ich glaube, in Zukunft werde die Summe für Unterstützung der Auswanderung nicht aus den 400,000 Fr. genommen, stimme ich zur Streichung.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter, unterstützt den Antrag des Herrn Mühlethaler.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Streichung des Nachsatzes zu, nicht aber die Streichung des ganzen Paragraphen, und zwar einfach deßwegen, weil einerseits der Büdgetansatz so unbedeutend ist, daß man damit nicht sehr weit reichen wird, sondern sich einschränken muß, und andererseits die 20,000 Fr. ja freilich unter den Summen figuriren, welche in Folge des §. 85 der Verfassung ausgegeben werden sollen, und ich hielte es für eine Art Ungerechtigkeit, wenn diese Summe nicht auf Rechnung der 400,000 Fr. gebracht würde. Ich müßte sehr davor warnen und glaube, es würde sehr bedeutende Mißstimmung erwecken, wenn man den Eingang des §. 7 nicht stehen lassen wollte. Ich mache darauf aufmerksam, daß es namentlich das Amt Schwarzenburg ist, wo Unterstützung am nöthigsten ist, wie noch einige andere Gegenden vielleicht des Emmenthales und des Siebenthales. Nun wenn diese Bestimmung festgehalten wird, so riskiren Sie damit gar nicht viel, wohl aber geben Sie dadurch der Staatsbehörde einen Haltpunkt, daß sie nicht zu sehr überstürmt wird, daß sie gewisse Kategorien berücksichtigen und andere auf später vertrösten kann. Hält es Herr Tscharner für nothwendig, einen Zusatz z. B. in dem Sinne aufzunehmen, daß das Büdget nicht überschritten werden soll, so habe ich nichts dagegen; ich halte jedoch dieß nicht für nothwendig, weil wir bereits gesetzliche Bestimmungen haben, die die Regierung an die Büdgetansätze binden.

Abstimmung:

Für den §. 7 in der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Fassung	Mehrheit.
Für Streichung	Minderheit.

---

§. 8 und 9.

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre, zu bemerken, daß die Staatswirthschaftskommission nicht auf diese Paragraphen eingehen zu können glaubte, indem sie bei der Büdgetberathung einfach einen Ansatz von 20,000 Fr. an der Stelle der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen höhern Summe und des Anleihens beantragte. So sehe ich mich leider genöthigt, mich hier an das Büdget zu halten, welches in dieser Hinsicht Regel macht, und zu gewärtigen, was der Große Rath jeweilen aufnehmen will. So viel an mir, hielt ich ein Anleihen für nothwendig, wenn man die Auswanderung wirksam unterstützen will; aber da sich unsere Finanzlage als eine so mißliche zeigte, daß ein Anleihen ohnedieß für Bauunternehmungen gemacht werden müsse, so glaubte die Kommission davon abstrahiren zu sollen. Ich hätte außerordentlich gewünscht, wenigstens den Ansatz von 50,000 Fr. des Regierungsrathes festhalten zu können, allein es wurde in der Kommission auch hervorgehoben, namentlich von einer Stimme aus dem Emmenthale, es sei absolut nothwendig, die Ortsarmenpflege zu unterstützen, und so mußte man sich auch hier an den Satz halten: il faut aller au plus pressé! und da man sich nur innerhalb der Schranken der 400,000 Fr. bewegen kann, so hielt die Kommission es nicht wohl anders für möglich, als durch Reduktion der Summe auf 20,000 Fr. Ich wehrte mich dagegen, so gut ich konnte und hob die Nothwendigkeit lebhaft hervor; aber auf der andern Seite konnte ich nicht in Abrede stellen, daß die andern Gründe auch durchaus triftig und stichhaltig sind und so vereinigte man sich zu diesem Büdgetansatze. Unter diesen Umständen will ich gewärtigen, was dem Großen Rathe belieben wird. Nach dem Gange der Büdgetberathung muß ich annehmen, man wolle es vorderhand jeweilen dabei bewenden lassen, was im Büdget aufgenommen werde. Sollte man anders verfahren wollen, so wird es Niemanden mehr freuen als mich. In dieser Voraussetzung glaube ich den Antrag stellen zu sollen, die §§. 8 und 9 fallen zu lassen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich stimme diesem Antrage vollständig bei und zwar aus dem doppelten Grunde, um mich vorerst an die Büdgetansätze zu halten, und sodann um nicht durch diese Artikel eine zukünftige Regierung oder den künftigen Großen Rath zu binden. Jedenfalls hätte ich nicht weiter gehen können, als unvorgreiflich Jahr für Jahr einen Ansatz zu bestimmen.

Die Streichung der §§. 8 und 9 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 10.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur die Modifikation anzubringen, daß es statt der Worte: „Die §§. 5 Litt. c bis und mit §. 9" heißen soll: „Diese Bestimmungen bis und mit §. 6 finden u. s. w." Es ist klar, daß diese Bestimmungen den Jura nicht beschlagen können, da sie sich auf die Armengesetzgebung des alten Kantons stützen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, noch folgende Anträge zu stellen: es soll der Regierungsrath ermächtigt sein, behufs der zweiten Berathung die definitive Redaktion dieses Dekretes nach dem Resultate der heutigen ersten Berathung mit Inbegriff der erheblich erklärten Abänderungen zu besorgen und dasselbe verfassungsmäßig zur Kenntniß des Volkes zu bringen; ferner die Bestimmungen dieses Dekretes von nun an provisorisch in Kraft treten zu lassen, da der Büdgetansatz bereits bestimmt ist, fast täglich Begehren um Unterstützung einlangen und zudem die Jahreszeit der gewöhnlichen Auswanderung vorhanden ist. Es wäre sehr fatal, wenn die Sache über den Sommer hinaus verschoben würde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, wird Rud. Stämpfli von Wahlendorf, welcher vom Obergerichte am 24. Dezember vorigen Jahres wegen betrügerischen Geldstages peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, mit seinem Gesuche um Umwandlung der Strafe in Verweisung von doppelter Dauer oder Gefangenschaft zu Thorberg ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, mit dem Antrage:

> es sei dem am 15. dieß erheblich erklärten Antrage, daß die Gesetzesbestimmungen über Ertheilung von Schußgeldern für Raubthiere aufgehoben werden sollen, keine Folge zu geben, sondern diese Schußgelder, welche bloß noch für Bären, Wölfe und Luchse verabreicht werden, seien fortzuentrichten.

Brunner, Direktor der Polizei, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, sich auf die Nothwendigkeit der Ertheilung solcher Schußgelder stützend, wofür als Beweis angeführt wird, daß, seitdem für andere Raubthiere, als für die genannten, keine Schußgelder mehr ertheilt werden, an Orten, wo sich z. B. Adler zeigten, die betreffenden Schafbesitzer von sich aus einen Preis aussetzten. Der Herr Berichterstatter läßt es für einmal dahingestellt, ob man im Gesetze von 1849 nicht zu weit gegangen und ob nicht auch für Adler und Geier wenigstens wieder solche Schußgelder ausgesetzt werden sollten, und er stellt keinen Antrag.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, mit dem Antrage:

> es seien mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit der Salzbohrversuche in der Luchern bei Rumisberg diese Arbeiten aufzugeben und die zum Zwecke derselben angekauften Beweglichkeiten, Werkzeuge u. s. w. zu verkaufen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Wie Ihnen bekannt ist, verlangte der Regierungsrath schon vor einigen Jahren vom Großen Rathe einen Kredit von 10,000 Franken, um die in obigem Antrage erwähnten Salzbohrversuche zu beginnen, indem von sogenannten Sachkundigen die Konstellation des Gebirges als der Art empfohlen wurde, daß man glaubte, diese Versuche werden von Erfolg begleitet sein. In Folge dessen wurden die Bohrversuche begonnen, allein die Sache gerieth in die Hände von Leuten, namentlich eines deutschen Mechanikers, die offenbar die Leichtgläubigkeit in etwas mißbrauchten, und außerordentlich große Kosten entstanden. Die Versuche lohnten sich nicht; indessen waren sie einmal angefangen und alle Hoffnung war nicht verloren. Einige Zeit nach Erschöpfung des Kredites von 10,000 Franken stellte ich bei Ihnen den Antrag, noch einen Kredit von 5000 Franken zu diesem Zwecke auszusetzen; doch zog ich vorher wirklich sachkundige Männer zu Rathe und dieser ging dahin: daß, weil nun einmal die Arbeiten so weit vorgerückt, noch einige tausend Franken zu opfern seien, um zu sehen, ob ein Loos aus dieser Lotterie gezogen werden könne oder nicht. Man war bis auf eine Tiefe von 600 Fuß vorgedrungen, und als die Versuche dem erwähnten Deutschen entzogen worden, schienen die Arbeiten mit mehr Erfolg vorzurücken. Herr Major Vogel, von Wangen, übernahm die Leitung dieser Angelegenheit und gab sich viele Mühe, irgend einen Erfolg zu erzielen; er übte die Aufsicht über die Arbeiter aus und führte auch die Rechnung. Nun ereignete sich ein Vorfall, der dem ganzen Unternehmen sehr hinderlich war, indem der Bohrer in einer Tiefe von 600 Fuß abbrach. Solche Vorfälle ereignen sich sehr oft und dieser kam auch hier nicht ganz unerwartet. Auch wieder auf den Rath von Sachkundigen, namentlich eines Mannes aus dem Bergwerke von Ger, der die Mittel angab, wie der Bohrer wieder zu heben sei, wurden solche Versuche mit Umsicht angeordnet, ohne daß sie jedoch zum Ziele führten, indem der Bohrer sich so unbegreiflich in der Tiefe verrannte, daß es, trotz der Anwendung einer ungeheuern Kraft, nicht möglich war, denselben zu heben. Ich begab mich im Sommer letzten Jahres selbst an Ort und Stelle, um mich von der Sachlage zu überzeugen und der Behörde aus eigener Anschauung Bericht erstatten zu können. Ich wohnte dort mit Herrn Major Vogel und andern Männern dem Versuche bei, und kann Sie versichern, daß die angewandte Kraft ungeheuer war; hundert Zentner hätten ohne Mühe damit gehoben werden können, und eine armdicke Eisenstange wurde wie eine Saite zerrissen. Auf dieses hin trat ein großer Mißmuth ein, und man hatte keine große Lust mehr, die Arbeiten fortzusetzen; ich selbst fragte mich ernstlich, ob man damit fortfahren oder sie nicht vielmehr bei einer solchen Sachlage aufstecken solle. Auch hierüber holte ich guten Rath ein, indem man die Ansicht hatte, es werde nicht sehr schwer sein, am Ende den Bohrer doch zu heben. Doch waren die Hoffnungen sowohl des Herrn Professor Dr. Studer als des Herrn Charpentier sehr klein. Nun ist die Sachlage folgende; der Bohrer steckt nun einmal in der Tiefe, bereits sind 15,000 Franken ohne Erfolg verwendet worden und um jede Verantwortlichkeit von mir abzulehnen, stellte ich den obigen Antrag, die Sache aufzustecken; das ganze Loch zu erweitern und den Bohrer frei zu machen, würde wieder mehrere tausend Franken kosten. Ich glaube, da man so wenig Aussicht auf Erfolg hat, so sei es besser, einmal aufzuhören, und ich gewärtige den Entscheid des Großen Rathes darüber. Ich füge noch bei, daß auch der zweite bewilligte Kredit von 5000 Franken um 800 bis 900 Franken überschritten ist, weil der Große Rath sich damals nicht sogleich versammelte und man die einmal begonnenen Arbeiten nicht wohl konnte stecken lassen. Es ist mir leid, so schlechten Bericht erstatten zu müssen, indessen liegt die Sache so. Es wäre allerdings für den Kanton Bern von sehr erfreulichen Folgen gewesen, wenn er selbst ein Salzlager auf seinem Gebiete entdeckt hätte; allein der vorliegende Antrag wird Ihnen nach reiflicher Erwägung der Sachlage und nach

Einholung des Rathes für und gegen gebracht. Was die erwähnte Kreditüberschreitung betrifft, so glaube ich, man werde so viel aus dem vorhandenen Material von Eisen, Holz, Werkzeugen u. s. w. lösen, daß die Ueberschreitung so viel als dadurch gedeckt werden dürfte, so daß ein allfälliger Ueberschuß, den wir noch fordern müssen, nicht sehr bedeutend sein wird; indessen sind die Rechnungen noch nicht abgeschlossen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Sodann wird verlesen ein Bericht der Baudirektion und des Regierungsrathes vom 5. d. M., wodurch sie dem Großen Rathe Kenntniß geben von dem Stande der Schwellen- und Schleußenangelegenheit zu Aarmühle und Unterseen, namentlich von den gegen den Staat in Bezug auf die Herstellungs- und Versicherungsarbeiten erfolgten Rechtsschritten. Dieser Bericht veranlaßt keine Schlußnahme.

Durch einen andern Bericht stellen die Baudirektion und der Regierungsrath den Antrag:

es möchte hinsichtlich der Soyhière-Pfirt-Straße an der beschlossenen Linie festgehalten und von jeder andern Richtung als von Soyhière über Moulin-Neuf nach Pfirt abstrahirt werden.

Vom Herrn Baudirektor, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes über das Konzessionsbegehren der Vorbereitungsgesellschaft für die Korrektion der Juragewässer, mit dem Antrage:

1) es möchte dieses Konzessionsbegehren der bisherigen Zentralkommission der fünf betheiligten Kantone zu näherer Prüfung überwiesen werden, mit dem Ersuchen, ihre Ansichten über dasselbe dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes mitzutheilen;
2) es solle der Regierungsrath angewiesen sein, mit Beförderung die einleitenden Vorkehren zu Vereinigung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse auf dem großen Moose zu treffen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium beantragt nun noch:

1) das Protokoll der Sitzung vom 15. Jan., laut welchem bei'm Staatsbüdget, Rubrik: Direktion des Innern, Abtheilung: Pferde- und Hornviehzucht, der Antrag erheblich erklärt worden wäre, den Kredit von 15,000 Franken hauptsächlich zu Prämien für Hengstfohlen und Zuchtstiere zu verwenden, dahin zu ergänzen, daß die fraglichen Prämien auch für Hengste zu geben seien;
2) das Protokoll der heutigen Sitzung in üblicher Weise durch den Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes genehmigen zu lassen.

Durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Die dringendsten Geschäfte sind erschöpft, welche in dieser Sitzung zu erledigen waren, und so wären wir am Ende derselben angelangt. Es ist aller Anerkennung werth, daß Viele von Ihnen, von Anfang bis an's Ende ausharrend, den Verhandlungen beigewohnt und daß sie an den Berathungen mit Aufmerksamkeit Theil genommen. Jedes Mal, wenn es sich um die Lösung materieller Fragen handelte, haben Sie dieselben mit der Ruhe und Gelassenheit erörtert, die einzig zu einem guten Ziele führen können. Was auch die Zukunft bringen mag, wir werden mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht den Ereignissen entgegensehen. Ich erkläre die Sitzung als geschlossen, empfehle mich Ihrem Wohlwollen und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

(Schluß der Sitzung: 11½ Uhr Vormittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

27. November 1851:

Beschwerden des bernischen Kantonaloffiziersvereins wegen A-la-suite-Versetzung von Offizieren.

19. Dezember:

Vorstellung der Gemeinderäthe von Sumiswald und Huttwyl, betreffend die Einschreibung der Vogtsrechnungen und amtlichen Güterverzeichnisse.

26. Dezember:

Gesuch der Aktiengesellschaft der Ursenbach-Waltrigen-Straße um einen Staatsbeitrag für Mehrarbeiten.

Erklärung der Volksversammlung am Gstaad zu Saanen vom 19. Oktober 1851: Anschluß an die Protestation der Minderheit des Großen Rathes in der Dotationssache; Erklärung, daß sie nicht einverstanden sei mit der Art und Weise, wie die Verfassung von der obersten Landesbehörde gehandhabt werde; Wünsche in Bezug auf das Armen-, Steuer-, Schul-, Hypothekar- und Brandassekuranzwesen; Gesuch um einen Beitrag an die Löschanstalten verhältnißmäßig wie an die Stadt Bern.

10. Januar 1852:

Vorstellung der Schulkommission zu Bleienbach: Nichteintreten in den Schulgesetzesentwurf und einstweilige Beibehaltung des bisherigen Schulgesetzes.

Strafnachlaßgesuch von Theodor Rippstein, in Thun.

Gesuch von Jakob Jenni, zu Iffwyl, um Behandlung seiner Nutzungsreklamation.

12. Januar:

Vorstellung der Einwohnergemeinde Bätterkinden, betreffend unparteiische Untersuchung der ganzen Dotationsgeschichte und Wahl einer daherigen Kommission, wobei die Burger der Stadt Bern den Austritt zu nehmen haben.

13. Januar:

Strafnachlaßgesuch von K. Gottschall, in Kriegstetten.
" " K. Zurflüh, von Wynigen.

17. Januar:

Strafnachlaßgesuch von Rudolf Stämpfli, zu Wahlendorf.

Beschwerde von Jakob Arnold, Apotheker, zu Rosenfeld in Würtemberg, gegen die bernische Polizei.

19. Januar:

Bußnachlaßgesuch von Fr. Kaiser, von Leuzigen.

Strafnachlaßgesuch von Rudolf Stämpfli, zu Wahlendorf.

21. Januar:

Rehabilitationsgesuch von Peter Blatter, zu Ringgenberg.